Inv. 16
103 Cc
12
Kappler

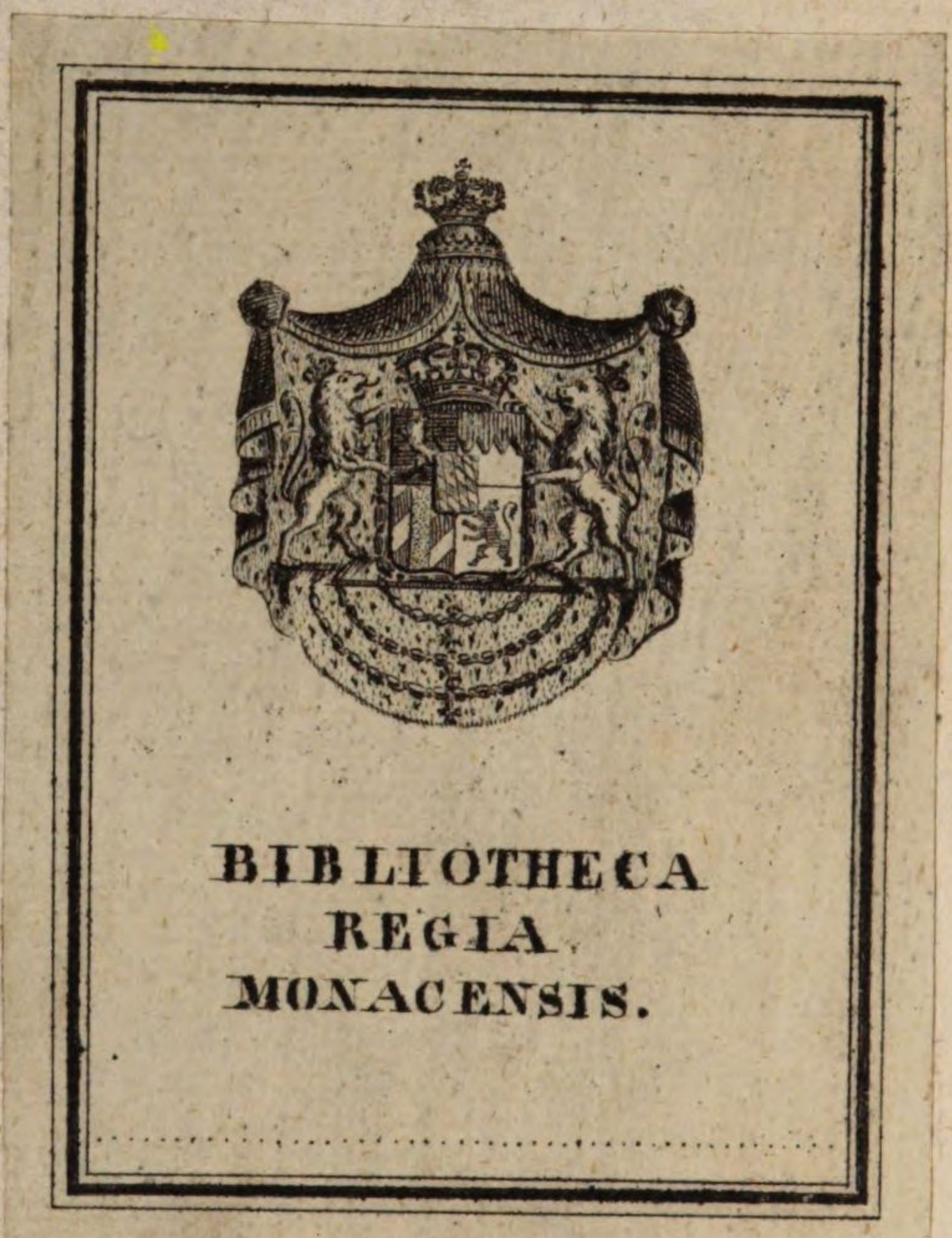

<36624747610010

<36624747610010

Bayer. Staatsbibliothek S

Supplement

zu

Friedrich Kappler's

Juristisches

Promtuarium,

erste Ausgabe 1835.

Stuttgart,
J. Scheible's Buchhandlung.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Juristisches Promtuarium;

ein

Repertorium

über alle

in den Jahren 1800 bis 1837 erschienenen

Abhandlungen

über einzelne Materien aus der gesammten Rechtswissenschaft,

(mit Ausschluß des Criminalrechts)

welche

in den verschiedenen Annalen, Archiven, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtssprüchen und Gutachten ꝛc. zerstreut vorkommen.

Von

Friedrich Kappler,

Sekretair im Württembergischen Justiz-Departement.

Mit einem Supplementhefte vermehrte Ausgabe.

Stuttgart,

J. Scheible's Buchhandlung.

1837.

38.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur ersten Ausgabe.

Das gegenwärtige Repertorium hat den Zweck, die Rechts-Gelehrten bei ihren Berufs-Arbeiten auf Aufsätze hinzuweisen, welche das einzelne Thema ihrer Beschäftigung betreffen.

Gar häufig kommt man in den Fall, bei juristischen Ausarbeitungen nach Abhandlungen und Präjudizien über denselben Fall sich umsehen zu müssen; da aber, wie der Eingang des vorliegenden Werkes zeigt, nur allein in diesem Jahrhunderte schon 563 Bände von Annalen, Archiven, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtssprüchen, Gutachten ꝛc. im Drucke erschienen sind, und diese mehr denn zehn Tausend Abhandlungen über einzelne Rechts-Materien enthalten, so war es bisher äußerst schwierig und zeitraubend, das Verlangte herauszufinden, weßhalb auch manche interessante Abhandlung ganz im Verborgenen geblieben ist. Dieser Schwierigkeit soll durch das vorliegende Werk begegnet werden.

Was den demselben zum Grunde liegenden Plan betrifft: so ist zunächst eine Uebersicht über die benützten Sammlungen vorangestellt; sie ist so vollständig, als nur immer möglich war, angegeben; nur einige Schriften (von Reingruber, Stengel, Walch, u. s. w.) mußten unbenützt bleiben, weil sie durchaus nicht mehr zu bekommen waren.

Bei den einzelnen Werken ist jedesmal angezeigt, wo deren Recension in den verschiedenen Literatur-Zeitungen, den Schunk'schen Jahrbüchern, der Zeitschrift von Wagner, dem Kind'schen Summarium ꝛc. vorkommt, was hauptsächlich deßwegen von Interesse ist, weil die Recensionen oft den Inhalt der Abhandlungen so ausführlich bezeichnen, daß man — auch ohne das Werk selbst zu besitzen — das Nöthige daraus ersehen kann. In der zweiten Abtheilung sind die einzelnen Abhandlungen nach Materien geordnet angegeben, unter Hinweisung auf die Ziffer des in der ersten Abtheilung citirten Werkes.

Das Repertorium verbreitet sich über sämmtliche Zweige der Rechtswissenschaft, nur das Criminalrecht wurde ausgeschlossen, welches demnächst den Gegenstand einer besondern Arbeit bilden wird.

Gesetze und Verordnungen wurden weggelassen, weil das Repertorium sonst consequenter Weise auch die Gesetzes-Sammlungen der einzelnen Länder hätte umfassen müssen, was nicht in dem Plane des Verfassers lag. Nur Gesetze von ganz besonderem und allgemeinem Interesse, wie sie z. B. in Nr. 92. vorkommen, wurden berücksichtigt. Das Resultat jeder einzelnen Abhandlung anzugeben, war zwar nicht der Zweck des gegenwärtigen Repertoriums, da dieß eine Arbeit von Jahrzehenden gewesen seyn würde; wo es jedoch ohne zu große Schwierigkeit geschehen konnte, wurde das Ergebniß in Kürze beigefügt.

Daß es eine schwierige Aufgabe war, die vielen Schriften nur zur Hand zu bekommen und aus denselben die große Masse von Abhandlungen in eine gehörige Ordnung zu bringen, wird das juristische Publikum nicht mißkennen, und daher auch etwaige Mängel entschuldigen.

Der Verf. beabsichtigt, das Repertorium von Zeit zu Zeit mit Nachträgen über den Inhalt der noch weiter erscheinenden Schriften zu versehen, oder nöthigenfalls ganz umzuarbeiten, und wird jeden Vorschlag zu dessen Verbesserung dankbar annehmen und beachten.

Stuttgart, im März 1835.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede zum Supplement-Heft.

Der Nachtrag, welchen ich diesem Repertorium, dem gegebenen Versprechen gemäß, anreihe, verbreitet sich über den Inhalt derjenigen, zur Aufnahme in dasselbe geeigneten Schriften, welche seit dessen Bearbeitung, im Jahre 1834 noch weiter erschienen sind, so wie über einige früher unbenützt gebliebenen Schriften, die ich nach fortgesetzten Bemühungen nun ebenfalls zur Hand bekam. Ich habe diesem Nachtrag eine Einrichtung zu geben gesucht, um den Besitzern des Repertoriums den Gebrauch des Ganzen möglichst zu erleichtern. Zu diesem Behufe wurde die dem Werke vorangestellte Uebersicht über die benützten Sammlungen ganz umgedruckt, um die Fortsetzungen einzelner Schriften an den geeigneten Orten mit Beisetzung eines Buchstaben einschieben zu können. Es tritt daher an die Stelle der früheren nun diese neue Uebersicht. Eine kleine Unbequemlichkeit bleibt nur dadurch übrig, daß wegen des Nachtrags viele Materien in dem Repertorium nun zweimal vorkommen.

Um dieser Inconvenienz einigermaßen zu begegnen, und um die gegen meine Anordnung unterbliebene Beifügung von Columnen-Titeln zu ersetzen, ist nunmehr dem ganzen Werke eine Uebersicht sämmtlicher Rubriken angehängt, in welcher die Seitenzahlen des Haupt-Repertoriums und des Nachtrags angegeben sind.

Ich zog die Fertigung eines Nachtrags für jetzt der gänzlichen Umarbeitung des Werkes, wozu nach dem günstigen Absatze desselben demnächst Veranlassung vorhanden gewesen seyn würde, vor, theils weil es mir hiezu an Zeit gebricht, theils weil ich wünschte, die früheren geneigten Abnehmer auf eine minder kostspielige Weise in den Besitz des Ganzen, gleichsam einer vermehrten Ausgabe zu setzen.

Stuttgart den 1. August 1837.

Der Verfasser.

Uebersicht

über die vom Anfange des Jahrs 1800 bis in die Mitte des Jahrs 1837 erschienenen

Annalen, Archive, Zeitschriten, Sammlungen von Rechtsfällen, Schriften über einzelne Abhandlungen u. s. w.,

deren Inhalt

in dem gegenwärtigen Repertorium unter den geeigneten Rubriken angegeben ist.

Albrecht, C. E., Consistorialrath in Hildelsheim, Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle, Hannover in der Ritscherschen Buchhandlung;

1. Erster Band, 1799. 350. S. 8.
2. Zweiter Band, 1800. 368. S. 8.
3. Dritter Band, 1802. 360 S. 8. nebst Register über alle 3 Bände.

v. Allmendingen, L. Harscher, juridische und staatswissenschaftliche Schriften. 10 Bde. Hievon gehört hieher der 4. Bd. Versuche über die Metaphysik des Civil-Prozesses. A. u. d. T. praktische Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gießen, Taschè und Müller 1807. 8. 12. gr. 2. Ausg. Gießen Heyer 1809.

3a)

Leipziger Literatur-Zeit. v. 1808. Stück 7. S. 102.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons, herausgegeben von Fr. Laulx, Prof. in Coblenz. Cobl. bei Pauli und Comp.

4. Erster Band, 1808. 308. S. 8.
   Neue Leipziger Lit.-Zeit. v. 1808. Stück 75. S. 1185.
   Jenaer Lit.-Zeit. v. 1808. Nr. 206. S. 417.
5. Zweiter Band, 1809. 286. S.
6. Dritter Band, 1810. 290. S.
7. Vierter Band, 1811. 287. S.

Annalen der Gesetzgebung u. s. w. in den churfürstlich-hessischen Ländern. S. hienach Nr. 99. u. 100.

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, herausgegeben in Verbindung mit vielen Gelehrten v. Dr. Heinrich Ludwig Lippert. Frankfurt a. M. Andreä.

8. Erstes Heft. 1831. 248. S. 8.
9. Zweites Heft. 1832. 262. S.
10. Drittes Heft. 1832. 256. S.
11. Viertes Heft. 1833. 248. S.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, 1834. Notizenblatt S. 16.
Kind's Summarium des Neuesten in der Rechtswiss. Bd. 1. S. 694.
Schuncks Jahrbücher Bd. 18. S. 297.
Leipziger Lit.-Z. von 1832. Nr. 122.
Haller Lit.Z. v. 1834. Nr. 63. ff.

11 a) Annalen des Advocatenvereins zu Hannover; redigirt von Dr. Wachsmuth, E. Hantelmann jun. und E. Ebhardt.
Erstes Heft. 1832. 48. S. 8. Lüneburg bei Herold u. Wahlstab.
Zweites Heft. 1832. 120. S.
Drittes Heft. 1833. 112. S.
Viertes Heft. 1834. 169. S. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung.
Fünftes Heft. 1835. 162. S.
Sechstes Heft. 1836. 208. S. Zus. 3 Rthlr.

Rec. Heft 1 bis 5. Haller Lit.-Z. von 1837. Nr. 55. S. 433.
Heft 1 bis 3. Kind's Summarium. Bd. 2. S. 700.
4. Ebendaselbst Bd. 3. S. 374.
5. Ebendaselbst Bd. 3. S. 609.
Heft 1—4. Heidelb. Jahrb. 1835. S. 718.
5. Ebendaselbst. 1837. S. 510.

Annalen der großherzoglich Badischen Gerichte, herausgegeben von Ministerialrath Beck in Carlsruhe, Hofgerichtsrath Merk in Freiburg, Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim, Hofgerichtsrath Litschgy in Meersburg und Hofgerichts-Assessor Sander in Carlsruhe. Carlsruhe, Groos 4.

11 b) Erster Jahrgang. 1833.
11 c) Zweiter Jahrgang. 1834.
11 d) Dritter Jahrgang. 1835.
11 e) Vierter Jahrgang. 1836.

Archiv, critisches, der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege in Deutschland, herausg. von Dr. W. A. F. Danz, Dr. Ch. G. Gmelin, und Dr. W. G. Tafinger. Tübingen, Cotta.

12. Erster Band. 1801. 768. S. 8.
Jenaer Lit.-Z. v. 1802. Bd. 2. S. 125.
13. Zweiter Band. 1802. 720. S.
14. Dritter Band. 1803. 636. S.
15. Vierter Band. 1804. 632. S. (an die Stelle von Danz ist Gönner getreten.)
16. Fünfter Band. 1806. 646. S.
17. Sechster Band. 1810. 572. S.

(Dieses Archiv enthält meistens Recensionen und nur wenige selbstständige Abhandlungen.)

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herzoglich Mecklenburg'schen Ländern; herausgegeben von Ch. L. F. W. Freiherrn v. Nettelbladt, Justiz- und Consistorialrath zu Rostock.

18. Erster Band, Rostock u. Leipzig, Stiller. 1803. 384. S. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1806. Nr. 79. S. 22.
Heidelberger Jahrbücher v. 1810. Heft. 34. S. 255.

19. Zweiter Band, 1804. 383. S.
Jenaer Lit.-Zeit. und Heidelb. Jahrb. ebendaselbst.

20. Dritter Band, 1807. 364. S.
Heidelberger Jahrb. a. a. O.
Haller Lit.-Zeit. v. 1808. Erg. Bl. S. 980.

21. Vierter Band, auch unter dem Titel: Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit ꝛc. von ꝛc. Nettelbladt und J. A. Wachenhusen. Rostock und Schwerin, Stiller, erster Band, 1818. 411. S. 8.
Kamptz Jahrb. für die preußische Gesetzg. u. s. w. Bd. 12. S. 289.

Archiv, neues, der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Carl Ludwig Amelang, kön. preuß. geheimen Kriegsrathe. Berlin, bei Nauck.

22. Erster Band, 1800. 480. S. 8.
Leipziger Jahrb. der neuesten Literatur v. 1801. Stück 80. S. 633.
Stengels Beiträge u. s. w. Bd. 10. S. 447. u. Bd. 11. S. 393.

23. Zweiter Band, 1803. 516. S.

24. Dritter Band, 1805. 496. S.

25. Vierter Band, 1805. 374. S.
(Ein früheres, von Amelang herausgegebenes Archiv in 3 Bänden fällt in das vorige Jahrhundert.)

25 a) Archiv für wichtige Anordnungen in den österr. Staaten, über Criminal- und Civil-Justiz für merkwürdige Rechtsfälle mit deren Entscheidungen der Gerichtshöfe nebst Abhandlungen von J. C. Edlem v. Wagersbach. 7 Hefte, Grätz, 1814—1820.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege, herausgegeben von G. v. Sandt und C. Zum Bach, Cölln bei Dumont und Bachem.

26. Erster Band, 1817. 424. S. 8.

27. Zweiter Band, 1817. 408. S. 8.

28. Dritter Band, 1818. 396. S. 8.

29. Vierter Band, 1819. 390. S. 8.
Heidelberger Jahrbücher v. 1819. S. 214.
Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Bd. 3. S. 697.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1819. Nr. 82. S. 169.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preußischen Rheinprovinzen. Cöln in Comm. bei Dümont-Schauberg.

30. Erster Band, erste Abtheilung. 1820. 220. S. 8.
31. = = zweite = = 184. S. 8.
32. Zweiter = erste = 1821. 220. S. 8.
33. = = zweite = = 172. S. 8.
34. Dritter = erste = 1822. 212. S. 8.
35. = = zweite = = 180. S. 8.
36. Vierter = erste = 1823. 272. S. 8.
37. = = zweite = = 128. S. 8.
38. Fünfter = erste = 1824. 292. S. 8.
39. = = zweite = = 120. S. 8.

40. Sechster Band, erste Abtheilung. 1825. 249. S. 8.
41. = = zweite = = 154. S. 8.
42. Siebenter oder Ergänzungsband, 1825. 240. S. u. 80. S. Rechts=Entsch.

System. Uebersicht über diese 7 Bde., Cöln bei Schmitz, 1837.

43. Achter Band, erste Abtheilung oder: neue Folge 1. Bd. 1. Abth. 1826. 320. S. Cöln bei Schmitz.
44. Achter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 1. Bd. 2. Abth. 1826. 86. S.
45. Neunter Band, erste Abth. oder: neue Folge, 2. Bd. 1. Abth. 1827. 320. S.
46. Neunter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 2. Bd. 2. Abth. 1827. 141. S.
47. Zehnter Band, erste Abth. oder: neue Folge, 3. Bd. 1. Abth. 1827. 290. S.
48. Zehnter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 3. Bd. 2. Abth. 1827. 64. S.
49. Eilfter Band, erste Abth. oder: neue Folge, 4. Bd. 1. Abth. 1828. 318. S.
50. Eilfter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 4. Bd. 2. Abth. 1828. 38. S.
51. Zwölfter Band, erste Abth. oder: neue Folge, 5. Bd. 1. Abth. 1828. 284. S.
52. Zwölfter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 5. Bd. 2. Abth. 1828. 85. S.
53. Dreizehnter Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 6. Bd. 1. Abth. 1829. 311. S.
54. Dreizehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 6. Bd. 2. Abth. 1829. 59. S.
55. Vierzehnter Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 7. Bd. 1. Abth. 1830. 344. S.
56. Vierzehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 7. Bd. 2. Abth. 1830. 26. S.

Vollständ. Sachregister über den 8—14. Bd., od. der neuen Folge 1—7. Bandes. 2. Bd. der Register. Cöln, Schmitz. 1831.

57. Fünfzehnter Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 8. Bd. 1. Abth. 1831. 272. S.
58. Fünfzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 8. Bd. 2. Abth. 1831. 100. S.
59. Sechszehnter Bd. erste Abth. od.: neue Folge, 9. Bd. 1. Abth. 1832. 272. S.
60. Sechszehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge 9. Bd. 2. Abth. 1832. 103. S.

Von hier an mit Nennung des Herausgebers G. Sandt, königl. preußisch. erster General=Advokat und Geheimer Justizrath.

61. Siebenzehnter Bd. erste Abth. od. neue Folge, 10. Bd. 1. Abth. 1832. 256. S.
62. Siebenzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 10. Bd. 2. Abth. 1832. 93. S.
62 a) Achtzehnter Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 11. Bd. 1. Abth. 1833. 320. S.
62 b) Achtzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 11. Bd. 2. Abth. 1833. 63. S.

62 c) Neunzehnter Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 12. Bd. 1. Abth. 1833. 320. S.

62 d) Neunzehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 12. Bd. 2. Abth. 1833. 64. S.

62 e) Zwanzigster Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 13. Bd. 1. Abth. 1834. 304. S.

62 f) Zwanzigster Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 13. Bd. 2. Abth. 1834. 80. S.

62 g) Einundzwanzigster Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 14. Bd. 1. Abth. 1834. 240. S.

62 h) Einundzwanzigster Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 14. Bd. 2. Abth. 1834, 128. S.

Vollständ. Sachregister üb. Bd. 15—21. 3. Bd. der Register 1831.

62 i) Zweiundzwanzigster Bd. erste Abth. od.: neue Folge, 15. Bd. 1. Abth. 1835. 256. S.

62 k) Zweiundzwanzigster Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 15. Bd. 2. Abth. 1835. 128. S.

62 l) Dreiundzwanzigster Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 16. Bd. 1. Abth. 1836. 192. S.

62 m) Dreiundzwanzigster Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 16. Bd. 2. Abth. 1836. 192. S.

62 n) Vierundzwanzigster Bd. erste Abth. oder: neue Folge, 17. Bd. 1. Abth. 1836.

62 o) Vierundzwanzigster Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 17. Bd. 2. Abth. 1836.

} Bis jetzt 3 Hefte.

Dieses Archiv beschäftigt sich nur mit dem, in den kön. preußischen Rhein-Provinzen geltendem Rechte und Prozesse; viele der darin vorkommenden Aufsätze und Entscheidungen bieten aber auch ein allgemeines Interesse dar, weil häufig auf gemeines Recht Rücksicht genommen ist. Bei der großen in die Tausende sich belaufenden Zahl von Abhandlungen, welche dieses Archiv umfaßt, wurden um so mehr nur diejenigen von allgemeinerem Interesse hier erwähnt, da dasselbe bereits mit einem 3 Bände starken, sehr gut ausgearbeiteten Register versehen ist, welches sich ohne Zweifel in den Händen jedes Besitzers des Archivs befinden wird.

Archiv für die civilistische Praxis, herausg. v. Dr. J. C. Gensler, Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. C. W. Schweizer.

63. Erster Band in drei Heften. Heidelberg im Verlage der academischen Buchhdlg. von Mohr u. Winter 1818.
Haller Literaturzeitung 1819. II. Bd. S. 833.
Jenaer Literaturzeitung v. 1823. Nr. 174. S. 425.
Wagner, Zeitschr. für österreich. Rechtsgelehrs. 1826. Notitz. Bl. S. 224. ꝛc.

64. Zweiter Band. 1819. Haller Lit.-Zeit. 1820. IV. S. 1009.
Jen. Lit.-Zeit. a. a. O.
Wagner ꝛc. ebd. S. 256. ꝛc.

65. Dritter Band. 1820. Hall. Lit.-Z. 1820. IV. S. 1009.
Wagner ꝛc. ebd. S. 303. ꝛc.
Jen. Lit.-Z. a. a. O.

66. Vierter Band. 1821. Hall. Lit.-Z. 1821. IV. S. 953.
Wagner ꝛc. ebd. S. 351. ꝛc.
Jen. Lit.-Z. a. a. O.

67. Fünfter Band. 1822. Hall. Lit.-Z. 1822. IV. S. 1145.
Wagner ꝛc. ebd. S. 409.

68. Sechster Band. 1823. Hall. Lit.-Z. 1824. IV. S. 573.
Wagner ꝛc. ebd. S. 461. ꝛc.

69. Siebenter Band. 1824. Hall. Lit.-Z. 1826. IV. S. 124. Wagner ꝛc. ebd. S. 466. ꝛc.

70. Achter Band. 1825. Hall. Lit.-Z. 1826. IV. S. 665. Wagner ebd. S. 505. Schunk, Jahrbücher III. B. S. I. ꝛc. Tüb. critische Zeitschr. II. Bd. S. 189. ꝛc.

71. Neunter Band. 1826. Hall. Lit.-Z. 1828. IV. S. 393. Wagner ꝛc. 1828. Not. Bl. S. 390. Schunk ꝛc. V. S. 268. ꝛc. u. VI. S. 10. ꝛc. Tüb. crit. Zschr. II. S. 169. ꝛc.

72. Zehnter Band. 1827. Hall. Lit.-Z. 1828. IV. S. 988. Wagner ꝛc. 1829. S. 339. ꝛc. Not. Bl. Schunk ꝛc. IX. S. 1.

73. Eilfter Band. 1828. Hall. Lit.-Z. 1829. IV. S. 553.

74. Zwölfter Band. 1829. Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 457. ꝛc.

75. Dreizehnt. Bd. 1830. Wagner ꝛc. Juniheft 1834. S. 204. ꝛc.

76. Vierzehnt. Bd. 1831. Wagner ebend. S. 404.

77. Fünfzehnt. Bd. 1832. Kind's Sumarium I. Bd. S. 122. ꝛc. Wagners Zeitschr. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 111. 247. 249. Bd. 15—17. Schunk ꝛc. XXI. Bd. S. 307. ꝛc.

78. Sechszehnt. Bd. 1833. Kind ꝛc. II. S. 71. ꝛc.

79. Siebenzehnter Bd. 1834. herausgegeb. von Franke, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch und v. Wächter.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 49.

79 a) Achtzehnter Band. 1835.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 278.
Kind's Summarium. Bd. 3. S. 547.

79 b) Neunzehnter Band. 1836.

79 c) Zwanzigster Band. 1. Heft. 1837.
Crit. Jahrb. f. d. deutsche Rechtsw. v. Richter. Heft 3. S. 275.

Archiv für das Handelsrecht; eine Sammlung praktisch wichtiger, vor dem Hamburg'schen Handelsgerichte verhandelter Rechtsfälle. Herausg. von einigen Hamburg'schen Rechtsgelehrten.

80. Erster Band, in 4 Heften, Hamb. Perthes und Besser. 1818—19. 522. S. 8.
Haller Lit.-Z. v. 1819. Nr. 146. S. 313.
Leipziger Lit.-Z. v. 1819. S. 1548.

81. Zweiter Band, 4 Hefte 1820—21. 605. S.
Haller Lit.-Z. v. 1824. Erg. Bl. Nr. 73. S. 577.

82. (Ein dritter Band, welcher in mehreren Catalogen angeführt ist, und daher hier mit einer Nummer bezeichnet worden, ist — erhaltener Nachricht von der Verlagshandlung zu Folge — nicht erschienen.)

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, mit vergleichender Berücksichtigung der Jurisprudenz von Frankreich Rheinbaiern u. Rheinpreußen. (Mainzer Archiv.) Herausg. durch die Anwältekammer in Mainz.

83. Erster Band, Mainz, Stenz 1829.

84. Zweiter Band ebend. 1830.

84 b) Neue Folge, 1. Bandes, 1 Heft, Mainz v. Zabern. 1837. 96. S. 8.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden. herausg. v. Dr. J. D. Duttlinger, Frhr. G. v. Weiler u. J. v. Kettenacker. Freiburg, Groos.

85. Erster Band. 1830.
Heidelb. Jahrb. 1831. S. 774.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831. Not. Bl. S. 408.
Göttinger Gel. Anz. 1831. S. 958.
Allgem. jur. Zeitschr. v. Elvers und Bender 3. Jahrg. S. 408.

86. Zweiter Band. 1832. Heidelb. Jahrb. Ebend. Kind's Summarium Bd. 1. S. 200.

87. Dritter Band. 1834.

87 a) Vierter Band. 1834 bis 1836. Bis jetzt 3 Hefte.

Archiv für praktische Rechtskunde von Weiske. S. unten Nr. 475.

Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes, herausgegeben von Dr. Carl Eduard Weiß, Prof. in Gießen. Frankf. a. M. Brönner.

88. Erster Bd. 1830. 320. S. Offenbach bei Brede.
Schuncks Jahrb. Bd. 18. S. 289.

89. Zweit. Bd. 1831. 334. S. Schuncks Jahrb. a. a. O.

90. Drit. Bd. 1832. 325. S. Offenbach bei Brede.
Kind's Summarium Bd. 2. S. 436.

91. Vierter Bd. 1833. 334. S.

91 a) Fünfter Bd. 1. u. 2. Heft.
Haller Lit.-Z. v. 1836. Nr. 162. S. 57. Diese 5 Bde.

Archiv für die neueste Gesetzkunde aller deutschen Staaten, herausg. von Alexander Müller, Gr. Sachs. Weim. Reg. Rath.

92. Erster Band. Mainz, bei Florian Kupferberg. 1832. 685. S. gr. 8.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1832. Not. Bl. S. 361.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214.
Kind's Summar. Bd. 1. S. 116. u. 351. Schuncks Jahrb. Band 25. S. 1.

93. Zweiter Bd. 1832. 666. S.
Kind's Summar. Bd. 1. S. 727.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214.
Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

94. Dritter Bd. 1832. 680. S.
Kind Bd. 1. S. 727. Bd. 2. S. 492.
Gött. gel. Anz. 1833. Stück. 28. S. 277.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214. Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

95. Vierter Bd. 1832. 634. S.
Kind Bd. 2. S. 492.
Heidelb. Jahrb. 1833. Heft 12. S. 1185.
Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

96 a) Fünfter Bd. erstes Heft 1834. 352. S. Offenbach bei Brede.
Kinds Summ. Bd. 3. S. 47. Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

96 b) Zweites Heft 1834. 356. S.
Kind's Summ. a. a. O.

96 c) Sechster Bd. erstes Heft 1834. 306. S. Frankfurt a. M. bei Osterrieth.

96 d) Sechster Bd. zweites Heft 1835. 324. S.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 47. und 495.

96 e) Siebenter Bd. erstes Heft, Stuttgart, Rieger 1836.

96 f) Siebenter Bd. Zweites Heft 1836.

97 Archiv, neues für preußisches Recht und Verfahren, so wie für deutsches Privatrecht; eine Quartalschrift, herausg. von Hofgerichtsrath K. J. Ulrich, Justiz-Commissionsrath Dr. J. F. J.

Sommer und Oberlandesgerichts=Assessor Fr. Th. Böle. Arnsberg bei Ritter.

97 a) Erster Jahrg. erstes Heft 1834. S. 1—232.
Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 289.

97 b) — — zweites Heft 1834. S. 233—399.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 226. u. 379.

97 c) — — drittes Heft 1834. S. 400—580.

97 d) — — viertes Heft 1834. S. 581—756.

97 e) Zweiter Jahrg. erstes Heft 1835. S. 1—232.

97 f) — — zweites Heft 1835. S. 233—392.

97 g) — — drittes Heft 1835. S. 393—550.

97 h) — — viertes Heft 1836. S. 551—718.

97 i) Dritter Jahrg. erstes Heft 1836. S. 1—168.

97 k) — — zweites Heft 1836. S. 169—334.

97 l) — — drittes Heft 1836. S. 335—500.

97 m) — — viertes Heft 1836. S. 501—666.

97 n) Vierter Jahrg. erstes Heft. 1837, S. 1—160.
Preis des Heftes 2/3 Thlr.

98 Archiv, schlesisches für die praktische Rechtswissenschaft, herausg. von C. F. Koch, Oberlandesgerichtsrath.
Erster Band, erstes Heft, Breslau, Aderholz 1837. 186. S. 8. 18 gr.

98 a) v. Aretin, Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern, Neuburg ... 1811—1818. 2 Bde.

98 b) Arndts, Dr. Lud. Prof. in Bonn, Beiträge zu verschiedenen Lehren des Civilrechts und Civilprozesses, erstes Heft, Bonn, Marcus, 1837. 216. S. 8.

99. Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstlich hessischen Ländern (von B. Chr. Duysing) 1—8. Heft. Rinteln bei Steuber. 1803—06 8.

100. Annalen, neue der Gesetzgebung und Rechtspflege in den churfürstlich hessischen Ländern (von demselben) 4 Hefte 1815. bis 1817. Rinteln, Steuber. Das Heft 12 gr.
Haller Lit.=Zeit. von 1817. Erg. Bl. Nr. 59. S. 465. von 1821 Bd. 4. S. 501.

100 a) Assal, Dr. Chr. und Demler, Hofger. Adv. Blätter für Jurisprudenz, Polizei und Cultur überhaupt, besonders in den Sächsischen, Schwarzburg'schen und Reuß'schen Landen.
Erster Bd. 1—12. Heft. 1800. 1054. S.
Zweiter Bd. 1. Stück. 1801, 80. S. 8. im Verlage des Redacteurs. Der Jahrg. 4 Thlr. 12. gr.
Jenaer Lit.=Z. v. 1801. Nr. 68.
Leipz. Lit.=Z. v. 1803. Stück 309. S. 1190.

100 b) Barth, Dr. Marquardt Adolph, Sammlung auserlesener theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechts und Civil=Prozesses. Augsburg, Jenisch und Stage.
Erster Bd. in 4 Lief. 1835—1336. 512. S.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 488.
Gött. gel. Anz. 1835. S. 1398.
Zweiter Bd. in 3 Lief. 1836. 384. S.
Dritter Bd. bis jetzt 2 Lief. 1837.

101. Batz, August Friedrich v., K. Württ. Staatsrath und erster Beisitzer des Ober-Appellationstribunals, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des natürlichen und positiven Rechts. Tübingen 1816. 295. S. 8. 2. Aufl. Ulm, bei Ebner 1822. 16 gr.

Leipz. Lit.-Z. 1817. S. 1618. und 1631.
Jen. Lit.-Z. 1817. Nr. 177. S. 26.

Baueri, D. Henr. Gottfr., Responsorum ad Quaestiones ex jure vario civili inprimis feudali et judicario dubiis, per sententias a collegio Ictorum Lipsiensium latas Illustratorum.

102. Vol. I. Lipsiae apud Götte 1801. 250. S.

103. Vol. II. ibid. 1801. 275. S. 2 Thlr. 12 gr.

Leipz. Lit.-Z. v. 1803. Nr. 205. S. 361. ff.

103 a) Baurittel, C. A. juridisches Magazin, insbesondere für die churbadischen Lande. Mannheim Löffler u. Heidelberg, Pfähler, 3 Hefte. 1805—07.

(Archiv für die Rechtspflege und Gesetzg. in Baden, v. Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. S. 156.)

Berg, Dr. Günther Heinrich v., Hof- und Kanzleirath und Advokat zu Hannover, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle größtentheils in der Göttingenschen Juristen-Fakultät und in der K. Justiz-Kanzlei zu Hannover gesammelt.

104. Erster Theil, Hannover im Verlage d. Gebrüder Hahn 1802. 368. S. 8.

Jen. Lit.-Z. 1802. IV. Bd. S. 193.
und 1810. I. Bd. S. 33.
Leipz. Lit.-Z. v. 1802. Stück 43. u. 44.

105. Zweiter Theil, ebd. 1804. 358. S. 8.

Haller Lit.-Z. 1807. E. Bl. S. 561.

106. Dritter Theil, 1806. 308. S. 8.

107. Vierter Theil, 1810. 379. S. 8. à 1 Thlr.

Jen. Lit.-Z. von 1811. Nr. 5. S. 33. alle 4 Bände.

108. —— Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundes-Akte. Hannover, Gebrüder Hahn. 1. Theil, 1808. 286. S. 8.

Hall. Lit.-Z. 1808. Nr. 289. S. 274.
Leipz. Lit.-Z. 1808. Stück. 132. S. 2100.

109. Bethmann-Hollweg, Dr. August, (Ordentl. Prof. der Rechte an der K. Universität zu Berlin) Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozesses, Berlin u. Stettin, Nicolaische Buchhandlung. 1827. 375. S. 8.

Biener, opuscula academica, s. unten Nr. 538. und 539.

Bischoff, praktische Arbeiten, s. unten Nr. 514.

Böhmer, Georg Ludwig, Prof. ꝛc. in Göttingen, auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, nach dessen Tode gesammelt und herausg. v. K. W. Hopfenstedt.

110. Erster Band, Göttingen im Verlag bei Vandenhöck und Ruprecht 1799. 764. S. in 4.

111. Zweiter Band, 1800. 764. S. in 4.

112. Dritter Band, 1801. 748. S. in 4.

Jenaer Lit.-Z. 1802. Nr. 302. S. 198.
Tübinger gelehrte Anz. v. 1800. S. 183. und 722. 1801. S. 477. u. 497.

113. Boettger, H. L. Ch. Analecten aus den Nassau'schen u. Solms-schen Rechten. Herborn, Hohenschul. Buchh. 1804. 232. S. 8.

Jenaer Lit.-Z. von 1805. Nr. 213.
Haller Lit.-Z. v. 1806. Bd. 3. S. 228.

114. Bolley, H. E. F. (später K. württ. Obertribunal-Präsident) Betrachtungen über verschiedene Rechts-Materien. Stuttgart, Ehrhard 1800. 530. S. 8.

114 a) — — Dreiunddreißig Aufsätze über Testamente, Erbschafts- und andere Theilungen, besonders Theilungs-Berechnungen, Gant- und verwandte Rechts-Geschäfte. Stuttgart, Löfflund. 1808.

115. — — vermischte juridische Aufsätze mit Erkenntnissen und Gemeinbescheiden des Civ.-Senats des K. Württ. Obertribunals.

Erster Band, Stuttgart bei Fried. Steinkopf 1831.

Heidelb. Jahrb. v. 1831. S. 1048.
Jen. Lit.-Z. 1832. II. S. 409. ff.
Hall. Lit.-Z. 1832. Nr. 132. S. 409—415.
Schuncks Jahrb. Bd. 24. S. 219.

Bopp, Philipp, Advokat in Darmstadt, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen, in einzelnen Ausarbeitungen und mit besonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle. In Verbindung mit mehreren praktischen Juristen herausgegeben.

116. Erstes Bändchen. Darmstadt bei Carl Wilhelm Leske. 1830. 145. S. 8. Hall. Litt-Z. 1831. Nr. 165. S. 33.

117. Zweites Bändchen. 1830. 246. S. 8.

118. Drittes Bändchen. 1831. 192. S. 8.

119. Viertes Bändchen. 1831. 195. S. 8.

120. Fünftes Bändchen. 1831. 195. S.

121. Sechtes Bändchen. 1832. 304. S.

} Hall. L.-Z. 1833. Nr. 104. S. 217—224.

Kind's Summar. Bd. 1. S. 450.

nebst Sachregister über die ersten 6 Bändchen.

122. Brandis, Dr. H. F., Abhandlungen aus dem Civil-Prozesse. Jena bei Frommann. 1834. 8.

Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1835. Not. Blatt. S. 111.

Brauer, Dr. F. und Dr. K. Sal. Zachariä, Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden.

123. Erster Band, für das Jahr 1813. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1813. 408. S. 8.

Jen. Lit.-Z. 1814. Nr. 146. S. 217.

134. Brinkmann, Rudolph, Prof. in Kiel, wissenschaftlich praktische Rechtskunde. Eine Samml. von Erörterungen aus dem Gesammtgebiete der in Deutschland geltenden Rechte.

Erster Band, Schleswig im Verlag des k. Taubstummen-Instituts. 1831. 471. S. 8.

Heid. Jahrb. 1832. H. 8. S. 748. u. 763.
Hall. L.-Z. 1833. Nr. 105. und 106. S. 225. ꝛc.
Jen. Lit.-Z. 1834. S. 17. ff.
Wagners Zeitschr. Jahrg. 1832. Not. Blatt. S. 493.

Büchel, Dr. Conrad, civilrechtliche Erörterungen in einer Reihe einzelner Abhandlungen.

125. Erster Bd. erstes Heft. Marburg, Garthe 1832.

Kinds. I. Bd. S. 299. Leipz. Lit.-Z. 1833. S. 2340.
Haller Lit.-Z. 1835. E. Bl. S. 603.
Wagners Zeitschr. 1832. Not. Bl. S. 492.

126. Zweites Heft. 1833.

126 a) Drittes Heft 1834.

126 b) Zweiter Bd. erstes Heft. 1836. 22 gr.
Crit. Jahrb. für deutsche Rechtsw. v. Richter, Heft 4. S. 295.
Hall. Lit.-Z. v. 1837. Nr. 8. S. 57.

127. Buchholz, Dr. Carl August, Verfasser des Marc Aurels, Versuche über verschiedene Rechts-Materien, mit besonderer Hinsicht auf dabei vorkommende Controverse. Lübeck bei Niemann und Comp. 1808. 170. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1809. 3 Hft. S. 40.
Leipz. Lit.-Z. v. 1810. Stück. 22. S. 337.

128. Buchholz, Dr. Alex. Aug. v., Prof. der Rechte zu Königsberg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des heutigen röm. Rechts. Berlin bei Ferd. Dümmler 1831. 224. S. 8.
Göttinger Gelehr. Anz. 1832. Stk. 52. S. 512—518.
Schunk ꝛc. 17. Bd. S. 3. ꝛc.

129. —— Juristische Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen röm. Rechts. Königsberg bei Bornträger 1833. 400. S. 8.
Wagners Zeitschr. 1833. Not. Bl. S. 410.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 243. S. 1937.
Kind's Summar. Bd. 2. S. 19.
Gött. gel. Anz. 1833. S. 969.
Schuncks Jahrb. Bd. 22. S. 2.
Heidelb. Jahrb. 1833. S. 1171.

Bülow, Gottfr. Phil. v., O.-Appell. Rath in Wolfenbüttel, Abhandl. über einzelne Materien des römischen bürgerlichen Rechts.

130. Erster Band, Braunschweig, Vieweg 1817. 354 S. 8.
Haller Lit.-Z. v. 1811. Nr. 211. S. 545.
Gött. gel. Anz. 1817. Stück 155. S. 1537.
Jen. Lit.-Z. v. 1817. Nr. 194. S. 161.

131. Zweiter Band in 2 Heften 1819. 335. S. 8.
Derselbe, französische Civilrechtssprüche s. unten Nr. 541.
Derselbe und Hagemanns praktische Erörter. s. Nr. 213.

132. Bünemann, F. P. Gemeine Bescheide und Ausschreiben der Justiz-Kanzlei zu Hannover, Hannov. Hahn 1800. 98. S. 4.
Jen. Lit.-Z. v. 1802. Bd. 3. S. 712.

133. Conradi, C. F. J. Sammlung der Gemeinbescheide, Ausschreiben und gerichtlichen Verordnungen der Justiz-Kanzlei zu Celle. Celle, Schulze 1820. 102. S.
Haller Lit.-Z. 1820. Bd. 4. S. 790.

134. Zweite Sammlung, ebendaselbst 1826. 26. S. 4.
Diese 3 Schriften, so wie eine weitere, die Gemeinbescheide der Justiz-Canzlei zu Hildesheim, Hildesheim 1828. 1. (Gött. gel. Anz. v. 1828. Stück 142. und 143. S. 1423. ff.) enthalten meist nur Vorschriften für die Procuratoren und Advocaten der dortigen Justiz-Canzleien, ohne alles allgemeine Interesse. Sie wurden daher hienach nicht näher angegeben.

Carl, kleine juridische Aufsätze s. unten Nr. 542.

134 a) Claus, Dr. Joh. Georg, Forschungen, Erfahrungen und Rechtsfälle für Philosophie des Rechts und der Rechtspflege, Frankfurt, Andreä, 1837. 192. S. 1 Rthlr.

Critische Zeitschrift, (Tübinger) für Rechtswissenschaft, herausg. unter der Redaktion der Professoren R. Mohl, A. Rogge, C. Scheuerlen, E. Schrader, C. G. Wächter und des O. J.-Assessors Carl Wächter in Tübingen.

135. Erster Band. I. Heft. Tübingen in der Laupp'schen Buchhandlung. 1826.

136. Erster Bd. 2tes Heft, neu paginirt.
Wagners Zeitschr. 1827. Not. Bl. S. 65. u. 136.

137. Erster Bd. 3tes Heft, frisch paginirt.

138. Zweiter Bd. 3 Hefte, fortpaginirt.

139. Dritter Bd. „ „ „

140. Vierter Bd. „ „ „

141. Fünfter Bd. „ „ „ Stuttgart, Frank.

142. SechsterBd. „ „ „

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes in Verbindung mit vielen Gelehrten herausg. v. Mittermaier und Zachariä.

143. Erster Bd. in 3 Heften, Heidelberg in der academischen Buchhandlung von J. C. Mohr. 1829.
Haller Lit.-Z. 1830. I. S. 15.
Tüb. critische Zeitschrift Bd. 6. Seite 67.
Wagners Zeitschr. v. 1830. Not. Bl. S. 116.

144. Zweiter Bd. in 3 Heften. 1830.
Allgemeine juristische Zeitschrift von Elvers und Bender 1. Jahrgang. 1830. S. 100.

145. Dritter Bd. in 3 Heften. 1831.

146. Vierter Bd. in 3 Heften. 1832.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 353. ꝛc.
Schuncks Jahrb. Bd. 27. S. 1. Die 4 ersten Bde.

147. Fünfter Bd. in 3 Heften. 1833.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 125.

148. Sechster Bd. in 3 Heften. 1834. 504. S.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 38.

149. Siebenter Bd. in 3 Heften 1835. 498. S.
Kind ꝛc. Bd. 3. S. 318.

149 a) Achter Bd. in 3 Heften. 1836. 506. S.

149 b) Neunter Bd. bis jetzt 2 Hefte 1837. Preis des Bandes 2 Thlr. 16 gr.

149 c) Critische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von Dr. Emil Ludwig Richter, Prof. in Leipzig. Leipzig Focke. Erster Jahrg. 1837. Bis jetzt 4 Hefte.

150. Dalwigk, Dr. Carl Fried. v., Präsident des Nassau'schen Ober-Appellations-Gerichts, praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hannov. bei Hahn. 1823. 336. S. 4. 2 Thlr. 16 gr.
Hall. Lit.-Z. 1823. III. Bd. S. 141.

151 u. 152. — — Eranien zum deutschen Privat-Rechte mit Urkunden.
1ste Lieferung. Heidelberg bei Oßwald, 1825.
Tübinger critische Zeitschr. Bd. 1. Heft 3. S. 26. und Bd. 2. S. 29.
2te Lieferung v. Dr. R. Falk, ebendf., 1826.
Schunk II. S. 140. ꝛc. XI. Bd. 257.
Wagner ꝛc. 1827. Nt. Bl. S. 348. ꝛc.

153. 3te Lieferung, 1828. 174 S.
Haller Lit.-Z. 1829. E. Bl. S. 755.
Schunk XII. Bd. S. 52. ꝛc.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers u. Bender. 2. Jahrgang 1829. S. 233. (die 2. u. 3. Lief.) Jede Lief. 1. fl. 10. kr.

154. Dirksen, (H. E. Prof. zu Königsberg) Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. Leipzig, Hinrichs 1825.
Wagner Zeitschr. 1827. Not. Bl. S. 109.

155. Dirksen, (H. E. Prof. zu Königsb.) Civilistische Abhandlungen. Erster Bd. Berlin bei Reimer, 1820. 477. S. 8.

Gött. G. A. 1821. Stk. 50. S. 489.
Leipz. Lit.-Z. 1821. S. 625.
Haller Lit.-Z. 1821. Bd. 3. S. 238.

156. Zweiter Bd. 524. S. 8.

Haller Lit.-Zeit. a. a. O.

157. — — Versuche zur Critik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipzig bei Hinrichs 1823. 368. S. 8.

Haller Lit.-Zeit. 1823. III. S. 412.
Jenaer Lit.-Zeit. 1825. Nr. 148.

158. Dresch, L. v. Dr. und Prof. in Tübingen, Beiträge zum öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tübingen, Osiander 1822. 97. S. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1823. I. Bd S. 473.
Leipz. Lit.-Zeit. 1823. S. 867.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1823. Nr. 82.

159. — —, — Hofrath und Prof. in München, kleine Schriften historischen, politischen, juristischen Inhalts. Ulm, Stettin'sche Buchhandlung. 1827. 1 Rthlr. 12 gr.

— — Abhandlungen aus verschiedenen Theilen des Rechts.

160. Erster Theil, auch unter dem Titel: Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechts, sowohl des deutschen Bundes überhaupt als auch einzelner Bundesstaaten. München in der Weber'schen Buchhandlung. 1830. 8.

Wagners Zeitschr. Not. Bl. v. 1831.

160 a) Du Prel, Max. Fhr. v., auserlesene bairische Rechtsfälle, Präjudizien und anderer interessanter Erkenntnisse. Landshut, Thomann.

Erster Bd. in 3 Heften. 1836. 392. S.
Zweiter Bd. in 3 Heften, 1836. 381. S.

Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. Jahrg 1836. Not. Bl. S. 377.

Duve, Zeitschr. s. Zeitschrift.
Duysing, Annalen, s. Annalen.

161. Eichmann, J. B. Ch. Dr., rechtliche Bemerkungen und Ausführungen. Baireuth, Lübecks Erben 1803. 276. S. 8. 1 Thlr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 198. S. 333.
Haller Lit.-Zeit. von 1804. Bd. 3. S. 69.
Tübinger gel. Anz. 1805. S. 745.

162. Elvers, Dr. Chr. Fried. Prof. in Rostock, Beiträge zur Rechtslehre und Rechtswissenschaft.

Erster Bd. erstes Heft. Götting., Dietrich, 1820. 171. S. 8.

Haller Lit.-Zeit. 1822. Ergänz. Blätt. Nr. 139. S. 1111.

162 a) Derselbe, praktische Arbeiten zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung des gemeinen Rechts. Rostock, Schmidtchen, 1836. 8. 454. S.

Gött. gel. Anz. 1837. Stück. 105. S. 1042.

163. Ende, F. A. Freiherr v., damals K. Großbritt. und Braunschw. Ober-Apellations-Rath, vermischte juristische Abhandl.

Erster Theil, Celle bei Schulze, 1802. 189. S. 4. 1 Thlr. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Bd. 1. S. 17.

164. Ende, v., (Königl. Württemb. Staats-Minister) vermischte jurist. Ausführungen. Hannover bei Gebrüder Hahn. 1816. 319. S. 4. 2 Thlr.

165. Esser, J. P., Königl. Preuß. Landgerichts=Rath in Trier, juriſt. Abhandlungen. Trier bei Gall, 1823. 87. S. 8.
Allgem. Repertorium von 1823. Bd. 4. S. 437.

165 a) Falck, Dr. N., landrechtliche Erörterungen, eine Sammlung älterer Diſputationen und anderer kleinerer Schriften, die zur Erläuterung der Schleswig=Holſteinſchen Landrechte dienen. 1. Bd. Schleswig. 1836. 644. S. 8.
Critiſche Jahrb. der deutſchen Rechtswiſſenſch. von Richter Bd. 1. Heft. 1. S. 86.

166. Fetzer, Dr. Karl Heinr., Württemb. Hofgerichts=Advokaten, Verſuche zur Bildung des röm. Rechts. Heilbronn bei Weiſſert 1802. 102. S. 8.
Jenaer Lit.=Zeit. v. 1803. Bd. IV. S. 503.
Leipz. Lit.=Zeit. 1804. Stück. 8. S. 125.

167. Feuerbach, Dr. Paul Johann Anſelm, Prof. in Kiel, civiliſtiſche Verſuche.
Erſter Theil, Gießen bei Taſché und Müller 1803. 274. S. 8.
Jenaer Lit.=Z. 1804. II. S. 57.

168. — — Themis oder Beiträge zur Geſetzgebung. Landshut bei Krüll 1812. 328. S. 8.
Haller Lit.=Zeit. von 1812. Nr. 269. S. 460.
Leipz. Lit.=Zeit. von 1812. S. 1957.

169. — — kleine Schriften, vermiſchten Inhalts. 1. und 2. Abtheilung. Nürnberg, Stein 1833. 228. S. 8.
Leipz. Lit.=Zeit. 1833. S. 1179.
Haller Lit.=Zeit. 1834. Bd. 2. 353.

170. Franke, Dr. W., civiliſtiſche Abhandlungen. Göttingen bei Vandenhöck. 1826.
Gött. G. A. v. 1826. Stück 111. S. 1097. ꝛc.
Schunk VI. S. 19. ꝛc.

171. — — (außerordl. Prof. der Rechte in Göttingen) Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechts=Materien.
Erſte Abtheilung, Göttingen in der Dietrich'ſchen Buchhandlung 1828. 186. S. 8.
Gött. G. A. 1828. Stk. 192. S. 1905—1909.

172. Freiesleben, Dr. C. F., adsess. facultat. ict. Lips. ord. et Dr. Ludov. Hoepfner adsess. facult. ict. Lips. extraord., dubitationes ad jus civile spectantes. Lipsiae typis Staritzii (ohne Jahrzahl) 45. S. 8. Kind 2 Bd. S. 182. ꝛc.

173. — — (ausübender Sachwalter zu Leipzig) Beiträge zur römiſchen Rechts=Geſchichte.
1. Heft. Leipzig 1826. 143. S. 8.
Schunk IV. S. 175. ꝛc.
Leipz. Lit.=Zeit. 1828. Nr. 129. S. 1025.

173 a) Fritzschii, Chr. L. Commentationes de variis juris tam civilis quam criminalis capitibus. Lips. 1827.

174. — — — — reg. saxon. Praefect. Colditz. Actuarii, meditationes juris XII. Lips. in comm. ap. Reclam. 1822. 88. S. 8.
Allgem. Repert. von 1823. Bd. 1. S. 103.

174a. Fuhr, Ferd., und Hoffmann, Emil, civilistische Versuche 1s. Heft, Darmstadt, Lange, 1835. 8. 2/3 Thlr.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 599.

175. Funke, Dr. Gottlob Leberecht, (Advocat zu Chemnitz) Beiträge zur Erörterung praktischer Rechts=Materien mit Berücksichtigung des sächs. Rechts. Chemnitz, Starke, 1830. 234 S.

176. Gans, Dr. Eduard, Prof. in Berlin, Beiträge zur Revision der preuß. Gesetzgebung.
Erster Bd., Berlin bei Dunker u. Humblot, 1—3. Heft 1830. 4. Hft. 1831. 5. u. 6. Hft. 1832. zusammen 573. S.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 498 ꝛc.
Wagners Zeitschrift, Notizen=Blatt von 1830. S. 359. v. 1831 S. 423. v. 1832. S. 523.
Allgem. juris. Zeitschr. v. Elvers u. Bender, 3r. Jahrg. 1830. S. 12.

Gans Zeitschrift. S. unten Nr. 515.

Geiger, Johann Burkhardt, und Christian Friedrich Glück, Hofräthe und öffentl. ordent. Rechtslehrer auf der königl. preuß. Friedrichs=Alexanders=Universität, merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechts=Gelehrsamkeit, mit beigefügten Urtheilen u. Gutachten der Erlangenschen Juristen=Fakultät.

177. Erster Bd. Erlangen, verlegt bei Joh. Jacob Palm. 1792. 294. S. 8.

178. Zweiter Bd. 1794. 254 S. 8.

179. Dritter Bd. 1806. 346 S. 8. zus. 2 Thlr. 20 gr.
Leipz. Lit.=Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.
Jenaer „ „ v. 1806. Nr. 234. S. 17.

181. Gesterding, Dr. Christ. Gottfr. Nic., Analecta juris Lubecensis. Greifswald, Eckhardt. 1800. 442 S. 4.

182. — — alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, eine Reihe v. Abhandlungen. Greifswald bei Ernst Mauritius. 1818. 468 S. 8.
Jen. Lit.=Z. 1819. Nr. 122. S. 10.
Haller „ „ 1819. Bd. 3. S. 516.
Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. 257. ꝛc.
Gött. G. A. 1819. S. 741.

183. Gesterding, Dr. F. C., Ausbeute v. Nachforschungen über verschiedene Rechts=Materien.
Erster Theil. Greifswald bei C. A. Koch. 1826. 381 S. 8.
Haller Lit.=Z. v. 1827. Nr. 172 u. 176.
Gött. G. A. 1828. St. 34. S. 328. ꝛc.
Tübinger crit. Zeitschr. Bd. 4. S. 407.
Leipz. Lit.=Z. 1829. Nr. 246.
Schunk V. S. 2.

184. Zweiter Theil. 1827. 458 S. 8.
Gött. G. A. 1828. St. 34. S. 328—335.
Hall. Lit.=Z. 1828. Erg. Bl. Nr. 62. u. 63. S. 489—500.
Leipz. „ „ 1829. Nr. 246.

185. Dritter Theil. 1830. 465 S. 8.

186. Vierter Thl. 1te Abthl. 1832. 226 S. 8.
187. 2te Abthl. 1834. 233 S. 8.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 98.
187. a. Fünfter Thl. 1te Abthl. 1835. 270 S.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 533.
187. b. " " 2te Abthl. 1836. 268 S.

Gildemeister, Joh. Fried., Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts.

188. Erster Bd. Bremen, Heyse. 1806. 232 S.
Jenaer Lit.-Z. 1808. 1. Bd. S. 86.
189. Zweiter Band. 1808. 264 S. 1 Rthlr. 20 gr.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 34. S. 279. beide Bände.

190. Goldschmidt, Dr. C. Leopold, Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Civil-Processe. Frankfurt a. M. bei Heermann. 1818. 142 S. 8. 20 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1820. Nr. 101. S. 801.
Jen. Lit.-Z. 1823. E.-Bl. S. 227.

190. a. Gönner, Dr. N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Landshut, Krüll.
Erster Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1808. 516 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1808. Stück 120. S. 1905. u. v. 1809. Stück 92. S. 1457.
Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 1. S. 201. v. 1811. Bd. 4. S. 25.
Tübinger gel. Anz. v. 1807. S. 465. u. 545.
Zweiter Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1808. u. 1809. 515 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1809. Stück 92. S. 1457.
Heidelberger Jahrb. v. 1810. Heft. 12. S. 65. Heft 42. S. 501.
Dritter Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1809. u. 1810. 506 S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1811. Stück 42. S. 657.
Heidelberger Jahrb. Heft. 12. S. 65.
Vierter Band, 1. u. 2. Heft. 1811. u. 1812. 364 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1812. Stück 198. u. 199. S. 1577. u. 1590.
Heidelb. Jahrb. 1812. S. 449.

Gönner, Dr. N. T. v., k. bair. wirkl. Staatsrath ꝛc. u. Dr. Philipp v. Schmidtlein, königl. bair. Justiz Minist. Rath, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern.

191. Erster Bd., Erlangen in der Palmschen Verlagsbuchhandlung. 1818. 402 S. 8.
192. Zweiter Bd. 1819. 400 S. 8.
193. Dritter Bd. 1820. 402 S.

Gönner, auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen.

194. Erster Bd., Landshut bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler. 1801. 476 S. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1802. Nr. 58. S. 300.
195. Zweiter Bd. 1803. 456 S. 8.
Haller Lit.-Z. 1804. Bd. 1. S. 177.
Leipz. Lit-Zeit. v. 1803. Stück 264 ff.
196. Dritter Bd. 1805. 468 S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1805. Bd. IV. S. 241.
197. Vierter Bd. 1805. 446 S. 8.
Jen. Lit.-Z. v. 1806. Nr. 234. S. 17.
Tübinger gel. Anz. v. 1806. S. 286. alle 4 Bände.

98. — — Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen.

Erster Theil, Nürnberg bei Schrag 1810. 362 S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1813. S. 1881. ff.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. S. 370.

199. Götz, Dr. Martin Wilhelm, öffentl. ordent. Prof. der Rechte auf der königl. Universität zu Altdorf, rechtliche Entscheidungen der juridischen Fakultät in Altdorf. Nürnberg bei Wittwer 1808. 264. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 20. S. 97.
Leipz. Lit.-Z. 1809. Stück 26. S. 401.

200. Göschen, J. Frid. Ludw., Observationes jur. rom. specimen. Berlin, Mylius. 1811. 108 S. 8. 10 gr.
Gött. G. A. 1812. Stück 12. S. 115.
Haller Lit.-Z. v. 1812. Nr. 6. S. 42.

Goßler, C., juridische Miscellen, Berlin, Nauck.

201. 1s. Hft. 1810. 157. S. 8.

202. 2s. Hft. 157. S. 8.

202. a. Gottschalk, Dr. C. A., analecta juris saxonici, civilis et ecclesiastici. Lips. Fritsch. 1804. 390. S. 8. 1 Thl. 8 gr.
Leipz. L.-Z. v. 1805. Nr. 53. S. 833.

— — — selecta disceptationum forensium capita, scripsit ac decisiones sax. supremi provocationum Tribunalis additit.

203. Tomus I. Dresdae apud Hilscherum. 1816. 348. S. 8. ed. II. 1826.
Hall. Lit.-Z. 1819. Erg. Bl. Nr. 14.
Leipz. Lit.-Z. 1817. S. 2049.
Schunk's Jahrb. Bd. 3. S. 183.

204. Tomus II. 1819. 337. S. 8.
Hall. Lit.-Z. 1820. Erg. Bl. Nr. 122.

205. Tomus III. et ult. cum indicibus. 1830.
Hall. Lit.-Z. 1824. Bd. IV. S. 524.

Grolman, Dr. Carl, Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung.

206. Erster Band. Gießen, Heinrich Gottfried Stamm. 1798. 208. S. 8.
Die weitere Lieferung unter dem Titel:
Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung.

207. Erster Bd., Gießen und Darmstadt bei Georg Friedrich Heyer. 1800. 458. S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1800. Stück 3. S. 17.

208. Zweiter Bd. 1807. 460. S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1803. Stück 209. S. 393.

209. Dritter Bd. in 4 Hftn.
auch mit dem besonderen Titel:
Neues Magazin 1r. Bd. fortgesetzt mit Egid v. Löhr. 1810—1820. 526 S.
Heidelb. Jahrb. 1819. S. 756.
" " 1810. Heft 23. S. 157. Heft 42. S. 310.

210. Vierter Bd. 1. Heft, oder neues Magazin 2r. Band. 1. Heft 1820. 2. u. 3. Heft. 1825. Alle 4 Bände 3 Rthlr. 10 gr.
Beide letztern Schunks Jahrb. Bd. 1. S. 70 ff.

210. a. Grattenauer, Dr. E. W. F., Abhandlungen und Aufsätze über verschiedene Gegenstände der Rechtswissenschaft. Glogau, Günther. 1. Theil 1805. 138. S. 8. 16 gr.

Jen. Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 259. S. 223.

211. Günther, Dr. Christian August, Hofrath und Professor der Rechte, auch ordentl. Mitglied des Spruch-Collegii in Helmstädt, rechtliche Bemerkungen, durch vorgekommene Fälle veranlaßt.

Erster Theil, Helmstädt bei Fleckeisen 1802. 243. S. 8. 21 gr.

Hall. Lit.-Z. v. 1804. Bd. 1. S. 532.

212. Guyet, Dr. Carl Julius, außerordentl. Professor der Rechte in Heidelberg ꝛc., Abhandlungen aus dem Gebiete des Civil-Rechts. Heidelberg, Winter 1829. 294. S. 8.

Wagner ꝛc. 1829. Not. Bl. S. 481.
Schunk 11. Bd. S. 249. ꝛc.
12. „ S. 37. ꝛc.

Hagemann, Dr. Theodor, und Friedrich v. Bülows praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. Hannover bei Gebr. Hahn.

213. Erster Band, 1806. 2te Auflage.

Hall. Lit.-Z. v. 1807. Bd. 3. S. 56.
Jen. „ „ v. 1806. Nr. 259. S. 222.

214. Zweiter Band, 1807. 2te Auflage.

Hall. Lit.-Z. v. 1811. Bd. 4. S. 80.

215. Dritter Band, 1801.

Tübinger gel. Anz. v. 1804. S. 138.
Leipz. Lit.-Z. v. 1801. Bd. 3. Stück 162. S. 15.

216. Vierter Band, 1804. Ohne von Bülow.

Jen. Lit.-Z. v. 1805. Nr. 157. 158.
Hall. Lit.-Z. v. 1811. Bd. 4. S. 161.

217. Fünfter Band, nebst Zusätzen und Verbesserungen über die ersten 4 Bände und einem General-Register. 1809. 376. S. 4.

Hall. Lit.-Z. v. 1811. Bd. 4. S. 161.
Jen. „ „ v. 1811. Nr. 74. S. 12.
Leipz. „ „ v. 1810. S. 1159.

218. Sechster Band, 1818. 550. S. 4.

Jen. Lit.-Z. v. 1819. Nr. 42. S. 330.
Hall. „ „ v. 1818. Bd. 4. S. 1073.

219. Siebenter Band, 1824. 416. S. 4.

Jen. Lit.-Z. v. 1825. S. 407.
Hall. „ „ v. 1824. Bd. 4. S. 1073.

— — praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechts-Wissenschaft, aus dem Nachlasse des Verewigten herausgegeben, fortgesetzt und mit einer Biographie desselben begleitet von Dr. Ernst Spangenberg, mit einem Bildnisse des weil. Kanzlei-Direktors Hagemann. Hannover im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Auch unter dem besondern Titel:

Dr. Theodor Hagemanns u. s. w.

220. Achter Band, erste Abthl., aus dem Nachlasse des Verstorbenen herausgeg. von Ernst Spangenberg ꝛc. Hannover 1829. 208. S. 4.

221. Achter Bd., zweite Abthl., fortgesetzt von Ernst Spangenberg u. s. w., nebst einer systematischen Uebersicht sämmtl. in den bisherigen 8. Bdn. enthaltenen Erörterungen. Hannover 1829. 282. S. 4.

Jen. Lit.-Zeit. 1832. Nr. 183.
Schunk ꝛc. 15. Bd. S. 40. ꝛc.

222. Neunter Bd., Hannover 1831. 4.

auch unter dem Titel:

Ernst Spangenberg, praktische Erörterungen ꝛc. 1ster Bd. Hannover 1831. 578. S. 4.

Jen. Lit.-Z. 1832. Nr. 183. S. 21.
Gött. G. A. 1831. S. 1717. Hall. Lit.-Z. 1833. Erg. Bl. S. 449. ff.

222. a. 2ter (des ganzen Werks 10r.) Band, Braunschweig, Vieweg 1837. 284. S. 4. mit einem Sachregister zu allen 10 Bänden.

223. Happel, G., Erörterungen der beim Concurs-Prozesse vorkommenden wichtigsten Gegenstände. Gießen bei Taschè u. Müller. 1803. 220. S. 8.

Hall. Lit.-Z. v. 1806. Bd. 4. S. 511.
Leipz. „ „ v. 1804. Stück 64. S. 1009.

224. Hasch, Johann Friederich, praktische Beiträge zur Erläuterung des in der freien Reichsstadt Lübeck geltenden Privat-Rechts. Erstes Heft. Lübeck u. Leipzig bei Bohn. 1801. 175. S. 8.

Haubold, Christiani Gottl., quond. ord. sax. virt. civ. equit. jur. patr. profess. publ. ord. etc. Opuscula academica, ad exempla a defuncto recognita partim emendavit partim auxit orationesque selectas nondum editas adjecit Carol. Fr. Christ. Wenk antecess. Lips. sumt. Ambros. Barth.

225. **Volumen I. 1825. 3 Rthlr.**

Schunk I. S. 257.
Haller Lit.-Z. 1826. Erg. Bl. Nr. 83.

— — defuncto Wenk absolvit Frid. Carol. Guil. Stieber, jur. utr. et phil. Doctor.

226. **Vol. II. 1829. 970. S. gr. 8.**

Haller Lit.-Z. v. 1830. Nr. 165. S. 35.
Gött. gel. Anz. 1831. S. 811. beide Bände.

Hauser, Joseph, Landrichter, Ideen über Gegenstände des öffentlichen und Privat-Rechts.

227. Erstes Heft. Straubing, Schorner. 1832. 60. S. 8.

Heise, A., Präsident, u. F. Cropp, Rath bei dem Ober-Appellations-Gerichte, juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands.

228. Erster Bd., Hamburg bei Perthes, 1827. 591. S. 8. $2^3/_4$ Thlr.

Hall. Lit.Z. Febr. 1828. Nr. 37. Bd. I. S. 297. ꝛc.
Gött. G. A. 1831. Stück 23. S. 217. ꝛc.
Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1828. N. Bl. S. 287.

229. Zweiter Bd., 1830. 3 Rthlr.

Hall. Lit.-Z. 1831. IV. S. 381.
Gött. G. A. 1831. St. 23. S. 217.
Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1831. N. Bl. S. 318.

Heffter, Dr. August Wilhelm, Prof. in Bonn (jetzt in Halle) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte.
230. Erste Lieferung. Berlin bei G. Reimer. 1829. 334. S. 8.
Schunk 15. Bd. S. 119. 2c.

231. Hellfeld, v. J. A. Ch., Dr. der Rechte und Privatdocent in Jena, Erläuterung verschiedener Materien des bürgerlichen Rechts so wie Bekanntmachung mit Handlungen der willkührl. Gerichtsbarkeit, für Personen, welche der Rechte unkundig sind. Zweite Auflage, Eisenberg bei Schöne, 1828. 247. S. 8.

231. a) Hellfeld, G. v. Hof-Advocat in Weimar, praktische Beiträge aus dem gemeinen und sächsischen Civil-Recht und Civil-Prozesse. Erstes Heft, Weimar und Ilmenau, Voigt, 1835. 8. 8 gr.

Hoch, August, Magazin gemeinnütziger Beobachtungen u. interessanter Rechtsfälle in Concurs-Sachen.
232. Erstes Heft, Gmünd in der Ritterschen Buchhandlung. 1818. 120 S. 8.

— — (Königl. Würt. Advokat). Neues Magazin gemeinnütziger Beobachtungen und interessanter Rechtsfälle in Concurs-Sachen.
233. Erstes Heft, Rottenburg a. N. im Verlage des typographischen Comptoirs. 1820. 104. S. 8.
234. Zweites Heft, 1821. 101. S.

235. **Hofacker, Carl Christoph, olim professoris Tubingensis, opuscula jurid. coll. ed. L. W. Hoffacker, auctoris filius.** Stuttgart, Metzler. 1804. 8.
Haller Lit.-Z. v. 1803. Band 3. S. 684. Jen. Lit.-Z. 1813. Erg.Bl. S. 223.

Hofacker, (jetzt Obertribunal-Rath in Stuttgart,) Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg.
236. Erster Band, Stuttgart in der Metzler'schen Buchhandlung. 1824 u. 18[illegible]. 504. S.
Schunk 2c. II. S. 362. 2c.
237. Zweiter Band. 1826. 459. S.
Schunk IV. S. 7. 2c.
Allgem. juris. Zeit. v. Elvers u. Bender I. Jahrg. 1828. S. 218.
238. Dritter Band. 1828. 436. S.
239. Vierter Band. $18^{31}/_{34}$. 456. S.

Hoffmann, Heinrich Carl, Advokat, Versuche in Bearbeitung des Röm. Rechts.
240. Erstes Heft, Darmstadt, Leske. 1831. 122. S. kl. 8.
241. Zweites Heft, 1832.
Hall. L.-Z. 1832. Erg.Bl. Nr. 39. S. 310.

Hufeland, Dr. Gottlieb Professor in Jena, über den eigenthümlichen Geist des Röm. Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen, mit Vergleichung neuerer Gesetzgebungen; eine Reihe von Abhandlungen, welche zugleich als erläuterndes Handbuch über die ungewöhnlichen Darstellungen in den Lehrbüchern des gemeinen Civilrechts dienen können.
242. Erster Theil, Gießen, Taschè u. Müller. 1815. 8.
Heidelb. Jahrb. v. 1814. S. 784.
Haller Lit.-Zeit. v. 1814. Bd. 3. S. 161.
Haller „ „ 1817. E. Bl. S. 657.

243. Zweiter Theil, 1817.
Leipz. Lit.-Z. 1816. S. 2093. Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 4. S. 326.

Hufeland, Dr. G., Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechts-Wissenschaften.

244. Erstes Stück. Jena, Cunos Erben 1792. 102. S.
Jen. Lit.-Z. 1800. II. S. 49.

245. Zweites und Drittes Stück. Jena bei Wolfgang Stahl. 1801. 224. S. 8. zusammen paginirt.
Jen. Lit.-Z. 1802. I. S. 65.

246. Viertes Stück. 1802. 96. S.
Jen. Lit.-Z. 1802. III. S. 329.

247. Fünftes Stück. 1802. 92. S.
Jen. L.-Z. 1803. III. S. 653.

— — Abhandlungen aus dem Civil-Rechte, als erläuterndes Handbuch zu seinem Lehrbuche.

248. Erster Band, Gießen, Taschè u. Müller, 1814. 8.

249. Zweiter Band, 1815.

Hugo, Hofrath und Professor Dr. in Göttingen, civilistisches Magazin.

250. Erster Band, Berlin bei August Mylius. 1791. 521. S. 8. Vierte Ausgabe 1823.

251. Zweiter Band, 4. Ausgabe 1823.
Haller Lit.-Z. v. 1812. E. Bl. S. 233. ist recensirt Bd. 1. u. 2. zweite Aufl. u. Bd. 3. Heft 1 bis 3.

252. Dritter Band, 1798 — 1805. 388. S. 10. Ausg. 1823.
Haller Lit.-Z. 1813. Bd. 4. S. 828.

253. Vierter Band, $18^{12}/_{13}$ 515. S. 8.
Haller Lit.-Z. a. a. O.

254. Fünfter Band, 1814. 4. Aufl. 1825.

255. Sechster Band, in 3. Heften 1827 — 1832. 392 S.
Schunck VII. S. 128. ꝛc.
Gött. gel. A. 1827 S. 1956. — 1960.
Kind ꝛc. I. Bd. S. 259. ꝛc.

Hummel, Albrecht, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung des positiven Rechts.

256. Erster Theil, Gießen, Taschè und Müller 1804. 220. S. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Jen. Lit.-Z. v. 1808. Nr. 139. S. 497.

257. Hundrich, L., königl. preuß. Oberlandes-Gerichts-Rath zu Halberstadt, Materialien über Justiz-Verwaltung nebst einem Geschäfts-Plane für preuß. Gerichts-Beamte. Quedlinburg und Leipzig bei Gottfr. Basse 1818. 201. S. kl. 8.
Hall. L.-Z. 1818. 1 Bd. S. 140.

258. — — Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechts-Wissenschaft und Justiz-Verwaltung. Quedlinburg und Leipzig bei Basse 1819. 8.

259. Hurlebausch, Dr. August Ferdinand, Beiträge zur Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Jurisprudenz.
Erstes und Zweites Heft, Helmstädt, Fleckeisen 1817. 182. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1818. Nr. 21. S. 162. Heidelb. Jahrb. 1817. S. 730.

259. a. Derselbe, Bemerkungen vermischten Inhalts. 1. Heft, Neustadt an der Orla, Wagner. 1832. 1/4 Thlr.
Derselbe, Erörterungen aus dem Civil- und Criminal-Recht
S. unten Nro. 545.

Huschke, Ph. Ed., Studien des Röm. Rechts.

260. Erster Band, Breslau, Korn 1830. 8. 2½ Thlr.

261. Jacobsen, Friedr. Johann, damals Obergerichts-Advocat in Darmstadt, neue Sammlung handelsrechtl. Abhandlungen. Altona bei Hammerich 1823. 355. S. 8.

Hall. L.-Z. 1824. II. S. 813.
Jen. „ 1824. Nr. 42. S. 330.

Jacobsen, Dr. Heinrich Friedr., Prof. in Königsberg, kirchenrechtliche Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchen-Rechts.

262. Erster Beitrag. Königsberg, J. Bon's Buchhandlung 1831. 184. S. 8.

Jen. L.-Z. 1832. IV. S. 481.
Heid. Jahrb. 1831. S. 1058.
Hall. L.-Z. 1832. Erg. Bl. Nr 61. S. 481.
Kind's 2. Bd. S. 616. 2c.
Schunck 19. Bd. S. 76.
Lipperts Annalen 4. Heft. S. 151.

263. Zweiter Beitrag. 1833. 205. S. kl. 8.

Kind 2. Bd. S. 616.
Hall. Lit.-Z. 1834. Erg. Bl. 103. S. 819.

Jahrbücher, des Großherzogl. Badisch. Oberhof-Gerichts zu Mannheim. Gesammelt, und mit Genehmigung des Großherzogl. obersten Justiz-Departements herausgegeben von Staats-Rath v. Hohnhorst, Kanzler des Oberhof-Gerichts.

264. Erster Jahrgang., das Jahr 1823. enthaltend. Mannheim, Schwan und Götz 1824. 394. S. 4.

Heidelb. Jahrb. v. 1826. Heft 10. S. 1002.

265. Zweiter Jahrg., das Jahr 1824. enthaltend. 1825. 410. S. 4.

Heidelb. Jahrb. a. a. O.

266. Dritter Jahrg., das Jahr 1825. enthaltend. 1826. 338. S. 4.

267. Vierter Jahrg., das Jahr 1826 enthaltend. 1828. 398. S. 4.

Allgemeine juriſt. Zeit. v. Elvers und Bender 1. Jahrgang 1828. S. 303. ff. die 4 ersten Bände.

268. Fünfter Jahrg., die Jahre 1827 und 1828 enthaltend. 1829. 412. S. 4.

269. Sechster Jahrg., die Jahre 1829 und 1830 enthaltend, 1830. 388. S. 4.

270. Siebenter Jahrg., die Jahre 1831 und 1832 enthaltend, 1833. 344. S. 4.

271. Neue Folge, Erster Jahrg. 1833. — oder der ganzen Sammlung achter Jahrg., 1834. 530. S. 8. und zugleich unter dem besondern Titel:
Sammlung einiger neueren, beim Großherzogl. Badischen Oberhofgerichte im Criminal- und Civilfache ergangenen Erkenntnisse und Verfügungen, mit besonderer Rücksicht auf das neue Proceß-Verfahren. Herausgegeben und mit Bemerkungen versehen vom Oberhof-Richter und Geheimen-Rathe, Freiherrn v. Hohnhorst.

271. a) Neue Folge, Zweiter Jahrg. 1834. oder der ganzen Sammlung neunter Jahrg. 1835. 504. S. 8.

271. b) Neue Folge, Dritter Jahrg. 1835. oder der ganzen Sammlung zehnter Jahrg. 1836. bis itzt 4 Hefte.

271. c) Neue Folge, Vierter Jahrg. 1836. u. 1837. der ganzen Sammlung eilfter Jahrg., herausgegeben von mehreren Mitgliedern des Oberhofgerichts, Haupt=Redacteur, Oberhofgerichtsrath Trefurt. Erstes Doppelheft 1837.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, herausgegeben von Dr. Gustav Adolph Martin.

272. Erster Band, den Jahrg. 1828 enthaltend. Neustadt an der Orla, bei J. K. G. Wagner 1829.
Hall. L.=Z. 1830. 4. Bd. S. 790.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 446.

273. Zweiter Band, den Jahrg. 1829 enthaltend. 1830.
Leipz. L.=Z. 1831. Nr. 132. S. 1049.

274. Dritter Band, den Jahrg. 1830 enthaltend, nach des Verfassers Tode beendigt von dessen Vater Dr. Chr. Martin. 1831.
Vollständiges Repertium über diese Zeitschrift.

275. Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung, Rechts=Wissenschaft und Rechts=Verwaltung, im Auftrag des königlichen Justiz=Ministeriums herausgegeben von Carl Albert von Kamptz, königlich preußischer Geheimer Rath und Direktor. Berlin in der Expedition dieser Jahrbücher. 1814. bis auf die neuesten Theile 42 Bände.
(Die hieneben bezeichnete Nummer 275. gilt für sämmtliche 42 Bände, weil bei den hiernach angeführten Abhandlungen der Band jedesmal angegeben worden ist.)
Ueber Bd. 1 bis 10. S. Haller Lit. Z. von 1818. Bd. 3. S. 393.

Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, von Fr. Lassaulx Avoué bei dem Tribunal zu Koblenz.

276. Erster Jahrgang, erster Bd. 1. 2. u. 3. Heft, Koblenz Lassaulx, Jahr XII. (1804.) 294. S. gr. 8.
Jen. L.=Z. 1807. S. 61.

277. Erster Jahrg. 2. Bd. 4. 5. u. 6. Heft, Jahr XII. (1804.) 288. S.

278. Erster Jahrg. 3 Bd. 7. 8. u. 9. Heft, Jahr XII. (1804). 288. S.

279. Erster Jahrg. 4 B. 10. 11. u. 12. Heft, Jahr. XIII. (1805.) 286. S.
Hall. Lit.=Z. v. 1806. Nr. 203. 204.

280. Zweiter Jahrg. 1. Bd. 1. 2. u. 3. Heft (1805.) S. 290.

281. Zweiter Jahrg. 2. Bd. 4. 5. u. 6. Heft, (1805) S. 291. — 522.

282. Zweiter Jahrg. 3 Bd. 7. 8. u. 9. Heft, (1805.) S. 273.

283. Zweiter Jahrg. 4. Bd. 10. 11. u. 12. Heft, (1806) S. 275. — 539.
Haller Lit.=Z. a. a. O.

— — für Gesetzkunde und Rechts=Gelehrsamkeit, herausgegeben von Fr. Lassaulx, ordentl. Prof. der Rechte in Koblenz u. J. Birnbaum, Richter am Appellations=Hofe in Trier.

284. Jahrg. 1807. 1 Bd., 1. 2. u. 3. Heft. Koblenz 1807.

285. Jahrg. 1807. 2. B., 4. 5. u. 6. Heft. Koblenz 1807.

286. Jahrg. 1807. 3. Bd., 7. 8. u. 9. Heft. Koblenz 1807.

287. Jahrg. 1807. 4. Bd., 10. 11. u. 12. Heft. Koblenz 1807.
Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 4. S. 993. u. v. 1810 Bd. 4. S. 8.
beide letztere Jahrgänge.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, herausgeg. von Dr. P. Schlüter, Justiz-Rath zu Stade, u. Dr. L. Wallis Advocat in Lüneburg.

288. Erster Jahrg. 1. u. 2. Heft, Lüneburg bei Herold und Wahlstab. 1826.
Jen. Lit.-Z. 1826 E. Bl. S. 295.
Gans Zeitschrift Bd. 1. H. 2. S. 360. 750.
Wagners Zeitschrift 1827. Not.-Blatt S. 26.

289. Zweiter Jahrg. 1. Heft 192. S. 2. Heft 192. S. 1827.
Hall. L.-Z. 1831 Erg. Bl. Nr. 78 S. 623.

290. Dritter Jahrg. 1 Heft 182. S. 2. Heft 192. S. 1828.

291. Vierter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1829.

292. Fünfter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1830.

293. Sechster Jahrg. 1. u. 2. Heft 1831.

294. Siebenter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1832.

294. a. Achter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1833.

294. b. Neunter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1834.
Ueber je 3 Jahrgänge erscheint ein alphabetisches Sachregister. (Das vom Jahrg. 10 ist noch nicht erschienen.)

Juristische Zeitung für die königl. preuß. Staaten, Berlin Ed. Brandenburg.

294. c. Erster Jahrg. 1832. 52 Nummern in 4.

294. d. Zweiter Jahrg. 1833.

294. e. Dritter Jahrg. 1834.

294. f. Vierter Jahrg. 1835.

Kämmerer, Dr. Ferd., ordentl. Prof. der Rechte und Beisitzer der Juristen-Fakultät in Rostock, Beiträge zur Geschichte und Theorie des Röm. Rechts.

295. Erster Bd., Rostock und Schwerin in der Stiller-schen Buchhandlung 1817. 308. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1818. 117. S. 18.
Hall. Lit.-Z. 1818. I. S. 540.
Leipz. L.-Z. 1818 S. 1009.
Gött. G. A. 1818. Bd. 1. S. 373.

296. — — J. U. et Ph. Dr. (Antec. P. O. etc. Rostoch:) observationes juris civilis. Rostochii lit. Adlerianis. 1827. 205. S. 8. 18 gr.
Tüb. crit. Zeitschr. IV. S. 16.
Gött. G. A. 1831. St. 16. S. 158—160.
Schunk II. Bd. S. 1. ꝛc.

Kamptz, v. C. H. K. Alb., Hof- und Landgerichts-Assessor zu Güstrow, Mecklenburgische Rechtssprüche.

297. Erster Bd., Rostock, Stiller. 1800. 178. S. 4. 1. Thlr. 12 gr.
Jen. Lit.-Z. 1801. I. S. 545.

297 a. Zweiter Band, ebendas. 1804. 166. S. 4. 1 Thl. 8. gr.
Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 43. S. 674.

Derselbe, Beiträge zum Meklenburg'schen Staats- und Privat-Rechte Neustrelitz, Albanus.

297. b. Erster Band 1795. 286. S. 8.
Jen. Lit.-Z. v. 1796. Nr. 183.

297. c. Zweiter Band 1796. 340 S.
Jen. Lit.-Z. v. 1800. Nr. 155. S. 497. u. 505.

297. d. Dritter Band 1797. 282 S.
Jen. Lit.-Z. ebendaselbst.

298. Vierter Band 1801. 266. S.
Jen. Lit.-Z. v. 1801 Bd. 2. S. 249.

299. Fünfter Band 1802. 462. S.
Haller Lit.-Z. v. 1807. E. Bl. S. 97.
Leipz. „ „ v. 1803. Stück 162. S 17.

300. Sechster Band 1805. 329. S.
Haller Lit.-Z. von 1807. E. Bl. S. 97.

Derselbe, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte.

301. Erster Band, Berlin. Nicolai 1815. 206. S. 8. 1 Thlr.

302. Kapff, Dr. Joh. Friedr. Melchior, Obertribunalrath in Tübingen, merkwürdige Civilrechtssprüche der höchsten und höheren Gerichtshöfe in Würtemberg u. s. w.
Erster Band, Tübingen Laupp 1821.
Haller Lit.-Z. von 1822. Band 2. S. 249.

Kindii, J. A. Th. Quaestiones forenses observationibus, ac passim decisionibus El. Sax. supr. provocat. tribunalis collustratae. Lipsiae ap. Fritsche.

302. a. Tom. I. 1792. 474. S. 8.

302. b. Tom. II. 1795. 436. S.

302. c. Tom. III. 1799. 464. S. ed. II. 1807.

303. Tom. IV. et ult. cum indicibus 1802. 586. S.
Leipz. L.-Z. v. 1802. Stück 84.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. Heft 12. S. 80. alle 4 Bände.

303. a. Kindii, Jo. Ad. opuscula academica, ad supplem. ej. quaest. for. ed. Dr. E. F. Vogel. Lips. Goethe. 1836.

Kind, Emil, Priv. Docent der Rechte, Summarium des Neuesten in der Rechts-Wissenschaft, im Vereine mit Mehreren herausgegeben.

304. Erster Band, 1. u. 2. Abthl. Leipzig bei Baumgärtner. 1832. 768. S. gr. 8.
Erscheint in wöchentlichen Lieferungen zu 3 Bogen, 8. Lieferungen bilden eine Abtheilung, 1. u. 2. Abth. 16. Lieferungen.
Wagners Zeitschr. 1832. N. Bl. S. 421.

305. Zweiter Band, 1. u. 2. Abthl. 12 Liefer. 1834. 726. S.
Haller Lit.-Z. 1834. Bd. 2. S. 469.

305. a) Dritter Band, in 12 Lief. die letzte im Juni 1837. ausgegeben 1835—1837. 768. S.
Wagners Zeitschrift 1835. Not. Bl. S. 47.
Diese Zeitschrift enthält 1) Gesetze, Abhandlungen und Aufsätze und dgl. 2) Inhaltsberichte über die neuesten juridischen Schriften. 3) über die neuesten Zeitschriften, 4) Deßgleichen, über Dissertationen und Programme, 5) Nachweisungen von Recensionen in andern Zeitschriften 5) bibliographische Nachrichten, 7) Nachrichten von Universitäten, gelehrten Gesellschaften u. s. w. 8) Beförderungen, Ehren-Auszeichnungen, Entlassungen, 9) Todesfälle und Necrologe, 10) Miscellen.

305. b. — — Sammlung auserlesener Rechtsgutachten. Leipzig, R. Friese. 1836. 8. 190. S.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1836. Not. Bl. S. 347.

Klein, Dr. Ernst Ferd., K. preuß. geheim. Justiz- u. Kammer-Gerichtsrath ꝛc. in Berlin, Annalen der Gesetzgebung u. Rechts-Gelehrsamkeit in den preuß. Staaten.
Die früheren Bände sind vom vorigen Jahrhundert.

306. Neunzehnter Band nebst einem Register über den 13. —18 Band, Berlin und Stettin bei Friedr. Nicolai. 1800. 286. S.

307. Zwanzigster Band, 1800. 354. S.
308. Einundzwanzigster Band, 1801. 330. S.
309. Zweiundzwanzigster Band, 1803. 312. S 8.
310. Dreiundzwanzigster Band, 1805. 268. S. 8.
311. Vierundzwanzigster Band, 240. S.
312. Fünfundzwanzigster Band, 1808.
313. Sechsundzwanzigster Band, 1809.

Leipz. Lit.-Z. v. 1809. S. 1697.

Klüber, Johann Ludwig, Abhandlungen u. Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaft.

314 Erster Band, Frankfurt am Main bei Andreä. 1830. 410. S. 8. 2½ Thlr.

Heidelb. Jahrb. 1831 Heft 5. S. 433.
Schunk 16. Bd. S. 46. ꝛc.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 597.
Wagners Zeitschrift 1830. Not. Bl. S. 420.

314. a. Zweiter Band 1834. 408. S. 8. 2 Thlr.

Kind's Summar. a. a. O.

315. Klüpfel, H. J., Abhandlungen über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. Stuttgart, Metzler. 1817. 271. S. gr. 8.

Leipz. L.-Z. 1819. S. 918.

316. Kritz, Dr. Paul Ludw., K. sächs. Consistorial-Assessor u. Ober-Hof-Gerichts-Advocat, exegetisch praktische Abhandlungen über ausgewählte Materien des Civil-Rechts. Leipzig, Hartmann. 1824. 232. S. 8. 1 Rthlr.

Hall. L.-Z. 1826. 1 Bd. S. 441. Leipz. L.-Z. 1826. S. 1173. u. S. 1177.

— — Darstellung praktischer Materien des Röm. Rechts.

317. Erster Band, Dresden u. Leipzig in der Arnoldschen Buchhandlung. 1831. 242. S. 8.

Jen. L.-Z. 1832. Nr. 63. S. 17.
Schunk 21. Bd. S. 90.
Leipziger Lit.-Z. 1833. S. 2361. u. 2369.
Wagners Zeitschr. 1832. Not. Bl. S. 363.

— — Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, mit wissenschaftlichen Excursen versehen.

318. Erster Bd., Leipzig, Barth 1833. 351. S. gr. 8. 2 Thlr.

Leipz. L.-Z. Dez. 1833. Nr. 306. u. 307. S. 2441. u. 2449.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 164.
Schunks Jahrb. B. 26. S. 170.

Krüll, Dr. Fr. X., Prof. der Rechte in Landshut, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts.

319. Erstes Bändchen, Landshut bei Philipp Krüll 1802. 119. S. 8.

Jen. L.-Z. 1802. IV. S. 489.
Leipz. „ „ 1802. Stück 152.

320. Zweites Bändchen. 1803. 132. S.

Jen. Lit.-Z. v. 1804. Nr. 185.
Haller Lit.-Z. v. 1804. Bd. 1. S. 181.
Leipz. „ „ v. 1804. Stück 33. S. 513.

321. Drittes Bändchen. 1804. 142 S.

Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 53. S. 837.

322. Viertes Bändchen. 1804. 128 S.

323. Kurz, Justus, der Rechte Beflissener, Beantwortung einiger Rechtsfragen, ein Versuch. Dresden bei Teubner 1834. 40. S. 8. ¼ Thlr.

Kinds Summ. Bd. 3. S. 100.

Langen, v. Friedrich Albert, u. Dr. August Sigmund Kori, K. sächs. Apellations-Räthe, Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civil-Rechte und Civil-Prozesse, mit Beziehung auf die darüber vom K. sächs. Apellations-Gerichte ertheilten Entscheidungen.

324. Erster Theil. Dresden und Leipzig in der Arnoldschen Buchhandlung. 1829. 212. S. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Jen. L.-Z. Nr. 44. S. 346. v. 1830.
Schunk 12. Bd. S. 196. ꝛc.
Allgem. juris. Zeit. v. Elvers u. Bender 2. Jahrg. 1829. S. 410.

325. Zweiter Theil. 1530. 247. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Jen. L.-Z. 1831. Nr. 123. S. 17. ꝛc.
Leipz. L.-Z. 1833. S. 1649. u. 1657.
Allgem. juris. Zeit. 3. Jahrg. S. 403. Bd. 1. u. 2. zweite Aufl. S. critische Jahrbücher von Richter Bd. 1. Heft 1. S. 78. auch Haller L. Z. 1837. Nr. 22. S. 175.

326. Dritter Theil von Dr. Aug. Sigm. Kori (ohne von Langen) 1833. 124. S. 2. Aufl. 1837.

Kind ꝛc. 2. Bd. S. 164. Leip. L.-Z. 1833. S. 1977. 1985.

Lauckhardt, Ludw., Hofgerichts-Rath in Mannheim, Rechtsfälle mit Entscheidungen der französ. und belgisch. Gerichtshöfe zur Erläuterung des französ. Civil-Rechts.

327. Erster Band, Erstes Heft, Mannheim, Schwan und Götz 1834.

Schunks Jahrb. Bd. 26. S. 17. Kind ꝛc. Bd. 3. S. 40.

327. a) Zweites Heft 1834.

327. b) Drittes Heft 1834.

Kinds Summar. Bd. 3. S. 696.

327. c) Zweiter Band, Erstes Heft 1836.

328. Leyser, Polyc., Prof. Helmst., opuscula, quibus jurisprudentia, historia et ars dipl. illustratur, nunc primum collecta, praemisso elogis auctoris. Nürnberg. Riegel und Wiesner 1800. 222 S. 4. 20 ggr.

Linde, Dr. Just. Timoth. Balth., Großh. Hess. Geheim Regier. Rath und Ministerial-Rath zu Darmstadt) Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civil-Prozeß, mit Berücksichtigung der Preuß. allgemeinen Gerichts-Ordnung und anderer deutschen Prozeß-Gesetze.

329. Erstes Bändchen, Bonn, Marcus, 1823. 171. S. 8.

Haller Lit.-Z. 1824. Bd. 1. S. 241.

330. Zweites Bändchen. 1829. 164. S.

Lobethan, J. G. A., practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, als eine Fortsetzung seiner juristischen Nebenstunden. Cöthen, Aue.

330. a) Erstes Stück 1800.

330. b) Zweites Stück 1801. je 5. gr.

Jen. L.-Z. 1803. Bd. 2. S. 638.
Leipz. Jahrb. der neuesten Lit. 1801. S. 349.

330. c) Löw, Dr. C. F. L. Fhr. und Prof. in Zürich; germanistische Rechtsfälle und Abhandlungen, zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Privat-Studium, nebst einem Repertorium für germanistische Rechtsfälle und Abhandlungen. Heidelberg, Mohr. 1836. 388 S. 8. 2 Thlr.

331. Lotz, Johann Fried. Eus., (Geheim. Conferenz-Rath,) civilistische Abhandlungen zur Berichtigung einiger Punkte der Proceß-Theorie und Gesetzgebung. Zweite unveränderte aber wohlfeilere Ausgabe. Coburg, Riemann 1832. 8.

Hall. Lit.-Z. 1821. Nr. 35. S. 273.
Leipz. „ „ 1821. S. 1354.
Themis von Tanneberg 1. Bd. S. 429.

Madihn, Dr. Ludw. Gottfried, Miscellen aus allen Theilen der Rechts-Gelahrtheit mehrentheils durch juristische Fälle veranlaßt und mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen ausgearbeitet.

332. Erstes Stück, Breslau, Korn 1814. 296. S. gr. 8.

Jen. Lit.-Z. 1820. Erg. Bl. S. 105.
Heidelb. Jahrb. 1814. u. 1071.

Magazin, für das Civil- und Criminal-Recht des Königreichs Westphalen, von C. H. Oesterley, Tribunal-Richter in Göttingen und E. Spangenberg Dr. und Tribunals-Greffier daselbst.

333. Erster Bd., 4 Hefte. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht 1809. 638 S.

334. Zweiter Bd., 1810. 626. S.

335. Dritter Bd., von Oesterley allein herausgegeben. Göttingen bei Dietrich 1811. 662. S.

Jen. L.-Z. 1812. Dec. Nr. 239. S. 545.

336. — — für den gemeinen deutschen bürgerlichen Proceß, herausgegeben von Geh. Just.-R. Dr. Chr. Martin zu Jena und Prof. Dr. G. Fr. Walch in Heidelberg. (3. Hefte.) Göt. 1802. (Die beiden ersten Hefte.) 3. Heft Heidelberg bei C. F. Winter 1829. je 10 gr.

Jen. L.-Z. 1803. S. 521. Die beiden ersten Hefte.
Wagners Zeitschr. 1830. Not. Bl. S. 75.

Martin, C., Justiz-Rath, Rechts-Gutachten u. Entscheidungen des Spruch-Collegiums der Universität Heidelberg.

337. Erster Bd., Heidelberg, Mohr und Zimmer 1808.

Jen. L.-Z. 1809. Nr. 205. S. 425.
Leipz. „ „ von 1810. S. 1153.

337. a) Matthis, H. F. allgem. juris. Monatsschrift für die preuß. Staaten. 11 Bde. 1805.—11. 1. u. 2. Bd. Leipz., Mittler, 3—6. Bd. Berlin, Schmidt, 7—11. Bd. Berl. Maurer. Neuer Abdruck, Berlin, Sommerbrodt. (Ed. Brandenburg.)

Microcosmus. Eine polemische Zeitschr. für Staatskunst u. Staats-Rechts-Wiss. herausgeg. von Dr. Zoepfl, Priv. Doc. in Heidelb.

338. Erste Lief., Heidelb. Oßwald 1832. 80. S. gr. 8.

Kind ꝛc. 1 Bd. S. 20.

339. Zweites Heft. 112. S.

340. Drittes Hft. 96. S. 8. oder 2. Semester erstes Hft.

341. Viertes Hft. oder 2. Semester zweites Hft. 88. S. 8.

Kinds Summ. Bd. 2. S. 640.

Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, redigirt durch A. Sarwey, Oberamtsrichter in Ludwigsburg.

Erster Bd., erste Abthlg. Ludwigsburg, Nast 1837.

341. a) Erstes Heft, 106 S.

341. b) Zweites Heft, S. 107 — 178.

342. Moser, C. F. D., Advokat, Versuche über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. Stuttg. Erhardt 1806. 108. S. 8.

Tübinger gel. Anz. 1806. S. 329.
Haller L.-Z. v. 1807. Bd. 2. S. 1127.
Jen. „ „ 1807. Nr. 128. S. 409.

343. — — Beiträge zur röm. Gesetzkunde und röm. Rechts-Geschichte. Stuttg. Sattler. 1815. 58. S. 8.

Hall. Lit.-Z. 1818. I. 529. Jen. L.-Z. 1817. Nr. 144.

Mühlenbruch, C. F., J. U. Dr. P. P. O. quartus, observ. juris rom. etc.

344. Spec. Ium. Regensburg, Hartung. 1818. 50. S. gr. 8.

Müller, Dr. W., außerordentl. Prof. d. R. in Gießen, Civilistische Abhandlungen.

345. Erster Thl. Gießen bei Heyer Vater. 1833. 330. S. 8.

Jen. L.-Z. 1834. Nr. 144. S. 185. Kind ꝛc. 2. B. S. 38.

— — Alexander, Großh. Sachs. Weim. Reg.-Rath, kirchenrecht. Erörterungen.

346. Erste Samml. Weim. im Verl. des Industr.-Comt. 1823. 184. S. 8.

Hall. Lit.-Z. 1824. I. Bd. S. 73. Jen. L.-Z. 1825. Nr. 10.

Müller, Dr. H. A., Zeitschr. für Gesetzgeb., Rechts-Wiss. u. Rechts-pflege in dem Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach.

347. Erster Bd. in 3 Heften. Neustadt a. d. O. bei Wagner $18^{24}/_{25}$. 299. S.

Hall. L.-Z. 1827. Erg. Bl. Nr. 44. u. 45. S. 345 — 350. und 353 — 356.
Schunk II. S. 122. ꝛc. u. VII. Bd. S. 158 ꝛc.

348. Musäus, J. D. H., Beiträge zum deutschen Rechte. Frankfurt a. M., Brönner 1801. 224. S. kl. 8.

Leipz. Jahrb. der neuesten Literatur v. 1801. Bd. 3 S. 431.

349. Nettelbladt, v., Justiz- und Consistorial-Rath zu Rostock, Bem. üb. einzelne Gegenst. des Mecklenb. Concurs-Proz. Rostock und Schwerin bei Stiller. 1810. 164. S. 8.

Jen. L.-Z. 1811. Nr. 49. (März.) S. 388.
Hall. „ „ 1810. Bd. 2. S. 873.

— — Fhr. Dr. C. K. F. W., Mecklenb. O.-Appell.-Rath, Rechtssp. des Ober-App.-Ger. zu Parchim.

350. Erster Bd., Berlin, Rücker, 1821. 171. S. gr. 4. 1 Thlr. 20 ggr.

Jen. L.-Z. 1821. Erg. Bl. S. 337.
Hall. „ „ 1822. Bd. 2. S. 249.

351. Zweiter Bd.

352. Dritter Bd., 1830. 24 Bog. gr. 4.

352. a) Vierter Bd., 1834. 193. S. 4. 2 Thlr.

Kind's Summar. Bd. 3. S. 600.

353. Neuendorf, K. W., vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgeb. und Rechtsgel. Ulm, Stettin. 1805. 275. S. 8. 16. gr.

Hall. L.-Z. 1806. Nr. 137. S. 475.
Gött. gel. Anz. 1807. S. 1337.
Jen. L.-Z. 1808. Nr. 78.
Tübinger gel. Anz. v. 1805. S. 313.

354. Neuendorf, Erörterungen einiger Materien des Civil=Rechts. Tüb., Heerbrandt. 1807. 188. S. 8.

Hall. L.=Z. 1807. Nr. 287. S. 1052.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 23. S. 185.
Tübinger gel. Anz. v. 1807. S. 273.
Leipz. L.=Z. v. 1807. Stück 82. S. 1300.

Neustetel, Dr. L. J. und Dr. S. Zimmern; röm. recht. Unters. für Wissensch. u. Ausüb.

355. Erster Bd., Heidelb. bei Groos. 1821. gr. 8.

Leipz. L.=Z. 1822. S. 1377. Haller Lit.=Z. v. 1821. Bd. 1. S. 481.

Nibler, Dr. Adv. in Straubing, Samml. auserles. bair. Rechtsf. mit Andeut. zur Verbess. des baier. Civil=Gesetzbuchs.

356. Erste Liefer., Straubing b. Schorner. 1832. 104. S. 8. 6 gr.

Oppen, D. H. A. v., Beiträge zur Revision der Gesetze.

357. Erster Theil, Köln, Bachem. 1833. 88. S.

Haller Lit.=Z. 1836. E. Bl. Nr. 12. S. 92.
Jen. „ „ 1834. Nr. 48. S. 377.
Leipz. „ „ 1833. Nr. 293.
Blätter für lit. Unterh. 1833. Nr. 361.

358. Oesterley, Dr. Ferd., Vers. a. d. Geb. der sog. freiw. Gerichtsb. Hannov. bei Hellwing. 1830. 247. S. 8.

Hall. L.=Z. Erg. Bl. Nr. 81. S. 647 — 650. v. Jahr 1830.
Jen. „ „ 1833. Nr. 104. S. 345. Schunks Jahrb. Bd. 14. S. 267.
Gött. G. A. 1830. St. 93. S. 345.
Wagners Zeitschr. 1831. Not. Bl. S. 63.
Allgem. jurist. Zeit. v. Elvers u. Bender. Dritter Jahrg. S. 370.

Overbeck, A. W., Bürgerm. in Lemgo, und B. L. Overbeck, Lippesch. Amts=Rath; Meditat. über versch. Rechts. Materien.

358. a) Erster Band, erste Aufl. 1788. 349. S. 8.

358. b) Zweiter Band, erste Aufl. 1786. 312 S. 8. Beide Bände erschienen auch in 2. u. 3. Aufl.

Leipz. L.=Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.

359. Dritter Bd., 3te verbesserte Auflage. Hannover bei Hahn 1803. 388. S.

360. Vierter Bd., 1804. 383. S. 3te verbesserte Auflage.

361. Fünfter Bd., 1800. Neue verbesserte Auflage, 356 S.

Tübinger gelehrte Anz. v. 1801. S. 254.
Jen. L.=Z. 1800. IV. Bd. S. 184.

362. Sechster Bd., 1802. 276. S. nebst Register über die 6. ersten Bände. Neue verbesserte Aufl.

Jen L.=Z. 1802. III. Bd. S. 680.

363. Siebenter Bd., 1796. 296. S. sammt Register.

364. Achter Bd., 1799. 336. S. nebst Register.

Jen. L.=Z. 1800. I. Bd. S. 350.

365. Neunter Bd., 1802. 330. S.

Jen. L.=Z. 1802. I. Bd. S. 774.
Leipz. „ „ v. 1802. Stück 5. u. 6.

366. Zehnter Bd., 1805. 384. S.

Jen. L.=Z. 1809. Nr. 257. S. 237.

367. Eilfter Bd., 1807. 352. S.

367. a) Paalzow, Ch. L., Magazin der Rechtsgel- i. d. preuß. Staaten. 7. Bände. Berlin, Schöne, jetzt List. 1801 — 1804. 8.

Jen. L.=Z. v. 1801. Bd. 4. S. 566.
Bd. 3. 4. u. 5. Leipz. „ „ v. 1803. Stück 264. S. 830.

367. b) Paalzow, Ch. L., juristische Miscellen, 3. Stücke, Berlin, Schmidt, Leipz. Mittler. 1804. — 05.

367. c) — — observationes ad jus Boruss. comm. Fasc. VIII. Berlin, Schöne. 1798.— 03. 8.

Peters, Dr. L., Abhandl. a. d. Gebiete des deutschen Privat- und Lehenrechts.

368. Erster Theil, 1stes Heft. Berlin 1831. 192. S. 8.
Schunk 18. Bd. S. 71. Wagners Zeitschr. 1832. Not. Bl. S. 248.

369. Pfeiffer, Dr. B. W., vermischte Aufsätze über Gegenstände des deutschen und römisch. Privat-Rechts. Marburg, acad. Buchh. 1803. 406. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Hall. L.-Z. 1807. Nr. 225. S. 553.
Leipz. „ „ 1805. Stück 56. S. 881.

— — Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichts-Verf. und Proz. Ord. Westphalens.

370. Erster Bd., 1 — 3. Stück, Hannover, Hahn. 1810. — 1812. 384. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1811. Nr. 16. S. 241.
Jenaer L.-Z. v. 1813. Nr. 129. S. 58.

Weitere Rechtsfälle desselben Verfassers s. u. Nro. 546.

— — (kurfürstl. Hess. O.-App.-Rath) neue Samml. bemerkenswerther Entscheidungen des O.-App.-Gerichts zu Cassel.

371. Erster Bd., Hannover, Hahn 1818. 187. S. gr. 4.

372. Zweiter Bd., 1819. 184. S. 4.

373. Dritter Bd., 1819. 184. S.
Haller L.-Z. v. 1820. Bd. 4. S. 313. u. 873. die ersten 3 Bände.

374. Vierter u. Fünfter Bd., ersterer 1820. 184. S. 4., letzterer 1821. 100. S. u. 40. S. Register. Der Band 1 Thlr. 3 gr.
Hall. L.-Z. 1823. IV. S. 521.
Tom I—XIII. Collect. notab. Decis. supr. trib. Hasso — Cass. von Canngiesser cont. Pfeiffer fallen in das vor. Jahrhundert.

— — praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechts-Wiss. mit Erk. des O.-App.-Ger. zu Cassel.

375. Erster Bd., Hannover, Hahn, 1825. 4.
Hall. L.-Z. 1827. Nr. 256. S. 375.
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 1831.
Schunk 13. Bd. S. 11. ꝛc.

476. Zweiter Bd., 1828. S. 496.
Hall. L.-Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 8.
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 1831.
Wagners Zeitschr. 1829. Not. Bl. S. 164.
Allg. jurist. Zeit. v. Elvers und Bender 1. Jahrg. 1828. S. 309. ff.
Schunk 13. Bd. S. 12.

377. Dritter Bd., 1831.
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 1831.

377. a) Vierter Bd., 1836. Der Bd. 3 Thlr. 2 gr.

Popp, F., auserwählte Rechtsfälle entschieden bei d. O.-App.-Ger. der Reichsst. Nürnberg.

378. Erster Band, 1—3. Heft. Nürnberg und Sulzbach, Seidel, 1804 — 1805. 148 S. gr. 8. 18 gr.
Tübinger gel. Anz. v. 1806. S. 381.
Haller Lit.-Z. 1806. Nr. 216. S. 485.
Haller „ „ 1811. Bd. 4. S. 440.

Posse, F. A., Prof. zu Rostock, Abhandl. einiger vorzügl. Gegenst. d. deutschen Staats = u. Privat=R.

379. Erstes Heft, Rostock u. Leipzig, Stiller, 1802.

Pratobevera, Dr. K. Jos., Hofr. ꝛc. in Wien, Materialien für Gesetzk. und Rechtspfl. in den öster. Staaten.

380. Erster B., Wien und Leipzig bei Vogel 1814.

381. Zweiter Bd., 1816.

382. Dritter Bd., 1816. Der Band 2 Thlr.

Jen. Lit.=Z. 1819. Nr. 7. S. 49.

382. a) Vierter Bd., 1818.

382. b) Fünfter Bd., 1821. Wien, Geistinger.

382. c) Sechster Bd., 1822.

382. d) Siebenter Bd., 1823.

382. e) Achter Bd., 1824.

Bd. 5—8. Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1826. Not. Bl. S. 6.

Puchta, Dr. Wolfgang Heinrich, k. baier. Landr. in Erlangen, Beit. zur Gesetzgeb. und Praxis des bürgerl. Rechts=Verfahrens.

383. Erster Bd., Erlangen, Palm, 1822. 392. S. 8. 2 Thlr. 4 gr.

Haller L.=Z. 1823. Bd. 1. S. 377.

Zweiter Bd., behandelt den Concurs = Prozeß besonders mit Rücksicht auf die Mittel seiner Abwendung und Abkürzung. 2 Thlr. 8 gr.

Wagners Zeitschr. 1828. Not. Bl. S. 309.

384. Puchta, (Dr. G. Fr., Prof. in München) civilistische Abhandlungen. Leipzig u. Berlin bei Reimer 1823. 192. S. 8.

Pütter, Joh. Stephan, Geheim. Justiz = Rath in Göttingen. auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechts = Gelehrsamkeit. ꝛc.

385. Vierter Bd., 1. Theil 1801. 2. Thl. 1802. 3. Theil 1809. zus. 634. S. gr. fol. zus. 25 Thlr. 4 ggr.

Die 3 ersten Bände fallen in das vorige Jahrhundert.

Leipz. Jahrb. d. Lit. 1801. Bd. 3. S. 18.

Jen. Lit.=Z. v. 1811. Nr. 74. S. 15.

Hall. „ „ 1804. Bd. 1. S. 342.

385. a) Rauer, L. F., Centralblatt für preußische Juristen. Berlin, Hirschwald 1837. Nro. 1—5. 4.

(An die Stelle der juristischen Zeitung oben Nro. 294. c. getreten).

Critische Jahrbücher der deutschen Rechtsw. v. Richter. Band 1. Heft 2. S. 181.

Rechtssprüche, merkwürdige, der Hallischen Juristen = Facultät, von Dr. Ernst Ferd. Klein, K. preuß. Geheimen Justiz = Rath.

385. b) Erster Band, Berlin und Stettin, Nicolai 1796. 366. S. 8.

385. c) Zweiter Band, 1797. 396. S.

385. d) Dritter Band, 1798. 390. S.

385. e) Vierter Band, 1799. 392. S.

386. Fünfter Band, 1802. 303. S. Der Bd. 1 Thlr. 4 gr.

Rechtsfälle, u. Rechtsbestimmungen gesammelt aus den Akten des k. O.=Appell.= und höchsten Gerichts zu Greifswald, vormaligen Tribunals zu Wismar, von dem Oberlandesgerichts = Rath Dr. Bornemann.

387. Erstes Heft.. Berlin 1832. 8.
Götting. G. A. 1833. Stk. 92. S. 917 — 920.

Rechtsfälle, aus dem Gebiete des Handelsrechts und deren Entscheidungen durch das Hamburg'sche Handelsgericht. Aus Dr. C. W. Ashers Monatschrift für Politik und Handel besonders abgedruckt. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1836.

387. a) Erster Theil 270. S.

387. b) Zweiter Theil 250 S. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

387. c) Reingruber, J. B., Stadtgerichtsvorstand in Landshut, Abhandlungen über dunkle Civil-Gesetz-Stellen. Landshut, Hagen 1814. 320. S. 8.

Reinhardt, Dr. K. W. O. J. Director, vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der reinen u. angewandten Rechts-Wissenschaft.

388. Erstes Heft. Stuttgart bei Joh. Fried. Steinkopf. 1822.
Jen. L.-Z. 1824. Nr. 102. S. 330.

389. Zweites Heft. 1823.

390. Drittes Heft. 1827.

391. Reichard, Carl, Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- u. Civil-Rechts. Gera, Heinsius 1830. 8.
Jen. L.-Z. 1830. Nr. 203. Wagner 1830. S. 175.

Rheinisches Museum, für Jurisprudenz, herausgegeben von J. C. Hasse.

392. Erster Jahrg. Bonn bei Eduard Weber. 1827.
Schunck ꝛc. IV. Bd. S. 140. ꝛc. u. VI. Bd. S. 19. ꝛc.
Wagners Zeitschr. 1828. Not. Bl. S. 200.

— — von F. Blume, J. C. Hasse, G. F. Puchta und Ed. Puggé.

393. Zweiter Jahrg. 1828.
Allgem. jurist. Zeit. v. Elvers und Bender 1829. S. 102. der 2. und 3. Jahrgang.

394. Dritter Jahrg. 1829.
Wagners Zeitschr. 1829. Not. Bl. S. 91.

395. Vierter Jahrg. 1830—33. 390 S.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 314. ꝛc.

— — (Neues) herausgegeben von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé u. Unterholzner.

396. Fünfter Bd. Göttingen, Dietrich 1833.
Kind ꝛc. 2. Bd. 317. ꝛc. u. 1. Bd. S. 450.

397. Sechster Bd., 1833. 386. S.
Kind ꝛc. 2. Bd. 330. ꝛc. Haller L.-Z. 1834. Bd. 2. S. 472. u. Bd. 3. S. 115. die 6 ersten Bände.

398. Siebenter Bd., oder neue Folge 3. Bd. 1834. u. 1835.

398. a) Richter, L. G., (71.) Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civil-Rechtssprüchen der höheren Gerichtsstellen im Königreich Württemberg. Tübingen, Fues. 1834. 360. S. 8. 1 Thlr.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 85.
Haller Lit.-Z. 1837. Nr. 84. S. 57.

Richter, Aemil Ludw., Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts.

399. Erster Beitrag, Leipzig in der C. G. Kaiserschen Buchhandlung (Franz Bayer) 1834. 77. S. 8.
Schunk ꝛc. 24. S. 166.

400. Röder, Dr. C., Abhandl. über prakt. Fragen des Civ.-R. Gießen, Ricker 1833. 128. S. 8.

Themis von Tanneberg Bd. 1. S. 226.
Kind 2. Bd. S. 52.
Wagner 1833. Not. Bl. S. 337. 1c.

400. a) Rosenthal, J. W. A., Versuch einer richtigen Beantwortung mehrerer Rechtsfragen. Göttingen, Dietrich 1805. gr. 8. 16 gr.

Haller L.-Z. v. 1806. Bd. 3. Nr. 204. S. 389.

Roßhirt, Dr. C. Fr., Prof. in Heidelberg, Beiträge zur Bearbeitung der Quellen des Rechts.

401. Erstes Heft, Beitr. zum röm. R. u. zum röm. deutsch. Crim.-R. Heidelberg, Mohr u. Winter. 1820. 153. S. kl. 8.

Gött. G. A. 1821. St. 2. S. 13.
Heidelb. Jahrb. 1820. S. 545.
Hall. L.-Z. 1821. 1. S. 5.
Jen. „ „ 1822. Nr. 124 S. 10.

402. Zweites Heft 1824. 636. S. 8.

Auch unter dem Titel:
Grundlinien des Röm. Rechts.

Jen. L.-Z. 1825. Erg. Bl. Nr. 78. S. 239.

Roth, J. R. v., O.-App.-Rath u. Professor, Abhandl. a. d. deutschen Staats- und Völker-Rechte.

403. Erste Abtheilung. Bamberg u. Würzburg, Göbhardt. 1804. 239. S. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Jen. L.-Z. v. 1804. Nr. 197. u. 198.

404. Zweite Abthl.

404. a) Roth, B. gr. Bad., Staatsrath, vermischte Abhandlungen meistens über Gegenstände des Rechts u. d. Rechts-Polizey. Carlsruhe, Braun 1823. 399. S. 8.

405. Rüling, Georg Ernst v., Ober-Appellations-Rath, 118 Entscheidungen des Churhannöverschen Ober-Appellationsgerichts in Celle, aus den neuesten Zeiten. Celle, Schulze 1805. 31. S. 4. 6 gr.

(Es sind hier nur die Entscheidungen, wie sie hiernach im Repertorium vorkommen, angegeben, eine rechtliche Ausführung ist nicht beigefügt.)

Runde, Dr. J. Fr., Hofr. u. Prof. d. R. 2c. in Göttingen, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände.

406. Erster Bd., Göttingen bei Joh. Christ. Dietrich 1799. 514 S. 8. 3 Thlr.

Jen. L.-Z. v. 1803. B. 2. S. 529.

407. Zweiter Bd., 1802. 588. S. 8.

408 Salchow, J. C. D., Erörterungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem neuesten französ. Rechte. Leipzig, Herzog. 1808. 332. S. gr. 8.

408 a) Sammlung, neue, vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswiss. Mannheim, Löffler. 1808. gr. 8. 304. S. 1 Thlr. 4 gr.

Leipz. Lit.-Z. v. 1808. Stück 127. S. 2017.

Sammlung, der merkwürdigen Entscheidungen des O.-Appell.-Ger. zu Wiesbaden, herausg. von W. v. Nahmer, Adv. in Wiesbaden.

409. Erster Bd., Frankfurt a. M., Herman 1824. 356. S. 8.
Jen. L.-Z. 1827. Erg. Bl. Nr. 4. S. 26. Hall. L.-Z. 1824. Bd. 2. S. 385.

410. Zweiter Bd. 1825. 425. S. 8. Jen. L.-Z. ebendas.

411. Scheerer, Ph. K., Geheim. Hofrath, Rechtsfälle in Wechselsachen, nebst angehängter Literatur des Wechselrechts. Frankfurt a. M. Andreä 1802. 396. S. 8. Hall. L.-Z. v. 1807. Bd. 3. S. 212.

Scheidlein, Dr. G., Prof. in Wien, Miscellen aus dem Gebiete der bürgerl. und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgeb. des österr. Kaiserstaats.

412. Erstes Heft, Wien v. Mößle. 1820, 81. S. gr. 8.

413. Zweites Heft, 1820. 125. S.

414. Drittes Heft, 1. Abthl. 1821. 133. S.
2. Abthl. 1821. 114. S.

415. Viertes Heft, 1821. 238. S.

416. Fünftes Heft, 1822. 203. S.

Schelhaß, H. v., K. baier. Ober-Appellationsrath. Magazin des K. baier. Staats- und Privat-Rechts.

417. Erster Bd. 1—4 Heft. Ulm, Stettin 1808. 508. S. 8. 2 Thlr.
Hall. L.-Z. 1809. Nr. 59. S. 482.

418. Zweiter Bd., 5—8 Heft, 1810. 510. S. 8.

Schelhaß, H. R. v., Beiträge zur deutschen Gesetzkunde,

419. bis jetzt 1. Bd., 1stes Heft. Bamberg Dresch. 1827. 219. S. 8. 20 gr.

420. Schildener, Carl, Prof. zu Greifswald, Beitr. zur Kenntniß des germanisch. Rechts. Greifswald, Akad. Buchh. 1822. 125. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1824. Nr. 102. S. 332.

420. a) Schildener, Carl, zwey philosophisch juristische Abhandlungen. Berlin, Lange, (Greifswald) 1807. 62 S. 8. 6 gr.
Jen. Lit.-Z. v. 1808. Nr. 139. S. 503. Hall. Lit.-Z. 1808. Nr. 162. S. 279.

421. Schiller, J. Fried. v., Rechtsfälle in preußischen Gerichtshöfen. Breslau u. Leipzig bei Korn. 1806. 308. S. 8.
Leipz. L.-Z. v. 1809. S. 1665.

Schilling, Dr. E. M., Priv. Doc. in Leipzig, Archiv für Cameral-Recht und Staats-Verw. Zeitschrift für ganz Deutschl. u. alle angrenzenden Länder.

422. Erster Bd., 1. Heft Leipzig Baumgärtner. 1826. 202. S.

423. Erster Bd. 2. Heft 1826. 202. S.

424. Erster Bd. 3. Heft 1827. 250. S.
Wagners Zeitschrift 1828. Not. Bl. S. 252.

425. Schirach, Wilhelm v., Etats- u. Oberger.-Rath zu Glückstadt, Beitr. zur Anw. d. Rechts mit vorzügl. Rücksicht auf die Rechtspflege in den Großherzogth. Holstein und Lauenburg. Hamburg, Perthes u. Besser. 1822. 256. S.
Hall. L.-Z. v. 1823. Bd. I. S. 388. Allgem. Repert. v. 1823. Bd. 2. S. 343.

425. a) Schlözer, Hofr. in Moskau, kleine Schriften aus dem Fache der Rechsgelehrsamkeit, Geschichte u. Politik. 1s. Bdchn. Göttingen, Dietrich. 1807. 216. S. 8. 22 gr. Leip. L.-Z. v. 1808. Stück 42. S. 670.

Schmalz, Dr. Th., K. Preuß. Geheim. Justiz-Rath, neue Sammlung merkw. Rechtsfälle u. Entscheid. der Haller Juristen-Fakult.

*

426. Erster Bd., Berlin Maurer. 1809. 340. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 20. S. 97. Leipz. L.-Z. 1810. Stück 49. S. 769.
Haller Lit.-Z. v. 1811. Bd. 1. S. 205.

427. Zweiter Bd., 1810. 315. S.
Hall. L.-Z. v. 1811. Bd. 4. S. 1022. Jen. L.-Z. v. 1810. Nr. 254. S. 225.
Leipz. „ „ v. 1811. St. 67. S. 1057. Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 49. S. 344.

Schoemann, Dr. Fr., Handb. des Civil-R. (in einzelnen Abhandl.)

428. Erster Bd., Gießen u. Wetzlar bei Taschè u. Müller. 1806. 392. S. 8.

429. — — Fragmente aus seinen civilistischen und criminalist. Vorles. nebst einem Anh. von dessen latein. Gelegenheitsschriften. Jena, Cröcker. 1814. 150. S. 8. 16 gr. Jen. L.-Z. 1820. Erg. Bl. S. 318.

Scholz, juristisches Magazin S. unten Nr. 548. a ff.

Schrader, Dr. Ed., (Prof. in Helmstädt) Abhandl. aus dem Civ.-R.

430. Erstes Bdch., Hannover, Hahn. 1808. 323. S. gr. 8.
Gött. G. A. 1808. Stk. 38. S. 369. Hall. L.-Z. 1808. Nr. 91. S. 737.
Heidelb. Jahrb. 1808. 3. Heft. 292. Jen. L.-Z. 1816. Nr. 200.

431. — — (Prof. des Civil-Rechts u. Obertribunal-Rath in Tübingen). Civilistische Abhandl. Weimar IndustrieComtoir. 1816. 543 S. 8.
Haller Lit.-Z. 1817. II. S. 461.

432. Schröter, A. G. de, P. P. O. Jen., observationes juris civilis. Jena ab. Cröcker. 1826. 109. S. gr. 8. Schunk 4. Bd. S. 42.

Schweppe, Albrecht, Prof. in Kiel, jetzt in Göttingen, Juristisches Magazin.

433. Ersten Bds. 1. Hft. Altona, Hammerich. 1818. 8.
Jen. L.-Z. 1820. Nr. 50. Heidelb. Jahrb. 1819. S. 60.

Schunk, Dr. F. Chr. K., ordentl. öff. Lehrer der Rechts-Wiss. und Beisitzer des Spruch-Coll. an der Univ. Erlangen, Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur.

433. a) Erster Band 1826. 27. Bd. 1836. Früher Erlangen Palm u. Enke. später Neustadt a. d. O. Wagner.

433. b) Schuster, M., Zwey Abhandlungen. Wien. 1830.

Sell, Dr. W. Priv. Doc. d. R. in Gießen, Vers. im Gebiete des Civ.-R.

434. Erster Theil, Ricker in Gießen. 1833. 228. S. 8.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 100. Schunk ꝛc. I. Bd. S. 119. ꝛc.
Themis v. Tanneberg Bd. 1. Hft. 1. S. 49.
Wagners Zeitschr. 1833. Not. Bl. S. 216.

435. Zweiter Theil, 1834. 320 S. 8.
Schunk ꝛc. 24. Bd. S. 33. Kind's Summ. Bd. 2. S. 334.
Haller Lit.-Z. v. 1837. E. Bl. Nr. 4. S. 25. Beide Theile.

436. Seuffert, Dr. J. A. Prof. in Würzburg, Civil. Erörterungen, ein Programm. Würzb. Nitribitt. 1820. 79. S. 8.
Leipz. L.-Z. 1823. S. 609.

— — Erörterungen einzelner Lehren des Röm. Priv.-R. zum Gebr. seiner Pandekten Vorles.

437. Erste Abthl., Würzb. Stahel, 1820. 162. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1824. S. 550.

438. Zweite Abthl. 1821. 142. S.

438. a) — — Appellationsrath zu Ansbach, gesammelte rechtswissenschaftl. Abhandl. Erlangen Palm u. Enke. 1837. 179. S. kl. 8. 20 gr.

— — und Glück, Dr. Chr. C., App. Ger. Ass. in Ansbach, Blätter für Rechts-Anwendung, zunächst in Baiern.

438. b) Erster Bd. 52 Nummern von je 1 Bogen. 8. Ansbach gedr. bei Brügel, Erlangen, Palm u. Enke. 1836.

438. c) Zweiter Bd. 1837. bis itzt 70. S.
Critische Jahrb. für deutsche Rechtswiss. v. Richter Bd. 1. Hft. 4. S. 371.

439. Seuffert, Dr. J. A. Prof. in Würzb., Beiträge zur Gesetzgeb. bes. im Königr. Baiern. Würzb. Stahel, 1823. 138 S.
Hall. L.-Z. 1824. Bd. II. S. 337.

439. a) Siegen, J. H., juriſt. Abhandl., vorzügl. den Zustand deutscher Gesetzgeb. u. Rechtspfl. betr. Göttingen, Vandenhöck. 1834. 1⅓ Thlr.
Schunks Jahrb. Bd. 26. S. 152. Kind's Summ. Bd. 3. S. 530.

Siewert, Materialien S. unten Nro. 554.

Simon, Dr. A. H. Geh. Oberjustiz- u. Revis.-Rath u. H. L. von Strampf, Justizrath, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe. Berlin bei Dümmler.

439. b) Erster Bd. 1828. 479. S. 8. 2 Thlr. 10 gr.

439. c) Zweiter Bd. 1830. 2 Thlr. 8 gr.

439. d) Dritter Bd. 1834. 424. S. 2 Thlr. 10 Sgr.
Neues Archiv von Ulrich, Sommer u. Böle 2. Jahrg. S. 261. u. 416.

439. e) Vierter Bd. 1836. 2 Thlr. 20 Sgr.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 214. Das angef. Archiv Bd. 3. S. 331. u. 348.

439. f) Simon, Dr. A. H. u. v. Strampff, H. Leopold, Entscheidungen des königl. preuß. Geheimen Obertribunals.
Erster Bd., Berl., Dümmler 1837. 432. S. 8. 2½ Thlr.

Sommer, J. C. F., Rechtswissenschaftliche Abhandlungen.

440. Erster Bd., Gießen bei Heyer. 1818. 304 S. 8.
Gött. G. A. 1819. S. 1151. Haller L.-Z. v. 1821. Bd. 4. S. 957.

441. Spangenberg, Dr. E., Hof- u. Canzleirath in Celle; Beitr. zu den deutschen Rechten d. Mittelalters, vorzüglich zur Kunde der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwabenspiegels. Halle Gebauer 1822. 234. S. 8.
Jen. L.-Z. 1823. Nr. 4. S. 26.

442. — — Beiträge zur Kunde deutscher Rechtsalterthümer u. deutscher Rechtsquellen; Hannover, Hahn. 1824. 132. S. 4.
Hall. L.-Z. 1825. I. S. 577.

442 a) Steiger, vorm. Oberamtsrath zu Wolfegg, vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei. Mainz bei Kupferberg 1809. 176 S. 8.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. Hft. 4. S. 30. Hall. L.-Z. v. 1809. Bd. 3. S. 126. Leipz. L.-Z. v. 1809. Stück 80. S. 1277.

Stengel, C. L., Beiträge zur Kentniß der Justiz-Verf. u. der juriſt. Lit. in den preuß. Staaten.
Die früheren Bände fallen in das vorige Jahrhundert.

443. Zehnter Band, oder Neue Beiträge 4. Band, Halle, Waisenh.-Buchh. 1800. 458 S. Der Bd. 1 Thlr. 12 gr.

444. Eilfter Bd., oder Neue Beiträge 5. Bd. 1800. 414 S.

445. Zwölfter Bd., oder Neue Beitr. 6. Bd. 1801. 400 S.

446. Dreizehnter Bd., od. Neue Beitr. 7. Bd. 1801. 376. S.

447. Vierzehnter Bd., od. Neue Beitr. 8. Bd. 1802. 380 S.

448. Fünfzehnter Bd., od. Neue Beitr. 9. Bd. 1802. 384 S.

449. Sechszehnter Bd., od. Neue Beitr. 10. Bd. 1803. 400 S.
fortgesetzt v. Aug. v. Hoff.

450. Siebenzehnter., od. Neue Beitr. 11. Bd. 1803. 362. S.

451. Achtzehnter Bd., od. Neue Beitr. 12. Bd. 1804. 394. S.

451. a) Stengel, C. L., prac. jurist. Ausarbeit. 6. Bde. Berlin, Schöne 1799—806. 8. vom. 3. Bd. an u. d. T. Beitr. zur jurist. Praxis. 4 Thle. herausg. von Ch. L. Paalzow. 1803—06.

Jen. L.-Z. v. 1806. Nr. 219. S. 521. Leipz. L.-Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.

Strombeck, v., Tribunalrichter zu Celle; kleine jurid. Abhandl.

452. Erstes Heft, Hannover Hahn. 1810. 124. S.

Zweites Heft, 1811. 66 S. 8.

Jen. L.-Z. v. 1814. N. 83. S. 190. Heidelb. Jahrb. v. 1812. S. 801.

453. — — vorm. Appell.-Präsident u. Staatsrath zu Cassel. Beiträge zur R.-Wiss. Deutschlands. Gött. Dietrich. 1816. 333. S. gr. 8. Dessen Sammlung v. Entscheidungen s. u. Nro. 562.

Hall. L.-Z. 1819. Bd. 4. S. 103.

453. a) Strube, D. G., rechtl. Bedenken, systematisch geordnet, u. s. w. v. E. Spangenberg. 3. Bde. Hannover, Hahn 1827. 4.

Hall. L.-Z. v. 1828. E. Bl. S. 9. Gött. gel. Anz. 1827. S. 1640.

454. Sundheim, Dr. K., pract. Rechtsfr. Gießen bei Heyer 1827. 48. S. 8.

Hall. L.-Z. 1828. Nr. 38. S. 311. Schunk 11. Bd. S. 46.

454. a) Tafel, Dr. Chr. Fr. A., Rechtscons. in Oehringen; auserles. Civilrechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württemberg. 1. Bd. 1. Heft, Heilbronn Drechsler 1835.

Hall. L.-Z. v. 1837. Nr. 85. S. 68.

Tausch, Joseph, J. U. Dr., k. k. österr. App.-Rath; Rechtsfälle a. d. österr. Civ.- u. Crim.-Rechte.

455. Erster Bd., 1. Heft, Wien im Verlage bei J. G. Ritter v. Mösles sel. Wittwe. 1832 154. S. 8.

Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 264. u. 321.

455. a) Zweites Heft 1836. Ebendaselbst. Beide Hefte 3 fl. 20 kr.

Themis, Zeitschrift für praktische Rechts-Wissenschaft, herausgegeben von Dr. C. F. Elwers, Prof. d. R. u. s. w. in Rostock.

456. Erster Bd., Göttingen 1827. bei Vandenhöck.

Hall. L.-Z. 1830. IV. S. 804. Jen L.-Z. Erg. Bl. Nr. 49. S. 2. v. 1830. Wagner's Zeitschr. 1829. N. Bl. S. 54.

457. Zweiter Bd. 1830.

Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 162. ꝛc. Hall. L.-Z. 1834. Bd. 2. S. 474.

457. a) Themis, eine Samml. von Rechtsfällen, Abhandl. u. wissenschaftl. Berichten a. d. Gebiete des Priv.- und Straf-Rechts, von Dr. Wessely Prof. in Insbruck. 1. Heft. Insbr. Wagner 1835. 8. 258. S.

S. darüber Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 181.

Themis, Zeitschr. gegründet v. Tanneberg, fortges. v. Kind s. u. Nr. 563.

458. Thibaut, A. F. J., Hofr. u. Prof. d. R. in Heidelb. Civilist. Abhandl. Heidelb. bei Mohr u. Zimmer 1814. 472 S. 8.

Jen. L.-Z. v. 1817. E. Bl. Nr. 44. S. 345.

— — Versuche über einzelne Thle. der Theorie des. Rechts. 2. Ausg.

459. Erster Band, Jena, Maucke 1817. 296. S. 8.

460. Zweiter Bd. 1817. 287. S. 8.

Jen. L.-Z. 1818. N. 45. S. 357.

Thon, G. P. F., gesammelte Rechtsfälle, Criminal-Geschichten und rechtl. Bedenken aus dem Civ.- und Crim.Rechte.

461. Erster Bd. Ilmenau, Voigt 1827. 418. S. 8.

462. Thüssing, F. J., jurist. Abhandl. Arnsb. Herken. 1819. 92. S. kl 8.

463. Trekell, A. D., kleine deutsche Aufsätze, größtentheils civilist. u. antiquar. Inhalts, herausg. von C. G. Haubold. Leipzig, Hinrichs. 1817. 118. S. gr. 8.
Hall. L.-Z. v. 1819. Bd. 4. S. 1141. Jen. L.-Z. 1818. Nr. 143. S. 229.

464. Unterholzner, Dr. K. A. Dom., juristische Abhandl. München, Fleischmann. 1810. 410. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. 20. Heft. S. 127.

Wahlkampf, J. A., reichskammerger. Miscellen. Wetzlar Winkler. (Gießen, Taschè u. Müller.) jetzt, Heyer.

465. Erster Bd., in 6. Heften. 1805/6. gr. 8.
Hall. L.-Z. 1805. Bd. 4. S. 169. Jen. L.-Z. 1806. N. 181. S. 217.
Tübinger gel. Anz. v. 1805. S. 97. 281. 713. u. v. 1806. S. 210.

466. Zweiter Bd., in 5 Heften. Jen. L.-Z. 1806. Nr. 100.

Valett, Dr. C. J. M., prakt.-theor. Abhandl. aus dem Gebiete des Röm. Privat-Rechts.

467. Erstes Bdch. Gött., Rosenbusch. 1824. 216. S. 8.
Gött. G. A. 1824. S. 1319.

467. a. b.) Vermehren, Dr. F. B., Erinnerungen aus dem Lehen-Rechte. Jena 1827.

Vollgraff, Dr. C., verm. Abhandl., hauptsächlich in das Gebiet des Crim.-Staats- u. deutschen Priv.-R. gehörig.

468. Erster Theil. Marburg, Krieger. 1822. 270. S. 8.
Jen. L.-Z. 1824. S. 162. u. 169. Hall. L.-Z. 1823. Nr. 297 S. 634.

469. Zweiter Thl. 1823. 243. S. 8.
Jen. L.-Z. 1824. S. 162. u. 169.

Waldeck, Ph. G. L. W., Controversen-Entscheid. d. gemeinschaftl. O.-App.-Ger. des Herzogthums Braunschweig, u. der Fürstenth. Waldeck Pyrmont, Lippe u. Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel.

470. Erster Thl. Braunsch. bei Fr. Vieweg. u. Sohn 1827.
Hall. L.-Z 1828. Nr. 37. u. 38. S. 303—310. Jen. L.-Z. 1828. Stk. 142. S. 169—173. — Wagners Zeitschr. 1829. Not. Bl. S. 484. Gans Zeitschr. Bd. 1. S. 748.

470. a) Weber, Dr. Ad. Dietr., Versuche über das Civilrecht u. dessen Anwendung; der kleineren Schriften des Verf. verbess. u. verm. Ausg. Schwerin u. Wießmar, Bödtner. 1801. 399. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Leipz. Jahrb. d. Lit. v. 1801. Bd. 3. Stück 226. S. 526.

471. Weichsel, F. F., Abhandl. über verschiedene praktisch wichtige Rechts-Materien. Magdeburg 1829. Hinrichshofen.
Hall. L.-Z. 1831. Nr. 107. S. 209. Jen. L.-Z. 1831. Nr. 222.

Weisse, Ch. E., opuscula academica aucta et emendata.

472. Tom. I. Lip. Suehring 232. S. 8. 1829.
Hall. L.-Z. Mai 1831. Nr. 83. Jen. Lit.-Z. 1831. S. 177.
Gött. gel. Anz. 1832. S. 459. Wagners Zeitschr. 1831. Not. Bl. S. 478.

473. Weißke, C. A., Hofrath ꝛc. in Dresden, sceptisch praktische Behandlung einiger civilrechtl. Gegenstände. Leipzig, Hinrichs. 1829. 104. S. 8.

473. a) Weiske, C. A., Quaestiones juris civilis in usum fori comparatae, Zwickau, Schumann 1831. 84. S. 8. 12 gr.
Haller L.-Z. v. 1834. E. Bl. S. 21.

474. Weißke, Dr. J., Abhandl. a. d. Gebiete d. deutsch. Rechts, theor. u. prak. Inhalts. Leipz., Hartmann 1831. 204. S. 8. 1 Thlr. 3 gr.
Wagner 1832. Not. Bl. S. 130. Hall. L.-Z. Dez. 1831. Erg. Bl. Nr. 115.

Weißke, E. A., Archiv für prakt. Rechtsk. mit vorzügl. Rücksicht auf sächs. Recht.

475. Erster Theil. Zwickau, Schumann. 1833. 142. S. 8.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 643. Wagners Zeitschr. 1833. N. Bl. S. 293.

475. a) Zweiter Theil. Ebend. 1834. 171. S. 8.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 493.

Wendt, Dr. E. E. v., Hofrath u. Prof. in Erlangen, Beiträge zur juriſt. Prax. auf Acad. ꝛc.

476. Erſtes Heft, Nürnberg, Riegel u. Wiesner. 1826. 58. S. 8.
Haller Lit.-Z. 1826. Bd. 4. S. 19.

476. a) Wenk, C. Fr., opuscula acad. adj. orat. ined. et append; ed. F. C. G. Stieber. Lips. Cnobl. 1834. 527. S. gr. 8. 3 Thlr.
Schunks Jahrb. Bd. 25. S. 287. Kind's Summ. Bd. 3. S. 563.

476. b) Westphal, F. Ch., Zusammengebrachte rechtl. Abhandlungen 1. u. 2. Samml. Halle, Hemmerde u. Schwetschke. 1821. 8.

476. c) Wigand, Dr. P., Wetzlarsche Beiträge für Geschichte u. Rechts-Alterthümer. Wetzlar, Wigand. 1. Heft 1837. S. 1 — 92. 2. Heft S. 93 — 188.

477. Witte, K., Abhandlungen aus dem Gebiete des röm. Rechts. Berlin bei Dunker u. Humblot. 1817. 124. S. gr. 8.
Gött. G. A. 1817. Stk. 94. S. 930. Jen. L.-Z. 1817. S. 409.

478. Zachariae, Car. Sal. antec. Wittenb. opuscula acad. Tom. I. Lips. Fleischer. 1805. 4. 1 Thlr. 8 gr.
Hall. L.-Z. 1808. Nr. 205. S. 623. Leipz. L.-Z. v. 1806. Stück 79. S. 1254.

479. — — liber quaestionum. Wittenb. Zimmermann. 1805. 192 S. 8. 14 gr.
Hall. L.-Z. 1808. Nr. 162. S. 273. Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 133. S. 2112.

— — Annalen der Gesetzgeb. u. Rechtswiss. in den Ländern des Churf. v. Sachs. Leipzig, Fleischer d. J.

480. Erster Bd. 1806. 464. S. 8.
Jen. L.-Z. 1808. Nr. 170. S. 129. Leipz. L.-Z. 1806. Stück 145. S. 2305.

481. Zweiter Bd. 1806. 398. S. 8. Beide Bde. 3 Rthlr. 16 gr.
Jen. L.-Z. ebendaselbst. Haller L.-Z. 1810. E. Bl. S. 873.

482. — — Das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten u. das rhein. Bundesrecht, erläutert in einer Reihe v. Abhandl. Heidelb. Mohr u. Zimmer 1810. 289 S. 8.
Jen. L.-Z. 1811. Bd. 2. S. 417. ff.

Zeiller, F. Edler v., Hofr. in Wien jährl. Beitr. zur Gesetzk. u. Rechtswiss. in den österr. Erbst. Wien, Hof- u. StaatsDruckerei.

483. Erster Bd. 1806. 280. S. 8. 1 Thlr. 18 gr.

484. Zweiter Bd. 1807. 256. S. 8.
Haller L.-Z. 1808. Bd. 1. S. 651. u. Bd. 4. S. 983. Die ersten 2. Bände.

485. Dritter Bd. 1808. 268. S.

486. Vierter Bd. 1809. 256. S.
Ebend. v. 1812. Bd. 4. S. 783. der 3. u. 4. Bd.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss., herausgegeben von F. C. v. Savigny, L. F. Eichhorn u. J. F. L. Göschen.

487. Erster Bd. Berlin, Nicolai. 1815.
Jen. L.-Z. 1817. E. Bl. Nr. 3. S. 17.
Heidelb. Jahrb. v. 1815. S. 657. v. 1816. S. 97.

488. Zweiter Bd. 1816.
Jen. L.-Z. a. a. O. Heidelb. Jahrb. 1817. S. 1121. u. 1252.

489. Dritter Bd. 1817. Heidelb. Jahrb. 1818. S. 40. u. 395.

490. Vierter Bd. 1818. Heidelb. Jahrb. 1820. S. 780. u. v. 1822. S. 185.

491. Fünfter Bd. 1825. Schunk Bd. 1. S. 264.
492. Sechster Bd. 1828.
Allgem. jurist. Zeit. v. Elvers u. Bender Bd. 2. S. 101.
Jen. L.-Z. v. 1829. E. Bl. Nr. 82. S. 265. u. v. 1830. E. Bl. Nr. 3. S. 18.
(Die vorstehenden 6 Bände.)
493. Siebenter Bd. 1831. Kind's Summ. Bd. 1. S. 23.
494. Achter Bd., statt Göschen, A. C. Klentze 1832—35.
Kind's Summ. Bd. 1. S. 254. u. Bd. 2. S. 123.
494. a) Neunter Bd. bis itzt 1 Heft 1836.
494. b) Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswiss. u. Rechtspfl. im Königr. Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg, u. Holstein, v. A. E. E. v. Duve, Adv., Lüneburg, bei Herold u. Wahlstab. 1. Bd. 1. 2. u. 3. Heft 1821—1823.
Hall. L.-Z. v. 1822. E. Bl. S. 172. u. 961. Jahrg. 1823. E. Bl. S. 763.

Zeitschrift, für österr. Rechtsgel. u. politische Gesetzkunde, herausg. von Dr. V. A. Wagner.
495. Jahrgang 1825. Erster Band, Wien im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. 392. S. 8.
496. Zweiter Bd. 396. S. 8. Jen. L.-Z. 1826. E. Bl. Nr. 17.
497. Jahrgang 1826. Erster Bd.
498. Zweiter Bd., Wien bei Sollinger.
Schunk Bd. 2. S. 94.
499. Jahrgang 1827. Erster Bd.
500. Zweiter Bd.
501. Jahrgang 1828. Erster Bd.
502. Zweiter Bd.
503. Jahrgang 1829. Erster Bd.
504. Zweiter Bd.
505. Jahrgang 1830. Erster Bd.
506. Zweiter Bd.
507. Jahrgang 1831. Erster Bd.
508. Zweiter Bd.
509. Jahrgang 1832. Erster Bd.
510. Zweiter Bd.
511. Jahrgang 1833. Erster Bd.
512. Zweiter Bd.
513. Jahrgang 1834. Erster Bd. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath, und Dr. Joseph Kudler, k. k. österreich. ord. Prof.
Kind's Summarium. Bd. 3. S. 383.
514. Zweiter Bd. 328. S.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 486.
514. a) Jahrgang 1835. Erster Bd. Kind's Summ. Bd. 3. S. 555.
514. b) Zweiter Bd.
514. c) Jahrgang 1836. Erster Bd.
514. d) Zweiter Bd.
Mit jedem Jahrgang erscheint noch ein dritter Band, das Notizenblatt genannt, welches Recensionen, Anzeigen von Werken, Chronik der österr. Justiz- u. politischen Gesetze, Anfragen u. Zweifel, welche sich in den verschiedenen Zweigen der österr. Legislation ergeben, u. Miscellen enthält. — Die Recensionen sind bei den einzelnen Schriften dieses Repertoriums beigefügt.

Zeitschrift für die Civil- und Crim.-Rechtspfl. im Königr. Hannover, herausg. von S. P. Gans.

515. Bis jetzt 1. Band. Hannover, Helwing. 1826.
Hall. L.-Z. 1828. 1. Bd. S. 689. Schunk ꝛc. 9. Bd. S. 112. ꝛc.
Jen. L.-Z. 1826. E. Bl. Nr. 86. S. 295.
Wagner ꝛc. 1826. Not Bl. S. 324 ꝛc.
„ „ 1827. „ „ S. 238. ꝛc.

Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß, herausgeg. von Dr. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll und Dr. J. N. von Wening-Ingenheim.

516. Erster Bd. in 3 Hftn. Gießen bei B. C. Ferber. 1827. u. 1828. 487. S. 8.
Hall. Lit.-Z. 1830. 4. Bd. S. 804.
Wagner ꝛc. Not. Bl. 1829. S. 296. ꝛc.
Gött. G. A. 1828. St. 29. S. 281. ꝛc.

517. Zweiter Bd. 1829. 482. S.
Wagners Zeitsch. 1830. N. Bl. S. 364.

518. Dritter Bd., in 3 Hftn., 1829. u. 1830. 482. S. 8.
Wagner 1832. Not. Bl. S. 517. Schunk ꝛc. 17. S. 111. ꝛc.

519. Vierter Bd. in 3 Hftn. 1830. u. 1831. 494. S. 8.
Wagner ꝛc. 1833. Not. Bl. S. 376.

520. Fünfter Bd. 1832. 448. S.
Wagner ꝛc. 1834. Not. Bl. S. 239.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 64. ꝛc. u. 409. ꝛc. Schunk 19. Bd. S. 118.

521. Sechster Bd., 1833. 476. S. Herausgegeben von Dr. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll, u. statt Wening-Ingenheim Dr. A. W. Schröter.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 74. Wagner 1884. Not. Bl. S. 441.

522. Siebenter Bd., 1833. 464. S.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 440. Wagner 1835. Not. Bl. S. 7.

523. Achter Bd., 1834. u. 1835. 452. S.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 76.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 115. u. S. 320.

523. a) Neunter Bd. 1836. 442. S. 8.
Zeitschrift von Wagner 1836. Not. Bl. S. 436.

523. b) Zehnter Bd., bis itzt 2 Hefte 1836 u. 1837.

— — für wissenschaft. Bearb. d. preuß. Rechts, herausgegeben von A. H. Simon, geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rath, und H. L. v. Strampf, Kammergerichtsrath.

524. Erster Bd., 1. Heft, Berlin u. Stettin, Nicolai 1828. 232. S. 8.
Wagner ꝛc. 1828. Not. Bl. S. 465.
Juristische Zeit. v. Elvers u. Bender Jahrg. 1829. S. 238.
Schunk Bd. 11. S. 156.

525. — — 2. Heft. 1830.
Wagner 1831. Not. Bl. S. 96. ꝛc.

525. a) Zweiter Bd., 1. Heft 1834. 227. S.
N. Archiv für pr. Recht v. Ulrich, Sommer u. Böle Band 1. Heft 4. S. 740. Bd. 2. Heft 1. S. 15.

525. b) — — 2. Heft. 1834. S. 228. — 459.
Das angef. Archiv Bd. 2. Heft 3. S. 401.

— — allgemeine juristische, herausg. von Elvers u. Bender.

526. Erster Jahrg. 1828. Göttingen, Vandenhöck. 4.

527. Zweiter Jahrg. 1829.

528. Dritter Jahrg. 1830. v. Elvers ohne ꝛc. Bender herausgeg. Göttingen, Dietrich.

— — für Civil- u. Crim.-Recht, in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte u. Anwend. d. R., auf Wissensch. u. Gesetzgeb. v. Dr. C. F. Roßhirt Hofrath u. Prof. in Heidelb.

529. Erster Bd., 1. Heft. Heidelb. Groß. 1831. S. 1—123.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 688. Hall. L.-Z. 1834. B. 2. S. 474.
Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 199.

— — 2. Heft 1832. S. 124—250.
Wagner ꝛc. 1833. Not. Bl. S. 136. ꝛc.
Kinds Summ. Bd. 2. S. 688.

— — 3. Heft 1833. S. 251—364.
Hinzugekom. Dr. L. A. Warnkönig. Prof. in Gent.
Kind's Summ. a. o. O.

529. a) Zweiter Bd., 1. Heft 1834. 144 S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 493.

Zeitschrift für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. des Churfürstenthums und Großherz. Hessen u. der freien Stadt Frankfurt a. M., von Dr. J. F. G. Böhmer jun., Phil. Bopp (Advocat in Darmstadt) u. Dr. Jäger (Assessor bei dem Oberger. in Marburg.)

530. Erster Bd., in 6 Heften. Darmstadt, Leske. 1834.
Kind ꝛc. I. Bd. S. 405. u. Bd. 3. S. 375.

— — für Theorie u. Praxis des preuß. Rechts, herausg. von Dr. J. F. L. Bobrick, k. preuß. Trib.-Rath u. Dr. H. F. Jacobsen, Prof. d. R. zu Königsberg.

531. Erster Bd., 1. Heft, Marienwerder, Baumann. 1834. 234. S.
Schunk 24. Bd. S. 171.
Neues Archiv f. pr. R. v. Ulrich, Sommer u. Böle, Bd. 2. Heft 1. S. 223. Kind's Summ. Bd. 3. S. 227.

531. a) — — für Recht u. Gesetzgebung in Kurhessen. 1. Heft, Cassel, Krieger 1836. 259. S. 8, 1 Rthlr. 8 gr.

Zu Rhein, F. A. Fr. v., Beitr. zur Gesetzgeb. u. prakt. Jurispr. mit bes. Rücksicht auf Baiern.

532. Erster Bd., in 2 Heften. München, Finsterlin. 1826. 303. S.
Schunk ꝛc. 9. Bd. S. 132. ꝛc. Jen. L.-Z. 1828. Nr. 43. S. 338.
Wagner ꝛc. 1830. Not. Bl. S. 28. ꝛc.

533. Zweiter Bd., desgl., Würzb. Strecker 1828. 317 S. 8.
Schunk ꝛc. 11. Bd. S. 70. ꝛc. Wagner ꝛc. 1830. Not. Bl. S. 34.

534. Dritter Bd., 1. u. 2. Heft 1829. u. 1831. 426. S. 8.
Schunk 19. Bd. S. 287. Wagners Zeitschr. 1833. Not. Bl. S. 210.

— — Jahrbücher des gem. deutschen bürgerl. Proz.

535. Erster Bd., in 2 Heften, Nürnberg, Campe 1829.
Wagner ꝛc. 1831. Not. Bl. S. 315. u. 381.

— — und J. Bapt. Sartorius, Sammlung merkw. Rechtsfälle Baierns.

536. Erster Bd., Erlangen Palm u. Enke. 1830. 1 Thlr. 22 gr.
Jen. L.-Z. 1832. II. S. 409. Hall. L.-Z. 1832. Nr. 132. S. 419.

537. Zweiter Bd. 1831.

Zeitschrift für Theorie u. Praxis des bair. Civil-, Criminal und öffentlichen Rechts. München, Franz.

537. a) Erster Bd., 1. Heft 1834. S. 1—106.
537. b) — — 2. „ 1835. S. 107—218.
537. c) — — 3. „ 1835. S. 219—314.
Gött. gel. Anz. 1835. S. 1734. Schunk Bd. 25. S. 192.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 228. 372.
Wagners Zeitschr. 1835. N. Bl. S. 344.

537. d) Zweiter Bd., 1. Heft, 1835. S. 1—115.
Wagners Zeitschr. 1836. N. Bl. S. 410.
537. e) — — 2. Heft 1836. S. 115—244.

Nachtrag.

Biener, Chr. G. J. U. Dr., (Prof. in Leipz.) opuscula academica. Ed. et. praef. est Fr. Aug. Biener, J. U. Dr. (Prof. in Berlin.)

538. Vol. I. Lips. ap. Knobloch. 1830. 469. S. 4.
539. Vol. II. Lips. ap. Barth. 451. S.
Gött. gel. Anz. 1831. S. 676. Jen. L.-Z. 1831. S. 177.

Bischoff, J. N., Samml. prakt. Arbeiten aus dem Lehen=, Civil und Criminal=Rechte.

540. Erster Theil, Helmstädt, Fleckeisen. 1805. 4.

Bülow, G. P. v., französische Civil=Rechtssprüche.

541. Erster Bd., Braunschweig, Vieweg. 1813. gr. 8.
Jen. L.=Z. 1813. Nr. 151. S. 209.

542. Carl, August, kleine juristische Aufsätze, Frankfurt a. M. bei Hermann 1830. 87. S. 8. 12 gr.

543. Civil= und Criminal=Rechtsfälle, herausg. von F. Graf v. Soden. Nürnberg, Monath. 1825. 8.

545. Hurlebusch, A. F., Erörter. aus dem Civ. u. Criminalrechte. Braunsch., Vieweg. 1815. bis 1816. (2 Hefte. 244. S.)
Jen. L.=Z. 1817. Nr. 28.

Pfeiffer, Dr., B. W., Rechtsfälle entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleons, von Frankreichs und Westphalens obersten Gerichtshöfen. Hannover bei Hahn.

546. Erste Abthl. 1810. S. 1—158.

547. Zweite Abthl. 1810. S. 158—320.
Jen. L.=Z. 1811. Nr. 49. S. 385.

547. a) Dritte Abthl. 1811.
Jen. L.=Z. v. 1813. Nr. 5. S. 34.

Schmalz, Th., kleine Schriften über Recht und Staat. Halle, Societäts=Buchhandlung.

548. Erster Theil, 1805. 262. S. 8.

Scholz, J. der dritte, O. A. u. L. Ger.=Prok. in Wolfenbüttel, jurist. Magazin, bes. für die braunschw. Lande, Wolfenbüttel bei Bindseil.

548. a) Erster Bd., 1 Heft 1814. 94. S. 8.
Hall. L.=Z. 1816. Nr. 51. S. 406.

548. b) Zweites Heft 1814. 86. S. 8.
Haller Lit.=Z. 1817. E. Bl. S. 694.

549. Derselbe, juristisches Magazin, Erster Bd., 1 Heft, Wolfenbüttel bei Bindseil. 1830.

550. Erster Bd., 2 Heft.

551. Erster Bd., 3 Heft.

552. Erster Bd., 4 Heft.

553. Zweiter Bd., 1 Heft 1832. 8 gr.
Derselbe u. Adv. Gans in Celle u. Adv. Dr. Liebe in Braunsch. Juristisches Magazin, neue Folge für das bürgerl. u. Strafrecht, mit besond. Rücksicht a. d. Bauernrecht; Braunschw. Meyer.

553. a) Erstes Heft 1835. 126. S. 16 gr.

553. b) Zweites Heft 1836. 124. S. 16 gr.

553. c) Drittes Heft 1836. 124. S. 16 gr.

553. d) Viertes Heft 1836, 122. S. nebst Inhaltsverzeichniß über alle 4 Hefte. 16 gr.

Siewert, Stadt=Justizrath in Danzig, Materialien zur wissensch. Erklär. der neuest. allgem. preuß. Landesges. Halle Renger.

554.—561. 554. Erstes Heft 1800. 555 Zweites Heft 1800. 556. Drittes Heft 1801. 557. Viertes Heft 1801. 558. Fünftes Heft 1803. 559. Sechtes Heft 1804. 560. Siebentes Heft 1806. 561. Achtes Heft 1807.

562. Strombeck, F. K. v., Samml. v. Entscheidungen des App.=Hofs zu Celle, und Abhandl. über entschiedene und andere Rechtsfragen. Braunschweig, Vieweg. 1811 — 15. gr. 8. 4 Thlr.

Themis, eine Zeitschr. zum nähern Verständniß der Gesetzgebung des In= u. Auslands u. der gesammten jurist. Literatur, in Gesellsch. mit Mehreren herausg. v. Dr. Ernst Ed. Tannenberg.

563. Erster Bd. 1—4 Heft. Leipz. Hartmann. 1834. 482 S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 39. Schunk Bd. 24. S. 286. Bd. 25. S. 307.
Jen. L.=Z. 1834. Nr. 109. S. 391.

Zweiter Bd., 1. Heft.

563. a) Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Emil Kind, Rechtslehrer u. s. w. in Leipzig. 1835. 192. S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 189.

Fortsetzung.

Abbauer. Von den Abbauern im Herzogthum Lauenburg. 294 b. Heft 2. S. 91.

Abfindungen. 1) Muß der Anerbe eines Bauerhofs haften für die Abfindungen an die Miterben, welche der zurücktretende Vorbesitzer sich zahlen ließ, jedoch nicht gezahlt hat? 2) Haben die abzufindenden Miterben ein Klagrecht gegen den Anerben bei Lebzeiten des Vorbesitzers, welcher die Abfindungs-Gelder sich zahlen ließ, und wann haben sie solches? 553. d. Abh. 2. S. 50.

Von der Abfindung aus den Meiergütern. 99. Heft 2. S. 118.

Abfindungen der Meierleute, ohne Consens der Gutsherrn versprochen, sind im Bremenschen und Verdenschen nicht klagbar. 294. H. 2. S. 11.

Von Abfindung der Kinder auf Meiergütern bes. im F. Lüneburg. 294. a. H. 1. S. 3. u. 18.

Ob deßhalb ein gerichtl. Verfahren Statt findet? 294 a. Heft 1. S. 10.

Von Abfindung der Geschwister eines Meiers im Amte Himmelpforten. 294 a. Heft 1. S. 126.

Rechtsförmigkeit der Abfindungs-Urkunden. 294. a. H. 1. S. 8.

Ueber Klagen wegen Abfindungen aus Meiergütern. 294. a. Heft 1. S. 10.

Abgaben — Befreiung davon. 1) Bezieht sich die Befreiung des Staats oder des Landesherrn von Privatzöllen (Allg. preuß. L.R. Th. II. Tit. 15. §. 104.) auch auf Privatwege und Brückengeld? 2) Theilen die zum Handel für Rechnung des Staats (z. B. für die Salzregie) transportirten Gegenstände die Zoll-Befreiung von allem, was zum eigenen Gebrauche des Staats oder Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird? 3) Tritt mit Einführung des allgemeinen Landrechts die darin bestimmte Immunität des Fiskus von Privatzöllen von selbst als eine staatsrechtliche Bestimmung auch im Verhältniß zu schon bestehenden Privatzöllen ein? 4) Muß von Chaussee-Unterhaltungs-Material einem Privat-Wege- und Brückengeldberechtigten diese Abgabe entrichtet werden? 5) Macht es hiebei einen Unterschied, wenn die Anfuhr Privaten in Entreprise gegeben? Zwei Rechtsfälle, mitgetheilt von Sommer. 97. i. S. 32.

Kann ein Colonus, dessen Vorfahr sein Grundstück gegen einen bestimmten jährlichen Zins vom Fiskus nach Eigenthums=recht im Erbgewinn mit der Zusicherung erhalten hat, daß sein Grundstück von allen Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie bisher, also ferner befreit seyn sollte, außer der Befreiung von Grundstücken, auch die von solchen Reallasten und Abgaben verlangen, welche erst später Grundstücken dieser Art auferlegt, und beim Abschluß des Contracts nicht vorher gesehen worden. 439 d. S. 141.

Ueber den Fünftel=Abzug bei vordem steuerfreien Besitzungen in den Landen des vormaligen Königreichs Westphalen. Ab=handlung und Rechtsfall. Von Sommer. 97. b. S. 337.

Die Immunität der Universität Rostock, vertheidigt gegen die vom Stadtrathe daselbst behauptete Beitragspflicht der Academie=Verwandten zu dem städtischen Armen=Wesen. Ein practischer Beitrag zur Interpretations=Lehre, da die Universität ihre Im=munität aus den Worten früherer gesetzlicher Bestimmungen her=leitete. 162. a. Abh. 3.

Von der Beweiskraft der Steuer=Cataster in Ansehung der Abgaben. 99. Heft. 4. S. 188.

Ueber die Abgabe: Hufen= und Giebelschoß. 337. a. Bd. 10. S. 251.

Ablösungen. Erörterung einiger Fragen, die Ablösung der Zehnt=, Dienst= Meyergefälle u. s. w. betreffend. (Die Abhandlung er=läutert die verschwundene westphälische Legislation. 548. a. Abh. 1.

Kann nach dem (bairischen) Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818. C. 6. u. 7. die Ablösung der Froh=nen und Zehnten von dem Pflichtigen auch wider den Willen des Gutsherrn gefordert werden? 160. a. Bd. 2. S. 320. u. S. 330.

Hat der Gutsherr die Verbindlichkeit, seine Frohnen auf ein=seitigen Antrag der Frohnpflichtigen ablösen lassen zu müssen? (Baiern.) 537 b. S. 194.

Neue Ansicht über Erbenzins=Recht, Servitut und Ablösung. Ein Rechtsfall. Der Erbenzins= oder Meiermann wollte ablö=sen und wendete sich zu diesem Behufe an den Magistrat. Nach=dem dieser sich im Allgemeinen mit der Abfindung einverstanden erklärt, und der Erbenzinsmann wegen der Größe der Ablösungs=Summe eine Berechnung aufgestellt hatte, erfolgte die Verfü=gung, daß, wenn auch solchergestalt die gutsherrlichen Rechte und die Meierpflichten sämmtlich abgelöst werden, das dem Magistrate zustehende Servitutrecht, verlangen zu können, daß ohne seinen Consens der Garten mit neuen Gebäuden nicht be=schwert werde, bei der antecedirten Ablösung bestehen bleibe. 11. a. Heft 3. Miscelle 7.

Müssen die Unglücksfälle bei Zehentablösungen in Anschlag kommen? 294. d. S. 540.

Ueber Verträge wegen Tax=Ablösung vor dem 15. Juni 1829. 455. a. Abh. 3.

Ist eine Dienst=Entschädigungs=Rente auch auf den Antrag des Berechtigten durch Capital ablöslich? (Ein in der Berufungs=

Instanz bestätigter Rechtsspruch, in welcher die Frage gemäß des §. 16. der [preuß.] Ablösungs-Ordnung vom 21. Juni 1821 verneint wird.) 385. a. S. 88.

Abschlags-Bezahlungen. Anrechnungsregeln abschläglich geleisteter Zahlungen. 293. Heft 1. S. 49.

An welchen Forderungen der Empfänger Zahlungen des Schuldners abzurechnen habe? S. 398. a. Abh. 30. S. 110.

Ob in Ermangelung eines Uebereinkommens unter den Partheien der Gläubiger, welcher ein Capital und Verzugszinsen davon zu fordern hat, die ihm von seinem Schuldner geleistete Zahlung erst auf das Capital verrechnen müsse? Von Sommer. 97. i. S. 57.

Absonderungs-Recht. Zur Erläuterung des Absonderungs-Rechts im Concurse. 382. a. S. 325.

Von dem Separations-Rechte. 387. c. S. 69.
173. a. S. 43.

Form der Geltendmachung des jus separationis. 84. S. 270.

Ueber das Separationis jus ex jure crediti.
494. b. Bd. 1. Heft 2. S. 115.
294. Heft 1. S. 5. 18. 35. 49. 143.
294. b. Heft 2. S. 3.

Fortdauernde Gültigkeit Desselben in Concursen vor dem 1. Jan. 1832 (Hannover) 294. b. H. 2. S. 3.

Das Separations-Recht im Concurse wird nach der Osnabrückschen Concurs-Ordnung durch die dem Gläubiger geschehene Ueberlieferung des Kaufbriefs zum Unterpfand nicht begründet. 294. Heft 1. S. 115.

Das Absonderungsrecht des Faustpfand-Gläubigers im F. Osnabrück ist nicht anwendbar auf das durch Aushändigung eines Kaufbriefs über Immobilien bestellte Pfandrecht. 294. H. 2. S. 89.

Umfang der Wirkung des Abs. R. im F. Osnabrück. 294. b. H. 2. S. 44.

Rechtsfall, betreffend das Absonderungs-Recht bei einem Verkauf gegen baare Zahlung. Dieses Absonderungsrecht wurde in zweiter Instanz zuerkannt. 398. a. Abh. 36. S. 120.

Von dem Absonderungs-Rechte der nicht creditirten Erbgelder und ausgelobten Abfindungen eines Hofannehmers. 294. a. Heft 1. S. 94.

Abstammung, eheliche. Ueber den Unterschied zwischen Legitimität und Filiation in Ansehung des Beweises der rechtmäßigen ehelichen Abstammung nach dem C. N. 190. a. Bd. 3. Abh. 17.

In wie fern kann ein eheliches Kind, welches sich nicht im Standesbesitze befindet, den Beweis seiner ehelichen Abstammung von bestimmten Aeltern durch Zeugen führen, wenn sich dasselbe auf einen Geburtsschein beruft, die Indentität dieses Kindes aber mit dem Kinde, auf welches der Geburtsschein lautet, bestritten ist? 327. c. Abhandl. 1.

S. auch eheliche Geburt. S. 228.

Abstimmung, Stimmensammeln. Schlieben, O. L. G., Rath, v., Grundlinien der Psephistik, d. h. der Kunst, bei colle-

gialischen Berathungen die Stimmen zu sammeln, und aus denselben einen Beschluß darzustellen. 294. e. S. 542. 561. u. 586.

Ueber die Computation der Stimmen bei Entscheidungen im Civilproceß. 294. c. S. 608. 640. u. 1121.

Ueber absolute Stimmenmehrheit bei Collegial-Gerichten. Von H. Stadtdir. v. Kettenacker in Freiburg. 87. a. S. 255.

Die schriftlichen Abstimmungen der nicht in der Sitzung anwesenden Senatsmitglieder, von Hause aus, sind für die Zukunft beim Bad. Oberhofgerichte untersagt. 271. a. S. 484.

Abwesende, Verschollene. De vita et morte absentis. (Preuß. L. R. II., 18. §. 821—855.) 367. c. Fasc. 7. S. 167.

Ueber Verschollenheit und Todes-Erklärung, von Pfeiffer. 438. b. S. 343. u. 351.

Dissertatio de successione in bona absentium. 303 a. S. 187.

Von dem Verfahren bei Erbanfällen an Abwesende in Baden. 11. d. S. 37.

Proximitas gradus inter legitimos absentis heredes a quo tempore aestimari debeat? 302. a. S. 249.

Im Falle einer Todes-Erklärung, gemäß Allerhöchster Verordnung vom 2. August 1828, gebührt der Nachlaß des Verschollenen den vermuthlichen Erben am Tage seiner Abreise oder seines Verschwindens, und nicht den muthmaßlichen Erben am Tage des in Rechtskraft ergangenen, die Todeserklärung aussprechenden Urtheils. 62. i. S. 69.

Beziehen sich die in dem Art. 136. des C. c. enthaltenen Worte: „dessen Daseyn nicht anerkannt ist" blos auf die für verschollen Erklärten oder auch auf die Vermißten? 327. c. Abh. 3.

Die Todes-Erklärung verschollener Militair-Personen, kann nur von den nächsten Verwandten oder muthmaßlichen Erben, nicht aber von Dritten, namentlich nicht von den Gläubigern der Präsumtiv-Erben nachgesucht werden. 62. a. S. 303.

Von dem Rechte der Testaments-Erben, die Abwesenheits-Erklärung zu verlangen. 11. b. S. 217.

Der Antrag auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden kann zum Zwecke der Befriedigung auch von dem Gläubiger des Präsumtiv-Erben gestellt werden.

Derselbe muß jedoch wider seinen Schuldner sich gerichtlich hierzu ermächtigen lassen. Art. 788. und 1166 des B. G. B. 62. c. S. 268.

Wem liegt der Beweis ob, zu welcher Zeit derjenige gestorben ist, welcher wegen seiner langen Abwesenheit für todt zu halten. 453. a. Bd. 1. S. 17.

Mehrere Rechtsfragen, die Curatel über Abwesende (Verschollene) betreffend; insonderheit über Todes-Erklärung. I. Abschnitt: Gemeinrechtliche Ansicht. §. 1. Allgemeine Vorbegriffe; §. 2. Umfang der Befugnisse des Curators eines Verschollenen: a) im Allgemeinen, b) rücksichtlich der prozessualischen Vertretung des Verschollenen, c) rücksichtlich der Erbschafts-Antretung für den Verschollenen. §. 5. Aufhören der Curatel zu Folge eines aus der Person des Verschollenen entnommenen Grundes. §. 6. Todes-Erklärung gegen den Verschollenen: 1) Zeitpunkt

ihrer Statthaftigkeit, §. 7. 2) Verfahren zum Zwecke der Todes-Erklärung, § 8. 3) rechtliche Wirksamkeit der Todes-Erklärung: a) successio ex tunc oder ex nunc, §. 9. b) Zeitpunkt der successio ex nunc. II. Abschnitt: Kurhessische Praxis. §. 10. Befugnisse des Curators eines Verschollenen; §. 11. Beendigung der Curatel; §. 12. Zeitpunkt der Todes-Vermuthung; §. 13. Verfahren zum Zwecke der Todes-Erklärung; §. 14. Zeitpunkt der Wirksamkeit der Todes-Erklärung; §. 15. Verordnung vom 5. July 1816. Nr. 377. a. Abh. 11. S. 352.

Curator absentis num ad suscipiendum jusjurandum adigi queat? 302. c. S. 357.

Beantwortung der in dem Oktober-Hefte 1834 dieser Zeitschrift gestellten Anfrage, in welchem Falle nach dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792 Nr. 235. die Affigirung des Urtheiles im Gerichtsorte nicht genüge, sondern die Aufstellung eines Curators für den abwesenden Streittheil und die Ausfertigung der Edicte erforderlich sey. Von Hrn. Leopold Staudinger, k. k. österr. Landrathe. 514. d. S. 286.

Eine Zusammenstellung von rechtlichen Abhandlungen über die Rechts-Materie von der Curatel über Abwesende, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 384.

Ueber Auslegung der unter Abwesenden geschlossenen Verträge. Von Wächter. 79. b. S. 114.

Abzug, Abschoß, Nachsteuer. Muthmaßlicher Entstehungsgrund, Begriff und Umfang des Abzugs- und Abschoß-Rechts. 385. d. S. 243.

Von der Competenz in Nachsteuer-Sachen. 438. b. S. 144.

Magistratus Saxonici quatenus censum detractus exigere possint? ad interpretationem decisionis 6. d. a. 1746. 302. b. S. 214.

Magistratus loci, in quo defunctus aut emigraturus domicilium habuit, an de bonis mobilibus alibi sitis detractum exigere queat? 302. b. S. 220.

Freizügigkeit der grundherrlich badischen Unterthanen bei ihrer Auswanderung nach den nordamerikanischen Freistaaten. 271. b. S. 21.

Ob der Abschoß von außer Landes belegten Capitalien auch vom Brautschatz zu entrichten sey? 453. a. Bd. 2. S. 425.

Vom Auszugsrecht der Unterobrigkeiten in den Chur-Braunschweigischen Landen. 453. a. Bd. 2. S. 423.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie: Abschoß und Nachsteuer, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 368. u. 376.

Accise. Entscheidung des K. Württemb. Steuer-Collegiums über die Frage: wie der zur Anzeige der Accisepflichtigen von Contracten über Realitäten vorgeschriebene Termin zu berechnen sey? 341. b. S. 156.

Ueber Accisepflichtigkeit bei Lehens-Allodificationen in Baden. 11. e. S. 68.

Accreditiv. Zwei Erkenntnisse des königl. sächsischen Appellationsgerichts in Dresden, betr. die Lehre vom Accreditiv, nebst deren Entscheidungsgründen. 305. a. S. 321. u. 385.

Derjenige, welcher ein Accreditiv bei Vorkommen zu zahlen verspricht, hat nicht das Recht, dem Accreditirten ohne vorherige Präsentation des Accreditivs und vor der Verfallzeit den Betrag in Rechnung zu vergüten. 62. a. S. 203.

Drei Rechtssprüche, betreffend die Lehre vom Accreditiv. 305. b. S. 124.

Zwei Erkenntnisse, in Betreff des Accreditivs oder Creditbriefs. 305. b. S. 160.

S. auch Anweisung.

Acten. Ist es rathsam, ist es erlaubt, alte Acten zu vernichten? 475. a. Abh. 12.

Von allgemeiner Beziehung auf Voracten. Bair. G. O. XI. §. 5. 438. b. S. 222.

Abschriften der General-Vollmachten und Ansatz der Arrha, für das Anrufen um Rücksendung der Acten, wegen nicht in gesetzlicher Frist eingekommener Beschwerdeschrift. (Baden.) 271. b. S. 231.

Acten-Versendung. Ueber drei Instanzen. (Der Verfasser theilt hauptsächlich seine Meinung über die Einrichtung der Acten-Versendung mit) 439. a. Abh. 10. S. darüber auch Schunks Jahrb. Bd. 26. S. 166.

Von der Versendung der Acten an die nächsten Beamten. 213. S. 79.

Ob es dem Richter freistehe, den von einer Parthie verlangten Rechtsspruch einer auswärtigen Juristen-Facultät oder eines Schöppenstuhls bloß auf die Förmlichkeiten des eingewandten Rechts-Mittels einzuschränken? (Verneint.) 400. a. Abhandl. V.

Actio. Critische Bemerkungen zu G. A. W. Durois Abhandlung über actio in rem und jus in re. 392. S. 286.

Actio ad exhibendum. Ueber die actio ad exhibendum. Von Carl Einert. 100. b. Bd. 3. Nr. 32. S. 3.

Actio aestimatoria. Ueber die ästimatorische Injurien-Klage. 454. a. S. 97.

Ueber subjective Klagenhäufung bei Injurien-Klagen. 11. c. Nr. 15. S. 87.

S. Injurien.

Actio aquae pluviae arcendae. Ueber die — 187. a. S. 1.

Actio communi dividundo. Das judicium communi dividundo betreffend. 454. a. S. 44.

Von der Verjährung der actio communi dividundo. 387. c. S. 193.

Siehe auch actio fam. herc.

Actio confessoria. Klagen überhaupt, und insbesondere Confessorien-Klagen bei Dienstbarkeiten und verwandten deutschrechtlichen Instituten setzen immer eine Rechtsverweigerung voraus. 271. c. S. 44.

Ist der Nutzungs=Berechtigte, welcher sich der actio confessoria bedient, dem redlichen Besitzer das pretium der Sache zu erstatten gehalten? 294. c. S. 1085.

Kann die actio confessoria gegen jeden Dritten angestellt werden? 294. c. S. 898.

Actio damni infecti. Rechtsfall, die actio damni infecti betr. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 102.

Actio de pastu pecoris. Ueber die actio de pastu pecoris nach preußischen Rechten. 294. c. S. 1116. u. 1132.

Actio de pauperie. Beispiel einer quadrupedischen Klage, wobei jedoch nicht das römische, sondern das sächsische Landrecht die Entscheidung gab. 330. b. Abh. 2.

Actio de recepto. Ueber die Anwendbarkeit der prätorischen de recepto actio auf die Ersatz=Verbindlichkeit der heutigen Post=Anstalten, Fuhrleute u. s. w. nach gemeinem Rechte. Ein civilrechtlicher Versuch von Otto E. Funkhänel. 97. m. S. 661.

Ob durch die höchsten (herzogl. Braunschweig'schen) Verordnungen, die Verbindlichkeiten der Posten aus der Aufnahme der Post= oder Passagiers=Güter betreffend, die rechtliche Schuldigkeit eines Gastwirths nach gemeinem Rechte aufgehoben oder modificirt sey? Nach jener Verordnung brauchen die Postämter für den Schaden oder Verlust nicht anders einzustehen, als wenn das Poststück beim Aufgeben nach Bestand und Werth genau angegeben war. Die Anwendbarkeit derselben auf Gastwirthe wird verneint. 400. a. Abh. IV.

Die aus dem Edikt nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant entspringende Klage geht auch auf die heutigen Postmeister und Landkutscher. 358. b. S. 175.

Ueber die Zulässigkeit der Klage aus dem Receptum gegen Fuhrleute überhaupt. Von Ferd. Mackeldey. 100. b. Bd. 1. Nr. 8. S. 174.

In wiefern haftet der Wirth für den Verlust, welchen ein Reisender an seinem Gepäck erlitten hat? 558. S. 145.

Actio familiae herciscundae. Von der Verjährung der actio familiae herciscundae. 387. c. S. 193.

Wird zur Anwendung der dreißigjährigen Präscription auf die actio familiae heriscundae und communi dividundo erfordert, daß der Verjährende sich wider den andern etwas ausschließlich angemaßt habe (Ja), oder ist die bloße Passivität des Miteigenthümers für hinreichend zu halten? (Nein.) 62. f. S. 43.

Actio finium regundorum. Die Actio fin. reg. setzt eine aus älterer Zeit herrührende Verdunkelung der Grenzen voraus, veteris obscuritatis amovendi gratia. L. 2. ff. fin. reg.

Eine nicht anerkannte Katasterkarte kann nicht zur Begründung der rei vindicatio gegen den Besitzer eines Grundstückes dienen. 62. l. S. 143.

Sie setzt allemal voraus, daß vormals richtige Gränzen vorhanden gewesen. Wenn bei einer Gränzklage der Kläger den Gränzzug nicht bestimmt so angiebt, wie er und sein Gegner

solchen behauptet, so ist die Klage wegen ihrer Undeutlichkeit als unstatthaft von Amts wegen zu verwerfen. 385. b. S. 308.

Die Streitigkeiten über die Gemarkungsgränzen zwischen zwei Gemeinden gehören nicht zur Competenz der Justiz=, sondern der Administrativstellen. 271. b. S. 161.

Actio hypothecaria, s. Pfandklage.

Actio judicati. Ob die actio judicati verloren geht, wenn sie innerhalb dreißig Jahren nicht angestellt worden. 453. a. Bd. 1. S. 340.

Actio mandati. Die Verjährung der actio mandati fängt nur von der Zeit zu laufen an, da sich der Schaden hervorgethan, welcher aus der Versäumniß des Mandatarii entstanden. 453. a. Bd. 1. S. 340. Bd. 3. S. 208.

Actio negatoria. Ueber die legitimatio ad causam bei der Negatorienklage. Ein Beitrag zur Proceßlogik. 294. c. S. 831.

Ob die negatorische Klage zu Geltendmachung der Freiheit eines Gutes von dem Lehensverbande gegen den Lehnherrn, welcher ein Eigenthum anspricht, angestellt werden könne? Verneinend entschieden. 398. a. Abh. 48. S. 155.

Die actio negatoria kann nicht wider ein Mitglied der Gemeinde angestellt werden, welches als solches eine der Gemeinde zustehende Dienstbarkeit ausübt. 62. g. S. 85.

Beiträge zur Lehre von der Beweislast bei der actio negatoria. 79. b. S. 285.
11. c. S. 37.
11. d. S. 25. u. 256.
11. e. S. 165.

Von dem Beweise des Eigenthums zur Begründung der actio negatoria. 453. a. Bd. 1. S. 359.

Wenn bei der Negatorienklage von dem Besitze des berechtigten Grundstücks die Erwerbung der Grundgerechtigkeit mittelst Verjährung behauptet wird, welchem von beiden Theilen liegt alsdann der Beweis ob, daß die streitige Befugniß als ein Recht, und nicht vermöge einer Vergünstigung in Besitz genommen sey? 439. c. S. 341.

Der Negatorien=Kläger hat den Civil=Besitz des Grundstückes zu erweisen, dessen Freiheit er behauptet.

Einige Erfordernisse des Beweises der Immemorial=Präscription. 62. g. S. 75.

De dominii demonstratione in actione negatoria, ad explicationem Decisionis I. de an. 1746. 302. b. S. 352.

In actione negatoria an actor ab onere probandi immunis sit, etiamsi reus in quasi possessione servitutis sit constitutus, aut ipse actor reo servitutem quidem, restrictam tamen, competere in libello actionis asserat. 302. a. S. 402.

Wen trifft bei der Negatorien=Klage, wenn ein Bannrecht in Frage steht, die Beweislast? 11. c. Nro. 7. S. 37.

Ueber Fr. 8. §. 3. si servitus vindicetur und Fr. 15. de operis novi nunciatione. Aus einem Programm, Würzburg 1824. 438. a. S. 91.

Actio Pauliana. Ueber die actio Pauliana nach Preußischem Rechte. 294. d. S. 152.

Ueber die Anwendbarkeit der Paulianischen Klage. 454. a. S. 54.

Ob die actio Pauliana Statt findet, wenn vom Cridar zum Nachtheil seiner Gläubiger etwas veräußert ist, bevor concursus formalis entstanden? 453. a. Bd. 3. S. 428.

Die paulianische Klage findet nicht statt, wenn ein Schuldner die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen will. 358. b. S. 133.

Die Vorschriften der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 26. April 1835, über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger, wonach

a) das im Concurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen, auch außer dem Concurse einem jeden Gläubiger zustehen soll, wenn bei der Execution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit sich ergiebt,

b) außerdem jeder Gläubiger im Falle der Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners befugt ist, Kauf-, Tausch- und andere lästige Verträge anzufechten, welche dieser mit seinem Ehegatten, oder mit einem seiner oder seines Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten errichtet hat, und hierbei dem Gläubiger die Vermuthung zur Seite steht, daß die Contrahenten den Vertrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geschlossen haben, auch, falls diese Vermuthung durch Gegenbeweis nicht entkräftet wird, das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich ist,

finden auf Verträge nicht Anwendung, welche vor der Publication dieses Gesetzes eingegangen sind. 439. f. S. 297.

Die Bestimmung im §. 8. a. a. O., daß Privat-Urkunden zum Beweise des Zeitpunctes der Errichtung solcher Verträge nicht genügen, enthält dagegen eine Beweisregel, und ist deshalb auch auf frühere Fälle anwendbar. ibidem S. 298.

Actio publiciana. Um die actio publiciana anzustellen, wird nicht erfordert, daß der Kläger beständig in bona fide muß gewesen seyn. 358. a. S. 182.

Actio redhibitoria. Ueber die Verjährung der Redhibitionsklage. Von J. H. von Haschen. 100. b. Bd. 1. Abh. 3. S. 58.

Ob der Käufer die actionem ex emto oder aestimatoriam fallen lassen und die redhibitoriam anstellen könne? 453. a. Bd. 2. S. 165.

Actio subsidiaria et tutelae. Actio subsidiaria gegen den Richter bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Fuldaischen. 531. a. S. 256.

Von der Regreßklage gegen ein Gericht, wegen eines durch dessen Schuld verloren gegangenen Capitals. 99. Heft 4. S. 198.

Von der actio subsidiaria gegen das Gericht, durch dessen Schuld ein Gläubiger bei einer Unterpfands-Bestellung in Scha-

den gerathen ist, namentlich in Beziehung 1) auf General=Unterpfänder, und 2) auf den Fall, wenn sich eine Unterpfandsbehörde bei der Angabe des Vermögens eines Schuldners im Allgemeinen Unrichtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. 398. a. Abh. 12. S. 37.

Was zur Begründung der **actio tutelae subsidiaria** gehöre, und wer bei Anstellung dieser Klage den Beweis zu führen habe? Nach Württemb. R. müsse der Kläger anführen, daß ein Schaden für ihn, und zwar durch eine Verschuldung des Magistrats entstanden, auch der Schuldner vorher gehörig ausgeklagt worden sey. Auch **l. 13. D. de magistratibus conveniendis**, die sich nur auf einen einzelnen Fall beziehe, stehe nicht entgegen. 398. a. Abh. 6. S. 16.

Ob, wenn die **actio subsidiaria** gegen ein Gericht wegen Aufstellung eines betrüglichen Pflegers angestellt wird, alle Mitglieder des Gerichts, oder nur diejenigen, welche an der Bestellung dieses Pflegers Theil genommen, belangt werden können? Verneinende Antwort. Nur die gegenwärtig gewesenen und höchstens diejenigen Mitglieder können belangt werden, welche erweislich vorgeladen, aber ohne gültige Ursache von der Constituirung des Pflegers entfernt geblieben sind. 398. a. Abh. 24. S. 75.

De usu hodierno romanae actionis tutelae adversus magistratus. 302. a. S. 109.

Actio suppletoria. Die **actio suppletoria** verjährt nur nach dreißig Jahren, und ihr wird durch die Agnition des väterlichen Testaments nicht entsagt. 453. a. Bd. 1. S. 339.

Actio versionis in rem. Ueber die **actio de in rem verso utilis.** 438. b. S. 133.

Beitrag zur Erläuterung **l. 3. §. 10. u. l. 4. D. de in rem verso.** 385. c. Bd. 2. S. 340.

Actio utilis de in rem verso datur, etiamsi tantum mediate quid in alterius rem versum fuerit. 302. a. S. 154.

Adcitation. Ueber die Berechtigung des Adcitaten, einer der Hauptparthieen einen Eid zuzuschieben, und rechtliche Folgen, die ein von einer Hauptparthie abgeschworener Eid für den Adcitaten haben kann. 271. a. S. 109.

Ueber Adcitation. 11. d. S. 193.

Adel. Ueber Adel, Majorate und Aufhebung der Familien=Fideicommisse, dann das Rechtsverhältniß nach dieser Aufhebung. (Nachtrag zu Bd. 1. Heft 1. Abh. 11.) 190. a. Bd. 2. Abh. 10.

S. auch Leipz. L.=Z. v. 1809. Stück 92. S. 1468.

Ueber die Successions=Ordnung in den adeligen Familien des Herzogthums Westphalen, und über die Untheilbarkeit ihrer Güter. Vom Herrn Justiz=Amtmann J. S. Seibertz in Brilon. 97. i. S. 89.

H. L. Ranzovii Comment. de jure conjugum in bona, speciatim de praecipuo, quod viduis nobilium in ducat. Sclevicensi et Holsatiae ex jure fasciae capillaris competit, vulgo von der Huvenbands=Gerechtigkeit. 165. a. Abh. 6. Vergl. darüber die Be=

merkung von Paulsen in den critischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter. Bd. 1. Heft 1. S. 87.

Müssen Familienverträge und Statuten des höhern Adels öffentlich bekannt gemacht werden, wenn daraus gegen Dritte, nicht Familienglieder, Rechte oder Einwendungen begründet werden wollen? 271. b. S. 179.

Ueber die Wirkung adelicher Stammverträge gegen Dritte. 11. d. S. 285.

Ob bei Stifts-Präbenden adelicher Familien ein Vorzug der älteren Linie vor der jüngeren anzunehmen? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. i. S. 139.

Gutachten über die adeliche Wittwenversorgung. 404. a. S. 266.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen in Betreff des Adels, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 376.

Adhaesio. Zur Lehre von der Adhäsion. 438. b. S. 310.
11. b. S. 198.

Ist das Recht der Anschließung an die Appellation des Gegners bedingt durch die Existenz eines selbstständigen Appellationsrechtes? 271. c. S. 137.

Bei der Adhaesione Appellationis müssen die Fatalien gewahrt werden. 100. S. 143.

Adjudicatio. Gutachten über die Adjudication der fruchtlos zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzten Unterpfänder an Zahlungsstatt an den Pfandgläubiger um den jetzigen wahren Werth. 404. a. S. 24.

Nachtrag zu dem Gutachten über die Adjudication der Liegenschaften an Zahlungsstatt. 404. a. S. 28.

Bemerkungen über die Frage, ob ein Gläubiger, der einen Bürgen hat, verbunden sey, von seinem Schuldner Güter an Zahlungsstatt sich adjudiciren zu lassen? 404. a. S. 54.

Gutachten über die Frage, ob ein Creditor bei einer Liegenschaftsadjudication an Zahlungsstatt an dem abgeschätzten Werth der Güter einen Zehenttheil abzuziehen berechtigt seye? 404. a S. 58.

Bemerkungen des Oberhofrichters von Drais zu dem Gutachten des Geheimenraths Roth über die Adjudication der fruchtlos zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzten Unterpfänder an Zahlungsstatt an den Pfandgläubiger um den jetzigen wahren Werth. 404. a. S. 318.

Ist eine in nothwendiger Subhastation ergangene Adjudicatoria ein Erkenntniß, oder vertritt sie lediglich die Stelle des Kaufcontracts? 294. d. S. 1000. u. 1195.
294. f. S. 443. 540. 591. u. 618.

Was hat der Richter zu thun, sobald die Adjudicatoria abgefaßt ist? 294. e. S. 206. 372. u. 515.

Ueber Adjudication von Liegenschaften bei Zwangsversteigerungen. 11. c. S. 272.

Administration. Was ist eine Justiz-, was eine Administrations-Sache? 529. a. Abh. IX. 5.)

Ueber Trennung der Administration von der Justiz. 11. c. S. 25. 11. d. S. 30.

Zur Lehre von den administrativ-contentiösen Sachen. 438. b. S. 175.

Competenzstreit. — Einreden, welche nicht auf privatrechtliche, sondern auf staatsrechtliche Verhältnisse sich gründen. — Ihre Wirkung im gerichtlichen Verfahren. — Rechtskraft der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Entscheidungen. 271. c. S. 3.

Fall, wo gegen die Vollziehung einer von der Administrativ-Behörde als Polizei-Behörde erlassenen Verfügung ein Rekurs an die Gerichte Statt findet. 62. e. S. 87.

Ueber Competenz der Administrativ-Behörden in Baden. 11. b. S. 2. 17. 31. 111. 146. 275. 327. 349. insbesondere zur Entscheidung über Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen. 11. e. S. 212. zur Entscheidung von Streitigkeiten über Gewerbs-Anlagen. Ibid. S. 261. über Allmend-Streitigkeiten. ibid. S. 13.

Administration fremden Vermögens. Verwaltung fremden Vermögens. Unzulässigkeit eines Anspruchs darauf. 531. a. S. 255.

Adoption. Von dem Einfluß der Adoption auf das sogenannte peculium adventitium von Ferd. Fuhr. 174. a. Abh. 2. S. 27.

Ueber den Gerichtsstand der Adoptiv-Kinder. Vom Herrn C. P. Mayer, Doctor der Rechte und Privat-Docenten zu Brünn. 514. b. S. 131.

Von einer Adoption. 453. a. Bd. 1. S. 116.

Adventition. Revision der Lehre von den sogenannten Adventitien. Fortsetzung des Aufs. im ersten Hefte. 523. S. 242. u. 362.

Advokaten. Der Advokat, seine politische Bedeutung und künftige Stellung, insbesondere in Deutschland. Aus dem Art. Advokat im Staats-Lexicon H. 2. u. den beiden Schriften: über Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advokaten, und **Bernier, discours sur la profession d'avocat.** 305. a. S. 193.

Vorschläge für die Verbesserung des Advokaten-Wesens. 96. f. S. 18.

Vorschläge zur Verbesserung der Organisation des Advokatenstandes. Von Hrn. Hofgerichtsrath Aschbach in Meersburg. 87. a. S. 48.

Neue legislative Erscheinungen. Mitgetheilt von Mittermaier:

Neue Anordnungen in England in Bezug auf die Prüfung der Advokaten. 149. b. Abh. 7. S. 151.

Ueber die Frage: wie weit steht den Gerichten und besonders den Justiz-Kanzleien ein Aufsichts-Recht und eine Disciplinar- und Strafgewalt hinsichtlich der Advokaten zu? (Particularrechtlich.) 11. a. Heft 2. S. 30.

In wiefern kann Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßganges durch Entfernung der Anwälte aus demselben, und

eine Verminderung der Proceßkosten durch Herabsetzung der Advokatur=Gebühren erzielt werden? Mit Berücksichtigung der ständischen Verhandlungen über das Gesetz vom 13. Dezbr. 1834, die Abänderung der, unter dem 6. October 1827. für die Untergerichte erlassenen Sporteln=Taxe, sowie die Beschränkung der, bei denselben zu verhandelnden geringen Schuldsachen betreffend, geprüft. (Hannover) 11. a. Heft 5. S. 15.

Ueber das Honorar der Advokaten bei den Niedergerichten in Mecklenburg. — Ueber die Arrha in causis simplicibus querelae. 297. a. S. 125.

Ueber den Anfang des Zinsenlaufs auf das Honorarium eines Advokaten. 297. a. Nr. 91. S. 13.

Rechtliches Bedenken, betr. die Frage: darf ein Advokat, welcher in seiner eigenen Sache mit den Kosten gewinnt, sein Honorarium von dem Gegner fordern? 305. b. S. 144.

Dem obsiegenden Advokaten ist die in seinem eigenen Fache gethane Arbeit von dem in die Unkosten verurtheilten Gegentheile zu bezahlen. 453. a. Bd. 3. S. 215.

Es ist dem Richter erster Instanz nicht verboten, in den folgenden Instanzen sein Urtheil als Sachverwalter einer Parthei zu vertheidigen. 352. S. 179.

Ist in Württemberg ein Rechtsanwalt zur Anzeige des ihm von einer Parthie anvertrauten Vergehens minderer Erheblichkeit verbunden? 341. a. S. 58.

Ueber die Zulassung von Anwälten in den beim Stadtgerichte zu Hannover anhängigen Dienstboten = und Injurien = Sachen. 11. a. Heft 4. Nr. 7.

Anzahl der immatriculirten Advokaten in Hannover in den Jahren 1831. und 1832. 294. Heft 1. S. 18. u. 80. Heft 2. S. 16. und 114.

Deren Prüfung. 294. a. Heft 2. S. 132.

294. b. Heft 2. S. 169.

Advokaten=Verein in Hannover. Uebersichten über die Verhandlungen des Advokaten=Vereins im Königreich Hannover, vom ersten Juli 1831 an. 11. a. Heft 1. S. 1. Heft 2. S. 1. Heft 3. S. 1. Heft 4. S. 1. Heft 5. S. 1. Heft 6. S. 1.

Regulativ des Vereins. Heft 1. S. 11.

Provisorisches Reglement für die Discussionen im Vereine, Heft 1. S. 17.

Anzeige an das Cabinets = Ministerium, betr. die Errichtung des Advokaten=Vereins. Heft 1. S. 20.

Resolution des K. Cabinets=Ministeriums. S. 21.

Vorstellung des Ausschusses des Vereins an das Cabinets=Ministerium, betreffend die von demselben errichtete Privat=Verbindung, vom 1. November 1834. S. 22.

Vortrag des Ausschusses des Vereins an das Cabinets=Ministerium, betr. die Bekleidung des Ausschusses des Vereins mit einer gewissen Auctorität, vom 17. Dezbr. 1831. Heft 1. S. 35.

Vorstellung an das Staats = und Cabinets=Ministerium, die Thätigkeit des Vereins betr. vom 8. September 1832. Heft 3. S. 17.

Vorstellung an das K. Kabinets=Ministerium, die, den Deputationen der Advokaten anzuvertrauende Disciplinar=Gewalt betr. Heft 4. Abh. 3. Resolution hierauf, ibid. Abh. 4.

Verzeichniß der Beamten und Mitglieder des Vereins, Heft 1. S. 47. Heft 2. Abh. 9. Heft. 3. Abh. 9. Heft 4. Abh. 12. Heft 5. Abh. 9. Heft 6. S. 206.

Vortrag des Advokaten = Vereins in Hannover, und Namens desselben des gewählten Ausschusses an das Cabinets=Ministerium, betr. die künftige verbesserte Organisation des Advokaten=Standes, vom 2. Dezbr. 1831. 11. a. Heft 1. S. 25.

Vortrag, die Remunerirung der Advokaten betreffend. Enthält eine Aufforderung des Advokaten = Vereins in Hannover zu einem Antrage an das Cabinets=Ministerium, es den Partheien lediglich zu überlassen, sich mit ihren Vertretern wegen des Honorars zu vereinigen. 11. a. Heft 2. S. 15.

Vorstellung und Bitte des Ausschusses des Hannöverschen Advokaten=Vereins an das Staats = und Cabinets=Ministerium in Hannover, die Stellung der Advokaten zu dem Richter, vor welchem sie handeln, betreffend. 11. a. Heft 2. S. 22.

Vorstellung und Bitte des Advokaten=Vereins in Hannover an das Cabinets=Ministerium, die den Deputationen oder Ausschüssen durch die Verordnung vom 9. April eingeräumte Theilnahme an Handhabung der Disciplin über die Advokaten betr. Ein durch Gründe unterstütztes Gesuch um Publication eines den Gegenstand betreffenden Reglements. 11. a. Heft 2. S. 44.

Vorstellung von Seite des Ausschusses des Advokaten=Vereins in Hannover, betr. Vorschläge über die specielle Disciplin der Advokaten. 11. a. Heft 2. S. 59.

Vorstellung und Bitte des Ausschusses des Advokaten=Vereins in Hannover an das Cabinets=Ministerium um Anordnung einer Taxe wegen Honorirung der Sachwalter im Königreiche, so wie wegen des Ersatzes ihrer Auslagen und Bestimmungen des Verfahrens bei deshalb entstehenden Streitigkeiten. 11. a. Heft 2. S. 39. Heft 4. Nro. 5.

Resolution des Cabinets=Ministeriums vom 3. August 1832. auf diese und die früheren Vorstellungen. Heft 3. S. 14.

An E. Königl. Großbrittannisch = Hannöver'sches Cabinets=Ministerium. Abtheilung der Justiz = Sachen. Unterthänigste Vorstellung von Seiten des Ausschusses des hiesigen Advokaten=Vereines, betreffend eine Contravention des Stadtgerichts zu — gegen die Verordnung vom 9. April 1832. 11. a. Heft 5. S. 56.

Advokaten. Winkel=Advokaten. Ueber Winkel = Advokaten. Der Verf. bringt gegen unbefugte Practikanten kräftigere gesetzliche Maßregeln in Vorschlag. 11. a. Heft 3. Miscelle 10.

Aedilen=Edict. Von der für das practische Leben so wesentlich nothwendigen Ausscheidung der Klagen ex aedilitio edicto und der Hauptklage ex contractu emti venditi. 387. c. S. 186.

Etwas über das Edictum aedilitium. Enthält Verschiedenes über die rehibitoria und deren erweiterte Anwendung durch das Studium der Thierarzneikunde. 100. a. Bd. 1. Heft 2.

Agio. Wie das Agio eines ältern Darlehens von Reichsthalern à. 80. Albus kölnisch zu berechnen. 62. c. S. 65.

Agrimensoren. Ueber die Handschriften der Agrimensoren v. Blume. 398. S. 173. u. S. 376.

Frontinus de controversiis agrorum mit seinen Nachfolgern und Commentataren. Zweite Abhandlung von Blume. 398. S. 137.

Alimenten. Von der Verbindlichkeit der Eltern ihre Kinder zu alimentiren. 394. S. 559.

Ueber die Verbindlichkeiten der Kinder zur Alimentation ihrer Eltern, und der letzteren zur Alimentation ihrer Kinder, nach dem franz. G. B. 541. S. 308. u. S. 335.

Von Alimenten, welche ein Sohn dem Vater zu reichen schuldig ist. 453 a. Bd. 1. S. 108.

Ob die Alimente, welche ein Kind seiner Mutter zu reichen schuldig geblieben, eingeklagt werden können? 453 a. Bd. 1. S. 109.

Qui parentes alit, impensas propterea factas regulariter frustra repetit. 102. S. 192.

Ob und in wiefern Kinder eines durch Unvorsichtigkeit getödteten Vaters von demjenigen, der den Tod veranlaßt, Alimente fordern können. 453. a. Bd. 2. S. 167.

Haben Eheleute von einem dritten Alimente, oder ein Aequivalent hiefür, sich stipuliren lassen, so ist, nach erfolgtem Ableben des einen von ihnen, der Ueberlebende nicht berechtigt, das Ganze für sich zu fordern. 62 g. S. 127.

Ueber die Alimentionspflicht der Geschwister. 337. a. Bd. 11. S. 123.

Nam fratres sororesque se invicem alere teneantur? 302. c. S. 184.

Das onus alimentandi hört nur dann auf, so bald die Nothdurft des zu alimentirenden aufhört. Erk. des bair. O. Appell. Ger. 160. a. Bd. 2. Heft 3. S. 367.

Der Befugniß, künftige unentbehrliche Alimente zu fordern, kann Niemand außergerichtlich entsagen. 453. a. Bd. 1. S. 93.

Ein Vertrag, wodurch Jemand gegen Entgelt auf Alimente Verzicht leistet, welche an sich zwar bestimmt, unter gewissen, ihrem Eintritte und ihren rechtlichen Folgen nach unbestimmten Bedingungen aber veränderlich sind, ist nicht als Entsagung, sondern als ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder anzusehen, welcher, ohne Bestätigung des ordentlichen persönlichen Richters des zu Verpflegenden, für denselben unverbindlich ist. 439. d. 286.

Von der Bestimmung der einer Jüdin von ihrem Ehemann während des Rechtstreites mit selbigem zu reichenden Alimente. 453. a. Bd. 1. S. 93.

Von dem Unterhalte armer elternloser Kinder. 453. a. Bd. 2. S. 495.

Ueber die Verjährung der Alimenten-Klage. 454. a. S. 63.

Hat die Appellation in Alimentsachen nur effectum devolutivum, wenn in dem Erkenntnisse für die Klägerin auf's Suppletorium erkannt worden? 337. a. Bd. 1. S. 334.

Allmend. Sind die Gerichte competent, über den Anspruch auf Allmendgenuß, den Jemand aus seiner Eigenschaft als Gemeindeglied ableitet, zu erkennen? 11. b. S. 349.
11. e. S. 13.
Ueber Allmendtheilung. 11. c. S. 191.
Ueber Berechtigung zum Allmendgenuß. 11. e. S. 260.

Alluvio. Ueber den rechtlichen Begriff, den Grund und die Wirkung der Alluvion. 62. g. S. 120.

Amerikanisches Staatsrecht und Gesetzgebung. Ueber Amerikanisches Staatsrecht, von Hr. Dr. Jos. Story, Professor der Rechte in Boston und Richter an dem obersten Gerichtshofe der vereinigten Staaten. 149. b. Abh. 1. S. 1.
Amerikanisches Staatsrecht. Anzeige zweier Schriften hierüber von Oliver und Tocqueville durch Herrn Prof. Mohl in Tübingen. 149. a. S. 359.
Neueste Gesetzgebung in den nordamerikanischen Staaten. 149. a. S. 324.

Amortisation. Ueber das Verfahren bei Amortisationen verlorner Staatspapiere. 249. d. S. 563.

Amt. Das Wort bedeutet vielfältig eine Graf- oder Herrschaft. 453. a. Bd. 1. S. 158.

Amts-Auditore. Wie weit gehen die Befugnisse der Amts-Auditore in Hannover. 11. a. Heft 6. S. 193.
Ob sie canzleisäßig sind? 294. Heft 1. S. 109.

Amts-Revisoren, badische. Gutachten über das Staatsrath von Sensburgische Project, die badischen Amtsrevisorate durchaus abzuschaffen und statt deren, so genannte und so betitelte Bezirksagenten anzustellen. 404. a. S. 282.
Gutachten über das abermalige Project die Amtsrevisorate aufzuheben und statt derselben sogenannte Distriktsfauteien einzuführen. 404. a. S. 296.
Einige Worte über die Schrift: „Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der Großherzogl. Badischen Amtsrevisorate; oder Gesetzesentwurf und Motive, betreffend die Einführung der Notariate im Großherzogthum Baden.“ Freiburg 1835. Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos. Von Stadtdirektor v. Kettenacker in Freiburg. 87. a. S. 430.
Kann ein Amtsrevisor, der bei einem öffentlichen Testamente als Zeuge auftritt, für zwei Zeugen gezählt werden? — Ergänzung des Aufsatzes im 7. Theile der oberhofgerichtlichen Jahrbücher. S. 280. folg. 271. S. 310.
Verantwortlichkeit der Amtsrevisoren für die Versehen ihrer Theilungs-Commissäre. 271. b. S. 102.
11. b. S. 139.
11. d. S. 125. 129. 245. 305.
11. e. S. 149.

Anastasiana Lex. Von der lege Anastasiana. 99. Heft 3. S. 81.
Ueber die Gültigkeit des Anastasischen Gesetzes bei kaufmännischen Forderungen. 387. a. S. 191.

Wenn Jemand wider das anastasianische Gesetz für eine geringere Summe eine Forderung von einem Dritten an sich gekauft hat, so kann er nicht mehr von dem Schuldner einklagen als er für die Forderung gegeben hat; was darüber ist, lucrirt der Schuldner. 358 a. S. 324.

Beweislast in Betreff der Lex Anastasiana. Von Herrn Professor Burchardi in Kiel. 79. a. S. 197.

Wem der Beweis obliegt, wenn dem Cessionar die exceptio legis Anastasianae entgegengesetzt wird? 453. a. Bd. 2. S. 127.

Anatocismus. Ueber den Anatocismus. 442. a. Abh. 4.

Der Gläubiger darf keine Zinsen bei dem Schuldner in ein Kapital verwandeln. 453. a. Bd. 2. S. 152.

Anerben-Recht. Ob Derjenige, welcher vor Einführung der königl. Westphälischen bäuerlichen Gesetzgebung ein Anerbenrecht auf ein Minden-Ravensbergisches Colonat hatte, dieß durch spätere Verheirathung auf eine andere Stätte verliere? Ob auch eine stillschweigende obervormundschaftliche Genehmigung einer Veräußerung statthaft? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. a. S. 229.

1) Durch Abheirathung von der Stätte geht das Anerberecht nicht verloren. 2) Steht der erste aufgeheirathete Colon zu dem Anerben der zugleich sein leiblicher Sohn ist, im gleichen Rechte, wie der Wehrfester, von dem das Gut herrührt? Hörigkeit und Clientel. Rechtsfall, mitgetheilt von Boele. 97. b. S. 365.

Von dem Einflusse, welchen im F. Osnabrück die Abäußerung gegen mahljährige Colonen auf die Rechte des Anerben hat. 294. a. Heft 2. S. 135. 145.

294. b. Heft 2. S. 91.

Ueber Untüchtigkeit des Anerben wegen zu großer Jugend nach dem Osnabrück'schen Eigenthums-Rechte. 294. Heft 2. S. 106. u. 116.

Ein großjähriger Anerbe muß nach dem Osnabrück'schen Eigenthumsrechte vom überlebenden Ehegatten am Colonate, aus der Stelle alimentirt werden. 294. Heft 2. S. 106. u. 116.

Ob ihm nach Osnabrückschem Eigenthums-Rechte die wider mahljährige Colonen erkannte Abäußerung zum Nachtheil gereiche? 294. a. Heft 2. S. 135. u. 145.

Anerheirathung. Begründet die Anverheirathung eines Anwesens zum gemeinschaftlichen und nach dem Tode des Mannes zum alleinigen Besitze für das auf selbes hi ein heirathende Eheweib Eigenthums- oder nur Besitzes oder welche Rechte? 160. a. Bd. 2. Heft 1. S. 112.

Anschreinung zur letzten Hand in Kön. Ueber die Anschreinung zur letzten Hand nach dem Stad echte von Köln. 62. f. B. S. 3.

Die unter dem stadtkölnischen Statut-Recht durch Anschreinung zur letzten Hand erworbenen ehel en Vortheile devolviren nach den Const. 3. und 5. Cod. de secun. nupt. auf die Kinder erster Ehe, wenn der Letztlebende wieder eirathet. 62. h. S. 33.

Antichretischer Vertrag. Der antichrethe Gläubiger kann usucapiren, wenn der widerrufliche Besitz ht durch dessen eigenen

Willen, sondern durch den Willen eines Andern, durch das Hinzukommen eines neuen Rechtsgrundes, — tituli vel causae — in einen sich auf das Eigenthum stützenden Besitz umgewandelt worden ist. 62. l. S. 102.

Ob derjenige, welchem wegen eines Darlehens die Nutzung verpfändeter Dienste erlaubt worden, herausgeben müsse, was er über die reichsüblichen Zinsen empfangen? 453. a. Bd. 1. S. 412.

Ein Pfandinhaber darf immer von seinen antichretisch unterhabenden Ländereyen etwas mehr an Früchten genießen, als die gewöhnlichen Zinse sonst betragen; ohne daß er nöthig hätte, den Ueberschuß, wenn er nicht zu groß ist, am Kapital abzurechnen. 358. b. S. 188.

Anticipations Gebühren in Baden. Ueber Anticipations-Gebühren. 271. S. 443. und 271. a. S. 419. 11. b. S. 184. 273. 336.

Anton i-Termin in Mecklenburg. Ueber die Octaven des Antoni-Termins in Mecklenburg. 297. d. Aphorisme 10.

Erkenntniß des Mecklenburg'schen Hof- und Landgerichts über den Antoni-Termin, wonach die Aufkündigung eines Capitals den landesüblichen Terminen gemäß geschehen muß, und nicht über eine Woche hinaus nach Verlauf derselben verzögert werden darf, wenn sie gültig seyn soll. 297. b. Aphorisme 2.

Anwachsungsrecht. Entwicklung der Lehre vom jus accrescendi nach Preußischem Recht. Von Herrn Ober- Landes-Gerichts-Assessor Korte in Tecklenburg. 97. g. S. 476.

Wenn der Testator durch Theilung seines Nachlasses solchen nicht erschöpft, wem kommt der Ueberschuß nach gemeinem Rechte zu? 337. a. Bd. 1. S. 227.

Rechtsstreit, die Annullirung eines Testaments und das jus accrescendi betr. 451. a. Bd. 6. Abh. 1.

Anwälte. Feminae an hodienum a procuratione litium excludantur? 302. b. S. 258.

Der Sachwalter in eigener Sache. 475. a. Abh. 10.

Ob die Patrociniums-Aufkündigung von dem Anwalte seinen Parthieen bekannt zu machen ist, oder ob von Gerichtswegen die Parthieen aufzufordern sind, einen andern Anwalt zu bestellen? 271. a. S. 339.

Procurator ad litem datus num etiam in reconventione causam agere et possi et debat, licet hoc haud speciatim expressum fuerit in mandato? 302. c. S. 139.

Ueber den Umfang der zur Legitimation der Anwälte und Procuratoren beim Hof- und Landgericht übergebenen Vollmachten, besondes in Hinsicht auf Legitimation zum Empfange des Geldes und ur Restitutions-Instanz. 297. a. Nro. 92. S. 14.

Ueber den Regreß-Anspruch gegen einen Anwalt, wegen versäumter Termine. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 94.

Welche Gebühr ist den Anwälten für die bloße Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung zu passiren? (Baden.) 271. a. S. 178.

Ueber Vrladung der Anwälte, nach §. 1214. der badischen Proceß-Ordung. 271. a. S. 184.

Anweisung, Assignation. Kann die Acceptation einer Assignation vor der Verfallzeit vom Assignaten gefordert, und bei deren Verweigerung protestirt werden? 337. a. Bd. 5. S. 33.

Wann muß die Präsentation einer Anweisung geschehen, wenn solche am Tage, wo sie ausgestellt worden, zahlbar ist? 337. a. Bd. 2. S. 30.

Sind Anweisungen ausstehender Forderungen unter Kaufleuten, welche als unwiderrufliche vom Gemeinschuldner und dem Assignatar betrachtet worden sind, auch nach dem Ausbruche des Fallimentes für die Masse rechtsverbindlich? 62. a. S. 161.

Ist die Anweisung einer ausstehenden Forderung (Assignation) im rheinischen Civilrechte nach der Lehre vom Vollmachts-Vertrage zu beurtheilen? (Ja.) 62. a. S. 161.

Ein Assignatar, welcher bei unterbliebener Zahlung aus einer acceptirten Anweisung seine Rechte gegen den Assignaten nicht verfolgt, sondern auf den Assignatar zurückgeht, kann sich auch nur an diesen letztern halten, und nur dieser wieder an den Assignaten. 439. b. S. 45.

Apostel. Nonulla de redemtione apostolorum. 302. a. S. 332.

Fatale petendorum apostolorum intra 30. dies hodienum in foro Saxonico observari debet, si petitio libellorum dimissoriorum in schedula appellationis neglecta sit. 302. c. S. 380.

Qui contra sententiam decretumve commissarii a consistorio dati appellationem interposuit atque apostolos commissarii redemit, num is etiam ulteriores apostolos, quos consistorium deinceps ad collegium regiminis mittit, sub poena desertae appellationis redimere teneatur? 302. c. S. 349.

Apotheke. Die Verwaltung einer Apotheke kann weder veräußert noch verpachtet und der deßfallsige Vertrag von dem Mitcontrahenten selbst als nichtig angefochten werden. 62. a. S. 239.

Das Recht zum Betreibe einer Apotheke ist kein rein persönliches, geht mithin als Nachlaßbestandtheil auf die Erben über.

Welche zum Apotheker-Geschäfte gehörigen Utensilien sind der Immobiliar-Masse, und welche der Mobiliar-Masse beizuzählen? 62. n. S. 40. Siehe auch eine Abhandl. unter Privilegien.

Appellation. Ueber die Natur und Wirkungen des Unterschieds zwischen der wahren Appellation und der Beschwerde gegen den Richter. 3. a. Abh. 3.

Ueber den Unterschied zwischen Appellation und Querel nach römischem und canonischem Rechte. 3. a. Abh. 5.

Beiträge zur Lehre von der Appellation. Von Linde. 79. b. S. 1. und S. 265.

Beitrag zur Lehre von der Berufung, beziehungsweise der Restitution. 438. b. S. 68.

Beiträge zur Lehre von der Appellation nach Mecklenburgischem Rechte. 297. a. Nr. 175. S. 149.

Ob von drei gleichförmigen Urtheln appellirt werden mag? 453. a. Bd. 3. S. 397.

Beiträge zu der Lehre von der Gemeinschaft der Appellation und der Reformatio in pejus. Von Linde. 79. b. S. 462. 79 c. S. 53.

Ueber wirkliches und förmliches Recht und über die Tendenz der Appellation, beide in Harmonie zu setzen. 3. a. Abh. 4.

Beitrag zu der Lehre von den Wirkungen der Appellation, von Linde. 523. a. S. 312.

Von der Wirkung gegenseitiger Berufung. 438 b. S. 286.

Ueber die Unzertrennlichkeit des Suspensiv-Effekts vom Devolutiv-Effekte der Appellation. 3. a. Abh. 6.

Ueber die Gerichtszuständigkeit bei dem Rechtsmittel der Appellation von Linde. 523. a. S. 1.

Welcher Richter hat die Verfallerklärung eines angemeldeten Rechtsmittels auszusprechen? §. 1201. und 1240. der Proceß-Ordnung. 271. b. S. 138.

Ob eine Appellation vor dem Oberrichter interponirt werden könne? 453. a. Bd. 3. S. 398.

Die Jurisdiction des Oberrichters ist hinlänglich begründet, wenn nach Einsicht der Akten, ohne Appellationsprocesse zu erkennen, der Appellat angewiesen ist, die Nothdurft auf den Appellationslibell zu verhandeln, und er solches gethan hat. 453. a. Bd. 3. S. 399.

Von der Appellation eines Dritten. 531. a. S. 258.

Kurze Nachrichten von den Appellationen aus dem Stadtgerichte an den Magistrat in Parchim. 20. II. Abthlg. Abh. 5.

Ueber das Remedium Supplicationis und die Appellabilität der fiscalischen Sachen. 297. a. Nr. 87.

Vergl. darüber Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 43. S. 674.

Deren Zulässigkeit im Allgemeinen. (Baden.)
11. b. S. 42. 43. 57.
11. d. S. 160.

Zulässigkeit der schriftlichen Rechts-Ausführung dabei.
11. b. S. 80. 142. 163. 213. 222.

Gegen Zwischen-Verfügungen 11. b. S. 267.

Anmeldung 11. c. S. 105. 116.

Belehrung 11. c. S. 247.

gegen bürgermeisteramtliche Erkenntnisse 11. c. S. 222.

wegen Formwidrigkeit 11. c. S. 199.

Rechtfertigung der Appellation (Baden.) 11. b. S. 23. 65.

Verfallenheits Erklärung 11. b. S. 123.

wegen verletzter Vorschriften des Verfahrens in erster Instanz. 11. b. S. 281. 381.
11. c. S. 66.

gegen Versäumungs-Erkenntnisse 11. b. S. 380.
11. c. S. 41. 219.

Verzicht darauf 11. b. S. 305. 365.

nach angestellter Wiederherstellungsklage 11. c. S. 65.

Verwerfung derselben angebrachtermaßen 11. c. S. 88. 116.

In wie fern findet das Rechts-Mittel der Appellation gegen einen Purifications-Beschluß Statt? 11. c. S. 22.
11. d. S. 310.

Von Berufungen gegen Erkenntnisse über den Editionspunkt. 438. b. S. 192.

Von der Berufung gegen Zwischenbescheide über den Editions-Punkt. (Bair. Nov. vom 22. Juli 1819. §§. 18. 19.) 438. b. S. 121.

Per renunciationem appellationis num ejus adhaesio tollatur? 302. c. S. 417.

Num jure Saxonico integrum sit, post leuterationem aut appellationem interpositam receptamque alia ac plura gravamina, quam in schedula leuterationis aut appellationis proposita sunt, cum effectu deducere? 302. c. S. 212.

Zur Erläuterung des §. 150. der hannöverschen Untergerichts-Ordnung. 11. a. Heft 6. S. 203.

Die höhere Instanz darf über eine, den Bestimmungen des §. 18. u. 24. der bair. Prozeß-Novelle zuwider ergriffene und zugelassene Appellation selbst dann nicht entscheiden, wenn der Appellat eigens darauf anträgt. 160. a. Bd. 2. Heft 1. S. 19.

Ob der Mangel dreier gleichförmiger Urtheile ohne Unterschied eine weitere Erörterung der Sache zulasse, oder wie weit sich die Wirkung nur erstrecke? So lange einer Parthey noch zulässige, landesgesetzlich gebilligte Rechtsmittel zustehen, könne eine Sache weiter verhandelt werden, bis 3 gleichförmige Erkenntnisse vorhanden seyen; im Mangel zulässiger Rechts-Mittel hingegen sey der Prozeß, ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Erkenntnisse beendigt. (Nach dem herzogl. Braunschw. Landr.) 400. a. Abh. 3.

Derjenige, welcher seinen Gegner aufgefordert hat, ein demselben nachtheiliges, theils definitives, theils interlocutorisches Erkenntniß zu vollziehen, kann, wenn er den, unter Vorbehalt der Berufung stattgefundenen Vollzug sich hat gefallen lassen, der später wirklich eingelegten Berufung nicht die Einrede der Unannehmbarkeit wegen Beruhigung bei der anzugreifenden Entscheidung entgegen setzen. 62. a. S. 168.

Wenn bei einer Elective an die Herzogl. Regierung Recurs genommen worden, so fällt die Appellation an das andere (unter der Elective liegende) Gericht weg. 297. a. Nro. 111.

Appellationen in Bauernlegungssachen pflegen den Suspensiveffekt nicht zu erhalten. 297. a. Nro. 119. S. 60.

Nach der hof- und landgerichtlichen Praxis wird der Appellations-Libell dem Appellaten vor dem Devolutor-Urtheil nicht mitgetheilt. 297. a. Nr. 94. S. 17.

Ueber die sogenannte constitutionsmäßige Erklärung des Sachwalters des Appellanten, und die Versicherung des Appellaten, seinen Sachwalter in casum succumbentiae nicht zu entschädigen. 297. a. Nr. 173. S. 132.

Wenn bei der Appellation von einem Kanzlei-Erkenntnisse an das Hof- und Landgericht, die Sache einmal durch ein Definitiv-Urtheil angenommen ist, so wird sie nicht remittirt, wenn dieses Urtheil auch nachher in der Restitutionsinstanz rechtskräftig abgeändert seyn sollte. 297. a. Nr. 113. S. 47.

Die Appellation richtet sich nach dem Gerichtsstande des Beklagten in der ersten Instanz, wenn gleich der Appellat in erster Instanz dem Appellationsgerichte nicht unterworfen ist. 297. a. Nr. 132. S. 73.

Ueber die Befugnisse des Appellaten in dem appellatorio von einer Justiz-Kanzlei an das Hof- und Landgericht vor dem Devolutorurthel. 297. a. Nr. 124. S. 66.

Der, in Rostock'schen Sachen an die herzogliche Regierung genommene Rekurs schließt eine nachmalige Appellation an das herzogliche Hof= und Landgericht aus. 297. a. N. 111. S. 44.

Die Appellation von einem in possessorio ordinario gefällten Urtheil hat effectum suspensivum. 453. a. Bd. 3. S. 396.

Gallerie von Uebelständen in unserer (Hannover) Rechts=Pflege. Erste Schau. Einige Gedanken über die Geldstrafen, welche gegen Parteien und deren Anwälte im Falle der Verwerfung gewisser Rechtsmittel erkannt zu werden pflegen. 11. a. Heft 5. S. 46.

Eine eventuelle Beschwerde über die verletzte Form des §. 1214. der bad. Proceß=Ordnung findet da nicht statt, wo in der Hauptsache die Oberappellation ergriffen, und diese Beschwerde darin zugleich mit angebracht ist. 271. a. S. 106.

Wenn zur Begründung der Oberappellations=Zulässigkeit sich auf Fehler in der Form des Verfahrens beim Mittelgerichte berufen werden will, so genügt es nicht, daß diese bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, wenn diese Beschwerde nicht im Libelle selbst vorgetragen ist. (Baden.) 271. a. S. 177.

Appellations=Formalien und Fatalien. Ueber die gesetzlichen Erfordernisse der Appellations=Einwendung. 370. Stück 3. Abh. 5.

Ueber die Justificationsfrist der Appellation. 297. a. Nr. 149. S. 105.

Ueber Appellationsfristen in Beziehung auf Baden finden sich Aufsätze in 11. b. S. 23. 65. 285. 296.

11. e. S. 101.

Von Einreichung der Berufungsschrift bei dem höhern Richter, in Baiern. 438. c. S. 21.

Zur Lehre von der Berufungsfrist. Bair. G. O. XV. §. 6. 438. b. S. 228. S. 293.

Von dem Wechsel der Berufungsfrist in Ansehung eines und desselben Streitpunkts. Zu §. 22. der Prozeß=Novelle v. 22. Juli 1819. Ebend. S. 294.

Ob die Fatalien der Appellation von der Zeit an zu laufen anfangen, wo der Richter erster Instanz sein Urtheil unmittelbar an das Großh. Badische Fiscalat eingesendet hat? 271. S. 189.

Verschiedene Ansichten des bad. Oberhofgerichts und des niederrheinischen Hofgerichts über die Auslegung der §§. 131. und 1190. der Prozeß=Ordnung 271. S. 243.

Zweifelhafter Fall, ob ein Erkenntniß, wovon appellirt worden, wirklich ein solches Versäumungs=Erkenntniß war, wovon der §. 1178. der bad. Prozeß=Ordnung redet? 271. a. S. 82.

Bei einer Oberappellation gegen abgeschlagene Ladung muß um Restitution nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachgesucht werden, wenn die Einführungsfrist versäumt ward, wenn gleich noch kein Versäumungs=Erkenntniß ergangen ist. (Baden.) 271. a. S. 180.

Zur Erläuterung des §. 965. der bad. Prozeß=Ordnung. 271. c. S. 39.

Wo der Lauf der Nothfrist durch Urtheilsbehändigung bedingt ist, genügt eine bloße Urtheils-Abschrift nicht, sondern es muß eine solenne Ausfertigung behändigt seyn. 271. c. S. 51.

Bei Appellationen an das Hof- und Landgericht ist die Intimation derselben kein Fatale. — Das trigesimum ist bei Appellationen vom Niedergerichte a die interpositionis zu berechnen. 297. a. Nr. 114. S. 48.

Bei der Einführung der Appellation muß die Sententia a qua besonders übergeben werden, und ist die Einreichung derselben in das Appellations-Instrument nicht hinreichend. 297. a. Nr. 129. S. 70.

Bei der Einführung der Appellation muß, nach hof- und landesgerichtlicher Praxis, ein förmliches Appellationsinstrument übergeben werden. 297. a. Nr. 141. S. 89.

Appellations-Summe. Zur Lehre von der Appellations-Summe. 438. b. S. 229.

Ueber die Berechnung der Appellations-Summe. 352. S. 162.

Bemerkungen, die Nachweisung der Berufungs-Summen bei deutschen Gerichten betreffend. Von Herrn Scholz III. in Wolfenbüttel. 523. b. S. 161.

Bemerkungen über die Nachweisung der Berufungs-Summen bei Gericht. Von Linde. Ebend. S. 185.

Bemerkungen über die Berechnung der Appellations-Summe nach bair. Rechte. 537. d. S. 41.

Ueber Berechnung der Appellations-Summe in Baden.

11. b. S. 9. 28. 109. 147.

11. c. S. 210. 217. 242. 270.

11. d. S. 85. 269.

Beitrag zu der Lehre von der Appellations-Summe nach der bair. G. O. XV. §. 3. Nr. 4. 438. b. S. 8.

Die Appellations-Summe wird beim (hannöv.) Oberappellations-Gerichte durch Verzugszinse nicht begründet. 294. b. H. 2. S. 175.

Bei Bestimmung der Zulässigkeit der Appellation und Revision kommt es nur auf den Gegenstand des jetzigen Rechtsstreites an. 337. a. Band 1. S. 330.

Einrechnung des Betrags unbegründeter Beschwerde in die App. Summe. 11. e. S. 35.

Kann bei Berechnung der Oberappellations-Summe das Wahlrecht des badischen L. R. Satzes 2,168. in Anschlag gebracht werden? 271. a. S. 116.

Von Berechnung der Ober-Appellations-Summe, wenn mehrere Posten, die auf dem nämlichen Klaggrunde beruhen, in den ersten Instanzen getrennt eingeklagt sind. 271. S. 183.

Wenn mehreren Personen, die weder als Corporationen und Gemeinen, noch sonst für Eine Person zu achten sind, wegen der Gleichartigkeit ihres Interesses gestattet wird, dasselbe in Einer Klage geltend zu machen, so wird zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Appellation oder Revision nur durch das Interesse eines jeden Einzelnen in Anschlag gebracht, und nicht von Allen zusammengerechnet. 98. S. 123.

Bei subjectiver Cumulation der Klagen wird das Objekt in Beziehung auf die Zulässigkeit der Appellation oder Revision nur nach dem Interesse eines jeden Einzelnen berechnet. 98. S. 176.

Berechnung der Oberappellations-Summe bei Sterbfällen und ähnlichen Gutslasten. 271. a. S. 181.

Berechnung der Appellations-Summe bei Dienstbarkeiten. 11. e. S. 20.

bei wiederkehrenden Leistungen. 11. e. S. 105.

Ueber die Berechnung der Appellations-Summe bei Gült-Processen. 341. a. S. 64.

Einige Bemerkungen über die Berechnung der Appellations-Summe in Gültprocessen. 341. a. S. 67.

Erfordernisse zur Nachweisung der Appellations-Summe bei jährlichen Gülten. — Ist der Oberappellant, nach §. 1175. 1. frei von der Nachweisung der Ordinationssumme, wenn der Unterrichter Ladung erkannt, das Appellationsgericht aber die Berufung angebrachtermaßen verworfen hat? 271. b. S. 290.

Aquilia Lex. Die Anwendung der Lex aquilia betreffend. 454. a. S. 110.

Wenn wegen eines im Contract zugefügten Schadens aus dem Aquilischen Gesetz geklagt wird, so muß dabei der Grad der Nachlässigkeit zum Grunde gelegt werden, der in dem Contrakt prästirt werden muß. 358. b. S. 169.

Gutachten über die Anwendung der Actionis legis aquiliae utilis aus Anlaß der Beschädigung eines Menschen. 404. a. S. 193.

Wegen Entleibung eines freien Menschen findet die actio ex lege Aquilia nicht statt. 100. S. 111.

Arbitrium. Von der Unabänderlichkeit der dem Mit-Contrahenten überlassenen Preisbestimmung. Ein Beitrag zur Lehre vom arbitrium bei Rechtsgeschäften. Von Herrn Reg. Rath Thon in Weimar. 523. b. S. 202.

Arme. Englischer Parlamentsbericht über die aus dem Auslande erhaltenen Nachrichten die Armengesetzgebung betreffend. 149. a. S. 336.

Englands Armenwesen seit dem Armen-Gesetz von 1834, dargestellt und geprüft von Dr. M. Mittermaier in Heidelberg. 149. b. Abh. 11. S. 221.

Ueber die Armenpflege in Schlesien, und über die Concurrenz der Gutsbesitzer bei derselben, wenn sie an dem Orte keine Wohnung haben. 98. S. 30.

Vorschläge für Polizeigesetzgebung: Versorgung armer Kinder in besonderer Beziehung auf Baiern. 96. f. S. 36.

Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege. 294. c. S. 777. und 807.

Ueber die Verpflichtung der Ortschaften und Behörden zur Versorgung der Armen und Hülfsbedürftigen. 351. S. 27.

Armenrecht. Ueber die Wechselseitigkeit des Sportelkredits in Processen armer Parteien mit vermögenden Gegnern. Von Herrn Dr.

Joh. Bapt. Sartorius, Privatdocenten der Rechte in Zürich. 79. a. S. 237.

In dem Falle des §. 166. der neuen bad. Pr. Ordn. bedarf die Armen-Parthie, neben ihrem Vertreter, keines weitern Prokurators beim Oberhofgerichte. 271. a. S. 338.

Anwendung des §. 156. der neuen bad. Proceß-Ordnung auf Armensachen. 271. a. S. 67.

Patrocinium der Advokaten in Hannover für arme Partheien. 294. b. Heft 2. S. 173.

Aufstellung der Armen-Anwälte in Baden. 11 b. S. 178.

Ueber Zulassung zum Armenrecht in Baden. 11. b. S. 264.

Arrest. Ueber die Execution durch Personal-Arrest des Schuldners. 438. b. S. 367. 375. 383. 391.

Ueber Privatgefangenschaft und Personal-Arrest. 294. d. S. 491.

Grattenauer, Dr. K. F. W., Gründe für die Aufhebung des Personalarrestes in allen Schuldsachen, trassirte Wechsel wirklicher Kaufleute allein ausgenommen. 337. a. Bd. 5. S. 210.

Ueber die Erfordernisse, um von Gerichtswegen einen Arrest zu verhängen. 271. a. S. 291.

453. a. Bd. 3. S. 416.

Ueber die Erfordernisse zur Anlegung eines Arrestes und über den Gerichtsstand für die dem Arreste zu Grunde gelegte Forderung. 387. b. S. 19.

Ueber Arrestgesuch 11. c. S. 60. Begründung desselben, ebendaselbst S. 53. Beobachtung der Formalien dabei ebend. S. 159. 11. e. S. 40. u. 183.

Ein zur Sicherheit erkannter Arrest begründet das Forum des incompetenten Richters in der Hauptsache nicht. 453. a. Bd. 3. S. 419.

Verhaftung eines Ehemanns für die Schuld seiner Frau. 275. Bd. 1. S. 131.

Creditor debitorem ultra annum in carcerem mittere nequit. (I, 24. §. 146.) — 367. c. Fasc. 1. S. 34.

Die inländischen Gerichte sind nicht competent, über die Klage auf Gültigkeits-Erklärung einer Arrestanlage zu erkennen, welche für eine persönliche Forderung aus einem im Auslande, zwischen dort wohnenden Partheien, gethätigten Vertrage bewirkt wurde. Sie sind ferner nicht competent, die Aufrechthaltung einer solchen Arrestanlage zu verfügen, bis dahin das competente Gericht über den Grund der Forderung erkannt haben würde. Auch werden sie dadurch nicht competent, daß jene Forderung einem Inländer cedirt wurde, und dieser die Arrestanlage erwirkt hat, und ihre Gültigkeit, oder einstweilige Aufrechthaltung verfolgt. 62. e. S. 9.

Arrest-Anlegung auf das Vermögen eines Ausländers, der im Inlande domiciliirt, wegen der Forderung eines Inländers. — Erfordernisse dazu, nach §§. 675. und 676. der neuen bad. Prozeß-Ordnung und nach §. 2. lit. h. des 6. Constitutions-Edikts. 271. b. S. 269.

Gilt die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels auch in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, namentlich auch bei Personalarresten, und muß also der Arrestat, gegen den der Arrestsucher in erster Instanz abgewiesen ist, jetzt im Personalarreste 6 Wochen warten, ob es letzterer angemessen findet, zu appelliren? 294. e. S. 926. 975. 1050. 1149. 1164.

Arzt. Ueber das Verhältniß des Arztes zum Patienten rücksichtlich des Honorars. 352. S. 113.

Ein zwischen einem Kranken und seinem Arzt geschlossener Kauf ist gültig. 358. b. S. 216.

Assekuranzen. Rechtsfall über eine Assekuranz-Sache wegen beschädigten Schiffs in Lübeck. 385. d. S. 296.

Ueber die Pflicht des Versicherers zum Schadens-Ersatze bei leicht verderblichen Gegenständen. 387. b. S. 39.

Ueber die Cession des Rechts auf Schadens-Ersatz, aus dem Assekuranz-Contrakte. 387. b. S. 159.

Ist rechtlich zu vermuthen, daß ein Kaufmann, welcher einen andern Kaufmann ersucht hat, ihm wegen einer Quantität Waaren, die er zur See beziehen will, bei einem dritten Handlungshause Credit zu verschaffen und von diesem Handlungshause die Assekuranz des imaginären Gewinns besorgen zu lassen, denjenigen, welchen er hierum ersucht hat, auch beauftragt habe, die Versicherung der Waare selbst von jenem Handlungshause besorgen zu lassen? 337. a. Bd. 3. S. 523.

1) Bei der Legitimation zur Assekuranz-Sache, muß der, für welchen die Assekuranz geschehen ist, nachgewiesen werden, damit erhelle, ob er auch ein wahrer Interessent ist, und ob es etwa der Schiffer selbst sey, welcher das Casco des Schiffes versichern lassen, weil dieser, wenn er den Verlust des Schiffes selbst durch seine Schuld veranlaßt haben sollte, keine Entschädigung verlangen kann.

2) Der in der Police angegebene Werth muß zwar als der wahre vermuthet werden, es steht aber dem Versicherer zu Vermeidung des Betrugs frei, nachzuweisen, daß der in der Police angegebene Werth übertrieben sey. 385. e. Bd. 4. S. 209.

3) Verschiedene rechtliche Bestimmungen in Rücksicht auf die Ausmittlung des Schadens bei Assekuranz-Sachen.

4) Vom Beweise der Observanzen, besonders in Rücksicht auf die Hamburgische Assekuranz-Ordnung 385. e. S. 222.

Der Vermögens-Verfall (état de déconfiture) eines Aktionärs der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft berechtigt dieselbe zur Einziehung der ersteren gehörigen Aktien. 62. c. S. 140.

Ueber Ristorno und über Interpretation eines Assekuranz-Contrakts in Beziehung auf solchen. 387. b. S. 197.

Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften der Assekuranz und Havarie-Ordnung vom 10. September 1831 auf Versicherungen gegen Feuersgefahr. (Von der Verjährungszeit bei Assekuranzen). 387. b. S. 190.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von Assekuranzen", welche in ver-

schiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 369. u. S. 367.

Aufgeboth. Ueber das Aufgeboth in Beziehung auf die altgriechischen Christen in den preußischen Staaten, zur Beantwortung einer Frage im Reichs-Anzeiger: ob nämlich die Unterthanen dieser Kirche dazu verpflichtet und im Unterlassungsfalle strafbar sind? Sie wird verneint. 100. a. Bd. 2. Stück 1. Abh. 1.

Ausländer. Ueber die Competenz der westphälischen Gerichte über Klagen zwischen Ausländern. 370. Stück 3. Abh. 2.

Competenz der inländischen (badischen) Gerichte über einen Rechtsstreit zu erkennen, der wegen der in hiesigen Landen belegenen Erbschaft eines Ausländers, von einem Ausländer erhoben wird. 271. a. S. 286.
11. c. S. 99.
11. d. S. 113.

Verbindlichkeiten eines Fremden gegen einen Westphalen. 370. Stück 3. Abh. 1.

Ausländische Gesetze. Ueber den Beweis ausländischer Gesetze in Rechtsstreitigkeiten. Von Mittermaier. 79. a. S. 67.

Kraft ausländischer Gesetze im Inlande (Baden). 11 b. S. 55.

Ausländische Urtheile. Wirkung der im Auslande gefällten Urtheilssprüche und daselbst eingegangener Verträge nach Art. 15. Cod. Nap. 541. S. 31.

Ueber Prorogation an ausländische Gerichte. 11. c. S. 55.

Vollziehbarkeit der von ausländischen Gerichtsstellen gegen Großh. Badische Unterthanen ergangenen Urtheile, insbesondere derer der K. K. Oesterreichischen Gerichtsbehörden. 271. a. S. 425.

Wie die im Auslande ergangenen Urtheile durch inländische Gerichte vollziehbar erklärt werden können. (Die in dem Art. 546. d. B. P. O. u. 2123. d. B. G. B. im letzten Absatz befindliche Vorschrift, daß die im Auslande ergangenen Urtheile im Inlande nicht anders vollstreckt werden können, als wenn sie vorher durch ein inländisches Gericht exekutorisch erklärt worden sind, muß so verstanden werden, daß eine solche Exekutorisch-Erklärung nicht auf einseitiges Vorbringen, sondern nur, nach Anhörung der andern Parthei und Prüfung der von ihr selbst gegen das Urtheil vorgebrachten Beschwerden stattfinden solle; daß aber die im Auslande zur Instruktion des Prozesses vorgenommenen Handlungen, in so fern sie entweder überhaupt nicht angegriffen sind, oder ihre Rechtswidrigkeit nicht dargethan wird, gar wohl als gültig und beweisend angesehen werden dürfen.) 62. c. S. 271.

Ausland. Im Ausland vorgenommene Rechtsgeschäfte. Etwas über Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche im Ausland vorgenommen, bei preußischen Gerichten zur Contestation kommen. 275. Bd. 30. S. 91.

Ueber die Frage: ob eine im Auslande von einem Württemberger ausgestellte Schuldverschreibung an einen Ausländer in Absicht auf die Form nach den Gesetzen dieses fremden Staates von der K. Württembergischen Gerichtsbehörde beurtheilt und entschieden

werden müsse, und welche Folgen ein Mangel der vorgeschriebenen Form habe? Das Geständniß ersetzte diesen Mangel in dem vorliegenden Falle. 398. a. Abh. 27. S. 85.

Auslegung. De legum interpretatione (Zum preuß. L. R. Einleit. §. 50—54. u. A. G. O. I., 13. §. 32—35). 367. c. Fasc. 2. S. 5.

Ueber das Recht der authentischen Gesetzes-Auslegung, vor Einführung der ständischen Verfassung im Großherzogthum Baden. 271. c. S. 124.

Ausschluß. Ueber die richterliche Befugniß, sub poena praeclusionis proclamata zu erlassen. 297. a. Nr. 174. S. 146.

Austrägal-Instanz. Deren Verhältniß zur Territorial-Gerichtsbarkeit. 11. d. S. 138.

Bad-Ehehafts-Reichnisse. Sind die Bad-Ehehaftspflichtigen ungeachtet der längst aufgehobenen Ehehafts-Bäder schuldig, die jährlichen Ehehaftsreichnisse an den zeitlichen Bader dennoch fortzugeben, und ist letzterer verbunden, auf Verlangen der ersteren wieder die Bäder zu halten? 160. a. Bd. 2. Heft 2. S. 157. und 179.

Baden. Ueber §. 58. des 3. bad. Constitutions-Edikts v. 1807. 11. e. S. 199.

Gutachten über die gegen die Revision des Badischen Gesetzbuchs vorgebrachten Zweifel und Bedenklichkeiten. 404 a. S. 107.

Die Anerkennung des evangelischen Landes-Regenten in Baden als evangelischen Landes-Bischoffs; eine Veranlassung, den Umfang der Pflichten und Rechte eines weltlichen Episkopats über eine protestantische Kirchen-Gesellschaft wissenschaftlich genau zu untersuchen. 96. d. S. 307.

Gleichmäßige Militär-Veränderung, ein großes Mittel zur allgemeinen Zufriedenheit; mit einigen Andeutungen, das Badische Contingent betreffend. 96. e. S. 163.

Ist der Staat verbunden, für diejenigen Zahlungen einzustehen, welche auf Anweisung des Vorstandes des Gr. Bad. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, für Rechnung seines Departements, durch drittere Handelshäuser geschehen? 271 b. S. 151.

Badischer Fiskus S. „Fiskus."

Bagatell- (geringfügige) Sachen. Zur Lehre von Bagatell-Sachen. Bair. G. O. X. §. 3. Nr. 7. 438. b. S. 390.

Der preußische Mandats- summarische u. Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. und der Ministerial-Instruktion vom 24. Juli 1833, wie auch der Kabinets-Ordre vom 17. Okt. 1833. 563. a. S. 1.

Ueber das Gesetz vom 1. Juni 1833, betreffend den Mandats-summarischen und Bagatellprozeß. 294. d. S. 727. 851. 1046. 1140.

294. n. S. 226. 275.

Ueber die §§. 15. und 22. der hannöverschen Untergerichts-Ordnung, die Bagatall-Sachen (unter 30 Rthlrn.) bei denen kein schriftliches Verfahren zulässig ist, betreffend. 11. a. Heft 3. Miscellè 2.

Kann ein Rechtsgelehrter, welcher nicht Justizcommissarius ist, vor versammeltem Gerichte die Rechte einer Parthei im summarischen und Mandats-Prozeß vertheidigen? von v. Schömberg-Gervasi. 294. f. S. 107.

Uebersicht der in summarischen und Bagatellsachen stattfindenden Rechtsmittel. Von Esselen. 97. b. S. 393.

Gegen Purifikations-Resolutionen der Untergerichte in Bagatell-Sachen findet die Nichtigkeits-Beschwerde nicht statt. 439. f. S. 277.

Auch gegen Purifikations-Resolutionen der Untergerichte in Bagatell-Sachen von 20 Thlrn. und weniger findet die Nichtigkeits-Beschwerde statt. 439. f. S. 391.

Baiern. Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung Baierns vom Regierungsassessor Windwart. 537. a. S. 1.

Ueber den Vorzug der vaterländischen Rechte vor den römisch-gemeinen Rechten und über die nothwendige Kenntniß des älteren bairischen Landrechts vom Jahr 1616, zur Beleuchtung der dunkeln Gesetzstellen im neueren Landrechte vom Jahr 1753 — 1756. 387. c. S. 51.

Betrachtungen über einzelne Provinzial-Gesetze des Königreichs Baiern vom Kreisgerichtsrath Gaigel. 537. a. S. 22.

Ueber die Constitution des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808. 190. a. Bd. 2. Heft 3. Abh. 19.

Ueber die Constitution des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808. und die mit derselben verbundenen Edikte. 190. a. Bd. 3. Abh. 1.

Beiträge zur Umarbeitung der kön. bairischen Gerichts-Ordnung. 190. a. Band 2. Heft 3. Abh. 23.

Bank, Banquier. Ueber einige bei Bankzahlungen vorkommende streitige Rechtsfragen. 387. a. S. 21. u. 108.

Ueber Banquier-Geschäft. 294. d. S. 514.

Bank-Obligation. Ob der redliche Acquirent einer gestohlenen und nach dieser Acquisition vorschriftmäßig mortificirten Banko-Obligation durch die unterlassene Meldung in dem Mortifikations-Verfahren den Regreß an seinen Autor verloren hat? 275. Bd. 3. S. 318.

Bankerott, Fallitment. Unterschied zwischen der Fallite und dem Etat de déconfiture. 62. c. S. 140.

Bemerkungen über einige Bestimmungen des allgemeinen preuß. Landrechts über Bankerott. 275. Bd. 8. S. 335.

Umstände, unter welchen die Einstellung der Zahlungen eines Gemeinschuldners angenommen werden kann. 62. c. S. 221.

Kann der fallirte Kaufmann nach Beendigung des Concurs-Verfahrens von seinen Gläubigern fernerhin in Anspruch genommen werden? (Ja!) Art 542., 562. und 568. des H. G. B. 62. g. S. 103.

Nur Handelsleute können sich eines betrügerischen Bankerotts im Sinne des Art. 593. des Code de com. schuldig machen, und mit der diesem Verbrechen gedrohten Strafe belegt werden, nicht aber auch andere Personen, welche Handelsgeschäfte nicht zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen. 327. b. Abh. 76. S. 449.

Nicht jeder Austritt begründet einen böswilligen Bankerott. 337. a. Bd. 11. S. 120.

Die Ehefrau eines zahlungsunvermögend erklärten Handelsmannes, welche die zur Gantmasse gehörigen Fahrniß-Stücke, Waaren, Handels-Papiere, baares Geld u. s. w. entwendet, beseitigt oder verhehlt, kann nur dann als Mitschuldige eines betrügerischen Bankerotts behandelt und bestraft werden, wenn dieß im Einverständnisse mit ihrem Ehemann geschah. (Code de com. Art. 555. vergl. mit Art. 597. Bad. Handelsr. Art. 238. 261.) 327. b. Abh. 77. S. 452.

Bann-Rechte. Ueber Bannrecht. 11. c. S. 37.

Durch Aufhebung des Mühlenzwanges sind diejenigen Abgaben nicht weggefallen, welche für eine frühere Aufhebung durch Vertrag constituirt worden sind. 98. S. 176.

Eine Gutsherrschaft, welche ihre Zwangsmühle in Erbpacht gegeben hat, ist verbunden, auf dieser Mühle mahlen zu lassen, selbst wenn hierüber in dem Contrakt nichts festgesetzt ist. — Durch das Edikt vom 28. Okt. 1810 ist in dieser Verbindlichkeit nichts geändert. 439. b. S. 65.

Hat ein Dorfschmid ein Bannrecht, und kann er verlangen, daß die Dorfgemeinde ihre Schmidearbeit bei ihm verfertigen lasse? 337. a. Bd. 3. S. 482.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts Materie „von Bannrechten", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 371. u. 379.

Bau, Bauen, Bausachen. Ist die Polizei befugt, Bauwerke, welche den Bürgersteig verengen, wegzunehmen. 294. k. S. 272.

Bau-Observanzen in der Stadt Osnabrück. 294. a. Heft 1. S. 106.

Bauern. Schrödter, (Holsat.) de notione rusticorum germanorum. Gött. 1743. 165. a. Abh. 13.

Ob der Bauernstand die Rechtsbegünstigung der rusticitas als ein besonderes Privilegium ansprechen könne? Verneinende Antwort. 398. a. Abh. 18. S. 62.

Ob die unterlassene gerichtliche Bestätigung eines unter Bauersleuten geschlossenen Contrakts die Nichtigkeit des Geschäfts bewirke, oder nicht? Aus der Zusammenstellung älterer und neuerer Verordnungen wird durch Interpretation das Resultat gezogen, daß aus einem über Grundstücke außergerichtlich geschlossenen Contrakte für die Contrahenten und deren Erben ein Klage-Recht entspringe, und nur das dingliche Recht vor der gerichtlichen Auflassung nicht übergehen könne. 400. a. 2. Abthl. Abh. 1.

Bauerngüter, Bauernhöfe. De rusticis campestribus (II., 7. §. 147. seq.) 367. c. Fasc. 4. S. 71.

Einiges über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals Bergischen und Französischen Theilen von Westphalen, insbesondere über die Königliche Kabinets-Ordre vom 24. Nov. 1833. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Schepers in Münster. 97. d. S. 717.

Das gutsherrlich bäuerliche Rechts-Verhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in andern Gegenden Westphalens, nach den Gesetzen vom 21. April 1825 und deren Deklarationen und nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, vom Oberl. Ger.-Rath Welter. Münster, 1836. Theissingsche Buchhandl. gr. 8. XX. 465. S. Recensionen oder vielmehr einige Bemerkungen vom Hrn. Geh. Justiz- und Oberl.-Ger.-Rath Schlüter zu Münster. 97. k. S. 241.

Ueber die Natur der Bauernhöfe in der Priegnitz und die in der Priegnitz statthabende Gewohnheit der Zurückbehaltung der Mitgabe an Vieh, und für die Hochzeit im Hofe bis zur Verheirathung der Erben des letzten Besitzers. 275. Bd. 4. S. 158.

Ueber die Beschaffenheit der nicht eigenthümlichen Bauerngüter in der Neumark, in Beziehung auf das Edict vom 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse. 275. Bd. 3. S. 327.

Gutachten über die Qualität der Bauern und Kossäthen zu Wützig und Hermsdorff im Friedeberg'schen Kreise der Neumark. 275. Bd. 10. S. 386.

Die Bauern auf den pommer'schen Rittergütern hatten, abgesehen von contractlichen Bestimmungen, bis zum Eintritt der neueren Gesetzgebung ein Recht auf den lebenslänglichen Besitz ihrer Höfe; der Gutsherr konnte ihnen den Besitz nicht nach bloßer Willkühr aufkündigen, vielmehr sie desselben nur dann entsetzen, wenn sie den Acker nicht gehörig bestellten, die Gebäude verfallen ließen, ihren Viehstand nicht gehörig unterhielten, die Hofwehr veräußerten, Schulden contrahirten, die herrschaftlichen und gutsherrlichen Gefälle nicht gehörig abführten, und überhaupt die ihnen als Wirthen obliegenden Pflichten nicht erfüllten. 439. f. S. 136.

Die neuere Gesetzgebung hat, in Beziehung auf die zur edictmäßigen Regulirung nicht geeigneten Stellen, hierin nichts geändert. 439. f. S. 137.

Praedia rusticorum in Saxonia an et quatenus emphyteuseos romanae jure aestimanda sint, speciatim intuitu poenae caduci in moram solvendi canonis statutae? 302. a. S. 370.

Praedia rustica an et quatenus in saxonia ab aliis, quam a rusticis, speciatim a domino praedii nobilis valide acquiri possint? 302. a. S. 440.

Die Vermuthung für die Meier-Qualität der Bauerngüter tritt im Fürstenthum Lüneburg nur dann ein, wenn ein Colonat-Verhältniß vorliegt. 294. a. H. 1. S. 110.

Wann im F. Hildesheim deren Meier=Qualität vermuthet wird. 294. a. H. 2. S. 12.

Auch Etwas zur Geschichte und zum Recht des Fünftel=Abzuges im Herzogthum Westphalen. Vom Herrn Kammerherrn Frhrn. von Schorlemer zu Heringhausen. Mit Nachschrift von Sommer. 97. m. S. 530.

Zur Nachschrift des Herrn Justizraths Dr. Sommer in Beziehung auf den Fünftelabzug im Herz. Westphalen. Von Herrn Kammerherrn Frhrn. von Schorlemer zu Heringhausen. 97. n. S. 91.

1) Ob bei unbeweglichen Pertinenzen von Landgütern die Gesetze des Hauptguts, oder die der Provinz, in welcher die Pertinenzen liegen, entscheiden? 2) Ob insbesondere von den im Herzogthum Westphalen gelegenen überschießenden Grundstücken jenseitiger Colonate der Fünftel=Abzug wegen der Grundsteuern stattfinde? 3) Ob der unterlassene Fünftel=Abzug noch auf später erfallende Renten nachträglich durch Compensation gemacht werden könne, ohne daß die Grundsätze der Condictio indebiti dabei entscheiden? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. i. S. 11.

Ueber Auffolge in Bauerngüter, in drei Beiträgen. Erster Beitrag: Verbindlichkeit des Colonats=Auffolgers zur Abtragung der Schulden und Zahlung der Abfindungen, in besonderer Rücksicht auf Uebertragsverträge. Von Herrn Hofgerichts=Assessor Piners in Arnsberg. 97. e. S. 201.

Ueber Auffolge in Bauerngüter, in drei Beiträgen. Zweiter Beitrag. Von Hrn. Ober=Landesgerichts=Assessor Piners in Arnsberg. 97. h. S. 551.

Die Ablobungen der Töchter aus Bauernhöfen im F. Hildesheim sind in der Regel für deren Erbsportion zu halten. 294. a. Heft 2. S. 11.

Die Veräußerung bäuerlicher Lehengüter kann ohne gerichtliche Bestätigung gültig nicht geschehen. 100. S. 140.

Ueber das Nießbrauchsrecht des Vaters an dem Muttergute, besonders in Hinsicht auf das Bauernrecht. 553. c. Abhandl. 3. S. 92.

In der Priegnitz bleibt unter dem Bauernstande die Mitgabe an Vieh und für die Hochzeit bis zur Verheirathung der Erben des letzten Besitzers im Hofe stehen. 275. Bd. 3. S. 322.

Usus rerum expeditoriarum inter rusticos non praesumitur. 302. a. S. 350.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts=Materie „von Bauerngütern", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. Seite 372. u. 381.

Critischer und practischer Commentar über die Hauptbestimmungen des bäuerlichen Erbfolge=Gesetzes für die Provinz Westphalen, vom 13. Juli 1836. Von Sommer. 97. n. S. 1.

Heimfallsrecht und bäuerliche Erbfolge. Abh. und Rechtsfälle von Sommer. Cap. I. Geschichtliche Einleitung. Cap. II. Heimfallsrechte des Gutsherrn. Cap. III. Einfluß des Heim=

fallsrechtes auf die bäuerliche Erbfolge. Cap. IV. Einiges über die Untheilbarkeit der Bauerngüter. 97. e. S. 90.

Nachtrag zu der Abhandlung im 1. Hefte Nr. VII., über Heimfallsrecht und bäuerliche Erbfolge. Mit 4 Beilagen. Von Sommer. 97. g. S. 445.

Ob im ehemaligen Großherzogthum Berg die Erbauung der Gebäude als Criterium des bäuerlichen Erbrechts als vor dem Dekret vom 13. September 1811 vorhanden nachgewiesen werden müsse? Rechtsfall, mitgetheilt vom Herrn Justiz-Rath Cappell in Hamm. 97. i. S. 52.

Der von dem Bauer über die Nachfolge im Hofe zu Gunsten eines seiner Kinder unter Lebenden ausgesprochene Wille bedarf weiterer Förmlichkeiten nicht. 553. c. Abh. 4. S. 103.

Ueber die Erblichkeit derselben in der Neumark. 275. Bd. 12. S. 309.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandl. über die Rechts-Materie Succession in Bauerngüter, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werke Nro. 330. c. S. 374. u. 386.

Baulast an Kirchen, Pfarr-, Schul- u. andern geistl. Gebäuden. Beitrag zur Lehre von der Kirchenbaulast, insbesondere nach dem protestantischen Kirchenrechte. Aus einem Erk. d. Bair. App. Ger. für den Rezat-Kreis vom 20. Febr. 1835. 438. b. S. 49.

Sammlung von Präjudicien des Civil-Senats des K. württemb. Obertribunals über die Baulast der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, auch der Kirchhöfe. 341. b. S. 137.

Ueber die Verbindlichkeiten der Kirchenpatrone im Lauenburgischen, hinsichtlich der Kirchenbauten. 494. b. Band 1. Heft 3. S. 155.

Ueber die Verbindlichkeit des Kirchenpatrons, besonders nach dem Märkischen Provinzialrechte, die Materialien zum Kirchenbau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Küsterei-Gebäude herzugeben. 275. Bd. 14. S. 279.

Sind die Kirchenpatrone im Herzogthum Sachsen für befreit von Beiträgen zu Kirch-, Pfarr- und Schulbaukosten zu achten? 275. Bd. 35. S. 226.

Gutachten über die Verbindlichkeit der Zehntherrschaft zum Kirchenbau. 404. a. S. 225.

Ueber die Verbindlichkeit der Eingepfarrten im Meklenburgischen bei unzureichendem Kirchenvermögen zum Bau und Unterhalt der Kirchen und Pfarrgebäude beizutragen. 351. S. 92.

Alle Parochianen sind da, wo ein Herkommen die Baupflicht begründet, beizutragen verbunden, ohne Unterschied, ob sie Eigenthümer oder Miethbewohner sind. Eximirte Bürger in Städten stehen hierbei in ganz gleichen Verhältnissen und können daher durch einseitige Beschlüsse des Raths und der Bürgerschaft zu Beiträgen nicht gezogen werden. 351. S. 56.

Filialistae an sumtus ad aedes sacras ac parochiales in ecclesia matre exstruendas reparandasve necessarios conferre teneantur? 302. a. S. 329.

Katholische, in einer evangelischen Pfarre Wohnende, müssen die onera parochialia mit übernehmen. 453. a. Bd. 2. S. 394.

Wem lag auf der linken Rheinseite, in der Erzdiözese Köln, die Verpflichtung zur Erbauung und Erhaltung der Pfarrhäuser ob? Wem gehören nach der neuen Gesetzgebung die Pfarrhäuser? 62. i. S. 17.

Baupflicht zweier Kirchspiels-Gemeinden unter sich, bei einem Pfarrhause. 11. c. S. 130.

Begriff von Hauptreparaturen an geistlichen Gebäuden, und daraus erwachsende Baupflicht; insbesondere, ob der §. 606. des bad. Landrechts dabei analogisch zur Norm dienen könne? 271. a. S. 27.

Gehören Gottesäcker überhaupt, und insbesondere die von der Kirche getrennten, zu den Kirchenbaulichkeiten in dem Sinne des Bad. Edicts vom 26. April 1808 — und findet der §. 8. desselben auf sie Anwendung? 271. a. S. 33.

Rechtsspruch, betreffend die Verbindlichkeit des Dorfschmiedes zu den Kirchenbau-Reparaturkosten beizutragen. 305. b. S. 46.

Baum, Bäume. Auf dem Stamme verkaufte Bäume können nur durch Trennung von dem Grund und Boden in den Besitz und das Eigenthum des Käufers übertragen werden. 222. a. S. 9.

Rechtsspruch der Juristen-Facultät in Leipzig, in Betr. der Anpflanzung von Bäumen auf dem Grundstücke, wo der Andere die Servitut übt. 305. b. S. 11.

Beamte, Staatsdiener. 1) Vom Begriffe eines Staats-Amtes. 2) Wer ist zu den Staats-Beamten zu rechnen? 3) Ueber die Verhältnisse solcher Personen, die nicht vom Regenten, sondern andern Personen oder Behörden, namentlich ständischen Behörden in Mecklenburg, im Dienst angestellt sind. 4) In wie weit können diese Individuen, wenn über die Dauer ihres Dienst-Verhältnisses nichts bestimmt verabredet ist, eine lebenslängliche Anstellung ansprechen? 352. a. Abh. 72. S. 142.

Bemerkungen über das churhessische Staats-Dienst-Gesetz vom 8. März 1831. 96. d. S. 279.

Aphorismen über die Bedeutung des §. 99. Tit. 17. und des §. 103. Tit. 10. Thl. 2. des allgem. preuß. L. R. Versuch einer Widerlegung einer im 89. Hefte der Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung enthaltenen Abhandlung, nach welcher die Entlassung der in die Categorie der Staatsbeamten gehörenden richterlichen Beamten auf administrativem Wege durch landesherrliche Entscheidung oder Beschluß des Staatsraths, jene der mittelbaren Justiz-Beamten durch das vorgesetzte Obergericht erfolgen soll, während die oben bezeichneten Stellen des Landrechts (nach denen die Absetzung der Justiz-Bedienten nur von den vorgesetzten Gerichten oder Landes-Collegien nach erfolgter Untersuchung auszusprechen ist,) lediglich auf mittelbare Gerichts-Verwalter anwendbar seyen. 385. a. S. 107.

Ueber definitive und provisorische Anstellung überhaupt und insbesondere eines Communal- oder Stiftungs-Administrators. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 120.

Ist ein badischer Gerichtsschreiber zu den Staatsdienern zu rechnen, insbesondere zu solchen, welche Anspruch auf den lebenslänglichen Bezug ihrer Besoldung oder eines Theils derselben haben? 271. b. S. 235.

Staatsdiener, welche durch die gänzliche Aufhebung des ihnen anvertrauten Staatsamts, also ohne eigenes Verschulden, ihre Stellen verlieren, sind von dem Staate zu entschädigen. 222. a. S. 3.

Ueber die Gesichtspuncte, nach denen Entschädigungs-Ansprüche der Staatsdiener zu beurtheilen sind. 352. a. Abh. 71. S. 123.

Ueber den Art. 32. des rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806, die Pensionirung der Staatsdiener in den Ländern betr., welche der Souveränität eines der verbündeten Staaten unterworfen worden. (Sie müsse geschehen und einen anständigen Lebens-Unterhalt verbürgen.) 442. a. Abh. 22.

Sind die in Deutschland entschädigten Landesherren der linken Rheinseite verpflichtet, den Staatsdienern in den an Frankreich abgetretenen Ländern die während der französischen Occupation entbehrten Gehälter zu zahlen, oder auch dieselben für die Zukunft wegen ihrer verlornen Aemter schadlos zu halten? (Von dem Ministerium der ausw. Angelegenheiten verneinend entschieden.) 62. e. S. 186.

Ueber die Ansprüche solcher Beamten, die den Dienst temporär nicht verwalten können, oder in den Ruhestand versetzt werden. 352. a. Abh. 72. S. 142.

Sind ritterschaftliche Amts-Einwohner für ständische Bediente zu achten? 352. a. Abh. 72. S. 142.

Entschädigungs-Ansprüche der Beamten von Grundherrn für verlorne Dienst-Emolumente. 11. b. S. 361.

Verbindlichkeit des Staats zur Entschädigung eines vormals grundherrlichen Dieners, welcher durch die badischen Verordnungen vom 20. Mai 1809 und 14. Mai 1813 an seinen Sporteln und Gebühren verkürzt ward. 271. S. 279.

Rechtsfall über die lebenslängliche Versorgung eines grundherrlichen in einer untergeordneten administrativen Kategorie stehenden Dieners. In welchem Falle das Oberhofgericht, nach §. 1238. der Proceß-Ordnung, wenn das Hofgericht die Klage angebrachtermaßen zurückgewiesen hat, es aber dieselbe für begründet hält, ein Endurtheil erlassen kann, oder die Sache an den Unterrichter zur Verhandlung und Entscheidung zurückschicken muß? 271. b. S. 261.

Hat ein Steuer- und Gemeinde-Empfänger für die Gestion seines Amtsvorgängers einzustehen, und in wiefern? (Allerdings, wenn er vor Uebernahme des Dienstes nicht für Feststellung des Kassenbestandes der von ihm beizutreibenden Rückstände aus der Amtsführung seines Vorgängers, und der etwaigen Kassen-Defecte gesorgt hat.) 62. a. S. 219.

Rechtsfall über einen von dem vormaligen Fürstbischoff von Straßburg verkauften, resp. zu Lehen gegebenen Staats- und

Hofdienst. Vergl. Annalen der Großh. Badischen Gerichte von 1834. Nr. 8. 271. b. S. 253.

Ueber die Haftungs = Verbindlichkeit der Beamten rücksichtlich der ihnen anvertrauten Depositen. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 73.

Ueber die Haftungs=Verbindlichkeit des Staats (auch der Patrimonial=Gerichtsherrn) für die Handlungen der Beamten s. den Artikel „Schadens = Ersatz."

Bedingungen. Von der Bedingung überhaupt und dem Einfluß derselben auf reichliche Geschäfte. 187. b. S. 227.

Beitrag zur Lehre von den Bedingungen: 1) über den Begriff und die Eintheilung der unmöglichen Bedingungen. 2) Ist die negative Potestativ = Bedingung, der einzigen Erbeinsetzung hinzugefügt, ungültig. 98. b. S. 183.

Bedingungen, Beweislast hinsichtlich derselben. 11. c. S. 208.

Ueber den Beweis der Suspensiv=Bedingung. 394. S. 134.

Beichtsiegel. Ueber das Sigillum confessionis oder über die Pflicht des Pfarrers, dasjenige, was ihm in der Beicht eröffnet worden ist, durchaus nicht zu entdecken. 404. a. S. 370.

Belgien. Das neue Provinzialgesetz des Königreichs Belgien vom 30. April 1836. Dargestellt von Mittermaier. 149. b. Abh. 4. S. 116.

Neueste Erscheinungen im Gebiete der ausländischen Gesetzgebung von Mittermaier: Königl. belgisches Gesetz vom 22. Septbr. 1835 über die Fremden, welche sich in Belgien aufhalten. 149. b. Abh. 15. S. 317.

Ueber das Belgische Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom Jahr 1834. Von Hrn. Prof. Warnkönig in Gent. 149. S. 345.

Beneficien. Sind alle früher bestandenen beneficia simplicia durch das Decret vom 7. Thermidor J. XI. und das Staatsraths=Gutachten vom 28. Frimaire J. XII. den Kirchen, worin sie bestanden, bezugsweise den Pfarrkirchen zurückgegeben? A. Nein. Sind die dem Staate verheimlichten Staatsgüter schon vermöge der Allerh. Kabinets=Ordre vom 23. Mai 1818 Eigenthum der Kirche, so daß es keiner besonderen jedesmaligen Ueberweisung bei einer gemachten Entdeckung derselben bedarf? Antw. Nein. Wann ist ein Gut als verheimlichtes und entdecktes Staatsgut zu betrachten? 62. g. S. 193.

Expectativae ecclesiasticae, quoad maxime sacra ecclesiae ministeria concernunt, num etiam apud Protestantes reprobatae censeantur? 302. c. S. 237.

Beneficium divisionis. Die Novelle 99. Cap. 1. betrifft nicht Correalobligationen. Von Herrn Professor Burchardi in Kiel. 79. b. S. 49.

Beneficium excussionis. Von dem Verluste des Beneficii excussionis. 11. a. Heft 6. S. 178.

Wer sich als Selbstschuldner verschrieben, kann das beneficium excussionis nicht gebrauchen. 453. a. Bd. 2. S. 247.

Ob dem Besitzer einer Hypothek das beneficium excussionis zu Statten kommt, bevorab, wenn man den Kläger an außer Landes belegene Güter verweißt? 453. a. Bd. 1. S. 423.

Wenn der Schuldner außer Landes wohnt, so kommt dem Bürgen das beneficium excussionis nicht zu statten. 453. a. Bd. 2. S. 248.

Beneficium inventarii. Einige Bemerkungen über §. 18. Tit. 24. Thl. 1. der Allg. preuß. G. O. 275. Bd. 27. S. 68.

Ueber die Fragen: — 1) Gehen die majorennen Erben der Benefiziat=Erbenqualität durch Verabsäumung der Einreichung des Inventars auch dann verlustig, wenn sie mit Minorennen concurriren? — 2) Sind die Erben ohne Vorbehalt auch dann in solidum verhaftet, wenn sie noch nicht die Erbschaft getheilt haben? 294. e. S. 1041.

Derjenige, welchem auferlegt worden, ein eidliches Verzeichniß der bei ihm vorhandenen Erbschaftsstücke herauszugeben, thut seiner Obliegenheit ein Genüge, wenn er schwört, deren keine unter sich zu haben. 453. a. Bd. 2. S. 5.

Wer eine Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten, aber verhindert worden, es errichten zu lassen, ist des Erblassers Schulden aus dem Seinigen zu bezahlen, unverbunden. ibid. Bd. 2. S. 6.

Es kommt bei gewissen Umständen das beneficium inventarii demjenigen zu statten, der selbst keines errichtet hat. ibid. Bd. 2. S. 7.

Das beneficium inventarii ist demjenigen nicht zu versagen, welcher einen Nachlaß in Besitz genommen, ohne sich solches ausdrücklich zu bedingen. ibid. Bd. 2. S. 8.

Ist ein Beneficial=Erbe, welcher, während der Dauer seiner Administration des Nachlasses, ausstehende Forderungen desselben eingezogen und Nachlaßschulden berichtigt hat, nach hiernächst eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse verpflichtet, die eingezogenen Gelder zu der, unter gerichtlicher Administration gestellten Masse zurückzuzahlen, und statt der befriedigten Gläubiger zu liquidiren, oder gebührt dem Beneficial=Erben ein Compensationsrecht gegen die Masse? 439. c. S. 63.

Die von einem Erben, welcher die Erbschaft nur sub beneficio inventarii angetreten hat, aufgewendeten Kosten für die Obsignation, die Errichtung des Erbverzeichnisses und für die Verwaltung der Erbschaft sind als Gerichtskosten, im Sinne des Art. 2, 101. des C. c. anzusehen, weshalb diesen Kosten dasselbe Vorzugsrecht zusteht, wie den Gerichtskosten. 327. a. Abh. 33. S. 162.

Sind nach märkischem Provincial=Rechte die Beneficial=Erben des verstorbenen Ehegatten, welche mit dem überlebenden nach dem Statute Theilung gehalten haben, den nicht befriedigten Gläubigern des überlebenden Ehegatten für deren am Todestage des verstorbenen schon bestehenden Forderungen, nach erfolgter Theilung verhaftet, und in wie fern? 439. f. S. 186.

Gegen einen Benefiziar=Erben darf bei dem Schuldner der Erbschaft für die gegen dieselbe gerichteten Forderungen zu Gunsten der Gläubiger Arrest angelegt werden? 62. a. S. 308.

Ein Erbe, welcher sich die Rechtswohlthat des Inventars erhalten will, muß auch in dem Fall, daß sein Erblasser nichts hinterlassen hat, ein in gesetzmäßiger Form aufgenommenes Inventarium binnen der gesetzlichen Frist gerichtlich niederlegen. 439. f. S. 304.

Beneficium nondum deducta deducendi, nondum probata probandi. Vom Vortrag neuer Thatsachen und Beweismittel in der Appell. Instanz. 11. e. S. 66.

Neuer und besserer Beweis in der Appellations-Instanz. 187. b. S. 258.

Beweis in der Appellations-Instanz wegen — in erster Instanz vorgebrachter Behauptungen. 11. c. S. 107.

Nachbringen neuer Beweis-Mittel in der Appellations-Instanz. 11. b. S. 356.

Zulässigkeit eines neuen Beweises in dritter Instanz. 271. S. 372.

Vom Eidesvorbehalt in der App. Instanz. 11. e. S. 90.

Ueber das Recht des neuen Vorbringens in der Appellations-Instanz oder über die Zulässigkeit der Appellation gegen Urtheile, welche nach den Voracten keine Beschwerde enthalten. 3. a. Abhdl. 7.

Beredtsamkeit, juristische. De conjugendis juris et eloquentiae studiis. 476. a. Abh. 10.

Bergwesen. Ueber Contracte in Betreff von Berglohn. 387. a. S. 129.

Von der Succession in Gruben und Bergtheile. 453. a. Bd. 2. S. 68.

Entscheidung des k. pr. geh. Obertrib. daß keineswegs nach der revidirten schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769. Cap. 1. §. 2. die Gutsherrschaften als solche berechtigt seyen, Sand- und Schiefersteine auf dem Grund und Boden der Rustical-Besitzer zu brechen, oder dafür von letzteren eine Abgabe zu verlangen. 439. e. S. 201.

Bescheinigung. Ueber die Bescheinigung. Von H. Kammergerichts-Assessor Dr. Löwenberg in Berlin. 525. a. S. 128.

Ueber Bescheinigung. 294. a. H. 1. S. 100.

Beschlag. Beschlag nach §. 257. b. b. der bad. Proz. O. Verfahren dabei. 11. e. S. 183.

Beschwerden. Zum §. 15. der hannöverschen Untergerichtsordnung, betr. die Zulässigkeit einiger Beschwerden gegen richterliche Verfügungen. 11. a. Heft 5. Miscelle 3.

Besitz. Possessio. Der Besitz nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte vom Herrn Prof. Winiwarter in Lemberg. 382. d. S. 111.

S. darüber Wagners Zeitschr. 1826. Not. Bl. S. 20.

Beitrag zur Lehre vom possessorium ordinarium. Bair. G. O. III. §. 4. 438. b. S. 24.

Zur Lehre von dem possessorium plenarium. 438. b. S. 412.

Ueber possessio civilis. Von A. F. J. Thibaut. 79. a. S. 317.

Possessio civilis ist weder gleichbedeutend mit possessio ad usucapionem, noch mit possessio ad interdicta. Von Hrn. Prof. Burchardi in Kiel. 79. c. S. 14.

Civilistische Bemerkungen. Von Hrn. Dr. Sintenis in Zerbst. Zur Erklärung der Ansichten Marcells über Fortsetzung des Usucapionsbesitzes in Fr. 15. pr. D. de Usurpat. et usucap. und in Fr. 12. §. 2. de Captiv. 79. a. S. 266.

Ueber Besitz und Ersitzung verbundener Sachen. Von Dr. Sintenis, Oberappellationsgerichts-Advokaten in Zerbst. 79. c. S. 75.

Ueber Besitz und Verjährung dessen, welcher durch mündlichen Vertrag ein Immobile an sich gebracht hat. Von Hrn. Ober-Landesgerichts-Assessor Arndts in Paderborn. 97. k. S. 177.

Ueber possessio precaria. 187. b. S. 55.

Zur Lehre vom Besitz; über den Grundsatz: nemo sibi ipsi causam possessionis mutare potest. 187. b. S. 55.

Ueber die Auslegung des Ausdruckes: es werde der Mitbesitz eingeräumt. 337. a. Bd. 9. S. 345.

Auf wessen Seite ist die Präsumtion stärker, wenn der Eigenthümer einer Sache die Freiheit derselben von dem Anspruche dessen behauptet, der sich in dem Besitze des bestrittenen Rechts befindet? Antwort: die Präsumtion für den Besitzer. 398. a. Abh. 46. S. 153.

Ueber die Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes einer Gemeinde nach dem §. 337. des b. G. B. Vom Hrn. Dr. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. Hofrathe. 514. b. S. 103.

Noch Einiges über die Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes einer Gemeinde. Vom Hrn. Franz Ritter v. Minasiewicz, Dr. der Rechte und Advokaten in Lemberg. 514. c. S. 100.

Gegenbemerkungen vom Hrn. Dr. Thomas Dolliner, K. K. wirkl. Hofrathe. 514. c. S. 104.

Die Unredlichkeit des Besitzes setzt voraus, daß der Besitzer wisse, daß nicht er, sondern ein Anderer ein Recht auf den Besitz habe. 439. b. S. 429.

Wer vom unredlichen Besitzer eines Andern Sache gutgläubig gekauft und dadurch dem wahren Eigenthümer zu selbigem wieder verholfen hat, dem ist dieser, was er dafür ausgelegt, zu ersetzen schuldig. 453. a. Bd. 2. S. 169.

Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeldlich herausgeben, selbst wenn er in Beziehung auf diesen nicht unredlich gehandelt hat. 439. d. S. 243.

Ueber die Wirksamkeit der von einem redlichen Besitzer während seines redlichen Besitzes an der fremden Sache eingeräumten Pfand- und Servituts-Rechte nach dem a. b. G. B. Vom Hrn. Dr. Franz Wiesenauer, ord. öff. Professor des römischen und Kirchenrechtes an der Universität zu Grätz. 514. b. S. 195.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß den Besitz erlangt hat, besitzt bona fide, und darf das Bezogene nicht restituiren. Aus

einem Erkenntnisse des bair. O. Appell. Ger. v. 10. Dez. 1825. 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 373.

Besitz. Jüngster Besitz. Der Gerichtsstand in possessorio summariissimo. Von Boele. 97. b. S. 303.

Vitia possessionis an et quatenus in judicio possessorio summariissimo attendantur? 302. b. S. 187.

De possessorio summariissimo contra fiscum principis: declaratur sententia in cap. 45. Tom. I. proposita. 302. c. S. 87.

An et quatenus in judicio possessorio summariissimo etiam solius possessionis antiquae ratio habeatur? 302. a. S. 127.

1) Beim possessorium summariissimum über den Besitz negativer Rechte bedarf es nicht des directen Beweises einer wirklichen Besitzausübung in kürzerer Zeit vor der Störung, sondern es genügt schon die Vermuthung der Fortsetzung eines älteren Besitzes. 2) Ob der Besitz von negativen Rechten nur durch Erwerbung eines entgegenstehenden Untersagungsrechts, oder umgekehrt, oder auch schon durch bloße Entsetzung aufgehoben werden könne? Abhandlung und Rechtsfall von Sommer. 97. n. S. 103.

Remedium contra sententiam in judicio possessorio summariissimo latam quatenus in foro saxonico hodie amittatur? 302. a. S. 172.

Besitz-Klagen, Besitz-Störungen, Verfahren. Beitrag zur Lehre von possessorischen Klagen. Bair. G. O. III. §. 4. 5. 438. b. S. 38.

Wem die remedia adipiscendae possessionis zustehen? R. Die Erlangung eines Besitzes, eines Rechts für vergangene Zeiten sey gar nicht denkbar. Ansprüche dieser Art, z. B. auf den Genuß einer Erbschaft für die Vergangenheit, würden nur petitorisch geltend gemacht werden können. 398. a. Abh. 10. S. 31.

Ob auch rein persönliche Rechte mit possessorischen Rechtsmitteln verfolgt werden können? die Frage, die hier in Bezug auf das Recht auf Besoldung in Anregung kommt, wird verneint. 398. a. Abh. 1. S. 1.

Stehen dem unredlichen Besitzer nach dem Allg. Landrecht die possessorischen Rechtsmittel zu? — 294. c. S. 525.

Remedia possessoria a subditis contra principem an et quatenus in judicium deduci queant? 302. a. S. 186.

Besitzklagen 11. b. S. 1. 122. 309.

Besitzklage 11. c. S. 117. deren Begründung 11. d. S. 31. wegen beweglicher oder unkörperlicher Sachen 11. c. S. 75. 124.

wegen persönlicher Leistungen. 11. d. S. 17.

eines Beständers. 11. d. S. 287.

Besitzklage bei unständigen Dienstbarkeiten. 11. e. S. 56.

Besitzklage wegen entzogenen jährlichen Holzbezugs. 271. S. 388.

Besitzklage wegen Holzberechtigung. 11. e. S. 69.

Klage wegen entzogenen Besitzes eines Zehntens als Besoldungstheil. 271. S. 386.

Kann der Besitz von Besoldungsstücken die Meinung eines Eigenthums begründen, und steht einem solchen Nutznießer eine

Besitzklage zu, nach §. 750. der neuen bad. Prozeß=Ordnung? 271. a. S. 187.

Wird der Besitz des persönlichen Rechts einer Rente oder Pension lebenslänglich, oder auf ungewisse Zeit zu beziehen, durch die possessorischen Rechtsmittel geschützt? 439. c. S. 393.

Besitzklage wegen Störung in einer Schaafweidegerechtigkeit; welche Klage auf die ausschließende Ausübung dieser Dienstbarkeit gerichtet war. 271. a. S. 16.

Klage auf Schutz im Besitze einer Schäfereiweide=Gerechtsame, nach §. 747. der bad. Prozeß=Ordnung und L. R. Satz 691. 271. a. S. 7.

Besitzstörung. 11. b. S. 354.

Gilt bei der Possessorien=Klage die gesetzliche Vermuthung für die Ununterbrochenheit des Besitzes, welcher erwiesener Maaßen mehr als ein Jahr vor der Störung begonnen hat? 62. b. S. 18.

1) Begründet allein schon ein Possessorien=Urtel gegen den succumbirenden Theil eine Klage zum Ersatze des durch die dem angeordneten Besitzstande zuwider eigenmächtiger Weise vorgenommenen Handlungen entstandenen Schadens und entgangenen Gewinns?

2) Gilt dieses auch namentlich für den Fall, wo der Besitzstand blos vorläufig auf Grund des §. 158. Thl. I. Tit. 7. Allg. L. R. regulirt ist? Rechtsfall, mitgetheilt von Fr. Th. Boele. 97. k. S. 226.

Muß die im Besitze der Sache geschützte Partei, wenn sie hiernächst, bei neuer Besitzstörung durch den Gegner, gegen denselben auf Ersatz des ihr zugefügten Schadens klagen will, ihr Eigenthum an der Sache besonders nachweisen? oder findet die Schadensklage in dem voraufgegangen Possessorien=Urtel allein schon ihre Begründung? 439. f. S. 247.

Initio ac fine possessionis probato an et quatenus intermedia ac continua possessio probata censeatur. 302. a. S. 233.

Judicium petitorium an ad forum possessorii sit adstrictum. 302. a. S. 355.

Quod finito possessorio institutum est judicium petitorium an declinari queat, quamdiu, qui in illo victus est, expensas litis et damna victori non restituit? 302. b. S. 197.

In wie ferne der gegenwärtige Besitzstand in Streitigkeiten mit dem Fiskus in Betracht komme. 385. b. S. 148.

Ob ein im Besitz=Wege ergangenes günstiges Urtheil den nachmals in petitorio Beklagten zum bonae fidei possessor mache, und von Erstattung der während des Besitzes bezogenen Früchte befreie? 266. S. 151.

Von der Verbindlichkeit zum Ersatz der Früchte durch den bonae fidei prossessor vor und nach der Litis=Contestation. 398. a. Abh. 58. S. 191.

Ob der Besitzer des guten Glaubens alle Früchte, und zwar von Zeit der Einlassung, ohne Unterschied dem klagenden Eigenthümer überlassen müsse? Der erste Theil dieser Frage wird dahin beantwortet, daß der possessor bonae fidei singularis von den

gezogenen Nutzungen zwar die consumirten nicht zu vergüten brauche, wohl aber die noch vorhandenen, jedoch mit Ausschluß der usucapirten, herauszugeben verbunden sey; der letztere wird bejaht, jedoch mit der Ausnahme, wenn die Einlassung einen bösen Glauben zu bewirken nicht vermocht habe. 400. a. Abh. I.

Vergl. auch Haller Lit.-Z. 1806. Nr. 204. S. 389.

Besitz, unvordenklicher. Vom Beweis des unvordenklichen Besitzes. 99. Heft 1. S. 99.
Heft 2. S. 116.

Ueber die Beweisführung des unvordenklichen Besitzes, durch Zeugenaussagen. 337. a. Bd. 8. S. 51.

Ist die rechtliche Wirkung des unvordenklichen Besitzes in denjenigen Ländern, in welchen derselbe zur Erwerbung einer **Servitus discontinua** erforderlich, durch den Art. 691. des Code Napoleon, vermöge einer **interruptio civilis** aufgehoben? Von Ulrich. 97. d. S. 616.

Besitz-Verlust. Besitz im Jahre 1740 schützt nur dann gegen Ansprüche des Fiskus, wenn ein Rechtstitel dazu vorhanden und die Ausübung des Rechts auf diesen Titel gegründet ist. — Ein Recht aus dem Besitz von 1740 geht nicht blos durch Nichtgebrauch, sondern auch, wenn Fiskus durch rechtsverjährte Zeit ein Untersuchungs-Recht erworben hat, verloren. 337. a. Bd. 6. S. 10.

Ueber den Verlust des Besitzes durch Stellvertreter. Von Löbenstern. 523. a. S. 388.

Besoldungen. Ueber die Frage, wie ein vom Amte und Gehalte suspendirter Beamte oder minderer Diener nach erfolgtem Erkenntnisse über seine Schuld oder Schuldlosigkeit in Ansehung seiner während der Dauer der Suspension zurückgehaltenen Genüsse zu behandeln sey. Von Herrn Joseph Heller, k. k. Cameral-Sekretär. 514. d. S. 1.

Gutachten über Verwandelung der Besoldungen von Naturalien in Geld. 404. a. S. 263.

Gutachten über das Gesuch der badischen Staatsdiener, welche Weinbesoldungen zu beziehen haben, um eine billige und gerechte Bestimmung des Surrogats in Geld. 404. a. S. 271.

Gutachten über die Sistirung des Bezuges der Besoldungsnaturalien bis den 1. Juni. (Baden.) 404. a. S. 360.

Ueber das Gehaltsabzugs-Verfahren. 294. d. S. 374. — Conf. S. 753. 946.

Haben die Gläubiger eines Civiloffizianten, welche nach der Abtretung der Hälfte des Gehalts demselben creditirt haben, ein gleiches Recht als die übrigen Gläubiger auf diese abgetretene Hälfte des Gehalts, und von welcher Zeit an? 337. a. Bd. 2. S. 24.

Die Anmeldung einer Wechselforderung, oder einer Forderung aus einem in Wechselform ausgestellten Schuldschein bei einem Gehalts-Abzugsverfahren, hat gleiche Wirkung mit der Liquidation im Conkurse. Durch eine solche Anmeldung wird daher bei Wechseln und bei Schulddocumenten in Wechselform das ihnen beigelegte Vorzugsrecht erhalten, wenn zur Zeit der

Anmeldung nicht die einjährige Verjährungs=Frist abgelaufen ist. 439. c. S. 104.

Besoldungen über deren Veräußerung. 11. e. S. 104.

Eine lange dem Amts=Vorfahrer gleichförmig ausgezahlte Gehaltszulage ist im Mangel näherer Bestimmungen als ein Theil des Gehalts anzusehen, worauf der Nachfolger berufen wird, woferne nicht erhellt, daß die Zulage als ein von der Willkühr des Zahlenden abhängiges Geschenk gegeben worden. 385. b. S. 278.

Streit zwischen dem vorigen und jetzigen Officianten, welcher von dem Gehalte des vorigen einen Theil empfangen, über die Gehaltszulage, welche der jetzige Officiant erhalten hat. 385. c. S. 226.

Ueber Gehalts=Entzug; wenn eine königliche (bair.) Kreisregierung als Verwaltungsstelle einen Gehalt einzieht, kann sie als solche, oder muß der Fond belangt werden, zu dessen Gunsten sie den Gehalt einzog? Ein Rechtsfall. 160. a. Bd. 1. Heft 2. S. 251. u. 254.

Beute. Unterthanen erlangen das Eigenthum der Beute, so sie dem Feinde nehmen. 453. a. Bd. 1. S. 324.

Beweis. Berichtigung der Theorie vom Beweise der negativen Sätze, besonders in Fällen bedingter Geständnisse. 385. e. S. 144.

Von dem rechtlichen Beweise der Verneinung. 476. b. Sammlung 2. Abh. 3.

Ueber die Lehre vom halben Beweise. 442. a. Abh. 1.

Vom verspäteten Beweise. 11. b. S. 7.

Beweis im abgekürzten Prozesse. 11. d. S. 114. 217.

Beweis=Anticipation. Von Anticipation der Beweis=Antretung. (Baden.) 11. b. S. 40. 264.
11. d. S. 88. 177. 183. 189.

Beweis=Antretung. Beweis=Antretung mit der Klage. 11. b. S. 59. 323.

Beitrag zur Lehre von der freiwilligen Beweis=Antretung nach der bair. Prozeß=Novelle vom 22. Juli 1819. §. 16. 438. b. S. 276.

Binnen welcher Zeit ist der in einem Urtheile zuerkannte Beweis durch den Haupt=, Erfüllungs=, Schätzungseid, oder durch Zeugen und nun auch durch Kunstverständige im Falle der Appellationsabstehung anzutreten? Von einem Mitgliede eines Wechselgerichtes. 514. d. S. 351.

Ist die Vorschrift des §. 344. der P. O. auch auf die Beweisantretung anwendbar, und findet insbesondere Vervollständigung einer mangelhaften Beweisantretung in dritter Instanz statt? 271. c. S. 42.

Beweis=Antretung im abgekürzten Verfahren in Baden. 11. e. S. 289.

Beweis=Erkenntnisse. Beweis=Auflage bei Gant=Erkenntnissen. 11. c. S. 195.
11. d. S. 135.

Beweis=Frist, Beweis=Termin. Beiträge zur Lehre von der Beweisfrist. 438. b. S. 309.

Ueber den Anfang des Laufs der Beweisfrist. 297. a. Nr. 89. S. 7.

In der königl. hannöverschen Justizkanzlei ist kein terminus probatorius legalis bestimmt. 453. a. Bd. 3. S. 336.

Vom termino probatorio. ibid. S. 337.

Ueber die Folgen der versäumten Beweis-Frist. (Zur Erläuterung des §. 409. der bürgerlichen Prozeßordnung.) Von Stadtdirektor von Kettenacker in Freiburg. 87. a. S. 462.

Post lapsum termini probatorii testibus novis admissis, an novi etiam articuli probatoriales offerri possint? 302. b. S. 183.

Qui media probandi in termino haud produxit, jure Saxonico poenam desertionis non incurrit, nisi sub hujus comminatione ad producenda media probandi rite citatus fuerit. 302. c. S. 361.

Wenn ein Ausländer den ihm vorbehaltenen Beweis deßwegen nicht zu rechter Zeit beibringt, weil seine Landesobrigkeit die Competenz des demselben erfordernden Gerichts in Zweifel zieht, so ist er wider den Ablauf des termini probatorii in integrum zu restituiren, folglich mit dem angebotenen Beweise annoch zu hören. 453. a. Bd. 3. S. 330.

Remedio contra sententiam, in qua alterutri parti probatio injuncta fuit, ab adversario non tam contra injunctam probationem, quam alia sententiae capita interposito, quando fatale probationis currere incipiat? 302. a. S. 392.

Exceptio desertae probationis in termino productionis omissa, post sententiam de vi et usu mediorum probandi latam eandemque rei judicatae vim nactam frustra opponitur. 302. a. S. 235.

Gegenbeweis, Ueber den Anfang der Gegenbeweisfrist in Stargardischen Sachen bei dem Hof- und Landgericht. 297. a. Nr. 137. S. 87.

Ueber die Nothwendigkeit der Prüfung des Gegenbeweises, selbst für den Fall des verfehlten Hauptbeweises. 222. a. S. 151.

Beweis-Last. Ueber die Bedingungen der Beweis-Last. 11 c. S. 208.

Beweislast. 11. c. S. 139. 140.

Beweislast bei Servituten im possess. ord. 294. Heft 1. S. 78.

Bei Klagen über die Dienstpflicht im F. Osnabrück. 294. Heft 2. S. 141. u. 149.

294. a. Heft 2. S. 3.

Bey gefordertem Naturalzehnt im F. Osnabrück. 294. H. 2. S. 170. und 182.

der exceptio pluriumr heredum gegen Eigenthümer von landschaftlichen Namen Obligationen. 294. a. Heft 1. S. 78.

Wenn ein gewesener Mündel aus einer von seinem Vormunde contrahirten Anleihe belangt wird. 294. a. Heft 1. S. 120.

Wenn wegen Diebstahls auf Ersatz gegen Marktwächter geklagt wird. 294. b. Heft 2. S. 138.

Beweis bei fortwährenden Leistungen. 11. c. S. 122.

Beweis-Mittel. Von Anbringung neuer Beweismittel nach dem Verluste der vorgeschlagenen. 11. d. S. 274.

Ueber die Befugniß des Beweisführers, auf seine vorgängige Beweis-Mittel zu verzichten, und den ihm obliegenden Beweis ausschließend durch den eventuell deferirten Haupt-Eid zu führen. 537. a. S. 51.

Ueber den Verzicht auf Beweis-Mittel. 537. e. S. 200.

Quousque mediis probandi, documentis maxime et testibus denominatis, renunciare jure Saxonico integrum sit? 302. b. S. 174.

Beweis, schriftlicher; Anfang eines solchen. Ueber den Begriff und die Wirkung des commencement de preuve par écrit. 190. a. Bd. 3. Abh. 3.

Anfang eines solchen. 11. e. S. 111. 196. 235.

Gutachten über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises beim Anfang des schriftlichen Beweises (Satz 1341. d. bad. L. R.) 404. a. S. 250.

Beweis-Verfahren. Beweis-Verfahren. 11. d. S. 88.

Beitrag zur Lehre von der Beweis-Prüfung. 438. b. S. 16.

Zur Erläuterung des §. 22. der württemb. Justiz-Novelle vom 15. September 1822. — Die gedachte Novelle verordnet, daß in jedem Falle, wenn die am Schlusse des Verfahrens als entscheidend anerkannten Thatumstände nicht einmal bis zur Möglichkeit der Erkennung eines nothwendigen Eides bewiesen sind, der Richter verpflichtet sey, dieß der Parthei zu eröffnen, um ihr die Beibringung weiterer Beweismittel, und namentlich die Anwendung der Eidesdelation möglich zu machen. Es ist aber diese Vorschrift, einem Rescripte von 1821 zufolge, nur für den Fall gegeben, wenn bei ungenügend geführtem Beweise durch die Entwickelung des Beweisverfahrens selbst, in dem Stande der Sache eine unvorhergesehene Veränderung eingetreten ist. 398. a. Abh. 16. S. 54.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät, den Grundsatz betreffend: actore non probante, reus absolvitur. 305. b. S. 11.

Beweis zum ewigen Gedächtniß. Bemerkungen über den Beweis zum ewigen Gedächtniß und die Form des Zeugeneids nach den Grundsätzen des IV. Organ-Edikts. (Württemb.) 341. a. S. 60.

Bierbrauen. Quae legibus Saxonicis in favorem civitatum cauta sunt de jure cerevisiario nec non cauponarum deversoriumque ultra civitates ad alios transferre haud par est. 302. c. S. 71.

Wer im Stift Hildesheim zum feilen Kauf zu brauen berechtigt ist, kann sein Getränk im ganzen Lande auch an den Orten verkaufen, wo es sonst nimmer geschehen, wenn gleich dessen Braugerechtigkeit in petitorio angefochten wird. 453. a. Bd. 3. S. 73.

Bischoff. Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. 275. Bd. 31. S. 25.

S. auch eine Abhandl. unter dem Art. „Baden" oben S. 698.

Bockenem. Statute der Stadt Bockenem. 222. a. S. 222.

Bodmerei. Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „Bodmerei", welche in ver-

schiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 369. u. 378.

Bona fides. Vom Beweise der Unwissenheit und des Irrthums ingleichen des guten Glaubens. 187. b. S. 29.

Bonorum possessio. Ueber Bonorum possessio. 250. S. 257.

Bonorum venditio. Rechtsgeschichtliche Bemerkungen über bonorum venditio. 393. S. 87.

Botenbuch. Von Botenbuchs=Einträgen. Bair. G. O. V. §. 8. Nr. 13. (Hat der Gerichtsdiener die Einträge des Botenbuchs aus den Aufzeichnungen seiner Gehilfen gemacht, und diese Aufzeichnungen sind nicht mehr vorhanden, so kann die fragliche Parthie zum Reinigungs=Eide gelassen werden.) 438. b. S. 96.

Branntwein. Durch den §. 54. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 ist nicht die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 28. Okt. 1810, wonach der Branntwein=Zwang als Bannrecht nicht ferner statt finden soll, aufgehoben, vielmehr nur die Schließung von Verträgen über das Verlagsrecht für zuläßig erklärt, und die Fortdauer eines solchen, auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge, bereits bestehenden Rechtsverhältnisses ausgesprochen worden. 439. d. S. 67.

Muß derjenige, welcher zum Branntweinbrennen auf dem Lande nicht auf Grund der allgemeinen Gewerbfreiheit oder gesetzlicher Bestimmungen, sondern lediglich auf Grund eines mit der Gutsherrschaft geschlossenen Vertrags berechtigt ist, den vor dem Gesetz vom 2. Nov. 1810 vertragsmäßig bestimmten Branntweinbrennerei=Zins auch nach Emanation dieses Gesetzes entrichten? 439. e. S. 182.

Jus vini adusti et conficiendi et vendendi num in Saxonia Electorali libere ac sine speciali titulo exerceri queat? 302. c. S. 167.

Brautgeschenke. Ob solche wegen Rücktritts von der Ehe zurückgefordert werden können? 294. Heft 2. S. 164.

Dispositio §. 15. Edicti contra decoctores in Saxonia promulgati an pertineat etiam ad donationem sponsae factam? 302. a. S. 282.

Brautkinder. Sind Brautkinder für legitim und in Ansehung des Vaters für erbfähig zu halten? 99. Heft 1. S. 53.
Heft 4. S. 127.

Breviarium Alarici. Bruchstück einer Summe des Breviars aus der Lyoner Handschrift, mitgetheilt von Herrn Prof. Hänel in Leipzig. 494. S. 361.

Buch, Buchhandel, Nachdruck u. s. w. Erster Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand in Deutschland. 563. a. S. 152.

Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland. Eingereicht an den Minister=Congreß in Wien. Juni 1834. Dabei ein Rückblick auf die Bestimmungen der Partikular=Gesetzgebung einzelner deutschen Bundesstaaten, auf die Vorarbeiten der Bundes=Versammlung, und die hieher gehörende Literatur. 96. f. S. 317.

Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 4. Dec. 1834 42ste Sitzung, den deutschen Buchhandel betreffend. (Es wird eine Commission niedergesetzt, um in Erwägung zu ziehen, und zu begutachten, in wie fern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen unter sämmtlichen Bundesgliedern zu treffen sey. Auch sollen geachtete Buchhändler der einzelnen Staaten darüber vernommen werden.) 96. d. S. 176.

Vom Verlags-Vertrage, nach königlich preußischen Gesetzen. 563. a. S. 135.

Bude. Es ist nicht zu vermuthen, daß in Städten zu den Buden ein Hofraum gehöre. 453. a. Bd. 1. S. 343.

Bürgerrecht, Bürgergenuß. Verschiedene Fragen über Bürger-Recht in 453. a. Bd. 1. S. 24. 25. 138. 141. 142. 222.

Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Fakultät betr. die Lehre von dem Bürgerrechte. 305. b. S. 21.

Bemerkungen über die in dem bad. Rggblt. von 1809 Nr. 9. enthaltene Verordnungen, wornach keine Mannsperson das angeborne Gemeinds-Bürgerrecht antreten darf, wenn er sich nicht vorher über die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen gehörig ausgewiesen hat. 404. a. S. 157.

Bürgergenuß, Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten hierüber. 11. d. S. 16.

Bürgergaben, deren Vertheilung in Baden. 11. e. S. 148.

Eintritt der Schutzbürger in den Bürgergenuß. 11. e. S. 159. der Wittwen. S. 148.

Bürgermeister in Baden. Deren Competenz. 11. e. S. 305.

Deren Vermittlungsrecht. 11. e. S. 308.

Deren Competenz in Civil-Justiz-Sachen. 11. b. S. 156. 296. 307.

Appellation gegen die Erkenntnisse derselben. 11. c. S. 222.

Bürgschaft, Intercession. Bürgschaft. 11. c. S. 254.

Vom Beweise der Bürgschaft 11 b. S. 89.

Von dem Beweise eines Bürgscheins. 11. b. S. 89.

Das Recht eines Bürgen wider den Schuldner kömmt keineswegs einem Gläubiger wider einen andern zu statten. 453. a. Bd. 2. S. 246.

Von der Vertheidigung des Bürgen gegen den Gläubiger und den Mitteln, die auf diesen Zweck gerichtet sind. 187. b. S. 235.

Ueber die Frage: Ob die accessorische Bürgschafts-Verbindlichkeit aufhöre, wenn die Haupt-Verbindlichkeit durch Präclusion erloschen ist. 454. a. S. 108.

Ein Bürge kann sich der Einrede der Verjährung nicht bedienen, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner gemahnt, und dadurch die Verjährung interrumpirt hat. 358. b. S. 136.

Schließen die in einer Urkunde gebrauchten Ausdrücke „Bürge und Selbstzähler" eine Sammtverbinlichkeit für die verbürgte Forderung in sich? Vergl. Oberhofg. Jahrb. von 1825. S. 295. folg. 271. b. S. 79.

Wer sich bei einer Bürgschaft als Selbstschuldner verbürgt, entsagt dadurch dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse. Seinem Gläubiger liegen, zur Erhaltung seines Rechts gegen ihn, nicht die Verbindlichkeiten ob, welche die Gesetze einem Gläubiger bei einer gewöhnlichen Bürgschaft auferlegen. 439. b. S. 178.

Vorausklagung des Hauptschuldners. 531. a. S. 255.

Der Bürge eines Pupillen verliert seine Forderung nicht, wenn er die Vormundschaft übernimmt. 358. b. S. 163.

Wann ist zu Gunsten eines Bürgen, der sich nur für die Zinsen eines Capitals verbürgt hat, das Capital bei dem Hauptschuldner für verloren zu erachten? 439. b. S. 50.

Wer sich Jemanden nicht für das Capital, sondern für die Zinsen verbürgt, ist aller Verbindlichkeit entledigt, wenn jenes verloren geht. 453. a. Bd. 2. S. 243.

Ueber eine, auf bestimmte Zeit beschränkte Bürgschaft in Beziehung auf den immittirten eingetretenen Indult. 275. Bd. 1. S. 141.

Ob der Bürge aus der Nachlässigkeit des Gläubigers eine Einrede entnehmen könne? 294. Heft 1. S. 132.
Heft 2. S. 68. u. 84.

Ueber die Frage: kann ein Gläubiger, welcher im Concurse des Hauptschuldners sich nicht gemeldet hat, und präkludirt ist, dennoch den Bürgen angreifen? 11. a. Heft 6. S. 120.

Ueber das Rechtsverhältniß des Bürgen in Conkursfällen. Der Bürge könne zur Ausübung seines Interventions-Rechtes nicht gezwungen werden. Habe der Gemeinschuldner sich in einen Vergleich mit den Gläubigern eingelassen, so habe dennoch der Bürge, der nicht intervenirte, den aus dem Vergleiche für den Gläubiger fließenden Schaden nicht zu tragen. 398. a. Abh. 20. S. 68.

Die Erben eines Bürgen haften dem Gläubiger, welchem sie die Theilung der Erbschaft nicht vorschriftsmäßig bekannt gemacht haben, auch dann in solidum, wenn zur Zeit der Theilung die Zahlungsverbindlichkeit aus der Bürgschaft noch nicht eingetreten war. — Ein Gläubiger, dem ein Bürge für ein zinsbares Kapital, jedoch nicht für die Zinsen, Bürgschaft geleistet hat, ist auch zum Nachtheil seines Bürgen berechtigt, die ihm nicht ausdrücklich auf das Capital geleisteten Zahlungen zuerst auf die rückständigen Zinsen abzurechnen. 439. b. S. 108.

Wer durch seine Betheuerungen Jemanden bewegt, demjenigen Geld zu leihen, der keinen Credit verdient, muß ihn schadlos halten, wenn er darum kömmt. 453. a. Bd. 2. S. 242.

Rechtsfrage: Ob ein deutscher Landesherr verpflichtet sey, ein von einem seiner vormaligen Unterthanen jenseits des Rheins vor der Abtretung des Ueberrheins zu Erbauung einer Kirche dargeliehenes Kapital, wofür er dem Darleiher Garantie geleistet hat, abzubezahlen? (Bejaht.) 408. a. Abh. 5.

Von Befreiung von der Bürgschaft. 11. b. S. 254. 257.

Bürgschaften der Bürger und Bauren. Von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der außergerichtlichen Bürgschaften bei gemeinen Bürgern, und von der gänzlichen Ungültigkeit derselben bei Bauern? 387. c. S. 177.

Welches ist der gesetzliche Begriff eines gemeinen Bürgers? 387. c. S. 180.

Bürgschaften im F. Lüneburg, welche der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, sind der Vorschrift des Kap. 42. der Polizei Ordn. von 1618 nicht unterworfen. 294. Heft 1. S. 14.

Die Bürger in den Städten sind dieser Vorschrift unterworfen. 294. b. Heft 1. S. 11.

Der Osnabrückschen Eigenbehörigen. 294. a. Heft 2. S. 49.

Bürgschaften, Interceſſionen der Frauensperſonen. Ueber die Bürgschaft weiblicher Personen. 275. Bd. 27. S. 158.

Rechtsgutachten die Lehre von der Verbürgung der Ehefrauen betr. 305. b. S. 28.

Bürgschaft der Ehefrau für ihren Mann. 11. d. S. 71.

Von der Verbindlichkeit einer Frauensperson, die sich zugleich mit einer Manns-Person in einem Schuld-Instrumente als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet. 525. a. S. 151.

Ueber denselben Gegenstand, Ebend. S. 160.

Kann sich eine Ehefrau ohne gerichtliche Ermächtigung für eine Schuld ihres Ehemanns verbürgen, oder für diese Schuld die Sammtverbindlichkeit übernehmen? 327. c. Abh. 4.

Die durch den Art. 1427. des C. c. vorgeschriebene gerichtliche Ermächtigung hat nur den Zweck, die Ermächtigung des Ehemanns zu ersetzen, wenn dieser dieselbe entweder nicht ertheilen konnte, oder nicht ertheilen wollte; deßwegen fällt auch in den in diesem Artikel bemerkten Fällen die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung weg, wenn der Ehemann seine Ehefrau selbst ermächtigt hat. 327. c. Abh. 5.

Von dem eidlichen Verzichte auf die weiblichen Gerechtigkeiten in einer Privatschrift ohne vorgängige Certioration. 453. a. Bd. 2. S. 252.

Eine ausdrücklich erklärte und gehörig verständigte Entsagung des Scti. Vellejani bedarf der eidlichen Bestärkung nicht. 352. S. 31.

Ist die von einer Ehefrau zum gerichtlichen Protokoll, und mit Zuziehung eines Beistandes, erklärte Uebernahme der Schulden ihres Ehemannes, auch ohne Certioration, rechtsverbindlich, wenn das Protokoll ergiebt, daß ihr das Wesen und die Folge der Expromission bekannt gewesen sind? 439. c. S. 266.

Wie die Entsagung der weiblichen Gerechtsame einer Ehefrau beschaffen seyn müsse? Antwort: Dergestalt, daß jedes Gesetz, worin die Rechtswohlthat der Frauensperson, und insbesondere der Ehefrau enthalten ist, namentlich angeführt, dessen Inhalt möglichst mit deutschen Worten angegeben, und dabey bemerkt werde, daß ihr alle diese Gesetze genau erklärt sind; daß ihr auch die Wirkung der Verbürgung und der Entsagung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht worden, und daß sie dessen ungeachtet, wenigstens unter den Worten der ewigen Wahrheit: „so wahr

ihr Gott helfen wolle, und sein heiliges Wort," den ihr als einer Frauensperson und Ehefrau zustehenden Rechtswohlthaten entsagt habe. 400. a. Abh. 5.

Hängt die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit der Certioration bei Bürgschaften der Frauensperson, oder bei deren Eingehung gemeinsamer Verpflichtungen mit Männern in einem Instrument, von dem Orte des geschlossenen Contrakts oder von dem Wohnort der Frauensperson ab? 439. c. S. 425.

Ehefrauen, die nebst ihren Männern Schuldenverschreibungen ausgestellt haben, sind nur als Bürgen anzusehen. 453. a. Bd. 2. S. 249.

Einer Frau, welche Geld geliehen, um damit ihres Ehemanns Schulden zu bezahlen, kommt das S. C. Vellejanum zu statten, wenn der Gläubiger gewußt, wozu sein Geld gebraucht werden sollte. Ibid. Bd. 2. S. 250.

Eine Ehefrau, die sich in einem Schuldinstrumente mit ihrem Ehemann als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, haftet auch als Bürgin nur dann, wenn sie, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden ist. — Diese Certioration wird auch bei Ehefrauen erfordert, die für sich ein eigenes Gewerbe treiben, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, wofern nur in diesem Falle das Darlehen nicht zum Betriebe jenes Gewerbes gegeben ist. 439. c. S. 271.

Haftet eine Ehefrau, die sich in einem Schuld-Instrumente mit ihrem Ehemann als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, als Bürgin, wenn sie nicht, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden ist? Nein. 439. d. S. 249. 439. e. S. 279.

Die Erben einer Frau, die sich für ihren Mann verbürgt, haben alsdann nicht nöthig, aus der Bürgschaft zu bezahlen, wenn sich die Frau der Auth. si qua mulier nicht eidlich begeben hat. 358. b. S. 6.

Cammergüter, deutsche. Von dem Ursprung und der Bestimmung der Cammergüter in Deutschland. 453. a. Bd. 2. S. 426.

Canzleisäßigkeit. Die Canzleisäßigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer hört mit der Veräußerung des Gutes auf. 297. a. S. 40.

Nach meklenb. Rechten ist die Canzleisäßigkeit bürgerlicher Gutsbesitzer nur auf den Besitz des Gutes beschränkt. 297. a. Nro. 106.

Ist die Canzleisäßigkeit des Adels in Mecklenburg, auch bei dem nicht natürlichen Tode eines Edelmanns zu beobachten? 297. S. 36.

Ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer, der außerdem keinen canzleisäßigen Titel hat, und nach dem Verkaufe seines Guts in die Stadt zieht, verliert seine Canzleisäßigkeit. 297. S. 140.

Capital-Steuer. Bemerkungen über die projektirte Mobiliar- und Kapitalienſteuer. 404. a. S. 233.

Casse. Ueber die Frage: Wer den bei einer Cassen-Untersuchung sich ergebenden Ueberschuß anzusprechen habe. 341. b. S. 120.

Casus. Befreit das blose Anerbieten der Erfüllung, oder erst die gerichtliche Deposition vom Casus? 294. c. S. 945. 1096. 1126.

Caution. Nach dem neuen Rostock'schen Stadtrechte ist bei Cautionsbestellungen keine Stadtbuchschrift erforderlich. 297. a. Nr. 107. S. 41.

Ob auch vertragsmäßige Cautionen, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden sollen, bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu versichern? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. b. S. 356.

Inwiefern Private Staatsschuldscheine als Caution anzunehmen schuldig sind? Rechtsfall. Mitgetheilt von Sommer. 97. f. S. 255.

Arrest auf die Heiraths-Caution eines Großh. Badischen Offiziers. — Nebenverträge mit einem Dritten, der das Capital zu dieser Caution hergibt. 271. b. S. 238.

Caution für Prozeßkosten. Cautionsleistung für die Prozeßkosten. 11. b. S. 371.

Ueber deren genügende Sicherung, nach Anleitung der (bairischen Ger. Ordn.) cap. 8. §. 5. 160. a. Band 2. Heft 2. S. 223.

Cautio pro expensis et pro reconventione. 294. Heft 2. S. 31.

Cautio pro expensis et judicatum solvi der klagbar auftretenden Fremden nach Art. 16. Cod. Nap. 541. S. 34.

Kann der Umstand, daß einer der Kläger ansäßig ist, die übrigen von der Caution befreien? (Nein.) 385. e. Band 4. S. 121.

Worauf muß in der Regel die Caution des Klägers gerichtet seyn? und erstreckt sie sich zugleich außer den Kosten auch auf die Schäden? (Nur auf die Prozeßkosten.) 385. e. S. 121.

Cautio damni infecti. **De damno infecto ex soli vitio.** Handelt von der Frage: ob, wenn ein Felsstück auf ein benachbartes Haus oder Landgrundstück herabzustürzen drohe, man von dem Eigenthümer des Landes, auf welchem sich das Felsstück befindet, die **cautio damni infecti nomine** fordern könne? Bejaht. 473. a. Abh. 1. S. 1. Vergl. darüber Haller Lit. Z. von 1834. E. Bl. S. 22.

Cautio judicatum solvi. S. 1. Abh. unter Caution für die Prozeßkosten.

Cautio pro reconventione. 294. Heft 2. S. 31.

Celle, Oberappellations-Gericht. Vortrag des Advokaten-Vereins in Hannover an das Justiz-Ministerium, betreffend den Geschäftsgang bei dem Appellations-Gerichte zu Celle, vom Okt. 1835. 11. a. Heft 6. S. 106.

Cession. Ueber Gegenstand, Inhalt und Erfordernisse der Cession von Forderungen. Von J. A. E. Lüders. (Praes. W. V. Wiese.) 100. b. Bd. 1. Abh. 1. S. 8.

Rechtsspruch, die Cession betr. 305. b. S. 69.
Ueber Cession. 11. b. S. 247.

Von den nothwendigen Einschränkungen des römisch-rechtlichen Verbots der Uebertragung von Schuldforderungen an einen Mächtigeren. 377. a. Abh. 6. S. 96.

Gehört es zur Verbindlichkeit einer Cession, daß sie gerichtlich oder coram notario et testibus geschlossen werde, wenn der Cessionarius nicht lesen und schreiben kann? 337. a. Band 1. S. 233.

Klagrecht des Cessionars gegen den Schuldner. 11. e. S. 135. und 181.

Ohne eine Cession oder besondern Vertrag erlangt Niemand des mit seinem Gelde bezahlten Gläubigers Rechte. 453. a. Bd. 1. S. 424.

In wie fern eine förmliche Denunciation nöthig sey, um die freie Verfügung des debitoris cess. über die cedirte Forderung zu hindern. 385. b. S. 147.

Ein Correal-Verpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muß sich bei dem Regreß gegen seine Mitverpflichteten, der Cession ungeachtet, seinen eigenen Antheil in Abzug bringen lassen. — Wenn in einem solchen Falle, die Forderung des Gläubigers schon vor der Cession rechtskräftig festgestellt worden; ist alsdann der Correal-Verpflichtete, welcher die Forderung durch Cession an sich gebracht hat, berechtigt, seine Gerechtsame gegen seine Mitverpflichteten im Wege der Execution zu verfolgen, oder muß er von neuem klagen? 439. d. S. 90.

1) Ob nur die Rechte aus dem Vertrage cedirt werden können? 2) Ob nur die Frage, wie hoch sich der Schaden belaufe, nicht aber, ob überhaupt ein Schaden existire? ad separatum verwiesen werden kann? Von Boele. 97. b. S. 290.

Kann durch die Cession eines Theils einer Forderung der Schuldner verpflichtet werden, eine Partialkündigung anzunehmen. 337. a. Bd. 1. S. 223.

Ist der Cessionar durch eine über ein Blanquet geschriebene Cession an und für sich zur Klage gegen den debitor cessus legitimirt?

Ist die Cession von Verbindlichkeiten, namentlich die Cession der Verpflichtung zur Lieferung von Staatspapieren aus einem sogenannten Zeitkaufsgeschäft, statthaft? 439. f. S. 161.

Num nomen, quod aerarium aut fiscus contraxit, a creditore cedi possit in administratorem ejusdem aerarii aut fisci? 302 b. S. 277.

Debitor post cessionem nominis factam, ipsi tamen non denunciatam, an creditori cedenti recte solvere queat, etiamsi nomen cessum esse aliunde resciverit? 302. b. S. 273.

Von der, demjenigen obliegenden Gewährleistung, welcher Jemanden eine Schuldforderung cedirt hat. 453. a. Band 2. S. 128.

Wer einem eine Forderung die er an einen Dritten hat, cedirt, der braucht nur dafür zu stehen, daß sie richtig, nicht aber, daß sie gut und leicht einzufordern sey. 358. b. S. 270.

Ist der Cessionar dem debitori cesso gegenüber verbunden, den Cessions=Titel nachzuweisen, wenn das factum cessionis und die Zufriedenheit des Cedenten constatirt ist, im Cessions=Instrumente aber weder der Cessions=Grund noch Valuta=Empfang vorkömmt? Ist derselbe zu dieser Titel=Nachweisung auch dann verbunden, wenn das anastasianische Gesetz keine Anwendung findet? 160. a. Bd. 2. H. 1. S. 51.

Enthält das Versprechen des Cedenten einer hypothekarischen Forderung, dem Cessionar für jeden Ausfall mit seinem übrigen Vermögen haften zu wollen, die Verpflichtung zur Gewährleistung, oder die Uebernahme einer Bürgschaft? — Verliert ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragsmäßig, für die Sicherheit der Forderung haftet, das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch, daß er die Forderung nicht binnen 3 Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufgekündigt hat? 439. e. S. 64. und 70.

Verliert ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragsmäßig, für die Sicherheit der Forderung haftet, das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch, daß er die Forderung nicht binnen 3 Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufgekündigt hat? 439. d. S. 159.

La clause inserée dans le traité de cession, „que les nouveaux sujets serout astreints comme les anciens, aux ordonances et au style judiciaire de la domination sous laquelle ils auront passé,“ est elle a regarder comme une abrogation des lois et coutumes existantes, emportant obligation, pour les nouveaux sujets de se conformer aux lois déja an vigeur dans les anciens états de leur nouveau souverain, ou doit — elle étre considerée comme une simple reserve de la part de celui-ci de changer la législation existante et d'introduire une nouvelle? 286. S. 281.

Chausseegeld. Gutachten über die gegen das erhöhte Chausseegeld erhobene Beschwerden. (Baden.) 404. a. S. 363.

Churhessen. Zur churhessischen Gesetzgebung. Gemeinde=Ordnung für die Stadt= und Land=Gemeinden Churhessens vom 23. Oktober 1834. 96. d. S. 177.

Zur Militär=Gesetzgebung. (Kurhessen.) Tabellarische Vergleichungen zwischen dem Militär=Etat und den Bestimmungen der Kriegs=Verfassungen des deutschen Bundes u. s. w. 96. e. S. 131.

Bemerkungen über das churhessische Staats=Dienst=Gesetz vom 8. März 1834. (Abgedruckt in diesem Archiv Bd. III. S. 648.—681.) Von Dr. Jordan zu Marburg. (Schluß.) 96. e. S. 1.

Zur landesherrlichen Haus= oder Familien=Gesetzgebung. (Kurhessen.) Ueber die rechtliche Eigenschaft der Rotenburger Quart mit 2 Anlagen. 96. e. S. 36.

Anlage 1.

Ueber das Familien=Fidei=Commis des hessischen Fürstenhauses mit vorzüglicher Rücksicht auf die Landgräflich=Hessen=Rotenburgischen Besitzungen in Niederhessen. 96. e. S. 97.

Anlage 2.

Rechtliches Bedenken über die Frage: „ob die Rotenburger Quart bei sich ereignendem Rückfalle derselben an das Kurfürstliche Haus Hessen, als zum Staatsgute oder zum fideicomissarischen Hausgute des Kurhauses Hessen gehörend, zu betrachten sei. 96. e. S. 109.

Die vom Regenten ohne Einwilligung der Agnaten und der Stände vorgenommene Veräußerung von Domainen, kann zu jeder Zeit als nichtig von dem Nachfolger widerrufen werden. 373. Abh. 33.

Civil=Prozeß. Zur Lehre von den Civil=Prozeß=Sachen. 438. b. S. 96. 151. 205.
438. c. S. 33.

Kurze Bemerkungen über den obersten Grundsatz und die daraus fließenden Haupterfordernisse der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung. Aus Wagners hinterlassenen Papieren zusammengestellt von Herrn Dr. Fr. Xav. Haimerl, suppl. Prof. der Rechte an der Universität zu Wien. 79 a. S. 54.

Etwas über die letzten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens im bürgerlichem Prozesse. 3. a. Abh. 2.

Ueber den praktischen Nutzen einer Metaphysik des Civil=Prozesses. 3. a. Abh. 1.

Ueber die Mittel, Prozessen vorzubeugen. 190. a. Abh. 8.

Gegen Chikane im Civilproceß. 475. a. Abh. 14.

Präparatorischer Theil im Prozesse, wesentliche Bestandtheile desselben. 531. a. S. 258.

Ueber die richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen. 455. a. Abh. 5.

Das sogenannte Fragerecht im Civilprozeß. Von Herrn Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg. 87. a. S. 469.

Noch ein Wort über den unbedingten Vorzug des Verfahrens in gewechselten Schriftsätzen vor dem protokollarischen. Von Hrn. Marg. Ad. Barth, Dr. der Rechte, zu Augsburg. 537. c. S. 257.

Burchardi, Archiv über das Grundprincip des Preuß. Civilprozesses. — 294. d. S. 369. 391. 415.

Ueber das Princip der neuen preußischen Gesetzgebung und dessen Einfluß auf das Prozeßrecht; mit Hinsicht auf die Verordnung vom 1. Juni und 14. Decbr. 1833, von Ulrich. 97. a. S. 49.

97. f. S. 377.

Beiträge zur Revision der Verfahrens=Gesetzgebung von Sommer.
1) Der Einzelrichter.
2) Die Rechtsnachtheile.
3) Die Rechtsfindung im Collegium.
4) Die prätorische Fortbildung des Verfahrens. 97. a. S. 1.

Beiträge zur Revision der Verfahrens=Gesetzgebung von Sommer. (Fortsetzung.)
5) Das mündliche Verfahren über mehrere Punkte.
6) Die Agnitions=Resolution.

7) Vorläufige Reflexionen über die Verordnung vom 14. Dec. 1833, des Rechts-Mittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend. 97. a. S. 90.

Das öffentliche und mündliche Prozeß-Verfahren, nach der Verordnung vom 9. Febr. 1817, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen. 294. c. S. 1069. und 1089. — Conf. 294. e. S. 275. und 298.

Erinnerungen über den Entwurf einer Civilgerichts-Ordnung für Baiern vom J. 1831. Vom Hrn. Oberapp.-Gerichts-Rath J. v. Hinsberg zu München. 537. b. S. 109.
537. c. S. 321.

Beleuchtung der Erinnerungen des k. Oberapp.-Gerichts-Rathes J. v. Hinsberg über den Entwurf einer Civilgerichts-Ordnung für Baiern vom Jahre 1831, und Zusätze zu diesen Erinnerungen; vom Hrn. Reg. Rath Windwart zu Amberg. 537. e. S. 115.

Commentar zu dem churhessischen Gesetze vom 16. Septbr. 1834. Die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommener Mängel betr. Erste Abthl. Von H. Ober-Appellationsrath Bickell zu Cassel. 531. a. S. 1.

Ueber das abgekürzte Verfahren in Baden. 11. b. S. 59. 92. 123. 265. 272.

Das Civilprozeß-Gesetzbuch von 1834 für den Kirchenstaat. Dargestellt von Herrn Dr. Arndts in Bonn. 149. b. Abh. 3. S. 77.

Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civil-Prozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation von Mittermaier. (Fortsetzung des Aufsatzes Nr. 11. Bd. 17.) 79. a. S. 119.

Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civil-Prozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1834. Von Mittermaier. 79. b. S. 441.
79. c. S. 115.

Von der Uebergabe schriftlicher Rechtsausführungen nach geschlossenen mündlichen Verhandlungen. (Baden.) 271. a. S. 72.

Die Ungültigkeit des nach erfolgtem Ableben einer der Parteien fortgesetzten prozessualischen Verfahrens ist nur relativ, so daß sie nur von den Erben der verstorbenen Partei geltend gemacht werden kann. Art. 443. der B. P. O. 62. g. S. 1.

Zur Lehre von der Prozeß-Uebernahme. 438 b. S. 205.

Civilrecht- S. „Recht."

Civilstands-Register. Bemerkungen und Vorschläge betreffend die öffentliche Aufzeichnung der Momente des menschlichen Lebens, mit besonderer Rücksicht auf die Napoleonschen Register des Civil-Standes. 190. a. Bd. 4. Abh. 2. S. darüber die Leipz. L. Z. von 1812. Stück 198. S. 1580.

Civitas. Ueber die Frage: Gehören die civitates unter die privilegirten moralischen Personen, denen die 40jährige Verjährungszeit bei Servituten zu statten kommt, und was ist unter civitates zu verstehen? Das Privilegium der civitates in Beziehung auf

Verjährung sey keineswegs durch das neuere Justinianische Recht, wie dieß einige Rechtslehrer fälschlich behauptet haben, aufgehoben worden. Der Begriff der civitas sey keineswegs auf die Städte zu beschränken. 398. a. Abh. 62. S. 207.

Clausula rebus sic stantibus. S. „rebus.“

Clausula salutaris. Ueber die clausula salutaris. 11. a. H. 6. S. 197.

Code Napoleon. Zur Geschichte des Code Napoleon. Eine Vertheidigung dieses Gesetzbuchs gegen den Vorwurf, daß es ein Werk der Eile sey. 190. a. Bd. 3. Abh. 5.

Einleitungs-Rede zum Entwurfe des französischen Civil-Gesetzbuchs. Eine Uebersetzung. 190. a. Bd. 3. Abh. 25.

Supplementar-Gesetze zum C. N. vom 14. Nov. 1808 und 19. Nov. 1808. 190. a. Bd. 3. Abh. 27.

Merkwürdige Entscheidungen französischer Gerichtshöfe zur Erläuterung des C. N. mit Anmerkungen. Der Verf. gibt das Wichtigere aus der seit 1803 erscheinenden Jurisprudence du Code civil. 190. a. Bd. 3. Abh. 10. 21. u. 28.

Codex Theodosianus. Neu entdeckte Quellen des Theodosischen Codex. 149. c. Heft 1. S. 91. u. 191.

Theodosianus Codex nicht Codex Theodosianus. 255. S. 171.

Codicill. Ueber die äußere Form der Codicille. Von Hr. Prof. Dr. Danz in Jena. 523. a. S. 219.

Bedürfen im Testamente bestätigte Codicille besonderer Feierlichkeiten? 352. a. Abh. 69. S. 80.

Rechtskraft solcher Codicille, welche in einem daneben vorhandenen Testamente bestätigt sind. 476. b. Samml. 1. Abh. 5.

Von dem Unterschied zwischen Codicillen, welche mit dem Testamente ihre Gültigkeit verlieren, und denen, welche als Theile des Testaments zu betrachten sind. 385. e. S. 253.

Ist nach gemeinem Recht ein privatim, ohne alle Zeugen errichtetes, und selbst in dem nachherigen Testament nicht ausdrücklich bestätigtes Codicill demohnerachtet gültig? 337. a. Bd. 6. S. 196.

Zum Codicill eines Blinden werden sechs Zeugen, und zu einer Schenkung auf den Todesfall fünf Zeugen erfordert. 358. a. S. 26.

Darin darf ein Testaments-Erbe ersucht werden, seinen Erbtheil nach seinem Tode an seine Miterben zurückfallen zu lassen. 294. a. Heft 1. S. 146.

Cölibat. Ueber Cölibat und Ohrenbeichte. 259. a. S. 22.

Collation. Wenn Enkel die väterliche Erbschaft antreten, so müssen sie auch das conferiren, was ihr Vater, falls er noch gelebt hätte, zu conferiren schuldig gewesen wäre. 358. a. S. 157.

Enkel sind nicht schuldig, das zu conferiren, was ihr Vater von ihrem Großvater erhalten hat, falls sie die väterliche Erbschaft ausschlagen, und von ihrem Großvater allein erben wollen. 358. a. S. 157.

Entgegengesetzte Ansicht. 453. a. Bd. 2. S. 18.

Was muß eingeworfen werden, wenn von einem Descendenten eine der Collation unterworfene Sache veräußert worden ist? 114. a. S. 92.

Was müssen die Descendenten des 2ten Grades von dem, was ihre Eltern erhalten haben, in dem Fall einwerfen, wenn sie von ihren Groß-Eltern auf den Pflichttheil zu Erben eingesetzt worden sind? 114. a. S. 78.

Was kann die Entsagung eines Kindes auf die väterliche Erbschaft, um von der Collation sich zu befreien, auf die statutarische Erbs-Portion der Wittwe des Vaters für einen Einfluß haben? 114. a. S. 76.

Ob diejenigen Zinsen von dem empfangenen Brautschatz conferiren müssen, denen kein Verzug beizumessen ist? 453. a. Bd. 2. S. 17.

Ist ein Miterbe schuldig, sich den Anschlag von einem heimgefallenen Erblehengute als Vorempfang anrechnen zu lassen? 271. S. 258.

Ein Sohn, dem der Vater die Collation erlassen, muß gleichwohl seinen Miterben vergüten, was er von jenem geliehen und gekauft, aber nicht bezahlt hat. 453. a. Bd. 2. S. 16.

Von der Revision, wenn ein Vater und seine Kinder bei der mütterlichen Theilung um ihre verschiedenartigen Ansprüche in einem Theilzettel abgefertigt werden. 114. a. S. 35.

Ueber die Revision der Fahrniß. 114. a. S. 47.

Ein Fall, wo auch nach vollkommener Abfertigung der Kinder erster Ehe über deren Vorempfang noch eine Untersuchung nothwendig wird. 114. a. S. 139.

Erläuterung der in der VII. Abhandlung über die Revision aufgestellten Grundsätze durch ein gegebenes Beispiel. 114. a. S. 394.

De collatione sumtuum studiorum, (II., §. 287. — 291. §. 305.) 367. c. Fasc. 6. S. 230.

Collision der Gesetze und Rechte. Collision der Gesetze verschiedener Staaten. **Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic in regard to contracts, rights and remedies and especially in regard to mariages u. s. w. By Story Dane, Prof. of Law. Boston 1834.** Angezeigt von Mittermaier. 149. S. 228.

Von der Collision der Rechte. 294. c. S. 1111.

Colonat. Dessen Kennzeichen. 294. a. H. 1. S. 119. Geschichtliche Darstellung des Ursprungs der Münsterschen Gutsherrn zum Mitgenuß des Hochgehölzes der eigenbehörigen Colonate, und Erörterung der Frage über den hiergegen zulässigen Gegenbeweis. Von Sommer. 97. d. S. 695.

Ueber das Recht am Hofes-Gehölze in Westphalen, und zwar:

I. Ob der Gutsherr bis zur Auseinandersetzung Eigenthums- und Anweisungs-Rechte an den Holzungen habe?

II. Ob er bis zur Auseinandersetzung das Fällen der zerstreut stehenden Bäume hindern könne?

III. In wiefern Bäume für zerstreut stehende im Gegensatz gegen die Holzungen zu halten?

IV. Ob dem Gutsherrn auch an den Marken-Abfindungs-Antheilen der Colonate Nutzungs-Rechte zustehen? Zwei

Rechtsfälle, mit Einleitung vom Herrn Land = und Stadt=Gerichts=Direktor Evelt in Dorsten. 97. f. S. 280.

Allgemeine Bemerkungen über den Begriff und die Natur des colonarischen Erbrechts, als Nachtrag zu der Rechtslehre von der Oberbesserung. 99. Heft 4. S. 118.

Nach welchen Grundsätzen, und insbesondere in welcher Ordnung, wird in den Landes = Theilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum vormaligen Königreiche Westphalen gehört haben, in ein Colonat succedirt, welches vor Einführung der fremden Gesetze dem Anerberecht unterlag, sofern der Anerbe unter Herrschaft der Königlich westphälischen Gesetze über diese Rechte, während der Interims = Wirthschaft, und zu einer Zeit verstorben ist, wo das Heimfallsrecht vom Colonate noch nicht abgelöst war? 439. c. S. 410.

Die Colonats = Uebertragung an die Kinder und Einfluß derselben auf die persönlichen Schulden. Von Böle. 97. b. S. 325.

Steht die Uebertragung des Colonats, wenn sich der bisherige Besitzer eine Leibzucht vorbehalten hat, den Gläubigern des Leibzüchters entgegen? 294. f. S. 345.

Ist, der Minden = Ravensberger Eigenthums = Ordnung zu Folge, die im Besitz des Hofes bleibende Wittwe des Colonen überhaupt und insbesondere auch dann noch als wirkliche erbliche Besitzerin anzusehen, wenn sie zur zweiten Ehe geschritten ist, sich mit ihren Kindern erster Ehe auseinandergesetzt hat, und bei dieser Auseinandersetzung das Recht des Anerben zur Succession festgesetzt, und ihrem zweiten Ehemanne Mahljahre bewilligt worden? Oder ist vielmehr das Recht des Anerben ein wirkliches, durch den Tod seines Vaters in's Leben tretendes, erbliches Besitzrecht, und nur die Erlangung des Natural=Besitzes des Hofes für die Dauer der bewilligten Mahljahre suspendirt? 439. f. S. 371.

Der Anerbe ist nicht gehalten, die von seiner Mutter während der Mahljahre in anderweiter Ehe contrahirten Schulden, ohne Nachweis der nützlichen Verwendung, anzuerkennen. ibid. S. 374.

Wenn der Besitztitel für die Wittwe des Colonen berichtigt, in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs aber das Recht des Anerben eingetragen ist, so kann die Wittwe ihrem Gläubiger das Grundstück, ohne Consens der Anerben, nicht mit rechtlicher Wirkung zur Hypothek bestellen. ibid. S. 377.

Zur Geschichte des Fünftel = Abzuges, und des Erbrechts der Colonen im Herzogthum Westphalen. Mit 3 Beilagen. Von Sommer. 97. k. S. 315.

Alimentationspflicht des überlebenden Ehegatten am Colonat hinsichtlich des großjährigen Anerben im F. Osnabrück. 294. Heft 2. S. 106. u. 116.

Rechtsspruch betreffend das Colonat und die Leibzucht, den Brautschatz, den Irrthum, ingleichen die Rechtsregel: quisque juri pro se introducto renunciare potest. 305. b. S. 36.

Ist die Untersuchung und Verfügung darüber, ob ein Meier wegen Unfähigkeit das Colonat räumen müsse, Sache der Rechts= oder der Verwaltungsbehörden? 553. b. Abh. 3. S. 82.

Ueber den Gerichtsstand der Wittwen und Töchter der französischen und pfälzischen Coloniebürger in Preußen. 449. S. 94.

Commissionair. Macht der Committent einer Waare, wenn zwischen ihm und seinem Commissionair eine Streitigkeit über die Qualität derselben obwaltet, die Sache zu seiner eigenen, wenn er einen Theil dieser Waare veräußert? 387. b. S. 210.

Der Commissionair, der eine Provision del credere erhält, muß nach den im kaufmännischen Leben angenommenen Grundsätzen für die Gefahr des gegebenen Credits haften? 439. b. S. 177.

Muß ein Kaufmann, welcher sich in einem conto finto eine Provision del credere berechnet, für den Kaufpreis der ihm zum Verkauf in Commission gegebenen Waaren seinem Committenten haften? 439. c. S. 127.

Von dem Charakter des del Credere. 387. a. S. 83.

Commodatum. Ob derjenige, welcher eine Sache zu seinem Besten anleiht, oder zum Vortheil eines Andern in Verwahrung nimmt, dieselbe bei entstehender Gefahr eher als seine eigene zu retten schuldig ist? 453. a. Bd. 2. S. 161.

Compensation. Ueber den Einwand der Compensation, und über die Reconvention in eodem processu. 275. Bd. 36. S. 225.

Ueber die Frage: wie ist das Compensationsrecht geltend zu machen? 433. b. S. 12.

Einige Bemerkungen über den Einwand der Compensation, wenn die Gegenforderung, mit welcher compensirt werden soll, noch nicht liquid ist? 275. Bd. 24. S. 201.

Ueber die Geltendmachung der Compensation im Executionswege. Vom Herrn Leopold Staudinger, K. K. n. ö. Landrathe. 514. a. S. 279.

Bei einer zu einem gewissen Endzweck geliehenen Sache (commodatum) findet die Compensation nicht statt. 358. a. S. 270.

Demjenigen kann die Compensation entgegengesetzt werden, dem eine Forderung abgetreten ist. 358. a. S. 275.

Ein eidliches Versprechen, eine Schuld zu bezahlen, schließt die Compensation nicht aus. 358. a. S. 301.

Die gesetzliche Vorschrift, daß Forderungen an eine landesherrliche Kasse auf Zahlungen, die an einen Andern zu leisten sind, niemals abgerechnet werden können, ist zum Besten der königlichen Kassen gegeben, und findet auf den Fall keine Anwendung, da eine königliche Kasse gegen ihre Gläubiger eine ihr von einer andern dergleichen Kasse abgetretene Forderung an denselben mit ihrer eigenen Schuld compensiren will. 439. b. S. 141.

Rechtsfall zur Erläuterung der Einwendung des Compensationsrechts in dem Concurs-Prozesse. 382. d. S. 373.

Ein interessanter Fall von Compensation im Gant, der durch ein Verbrechen des Gemeinschuldners herbeigeführt wurde, und aus welchem auf Seiten des Masse-Gläubigers die Schadens-Ersatz-Forderung entstand, während die Gegenforderung der Masse-Curatel aus einem, vor Ausbruch des Gants geschlossenen Kaufvertrag herrührte. Die meisten Rechtslehrer sprechen sich

für die Zulässigkeit dieser Compensation aus. Auch der Verf. erklärt sich für dieselbe. 398. a. Abh. 66. S. 226.

Wenn einem Beamten, bevor über sein Vermögen Concurs eröffnet worden ist, von der ihn besoldenden Behörde ein Darlehn unter der von ihm eingegangenen Bedingung gegeben worden ist, daß die Rückzahlung successive aus seinem Gehalt erfolge: so ist die Behörde, auch nach eröffnetem Concurse, berechtigt, ihre Forderungen gegen die Concursmasse mit dem abzugsfähigen Theile des Gehalts des Gemeinschuldners zu compensiren. 439. d. S. 128.

Rechtsspruch, die Compensation betreffend. 305. b. S. 69.

Competenz, beneficium competentiae. Ueber die Rechtswohlthat der Competenz. Von J. A. Hellfeld. 100. b. Bd. 2. Abh. 30. S. 350.

Die Competenz kann nicht gegen denjenigen Kläger vorgeschützt werden, der keine Leistung begehrt. 124. S. 163.

Ob derjenige, welcher das beneficium competentiae begehrt, erweisen muß, daß er ohne sein Verschulden in Armuth gerathen? 453. a. Bd. 1. S. 188.

Ueber das beneficium competentiae der Adelichen. 537. e. S. 213.

Die gemeinen Rechte theilen keinem Edelmann das beneficium competentiae mit, und die Calenbergischen Landesgesetze nur den Lehnleuten, welche Ritterdienste zu leisten schuldig sind. 453. a. Bd. 1. S. 184.

Das beneficium competentiae gedeiht im Fürstenthum Calenberg nur denjenigen an, welche Roßdienstpflichtig sind. 453. a. Bd. 1. S. 187.

Compromiß. Ueber den Begriff des Compromiß-Vertrages und über die persönliche Fähigkeit zum Schiedsrichteramte. Abhandlung vom Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor von der Hagen zu Hamm. 97. l. S. 419.

In welchem Falle ein durch Compromiß zustandegekommener schiedsrichterlicher Spruch angefochten, oder von demselben abgegangen werden könne, welche Folgen dem Vorbehalt der Appellation zu geben seyen, und welche Wirkungen hieraus für die Partheien entstehen? Nur im Falle des ausdrücklichen Vorbehalts der Appellation. Dieser Vorbehalt könne aber nur die Wirkung haben, daß die Partheien von dem Compromiß selbst wieder abgehen und die ganze Sache in der Lage an den ordentlichen Richter bringen müssen, in welcher sich dieselbe vor Eingehung des Compromisses befand. 398. a. Abh. 41. S. 136.

Num tutor compromissum, quo judicii ambages in lite pupillari praescindantur, absque decreto magistratus recte ineat? 302. b. S. 145.

Concession. Eine, wenn gleich unbedingt und ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Concession ist dennoch für widerruflich zu achten, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie bloß precärer Natur war. — Ist dieses der Fall, so kann ein Recht zu ihrer

immerwährenden Ausübung auch durch Verjährung nicht erworben werden. 337. a. Bd. 4. S. 192.

Concubinen. Noch Etwas über die Expuncta im C. N. zu der Frage: ob Concubinen aus Testamenten und Schenkungen unter den Lebendigen etwas erhalten können? 190. a. Bd. 3. Abh. 6. u. 19.

Concurs, im Allgemeinen. Concurs-Proceß und Concurs-Recht, erläutert in einer Reihe von Erkenntnissen. 352. a. Abh. 68. S. 1.

Ueber die Möglichkeit einer Vereinfachung des Concursverfahrens. 294. d. S. 58.

Bemerkung über das Gantverfahren nach dem alten und neuen bad. Landrecht. 404. a. S. 13.

Entwurf einer Gantordnung nach dem neuen bad. Landrecht. 404. a. S. 1.

Bestimmung über den Ausbruch des Zahlungsunvermögens. 11. d. S. 253.

Gant gegen eine Gemeinde. 11. e. S. 117. bewirkt keine Vermögens-Absonderung. 11. e. S. 220. 237. 269.

Wirkt Vergantung für sich allein Vermögensabsonderung? 271. c. S. 24.

Concurs-Ordnung des Fürstenthums Osnabrück vom Jahr 1777. Erläuterung des

§. 8. 294. Heft 1. S. 53.
294. a. Heft 1. S. 90. Heft 2. S. 88.
§. 26. 294. b. Heft 2. S. 44.
§. 28. 294. Heft 1. S. 115. Heft 2. S. 90.
§. 30. 294. b. Heft 2. S. 109.

Ob im Concursproceß exceptiones altioris indaginis zuzulassen sind? 453. a. Bd. 3. S. 424.

Wirkungen des Concurses, insbesondere auch auf frühere Rechtsverhältnisse.

Beitrag zur Erörterung der Frage: inwiefern nach Eröffnung eines Concurses noch weitere Separat-Executionsschritte zulässig seyen? Vom Herrn Dr. Haimerl. 514. b. S. 261.

In wie fern sind die von einem Handelsmann in den letzten 10 Tagen vor dem Ausbruch seines Zahlungsunvermögens vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig, und von welchem Zeitpunkte an sind diese 10 Tage zu rechnen? 327. b. Abh. 73. S. 432.

Der Verkäufer kann das ihm nach dem Art. 576. des C. de commerce zustehende Recht, die verkauften, jedoch nicht bezahlten Waaren, im Fall der Käufer zahlungsunvermögend wird, zurückzunehmem, nur unbeschadet des dem Kaufbesorger wegen seiner Auslagen durch den Art. 93. des C. de commerce auf diese Waaren eingeräumten Vorzugsrechtes geltend machen. 327. a. Abh. 43. S. 210.

Die gesetzliche Vorschrift, daß derjenige, der dem Gemeinschuldner Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben, soweit sie noch in der Natur vorhanden sind, zurücknehmen könne, wenn sie erst innerhalb der drei letzten Tage vor eröffnetem Concurs abgeleistet worden sind, findet auch dann Anwendung, wenn

zwar früher als drei Tage vor eröffnetem Concurs eine symbolische Uebergabe, die wirkliche Ueberlieferung jedoch erst innerhalb jener drei Tage erfolgt ist. 439. b. S. 181.

Die gesetzliche Vorschrift, daß derjenige, der dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben zurücknehmen kann, wenn die Waaren erst nach oder zwar vor der Concurs-Eröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinschuldner sich schon für zahlungsunfähig erklärt und seinem Gläubiger eine Behandlung angetragen hat; findet auch dann Anwendung, wenn die Uebergabe der Waaren zwar früher zwischen dem abwesenden Verkäufer und Gemeinschuldner erfolgt ist; die Waaren jedoch erst in dem angegebenen Zeitpunkt in dem Wohnort des Gemeinschuldners angekommen sind. 439. b. S. 183.

Die gesetzliche Vorschrift, daß derjenige, der dem Gemeinschuldner Waaren auf Credit verkauft hat, dieselbe im Concurse zurücknehmen kann, wenn die Waaren zwar vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinschuldner sich schon für zahlungsunfähig erklärt und seinem Gläubiger eine Behandlung angetragen hat; findet auch dann Anwendung, wenn am Tage der Ankunft der Waaren, der Schuldner bereits verstorben und seinem Nachlaß kein Curator bestellt war, bei einer am nämlichen Tage unter Zuziehung der Erben und vorzüglichsten Gläubiger, erfolgten Einsicht der Bücher, sich die Insufficienz des Nachlasses als unzweifelhaft ergab, und der erst Tages darauf ausgeführte Beschluß gefaßt wurde, die Insufficienz dem Gläubiger bekannt zu machen und ihm einen Vergleich vorzuschlagen. 439. b. S. 290.

In wie fern ist die Compensation einer erst nach dem festgesetzten Anfangsziel der Insolvenz eines Handelsmanns fällig gewordenen Forderung an den Gemeinschuldner mit einer Gegenforderung des Letztern zulässig? 327. b. Abh. 74. S. 442.

Kann ein Gläubiger, welchem zu seiner Befriedigung von dem Schuldner die Cession eines activum versprochen ist, die Erfüllung dieses Vertrags, nach Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über den Nachlaß des Schuldners, bei klarer Insufficienz der Masse, dann von dem Curator verlangen, wenn im Laufe des Liquidations-Prozesses der förmliche Concursprozeß eröffnet wird? 439. c. S. 67.

Von der Anwendbarkeit der Constit. vom 22. Juni 1811 wegen Bestands der Pachtcontrakte im Concurse und dem Rechte der Pachtvorschüsse. 351. S. 52.

Locatio conductio bonorum a debitore obaerato contracta an et quatenus subsistat moto concursu creditorum? ad illustrandam Ord. Proc. Rec. ad. Tit. 39. §. 4. et Edictum adversus decoctores dolosos a. d. 7. Jan. 1724. §. 5. in fine. 302. b. S. 48.

Adsignatio fructuum ad debitore in solutum facta an adversus concursum creditorum deinceps motum valida sit. 302. b. S. 39.

Die Befugniß der Gläubiger, gewisse, ihnen nachtheilige Handlungen ihres Schuldners anzufechten, kann auch gegen einen Mitgläubiger geltend gemacht werden. Ein Rechtsf. 547. a. Abh. 17.

Ein mit dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung geschlossener commissorischer Vertrag verliert durch den Concurs seine Gültigkeit nicht. 337. a. Bd. 8. S. 51.

Gericht; Gerichtsstand.

Ob in foro domicilii des Schuldners dessen außer Landes befindliche Güter nach entstandenem Concurse den Gläubigern zu vertheilen sind? 453. a. Bd. 3. S. 424.

Gemeinschuldner.

Ueber die Befugniß eines Gemeinschuldners zur Erbschafts-Ausschlagung nach erkanntem Concurse. 377. a. Abh. 2. S. 54.

Ob ein Schuldner, über dessen Vermögen der Concurs bereits erkannt ist, eine ihm erst während des Concurses angefallene Erbschaft zum Nachtheil seiner Gläubiger auszuschlagen befugt sey? 454. a. S. 23. 382. e. S. 452.

Können in der Chur- und Neumark die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welcher vor eröffnetem Concurse auf die Erbschaft seines vorverstorbenen Ehegatten zu Gunsten der übrigen Erben desselben Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung gleich einer widerruflichen Schenkung anfechten? 439. e. S. 35.

Masse.

Ueber Gant-Inventarien; besonders von Vertheilung der ehelichen Errungenschaft und von Absonderung des Vermögens der Eheleute und der Kinder bei einem Gannt. 114. a. S. 308.

Erstreckt sich die über das Vermögen eines obärirten Schuldners bestehende Curatel, außer dem Vermögen, welches er zur Zeit der Curatel-Bestellung besaß, auch auf alles andere Vermögen, welches ihm, so lange die Curatel besteht, sonst noch zufällt? Sodann: muß das einschlägige Gericht von Amts wegen einschreiten, um den neu anfallenden Vermögens-Theil gerichtlich auszuscheiden, und ihn dem Curator des Schuldners nach einem rechtsbeständigen Inventarium zu übergeben? Beide Rechtsfragen wurden oberstrichterlich bejaht. 160. a. Bd. 2. H. 2. S. 214.

Von den rechtlichen Folgen bedingter Licitationen auf ein zur Concurs-Masse gehöriges Grundstück, und in wie fern eine Gewährsleistung von Seite des Licitanten gefordert werden könne. 385. b. S. 157.

Gutachten über die Frage, ob in Baden Amtsrevisoren oder Theilungscommissairs, als deren Gehülfen, bei Fallimenten die Liegenschaftsversteigerungen und Ganturtelspublicationen aus amtlichem Auftrag vornehmen dürfen? 404. a. S. 97.

Nachtrag hierzu. ibid. S. 101.

Güterpfleger. Contradictor.

Von der Bestellung eines Curatoris bonorum und Contradictoris bei entstandenem Concurse. 453. a. Bd. 3. S. 426.

Bemerkungen über die Willkühr im Gantverfahren, bei Bestellung eines Güterpflegers und eines Prioritätscontradictors. 404. a. S. 186.

Es wird nur erfordert, daß vom Kläger eine causa debendi der eingeklagten Schuld wahrscheinlich dargethan werde. — Der Curator bonorum ist nicht schuldig, sich auf eine Klage einzulas-

sen, die das corpus bonorum nicht, sondern allein den Cridarium betrifft. 453. a. Bd. 3. S. 333.

Einige Bemerkungen über die Stellung des Concurscontradictors, und über die Befugniß eines Mitgläubigers, die von diesem zum Vortheil eines Mitgläubigers geschehenen Zugeständnisse anzufechten. 222. a. S. 177.

Der Curator und die Gläubiger im Concurse können Zugeständnisse des Curators über die Richtigkeit der liquidirten Forderungen nur unter den nämlichen Umständen widerrufen, wie die Parteien ihre Zugeständnisse. 439. f. S. 111.

Der Curator bonorum ist nicht schuldig, sich auf eine Klage einzulassen, die das corpus bonorum nicht, sondern allein den Cridar betrifft. 453. a. Bd. 3. S. 427.

Ist ein Concurs-Curator als solcher legitimirt, die Rechte einzelner Gläubiger wahrzunehmen, sofern sich daraus mittelbar ein Vortheil für die Concursmasse erwarten läßt? 439. e. S. 35.

Erklärungen des curator massae, wodurch er den Liquidanten Prioritätsrechte, die ihnen nicht gebühren, einräumt, stehen den Colliquidanten nicht entgegen. 439. b. S. 25.

In wie fern hängt die Entlassung eines angeordneten Güterpflegers von dem Willen der Gläubiger ab? 164. S. 152.

Ist der Nachfolger eines Curatoris in einer Concurssache, das seinem Vorgänger bewilligte Honorar zu fordern berechtigt? — Ist das einem Curator bewilligte Honorar nach dem Erfolg seiner Bemühungen zu ermäßigen? 337. a. Bd. 3. S. 486.

Liquidation.

Ein Gläubiger, der in Monatsfrist nach der an ihn ergangenen Aufforderung seine Urkunden gehöriger Ordnung nach producirt, und sein Gesuch um Collocation einreicht, dessen Forderung jedoch vom Richter-Commissar unter der Bemerkung:

„Da die Urkunden, auf welche die Forderung sich stützt, nicht beigebracht werden, so können wir selben hier weder liquidiren noch collociren.“

im präparatorischen Status unberücksichtigt bleibt, hat nicht nothwendig den präparatorischen Status zu contestiren; er kann vielmehr nach abgelaufener Contestationsfrist, unter der Erklärung: er habe seine Beweis-Urkunden vor der Confektion des Status zurückgezogen gehabt, und er reproducire nunmehr dieselben neuerdings, Collokation erhalten, er kann sich als Tardiv-Produzenten constituiren. — M. a. W. eine solche Erklärung des Richter-Commissars steht einer Unzulässigkeits-Erklärung im gewöhnlichen Prozesse, und nicht einer Aweisung au fond gleich. 84. b. S. 44.

De effectu liquidationis crediti in concursu creditorum factae a creditore loco ejus debitoris. 302. c. S. 229.

Concurs-Gläuiger.

Moto concursu creditorum an hi censendi sint jure successorum universalium debitoris communis? 302 b. S. 21.

Kann während der Verhandlungen über die von den Gläubigern verlangte, und von dem Gemeinschuldner widersprochene Concurseröffnung, wenn die Gläubiger zu ihrer Sicherheit die Administration der Masse nachgesucht haben, demohngeachtet ein

einzelner Gläubiger auf Vollstreckung der Exekution antragen? 337. a. Bd. 6. S. 109.

Vergleiche, Stundungs-Nachlaß-Vergleiche u. s. w.

Beitrag zur Lehre von den erzwungenen Nachlässen. 438. b. S. 137. 145. 153. 161. 169.

Ueber Majorisirung der dissentirenden Pfandgläubiger. 454. a. S. 1.

Von den wesentlichen Bedingungen eines Stundungs-Vertrags zum Zweck einer Nöthigung der Minderzahl der Gläubiger, demselben beizutreten. 377. a. Abh. 3. S. 61. u. S. 416.

Die Erklärung der Majorität der Gläubiger, das bessere Glück des Schuldners abwarten zu wollen, bindet die Uebrigen nicht. 438. b. S. 152.

Bei einem, von dem Gemeinschuldner, nach bereits eröffnetem Conkurse in Antrag gebrachten Stundungs-Vergleiche fällt das der Mehrheit der Gläubiger gegen die Minderheit zustehende Zwangsrecht zum Beitritt hinweg. 222. a. S. 181.

Kann sich bei einem gezwungenen Nachlaß-Vergleich ein Gläubiger durch die Erklärung: er verlange nichts aus der Masse, sondern wolle das bessere Glück der Gantleute abwarten, gegen richterlichen Zwang durch Majorisirung schützen? Die Frage ist in einem gegebenen Falle verneint worden. 398. a. Abh. 70. S. 244.

Das bei Nachlaßverträgen gesetzlich gestattete Zwangsrecht der Majorität der Erbschafts-Gläubiger gegen deren Minorität fällt hinweg, wenn die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten ist. 222. a. S. 14.

Priorität.

Ueber Vorrechte in Concurs-Prozessen und im Executiv-Weg. 455. a. Abh. 2.

Einige die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffende Bemerkungen. 494. b. Bd. 1. Heft 2. S. 43.

Beitrag zur Erörterung einiger Fragen aus dem Classenrechte im österreichischen Concurs-Processe. Von Herrrn Jakob Turnes, Syndicus und Bezirks-Commissär des landesfürstl. Marktes Weißkirchen in der Steyermark. 514. b. S. 230.

Von der Classifikation der Gläubiger im Concurse nach preuß. Rechte. 294. c. S. 973.

Erörterung einiger Fragen aus der neuen bairischen Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822. 537. d. S. 50.

Ueber das Vorzugsrecht des Art. 2,102 Nr. 3 und 4. Von Herrn Hofgerichts-Rath Trefurt in Rastatt. 87. a. S. 350.

Bielitz, Dr. G. A., wann gehen bei einem Concurse die Gläubiger der zweiten Klasse leer aus, während ein Gläubiger der vierten Classe seine Befriedigung erhält? 294. c. S. 1220.

Von der 5. Klasse. 387. c. S. 73.

Von der 8. Klasse. 387. c. S. 76.

(Bairisches Recht.)

Ein Gläubiger, auf dessen Antrag, im Wege der Exekution die Sequestration eines Grundstückes blos verfügt, aber nicht wirklich verhängt wird, erhält dadurch allein, nicht das den im-

mittirten Gläubigern ertheilte Vorzugsrecht der fünften Classe. Ebensowenig gibt die Einleitung der Subhastation den Gläubigern dieses Vorzugsrecht, wenn nicht zuvor die Sequestration des Grundstücks wirklich verhängt worden ist. 439. b. S. 25.

Erlangt ein Gläubiger durch die im Wege der Exekution erfolgte wirkliche Beschlagnahme ausstehender Forderungen seines Schuldners im Concurse oder bei sonst entstehenden Prioritätsstreitigkeiten das Vorrecht der fünften Classe? 439. c. S. 3.

Kann ein Personalgläubiger aus einem vor dem Concurse rechtskräftig ergangenen, zur Zeit des Concurses die Exekution nachlassenden Erkenntnisse, so weit der Werth der zur Masse gehörigen Grundstücke reicht, Ansetzung in der fünften Classe fordern, auch wenn er nicht Sequestration ausgebracht hatte, oder derselben beigetreten war? 294. e. S. 925. 970.

Ueber die Zulässigkeit der Stipulation der Priorität für mehr als zweijährige Zinsen im Fall des Concurses. 294. e. S. 707. u. 737.

Ob in Fällen, wenn der Gant vor der Pfandbereinigung in einer Gemeinde erkannt worden ist, den angemeldeten, jedoch in das neue Unterpfandsbuch nicht eingetragenen Forderungen gegenüber von den nicht angemeldeten Forderungen ein Vorzug eingeräumt sey? Die Frage wird verneint. (Württemberg.) 398. a. Abh. 50. S. 162.

Müssen in Baiern ausländische Wechselgläubiger im Concurse das Reciprocum beweisen, oder steht der Beweis des Gegentheils den übrigen Concurskreditoren zu, oder ist es Sache des officii judicis. 387. c. S. 266.

Vorzugsrechte einzelner Forderungen.

Von der Lokation der Abfindungen der Kinder aus Meiergütern im Concurs. 294. a. Heft 1. S. 94.

Abgaben. Von dem Vorzugsrechte der Grundabgaben, Realgefälle, Realrenten, Leibgedinge, insbesondere nach dem neuen württemb. Pfand- und Prioritätsgesetz. Dieses Vorzugsrecht gelte dermalen in Württemberg nur auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der letzten zwei Jahre. 398. a. Abh. 49. S. 156.

Abschoß. Der den Municipalstädten gebührende Schoß gehört nach entstandenem Concurse in die erste Classe der Gläubiger. 453. a. Bd. 3. S. 435.

Apanagium an et quatenus in concursu creditorum jure prioritatis gaudeat? 302. b. S. 14.

Ein Arbeiter hat nur dann wegen des Arbeitslohnes für die ihm zur Verarbeitung übergebenen Stoffe auf die verarbeiteten Stoffe ein Vorzugsrecht, wenn er sich noch im Besitz derselben befindet, keineswegs kann er aber dieses Vorzugsrecht wegen des Arbeitslohnes für früher von ihm verarbeitete, dem Eigenthümer bereits zurückgegebene Stoffe auf die noch in seinem Besitz befindlichen Stoffe geltend machen. 327. a. Abh. 38.

Vorzug des Arztlohns im Concurs. 352. S. 113.

Welches Vorzugsrecht gebührt den Besoldungen der geistlichen und weltlichen Beamten des Gutsadels, und geht es bei

ersteren auch auf die Erben des Berechtigten über? Das Vorzugsrecht ist das des Liedlohns in der ersten Klasse, und geht bei den geistlichen Beamten auf deren Erben über. 398. a. Abh. 33. S. 115.

Beschränkt sich das dem Kaufbesorger (commissionaire) durch den Art. 93. des Code de commerce eingeräumte Vorzugsrecht blos auf die Vorschüsse, welche derselbe auf die ihm übersendeten Waaren gemacht hat, oder kann er dieses Vorzugsrecht auch wegen anderer für Rechnung des Committenten gemachten Auslagen und Vorschüsse geltend machen? 327. a. Abh. 42. S. 205.

Depositum. In welcher Klasse sind unverschlossen niedergelegte, vom Verwahrer verzehrte Gelder im Concurse anzusetzen? 439. f. S. 178.

Dienstleute. Welche Personen gehören in die Classe der Dienstleute. (gens de service), welchen durch den Art. 2,101. Nro. 4. des C. c. ein Vorzugsrecht eingeräumt ist?

327. a. Abh. 34. S. 164.

327. b. Abh. 78. S. 455.

Von dem Vorzugsrechte der Gehalte der niedern Diener der Gutsherrn in dem Gante derselben. Es stehe denselben ein solches Vorzugsrecht zu. 398. a. Abh. 32. S. 314.

Ueber die Auslegung des Wortes Dienstleute im Art 2,101. Von Herrn Hofgerichtsrath Trefert in Rastatt. 87. a. S. 352.

Erbgelder. Ueber die Collocation der Erbgelder und der deutschrechtlichen Abfindungen im Concurse. 222. a. S. 99.

294. a. Heft 1. S. 94.

377. a. Abh. 9. S. 279. (S. das Nähere hierüber unter diesem Artikel.)

Fiskus. **Num fiscus expensarum criminalium nomine jure prioritatis et hypothecae gaudeat?** 302. b. S. 77.

Gebührt nach lüb'schem Recht dem königl. Fiskus wegen der Untersuchungs-Kosten ein Vorzugsrecht vor der Entschädigungs-Forderung des Bestohlenen, oder geht vielmehr letztere dem erstern vor? 387. S. 147.

Ueber das angeblich bevorzugte Pfandrecht des Fiscus an dem, nach dem Contraktsabschluß erworbenen Vermögen seiner Contrahenten. 222. a. S. 21.

Der Fiskus geht den ältern Creditoren nur in **bonis post contractum cum eo initum quaesitis** vor. 453. a. Bd. 3. S. 444.

Num in concursu creditorum hypotheca fisco in bonis post contractum adquisitis competens jure Saxonico praerogativa gaudeat prae jure venditoris, qui in securitatem pretii residui dominium aut hypothecam sibi reservavit? 302. b. S. 111.

Dem Fiskus steht nur im Lande und wider Unterthanen **hypotheca tacita in bonis administratorum** zu. 453. a. Bd. 3. S. 446.

Stehen dem Fiskus, als Verpächter, wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, gegen seinen Domainen-Pächter auf die, von dem letztern eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contrakts in dem Gute noch vorhandenen Sachen und

Effekten die Rechte eines Pfandgläubigers zu, oder kann er gegen den Pächter nur seines fiscalischen Vorrechts sich bedienen? 439. d. Bd. 3. S. 274.

Wem der Beweis obliegt, daß die Güter eines Administratoris post contractum cum fisco initum erworben sind? 453. a. Bd. 3. S. 446.

Das den Gastwirthen durch den Art. 2,102. Nr. 5. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle von den Reisenden in das Gasthaus eingebrachten und selbst auch den Letztern nicht gehörigen Sachen, jedoch auf letztere nur dann, wenn der Gastwirth nicht wußte, oder keinen hinreichenden Grund hatte, anzunehmen, daß diese Sachen nicht Eigenthum des Reisenden waren. 327. a. Abh. 44. S. 216.

Ueber die Priorität der gutsherrlichen Gefälle. 294. c. S. 1234. 294. d. S. 704.

Ueber das den Grundherrschaften hinsichtlich ihrer Grundgefälle zustehende Vorzugsrecht und den Anfangs-Termin desselben. 398. a. Abh. 17. S. 56.

Kaufschillinge. Gutachten über die Frage, ob auch Kaufschillinge von Liegenschaften in das Pfandbuch eingetragen werden müssen, wenn solche in der dritten Klasse bei einem Fallimente ihre Befriedigung erhalten sollen? (Baden.) 404. a. S. 67.

Bemerkungen über die von dem Großherzogl. Bad. obersten Justizdepartement ertheilte doctrinelle Interpretation, wornach Liegenschaftskaufschillinge zur Begründung des Vorzugsrechts in der dritten Klasse, auch in das Unterpfandsbuch eingetragen werden müssen. 404. a. S. 322.

Steht auch in Handelssachen und zwischen Handelsleuten dem Verkäufer wegen des rückständigen Kaufgeldes für Waaren das dem Verkäufer durch den Art. 2,102. Nr. 4. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht zu, oder ist derselbe blos berechtigt, diese Waaren in Gemäßheit des Art. 576. u. ff. des Code de commerce unter den dort bemerkten Bedingungen und Voraussetzungen zu vindiciren? 327. a. Abh. 41. S. 201.

Der Verkäufer kann das ihm durch den Art. 2,102. Nr. 4. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht auf die verkauften Fahrnißstücke nicht mehr geltend machen, wenn diese Fahrnißstücke bestimmt waren, mit einer Liegenschaft verbunden zu werden, und wenn dieselbe in Folge dieser ihnen gegebenen Bestimmung, durch die Verbindung mit der Liegenschaft nach Art 524. des C. c. unbeweglich geworden sind. 327. a. Abh. 40. S. 197.

Erstreckt sich das dem Verkäufer durch den Art. 2,103. §. 1. des C. c. auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings eingeräumte Vorzugsrecht auch auf sämmtliche rückständige Zinsen, wenn er auch für dieselbe keine besondere Inscription genommen hat, oder unterliegt das Vorzugsrecht für die Zinsen der Beschränkung des Art. 2,151. des C. c.? 327. a. Abh. 45. S. 222.

Wie ist im Calenbergischen das Kaufgeld für ein Bürgerhaus, woran das Eigenthum bis zur Bezahlung vorbehalten war, zu klassificiren, wenn der Contrakt nur vor Notar und Zeugen ge-

schlossen, nicht aber gerichtlich angemeldet ward? 494. b. Bd. 1. Heft 2. S. 114.

Gebührt einer aus einem gerichtlich confirmirten Kaufcontrakte entspringenden Forderung des Käufers wegen Gewährsmängel, in dem über das Vermögen des Verkäufers eröffneten Concurse die sechste oder siebente Classe? 439. d. S. 178.

Kinder. Welche Rechte haben die Kinder in Hinsicht der Forderungen in ihrem eigenen Namen bei einem Gant-Prozesse über das Vermögen ihres Vaters? 387. c. S. 117.

Dann im Namen ihrer verstorbenen Mutter? S. 120.

In welche Classe sind die Kindeskinder der verstorbenen Ehefrau des Gemeinschuldners mit einer Forderung zu lociren, welche sich darauf gründet, daß ihre Großmutter mittelst Testaments ihr Vermögen nach Abzug des ihrer jetzt verstorbenen Tochter ausgesetzten Pflichttheils, ihrem Ehemann, dem Gemeinschuldner, zum lebenslänglichen Nießbrauch hinterlassen und verordnet hat, daß dasselbe nach seinem Tode an ihre Tochter, und nach Bewandtniß der Umstände ganz oder theilweise zurückfallen solle? 439. d. S. 376.

Rückständiger Kirchen-Anlagen. 294. b. Heft 2. S. 77.

Bemerkungen über die Frage, was unter der letzten Krankheit eines Falliten und unter deßfallsigen Kosten zu verstehen sey? 404. a. S. 331.

Gebührt den Vorschüssen, die zur Abtragung von Kriegscontributionen geleistet worden sind, das Vorrecht der vierten Classe, welches im §. 425. der Concursordnung den Vorschüssen zu Brandschatzungen beigelegt worden ist? 439. f. S. 72.

Begreift der Art. 4. Nr. 4. des württ. Prioritäts-Gesetzes auch Handlöhne (Laudemien)? Die Frage wird bejaht. 398. a. Abh. 19. S. 63.

Mandans. In wie fern hat der Machtgeber in dem Vermögen des Bevollmächtigten, bei entstehendem Concurse das Vorrecht der sechsten Classe? 294. e. S. 1115.

Pachtgelder. Hat der Verpächter wegen seines Zinses oder anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse auf die, von dem Pächter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contrakts in den Gütern noch vorhandenen Sachen und Effekten, die Rechte eines Pfandgläubigers auch dann, wenn sie in der Zwischenzeit verkauft, und dem Käufer durch die Erklärung des Pächters übergeben sind, daß er sich nur für die Dauer seiner Pachtung den Nießbrauch davon vorbehalte? 439. d. S. 275.

Pfandgläubiger. Gutachten über die Frage, wie gesetzliche und bedungene Unterpfänder, welche vor Einführung des neuen bad. Landrechts entstanden sind, bei einem jetzt erst ausgebrochenen Concurs zu collociren seyen? 404. a. S. 33.

Welche Ansprüche haben die eingetragenen Gläubiger mit ihren Ausfällen an den Zinsen im Concurse an die Immobiliar- und welche an die gemeine Masse? 337. a. Bd. 7. S. 485.

Wie sind die vor Einführung der preußischen Gesetzgebung entstandenen Pfandrechte auf Mobilien und Forderungen, und wie solche ältere im Lauf der bestimmten Präklusiv-Termine

nicht angemeldeten Hypotheken auf Immobilien zu classificiren? Abhandlung von Sommer. 97. k. S. 273.

Wenn ein Nachlaßgläubiger auf den Grund eines, vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse erhaltenen Titels zur Hypothek seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidationsprocesse zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet und deren Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der dritten Klasse gegen die übrigen Nachlaßgläubiger. 439. c. S. 368.

Vorzug eines früher gerichtlich angelegten Arrestes, vor der spätern Eintragung eines rechtskräftigen Urtheils in das Pfandbuch, bei Collocation der Gläubiger im Gantурtheile. 271. b. S. 196.

Der Gläubiger, welchem eine nach den frühern sächsischen Rechten gültige, wiewohl erst nach dem 1. Juni 1816 bestellte Hypothek zusteht, erlangt im Concurs das Recht auf die Ansetzung in der dritten Klasse, sofern er seine Forderung vor der in der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1820, 8. Novbr. 1821 und 23. März 1823 bestimmten Frist liquidirt hat. 439. b. S. 39.

Können Special- und Faustpfand-Gläubiger nach dem Alter und Vorzuge ihrer Forderungen gleich den General-Pfandgläubigern unbedingten Anspruch auf die Concurs-Masse machen, wie dieß bisher in der Praxis gewöhnlich Statt fand? (Baiern.) 387. c. S. 167.

Special- und Faustpfänder werden zwar nach dem Vorzuge locirt, sie werden jedoch nur nach Verhältniß des Werthes oder Kaufschillings des Special-Pfand-Objekts befriedigt. ibid. S. 169.

Wegen eines zum Kauf eines Hauses und zu dessen Besserung ohne gerichtliche Ingrossation geliehenen Geldes kömmt dem Gläubiger in den Städten des Fürstenthums Calenberg so wenig eine legalis hypotheca, als ein privilegium personale zu. 453. a. Bd. 3. S. 448.

Ob demjenigen, welcher zu Bebauung einer wüsten Stelle Geld hergeliehen, oder auch die benöthigten Materialien geliefert, und die erforderliche Arbeit verrichtet, ein stillschweigendes Pfand- und Vorzugsrecht zusteht? 453. a. Bd. 3. S. 450.

Si areae duorum pluriumve aedificiorum separatim hypothecae jure obligatorum ac deinceps exustorum una domus imposita fuit, quomodo in concursu creditorum pretium ex venditione illius domus redactum inter creditores hypothecarios sit distribuendum? 302. c. S. 352.

Die in der Concurs-Ordnung des Fürstenthums Osnabrück von 1777. enthaltenen Separations und Vindications-Rechte sind durch die Verordnung vom 13. Juni 1828 nicht abgeändert, auch ist §. 34. wegen der stillschweigenden Pfandrechte fortdauernd zu berücksichtigen. 294. Heft 2. S. 56.

De retentione pignoris in concursu creditorum secundum jus saxonicum electorale exule programma academicum. 303. a. S. 342.

Wechsel. Entscheidungsgründe des K. Württemb. Obertribunals, betreffend das Vorzugsrecht der vor dem Gesetz von

1828 gebuchten Wechsel, gegeben zu dem unterm 27. April 1836 gefällten Erkenntnisse in der Actionssache zwischen den Gläubigern der fünften Classe im Gante des Handlungshauses N. von X., LNten, Aten, nun Anten, und F. M. von B., Mit LNten, Anten, nun Aten, Vorzugsrecht betr. 341. b. S. 113.

Wechselschulden gehören in die siebente Klasse, wenn sie gleich erst nach erregtem Gant eingeklagt und geschafft werden. (Baiern.) 387. c. S. 254.

Können nach dem öffentlichen Anschlage, und der Ausschreibung der Ediktstage noch Wechselforderungen bei dem Königl. Wechselgerichte zu dem Ende eingeklagt und geschafft werden, daß sie von dem Tage der Anerkennung ihrer Richtigkeit angefangen, bei dem forum des Universalconcurses das Vorzugsrecht in der siebenten Klasse erhalten; oder gehören dergleichen Wechselforderungen unter die Kurrentgläubiger? (Baiern.) 387. c. S. 254.

Sollen die Fiskal=Fabrik=Wechsel und Bierschulden in der siebenten Klasse den ältern stillschweigenden Hypothek=Forderungen in der achten Klasse wirklich ausweichen? (Baiern.) 387. c. S. 233.

Der in dem Art. 2,102. Nr. 4. des C. c. gebrauchte Ausdruck **effets mobiliers** bezieht sich nicht allein auf körperliche, sondern auch auf unkörperliche bewegliche Sachen. Deswegen steht dem Verkäufer oder Cedenten einer Schuldforderung, wenn er dafür seine Zahlung noch nicht erhalten hat, ein Vorzugsrecht auf die Summe zu, welche von dieser Schuldforderung noch ausstehen, oder für die Gantmasse eingezogen worden sind. 327. a. Abh. 39. S. 193.

Wenn ein Kleinhändler, ein Bäcker oder Metzger, einem Gastwirth Lebensbedürfnisse auf Credit geliefert hat, so beschränkt sich das denselben durch den Art. 2,101. Nr. 5. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht nur auf die Lieferungen, welche zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie nöthig waren, und es kann nicht auf die Lieferungen ausgedehnt werden, welche der Schuldner zum Betrieb seiner Wirthschaft verwendet hatte. 327. a. Abh. 35. S. 172.

Haben im Fall eines Prioritäts=Verfahrens über die Revenüen eines sequestrirten, wegen seiner Lehens= oder Fideicommiß=Qualität unveräußerlichen Gutes, bei den von Publikation des Classifikations=Urtels ab stattfindenden Revenüen=Vertheilungen die Kapitals=Forderungen und privilegirten Zinsen=Rückstände der vorgehenden Real=Gläubiger oder die vom Ablauf des ersten Wirthschaftsjahrs an laufenden Zinsen der nachstehenden Real=Gläubiger den Vorzug? 439. d. S. 201.

De jure pecuniae lustricae in concursu creditorum. 302. b. S. 89.

Vorschüsse, die ein Administrator eines in Sequestration befindlichen Gutes während seiner Administration macht, sind in dem hiernächst über das Vermögen des Gutseigenthümers eingeleiteten Concurse ante omnes zu lociren. 439. b. S. 233.

Verhältnisse der Ehefrauen im Concurs.

Ueber die Rechte der Ehefrauen bei einem Gant=Prozesse über das Vermögen ihrer Ehemänner. 387. c. S. 69.

Von den Verbindlichkeiten der Ehefrauen bei einem Gantprocesse über das Vermögen ihrer Ehemänner. 387. c. S. 80.

Ist eine Beschränkung der bisher bestandenen weiblichen Freiheiten und Vorzüge der Ehefrauen in den Ganten ihrer Ehemänner bei einer künftigen Gesetzes-Revision räthlich? 387. c. S. 115.

Welche Rechte haben die entfernten Erben im Concurs-Prozesse des Ehemanns, auf das ererbte Vermögen der Ehegattin? 387. c. S. 122.

Nachtrag zu der Abhandlung VII. des 4. Bds. der Hofackerschen Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, über das Rechtsverhältniß, welches zwischen den in der ehelichen Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Ehegatten in Hinsicht des Vermögens der Ehefrau nach Ausbruch des Gantes über den Ehemann eintritt. 341. b. S. 107.

Auch in dem Falle, wenn die Ehegattin wirklich für gemeinsame Gewerbschulden haftet, darf sie bei der Lokation in dem Prioritäts-Urtheile von den sie gesetzlich treffenden Klassen nicht ganz ausgeschlossen oder weggerückt werden. 387. c. S. 104.

Wie ist die Ehegattin mit ihren Forderungen in dem Prioritäts-Urtheile zu lociren, wenn sie nur zu Gunsten einiger Gläubiger gültig renuncirt hat? 387. c. S. 110.

Wie muß der Beweis wegen geführter übler Hauswirthschaft der Ehegattin geführt werden? ibid. S. 112.

Ob, wenn bei einem Gant der Gläubiger zunächst nur den Cridar auf das Ganze belangt, und sich blos für den Fall der Nichtbefriedigung seine Ansprüche an die Ehefrau oder deren Erben vorbehalten hat, hier die Einrede der Theilung an sich stattfinden könne? Die Frage wird nach dem gemeinen Rechte sowohl (L. 1. Cod. 8. 40. de duobus rei stip.) wie nach dem Württembergischen bejaht. 398. a. Abh. 2. S. 5.

Den jüdischen Eheweibern steht im Concurse kein Vorzugsrecht gleich den christlichen zu. 453. a. Bd. 3. S. 441.

Im Amte Sternberg kann eine Judenfrau, wenn deren Ehemann einen Concurs erregt hat, das Eingebrachte nicht wieder fordern. Den Kindern erster Ehe steht aber eine stillschweigende Hypothek in den Gütern des Vaters zu. 453. a. Bd. 3. S. 442.

In welchen Fällen nach entstandenem Concurse über des Ehemanns Vermögen sein Bekenntniß der Frau Eingebrachtes erweiset? 453 a. Bd. 3. S. 440.

In wie ferne macht das bloße Geständniß des Ehemannes, welches durch 10jährige Cohabitation bestätigt wird, über die Einbringung der Paraphernalgüter der Ehegattin eine Probe gegen die Gläubiger in concursu? 387. c. S. 270.

In wie fern haben die durch die Gantmasse nicht befriedigten Gläubiger ein Recht, im Namen des verganteten Ehemannes auf die Administration und Nutznießung desjenigen Heirath- und Paraphernal-Guts, welches die Ehegattin in dem Gant gerettet hat? 387. c. S. 271.

Von welchem Zeitpunkte das privilegium dotis beginnt. 294. a. Heft 2. S. 31.

In dem Concurs entscheidet bei einer Collision der Dotalforderung der Ehefrau mit privilegirten Pfandgläubigern, welche vor Eingehung der Ehe entstanden sind, das Alter der Forderungen. 294. Heft 2. S. 114. 294. a. H. 1. S. 76. H. 2. S. 70.

Die Frau kann von ihrem verschuldeten Ehemanne auch alsdann ihren eingebrachten Brautschatz wieder zurückfordern, wenn sie gleich bei ihrer Verheirathung dessen verschuldeten Zustand gewußt hat. 358. a. S. 221.

Eine Ehefrau wird allen Gläubigern ihres Mannes in Ansehung des Brautschatzes vorgezogen, wenn jene auch gleich eine ältere Hypothek auf dessen Güter haben sollten. 358. a. S. 131.

Uxor an et quatenu sex moribus Saxonum in concursu creditorum mariti intuitu dotis illatae praeferatur creditoribus, quibus hypotheca ante matrimonium expresse constituta fuit. 302. a. S. 207.

Einer verschwenderischen Ehefrau, welche ihr Eingebrachtes durchbringen half, kommen nach entstandenem Concurse über ihres Mannes Vermögen, die in den Rechten ihr zu gut verordneten beneficia juris nicht zu Statten. 453. a. Bd. 3. S. 443.

Ein Capital, welches die Ehefrau dem Ehemanne aus dem vorbehaltenen Vermögen dargeliehen hat, ohne daß Zinsen stipulirt worden, hat im Concurse über das Vermögen des Ehemanns das Vorrecht der fünften Classe. 439. b. S. 197.

Bemerkungen über die Frage, ob es angehe, der Ehefrau eines ins Falliment gerathenen Ehemanns, welche sich für denselben sammtverbindlich gemacht hat, mit den versetzten ehemännlichen Gütern auch zugleich ihre Liegenschaften öffentlich zu verkaufen. 404. a. S. 384.

Gutachten über die Frage, ob eine Ehefrau, welche mit ihrem verpflichteten Beistand eine Pfandurkunde, worin blos Liegenschaften des Mannes dem Creditor versetzt worden sind, mit unterschrieben hat, dadurch auf den Vorgang rücksichtlich ihres Vermögens Verzicht geleistet, und daher dem Gläubiger beim Falliment des Mannes in der dritten Classe uneingeschränkt nachstehen müsse? 404. a. S. 387.

Beantwortung der Frage, ob blos der Brautschatz der Frau und was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, oder auch das übrige beigebrachte Vermögen derselben bei dem Falliment ihres Mannes, auch ohne Eintragung in's Unterpfandsbuch im Collocationsurtel in die dritte Klasse zu setzen sey? 404. a. S. 16.

In welcher Frist nach Trennung der Ehe hat eine geschiedene Ehefrau ihr Eingebrachtes zurück zu fordern, um sich das Vorrecht der vierten Klasse zu erhalten? 439. f. S. 112.

Was darin die Ehefrau eines Meiers als Eingebrachtes fordern kann, wenn die Meierstelle selbst inferirt war? 294. a. H. 1. S. 131.

Präklusion.

Ueber die Präklusion im Concurse und in ähnlichen Verfahrungsarten. 294. f. S. 367.

Bei einer theilweise cedirten, aber nach dem ursprünglichen Gesammtbetrag im Concurs liquidirten und locirten Forderung

sind die besondern Rechte der einzelnen Cessionarien, wenn auch eine specielle Anmeldung unterlassen, für präcludirt nicht zu achten. 352. S. 44.

Wirkt die Präklusion im Concurse Verlust der Forderung oder nur Abweisung von der Masse? (Nur diese.) 442. a. Abh. 9.

Bezahlungen an Gläubiger, während des Concurses.

Sind abschlägliche im Concurse geleistete Zahlungen auf das Capital oder die Zinsen zu rechnen? 494. b. Bd. 1. Heft 3. S. 126.

Quod pendente concursu creditorum solutum est, num primo in usuras imputetur? 302. a. S. 310.

Ueber Anrechnung während des Concurses geleisteter Zahlungen. 294. b. H. 1. S. 181.
H. 2. S. 179.
11. c. S. 51.

Distribution, Verweisung.

Sententia seu decretum distributionis in concursu creditorum num vires rei judicatae nanciscatur? 302. c. S. 291.

Tritt bei einem Klassifikations-Urtel eine Rechtskraft der einzelnen Klassen ein; oder bilden sämmtliche Klassen in dieser Beziehung dergestalt ein Ganzes, daß es, abgesehen davon, auf die Stelle des Liquidats im Allgemeinen ankommt? Mitgetheilt von Fr. Th. Boele. 97. k. S. 233.

Rechtsmittel.

Gutachten über die mangelhafte gesetzliche Vorschrift in Concurssachen nach geschehener Ergreifung des Gantremedii. 404. a. S. 29.

Steht dem Mitgläubiger, welcher gegen das den Gemeinschuldner zur Rechtswohlthat zulassende Urtheil nicht appellirt hat, der nachträgliche Beitritt zur Appellation seiner Mitgläubiger zu? Wie lange ist dieser Beitritt zuläßig? Insbesondere kann er auch dann geschehen, wenn bereits das günstige reformatorische Appellationsurthel in revisorio bestätigt worden ist? 439. c. S. 237.

In causa mercium, orto concursu creditorum vindicatarum an remedio leuterationis contra sententiam simul locatoriae insertam locus detur? 302. a. S. 286.

Ueber die Zulässigkeit der Berufung in dem Falle, wenn im Gante ein Gläubiger einem andern vorlocirt seyn will, während zwischen beiden ein oder mehrere Gläubiger mitten innestehen, welche ebenfalls einen Verlust, und zwar einen der Forderung des Anten, beziehungsweise des Aten, übersteigenden, oder doch derselben in so weit nahe kommenden Verlust erleiden, daß nach dessen Abzug die appellable Summe nicht mehr übrig bleibt, die mitten innestehenden Gläubiger aber bei ihrer Location sich beruhigen und auch vom Anten unangefochten bleiben. 341. b. S. 150.

1) Ob in Folge der Verordnung vom 14. Dez. 1833 in Concurs- und Liquidations-Processen die Appellation auch noch nach Ablauf der 6 Wochen im Termine zur Regulirung der Appellationen angemeldet werden könne?

2) Ist es eine Nichtigkeit, wenn der Richter auf den Grund einer von den Partheien nicht vorgebrachten Rechts=Einrede entscheidet?

3) Kann ein richterlicher Beamter die Cession einer auf einem rechtskräftigen Urtel beruhenden Forderung ohne besonderes Anerkenntniß des Schuldners annehmen?

4) Findet dieses Verbot auch auf eingetragene Forderungen Anwendung? Rechtsfall mitgetheilt von Sommer. 97. m. S. 581.

Concurs=Kosten.

Von der Alimentation der Wittwe auf dem hinterlassenen Vermögen des zu vergantenden Ehemannes, während des Concurs=Processes. 387. c. S. 80.

Verhältnisse welche nach beendigtem Concurs eintreten.

Durch einen förmlichen Concurs fallen die Lehengüter aus der Familie. 297. a. Nro. 127. S. 68.

Ein interessanter Beitrag zu Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen ein Schuldner, welchem früher vergantet wurde, wegen nachher erworbenen Vermögens, von seinen alten unbefriedigt gebliebenen und neuern Gläubigern in Anspruch genommen werden könne? 398. a. Abh. 71. S. 248.

Beitrag zur Erörterung der Frage, ob die Concursgläubiger, als solche, auf das nach beendigtem Concurse neu erworbene Vermögen des Schuldners ein Vorrecht haben. Vom Herrn Dr. Fr. Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehen=, Handels= und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität. 514. S. 216.

Creditores, pacto remissorio inito, an et quatenus a debitore postea ad meliorem fortunam perveniente summam debiti remissam repetere queant? ad illustrationem §. 17. Edicti a. d. 20. Dec. 1766 adversus debitores obaeratos publicati. 302. a. S. 287.

Wegen desjenigen, was vor geschehener Cession der Güter eines Schuldners einem Gläubiger zum Nachtheil des ältern von ihm bezahlt worden, kann dessen Competenz nicht angegriffen werden. 453. a. Bd. 2. S. 129.

Condictio indebiti.

Ueber die condictio indebiti. 11. d. S. 97.

Ueber condictio indebiti aus Rechtsirrthum. 11. b. S. 37. u. 11. c. S. 1. 48. u. 139.

Wird zur Begründung der condictio indebiti ein thatsächlicher Irrthum erfordert, oder genügt ein Rechtsirrthum? 11. c. Nr. 1. S. 1.

439. d. S. 150.

Ueber die Zurückforderung einer vom Gerichte aus Irrthum geleisteten Zahlung. Rechtsfall von Sommer. 97. b. S. 285.

Rechtsfall de condictione indebiti. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 1.

Ueber die condictio indebiti, wenn nicht der Schuldner, sondern ein Dritter Zahlung geleistet hat. 294. f. S. 127.

Comment. de usuris indebiti solutis earumque tam repetitione quam in sortem imputatione ad L. 26. pr. §. 1. u. 2. D. de cond. indeb. 470. a. Abh. 4.

Wenn Jemand auf eine gewisse Zeit etwas zu bezahlen schuldig ist, und dieses vor der Zeit bezahlt hat, so kann er so wenig das Capital als die Zinsen von der mittlern Zeit wieder fordern. 358. a. S. 124.

Qui magistratus obtinendi causa pretium dedit nec eum deinceps adeptus est, num pretium datum ab accipiente repetere queat? 302. c. S. 218.

Hat der Staat, falls er Kriegsschäden, welche durch das Gesetz von der Vergütung ausgeschlossen sind, irrthümlich erstattet hat, ein Recht zur Rückforderung? 439. e. S. 195.

Confiscation. Rechtsbegriff der Confiscation, insbesondere nach der Steuer-Ordnung für den äußern Verkehr vom 26. Mai 1818 und praktische Folgerungen daraus. 275. Bd. 36. S. 237.

Congrui jus. Jus congrui quando obtineat ac speciatim num per Thuringiam Electoralem universali consuetudine introductum censeatur? 302. c. S. 241.

Connexität. Zur Lehre von der connexitas causarum in Bezug auf administrativ-contentiöse Sachen. 438. b. S. 150.

Connossemente. Ein Rechtsfall, über die Besitz- und Eigenthums-Uebertragung durch Connossemente. 387. a. S. 233.

Consens, gutsherrlicher. Ueber den gutsherrlichen Consens im F. Hildesheim. 294. a. H. 1. S. 174.
294. b. H. 1. S. 177.

Bei den Contrakten eigenbehöriger Colonen im F. Osnabrück. 294. a. H. 2. S. 179.
294. c. H. 2. S. 30.

Zu Klagen in Gemeinde-Processen der Osnabrückschen Eigenbehörigen. 294. b. H. 1. S. 43.

Num pro lubitu dissentire queat is, ad cujus consensum juris alicujus exercitium adstrictum est? 302. c. S. 372.

Consistorium. Von den Schranken der Unabhängigkeit evangelischer Consistorien in katholischer Herren Landen. 453. a. Band 2. S. 373.

Von den Schranken der katholischen geistlichen Gerichte in Deutschland, bevorab in den Streitigkeiten über Güter und weltliche Rechte der Clerisey. 453. a. Bd. 2. S. 375.

Von des Stift hildesheimischen evangelischen Consistorii Recht, die Superintendenten zu bestellen. 453. a. Bd. 2. S. 379.

In welchen Fällen die über den Brautschatz oder die Alimente entstehenden Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehören. 453. a. Bd. 3. S. 139.

Ob geistliche Gerichte weltliche Personen zur Ableistung eines Zeugnisses unmittelbar verabladen können? 453. a. Band 3. S. 141.

Consolidation. Bei einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung wird durch Consolidation auch die persönliche Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht aufgehoben. 439. b. S. 10.

Constitutum debiti alieni. Die Verpflichtung, die Schuld eines Dritten zu zahlen, ist nur dann nach dem römischen Rechte

von Wirkung, wenn die Existenz der Schuld selbst nachgewiesen ist. 62. e. S. 159.

Constitutum possessorium. Vom constitutum possessorium nach der deutschen Praxis. 529. a. Abh. 9.

Ueber den eigentlichen Begriff des constitutum possessorium und über die gesetzlichen Wirkungen desselben, sowohl für den Käufer als für den Verkäufer? 387. c. S. 125.

Durch das const. poss. geht bei Käufen, Eigenthum und Besitz auf den Käufer über, wenn er gleich das Gut nicht in wirklichen Besitz nimmt. ib. S. 129.

Durch den Vorbehalt des const. poss. vor oder bei der Hingabe der erkauften Sache bleibt dem Verkäufer Eigenthum und Besitz bis zur gänzlichen Kaufschillings-Erlage, weil nach den Gesetzen keine wirkliche Uebergabe erfolgt ist. ib. S. 136.

Controversen. Die Vermeidung verschiedener Entscheidungen in den Senaten der Gerichtshöfe betreffend. 271. S. 349.

Ueber die Verschiedenheit der oberstrichterlichen Entscheidungen. (Als Abhülfsmittel wird empfohlen, die Sammlung der contradiktorischen Erkenntnisse des Obergerichts und deren Vorlegung an das Staats-Ministerium der Justiz, damit durch die Staatsregierung die Initiative zu einer künftigen authentischen Interpretation der Gesetze gegeben werde.) 438. c. S. 1. u. 9.

Contumacia. Ueber den Begriff eines Contumacial-Erkenntnisses. 294. Heft 1. S. 169.

Contumacia muß nach der Proceß-Ordnung für die hannöv. Untergerichte accusirt werden. ibid. S. 27.

Ueber den Ungehorsam vor Gericht und dessen Strafen; mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in nicht streitigen Fällen. Von Puchta. 523. S. 207. u. 305.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. 122. Abh. 1.

Ueber die Frage: wann kann in Folge des §. 29. der allg. österr. G O. die Contumacirung eintreten? 514. a. S. 216.

Copie. Wirkung einer beglaubigten Abschrift eines nach preußischen Gesetzen von den Partheien unterschriebenen Protokolls außerhalb den preußischen Staaten. 385. c. S. 104.

Von den durch einen Notarius ohne Zuziehung einiger Zeugen vidimirten Copien. 453. a. Bd. 3. S. 348.

Corpus juris civilis. Indicum corporis juris civilis supplementum. 476. a. Abh. 4.

Correal-Obligationen. Einiges über Correal-Obligationen nach preußischem Recht. 275. Bd. 20. S. 3.

Corvey. Provinzialrechte nnd Landesgesetze des Fürstenthums Corvey. 275. Bd. 29. S. 137.

Criminal-Untersuchung. Zwei Rechtsfälle zur Erläuterung des Einflusses einer Criminalsache auf die Entscheidung der Civil-Sache und der Anwendung des (österr.) Hofdecrets vom 6. März 1821. 382. e. S. 433.

Criminal-Verbrecher. Subditi an in Saxonia ad custodiendos criminis reos lege obligentur? ad explicationem §. 47. Resolut: Gravam. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen. 302. b. S. 345.

Crossen Züllichau. Ueber die Statthaftigkeit des sächsischen Rechts und des Schoosfalls in Crossen und Züllichau. 275. Bd. 1. S. 144.

Culpa. Einige Bemerkungen über die drei Grade bei der culpa. 294. c. S. 1021.

Von der culpa in faciendo. 294. d. S. 221.

Zwey Bemerkungen zur Lehre von der culpa, über die sogenannte culpa in concreto und über die Konkurrenz der Aquilischen culpa mit der culpa aus einer besonders übernommenen obligatio. 529. a. Abh. 5.

Curialien. Ueber die Curialien welche die bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg aus den landesherrlichen Behörden erhalten. 297. a. Nr. 110. S. 43.

Dänemark. Zur Gesetzgebung Dänemarks: Verfügung, betreffend eine, der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf Gottorf ertheilte provisorische Instruktion. 96. f. S. 276.

Danzig. Statutarische Rechte dieser Stadt. 275. Bd. 2. S. 109.

Darlehens-Vertrag. Vom Darleihens-Vertrag. 11. e. S. 78.

Bemerkungen über das Verfahren bei Darleihens-Geschäften. 514. c. S. 239.

Noch Einiges über den §. 233. A. L. R. I. 21., und über die Form des Leihvertrags überhaupt; als Nachtrag zu dem Aufsatze S. 177. Vom Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Arndts in Parderborn. 97. m. S. 617.

Rettung des Henry IV. gegen des Herrn Dord Notes indicatives bei Bestimmung über Zürückzahlung der Geldschulden. 190. a. Bd. 3. Abh. 2.

Ein Document, worin gesagt wird, daß man von Jemand Geld empfangen, ist nur alsdann von einem Anlehen zu verstehen, wenn es nicht eben sowohl eine Quittung seyn kann. 453. a. Bd. 2. S. 159.

Kann die Existenz eines die Summe von 50 Thaler Courant übersteigenden Darlehens, in Ermangelung eines Schuldscheins darüber, mit voller Rechtswirkung auch auf andere Art dargethan werden? 337. a. Bd. 5. S. 18.

Wer aus einem Darlehn geklagt hat, kann der später dem Verklagten den Eid darüber zuschieben, ob dieser die eingeklagte Summe aus einem andern Grunde schuldig geworden? 62. a. S. 5.

Darlehen. Unzulässigkeit der Begründung einer deshalbigen Verbindlichkeit durch Zahlung von Zinsen. 531. a. S. 254.

Ein Darlehen auf Kündigung gibt erst nach abgelaufener Kündigungszeit ein Klagerecht. 294. a. Heft 2. S. 100. 101. 116. u. 141. (Vergleiche auch Heft 1. S. 132.)

Rechtsfrage: ob ein deutscher Landesherr verpflichtet sey, das von einem, seiner vormaligen Unterthanen jenseits des Rheins, vor dem Ausbruche des französischen Kriegs zur Erbauung einer Kirche dargeliehene Capital, wofür er dem Darleiher Garantie geleistet hat, nach nunmehr erfolgter Abtretung des Ueberrheins abzubezahlen? 103. a. S. 102.

Debitor an creditorem, qui sigillarium vectigal ac mulctam ob chirographum, non in charta publice signata conscriptum, persolvit, hoc nomine indemnem praestare teneatur? ad Tom. I. harum quaestionum Cap. 58. 302. b. S. 366.

De privilegio pecuniae ad solvenda tributa hostilia creditae, ad illustrandum locum Ord. Proc. Rec. ad Tit. 42. §. 2. 302. b. S. 98.

Bemerkungen über die Anordnung der Großherzogl. bad. Staats-Anstalten-Direktion bei Darleihen aus der Generalwittwenkasse. 404. a. S. 217.

Universitas an et quatenus ex contractu mutui nomine ejus inito obligetur? 302. c. S. 392.

Darlehen für Pfarrkirchen, von den gesetzlichen Administratoren und Repräsentanten derselben aufgenommen, sind wegen Mangel bischöflichen Consenses nicht ungültig. 62. g. S. 69.

Die Zurückzahlung eines Darlehens muß in baarem Gelde erfolgen, wenn die Valuta in Geldpapieren, die mit baarem Gelde gleichen Werth hatten, gegeben, und die Zurückzahlung in baarem Gelde versprochen worden ist. 439. b. S. 188.

Von der Verjährung der Klagen aus Geld-Darlehen. 387. c. S. 193.

Praescriptio condictionis certi ex mutuo num currat creditori, qui imperio civili Principis debitoris subjectus est? 302. c. S. 82.

Datio in solutum. Ueber die Angabe an Zahlungsstatt nach dem allgemeinen Landrechte für die preuß. Staaten. Thl. 1. Tit. 16. Abschn. 4. 275. Bd. 22. S. 3.

Debitum primipilare. Vom debito primipilare. 543. a. Bd. 3. S. 437.

Wegen eines debiti primipilaris ist die Kriegs-Kasse aus der Proviant-Verwalter Ehefrauen eigenthümlichen Gütern zu befriedigen, wenn der Männer Vermögen und die geleistete Bürgschaft dazu nicht hinreicht. 453. a. Bd. 3. S. 446.

Decretum Divi Marci. Anwendung des sogenannten decretum Divi Marci bei zweiseitigen Obligationen, in Beziehung auf einen Rechtsfall erörtert. Von Herrn Prof. Burchardi in Kiel. 79. a. S. 419.

Poena jus sibi sine judice dicentis jure romano ac speciatim decreto D. Marci statuta an in foro saxonico obtineat? 302. a. S. 294.

Das edictum Divi Marci findet heut zu Tage noch Statt. 358. a. S. 313.

Decretum Divi Marci hat in Preußen keine Gültigkeit. 275. Bd. 1. S. 129.

Defraudation, Steuer=. Ist in allen Fällen, wo Mahlgetreide, unter welchem sich Weizenkörner befinden, nicht in dieser Qualität der Steuer=Behörde declarirt worden, eine Defraudation der nach §. 5. des Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichtenden Weizensteuer vorhanden? 439. f. S. 368.

Ueber Vollendung der Defraudation vom Accise. 11. e. S. 296. (S. auch eine Abh. unter „Accise.")

Deichgerichte, im Bezirke der Landrostei Stade. 294. b. H. 2. S. 52.

Deichrecht im Lande Wursten. 294. a. H. 1. S. 85.

Delbrück. Das Delbrücker Landrecht. 275. Bd. 29. S. 62.

Delegation. Beitrag zur Lehre von der Delegation. 187. b. S. 242.

Zur Anweisung (delegatio) wird eben so wie zur Novation erfordert, daß solche mit ausdrücklichen Worten geschehe. 358. b. S. 63.

Beispiel eines Zahlungs=Auftrags, der einer stillschweigenden Delegation ähnlich ist. 385. d. S. 99.

Deliberations=Frist. Von welchem Tage laufen dem Intestat=Erben, welcher zugleich in einem Testamente zum Erben eingesetzt worden ist, die gesetzlichen Fristen zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft, und zur Einreichung des Nachlaß=Inventariums? 439. c. S. 50.

Depositat=Ordnung, preußische, Zusätze zu derselben. 275. Bd. 6. S. 221.

Hannöversche, von 1737 u. 1798. Deklaration des §. 16. derselben. 294. H. 2. S. 130.

Depositum. Ob derjenige, welcher eine Sache zu seinem Besten anleiht, oder zum Vortheil eines andern in Verwahrung nimmt, dieselbe bei entstandener Gefahr eher als seine eigene zu retten schuldig sey? 453. a. Bd. 2. S. 163.

Derjenige haftet nicht als Depositar, welcher eine fremde, ihm nicht besonders übergebene Sache, ohne sich zu deren Aufbewahrung und Rückgabe zu verpflichten, in ein ihm gehöriges Behältniß zu bringen gestattet. 439. b. S. 434.

Bei dem eine Sache zur Verwahrung niedergelegt, der kann, im Fall er auf ihre Verwahrung Kosten gewendet hat, sie so lange zurückbehalten, bis ihm diese Kosten ersetzt sind. 358. b. S. 291.

Rechtsfall von einem für einen andern bezahlten Abolitions=Quantum, und verschiedenen, eben demselben in Verwahrung gegebenen Geld=Summen, wovon er 80 Thaler, etwas mehr oder weniger an sich behalten zu haben, beschuldigt worden. 330. a. 1stes Heft. Abh. 9.

De judiciali debiti depositione, maxime extraordinaria. 302. b. S. 251.

Wer ist schuldig, den Nachtheil zu ersetzen, welcher durch unterlassene Realisirung der im gerichtlichen Depositum befindlichen

geldwerthen Papieren, oder deren Zinsen=Coupons verursacht worden ist? 385. a. S. 8.

Wen trifft der Verlust, wenn ein General=Depositum mit einem Hypotheken=Kapitale ausfällt? 294. d. S. 83. u. 105.

Darf ein General=Depositum Grundstücke acquiriren? 294. d. S. 106.

Ueber die Frage: ob der Gerichtsherr die von Beamten unterschlagene Depositat=Gelder zu erstatten schuldig sey? S. „Schadens=Ersatz.

Deutsche Bundes=Sachen. Von der rechtlichen Gültigkeit der deutschen Bundesakte vor öffentlicher Bekanntmachung ihrer Bestimmungen durch die einzelnen Landesregierungen, besonders in Beziehung auf Familien=Verträge des ehemaligen Reichsadels. Diese Gültigkeit finde nicht statt. 398. a. Abh. 38. S. 129.

Recurs eines Mitgliedes des deutschen Bundes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen, wegen Beschwerde wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise der Bundes=Versammlung. 314. a. Abh. 3. S. 261.

Beschluß wegen Verpflegung von Hülfstruppen zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832. 31ste Sitzung. (unter 2.) 96. d. S. 32.

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes: Beschluß, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Folge des Art. 18. d. der deutschen Bundes=Akte, vom 6. Sept. 1832. 33ste Sitzung §. 361. 96. d. S. 33. (S. auch Buch.)

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes. Beschluß der Bundes=Versammlung über die Befugniß der Austrägal=Gerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833. 8te Sitzung §. 70. 96. d. S. 35.

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes. Die zu Frankfurt a. M. wegen der in Deutschland gegen den Bestand des Bundes und wider die öffentliche Ordnung in Deutschland Statt gehabten Complotte, gebildete Central=Behörde betreffend. 96. d. S. 137.

Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes: Beschluß, Umtriebe zur Verfertigung von „Petitionen“ und „Protestationen“ gegen die, von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundes=Beschlüsse betreffend, vom 9. Aug. 1832. 29ste Sitzung §. 288. 96. d. S. 30.

Beschluß über Benachrichtigung der Bundes=Versammlung von allen revolutionairen Versuchen oder Umtrieben, von deren Untersuchung und Bestrafung; vom 23. Aug. 1832. 31ste Sitzung §. 333. 96. d. S. 32.

Beschluß, Mittheilung der Verhandlungen der Stände=Versammlungen an die, in Folge des Art. IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betr. v. 29. Nov. 1832. 45ste Sitzung §. 526. 96. d. S. 34.

Protokoll der Plenar=Sitzung der deutschen Bundes=Versammlung zu Frankfurt, vom 30. Okt. 1834 mit dem Bundes=Beschlusse, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung

der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, nebst einer Betrachtung darüber. 96. d. S. 144.

Betrachtungen über den Bundestags=Beschluß vom 30. Okt. 1834 die Einführung des Instituts der Schiedsrichter betr. mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben in Baiern. Von Herrn Dr. Debes in Würzburg. 537. d. S. 3.

Erläuterung des Art 12. der Bundes=Akte, wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät, durch Beschluß vom 13. Nov. 1834. 39ste Sitzung (wornach der gedachte Artikel nur auf Civil=Streitigkeiten Anwendung findet.) 96. d. S. 166.

Gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr= und Erziehungs=Anstalten Deutschlands, durch Beschluß vom 13. Nov. 1834. 39ste Sitzung. 96. d. S. 167.

Auszug des Protokolls der 3. Sitzung der deutschen Bundes=Versammlung vom 15. Januar 1835. „Das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerks=Gesellen betreffend.“ 96. d. S. 305.

Deutsch=Ordens=Ritter. Beschluß der deutschen Bundes=Versammlung, die Modalität der „Pensionszahlung“ an die Ritter des „deutschen Ordens“ (Recl. des Freiherrn v. Wöllwarth,) vom 23. August 1832. 31ste Sitzung §. 329. 96. d. S. 31.

Von der Verlassenschaft eines evangelischen Deutsch=Ordens=Ritters. 453. a. Bd. 2. S. 69.

Deutsches Recht. Ueber das sog. deutsche gemeine Recht und dessen Einfluß auf die Justiz. 439. a. Abh. 13.

Ueber deutsches Partikular=Recht im Allgemeinen. 439. a. Abh. 14.

De fontibus juris judiciarii civilis, quod per Germaniam obtinet, dissertatio juridica. 303. a. S. 357.

Additamentum Editoris, quo suam qualemcunque de vi autonomiae germanicae antiquioris in re judiciaria efformanda sententiam attulit. 303. a. S. 387.

Deutsche Rechtsbücher. Die Handschriften deutscher Rechtsbücher in der Stadtbibliothek zu Leipzig. 149. c. Heft 1. S. 94.

Beiträge zur Kunde und Critik der älteren deutschen Rechts= und Gesetzbücher, vorzüglich aus nordischen Bibliotheken. Von H. Prof. Dr. Wilde in Halle. 398. S. 261.

Deutsche Rechtsgelehrsamkeit. **De jurisprudentia Germanorum paroemiaca ejusque cauto usu programma academicum. 303. a. S. 218.**

Deutsches Staatsrecht. Von den Veränderungen, welche der Umsturz der deutschen Staats=Verfassung an den normaligen Partikular=Staatsrechten einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustande ihrer Souverenität hervorbringt. 190. a. Abh. I.

Vergl. Leipz. L. Z. v. 1808. Stück 120. S. 1905.

Devotio domestica. Von der **devotio domestica**, vermöge **Instrumenti pacis Westphalicae** Art. 5. f. 34. 453. a. Bd. 2. S. 365.

Diebshehler. Der Hehler haftet nicht für den ganzen dem Bestohlenen durch den Diebstahl zugefügten Schaden, sondern nur in so=

fern, als die gestohlenen Sachen wirklich Gegenstand der Hehlerei waren. 62. l. S. 23.

Dienste, Frohnen. De operis et servitutibus (II., 7. Sectio 6.) 367. c. Fasc. 4. S. 125.

Ueber die gutsherrliche Eigenschaft der Frohnden, und ob der Grundherr durch das Verhältniß der Grundbarkeit, des Beweises der Dienstpflicht, welche er fordert, enthoben werde? Für die gutsherrliche Eigenschaft gelte keine Präsumtion. Der Gutsherr habe im Zweifelsfalle den Beweis zu führen. 398. a. Abh. 37. S. 126.

Dem Dienstherrn steht nicht die mindeste Gutsherrschaft an den Höfen zu, wovon ihm nur der Dienst geleistet wird. 453. a. Bd. 1. S. 379.

Ob Länderei, welche geraume Zeit bei einem Hofe gewesen, und von dem der Spanndienst geleistet worden, von selbigem untrennbar ist? 453. a. Bd. 1. S. 382.

Ueber gemessene und ungemessene Frohndienste. 439. b. S. 296.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät betr. Spann- und Handdienste. 305. b. S. 63.

Von Burgfesten. 453. a. Bd. 2. S. 411.

Von Kriegerfuhren. 453. a. Bd. 2. S. 408.

Von Landfolgen. 453. a. Bd. 2. S. 406.

Von dem Unterschied zwischen Burgfesten, Landfolgen und Kriegerfuhren. 453 a. Bd. 2. S. 410.

Welchergestalt der Herrendienst zu leisten? 453. a. Bd. 1. S. 386.

Der ordentliche Herrendienst wird im Fürstenthum Calenberg nicht gemeinlich dem Gutsherrn, sondern dem Gerichtsherrn geleistet. 453. a. Bd. 1. S. 387.

Der Herrendienst ist zwar, was die Zeit betrifft, an den mehrsten Orten gemessen, wegen der zum Haushalt erforderten Arbeit aber ungemessen. 453. a. Bd. 1. S. 385.

Welcher Gestalt die Spanndienste einem Gerichtsherrn von demjenigen zu leisten, der sein Meier nicht ist. 453. a. Bd. 1. S. 380.

Ueber Aufhebung einer Herrenfrohnd. 11. e. S. 129.

Die Hülfsleistung bei dem Gebäude-Richten kann als eigentlicher Baudienst nicht angesehen werden. 439. b. S. 151.

Von der Verbindlichkeit einer Gemeinde zu Waldverbesserungsdiensten und deren Verjährung. 100. S. 81.

Ueber die bei Ackerdiensten erforderlichen Treiber. 294. c. S. 1230.

Der Dienst ist auch in der Saat- und Erntezeit zu leisten, nicht aber zu halben Tagen zu fordern. 453 a. Bd. 1. S. 388.

Die Dienstpflichtigen müssen anstatt der wöchentlichen Spanndienste Reisefuhren verrichten. 453. a. Bd. 1. S. 382.

Von den Strafen zum Dienst geforderter und ausgebliebener Dienstpflichtiger. 453. a. Bd. 1. S. 385.

Operae aedilitiae a rusticis tempore sementis et messis exigi nequeunt. 302. a. S. 194.

An operae determinatae ad nova objecta ejusdem speciei invitis rusticis extendi queant? 302. a. S. 315.

Operae a rusticis per certos dies cujusque anni aut hebdomadis debitae an a domino ita dividi possint, ut eae per plurium dierum horas praestentur? 302. b. S. 338.

Nova cultura agrorum a domino praedii invecta, num rustici, qui eidem domino operas in metendo ac frugibus flagellandis praestare tenentur, jure prohibendi polleant? 302. c. S. 124.

Vom Dienſtgelde. 453. a. Bd. 1. S. 389.

Begriff von Dienſtgeld. 294. Heft 2. S. 144.

Ob bisher entrichtetes Dienſtgeld im F. Osnabrück von der Forderung der Naturaldienſte befreie? 294. Heft 2. S. 136. u. 147.

294. a. Heft 2. S. 3.

294. b. Heft 2. S. 55.

Aktenſtücke, zur Erläuterung der Frage: Ob in der Churmark die Einlieger ſchuldig ſind, anſtatt der aufgehobenen Naturaldienſte Schutzgelder zu zahlen? 275. Bd. 19. S. 148.

An in pecuniam loco operarum a rusticis promissam, jus reale, quo operae gaudent, transeat? Der Verfaſſer entſcheidet ſich dahin: daß die Hypothek, welche wegen der Frohndienſte auf einem Gute hafte, nicht von ſelbſt beſtehen bleibe, wenn an die Stelle dieſer Frohnden ein jährliches Dienſtgeld durch Vertrag geſetzt werde. 473. a. Abh. 5. S. 76.

Jahn, A. F., über die Aufhebung der Gemeinheiten und der Dienſte der Unterthanen. 337. a. Bd. 5. S. 308. 379. u. 509.

Gutachten über die Aufhebung der Frohnden und deren Verwandlung in ein Surrogat an Geld: erſtattet, mittelſt Beantwortung unten ſtehender Fragen und unter Beifügung einer Literatur über dieſen Gegenſtand. 404. a. S. 343.

Beiſpiel einer blos ſcheinbaren Verwandlung ſchuldiger Frohndienſte. 385. b. S. 338.

Bei ungemeſſenen Dienſten iſt die Unmöglichkeits-Klage begründet, wenn nachgewieſen wird, daß die Unterthanen bei den bisher geleiſteten Dienſten nicht beſtehen können. — Bei deren Herunterſetzung und bei Feſtſtellung derſelben auf gemeſſene Dienſte muß theils auf die Nothdurft der Herrſchaft, theils auf das Bedürfniß der Unterthanen geſehen werden. 439. b. S. 55.

Sax. Decisio 5. d. a. 1746. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem tollenda num ad casus praeteritos recte porrigatur? 302. c. S. 147.

Dienſte. Iſt eine Perſon, welche bei andern Perſonen eine Reihe von Jahren hiedurch alle Hausarbeiten und die gewöhnlichen Dienſte eines Haus und Küchenmädchens verrichtet, und dafür nichts weiter, als Aufenthalt, Eſſen und Trinken erhalten hat, auch ohne beſondere Verabredung berechtigt, den gewöhnlichen Lohn eines Dienſtmädchens zu fordern, und auf wie hoch iſt ſolcher zu beſtimmen? — Wenn ſie ſich während dieſer Zeit ihrer eigenen Betten bedient hat, kann ſie auch dafür Vergütung fordern? — Wenn ihr von den Perſonen, welchen ſie gedient, ein Vermächt-

niß hinterlassen wird, muß dieses auf ihre Lohnforderung in Abzug gebracht werden? 337. a. Bd. 5. S. 18.
Vom Dienstverding. 11. e. S. 118.

Dingliche Rechte, jura in re, Reallasten. Reallast. Rechtsverhältniß zum dritten Besitzer hinsichtlich der rückständigen Prästationen. 531. a. S. 252.
Ob beim Recognitions-System auch die Rückstände von Real-Lasten auf den damit unbekannten Erwerber passiv übergehen? ob auch mehr als zweijährige? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. l. S. 495.
1) Gehen im Recognitions-System die bei der Subhastation nicht angemeldeten Reallasten auf den Erwerber über?
2) Wirkt die Präklusion der Real-Prätendenten auch, wenn gleich solche nicht öffentlich bekannt gemacht worden? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. m. S. 577.
Noch ein Wort über die Frage: „gibt es in der Rhein-Provinz heute noch Real-Prästationen bis zum Loskauf, oder sind sie alle vi legis in hypothekarisch-priviligirte Forderungsrechte umgewandelt?" Vom Advokat-Anwalt Dr. Dernburg in Mainz. 84. b. S. 1.

Divus Pius. Divus Pius, sive ad leges Imp. Titi Aelii Antonini Pii Commentarius. Spec. 1. 476. a. Abh. 1. Libellus II. ibid. Abh. 2.

Doktor. Kann ein Israelit zum Doctor juris utriusque promovirt werden? Eine vor der Juristen-Fakultät zu Rostock unter dem Dekanate des Herausgebers verhandelte Rechtsfrage. Sie wurde verneint. 162. a. Abh. 6.
Ob ein Nichtgraduirter sich des Doktor-Titels bedienen könne, wenn er ihm in einem landesherrlichen Patente beigelegt ist. 294. b. Heft 2. S. 65.

Doktrin. Ueber das vorige und zukünftige Verhältniß der Doktrin zur Legislation. 190. a. Bd. 2. Heft 2. Abh. 13.

Dolus. Berechtigt metus und dolus nach a. L. R. zu einer persönlichen oder dinglichen Klage? 294. c. S. 522.

Domcapitel. Von den Rechten der evangelischen Canonicorum in capitulis mixtis. 453. a. Bd. 2. S. 366.
Ob die Domcapitel sede impedita bischöffliche Pfarren vergeben können, wenn es an tüchtigen Subjituten nicht mangelt, denen die evangelischen Consistorien bis zur Besetzung des bischöfflichen Stuhls solche anvertrauen können? 453. a. Bd. 2. S. 371.
Von der Dompröbste Sitz und Stimme im Capitel. 453. a. Bd. 2. S. 370.

Domicilium. Vom nothwendigen Domicilium. 529. a. Abh. 3.

Dos. De Dote. (preuß. L. R. II., 2. §. 232.) — 367. c. Fasc. III. S. 5.
Zur Lehre von der Heimsteuer (Dos.) 438. b. S. 357.
Die Lehre von der Dos nach römischem Rechte und der deutschen Praxis. Von J. G. Geyert. 100. b. Bd. 1. Nro. 13. S. 376. u. 385.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät den Brautschatz betr. 305. b. S. 36.

Obligatio filiam dotandi quatenus patri hodienum in Saxonia incumbat? ad illustrationem Sax. Decis. 29. d. a. 1746. 302. c. S. 163.

Das Erbrecht und der Anspruch der Töchter auf Dotation nach der Oppel'schen Landesordnung. 275. Bd. 32. S. 173.

Der Vater hat nach den Verordnungen des römischen Rechts nicht nöthig, seiner Tochter einen Brautschatz zu geben, wenn sie eigenes und hinlängliches Vermögen für sich hat. 358. b. S. 118.

Von dem den Töchtern aus dem Lehen gebührenden Brautschatz. 453. a. Bd. 1. S. 79.

Ob den rückständigen Brautschatz der Schwestern eines Vasallen die Lehensfolger oder Landerben bezahlen müssen? 453. a. Bd. 1. S. 81.

Von der Bestimmung des aus einem Meierhof zu entrichtenden Brautschatzes. 453. a. Bd. 1. S. 76.

Von dem Brautschatze der Ehefrau eines Meiers, die den Hof inferirt hat. 294. b. H. 1. S. 19.

Kann die Vermuthung, daß die Kinder von ihrem eigenen Vermögen ausgestattet worden seyen, auch dann statt finden, wenn die Ausstattung in Vermögens-Theilen der leiblichen Eltern oder wohl gar der Stief-Ascendenten selbst bestand? Und wenn jenes anzunehmen ist, wie sind die Surrogate für Letztere zu bestimmen. (Württemberg.) 114. a. S. 83.

Muß man unbedingt annehmen, daß gemeinschaftliche Kinder, von beiden Eltern ausgesteuert worden seyen? Und wenn dieß letztere wirklich geschehen ist, kann der Ueberschuß der einen Hälfte des Heirathguts über die Erbschafts-Forderung bei'm einen Ascendenten als Vorempfang auf die Erbschaft des andern Ascendenten behandelt werden? (Württemberg.) 114. a. S. 71.

Was kann die elterliche Clausel, daß die Heirathgüter der Kinder nicht revidirt werden sollen, für eine Wirkung haben, besonders in dem Falle, wenn jene von den eigenen Gütern der Kinder abgegeben werden? (Württemberg.) 114. a. S. 98.

Ueber die gesetzliche Verpflichtung der Frau, sich selbst eine dos zu bestellen. Von Ferd. Fuhr. 174. a. Abh. 8. S. 135.

De dote a detractu haud libera dissertatio juridica. 303. a. S. 328.

Ueber delegatio dotis causa. Nachtrag zu Nro. V. dieses Bds. 398. S. 372.

Ueber die Gültigkeit eines unbestimmten Versprechens der Aussteuer. 337. a. Bd. 8. S. 55.

De dotatione mulieris stuprum passae, inprimis ad illustrandam Decis. Sax. 30. de an: 1746. 302. b. S. 262.

Präsumtion bei Leistung der Ausstattung. 11. b. S. 95.

Ob es zum Beweis des Eingebrachten hinreicht, wenn erhellt, daß der Frauen Miterbe eine gleiche Summe erhalten? 453. a. Bd. 1. S. 63.

Vom Zeugniß der nächsten Verwandten in Dotalsachen. 387. S. 130.

Den jüdischen Ehefrauen steht zwar kein Brautschatzprivilegium, wohl aber ein Privilegium exigendi personale zu. 222 a. S. 26.

(S. auch „Concurs, insbes. Verhältnisse der Ehefrauen.“)

Ein fundus dotalis kann vom Manne nicht veräußert werden, wenn gleich die Frau mehrmals darein eingewilligt hat. 453. a. Bd. 1. S. 69. u. 70.

Finito dotalitio, an dos repeti queat? 302. a. S. 102.

Ueber Rückzahlung der Dos während der Ehe nebst Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten. Von Francke. (Schluß des Aufsatzes Nro. XVI. im vorigen Bande.) 79 a. S. 1.

In welchen Fällen die Wittwe, anstatt des ihr verschriebenen Leibgedinges, den eingebrachten Brautschatz zurückfordern kann? 453. a. Bd. 1. S. 90. u. 260.

Eine Mutter, die aus des Mannes Verlassenschaft Quartam begehrt, kann ihr Eingebrachtes nicht zurückfordern. 453. a. Bd. 1. S. 67.

Die Vormünder eines unmündigen Meiers können nicht verhindern, daß das auf gewisse Jahre mit dem Hofe bemeierten Stiefvaters zweite Frau ihren Brautschatz in selbigen bringe, und ihr dagegen eine Leibzucht, auch ihren Kindern ein Brautschatz verschrieben werde. 453. a. Bd. 1. S. 77.

Vom Anfall des Heirathguts bei Trennung der Ehe. 476. b. 1te Samml. Abh. 6.

Den Brautschatz welchen der Vater seiner Tochter mitgegeben, kann er nach dem Tode nicht wiederfordern, wenn sie Kinder hinterlassen oder davon disponirt hat. 453. a. Bd. 1. S. 65.

Ein ohne gutsherrliche Determination gezahlter Brautschatz kann nach Osnabrück'schem Eigenthums-Rechte nicht zurückgefordert werden. 294. b. H. 2. S. 190.

Der Brautschatz der Kinder eines Stellwirths hat jus hypothecae, wenn in der Ehestiftung die Worte gebraucht sind, daß er in der Stelle stehen bleiben soll. 294. b. H. 2. S. 3.

Der Brautschatz eines zweiten Ehegatten im F. Hildesheim wird durch Leibzuchts-Verschreibung nicht ausgeschlossen. 294. a. H. 2. S. 13.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „Aussteuer“, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 373. u. 382.

Dreschgärtner. Ueber die Rechts-Verhältnisse der Dreschgärtner in Schlesien. 98. S. 123.

Droguist. Die Erörterung und Enscheidung der Frage, ob ein Kaufmann als Droguist zu betrachten, gehört nicht zur Cognition der Gerichte.

Auch der Großhändler mit Colonial-Waaren ist als Droguist im Sinne des Gesetzes vom 21. Germinal Jahr XI. zu betrachten, und daher sein Waarenlager der polizeilichen Visitation unterworfen. 62. d. B. S. 3.

Edictalladung. Oeffentliche Ladungen von Erbberechtigten, deren Zulässigkeit und Wirkung. 531 a. S. 241.

Num in Saxonia citatio edictalis ad eruendos heredes defuncti, de cujus hereditate agitur, a judice ex officio decerni possit, etiamsi cognatus, qui ab intestato hereditatem petit, contradicat? ad illustrandum Mandatum die Edictal-Citation in Civilsachen ausserhalb des Concurses creditorum betreffend d. d. 13. Nov. 1779. §. 1. num. 3. lit. b) 302 b. S. 394.

Deren Wirkung in Betreff der Inhaber von Real-Servituten. 294. a. Bd. 2. S. 109.

Ob sich der Lehensherr ihrer bedienen könne, um zu ermitteln, ob noch Unbekannte vorhanden sind. 294. b. Bd. 2. S. 185.

Edition. Von der Verbindlichkeit zur Edition der Jemand eigenthümlich zustehenden oder der ihm und einem anderen gemeinschaftlichen Urkunde. 398. a. Abh. 34. S. 116.

Verbindlichkeit der Lagerhausverwaltungen zur Edition ihrer Bücher. 271. b. S. 92.

Ueber Edition von Quittungsbüchern. 294. b. Bd. 2. S. 55.

Ehe. Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche insbesondere in Beziehung auf die Ehe. 87. a. S. 1.

Waadtländisches Gesetz vom 12. Dez. 1835 über die bürgerliche Ehe. 149. a. S. 475.

Revidirte Ehe-Ordnung der Stadt Osnabrück von 1648. 294. H. 1. S. 40.

Ehe-Gerichtsbarkeit. Zur Lehre von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken (in Baiern). 438. b. S. 390.

Competenz der inländischen Gerichte, über Ehestreitigkeiten im Auslande zu erkennen, nach §. 63. der Eheordnung. 271. a. S. 386.

Ehe, Erfordernisse zu deren Eingehung.

Elterlicher Consens.

De consensu parentum in sponsalibus liberorum, ac speciatim an is spretus sit justa causa consensum connubialem denegandi, etiamsi liberi parentum consensum requirant ad sponsalia nova, prioribus clandestinis rejectis? 302. a. S. 319.

In nuptiis, an matris an tutorum judicium praevaleat? (II. 1. §. 49.) 367. c. Fasc. 6. S. 186.

Si, sponsi sponsaevae parentibus defunctis, alterutrius tantum parentes superstites consensum in sponsalia filii filiaeve declaraverint, an intuitu partis orbae praesentia duorum testium opus sit? ad illustrationem Sax. Ord. Eccles. tit. von Ehegelöbnissen §. Wo auch zwo Personen etc. 302. b. S. 373.

Vidua ad secunda vota transitura an ex moribus Saxonum parentum consensu opus habeat? 302. b. S. 376.

Eheversprechen. Kann ein Mädchen, das unter dem Versprechen der Ehelichung geschwängert worden, auch noch vor der Niederkunft auf Ehelichung klagen? 554. S. 218.

Eheverlöbniß. **De actione ad sponsalia consummanda. 173. a. S. 32.**

Eheverlöbnisse begründen keine Klage auf Eingehung der versprochenen Ehe, sondern nur eine Klage auf Ersatz des daraus etwa erwachsenen positiven Schadens. 62. i. S. 254.

Ueber die Klagen auf Abfindung wegen Nichterfüllung der Sponsalien. 454. a. S. 77.

Wer ohne zureichenden Grund von einem Eheverlöbnisse zurücktritt, muß dem andern vollständige Schadloshaltung leisten, oder wenn eine Strafe verabredet wurde, diese bezahlen. 547. a. Abh. 22.

In wiefern eine entstandene Capital-Feindschaft zwischen dem Bräutigam und den künftigen Schwiegereltern den Rücktritt vom Ehegelöbniß rechtfertige.

Die Braut verliert ihre Ansprüche gegen den Bräutigam, wenn sie bei dessen Mißhandlung von andern eine Schadenfreude bezeugt.

Allein der Beistand, welchen die Braut ihren Eltern gegen den sie angreifenden Bräutigam leistet, kann nicht als Untreue gegen diesen betrachtet werden. 385. e. S. 262.

Von Zuschiebung des Eids in Sponsaliensachen.

385. e. S. 262.

294. a. H. 1. S. 47.

Ueber heimliche Eheverlöbnisse nach Osnabrückschem Stadtrechte. 294. Heft 1. S. 40.

Ob die rogatio testium dabei erforderlich. 294. a. Hft. 1. S. 40.

Ob dabei die Zeugen das Jawort gehört haben müssen. Ebend.

Deren Beweis durch andere Beweismittel als Zeugen. Ebendas. S. 46.

Bei Ehestiftungen der Meierleute im F. Hildesheim wird der dagegen aus dem Mangel des gutsherrlichen Consenses von den Contrahenten gemachte Einwand als exceptio de jure tertii betrachtet. 294. a. H. 1. S. 173.

Erläuterungen der (hannöv.) Eheverlobungs-Constitution v. 1733. 294. a. Heft 1. S. 41.

Ehehinderniß. Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes oder blos verbietendes Ehehinderniß? 382. a. S. 182.

Quae est ratio prohibitionis nuptiarum inter nominatis in §. §. 3 — 6. Tit. 1. Part. 2. personas? — 367. c. Fasc. 6. S. 83.

Alter.

De aetate nuptias contrahentium. (II. 1. §. 37. 367. c. Fasc. 2. S. 44.

Entführung.

Ob das Hinderniß der Entführung nach dem österreichischen Rechte nur auf die ohne oder gegen den Willen der entführten Person geschehene Entführung beschränkt sey? Von Herrn Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. 514. S. 198.

Impotentia.

De impotentia cöeundi (II. 1. §. 100 et 696). 367. c. Fasc. 6. S. 86.

Verwandtschaft.

Ueber die Heirath mit der Stiefschwester der Mutter. 385. c. S. 170.

Kann ein Wahlvater seine Wahltochter heirathen? oder umgekehrt, kann sich die Wahlmutter mit dem Wahlsohne verehelichen? 382. a. S. 204.

Ehehinderniße. Dispensation von denselben. Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät zu Halle, über das

landesherrliche Dispensationsrecht bei Ehen zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter. 385. b. S. 82.
Ueber dieselbe Fr. 100. S. 80.

Ehe-Nichtigkeit. K. K. Oesterr. Hof-Decret, die Nichtigkeit der Ehe betreffend. 275. Bd. 11. S. 338.
Ueber die Gültigkeit einer von dem Machthaber nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Machtgebers im Namen dieses Letztern eingegangenen Ehe. (Ein Beitrag zur Erläuterung des §. 1024 des a. b. G. B.). Von Hrn. Dr. Ludw. Hirschmann aus Prag. 514. c. S. 22.
Ist eine Ehe gültig, welche von einem in einer ungültigen Ehe lebenden Gatten vor gerichtlicher Ungültigkeitserklärung eingegangen worden ist? 382. a. S. 211.
Gutachten über die Frage, ob ein Urthel, durch welches eine Ehe für nichtig erklärt wird, bei Vermeidung des nämlichen Rechtsnachtheils, welcher bei eigentlichen Scheidbriefen Statt findet, in das Kirchenbuch eingetragen werden müsse. 404. a. S. 138.
Wirkung der Eheabschließung einer Ausländerin ohne Entlassung aus ihrem auswärtigen Staats-Unterthanen-Verbande, mit einem Inländer. (Baden). 11. c. S. 147.

Ehescheidung, Ehescheidungsklage. Ueber Scheidung der Protestanten von Katholiken. 187. b. S. 250.
Wie der Richter auf eine von Eheleuten katholischer u. evangelischer Religion angebrachte Ehescheidungsklage zu erkennen habe? Ganz nach Schnaubert Beitr. Th. 1. Nr. 1. 400 a. Abh. 4.
Ueber die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nichtkatholischen Religionsverwandten, besonders zwischen nichtunirten Griechen, zur Erläuterung des §. 115. des österr. allgem. bürg. Gesetzbuches.
382. b. S. 1 — 133.
382. c. S. 1 — 63.
382. d. S. 1 — 110.
Vergl. Wagners Zeitschrift 1826 Not.-Bl. S. 7.
Kann ein Urtheil, wodurch eine Ehescheidung zugelassen wurde, noch vollzogen werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten dasselbe ergangen war, gestorben ist, bevor die Scheidung nach Vorschrift des Art. 264 des C. c. von dem Civilstandsbeamten ausgesprochen wurde? 327. c. Abh. 6.
Kann eine Ehescheidungsklage wegen bestimmter Ursachen nach dem Tod des Klägers von dessen Erben zu dem Zweck fortgesetzt werden, den Beklagten der ihm von jenem zugewendeten Vortheile verlustig erklären zu lassen? Vom Ationshof in Cassel verneinend entschieden. 547. a. Abh. 23.

Ehescheidungs-Ursachen. Wörtliche und thätliche Beleidigungen, die zur Begründung der Ehescheidungsklage nicht geeignet sind. 62. i. S. 46.
Ehescheidungsfall. Ist eine, wegen zum drittenmale wiederholten Diebstahls, von Seiten der Ehefrau verwirkte zweijährige Zuchthausstrafe, für den Ehemann ein gesetzlicher Scheidungsgrund, L. R. Satz 232? 271. b. S. 33.
Bei Entscheidung der Frage: ob eine halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht statt finde, kommt

es nicht sowohl auf die Länge der Zeit, als auf die Moralität der Handlung an, darauf nämlich: ob jene Versagung ihren Grund in einer völligen Abneigung hat. 439. b. S. 351.

Was heißt halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht? — Entbindet Armuth und die Unmöglichkeit, mehr Kinder zu ernähren, von deren Leistung? — Muß die Ehefrau den Mann dazu auffordern? 439. b. S. 398.

Quid est praefracta debiti conjugalis denegatio? II. 1. §. 693. 367. c. Fasc. 3. S. 81.

Die durch die Art. 275 — 294 des C. c. bei einer Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung vorgeschriebene Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden, und ihre Nichtbeobachtung hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge, ohne daß die Gerichte ermächtigt sind, den Eheleuten die Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten nachzusehen. 327. c. Abh. 8.

Ist, insbesondere nach Badischer Gesetzgebung, die Beurkundung über die elterliche Zustimmung zur Ehescheidung der Kinder auf wechselseitige Einwilligung, dem Geschäftskreise der Pfarrämter zugewiesen, und gilt diese Beurkundung für eine öffentliche Urkunde im Sinne des L. R. Satzes 285? 271. a. S. 157.

Gutachten über die Nothwendigkeit der Eintragung der Scheidbriefe in die Bücher der Beamten des bürgerlichen Standes und über die Dispensation von der dreijährigen Ausharrungszeit bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung. 404. a. S. 129.

Beurtheilung der Frage, ob bei einer einverständlichen gerichtlichen Ehescheidung bloß durch die Erklärung des Mannes, daß seine Frau an der Ehescheidung keine Schuld trage, der nach dem Hofdekrete vom 5. Okt. 1830 Nr. 2458 bei Wittwen der Staatsdiener erforderliche legale Beweis ihrer Schuldlosigkeit hergestellt werde? Von Hrn. Leop. Staudinger, k. k. n. östr. Landrathe. 514. S. 245.

In wieferne die Ehescheidung unter Protestanten wegen unversöhnlichen Hasses statt finde?

Die bloße Weigerung der Ehefrau, zu ihrem Manne zurückzukehren, kann nicht der böslichen Verlassung gleich geachtet werden, wenn der Mann nicht auf der Rückkehr besteht, sondern die Ehescheidungsklage anstellt, oder wenn die Frau gegründete Ursache hat, die Rückkehr zu verweigern. Der Mann kann zwar zum Vorschusse, aber nicht ohne besondere Gründe zur Tragung der Ehescheidungskosten aus seinem Vermögen angehalten werden. 385. b. S. 104.

Vom Beweise eines unversöhnlichen Hasses, welcher die Ehe trennt. 453. a. Bd 1. S. 41.

Die gesetzliche Bestimmung, welche dem Richter erlaubt, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalt der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine so unglückliche Ehe zu trennen, bezieht sich nicht blos auf kinderlose Ehen. 439. b. S. 202.

Ueber Herzenshärtigkeit als Ehescheidungsgrund und über die Anwendbarkeit der in der Eheordnung vorgeschriebenen

Beugungsmittel. Von Herrn Oberhofgerichtsrath Esser in Mannheim. 87. a. S. 40.

Ueber denselben Gegenstand. 11. e. S. 245.

Irrthum. Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Ehescheidung zu klagen. 439. b. S. 37.

Ehescheidung wegen Verschollenheit eines Theils. 11. d. S. 307.

Wegen Zuchthausstrafe. 11. d. S. 186.

Wegen entehrender Strafen überhaupt. 11. e. S. 78.

Wegen Verweigerung des Zusammenlebens. 11. e. S. 51.

Ein Ehemann, dessen Frau sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, und bei ihrer Rückkehr ihren inzwischen unbescholtenen Lebenswandel nicht nachweist, ist zwar berechtigt, auf Scheidung zu klagen, macht er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, und verweigert dennoch die Wiederaufnahme, so ist diese Weigerung ein Ehescheidungsgrund für die Ehefrau. 439. e. S. 349.

Ehebruch als Ehescheidungsursache; Ehebruch überhaupt, Folgen desselben. Eine Ehescheidung wegen Ehebruchs. 330. b. Abh. 7.

Conatus adulterii num justa divortii causa sit? ad explicationem Sax. Decis. 34. d. a. 1746. 302. c. S. 205.

Similitudo, an sit indicium adulterii? (II. 1. §. 674.) 367 c. Fasc. 6. S. 168.

Besteht die Vorschrift der bad. Eheordnung im §. 43. a. noch neben dem Satze 229 des neuen Landrechts fort? 271. a. S. 305.

Bei einem begangenen Ehebruch kann die Geschwängerte keine Satisfaktion fordern. 100. S. 133.

Adulterium non est semper justa causa partem bonorum nocentis lucrandi. (II. 1. §. 670 sq.) 367. c. Fasc. 6. S. 196.

Ueber die Verpflichtung der Eltern, ihre im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren. 222. a. S. 109.

Ist ein im Ehebruch erzeugtes Kind befugt, auf den Grund, daß sein Vater es in den authentischen Urkunden als sein natürliches Kind anerkannt habe, Alimente aus der Nachlaßmasse des Vaters zu fordern? Ja. 62. a. S. 168.

Wenn der Ehemann eines begangenen Ehebruchs halber seine Frau nicht in Anspruch genommen hat, so sind dessen Kinder dazu unbefugt, er mag ihre Untreue erfahren haben oder nicht. 453. a. Bd. 1. S. 68.

Von Anerkennung im Ehebruch erzeugter Kinder. 11. b. S. 358.

Ehescheidungs-Prozeß. Vom Verfahren in Ehescheidungssachen. 370. Stück. 3. Abh. 6.

11. b. S. 76.

— — Eid in demselben. Findet zum Beweise der Ehescheidungsursachen Eidesdelation statt? Von Hofger. Adv. Dr. Uihlein zu Heidelberg. Vertheidigung der bejahenden Ansicht. 523. a. Abh. 3. S. 28.

Ehescheidung, deren Folgen. Ueber die Berechtigung zur Ehe-

scheidungsstrafe nach A. L. R. II. 1. §. 1116. u. Tit. 2. §. 592. 593. Tit. 9. §. 6. 294. d. S. 1234.

Begriff und rechtliche Folgen einer nach dem bad. L. R. Satz 310 ausgesprochenen Ehescheidung. 271. a. S. 44.

Wirkung der Ehescheidung auf die Vermögens-Verhältnisse. 11. e. S. 255.

Ueber Ehescheidungen und die nachtheiligen Folgen derselben für den schuldigen Theil, insbesondere im Falle des Ehebruchs. Von Carl Friedr. Hayessen. 100. b. Bd. 1. Nr. 15. S. 444.

Ist in casu divortii dem unschuldigen Ehegatten nach lübischem Recht dasjenige zuzubilligen, was ihm auf den Todesfall des andern Ehegatten zugesichert ist, insbesondere also die portio statutaria? 387. S. 155.

Conscensio thori conjugalis an jure saxonico non solum ad jus succedendi inter conjuges, sed etiam ad reliquos matrimonii effectus civiles, speciatim usumfructum maritalem requiratur? 302. a. S. 399.

In wiefern steht einer Ehefrau nach getrennter Ehe die Rückforderung der während der Ehe geleisteten Zahlung zu? 294. f. S. 153.

Kann die durch die Eheordnung §. 49. lit. e. dem unschuldig geschiedenen Ehegatten zugewiesene Quart des ehemännlichen Vermögens noch jetzt neben den bad. L. R. Sätzen 300 und 301 fortbestehen, oder ist sie durch diese aufgehoben? 271. S. 420. 11 e. S. 225. 273.

Ist, nach erfolgter Trennung der Ehe, eine Klage des gewesenen Ehemannes gegen die geschiedene Ehefrau auf Ablegung seines Namens und Charakters an sich zulässig? Darf diese Klage auf Thatsachen gestützt werden, welche erst nach getrennter Ehe sich ereignet haben? 439. f. S. 1.

Hat eine Frau, die mit ihrer Ehescheidungsklage abgewiesen ist, und ungeachtet der angewendeten Zwangsgrade, zu ihrem Manne nicht zurückkehren will, Anspruch auf eine Unterhaltsrente nach bad. L. R. Satz 214 und 259? 271. a. S. 297.

Vom Abschuhungsrecht der Juden. 453. a. Bd. 1. S. 40.

Ehescheidung von Tisch und Bett. Ist der Art. 299 des C. c. auch auf die Scheidungen von Tisch und Bett anwendbar? 327. c. Abh. 7.

Ehe, gemischte. Ueber gemischte Ehen. 294. d. S. 373.

Ueber die Frage: in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, welche von Eltern verschiedener Religionen herrühren? 190. a. Bd. 3. Abh. 14. 404. a. S. 212.

Ueber Unterscheidungsjahre. 404. a. S. 340.

Ehe, zweite. Ueber Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten. 11. e. S. 137.

Ueber das Verbot der weiteren Heirath und die Dispensation von demselben. 527. S. 193.

Ueber das Verbot der Einsegnung der zweiten Ehe in der kathol. Kirche. Von H. Dr. Uihlein zu Heidelb. 523. b. S. 141.

Beispiel einer Ehe eines Katholiken, bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen Frau. 259. a. S. 13.

Ein getaufter Jude darf nicht zu der andern Ehe mit einer Christin schreiten, wenn seine jüdische Frau sich weigert, die christliche Religion anzunehmen. 453. a. Bd. 1. S. 43.

Ueber die Anwendbarkeit der poenae secundarum nuptiarum auf Ehegatten, welche unter Lübischem Recht stehen. 387. S. 124.

Ob die l. 6. de sec. nupt. auch Platz finde, wenn eine donatio reciproca geschehen oder ein testamentum reciprocum errichtet worden ist? 453. a. Bd. 1. S. 48.

Dem zweiten Ehegatten gebührt der Kinder erster Ehe Pflichttheil, wenn diesem gleich weniger vermacht worden ist. 453. a. Bd. 1. S. 48.

Wird der überlebende Ehegatte, welcher sich unter dem Gesetzbuche Napoleons wieder verheirathet, der ihm von dem Vorverstorbenen zugewandten Vortheile verlustig, wenn ihm gleich diese schon unter dem alten Rechte angefallen waren? Die Frage bezieht sich auf l. 3. C. de sec. nupt. u. Nov. 22. C. 23, und wurde vom Appellationshof in Cassel bejahend entschieden. 547. a. Abh. 19.

Eine Frau, welche zur zweiten Ehe vor Ablauf des Trauerjahrs schreitet, verliert nicht, was ihr in der Ehestiftung verschrieben worden. 453. a. B. 1. S. 45.

Ob die Leibzucht der Wittwe eines Mannes entzogen werden kann, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet? 453. a. Bd. 1. S. 44.

Ob eine Wittwe das Leibgeding verliert, wenn sie sich wieder verheirathet? 453. a. Bd. 1. S. 44.

Nach gemeinem Recht ist die Einreichung eines Inventars von Seite des Vaters, ehe er zur zweiten Ehe schreitet, zu der Auseinandersetzung mit seinen Kindern nicht erforderlich. 385. b. S. 244.

Schreitet eines Meiers Wittwe zur zweiten Ehe, alsdann gebührt zwar nach ihrem Tode oder der Uebergabe des Hofes selbiger den Kindern erster Ehe, den Kindern der zweiten Ehe aber eben eine solche Aussteuer wie jenen. 453. a. B. 1. S. 46.

Eheliche Geburt. De legitima nativitate (II. 2. §. 19.) 367. c. Fasc. 7. S. 121.

Ueber die, durch fr. 12 de statu hominum fr. 3. §. 12. de suis et legitimis heredibus begründete Rechtsvermuthung. Aus der allgem. jurist. Zeit. Jahrg. II. Nr. 29. 438. a. Abh. 5. S. 109.

Ein Kind wird ehelich zu seyn vermuthet, wenn gleich die Mutter angiebt, daß es im Ehebruch erzeugt sey. 453. a. Bd. 1. S. 100.

Ob die eheliche Geburt im Zweifel zu vermuthen? 453. a. Bd. 1. S. 101.

Das falsche Angeben einer Mutter, daß ihr Sohn nicht in der Ehe erzeugt worden, hat wider ihn keine Kraft, wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht. 453. a. Bd. 1. S. 98.

Läßt die im §. 163 des allg. b. G. B. aufgestellte gesetzliche Vermuthung einen Gegenbeweis zu? Von Herrn Haimerl. 514. c. S. 311.

Kann in einem Prozeß, der die Illegitimitätserklärung eines in stehender Ehe geborenen Kindes betrifft, über die Thatsache der ehelichen Beiwohnung auf einen nothwendigen Eid erkannt, oder ein Eid darüber zugeschoben werden? 439. c. S. 382.

Findet die gesetzliche Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt sind, auch bei einem Kind statt, welches zwar in der Ehe, aber vor dem 210ten Tage nach eingegangener Ehe geboren wird? 439. c. S. 440.

439. e. S. 159.

Ueber dieselbe und die weitere Frage: Beweist in einem solchen Falle das Zeugniß der Mutter etwas für die Rechtmäßigkeit des Kindes? 439. e. S. 160.

Ein im siebenten Monate geborenes vollständiges Kind kann nicht ehelich seyn. 453. a. Bd. 1. S. 105.

Rechtsfall und Abhandlung über die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt nach dem österr. allgem. bürg. Gesetzbuche. 457. a. S. 1—118.

S. darüber die Zeitschr. für österreichische Rechtsgelehrsamkeit Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 182.

Weiterer Rechtsfall. 514. a. S. 123.

Der durch das römische Recht eingeführte Satz, daß, wenn das von einer Ehefrau geborne Kind nicht vor dem 7ten Monat oder 182sten Tage nach Eingehung der Ehe geboren worden ist, im Allgemeinen eine gesetzliche Präsumtion für dessen eheliche Geburt streitet, kann auf außer der Ehe erzeugte Kinder nicht angewendet werden, und zwar weil diese Präsumtion nur in favorem matrimonii eingeführt ist. 398. a. Abh. 14. S. 48.

Rechtsspruch in Betreff des Satzes: ein Weib trägt keinen Bastard. 305. b. S. 15.

Ehemann, Ehefrau, eheliche Vermögens- und übrige Verhältnisse u. s. w.

Gemeinschaftliche.

Welche Gesetze bestimmen die Rechte der Eheleute in Bezug auf ihr Vermögen, die des Ortes der Verheirathung, oder die des Wohnsitzes der Eheleute? 62. l. S. 61.

294. a. Heft 2. S. 97.

Welche Bedingungen sind erforderlich, damit Jemand, als im Besitzstande der Eigenschaft eines Ehegatten, angesehen werden könne? (Nomen, tractatus et fama.) 62. k. B. S. 12.

Die ältesten Fragmente über die portio statutaria der Ehegatten nach altem Märkischen Rechte. 275. Bd. 7. S. 211.

Ueber das praecipuum der Ehegatten nach der Stargardischen Gütergemeinschaft. 297. a. Nro. 117. Es soll nach Erkenntnissen des Stadtgerichts und der Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz v. J. 1797 nicht in die Berechnung des Pflichttheils gezogen werden.

Werden die Eigenthumsrechte des überlebenden Ehegatten durch die Jülich- und Bergische Rechtsordnung eingeschränkt, und äußern sich die Wirkungen dieser Einschränkung auch noch nach Aufhebung dieser Rechtsordnung, wenn die Ehe im Bergischen vor dem 1. Januar 1810 unter der Herrschaft derselben ihren Anfang genommen hatte? 275. Bd. 11. S. 283.

Nach dem Münster'schen Provinzialrechte erhält der überlebende Ehegatte, wenn der Verstorbene Kinder hinterläßt, an dem alsdann vorhandenen Vermögen bis zu seiner Wiederver-

heirathung ein unbeschränktes Recht zur Verfügung, dergestalt, daß er selbst die von dem Verstorbenen angebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder deren Vormünder, gültig veräußern kann. 439. e. S. 142.

Bedarf es bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten des gerichtlichen Abschlusses und der Zuziehung eines Beistands der Ehefrau, um die letztere zu verpflichten? — Kann, sofern ein Kaufvertrag zwischen Ehegatten nicht gerichtlich und unter Zuziehung eines Beistands der Ehefrau vollzogen ist, die letztere diesen Mangel der gesetzlichen Form nur dem auf Erfüllung klagenden Ehemann entgegensetzen, oder ist sie den bereits erfüllten Kaufvertrag deshalb aufzurufen berechtigt? — Steht das Recht, einen solchen Vertrag als ungültig aufzurufen, auch einem Dritten zu, gegen welchen der Ehemann sein angebliches Eigenthum ausführen will? 439. e. S. 109.

Insbesondere, den Ehemann betr.

Ob dem Ehemann an dem ganzen Vermögen seiner Ehefrau das Nießbrauchsrecht zustehe, und ob daher jenes Vermögen wegen der von der Ehefrau contrahirten Schulden zum Gegenstande einer Execution dienen könne? Mit Unterscheidung zwischen Dotal- und Paraphernal-Vermögen und in Ansehung des letztern mit Rücksicht, ob dem Ehemanne nach einem besonderen Gesetze oder Vertrag ein Recht daran zugestanden worden, beantwortet. 400. a. Abh. III.

Von dem Rechte des Ehemannes an dem Paraphernalgut seiner Frau. 453 a. Bd. 1. S. 82.

Ueber das Recht des Ehemannes und seiner Gläubiger, an die von der Frau eingebrachten Mobilien. 525. a. S. 104.

Maritus tanquam legitimus administrator bonorum uxoris, an praeter usuras etiam nomina, quae ad bona paraphernalia pertinent, sine assensu uxoris exigere, ac sola sua apocha debitorem liberare queat? 302. a. S. 156.

Wenn ein Ehemann den von seiner Ehefrau ausgestellten Schuldschein unterschreibt, so enthält dieß eine Genehmigung der Schulden. Die Bestimmungen des Allgem. Landrechts, wonach der Ehemann wegen einer Schuld seiner Ehefrau, in welche er eingewilligt hat, mit seiner Person und mit seinem Vermögen haftet, weicht vom gemeinen Rechte nicht ab. 439. b. S. 310.

Ist ein Ehemann dem Gläubiger seiner Ehefrau, wegen der Zinsen eines auf ihrem Gute eingetragenen Capitals, vermöge seines maritalischen Nießbrauchs an diesem Gute, auf Höhe der davon gezogenen Nutzungen persönlich verhaftet? 439. d. S. 237.

Die **Auth. praeterea C. unde vir et uxor** geht auch auf den Mann. 360. S. 264.

Insbesondere die Ehefrau betr.

Was ist unter Einbringung nach einem Anschlage, im Sinne des A. L. R. II. 1. §. 570—572, zu verstehen? 294. f. S. 622.

In wiefern wird eine Ehefrau aus Schuldscheinen, die der Ehemann geschrieben und unterschrieben, sie aber blos unterschrieben hat, persönlich verpflichtet? 62. n. S. 183.

Gutachten über die Theilnahme der Frau an einer Gemein-

schaftsschuld, wenn sie von ihren Gütern mitverpfändet hat, ohne sich jedoch sammtverbindlich gemacht zu haben. 404. a. S. 36.

Von der Verbindlichkeit einer Ehefrau, die von ihrem Mann in stehender Ehe contrahirten Schulden mit zu bezahlen; besonders im Fürstenthum Hanau. 100. S. 138.

Erörterung der Frage: ob nach preuß. Gesetzen, namentlich auch in Schlesien, die von einer Ehefrau während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden, falls sie kein durch Vertrag vorbehaltenes Vermögen besitzt, dergestalt nichtig sind, daß sie auch nach aufgelöster Ehe von der Ehefrau nicht bezahlt werden dürfen, oder ob sie blos respectu mariti für ungültig zu erachten? 275. Bd. 29. S. 54.

Mitschuldigkeit der Ehefrauen bei Obligationen. 11. b. S. 67. u. S. 77.

Haftbarkeit der Ehefrauen, als Mitschuldnerinnen.
11. b. S. 67.
11. d. S. 231. u. S. 203.

Belastung des Gemeinschaftsvermögens durch sie. 11. d. S. 213.

Ist nach gemeinem Rechte ein Vertrag, welchen die Ehefrau, ohne Zuziehung ihres Mannes, über ihr Paraphernal-Vermögen mit einem Dritten geschlossen hat, rechtsbeständig? 439. f. S. 56.

Ist es bei den, nur von einer Gerichtsperson aufgenommenen Verträgen schreibensunfähiger Personen hinreichend, wenn nur die Kreuze der schreibensunfähigen Partei von einem glaubhaften Manne bescheinigt werden? oder ist es wesentlich erforderlich, daß die Eigenschaft des Attestirenden als Beistandes jener Partei und Unterschriftszeugen, in der Verhandlung ausdrücklich bemerkt werde? 439. f. S. 57.

Femina an ex locatione bonorum immobilium sine curatoris consensu contracta jure Saxonico obligetur? 302. b. S. 368.

Ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne in getrennten Gütern lebt, eingebrachte, auf Antrag eines Gläubigers ihres Ehemanns abgepfändete Sachen nach preuß. allgem. Landrecht interveniendo vindiciren kann? 294. c. S. 1216.
294. e. S. 370.

Ueber das Recht der Gläubiger des Ehemannes, sich an die von der Frau eingebrachten Mobilien zu halten. Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. d. S. 630.

Gilt die in Ansehung des eingebrachten Vermögens gesetzlich ausgesprochene Nichtigkeit einer von der Ehefrau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes gemachte Schuld nur für die Dauer der Ehe, oder ist, auch nach getrennter Ehe, die Ehefrau zur Bezahlung einer solchen Schuld rechtlich nicht verpflichtet? 439. c. S. 262.

Kann eine Ehefrau aus den Gehaltsabzügen ihres Ehemanns für ihr Eingebrachtes auch dann Sicherheits-Bestellung verlangen, wenn ihr Ehemann vermögend ist, sie standesmäßig zu ernähren? 439. c. S. 282.

Ein Beitrag zu denjenigen Fällen, wo die Ehefrau, der Zulassung zu den weiblichen Freiheiten ohnerachtet, die Social-Schulden zu bezahlen verbunden ist. Daraus, daß die Frau

eines Pächters sich lange Zeit hindurch in vielen Fällen factisch als Mitpächterin benommen habe, lasse sich eine specielle Uebernahme einer Verbindlichkeit durch die Frau in Beziehung auf das Pachtverhältniß nur dann folgern, wenn sie den Pacht-Contract ausdrücklich als Mit-Contrahentin abgeschlossen habe; woraus dann das Daseyn einer Socialschuld folge, wegen welcher die Frau der Anrufung der weiblichen Freiheiten unerachtet, für den sie betreffenden Theil in Anspruch genommen werden könne. 398. a. Abh. 59. S. 193.

Wie ist im Falle einer auf die Errungenschaft beschränkten Güter-Gemeinschaft das Einbringen der Ehefrau gegen einen Gläubiger des Ehemannes zu erweisen? Art. 1498. und 1499. des B. G. B. 62. g. S. 49.

Ueber die Verwandelung der einer Frau gegen ihren nachherigen Ehemann zustehenden Forderungen in Paraphernal- oder in Heirathsgut nach gemeinem und sächsischem Rechte. Von O. Funkhänel. 305. a. S. 449.

Was der Schwiegervater während der Ehe dem Schwiegersohn in Absicht auf seine Tochter schenkt, gehört nicht jenem, sondern dessen Ehefrau. Es ist aber im Zweifel für Paraphernal-Gut zu halten. 453. a. Bd. 1. S. 84.

Ueber Klagen gegen Ehefrauen. 370. Stück 3. Abh. 4.

Ermächtigung des Gerichts zum Verkauf einer eheweiblichen Liegenschaft. 11. b. S. 385.

Liegenschafts-Ersatzforderungen der Ehefrauen. 11. c. S. 241.

Eheschulden. Ehegatten, Wirkung der von beiden gemeinschaftlich ausgestellten Schuldverschreibungen für die Ehefrau. 531. a. S. 247.

Einige Bemerkungen über den §. 232. Tit. 14. Th. 1. A.L.R. (Eine von Mann und Frau zugleich ausgestellte Schuldverschreibung.) 275. Bd. 27. S. 55.

Ueber die Frage, ob eine Ehefrau an einer Gemeinschaftsschuld ihren Antheil auch ohne Beistimmung ihres verpflichteten Beistands zu bezahlen verbunden sey? 404. a. S. 230.

Ist die Ehefrau verbunden, für die Hälfte der von ihrem Ehemann während der Ehe gemachten Schulden zu haften, in Folge der Errungenschafts-Gemeinschaft? 271. S. 293.

Uxor contra mariti creditorem pignoratitium, quem, dum ipsa, se dotem maritum intulisse, negaret, ad pecuniam mutuam credendam induxerat, frustra provocat ad dotis privilegia, licet his jurato non renunciaverit. 302. b. S. 92.

Was muß der Gläubiger, welcher eine Frau wegen einer Social-Schuld in Anspruch nehmen will, beweisen? Und in welchen Verhältnissen befindet er sich gegen beide Eheleute in Absicht auf die von dem Mann oder der Frau allein contrahirten Social-Schulden? 114. a. S. 279.

Kann eine Frau ihren Antheil an Social-Schulden, den sie nach Entsagung des Acquäst's bezahlen mußte, aus der Masse des Mannes zurückfordern? und welche Rechte stehen dem Gläubiger wegen einer solchen Forderung gegen die Masse des Mannes selbst zu? 114. a. S. 297.

Welche sind Gewerbschulden? 387. c. S. 105.

Wie müssen die Gewerbeschulden bewiesen werden und von wem? Ebend. S. 107.

Selbst in dem Falle haftet die Ehegattin nicht für alle Schulden ihres Ehemannes, wenn ihr alles liegende und fahrende Vermögen des Ehemannes in der Eigenschaft der Wiederlage als Miteigenthum anverheirathet wurde. Ebend. S. 108.

Gesetzliche Nachweisung, daß auch nach baierischen Gesetzen gegen die bisherige Gerichtspraxis die Ehegattin, welche mit ihrem Ehemanne ein gemeinsames Gewerbe treibt, oder zu offenem Kram und Markt sitzt, keineswegs unbedingt mit ihrem Heirathsgut, sondern einzig und allein nur für die Schulden des gemeinsamen Gewerbes hafte. 387. c. S. 82—110.

An Orten, wo die Gütergemeinschaft nach dem Wenceslaus'schen Kirchenrechte gilt, haftet das gemeinschaftliche Vermögen auch für solche Schulden, welche vor der Eingehung der Ehe von dem Einen Ehegatten contrahirt worden sind. 98. S. 142.

Ehevertrag. Eine ohne Unterschrift der Eheleute verabredete und niedergeschriebene Ehestiftung, vermöge welcher längst Leib, längst Gut gelten, und einer des andern Erbe seyn soll, hat verbindliche Kraft, wenn sie gleich nicht vor fünf Zeugen errichtet ist. 453. a. Bd. 1. S. 53.

Eine Frau, welche sich in der Ehestiftung das Recht bedingt, von einem Theile ihrer Güter nach Willkühr zu disponiren, entzieht dadurch dem Mann das ihm vermöge Statuten zustehende Erbrecht nicht, wenn sie keine Verordnung macht. 453. a. Bd. 1. S. 55.

Wenn Eheleute sich durch eine Schenkung unter Lebendigen verbindlich gemacht haben, daß einer des andern Erbe seyn soll, so hindert sie solches nicht, ihre Güter mit Schulden zu beschweren. 453. a. Bd. 1. S. 58.

Ob zu vermuthen, daß dasjenige, so in der Ehestiftung und im Testamente dem überlebenden Ehegatten vermacht ist, doppelt gefordert werden könne? 453. a. Bd. 1. S. 59.

Die Wirkung der Ehepacten im Falle eines Concurses über das Vermögen des lebenden Ehemannes, vorzüglich das auf Ueberleben bedungene Aufgriffsrecht betreffend, mit Berücksichtigung der §§. 1234, 1236, 1260, auch 1255, 1256, 1261, 1262 des österr. allg. bürgerl. Gesetzb. 25. a. Heft 6. S. 244.

Die Confirmationen der Ehestiftungen geschehen von den adelichen Gerichten, obwohl sie sich über die Feldmark nicht erstrecken, es wäre denn, daß an den darin belegenen Gründen ein dingliches Recht erlangt werden wollte. 453. a. Bd. 1. S. 49.

Der Mangel des gutsherrlichen Consenses in einer Ehestiftung des Meiers entkräftet sie nicht, wenn solcher ertheilt werden müssen. Die Obrigkeit kann das darin Verabredete nur alsdann ändern, wenn der Hof auf keine Weise im Stande erhalten werden mag. 453. a. Bd. 1. S. 50.

Von widerruflichen und unwiderruflichen Ehestiftungen. 453. a. Bd. 1. S. 51.

Ob Eltern widerrufen können, was sie in der mit dem zwei-

ten Ehegatten errichteten Eheſtiftung den Kindern erſter Ehe zum Beſten verabredet haben? 453. a. Bd. 1. S. 55.

Zeugen=Zuziehung bei denſelben. 11. e. S. 227. 273.

Abänderung des Ehevertrags durch ein Teſtament. 11. b. S. 151. 183. 218.

Schenkungen darin. 11. b. S. 229. 259.

Verzicht des einen Theils auf das darin geſchenkte. 11. b. S. 151. 183. 218.

Verbeiſtändung der Ehefrau bei deſſen Errichtung. 11. c. S. 154. 164.

Ehre. Eine Zuſammenſtellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts=Materie „bürgerliche Ehre", welche in verſchiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt ſind, findet ſich in dem Werk Nr. 330. c. S. 368. u. S. 376.

Eid. Ueber das Beweis=Mittel des Eides im öſterreichiſchen Civil=Prozeſſe. 382. b. S. 134—270. S. darüber Wagners Zeitſchr. 1826. Not. Bl. S. 10.

Engliſches Geſetz vom 9. Septbr. 1835, die Abſchaffung unnöthiger Eide betr. 149. a. S. 487.

Ueber des Richters Pflicht beim gerichtlichen Eide. 231. a. S. 3—16.

Ueber außergerichtlichen und gerichtlichen Eid. 231. a. S. 1.

Ueber den Eid der §§. 133. u. 134. der a. G. O. Von Hrn. Dr. Schwarz. 514. d. S. 117.

Ueber Zuläſſigkeit des Eids. 11. b. S. 53.

Insbeſondere nach Statt gehabtem Beweis=Verfahren in erſter Inſtanz. 11. c. S. 30.

Ob ein, in einer peinlichen Sache abgeleiſteter Eid auf Entſcheidung der Civilſache Einfluß habe, oder umgekehrt. Die Frage wird in ſo fern bejaht, als 1) der in einer Civilſache geleiſtete Eid den Criminalrichter zur Unterſuchung wider den Gegner des Schwörenden berechtigen kann, oder 2) der in einer Criminalſache geleiſtete Eid für die Civilſache alsdann entſcheidet, wenn der Gegentheil in der Criminalſache genugſam gehört worden, und die Civilſache ſo geeignet iſt, daß ſie durch einen geſetzlichen Eid entſchieden, und dieſer ganz nach dem Inhalte des in der Criminalſache geleiſteten Eides normirt werden muß, weshalb es der Wiederholung des Eides nicht bedarf, jedoch mit Nachlaſſung des Gegenbeweiſes durch Urkunden oder Zeugen, nicht durch Eides=Antrag. 400. a. Abh. 6.

Ueber die Zuläſſigkeit eines Eides in Prozeſſen, deren Fundament ein angebliches Verbrechen des Verklagten iſt. 337. a. Bd. 4. S. 27.

Eidesableiſtung. Beitrag zur Lehre von den Förmlichkeiten bei der Eidesleiſtung. Zur bair. G. O. XIII. §. 1. Nr. 6. 438. b. S. 327.

De forma juramenti. (I. 10. §. 245.) 367. c. Fasc. 2. S. 62.

De solennitatibus observandis in juramentis Judaeorum (I. 10. §. 330.) 367. c. Fasc. 1. S. 45.

Kann eine Partei verlangen, daß der jüdiſche Zeuge den Zeugeneid in der Schule ablege? 337. a. Bd. 2. S. 101.

In wiefern ist es erlaubt, daß ein, einem Juden zu- oder zurückgeschobener, oder vom Richter auferlegter Eid in der Synagoge nicht abgeleistet werde? 337. a. B. 2. S. 38.

Eidesleistung durch Gewalthaber. 11. e. S. 163.
100. S. 44.

Durch einen Dritten, nicht Mitstreitenden. 11. d. S. 195.

Der deferirte Haupteid, welchen der Produkt nach der vom Richter der Lage der Sache gemäß normirten Formel geschworen hat, verliert von seiner Kraft dadurch nichts, daß der Produzent zum Schwörungstermin nicht vorgeladen worden, der Ableistung des Eides nicht beigewohnt hat, oder der Producent den Produkten wegen eines ihm schon vor der Eideszuschiebung bekannt gewesenen attentati falsi erst nach der Eidesleistung gerichtlich denunciirt hat. 385. d. S. 99.

Der von einer Partei in Abwesenheit der andern geleistete Eid ist keineswegs immer nichtig und zu wiederholen. 453. a. Bd. 3. S. 380.

Ob ein erheblicher Eid, welcher ungefordert vor einem Richter geleistet ist, der in der Sache nicht zu erkennen hat, noch einmal geschworen werden müsse? 453. a. Bd. 3. S. 374.

Ein referirter Eid wird für geleistet gehalten, wenn derjenige, welcher sich dazu erboten, durch einen Zufall verhindert worden, ihn zu leisten. 453. a. Bd. 3. S. 376.

Eid, Diffessionseid. Ueber den Diffessionseid. Von Sigismund Zimmern. 100. b. Bd. 1. Abh. 6. S. 129.

Juramentum diffessionis bei den Untergerichten in Hannover. 294. b. H. 2. S. 97 und 113.

— Editionseid. Zur Lehre vom Editionseid. 438 b. S. 317.
100. S. 105.

Eidesformel. Ob ein referirter Eid in forma delata zu leisten? 453. a. Bd. 3. S. 381.

Ueber Abänderung der Eidesformel. 11. d. S. 274.

Eid für Gefährde. In Fällen, wo beide Theile von einer Thatsache vollkommene Wissenschaft haben, und also de veritate schwören können, muß das Juramentum calumniae, wenn es die Gesetze nicht ausdrücklich verlangen, vermieden werden, weil alsdann von Seite dessen, welcher das Juramentum calumniae ableistet, virtualiter das Gegentheil von dem beschworen wird, was der andere Theil vermöge des zugeschobenen Eides beschwören soll. 385. e. S. 262.

Jusjurandum calumniae non praestant parentes adhuc, quibus singularis debetur reverentia. 302. a. S. 278.

Qui adversario jusjurandum in judicio detulit, num de calumnia jurare teneatur, etiamsi adversarius in termino juratorio non compareat? 302. b. S. 399.

Eid, Glaubens-Eid. Ueber dessen rechtliche Statthaftigkeit.
352. a. Abh. 70. S. 98.
453. a. Bd. 3. S. 386.

Ueber dessen Form. 294. a. Heft 1. S. 163.

Erkenntniß der Leipziger Juristen-Fakultät, betr. den Glaubenseid und den Meineid. 305. b. S. 169.

Es ist unstatthaft, einen Eid über Muthmaßungen zuzuschieben. 439. d. S. 242.

Wer von den Umständen einer Sache dergestalt unterrichtet ist, daß er wahrscheinlich beurtheilen kann, ob sie geschehen oder nicht, muß das ihm hierüber zugeschobene juramentum credulitatis schwören. 453. a. Bd. 3. S. 387.

Eid, Haupt-Eid. Ueber den Haupt-Eid im Civil-Prozesse. Vom Herausgeber. 100. b. Bd. 3. Nr. 33. S. 131.

Eid, juramentum ignorantiae. Wer seine Unwissenheit eidlich bestärken will, muß zugleich schwören, daß er allen Fleiß aufgewendet habe, gründlichen Unterricht von der Sache zu erlangen. 453. a. Bd. 3. S. 387.

Dessen Form. 294. a. H. 1. S. 163.

— juristischer Personen. Bemerkungen in Betreff des von Gemeinheiten zu leistenden Schieds-Eids. 231. a. S. 36.

Eidesleistungen der Gemeinden nach der Prozeßordnung für die Untergerichte in Hannover. 294. H. 1. S. 125.

Ob bei der Eideszuschiebung an eine Gemeinde, derselben die Wahl derjenigen Mitglieder zustehe, welche den Eid abzuleisten haben? 398. a. Abh. 28. S. 88.

Von der Weigerung einiger Glieder der Gemeinde, den ihnen zugeschobenen Eid zu leisten. 453. a. Bd. 3. S. 384.

Ueber die Frage, von wem bei einer Assecuranz und ähnlicher Gesellschaft ein derselben auferlegter oder zugeschobener Eid abzuleisten sey? 385. c. S. 51.

— juramentum in litem. Etwas über den Schätzungs-Eid. Betrifft die Zulassung zu diesem Eide und die Ermäßigung des beschworenen Schadens durch den Richter. 398. a. Abh. 8. S. 20.

Von dem juramento in litem veritatis. 453. a. B. 3. S. 390.

In welchen Fällen die Bestimmung des quanti einer zu ersetzenden Sache durch Klägers Eid geschehen mag. 453. a. Bd. 1. S. 68. und Bd. 3. S. 388.

Das juramentum in litem affectionis kann auch gegen den Verkäufer abgestattet werden, wenn derselbe dem Käufer die verkaufte Sache nicht prästiren kann. 358. b. S. 179.

Von dem juramento Zenoniano. 453. a. Bd. 3. S. 392.

— Manifestations-Eid. Vom Manifestations-Eid. 11. b. S. 193. 196.

Beitrag zur Lehre vom Manifestations-Eide. Nach den Bestimmungen der bair. G.O. vom Jahr 1753. 537. b. S. 178.

Der Eid, welcher von dem Erben zufolge L. 16 — 32 C. de fideicommissis u. §. 12. Inst. de fideicommissis hereditatibus gefordert wird, muß nicht nothwendig auf eine bestimmte Quantität gerichtet, kann auch von demselben nicht zurückgeschoben werden.

Dagegen aber kann der, welcher von dem andern verlangt, daß er diesen Eid leiste, auch seinerseits die Ableistung des juramenti calumniae nicht verweigern, so wichtig auch übrigens die Gründe sind, welche dessen häufigen Gebrauch widerrathen. 385. e. S. 253.

Remissio juratae specificationis hereditatis adversus heredes necessarios invalida est, eique cautela Socini frustra adjicitur. 302. a. S. 378.

Ein merkwürdiger Rechtsfall, das von der Wittwe an des Ehemanns Erben auszuantwortende Inventarium oder eidliche Specifikation und demgemäße Ausantwortung des Vermögens betreffend. 330. b. Abh. 10.

Eid. Meineid. Kann ein Richter in allen Fällen auf die Warnung vor dem Meineid durch einen Geistlichen erkennen? 494. b. Bd. 1. H. 2. S. 100.

Erkenntniß der Leipz. Juristen-Fakultät, betr. den Meineid. 305. b. S. 169.

Eid, suppletorischer. Wer ad juramentum suppletorium gelassen werden will, muß die angeblich gethanen Ausgaben specifice designiren. 453. a. Bd. 3. S. 390.

Ob das suppletorium de credulitate statthaft sey? 294. b. H. 2. S. 130.

Eides-Verweigerung. Von der Wirkung eines verweigerten Eides. 453. a. Bd. 1. S. 76. Bd. 3. S. 381.

Schwäche des Gedächtnisses kann nicht von der Ausschwörung eines angetragenen Eides befreien. 62. a. S. 19.

Eine unter dem Vorwande eines Gelübdes und schwachen Gedächtnisses verweigerte Ablegung des Zeugeneids. 330. a. Erstes Stück. Nro. 3.

Poena privationis exceptionum Sax. Ord. Proc. Rec. ad Tit. 16. §. 3. in reum jurare nolentem statutata num ultra casum ibi definitum recte extendatur? 302. c. S. 128.

Eides-Zu- und Zurückschiebung. Vom Beweise durch Eideszuschiebung. 11. b. S. 53. S. 181. u. 280. 11. c. S. 197.

Beitrag zur Lehre vom deferirten Eide. 231. a. S. 1.

Beweisführung durch Eideszuschiebung. 11. b. S. 280.

Vorbehalt derselben bei der Beweis-Antretung. 11. d. S. 312. 11. e. S. 90.

Verfahren bei Eideserhebungen. 11. b. S. 348.

Ob die Eidesdelation zulässig, wenn der Deferent den Beweis durch Zeugen führen kann? 453. a. Bd. 3. S. 379.

Gebrauch der Eidesdelation nach verfehltem Beweise. 222. a. S. 169.

Ueber Eideszuschiebung an einen Eidesunfähigen. Bair. G. O. XIII. §. 1. Nr. 1. 438. b. S. 165.

Ueber die Delation des Haupteides einer dritten Person und über die richterliche Wirksamkeit bei mündlichen Verhandlungen. 455. a. Abh. 5.

Nicht nur der Parthei selbst, sondern auch denen, welche ihre Geschäfte besorgen, kann ein Eid zugeschoben werden. 453. a. Bd. 3. S. 378.

Die Eidesdelation findet auch nach Ablauf des termini probatorii annoch Platz. 453. a. Bd. 3. S. 374.

Gutachten über die Frage, in welchem Zeitraum man sich nach der im Satz 2275 des neuen bad. Landr. bewilligten Eides-

zuschiebung bei kurzen Verjährungen bedienen dürfe? 404. a. S. 221.

Deren Unzulässigkeit im unbedingten Mandatsprozesse. 531. a. S. 258.

In legitimatione ad causam etiam activa num jurisjurandi delationi locus sit? 302. a. S. 139.

Das juramentum litis decisorium kann auch in denjenigen Fällen deferirt werden, in welchen der Delatus dem Deferenten es aus dem Grunde nicht referiren kann, weil die streitige Thatsache nur dem Delatus allein bekannt ist. 387. c. S. 214.

Der über eine persönliche Handlung angetragene Eid muß positiv oder negativ ausgeschworen werden und die Erklärung, sich nicht mehr zu erinnern, wird als eine Verweigerung angesehen. 62. g. S. 63.

Ein über die eigene Handlung des Deferenten dem andern Theile zugeschobener Eid hat, wenn er de veritate abgeleistet wird, die Folge, daß der Deferent als ein muthwilliger Streiter in den Ersatz der Kosten verurtheilt werden muß. 385. e. S. 263.

Eideszuschiebung über unerlaubte Handlungen. 11. b. S. 192.

Zum Beweise eines mündlich abgeschlossenen Vergleichs.

11. c. S. 172.

11. e. S. 173.

Ueber die Zulässigkeit eines Eides gegen den Inhalt einer Urkunde und nach statt gehabtem Beweisverfahren in erster Instanz. 11. c. Nro. 5. S. 30.

Eideszuschiebung bei simulirten Urkunden. 11. d. S. 23. 229.

Jurisjurandi delatio in articulis probatorialibus eum in eventum, si documentum in iisdem articulis inductum haud editum ac jusjurandum editionis praestitum fuerit, facta, an existente casu admittatur? 302. a. S. 221.

Num jurisjurandi delationi locus detur super articulis reprobatorialibus, ad eadem facta, super quibus testes probatoriales ad interrogatoria deferentis examinantur, pertinentibus? 302. b. S. 153.

Die Frage, ob ein Vertrag bedingt oder unbedingt abgeschlossen worden, kann nicht Gegenstand eines Eides seyn, jedoch steht es dem Schwörenden frei, bei der Ausschwörung des Eides die Thatsache, die er als Bedingung angiebt, seinem Geständnisse hinzuzufügen. 62. i. S. 54.

Der Entscheidungseid, welcher der Gegenpartei darüber angetragen wird, ob ihr nicht bewußt, daß ein gewisses Grundstück gemeinschaftliches Eigenthum gewesen sey, ist zulässig. 62. a. S. 65.

Ueber Rückgabe des Eides und Gewissensvertretung. 231. a. S. 21.

Ueber Eides-Zurückschiebung. (Handelt von der Frage, was Rechtens sey, wenn der Delat den ihm zugeschobenen Eid auf unzulässige Weise zurückgeschoben hat?) 438 b. S. 65.

Weitere Beiträge zu dieser Lehre. Ebendas. S. 111. 128. 167.

Wann eine Zurückschiebung unstatthaft sey? 294. b. H. 2. S. 11.

Von dem Widerruf eines zugeschobenen und acceptirten Eides. 453. a. Bd. 3. S. 385.

Kann, und in wiefern kann der Deferent den ihm zugeschobenen Haupteid wieder zurücknehmen, und seinen Beweis durch anderweitige Probemittel antreten? Von Hrn. Dr. Debes in Würzburg. 537. e. S. 141.

Ein zugeschobener und acceptirter, aber aus rechtlichen Ursachen widerrufener Eid ist nicht für geleistet zu halten, wenn derjenige, welcher ihn leisten wollen, verstorben, bevor die Frage entschieden ist, ob der Widerruf geschehen könne. 453. a. Bd. 3. S. 377.

Eigenbehörige. Eigenbehörige im F. Osnabrück, deren Contraktsfähigkeit, Bürgschaften, Klagen, Dienste ꝛc. 294. a. H. 2. S. 3. 49. u. 179. 294. b. H. 1. S. 43. H. 2. S. 30.

Eigenthum. Zur Lehre vom Eigenthum. 438. b. S. 332. Dominium directum, utile. 11. b. S. 26. Vom Obereigenthum. 11. b. S. 26.

Das Privat-Eigenthum im Ausland. 134. a. S. 142.

Ueber die Auslegung des Ausdrucks: es werde der Mitbesitz eingeräumt. 337. a. Bd. 8. S. 345.

Kennt daß allgemeine preuß. Landrecht ein jus oder dominium revocabile ex tunc? 294. d. S. 30.

Rechtsspruch, die Befugniß des Grundstücks-Besitzers, sein Feld einzuzäunen, betr. 305. b. S. 1.

Ueber den §. 121. Tit. 8. Thl. 1. a. L. R. (Eigenthum der Winkel zwischen Gebäuden.) 294. d. S. 968.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts Materie „vom Eigenthum," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 370. u. 379.

Eigenthums-Erwerbung. Ueber den Eigenthums-Erwerb der Kirchen, milden Stiftungen und Städte. Von A. F. J. Thibaut. 79. c. S. 1.

Ueber den Eigenthums-Uebergang der Waaren durch Zeichnung und Einsendung der Connossemente, nach römischem und deutschem Rechte. 162. a. Abh. 4.

Ob der Verkäufer den Käufer durch die Uebergabe der verkauften Sachen zum Eigenthümer derselben machen kann, wenn sie ein Anderer besitzt. 453. a. Bd. 2. S. 170.

Ueber stillschweigende Eigengebung nach Osnabrück'schem Rechte. 294. a. H. 1. S. 57.

Ueber Eintragung der Eigenthums-Erwerbungen in das Grundbuch. (Baden.) 11. c. S. 201.

Eigenthumsklage. Müssen wir unsere Sache von dem Besitzer jederzeit mittelst der Eigenthumsklage verfolgen, oder gibt es nicht persönliche Klagen, denen die Wirkung der Eigenthumsklage zukommt? Aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Michael Schuster, gewesenen K. K. Rathes und Professors der Rechte zu Prag. 514. a. S. 147.

Eigenthumsklage aus bad. L. R. S. 2279. 11. c. S. 96.

Können Eigenthumsklagen durch Nichtgebrauch verjähren? 294. e. S. 324.

Eigenthums-Ordnung, Osnabrück'sche. Erläuterungen des cap. 4. 14. §. 4. cap. 15. derselben.
294. H. 2. S. 106. u. 116.
294. b. H. 1. S. 43. 152. u. 162.
H. 2. S. 30. u. 190.

Eigenthums Vorbehalt. Etwas über den Eigenthums-Vorbehalt. 114. a. S. 372.
396. S. 65.

Noch einige Bemerkungen über die Natur und Wirkungen des Eigenthums-Vorbehalts beim Verkaufe. Von Herrn Advokat K. H. Hofmann in Darmstadt. 79. a. S. 254.

1) Ob derselbe den Verkäufer zur Aufhebung des Vertrags selbst berechtigt, oder

2) welche sonstige Rechts-Verhältnisse die Ausübung jenes Vorbehalts herbeiführe. Rechtsfall mit Abhandlung von Sommer. 97. h. S. 614.

Einkindschaft. Von der Einkindschaft (als Commentar zum a. pr. L. R. Th. II. Tit 2. §. 717 — 752. 275.) Bd. 13. S. 335.

Die Einkindschaft nach Kurkölnischem Rechte enthält einen adquisitiven Erbvertrag zu Gunsten der Vorkinder, wodurch dem Stiefparens die testamenti factio activa benommen ist.

Ein unter dem gedachten Statut, auch ohne Zuziehung der Kinder erster Ehe oder deren Vormünder, bloß von den Brautleuten abgeschlossener Ehevertrag, worin diese eine Einkindschaft beredet, ist den Kindern gegenüber, seiner Natur nach unwiderruflich, und durch das Gesetz vom 18. Pluviose J. VIII. der Republik aufrecht erhalten worden. 62. i. S. 137.

Die Nichtbeobachtung der durch das Triersche Landrecht für den Einkindschafts-Vertrag vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten kann von den Seiten-Verwandten der unirten Eltern nicht gerügt werden.

Die Einkindschaft durfte auch zum Vortheile unehelicher Kinder geschlossen werden.

Der Einkindschafts-Vertrag zerfällt nicht, wenn die Ehe derjenigen, welche ihn errichteten, kinderlos blieb. 62. c. S. 149.

Der Mangel der im Jülich-Bergischen Landrecht vorgeschriebenen Form für Einkindschafts-Verträge kann von den Eltern, oder deren Seiten-Verwandten nicht gerügt werden.

Die Gültigkeit der Einkindschaft ist nicht bedingt durch das Vorhandenseyn von Kindern aus verschiedenen Ehen; die Einkindschaft kann durch einseitige Verfügungen der Eltern von Todeswegen oder unter Lebenden nicht aufgehoben werden. 62. a. S. 305.

Ob es zur Aufhebung eines Einkindschafts-Vertrages besonderer Förmlichkeiten bedürfe, und welches Vermögen der zugebrachten Kinder bei diesem Vertrag zu verstehen sey? Zur Aufhebung sey eine besondere Form nicht erforderlich. Das durch die Einkindschaft bewirkte gleiche Erb-Recht der Stiefkinder mit den leiblichen erstrecke sich nur auf dasjenige Vermögen der zugebrachten Kinder, welches dieselben zur Zeit der Eingehung des Vertrags im vollkommenen oder unvollkommenen Eigenthum

haben, mithin nicht auf die Erbschaften, welche die Kinder von Verwandten oder andern Personen zu erwarten haben, und ebensowenig auf das der Einkindschaft nicht unterworfene Vermögen, den Voraus der Vorkinder. 398. a. Abh. 61. S. 205.

Wirkungen der Einkindschaft wenn bei Auflösung der Ehe, für welche sie errichtet ward, nur zugebrachte Kinder des einen Ehetheils, und keine Kinder aus der letzten Ehe vorhanden sind. 271. S. 394.

Einlager. Eine Abhandlung über das Einlager, in welcher diese Lehre in der Kürze historisch und juristisch dargestellt wird. 100 a. Bd. 1. Heft 11. Abh. 1.

Wiederlegung der ungegründeten Meinung, daß die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig sey. 165. a. Abh. 4.

Eisenbahnen. Eine nationalindustrielle und staatswirthschaftliche Mahnung an die deutsche Gesetzgebung. Zur Sache der Eisenbahnen. 96. f. S. 1.

Emancipation. Auserlesene Streitfragen über den Titel des C. N. von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emanicipation. 190. a. Bd. 3. Abh. 16.

Empfehlungen. Rechtliche Folgen der Empfehlungen besonders unter Kaufleuten. 385. d. S. 222.

Engern. Zu dem Aufsatze: Beiträge zum Provinzial- und statutarischen Rechte der Herzogthümer Engern und Westphalen im Heft 62. 275. Bd. 33. S. 126.

England. Geschichte des englischen Municipalwesens, mittelst einer hierüber 1835 in London erschienenen Schrift von Stephens — von Mittermaier. 149. a. S. 163.

Englands Gemeindewesen. Versuch einer Darstellung von Mittermaier. Erster Artikel: bestehende Gemeinde-Verfassung. 149. a. S. 35.

Zweiter Artikel: Neue, im Wege der Gesetzgebung im Jahr 1835 veränderte Gemeinde Verfassung. 149. a. S. 215.

Enterbung. Ueber die Befugniß des einen Ehegatten, den andern durch eine letztwillige Verordnung von der portio statutaria auszuschließen, und von den Folgen einer solchen Ausschließung. 387. S. 114.

Die Enterbung findet wegen solcher Ursachen nicht statt, die in der Novelle 115. Kap. 3. und 4. nicht ausgedrückt sind. 358. a. S. 341.

Die Eltern können ihre Kinder nicht weiter enterben, wenn sie sich mit ihnen ausgesöhnt und ihnen ihre Beleidigungen vergeben haben. 358. b. S. 256.

Von der Enterbung des Sohns eines Lehenmanns. 453. a. Bd. 2. S. 80.

Enterbte Kinder können auch die von ihrem Vater verkaufte Güter retrahiren. 358. b. S. 252.

1) Ist die zweijährige Verjährung der Klage des Enterbten nach §. 440. a. L. R. Th. II. Tit. 2. auch auf bloße Pflichtheils-Schmälerungen und Beläftigungen auszudehnen? 2) Findet diese Klage auch dann statt, wenn gar keine Ursache der

Enterbung oder kein gesetzmäßiger Grund angeführt ist? 3) Ist eine Klage aus dem Testamente eine Anerkennung nach §. 438. l. c.? 4) Unterbricht eine solche Klage die zweijährige Verjährung, wenn ihre Entscheidung für die Pflichttheilsklage vorbereitend war? Rechtsfall von Sommer. 97. b. S. 274.

Von der Enterbung in guter Absicht. 114. a. S. 17.

Entscheidungsgründe. Ob die Gerichte dem Landesherrn auf Erfordern ihre rationes decidendi bekannt zu machen schuldig sind? 453. a. Bd. 2. S. 322. Ferner in 294. H. 1. S. 113. bejaht.

Ueber die Abfassung und Mittheilung der Erkenntnißgründe in Revisorio. — 294. c. S. 468.

Stengel, über Mittheilung der Entscheidungsgründe in revisorio. — 451. a. Bd. 6. Nro. 16.

Deren Abfassung (in Baden.) 11. e. S. 253.

Der Richter kann wider den Willen der Parthieen seine Entscheidungs-Gründe zu Aktenstücken machen, und jene auf deren Entfernung von den Akten nicht bestehen. 385. d. S. 99.

Die Entscheidungsgründe sind jedesmal dem Unterrichter zugleich mit dem Urtheil mitzutheilen. 271. S. 349.

Entscheidungsjahr, Von dem Reichsstädtischen Entscheidungsjahre zwischen Katholiken und Protestanten. 453. a. Bd. 2. S. 351.

Erbe. Versuch einer richtigen Erklärung des Worts „Erbe." 100. a. Bd. 1. Heft 11. Nro. 2.

Derjenige, welcher sich der Erbschaft zum Besten eines Dritten begiebt, wird des Verstorbenen Erbe. 453. a. Bd. 2. S. 4.

Von den rechtlichen Vermuthungen, daß ein Miterbe, was ihm gebührt, aus der väterlichen Verlassenschaft erhalten. 453. a. Bd. 2. S. 13.

Wenn ein Erbe, dessen Erbtheil, weil seine Existenz zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft nicht anerkannt war, den Miterben zufiel (Art. 136.), später erscheint, und seinen Erbtheil reclamirt, so bleiben diesen Miterben die bis dahin in gutem Glauben bezogenen Nutzungen dieses Erbtheils, dagegen können sie auch nicht den Ersatz der auf denselben gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen verlangen. 327. c. Abhandl. 2.

Ein zwischen Erben errichteter Vergleich ist ungültig, wenn einem derselben verhehlt worden, worin der Nachlaß besteht. 453. a. Bd. 2. S. 264.

Kann ein Theil der Miterben auf die öffentliche Versteigerung derjenigen Güterstücke, welche andern Miterben im Stücke vermacht sind, zur Regulirung ihres Pflichtheils dringen? 271. S. 199.

In welchen Fällen ein Miterbe geschehen lassen muß, daß gemeinschaftliche Erbstücke sub hasta verkauft werden? 453. a. Bd. 2. S. 11.

Kinder sind schuldig, sich einander die Gewähr zu leisten, wenn ihr Vater sein Vermögen unter ihnen getheilt hat. 358. b. S. 280.

Maritus, heres rerum uxoris mobilium, an et quatenus ad aes alienum hereditarium exsolvendum obstrictus teneatur? 302. a. S. 129.

Erbeinsetzung. Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Schenkung. 11. b. S. 10.

Von der Erbeinsetzung der Geschwister und ihrer Kinder. 453. a. Bd. 2. S. 74.

Es ist für keine Erbeseinsetzung zu halten, wenn der Vater im Testament gesagt, daß ein Kind seinen Erbtheil empfangen hätte, er aber unverbunden sey, abgelegte Kinder zu Erben einzusetzen. Ibid. Bd. 2. S. 74.

Wenn ein Testator von einer Universalerbeinsetzung (oder, was nach unserm Rechte ganz dasselbe gilt, von einem Universallegate) gewisse Güter, über die noch zu verfügen, er sich vorbehält, ausgenommen hat, aber, ohne die beabsichtigte Verfügung zu treffen, gestorben ist, so fallen dieselben dem eingesetzten Erben, nicht aber dem Intestat-Erben zu. 62. k. B. S. 48.

Fall, wo es zweifelhaft ist, ob ein Testator über seinen Nachlaß wirklich verfügte, und ob er eine bestimmte Person zum Erben einsetzte. 62. a. S. 292.

Ueber die Frage: ist die negative Potestativ-Bedingung der einzigen Erbeinsetzung hinzugefügt, ungültig? 98. b. S. 183.

Ueber den Sinn und die Folgen der Nichtbeobachtung des Art. 12. lib. II. tit. 1. des Lüb'schen Rechts. 387. S. 94.

Die testamentarische Verfügung, daß die Person, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Dienste als Haushälterin seyn werde, Universal-Erbin seyn solle, läßt die Person der Erbin nicht ungewiß. 62. e. S. 199.

Bloße Aeußerungen des Erblassers gegen den Erben zum Vortheil eines Dritten, sind mit wirklichen Verordnungen, welche den gegenwärtigen Erben zur Befolgung bekannt gemacht werden, nicht zu verwechseln. 385. e. S. 253.

Ueber Aftererbeinsetzung. 11. b. S. 269.
11. d. S. 239.

Von dem Verbot der Aftererbeinsetzungen, nach L. R. Satz 896. — Ist dieses Verbot auf Testamente anzuwenden, die vor Einführung des neuen Landrechts errichtet worden? 271. b. S. 203.

Erbfähigkeit. Der Unterthan eines deutschen Staates, ist in den preußischen Rhein-Provinzen erbfähig.

Ihm liegt der Beweis nicht ob, daß hiesige Unterthanen in seinem Staate erbfähig sind. Art. 11. des B. G. B. Art 18. der Bundesakte. 62. a. S. 135.

Sind Brautkinder in Ansehung des Vaters für erbfähig zu halten? 99. H. 1. S. 53.
H. 4. S. 127.

Erbfolge, Intestat-Erbfolge. Ueber die Erbfolge-Gesetze. 408. a. Abh. 10.
103. a. S. 182.

Welche Gesetze entscheiden nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die Intestaterbfolge in Immobilien. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Gustav Capell in Hamm. 97. e. S. 189.

Ueber die, dem überlebenden Ehegatten zustehende Wahl der

Gesetze, nach welchen er den verstorbenen Ehegatten beerben will. — 294. f. S. 537.

Ueber die Erbfolge, nach dem C. Nap. mit dem römischen und preußischen Rechte verglichen. 190. a. Bd. 2. Heft 1. Abh. 6. S. darüber Leipz. Lit. Z. v. 1809. Stück 92. S. 1464.

Das Notherbenrecht in seiner Bedeutung und nach seinen Folgen im allgemeinen preußischen Landrechte. 525. b. S. 392.

Die sächsische Intestat-Erbfolge, in kurzen Sätzen, mit Bemerkung der Abweichungen der gemeinen Rechte. 100. a. Bd. 1. Heft 5. Abh. 2. u. Heft 6. S. 10. u. 12.

Bemerkung zu §. 2. u. 45. des königlich sächsischen Mandats vom 31. Januar 1829 über die gesetzliche Allodialerbfolge. 475. a. Abh. 8.

Ueber das neue Sachsen-Weimarsche Intestat-Erbgesetz. 529. a. Abh. 8.

Die landrechtlichen Bestimmungen über die aliquoten Antheile der Erben an der Hinterlassenschaft, erläutert und ergänzt aus dem römischen Rechte. Abhandlung vom Hrn. Tribunalrathe und Dr. Schweikart zu Königsberg. 97. n. S. 149.

Ueber die Erbfolge nach den Statutar-Rechten der Grafschaft Recklinghausen. Als Beitrag zur Erläuterung der Kurkölnischen Rechts-Ordnung. Von Herrn Land und Stadtgerichts-Direktor Evelt in Dorsten. 97. g. S. 535.
97. h. S. 652.

Ueber die Frage: in wie weit der §. 519. Th. II. Tit 2. des a. L. R. in den Theilen der wieder vereinigten Provinzen diesseits der Elbe, in welchen Gütergemeinschaft gilt, die particularrechtlichen Bestimmungen über Ascendenten-Erbfolge wieder hergestellt habe? In besonderer Beziehung auf die churkölnische Rechts-Ordnung. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Arndts zu Recklinghausen. 97. d. S. 637.

Ueber die Verbindung der Ascendenten-Erbfolge mit der Gütergemeinschaft. Ein Rechtsfall, mitgetheilt von Hrn. Ober-Landesgerichts-Assessor Arndts in Paderborn. 97. m. S. 544.

Ueber das Vorstellungs-Recht bei der gesetzlichen Erbfolge, nach dem allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche: vom Herrn Peter Gspan, Rathsprotokollisten des K. K. steyermärkischen Landrechtes. 514. a. S. 319.

Vater und Mutter erben zwar der Regel nach, ihren Sohn zu gleichen Theilen, doch behält der Vater Zeit seines Lebens an denjenigen Gütern den Niesbrauch für sich allein, in welchen er ihn bei Lebzeiten seines Sohnes gehabt hat, und die Mutter erhält nur blos an ihrem Theil ein Eigenthum. 358. b. S. 124.

Bei der Erbfolge des Ascendenten nimmt man auf die Verschiedenheit der Güter keine Rücksicht. 358. b. S. 100.

Nach welchen Gesetzen das statutarische Erbrecht der Eheleute nach eingetretener Veränderung des Wohnorts zu beurtheilen sey? 294. a. Heft 1. S. 177.

Ueber die Erbfolge der Ehegatten in den Städten Rehna, Wittenburg, Gadebusch und Grevismühlen. 297. a. Nro. 90. S. 9.

Ueber die statuarische Erbsportion der Eheleute bei der Concurrenz mit Enkeln von einem Kinde. 114. a. S. 190.

Daß Eheleute einander beerben, gründet sich nicht in der Gemeinschaft der Güter. 453. a. Bd. 2. S. 31.

In der Stadt Hannover findet sich kein gültiges Statut, vermöge dessen nach des Ehemanns Tode seiner hinterlassenen Wittwe jedesmal Kindestheil gebührt. Ibid. 2. S. 32.

In der Grafschaft Lippe gebührt dem überlebenden Ehegatten, wenn Kinder vorhanden, die Halbscheid des sämmtlichen Vermögens, welches derselbe in die zweite Ehe bringen und, wenn er unverheirathet bleibt, mittelst eines letzten Willens darüber disponiren kann. Ib. 2. S. 36.

Maritus in Saxonia an et quatenus jure succedendi in bona immobilia defunctae uxoris gaudeat? 302. a. S. 254.
302. b. S. 383.

Fructus civiles quorum dies intra trigesimum ab obitu uxoris venit, an marito, ceu heredi mobiliari uxoris, cedant. 302. a. S. 412.

Tychsen, Prof., die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau, nach jüdischen Gesetzen. 337. a. Bd. 2. S. 454. 458. u. 517.

Welche Rechte hat eine Wittwe auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns, wenn dieser sie mit ihren Kindern zwar zu Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet hat, daß dieselbe, so lange sie im unverheiratheten Stande leben würde, in ungetheilten Gütern bleiben und den Kindern nichts weiter, als was zu ihrem Etablissement erforderlich, herauszugeben schuldig seyn solle? 337. a. Bd. 3. S. 292.

In welchen Fällen das in der Nov. 23. c. 6., Nov. 117. c. 5. gegründete Erbrecht den Wittwen zukommt? 453. a. Bd. 2. S. 24.

Einer armen Wittwe gebührt die Quarta oder der Kindesantheil des Nachlasses ihres Ehemanns ohne alle Beschwerde, wenn gleich der Stiefkinder Erbtheil mit einem Fideicommiß belegt worden. Ib. 2. S. 28.

Vidua portionem statutariam capiens an heres mariti censenda sit? 302. a. S. 169.

Vidua ex bonis defuncti conjugis portionem statuto loci definitam capiens num bona sua conferre teneatur? 302. c. S. 295.

Erörterung einiger Rechtsfragen aus dem Gebiete des Erbrechts. Von Löbenstern. Ob Descendenten, die erst nach dem Tode des Erblassers concipirt sind, denselben ab intestato beerben können? Gegen Thibaut und Mühlenbruch bejaht. 523. a. S. 198.

In wie weit abgetheilte Kinder an den Orten, wo die Gemeinschaft der Güter ist, auf die großväterliche Erbschaft Anspruch machen können. 358. a. S. 59.

Ueber die Erbfolge der bereits abgefundenen, aber ohne Descendenz und mit Hinterlassung eines ihrer Eltern und vollbürtiger nicht abgefundener Geschwister ab intestato verstorbenen Kinder nicht eximirten Einwohner des platten Landes in Pommern. 275. Bd. 28. S. 279.

Vom Köhrrecht. 453. a. Bd. 2. S. 20.

Das Köhrrecht steht nicht nur den Kindern, sondern auch den Enkeln nach ihrer Eltern Tode zu. Ibid. 2. S. 21.

Num nepotes avo intestato succedant, etiamsi ab hereditate praedefuncti parentis sese abstinuerint aut hic pro se suisque liberis hereditati renunciarit? 302. c. S. 61.

Bey der Erbfolge der Halbgeschwister nimmt man auf die Verschiedenheit der Güter Rücksicht. 358. a. S. 209.

Rechte der Pflegeeltern auf den Nachlaß der Pflegekinder. 294. c. S. 1218.

Succedirt der Fiskus jure hereditario in die bona vacantia? Verneint. 162. a. Abh. 2.

Ueber das Erbrecht des geistlichen Fiskus im Herzogthum Westphalen auf den Beneficial-Nachlaß der Geistlichen. 275. Bd. 36. S. 274.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von der Intestat-Erbfolge," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 374. u. 384.

Erbgelder. Von Erbgeldern. 453. a. Bd. 3. S. 451. Ib. 3. S. 453.

Ueber das Vorzugsrecht der Erbgelder im Concurse der Gläubiger. 1ster Abschnitt: Gemeinrechtliche Darstellung. §. 1. Einleitende Bemerkungen; §. 2. Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung des Instituts; §. 3. wahre Rechtsquelle; §. 4. rechtliche Beschaffenheit des Vorzugsrecht der Erbgelder. 2ter Abschnitt. Churhessisches Recht. §. 5. Vorbemerkung; §. 6. Begründung des Vorzugsrecht durch Gerichts-Gebrauch und Gesetzgebung; §. 7. partikularrechtliche Bedeutung des Vorzugsrechts der Erbgelder; §. 8. Form der Erhaltung des Vorzugsrechts. §. 9. Verzinsung der Erbgelder. 377. a. Abh. 9. S. 279.

Erbgüter. Von den Erbgütern. 100. a. Bd. 1. Heft 4.

Bemerkungen zu der Disposition des lübschen Rechts, betreffend die Verfügung über Erbgüter. 387. S. 138.

Erbpacht. Kann der Erbpächter eine Servitut an dem verpachteten Grundstücke haben? Von Boele. 97. b. S. 322.

Ueber die Entlastung der Erbbestandgüter vom Zehnten. 11. c. S. 192.

Die Uebernahme des Käufers eines Grundstücks aller darauf haftenden Lasten involvirt an und für sich nicht die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Erbpachtcanons. 62. l. S. 12.

Ueber die Verpflichtung des Erbverpachters zur fortwährenden Entrichtung der nach dem Fuße der Grundsteuer umgelegten Communal-Lasten. Rechtsf., mitgetheilt von Sommer. 97. m. S. 599.

Ob der Erbverpachter, welcher nach dem Erbpachtcontrakte die Communallasten des Erbpachtguts tragen mußte, von dieser Verbindlichkeit dadurch frei geworden, daß der Erbpachter durch die neuere Gesetzgebung Eigenthümer geworden? Rechtsfall, mitgetheilt mit einem Nachwort von Sommer. 97. i. S. 67.

Falls ein Erpachts-Contrakt nach seinem Inhalte für aufge-

hoben erachtet werden soll, wenn der Canon in einer bestimmten Frist nicht abgeführt wird; in wie fern können alsdann, wenn dieserhalb die Aufhebung des Contrakts verlangt wird, Abschlags-Zahlungen entgegengesetzt werden, und mit welcher Wirkung? 439. b. S. 357.

Wenn gleich der Erbverpächter es übernommen, die Steuern des in Erbpacht gegebenen Grundstückes zu tragen, so ist der Erbpächter doch nicht befugt, auch die Gebäude-Steuer für — auf das Grundstück gebaute Häuser und dgl. von dem Kanon in Abzug zu bringen. 62. c. S. 26.

In den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben, liegt die Berichtigung der zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse ausgeschriebenen Abgaben, seit dem Gesetz vom 21. April 1825, dem frühern Erbpächter als jetzigen Eigenthümer ob.

Dieß gilt auch von Communalsteuern, welche nach dem Repartitions-Fuße der Grundsteuer ausgeschrieben worden. 439. f. S. 64.

Ist in einem Erbpachtsbriefe bedungen, daß bei Veräußerung des Erbpacht-Guts, Laudemiengelder an die Erbverpächter gezahlt werden sollen, so müssen dieselben auch bei Vertauschung des Guts entrichtet werden. 62. a. S. 47.

Steht dem Erbpächter einer Mühle das Recht zu, vom Fiskus für die Aufhebung der Befreiung vom Wegezolle Entschädigung zu verlangen, falls er, zur Zeit seines mit dem Fiskus geschlossenen Erbpacht-Contraktes sich im Besitz jener Befreiung für die Wagen der Erbpachtmühle befunden, und im Erbpacht-Contrakte die Zusicherung erhalten hatte, daß es hinsichtlich der Freiheit von oneribus bei der bisherigen Observanz gelassen werde, und er sich solcher ebenfalls zu erfreuen habe? — Bei Verträgen, welche, wie die Erbpacht, unter den Contrahenten ein fortdauerndes Verhältniß, fortdauernde wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen begründen, erneuert sich stets das Recht des Uebernehmers der Sache, die Gewährleistung der übernommenen Sache in contraktmäßiger Art zu fordern. Dieses Recht verliert er durch Verjährung nur für diejenige Zeit, welche außer den, von der gerichtlichen Klaganmeldung zurückzurechnenden, gesetzlichen Fristen liegt. 439. e. S. 22.

Kann ein Erbpächter, dem ein Krug mit der Krug- und Schankgerechtigkeit in Erbpacht gegeben ist, von seinem Erbverpächter Herabsetzung des Canons fordern, wenn die Krug- und Schankgerechtigkeit vom Staate aufgehoben wird? — Wie ist eventuell die ihm, durch Herabsetzung des Canons zu gewährende Entschädigung zu bestimmen? 439. b. S. 329.

Wenn Jemanden das Recht auf Lagerholz bewilligt ist, so ruht dieses Recht, so lange kein Lagerholz vorhanden ist. Die Berechtigung zu Raffholz ist die nämliche wie die zum Raff- und Leseholz. Sofern in einem Erbpacht-Contrakte dem Erbpachter freies Raff- und Leseholz verstattet wird, so wird ihm dadurch nicht unbedingt hinlängliches Raff- und Leseholz zuge-

sichert, vielmehr kann der Erbverpachter blos in dem einzigen Falle, wenn der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht hat, daß dadurch dem Raff- und Leseholzberechtigten die Ausübung seines Rechts vereitelt worden, eine Entschädigung fordern und zwar in stehendem Holze zu seiner Nothdurft so lange, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Zu solchen Vorkehrungen gehört nicht die zahlreiche Zulassung temporärer Heidemiether. 439. e. S. 359.

Erbrecht. Das Erbrecht nach dem in Schleswig geltenden Jütischen Low. 165. a. Abh. 17.

Ueber die Exekution eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Erbrechtes. Von Hrn. Jos. Eigner, Justiziar zu Haugsdorf. 514. c. S. 1.

Ueber die Exekution des Erbrechtes und der einzelnen Verlassenschaftsstücke. Von Hrn. Dr. Ignaz Wildner, supplirend. Prof. der Rechte. 514. d. S. 381.

Erbschaft. Erbschaft, Natur des Verfahrens über die Herausgabe des Nachlasses, Verhältniß des Curators der ruhenden Erbschaft, von dem Gerichte zu treffende Maaßregeln bei entstandenem Streit über die Berechtigung zum Nachlasse, Sequestration desselben. 531. a. S. 233.

Conflikt wegen der Gerichtsbarkeit über eine eröffnete Erbschaft zwischen dem Stadtamte Freiburg und den K. französischen Behörden. 271. a. S. 462.

Ueber die Befugniß bei einer strittigen Erbschaft, die Errichtung eines Inventars, und die Bestellung eines Güterpflegers zu verlangen, nach bad. L. R. Satz 1961 u. §§. 709 und 257. der neuen Proceßordnung. 271. a. S. 278.

Ob unter der Herrschaft des gemeinen Rechts deferirte Erbschaften seit Einführung des allgem. Landrechts durch Nichteinhaltung der darin bestimmten Deliberations- u. Inventar-Niederlegungsfristen dem Erben von selbst zufallen? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. l. S. 387.

Bemerkungen über die Frage, in wieweit die Veräußerung von Erbschafts-Objekten, besonders Fahrniß, zulässig sey, so lange nicht die sämmtlichen Interessenten ausgemittelt sind und mitgehandelt haben, mit besonderer Beziehung auf den §. 97. der Hauptinstruktion. (Württemb.) 341. b. S. 157.

Bei Abtretung der Erbschaft ist der **malae fidei possessor** nicht schuldig, Zinsen, die er von den Erbschaftsgeldern hätte heben können, zu restituiren. 358. b. S. 66.

Quaestio forensis: Cessio hereditatis a peregrino in indigenam facta utrum jus detractus tollat, nec ne? 303. a. S. 307.

Mit dem Verkauf eines Erbrechts wird auch zugleich das **jus accrescendi** auf den Verkäufer transferirt. 358. a. S. 49.

In wiefern sind in Schlesien Eheleute bei Erbschaften von Entrichtung der üblichen sogenannten großen Canzleitaxe befreit? 439. f. S. 224.

Erbschaftsantritt. Wenn der hinterbliebene Ehegatte bis zu seinem Tode in dem ungetheilten Besitz des gesammten Vermögens ver-

blieben ist, muß nach märkischem Provinzialrecht angenommen werden, daß er statutarischer Erbe seines früher verstorbenen Ehegatten geworden, oder nicht? 337. a. Bd. 2. S. 179.

Finden die im allgem. Landrechte vorgeschriebenen Fristen zur Erklärung über die Antretung einer Erbschaft, oder deren Entsagung und zur Einrichtung des Inventars, mit gleicher Wirkung bei deren Versäumniß, auf den Nachlaß eines Ehegatten in der Chur- und Neumark Anwendung?

Ist nach den Vorschriften des allgem. Landrechts die Entsagung einer Erbschaft auch nach Ablauf der Ueberlegungsfrist so lange gestattet, als die Frist zur Einreichung des Inventars läuft? 439. e. S. 56.

Wenn in der Kur- und Neumark der, in einem wechselseitigen Testamente als Erbe eingesetzte überlebende Ehegatte, ohne dasselbe publiciren zu lassen, und die Legate auszuzahlen, im Besitze des Nachlasses bleibt, über diesen willkührlich disponirt, und sich über die Erbantretung nicht erklärt, können, nach seinem ebenfalls erfolgten Tode, seine Beneficialerben sich gegen die, auf Auszahlung dringenden Legatarien des ersten Ehegatten durch Verzichtleistung auf dessen Nachlaß schützen? 439. b. S. 277.

Was einer aus Liebe und Barmherzigkeit thut, erweiset nicht, daß er eine Erbschaft angetreten hat. 453. a. Bd. 2. S. 4.

Ein Curator absentis ist nicht befugt, eine seinem abwesenden Curanden angefallene Erbschaft anzutreten, erwirbt aber die Erbschaften, hinsichtlich deren der Abwesende ipso jure Erbe wird. 294. H. 2. S. 26.

Fürsorgliche Erbeinweisung. 11. b. S. 99.

Erbschafts-Ausschlagung; auch Immixtio. Ein Erbschafts-Verzicht erfordert zur Gültigkeit vorausgegangene Certioration. 160. a. Bd. 1. H. 3. S. 356.

Vom Erbverzicht. 11. b. S. 232. u. 378.

Dessen Wirkung in Absicht auf die Nachkommen. 476 b. Samml. 1. Abh. 4.

Erbschaftsentsagung im Laufe eines Rechtsstreits. 11. d. S. 158.

Der Erbe, auch der Pflichttheilserbe, der ohne Rechtswohlthat des Inventars sich in die Erbschaft mischt, ist bei Unzulänglichkeit der Erbschaftsmasse zur Zahlung der Vermächtnisse aus seinem eigenen Vermögen verpflichtet. Art. 802. 870. 873. 913. des b. G. B. 62. f. S. 13.

Erbschafts-Forderungen. Ueber die Compensation der Forderungen der Nachlaßmasse mit den Schulden des Erblassers. 337. a. Bd. 6. S. 487. (Nr. 8 u. 9.)

Erbschafts-Gläubiger. Ueber die Haftbarkeit mehrerer Erben gegen die Erbschaftsgläubiger nach allgem. Landr. I. 17. §. 127 — 146. Von Hrn. Hofger. Assess. Piners. 97. c. S. 535.

Zwei Rechtsfälle hierüber von Sommer. 97. c. S. 549.

Haften von mehreren Miterben diejenigen, welche Erben ohne Vorbehalt geworden sind, schon deshalb solidarisch für eine Erbschaftsschuld?

Ist auf die Solidarität ihrer Verpflichtung die Theilung des Nachlasses von Einfluß? 439. e. S. 337.

Termino edictali ad eruendos veros heredes praefixo, num sententia praeclusiva creditoribus hereditariis noceat, qui simul adcitati fuerunt attamen non comparuerunt. 302. a. S. 199.

Ist der Miterbe, dem eine speciell verpfändete Sache zugetheilt worden, verpflichtet, die desfallsige Erbschaftsschuld ganz zu übernehmen? Bejaht, so lange nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet sey. 162. a. Abh. 2.

Rechtsverwandlung bei Erbschaftsschulden. 11. c. S. 139.

Erbschaftsklage. Ueber den Gerichtsstand der gelegenen Sache in Beziehung auf die Erbschaftsklage. 98. b. S. 113.

Ueber die hannöv. authent. Deklaration v. 24. Mai 1822 Art. 12. und die Verordn. vom 2. Juli 1824, von der Frage handelnd, ob der Erbe, welcher als solcher das, was seinem Erblasser gehörig war, fordert, zu seiner Legitimation nicht nur, daß er des Verstorbenen Erbe, sondern auch beweisen müsse, daß er dessen alleiniger Erbe sey. 11. a. H. 3. S. 26.

Ueber den Umfang und das Wesen der hereditatis petitio. 98. b. S. 1.

Erbschafts-Theilung. Die Bedingung eines Testamentes, daß die Theilung des Nachlasses unter den Erben vor erreichter Großjährigkeit eines minderjährigen Miterben nicht statt haben solle, muß erfüllt werden. Art. 815 u. 900 d. b. G. B. 62. c. S. 97.

Ueber Vornahme der Erbschaftstheilungen. 11. c. S. 49. 102.

Ueber Erb-Absonderungen. 11. c. S. 120.

Desgleichen bei Ganten. 11. d. S. 135.

Ueber Natural-Vertheilung bei Erbschafts-Theilungen. 114. a. S. 267.

Ueber den Anschlag und die Berechnung der Anblümung oder der stehenden Früchte, mit Rücksicht auf die Berechnung und Vertheilung der noch nicht bezogenen bürgerlichen Früchte bei Inventarien und Abtheilungen. 114. a. S. 221.

Ueber die Berechnung jährlicher Prästationen bei Erbschafts- und Gesellschaftstheilungen. 114. a. S. 199.

Ueber die wesentlichen Verschiedenheiten zwischen den Theilungs-Berechnungen nach der Praxis der Schreibstuben und nach dem Gen. Rescr. v. 20. Juli 1683. (Provinziell Württemberg). 114. a. S. 18.

Die Theilung der Passivschulden des Erblassers, welche seine Erben beliebt haben, kann die Gläubiger nicht verhindern, jeden derselben pro rata zu belangen, wenn derjenige, welcher die Zahlung übernommen, nicht bereit ist, solche zu thun. 453. a. Bd. 2. S. 13.

Ueber Anfechtung einer solchen wegen Verletzung. 453. a. Bd. 2. S. 10. u. 14.

Wider eine außergerichtlich bewirkte Theilung, bei welcher Minderjährige konkurrirten, kann nur zu dieser Minderjährigen Vortheile und in deren Namen, nicht aber von den Großjährigen, welche das Geschäft mit eingingen, auf neue gerichtliche Theilung geklagt werden. (negotium claudicans) Art. 466 u. 1125. des b. G. B. 62. h. S. 88.

Die Nichtbeobachtung der für Theilungen, bei welcher Min-

derjährige betheiligt sind, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur von letztern, nicht aber von großjährigen Mitkontrahenten gerügt werden. 62. a. S. 315.

Von Ablage der Kinder. 453. a. Bd. 2. S. 9.

Die von den nach der ehemaligen Gerichtsverfassung bei dem foro academico universitatis abzuhandeln gewesenen Verlassenschaften zu entrichtende Discretionstaxe. Von Herrn Ludwig Schwarz, Dr. d. Rechte. 514. d. S. 363.

Erbvertrag. Erläuterung der Frage: ob eine Urkunde, die als Erbvertrag gelten soll, nach den österreichischen Civilgesetzen jederzeit vor drei Zeugen gefertigt seyn müsse. Von Hrn. Dr. C. Schindler. 514. d. S. 10.

Ansprüche auf eine Erbschaft aus einem Erbvertrage. Beweis des Geburts- und Sterbetages eines zu beerbenden Kindes durch ausländische Geburts- und Sterberegister. 271. a. S. 351.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „Von den Erbverträgen," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 374 u. 385.

Erbvertretung. Die Erbvertretung. Eine Erläuterung der L. R. S. 739 – 744; nebst ihren Beziehungen auf die L. R. S. 750. 757. 766. Von Hrn. Hofger. Assess. Sander in Rastatt. 87. a. S. 68.

Erbzinsgut. Ueber die rechtliche Natur der Erbenzinsgüter in der preußischen Grafschaft Hohnstein. 275. Bd. 1. S. 167.
Bd. 38. S. 189.

Erbleihe, deren Verlust bei Versäumnissen des Zinsmanns. Unzulässigkeit der Anfechtung der Veräusserungen durch die zur Succession Berechtigten. 531. a. S. 249.

Ueber die Laudemial-Pflichtigkeit der, auf einem erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten Gebäude. 275. Bd. 1. S. 115 und 135.

Der Besitzer einer Erbenzins- Mahl- und Malzmühle, dem zugleich das privative Schroten des Breihans- und Biermalzes als Bannrecht beigelegt war, ist nicht berechtigt, wegen Aufhebung dieses letztern verhältnißmäßige Herabsetzung des Canons zu fordern, wenn dieser nicht abgesondert für das Erbzinsrecht und das Bannrecht vorbedungen war. Unter welchen Umständen ist bei einem Gut Erbenzins- oder Erbpacht-Qualität anzunehmen? 439. c. S. 206.

Welche Entschädigung der Erbzinsmann fordern könne, wenn ihm ein extra contractum gezogener Gewinn durch Schuld des Erbenzinsherrn höheren Orts gewehrt wird? 294. a. H. 2. S. 81.

Ein Erbzinnsmann kann dem Obereigenthumsherrn wider dessen Willen das Erbzinsgut nicht zurückgeben, eben so wenig, wie solches auch ein Meier zu thun berechtigt ist. 358. b. S. 71.

Der Erbzinnsmann kann sein Erbzinsgut frei auf einen andern, den Verkauf ausgenommen, transferiren, ohne daß er nöthig hätte, solches vorher dem Erbzinsherrn anzuzeigen. 358. b. S. 15.

Wenn von mehreren Erben einige den Kanon in der gesetz-

lichen Zeit nicht bezahlt haben, so geht nicht das ganze Erbzinsgut, sondern nur deren Theil verloren. 358. b. S. 26.

Wenn der Erbzinsmann innerhalb drei Jahren nur einen Theil des Kanons bezahlt, oder dem Erbzinsherrn angeboten hat, so wird er des Erbzinsguts nicht verlustig. 358. b. S. 22.

Der Erbzinsmann ist schuldig, von den vergangenen Jahren den rückständigen Kanon nachzubezahlen, wenn ihm wegen nicht bezahlten Kanons das Erbzinsgut genommen ist. 358. b. S. 31.

Wenn bei Besitz-Veränderungen an den nutzeigenthümlichen-eigentlich Erbzinsgütern, von Todeswegen, dem Obereigenthümer (der Grundobrigkeit) das Recht auf die ihm zu entrichtende Veränderungsgebühr (Sterbelehen) erwachse, wie man zu sagen pflegt, anfalle? 25. a. Heft 7. S. 105.

Wenn einer wegen feindlicher Ueberfälle in verschiedenen Jahren das Erbzinsgut so wenig benützen, als bewohnen kann, so kann ihm deswegen die Emphyteusis nicht genommen werden, wenn er nicht in der gesetzlichen Zeit den Canon bezahlt hat. 358. a. S. 244.

Von dem Besitzer zweier Häuser ist keine gedoppelte Belaubung zu entrichten, noch auch solche überall bei Lebzeiten des Hauswirths von demjenigen, welchem er das Haus übergeben hat, 453. a. Bd. 1. S. 267.

Ob Lehnwaaren zu entrichten sind, wenn der Erbe ein Erbenzinsgut annimmt, und seine Miterben davon ablegt? 453. a. Bd. 1. S. 269.

Ob Ländereien, wovon Korn- und Geldzinsen entrichtet werden, im Zweifel für Zins-, Erbenzins-, Meier- oder Pachtgüter zu halten? 453. a. Bd. 1. S. 270.

Einem mit sehr schweren Abgiften belasteten Erbzinsmann gebührt sowohl Remission, als dem Meier. 453. a. Band 1. S. 271.

Wenn die Gültigkeit des Verkaufs des Erbzinsgutes contraktmäßig von der Einwilligung des Erbzinsherrn abhängig gemacht, oder auf andere Weise die Dispositions-Befugniß des Erbzinsmanns beschränkt, diese Beschränkung aber, so wenig, als die Erbzins-Qualität des Grundstücks in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind; so ist der Erbzinsherr, wenn das Gut ohne seine Einwilligung verkauft, und dem Käufer übergeben ist, nicht berechtigt, das Kaufgeschäft, auf Grund jener Beschränkungen, als Null und nichtig gegen den Verkäufer aufzurufen, sollte auch der Käufer Kenntniß von jenen Beschränkungen oder der Erbzins-Qualität gehabt haben. 439. b. S. 411.

Errungenschaft, eheliche. Zur Lehre von der ehelichen Errungenschafts-Gemeinschaft im Ansbachischen. 438. c. S. 17. 28. 37. 43. 52. 59. 69.

Ueber Errungenschafts-Gemeinschaft in Baden. 11. e. S. 294.

Rechtliches Gutachten über die Vertheilung der Errungenschaft bei kinderlosen Ehen im Henneberg'schen. 100. a. Bd. 2. Stück 1. Nro. 2.

Ueber die Errungenschafts-Gemeinschaft nach dem badischen

Landrechte. Von Hrn. Oberhofgerichtsrath Effer in Mannheim. 87. a. S. 28.

Drei besonders häufige Fälle, in welchen eine gesetzliche Entscheidung, ob während der Ehe erworbene Güter im Zweifelsfall zur Errungenschaft gehören, zu wünschen wäre. 114. a. S. 42.

Gutachten über die Verwandlung der Fahrnißgemeinschaft in die Gütergemeinschaft auf Errungenschaft. 404. a. S. 41.

Gutachten eines Amtsrevisorats über die Frage: Ob es räthlich sey, die in dem Satz 1393 des neuen bad. Landrechts als Regel aufgestellte Fahrnißgemeinschaft aufzuheben, und statt derer die im Satz 1498 und 1499 vorkommende Güter-Gemeinschaft in Errungenschaftsweise als Regel aufzuführen. 404. a. S. 44.

Wird ein Lotterie-Gewinn Eigenthum einer Ehefrau, wenn dieselbe das Loos gekauft, das Einsatzgeld aber von dem ihr von ihrem Ehemanne zur Bestreitung der Wirthschaftskosten gegebenen Gelde entnommen hat? 439. b. S. 303.

Der Gehalt einer verheiratheten Theater-Sängerin gehört zu ihrem acquaestus muliebris. 275. Bd. 3. S. 318.

Was hat die Entsagung der Errungenschaft auf die statutarische Erbschafts-Portion, und umgekehrt die Entsagung dieser auf die Errungenschaft für einen Einfluß. 114. a. S. 277.

Eviction. Käufer, Rechtsmittel desselben bei bevorstehender Eviction. 531. a. S. 227.

Ueber die Wirkungen einer Eviction bei Transactionen, mit besonderer Rücksicht auf den Cod. Nap. 190. a. Bd. 2. Heft 2. Abh. 12.

Vergl. auch Leipz. L. Z. von 1809. Stück 92. S. 1466.

Ueber die Eviktionsleistung bei Schenkungen. Von W. L. Rodowé. 100. b. Bd. 1. Abh. 4. S. 84.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät, betr. die Eviktionsleistung wegen Anmeldung einer Servitut. 305. b. S. 88.

Von der Entschädigung wegen einer auf einem gekauften Grundstück haftenden Servitut. 100. S. 108.

Exceptio, Einrede. Einreden und Beweisartikel enthalten kein Zugeständniß. 222. a. S. 163.

Vortrag der Einreden mit der Antwort auf die Klage. 11. b. S. 16. u. 42.

Nachgebrachte — 11. b. S. 112. Neue — in 2. Instanz 11. c. S. 383. proceßhindernde — 11. e. S. 28.

Von dem Ausschlusse der Einreden 438. b. S. 127.

Deren Verjährbarkeit. 438. a. Abh. 3. S. 79.

Ob der Verzicht auf die den Mitschuldnern zustehenden Rechtswohlthaten als ein specieller und namentlich als ein gültiger Verzicht auf die Einrede der Theilung angesehen werden könne? und ob, wenn diese Einrede von dem Contradiktor nicht vorgeschützt worden, dieselbe vom Richter von Amtswegen ergänzt werden könne? 398. a. Abh. 3. u. 4. S. 9. u. 12. Die erste Frage wird verneint, die letztere bejaht.

Kann der Beklagte, welcher in einem Executiv- oder Wechselprozeß verurtheilt wurde, in dem darauf eingeleiteten ordentlichen

Verfahren die zerstörlichen Einreden noch geltend machen, mit welchen er in dem vorangegangenen summarischen Verfahren ausgeschlossen wurde? 271. c. S. 142.

Einreden der Gefährde. 11. b. S. 181.

Exceptio cautionis nond. praest. Kann der Appellat, unter Umständen selbst in der mündlichen Schlußverhandlung noch, die Einrede der fehlenden Caution für die Prozeßkosten vorschützen? 11. c. Nro. 11. S. 66.

Exceptio excussionis. Ueber die exceptio excussionis. 11. b. S. 91.

Ueber die von dem Besitzer eines verpfändeten Guts nach dem Gante des Hauptschuldners vorgebrachte Einrede der Vorausklage, besonders nach württembergischen Rechte. 454. a. S. 58.

Tertio hypothecae tacitae generalis possessori an exceptio excussionis hodienum in foris Saxoniae competat? 302. b. S. 127.

Exceptio non adimpl. contractus. Ueber die Einrede des nicht erfüllten Contrakts. Von Hrn. H. W. F. Wehren. (Praes. Weißmantel.) 100. b. Bd. 1. Abh. 2. S. 41.

Ueber dieselbe Lehre 438. b. S. 397. 79. a. S. 387.

Exceptio non numeratae dotis. Von der exceptio non numeratae dotis. 453. a. Bd. 1. S. 68.

Exceptio non numeratae pecuniae. Welche gesetzlichen Cautelen müssen bei Protokollirung der Obligations-Hypotheksbriefe u. s. w. beobachtet werden, damit (ungeachtet das denselben beigelegten Verzichts auf die exceptio non numeratae pecuniae) diese Einwendung nicht mehr Statt finde? 387. c. S. 174.

Wie lassen sich die Bestimmungen des allgemeinen preuß. L. R. I. 16. §§. 382. ff. mit 11. §. 734. vereinigen? 385. a. S. 19.

De exceptione non numeratae pecuniae ex foro profliganda. (Pr. L. R. I., 16. §. 104.) — 367. c. Fasc. 1. S. 37.

Deren Natur bei einem mehr als zweijährigen Alter des Schuldscheins. 531. a. S. 243.

Von einer Querel des nicht bezahlten Geldes gegen eine ausgestellte, und über 30 Tage alte Quittung. 330. a. 1stes Stück. Abh. 8.

Deren Zulässigkeit in Beziehung auf Wechsel. 553. d. Abh. 1. S. 1. — 13. b. S. 172. — 13. b. S. 172.

Die exceptio non numeratae pecuniae mag demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der Kaufgeld fordert, wohl aber die exceptio doli, und zu deren Beweis mag man einen Eid deferiren. 453. a. Bd. 2. S. 172.

Exceptio plus petitionis. Zur Lehre von der exceptio plus petitionis tempore. 438. b. S. 413.

Execution von Urtheilen. Von der Vollziehung der Urtheile in Civilsachen. — 294. d. S. 1191.

Ertheilung eines Einhaltsbefehls wegen ungesetzlicher richterlicher Verfügungen. 11. d. S. 45. im Vollstreckungs-Verfahren. 11. d. S. 242.

Haben die rechtskräftigen Erkenntnisse der Rechnungsbehörde unbedingt executive Kraft, oder eignet sich nicht vielmehr ein über die rechtliche Statthaftigkeit eines hiedurch auferlegten Zahlungsbefehls entstandener Streit zum richterlichen Ressort? 537. d. S. 82.

Wie soll ein Urtheil vollstreckt werden, welches Jemand verurtheilt: über eine Hypothekenforderung zu quittiren und in die Löschung zu willigen? 98. S. 46.

Execution, Hülfsvollstreckung. Ueber Vorrechte in Concurs-Prozessen und im Executiv-Weg. 455. a. Abh. 2.

Ueber das Executionsrecht der preuß. Regierungen. 98. S. 159.

Der bairischen Rentämter. 160. a. Bd. 1. H. 1. S. 105.

Das standesherrliche Executionsrecht für liquide Dom.-Gefälle. 97. n. S. 141.

Etwas über Executionen und Executoren, insbesondere bei Patrimonialgerichten. 294. d. S. 537. Conf. S. 679.

Ueber das Verfahren bei dem Beschlag auf ausstehende Forderungen. 11. c. Nr. 13. S. 73.

Einige Bemerkungen zu den beiden Verordnungen vom 4ten März 1834 über die Execution im Civil-Prozeß und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Von Sommer. 97. c. S. 443.

Beitreibung der Leistungen an den Staat, mittelst Beschlagnahme von Ausständen des Schuldners. 531. a. S. 256.

Mit welchen Urkunden soll ein Gesuch um executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes instruirt werden? Von Hrn. A. Winter, fürstl. Johann Lichtenstein'schen Justizamtmanne in Wien. 514. a. S. 181.

Bei erkannter Execution bedarf es, nach Ablauf der Verwarnungszeit, zur wirklichen Einwirkung der Execution keines Antrags des Klägers. 297. a. Nr. 126. S. 67.

Vom Interventionsrechte der Ehefrauen, wenn ihnen gehörige Mobilien bei der Execution gegen den Ehemann abgepfändet werden. 294. e. S. 370.

Ueber Execution gegen Gemeinden. 438. b. S. 314.

Einsprache gegen die Befriedigung aus den Ergebnissen der Vollstreckung. 11. d. S. 81.

Executiv-Prozeß. Ueber die Zulässigkeit des Executiv-Prozesses, aus Notariats-Instrumenten, welche in Ländern, wo die französische Gesetzgebung gilt, errichtet wurden. 275. Bd. 3. S. 308.

Entscheidungsgründe zu einem Erkenntnisse des Appellations-Gerichts in Dresden, betreffend die Erfordernisse zum Executiv-Prozesse, insbesondere die Nothwendigkeit der Angabe des Zu- und Vornamens in der Urkunde. 305. b. S. 175.

Beitrag zur Lehre vom Executiv-Prozesse. 438. b. S. 89.

Welche Einwendungen und Exceptionen haben in dem Executivprozesse statt? 387. c. S. 199.

Verfahren beim Executivprozesse. 387. c. S. 199.

Kann aus einem Gesetze executivisch geklagt werden? 385. b. S. 68.

Processus exsequutivus an et quatenus ex instrumento, quod vulgo appellatur Erb-, Zinns- und Dienst-Register, recte instituí queat? 302. c. S. 280.

Die Executiv-Klage findet aus dem Pacht-Vertrage allein, in Ansehung der dadurch übernommenen Verbindlichkeit nicht Statt. 385. d. S. 176.

Actio personalis ex testamento num processu executivo institui possit? 302. a. S. 217.

Kann aus einem, bei einem ausländischen Gericht ergangenen Judicate bei einem preußischen Gerichtshofe in processu executivo geklagt werden? 439. b. S. 23.

Findet aus einseitig ausgestelltem, an sich den Executiv-Prozeß begründendem Instrumente derselbe auch dann statt, wenn die causa debendi erwiesenermaßen aus einem Bilateral-Contract entspringt? 439. c. S. 148.

Kann aus einem zweiseitigen Vertrage gegen einen Dritten, der an Schließung des Vertrags nicht Theil genommen, auf Zahlung einer, in Folge jenes Vertrags auf seinem Gute eingetragenen Forderung im Executiv-Prozesse geklagt werden? 439. c. S. 156.

Fabriken-Gericht. Fabriken-Gericht in Berlin, dessen Errichtung 1815. 275. Bd. 5. S. 16.

Fabrikzeichen. Worin Fabrikzeichen eigentlich bestehen. — Der Gebrauch eines Fabrikzeichens, welches viel Aehnlichkeit mit dem eines Andern hat, ist nicht erlaubt. 62. e. S. 56.

Fährrecht. Untersuchung der Frage, ob die Auslegung der ministeriellen Aeußerung über die unveränderte Fortdauer, oder die Trennung der Rechte der Ueberfahrten auf dem Rheine durch das Urtheil des Revisions- und des Cassations-Gerichtshofs, oder durch das Urtheil des Appellations-Gerichtshofs den Staatsverträgen zusage? (Es wird darzuthun gesucht, daß die, durch das Gesetz vom 25. Aug. 1792 bewirkte Aufhebung der ausschließlichen Fahrgerechtsame auf schiffbaren Flüssen den Rhein als Gränzfluß nicht betraf, daß aber dasselbe, wenn es auf ihn Anwendung finden sollte, auch jetzt, da das Gesetz vom 6. Frim. VII. den Rhein ausnimmt, noch für ihn gelte, und der Staat demnach weder ein Recht noch eine Klage auf die Ueberfahrt von der linken Seite des Rheins, nach dessen rechtem Ufer habe.) 62. b. B. S. 3.

Falcidia. Ein Erbe kann der Regel nach immer die Quarta falcidia abziehen, aber nicht wenn es ihm vom Testirer ausdrücklich verboten ist. 358. a. S. 283.

Familien-Name. Ein Familien-Name kann nicht im Wege der Privat-Klage gegen Unberechtigte vindicirt werden. Unter Privaten ist jeder Rechtsstreit über die Befugniß zur Führung eines Familien-Namens unzulässig. Der unbefugte Gebrauch eines

Familien=Namens begründet aber eine Privat=Entschädigungs=klage. 62. c. S. 45.

Darüber, wann unerlaubter Gebrauch eines Familien=Namens als vorhanden anzunehmen, wird ein Urtheil mit der Ansicht des rheinischen Appellations=Gerichtshofes mitgeth. in 62. c. S. 49.

Wem judicatmäßig untersagt ist, sich bei seinem Handel und seiner Fabrikation des Familien=Namens eines andern zu bedienen, dem ist deshalb nicht benommen, mit einem Individuum, welches denselben Namen rechtmäßig führt, einen wahren Gesellschafts=Vertrag zu errichten, und dieser Gesellschaft die Firma des fraglichen Namens beizulegen. 62. c. S. 200.

Familienrath. Vom Familienrath in Bezug auf Curatoren der Majorennen. 475. a. Abh. 5.

Familien=Stipendium. S. Stipendium.

Familien=Vertrag. Rechtsspruch des Appellations=Gerichts in Leipzig, die Bestätigung eines Familien=Vertrags betreffend. 305. b. S. 96.

Oeffentliche Bekanntmachung der Familien=, Stamm= und Haus=Verträge. 11. d. S. 285.

Faustpfand. Dessen Begriff nach der Osnabrückschen Concurs=Ordnung. 294. H. 2. S. 89.

Ueber das Pfandrecht an Forderungen. Von Ph. Ed. Huschke. 100. b. Bd. 2. Nr. 29. S. 260.

Welchen Einfluß hat der Besitz der ausstehenden Forderung auf den Erwerb und die Fortdauer der Rechte des Faustpfandgläubigers, im Verhältniß zum Eigenthümer? 62. a. S. 174.

Recht des Faustpfandgläubigers, selbstständig zu klagen. 11. b. S. 374.

Welcher Unterschied findet statt bei dem Erwerbe eines Faustpfandrechtes auf eine ausstehende Forderung, im Verhältnisse des Berechtigten zum Eigenthümer des Faustpfandes, und in jenem zu andern Gläubigern dieses Eigenthümers? 62. a. S. 174.

Ueber die Form der Schuld= und Pfandverschreibungen, worin Activ=Forderungen verpfändet werden sollen. 337. a. B. 9. S. 279.

De effectu pignorationis, si pignus captum non oblatum fuerit judici rei sitae. 302. c. S. 287.

Ist der im lübschen Rechte dem handhabenden Pfand beigelegte Vorzug auch auf nomina oppignorata auszudehnen? 387. S. 145.

Ueber das Retentionsrecht des Faustpfandgläubigers nach eröffnetem Concurse über das Vermögen seines Schuldners. 222. a. S. 32.

Deßgleichen nach sächsischem Rechte. 302. a. S. 214.

Recht zur Veräußerung desselben. 11. b. S. 242.

Ersatzklage wegen Veräußerung eines Faustpfands. 11. b. S. 242.

Fehlbitten. In wie fern das richterliche Amt bei Fehlbitten eintrete. 385. b. S. 56.

Fehler. Rechtssprüche des Schöppenstuhls und des Appellations=Gerichts, betr. einen Kauf fehlerhafter Tuchwaaren, ingleichen die

nur für die Kenner bemerkbaren Fehler einer Sache, das Gutachten der Sachverständigen und die Collision der Beweise. 305. b. S. 54.

Feind. Wie lange und von wem kann der Eigenthümer bewegliche Sachen, welche der Feind weggenommen und veräußert hat, gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern? Was ist Rechtens, wenn die Sache verbraucht worden, oder wenn sie mit Vortheile veräußert und nicht mehr da ist? 337. a. Bd. 7. S. 277.

Feldgericht. Vom Feldgericht. 453. a. Bd. 3. S. 177.

Feldraine. Rechtsfall, die Frage, wem das Eigenthum an Feldrainen zustehe, betreffend. 341. a. S. 27.

Fenster. Welchen Begriff verbindet das Allg. Landr. mit dem Worte Fenster, und wie ist der §. 121. Tit. 8. Th. 1. zu interpretiren? 294. d. S. 467. u. 968.

Von dem Rechte, Fenster in der eigenen Wand anzulegen, und das Verbauen oder Verdunkeln der schon vorhandenen dem Nachbar zu untersagen. 377. a. S. 3.

Wenn der Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer dieselbe auf seine Kosten erhöht, so ist er befugt, in dem erhöhten Theile Fenster (nach Art. 676. des B. G. B. eingerichtet) anzubringen, die die Aussicht auf das unmittelbar an die gemeinschaftliche Mauer angrenzende Alleineigenthum des Nachbarn haben. Zu einem Fenster gehört bloß die wirkliche Oeffnung, nicht aber der sogenannte Grabrahme (hölzerne Rahm, welcher dem Fenster zur Einfassung dient.) 62. e. S. 61.

Ferien. Verfahren und Erkenntniß in den Ferien, ohne gesetzlich ausreichende Gründe, ist nicht rechtsbeständig; — die Parteien können nicht unbedingt den Ferien entsagen. (Mecklenburg.) 351. S. 54.

Festung. **Secundum Hassiae constitutiones antiquitus observatum est, ut fortalitia in unacunque regione ab illius statibus separatim sustinerentur.** 372. Abhandl. 41: 2.

Wer auf dem Glacis einer Festung Gärten anlegt, muß geschehen lassen, daß man sie wegräumt, wenn Krieg entsteht, ohne deswegen eine Schadens-Ersetzung fordern zu können. 453. a. Bd. 2. S. 515.

Feuerschäden. Der Hauswirth darf nicht dafür einstehen, wenn eine durch des Gesindes Verwahrlosung ohne sein Verschulden erregte Feuersbrunst Jemanden schadet. 453. a. Bd. 2. S. 270.

Feuer-Versicherung. Verbrennt ein, für eine bestimmte Summe versicherter Gegenstand ganz, welchen Werth haben dann die Feuerversicherer zu erstatten? blos den Werth, den der zerstörte Gegenstand zur Zeit des Brandes oder denjenigen, den er zu einer frühern Zeit hatte? 62. k. B. S. 14.

Ist der durch einen sogenannten kalten Blitzschlag entstandene Schaden als ein durch Brand angerichteter Schaden zu betrachten? (Ja.) 62. f. S. 110.

Sind Feuerversicherungsgesellschaften verpflichtet, Kriegsbrandschäden zu vergüten, wenn sie solche auch nicht ausdrücklich übernommen haben? 337. a. Bd. 10. S. 501.

Muß sich derjenige, welcher Brand-Entschädigungs-Gelder von der Feuer-Societät für die gesammten kleinen Städte Preußens zu fordern hat, mit den, von der Regierung festgesetzten Terminzahlungen begnügen, wenn die, für einen Ausschreibungs-Termin aufzubringende Entschädigungssumme mehr als 5000 Thaler beträgt? — Steht der Feuersocietät für die gesammten kleinen Städte im Königr. Preußen Sportelfreiheit zu? 439. b. S. 127.

Haben Feuerkassen wegen rückständiger Beiträge einen gesetzlich begründeten Titel zum Pfandrecht? — Haftet das versicherte Grundstück unbedingt und ohne Rücksicht auf eine Besitzveränderung für sämmtliche, oder nur für die in den zwei letztaufgelaufenen Jahren nicht intabulirten Rückstände? — Der Besitzer eines Grundstücks kann die von ihm beigetriebenen Feuerkassengelder zurückfordern, wenn er zu deren Zahlung nicht verpflichtet war. 439. c. S. 353.

Fideicommiß. De Fideicommissis. (II. 4. §. 23. sq.) 367. c. Fasc. 4. S. 99.

De fideicommisso praesente herede relicto. 302. a. S. 162.

Remedio l. ult. C. de fideicommissis an locus detur, si fideicommissum aut legatum non praesente herede relictum, sed huic absenti per epistolam injunctum fuerit? 302. b. S. 385.

Rechtsfall von einer Klage ex L. ult. C. de fideic. wobei die Fähigkeit zu fideicommittiren, aus dem Grunde der noch nicht aufgehörten väterlichen Gewalt bezweifelt wird. 330. a. Erstes Stück Abh. 1.

Welche Wirkung hat eine fideicommissarische Einsetzung in einem Testamente auf ein besonderes Legat. 62. e. S. 225.

Ist der heres fiduciarius Eigenthümer oder Nießbraucher? 275. Bd. 6. S. 245.

Ueber den Anfall eines, in einem wechselseitigen Testamente von beiden Testatoren gemeinschaftlich verordneten Fideicommisses oder Vermächtnisses. Von Göschel. 525. a. S. 48.

Von Vertauschung der Fideicommißgüter. 453. a. Bd. 2. S. 113.

Sind Grundstücke, welche aus dem Kapitalfonds eines Fideicommisses angekauft worden, deswegen als Bestandtheile des Fideicommisses zu betrachten? (Verneint). 62. c. S. 310.

Ueber die Frage: wird durch Bezahlung von Legaten, welche in einem Fideicommisse verordnet sind, die Fortdauer des letzteren anerkannt? (Aus Veranlassung eines Rechtsfalls entwickelt). 160. a. Bd. 1. H. 3. S. 319.

Rechtsfall, einen Fideicommißstreit betreffend. Mitgetheilt v. Hrn. Dr. Mündler in Pfaffenhofen. (Die einzelnen darin vorkommenden Rechtsfragen sind an den geeigneten Stellen allegirt). 160. a. Bd. 1. H. 3. S. 259.

Auch bei dem Fideicommiß de eo, quod superest, findet der Abzug der Trebellianischen (Falcidischen) Quart, sowie des Pflichttheils rechtlich statt. 62. b. S. 3.

Steht einer Mutter von einem auf ihre Kinder nach dem Tode ihres Ehemannes übergegangenen Fideicommißgut die Nutznießung zu? 103. a. H. 2. S. 285.

408. a. Abh. 17.

Fideicommißgüter darf kein Erbe veräußern, wenn gleich solches im Testament nicht ausdrücklich verboten. 453. a. B. 2. S. 106.

Ueber die Schuldigkeit der Depurirung eines von einem vor 1799 angelegten Fideicommißkapital nach dem Jahre 1799 erhobenen Drittels. 25. a. H. 3. S. 28.

Die mecklenburgsche Constitution vom 8. März 1774, über die cura absentis ist ihrem ganzen Inhalte nach, auf Fideicommiß-Nachfolger nicht anwendbar. 351. S. 66.

Von der Aufhebung eines Fideicommisses. 453. a. Bd. 2. S. 112.

Von der Aufhebung eines Fideicommisses durch Vertrag. Ibid. Bd. 2. S. 110.

Ein Fideicommiß wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Miterben bei der Erbtheilung sich des Anspruches an ein damit belegtes Praelegatum begeben. Ibid. Bd. 2 S. 107.

Welche Gesetzgebung entscheidet über Mobiliar-Fideicommisse, insbesondere über deren Aufhebung? Von Sommer. 97. m. S. 593.

Kann der Nutznießer oder Anwarter eines, von einem Juden errichteten Fideicommisses, wenn er zur christlichen Religion übergeht, deßhalb davon ausgeschlossen, oder muß ihm die Nutzung oder Anwartschaft auf dasselbe, nach wie vor, gelassen werden? (A. L. R. Bd. I. S. 12. §. 63.) 367. b. Stück 2. S. 177.

Familien-Fideicommisse.

Welchen Einfluß hat die Einführung der franz. Gesetzgebung auf die in dem vormaligen Großherzogthum Berg bereits bestehenden Familien-Fideicommisse gehabt? 439. f. S. 279.

Bestehende Fideicommisse werden durch die Einführung des C. N. nicht aufgehoben. 275. Bd. 25. S. 173.

Ueber die Frage: Verwandelten sich die vor 1808 bestandenen Fideicommisse ipsa lege durch die (baierische) Verordn. v. 28. Juli 1809 u. 22. Dez. 1811. in freies Eigenthum, für die damaligen Besitzer derselben? 160. a. Bd. 1. H. 3. S. 261.

Abhandlung über die Aufhebung und Wiederherstellung der adelichen Fideicommisse in Württemberg. 341. a. S. 19.

Ueber die Rechtsbeständigkeit der Fideicommisse ohne landesherrliche Bestätigung. 297. a. Nr. 163.

Vergl. Leipz. Lit.-Z. v. 1805. Stück 43. S. 676.

Besonders in Schlesien. 439 d. S. 53.

Unter welchen Bedingungen könnten alle bestehenden Familien-Fideicommisse aufgehoben werden? 190. a. Abh. 11.

Der §. 5. des Edikts vom 9. Okt. 1807 bezieht sich auf die Pertinenzien solcher Güter, in welchen per pacta eine Succession der Familie angeordnet ist. — Eine Beweisführung gegen die in Gemäßheit der Verordnung vom 5. März 1809 von der Landes-Polizeibehörde bei Vererbpachtung von dergleichen Pertinenzien ausgestellte Atteste ist unzulässig. 439. d. S. 362.

Ist die in einem vor Publikation des allgemeinen Landrechts errichteten Testamente enthaltene Disposition, nach welcher ein

zur Theilnahme an einem Familien-Fideicommisse berufener jüdischer Glaubensgenosse auf den Fall seines Abgangs vom Judenthume von dem Fideicommisse ausgeschlossen werden soll, gültig, oder pro non scripta zu achten? — Wie, wenn dies nach der Publikation des allgem. Landrechts? — Wenn ein solcher von der jüd. Religion abgegangener fideicommissarischer Erbe deßhalb auch wirklich vom Fideicommisse sollte ausgeschlossen werden können, müssen alsdann nicht wenigstens seine in derselben erzogenen und bei derselben verbliebenen Kinder in seine Stelle treten, besonders wenn sie ihm im Testamente ohnehin schon substituirt worden sind? 337. a. Bd. 4. S. 238. Ibid. 5. S. 137.

Finden, Fund. Ueber die Behandlung gefundener Gegenstände von Seiten der Polizeibehörden. 341. b. S. 127.

Ueber das Finden eines Schatzes (§. 398—401. des a. b. G. B.) Von Hrn. Dr. Ant. Schuller, nieder-öster. Regierungs-Agenten ꝛc. 514. d. S. 269.

Fischerei. Von der Fischereigerechtigkeit. 453. a. Bd. 1. S. 319.

Von der Fischereigerechtigkeit in einem öffentlichen Flusse. Ibid. Bd. 1. S. 320.

Fiscus. Ueber die gesetzlichen Vorzüge fiscalischer Forderungen nach röm. Rechte. Von Klenze. 494. S. 379.

Zur Lehre von den Privilegien des Fiscus. 1) Von der Editions-Verbindlichkeit des Fiscus. 438. b. S. 57.

2) Von der Rechtswohlthat der Restitution. Ebendas. S. 58.

Dessen Gerichtsstand bei Klagen auf Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten. 11. b. S. 158. 225.

Nachweisung der Enthörung bei Klagen gegen denselben. 11. b. S. 11. u. 62. 158. 169. 313.

Die Domainenkammern der Königl. Prinzen haben fiscalische Rechte, und alle Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen. 337. a. Bd. 6. S. 485.

Stehen dem königl. Haupt-Eisen-Comptoir jura fisci zu? 451. a. Bd. 6. Abh. 3.

Competenz der bürgerlichen Gerichte in Fällen, wo der Großh. Fiskus aus Handlungen der Staatsbeamten, und aus — von diesen, mit dritten abgeschlossenen Verträgen in Anspruch genommen wird. 271. b. S. 172.

Muß der Fiskus für die seinen beauftragten Beamten, Behufs der Umschreibung in Staatsschuldscheine von einem Dritten eingelieferten, und demnächst von Beamten unterschlagenen Lieferungsscheine aufkommen, wenn die Lieferungsscheine nicht auf den Namen des Einliefernden lauteten, sondern nur mit einer Cession in bianco versehen waren? 439. c. S. 221.

Die Frage über die Befreiung des Fiskus von Verzugs-Zinsen mit besonderer Beziehung auf den §. 30. der württemb. Verf. Urk. 341. b. S. 148.

Flüsse. Wo anzunehmen, daß das Ufer eines schiffbaren Flusses sich befinde? 62. c. S. 68.

Was ist die Breite eines Flusses an einem gegebenen Uferpunkte? Anwendung der Antwort auf römisches und französisches

Recht. Art. 561. des B. G. B. (Es handelt sich von der Richtung der Breitenlienie, nicht von der, der Höhe des Wasserstandes des untergeordneten Länge.) 62. k. B. S. 38.

Kein Unterthan kann den Landesherrn behindern, Flüsse schiffbar zu machen. 453. a. Bd. 2. S. 469.

Forderungs-Rechte. Können Forderungen (obligationes) durch Verjährung erworben werden? 294. c. S. 709.

Ueber die Verjährbarkeit einer auf Kündigung stehenden Forderung vor erfolgter Kündigung. 553. a. Abh. 4.

Sind Rechte nach den Begriffen der Römer ein Gegenstand der Uebertragung, mit besonderer Rücksicht auf L. 66. D. de jure dotium. 529. a. Abh. 7.

Formalien. Ueber die Entscheidungskraft der Formalien im Civilprozeß. 103. a. Heft 1. S. 43.

Ueber die Entscheidungskraft der Formalien im Civil-Processe. Von Herrn Hofrichter von Drais. Es wird der Restitution gegen vernachläßigte Formalien nach richterlichen Billigkeits-Ansichten das Wort geredet. 408. a. Abh. 3.

Forstsachen. In welchem Verhältnisse steht die Forst-Polizei zu den Rechten der Forsteigenthümer? Besonders auf einige Fälle angewandt. 553. a. Abh. 1.

Frachtsachen. Fünf Fälle über einige beim Fracht-Contrakte vorkommende Rechtsfragen. Mit einer Einleitung. 387. a. S. 37. Vergl. auch S. 128. u. S. 184. nehmlich:

Ueber den Ersatz des Schadens, welcher dem Uebernehmer einer Flußfracht dadurch entsteht, daß ihm dieselbe nicht verschafft worden ist. 62. c. S. 36.

Rechtsfall über die gewöhnlich in den Commercial-Frachtbriefen enthaltene Bedingung des Verlustes des Frachtlohnes, für den Fall der Verspätung der Lieferung der übernommenen Waare. Mitgetheilt von Herrn Dr. Ferd. Neupauer, k. k. Appellationsrathe in Innsbruck. 514. S. 237.

Ob sich der Frachtfahrer wegen des Frachtlohns von dem Waaren-Empfänger an seinen Befrachter verweisen lassen darf. 294. a. H. 1. S. 66.

Ueber dessen Regreß gegen den Befrachter, wenn er eine von letzterem veranlaßte Zoll- und Steuer-Contravention vergleichsweise erledigt hat? 294. a. H. 1. S. 35.

Der Schiffsrheder, welchem im Befrachtungsvertrage die Ladung für die Frachtgelder und Zölle verpfändet worden, ist für den Fall, da er, wegen der schlechten Beschaffenheit des geladenen Gutes, in Betreff der Frachtgelder und Zölle nicht hinlänglich gedeckt ist, nicht berechtigt, Caution von dem Befrachter zu verlangen. 439. c. S. 136.

Fränkisches Reich. Ueber die ursprüngliche Einrichtung der Provinzial-Verwaltung im fränkischen Reich. Von Eichhorn. 494. S. 281.

Fräuleinsteuer. Das Recht der Fräuleinsteuer beruht nicht auf einem allgemeinen Landesgebrauch, sondern muß jedesmal erwiesen werden. 337. a. Bd. 8. S. 105.

Der Enkelin eines regierenden Herrn, deren Vater verstor-

ben, gebührt die Fräuleinsteuer in den Landen, in welchen appanagirter Herrn Prinzessinnen sie nicht empfangen. 453. a. Bd. 2. S. 405.

Fragestücke. Interrogatoria in processu etiam summario admittantur. 302. a. S. 216.

Die, bei dem Zeugenbeweise von dem Produkten übergebenen Fragstücke werden nach hof- und landgerichtlicher Praxis dem Producenten vor dem Produktionstermin nicht mitgetheilt, sondern ihm erst in demselben vorgelegt. 297. a. Nr. 93. S. 16.

Deren Mittheilung an den Producenten. 11. d. S. 145.

Frankreich. Ueber Frankreichs neue Gesetzgebung, Code Napoléon, Code de Commerce, Code de procédure civile. 190. a. Abh. 5.

Ueber Napoleons persönlichen Einfluß auf das französ. Civil-Gesetzbuch. 190. a. Bd. 2. Heft 1. Abh. 3. Bd. 2. Heft 2. Abh. 8. u. Heft 3. Abh. 19.

S. auch Leipz. L.-Z. v. 1809. Stück 92. S. 1459.

Familien-Statut des französischen kaiserlichen Hauses vom 30. März 1806. 190. a. Bd. 1. Heft 3. Abh. 22.

Französischer Gesetzes-Entwurf über Veränderungen in der Organisation und in den Befugnissen der Gerichte. Von Herrn Advokaten Fölix in Paris. 149. S. 412.

In wie viele Theile der französische Prozeß zerfalle. 408. S. 26. u. 169.

Freiburg im Lande Kehdingen. Neue Einrichtung der dortigen Gerichts-Verfassung. 294. b. H. 2. S. 166.

Freilassungen. Erklärung der L. 22. pr. ad municipalem (50. 1.) von Savigny. 494. a. S. 91.

Freimeister. Von dem Recht, Freimeister zu setzen. 358. a. S. 66.

Freistuhlsgüter. Gehören in den Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft der französisch hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement einverleibt gewesen sind, die von Freistuhls-Gütern an das frühere mit der Freistuhls-Gerechtigkeit beliehene Gut zu leistenden Prästationen zu den aufgehobenen Abgaben? 439. c. S. 387.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Actus jurisdictionis mere voluntariae coram magistratu extra fines jurisdictionis celebrati, num jure Saxonico auctoritate polleant? 205. Abh. 7.

Fribourg. Ueber den Code civil du Canton de Fribourg 1834. 149. a. S. 334.

Friedensgerichte in Frankreich. Urtheile, welche die Friedensgerichte in Gefolge des Art. 7. c. de proc. erlassen, sind, so wie die Urtheile der gewöhnlichen Gerichte, der Rechtskraft fähig. Die, Art. 1028 ibid. bei schiedsrichterlichen Urtheilen vorgesehene querela nullitatis findet hier keine Anwendung.

In specie kann durch die Nullitätsklage, oder Einrede das Urtheil nicht aus dem Grunde mit Erfolg angegriffen werden, daß die Parthieen im Prorogations-Akte schon über Forderung und Termine einig gewesen seyen, sonach kein Different im Sinne des Art. 7. vorliege. 84. b. S. 84.

Friesisches Gesetz. Geschichte des alten Friesischen Gesetzes. 494. b. Bd. 1. Heft 2. Abh. IV.

Fristen. Von der Fristen=Berechnung. Bair. G. O. VI. 16. 438. b. S. 246.

Wie viel Tage auf einen Monat bei Beurtheilung der Fatalien zu rechnen sind? 453. a. Bd. 3. S. 324.

Ueber die Berechnung der monatlichen Fristen, welche die Justiz=Kanzlei zu Hannover ertheilt. Nach dem hannöverschen Gerichtsgebrauche werden die monatlichen Fristen immer bis zum gleichen Datum des folgenden Monats und nicht zu 30 Tagen berechnet. 11. a. Heft 3. Miscelle 1. S. 82.

Die, a dato oder die decreti ertheilten Fristen laufen vom Mittage des Tages des ertheilten Decrets. (Mecklenburg.) 297. a. Nro. 115. S. 50.

Die Zusatztage des §. 658. der neuen bad. Prozeßordnung kommen nur der Parthie, nicht dem Anwalt zu gut; sie sind daher von dem Wohnorte der erstern bis zum Sitze des Gerichts, zu berechnen. 271. a. S. 341.

Deren Versäumniß zieht nach der Prozeß=Ordnung für die Untergerichte von 1827 noch keineswegs den Rechtsnachtheil ipso jure nach sich. 294. H. 1. S. 27.

Frist für die Bescheinigung der Verwerflichkeit von Zeugen bei den Untergerichten. 294. a. H. 1. S. 104.

Von welchem Zeitpunkte die Frist=Erstreckung zu berechnen? 294. H. 2. S. 13.

Von der Pflicht des Richters bei Verstattung der Fristen und besonders von den Wirkungen einer vorbehaltenen Frist zur Einreichung des Gegenbeweises. 385. b. S. 163.

Ob die von dem Richter geschehene Erstreckung oder Verlängerung einer Noth=Frist (soweit deren Prorogation zulässig ist) selbige in eine bloße Präjudicial=Frist verwandeln könne? Verneint. 400. a. 2. Abthlg. Abh. II.

Früchte. Ueber die Eintheilung und Unterscheidung der Früchte in natürliche und bürgerliche nach ihren praktischen Folgen in Bezug auf Legislation. Von H. Prof. Rudhart in Würzburg. 190. a. Bd. 4. Abh. 5.

S. auch Leipz. L.=Z. v. 1812. Stück 199. S. 1591.

In wie weit Früchte ein Accessorium der Liegenschaft sind. 11. e. S. 303.

Die nach der Kriegsbefestigung empfangenen Früchte gebühren dem obsiegenden Theile nebst dem zuerkannten Gut. 453. a. Bd. 3. S. 334.

Bei der Schätzung der Früchte, die man hätte heben können, sieht man nicht darauf, ob sie der Besitzer, sondern ob sie der wahre Herr der Sache hätte heben können. 358. b. S. 69.

Gandersheim. Gerichtsordnung des freien Hefers vor Gandersheim vom Jahre 1658. 222. a. S. 226.

Gefahr. Wer trägt bei der promissio, delegatio, acceptilatio, cessio dotis das periculum, und was muß in Folge dessen nach der Trennung der Ehe restituirt werden? Von Hoffmann. 174. a. Abh. 3. S. 37.

Der Käufer muß die Gefahr der gekauften Sache tragen, wenn sich auch gleich der Verkäufer das Eigenthum darauf wegen nicht bezahlten Kaufschillings sollte vorbehalten haben. 358. a. S. 332.

Geisteskranke. De juribus furiosorum et mente captorum. 367. c. Fasc. 2. S. 51.

Von dem Unterschied zwischen einfältigen und der Vernunft beraubten Leuten. 453. a. Bd. 1. S. 18.

Geistliche. Do clerico agrum colente (II., 11. §. 94. 95.) 367. c. Fasc. 2. S. 49.

De Ex-Clerico copulante et baptizante. (II., 10. §. 76. 82. Tit. 11. §. 105. 106.) — 367. c. Fasc. 2. S. 27.

1) Wenn auch der Pfarrer nicht zum Pfarrzwange berechtigt ist, so wird doch dadurch die Befugniß nicht ausgeschlossen, gegen Personen, welche seinem Pfarrzwange nicht unterworfen sind, sein Amt zu verwalten.

2) Der Unterricht des Gesindes und die Zulassung desselben zu den Sakramenten gebührt dem Pfarrer des Orts, wenn auch das Gesinde noch unter der väterlichen Gewalt einer Person außer der Parochie steht, und also dem foro originis noch unterworfen ist.

3) Es steht aber dem Pfarrer nicht frei, auswärtige Pfarrgenossen zum Genusse des Abendmahls zuzulassen, wenn sie in ihrer Gemeinde noch nicht dazu vorbereitet und zugelassen worden. 385. e. S. 178.

Ueber die Kosten der Confirmation der Prediger-Vocation. 275. Bd. 14. S. 279.

Eine Pfarrers Wittwe und Kinder sind nicht schuldig, im Gnadenjahr die vikarirenden Geistlichen abholen und zurückbringen zu lassen. 453. a. Bd. 2. S. 392.

Die Bestimmung des Cap. 93. der Jülich- und Bergischen Rechtsordnung, wornach die Geistlichen und begebenen Personen, rücksichtlich ihrer elterlichen Güter, von dem Tage an, wo sie die Weihe des Subdiakonats empfangen, oder Profeß thun, für beerbt angesehen werden sollen, findet auf Lehengüter keine Anwendung. 62. a. S. 281.

Ueber die Wirkungen der letzten Willenserklärungen der Ordens-Mitglieder vor Ablegung der feierlichen Gelübde, nach dem gemeinen und österreichischen Kirchen-Rechte. Von Herrn Dr. Anton Haimberger, o. ö. Professor der Rechte in Lemberg. 514. b. S. 53.

Gutachten über die Frage: ob ein Pfarrer in rechtlicher Hinsicht vertragswidrig handle, wenn er auf der Kanzel seine Privatmeinungen und Ansichten vorträgt, welche von der von der kirchlichen Gemeinde allgemein approbirten Lehre abweichen. 404. a. S. 120.

Geistliche Gerichte. Ueber den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Schlesien. 294. c. S. 32.

Geldstrafen. Ueber das Recht des Bezugs der von den Oberämtern und Zunft-Vorständen angesetzten Geldstrafen. (Württemberg.) 341. a. S. 73.

Gemeinbescheide. Vom Rechte zu deren Ertheilung. 11. b. S. 33. 182. u. 212.

GemeindeOrdnung. Etwas für Gesetzgebung über Gemeinde-Ordnung, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen. 96. d. S. 1.

Ueber die Gemeinde-Ordnung in Kurhessen. 305. a. S. 132.

Gemeinden, Gemeinheiten. Ueber die Gemeinde-Verwaltung im Königreich Sardinien. 149. a. S. 267.

Neueste Erscheinungen im Gebiete der ausländischen Gesetzgebung von Mittermaier: Sardinische Vollziehungs-Verordnung in Bezug auf Gemeindeverwaltung.

Instruzione per l'eseguimento delle discipline in vigore relativamente all' aministrazione de' publici — de' 10. Decbre 1835. — emanata dalla regia intendenza generale della divisione di Torino. 149. b. Abh. 15. S. 319.

Das Belgische Gemeinde-Gesetz vom 30. März 1836. Dargestellt und geprüft von Mittermaier. 149. a. S. 447.

Ueber die Handlungen der Gemeinden in civilistischer und kriminalistischer Hinsicht. 529. a. Abh. IX. 6.

In wie ferne Corporationen bei veränderter Verfassung die nach dem Alter bestimmten Vorzüge ferner genießen können? 385. b. S. 190.

Deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten. 11. d. S. 18.

Gutachten, vorzüglich über stillschweigende Genehmigung von Seiten einer Gemeinde zur Führung eines Rechtsstreits. Von Herrn Prof. Dr. Ammann in Freiburg. 87. a. S. 196.

Gutachten des Spruch-Collegiums an der Universität zu Heidelberg über denselben Gegenstand, ibid. S. 235.

Zu deren Prozessen ist im F. Osnabrück kein gutsherrl. Consens nothwendig. 294. b. H. 1. S. 43.

Ueber die rechtliche Natur der sogenannten Real-Gemeinderechte. Die Natur dieser Rechte ist die privatrechtliche. 398. a. Abh. 57. S. 188.

Pfarr-Competenz. Holzabgabe. Unter welche rechtliche Gesichtspunkte fällt die gegen eine Gemeinde erhobene Klage zur fernern Verabreichung des bisher bezogenen Holzbetrags? Wie ist die Klage zu beweisen? 271. c. S. 57.

In welchen Fällen die Glieder einer Gemeinde für dieselbe zeugen können? 453. a. Bd. 3. S. 354.

Competenz der Administrativ-Stellen, um auf die Gemeinde-Kasse eine neue Last zu legen; und ist dazu die Vorladung und die Einwilligung der Gemeinde erforderlich? 271. a. S. 466.

Ob im Herzogthum Westphalen jeder Eingesessene, der keine alte Sohlstätte besitzt, als Beilieger der Gemeinde zu einer jährlichen Abgabe von 2 Thlr. verhaftet, oder ob diese Abgabe nur ein fixirter Beitrag zu den Communallasten sey, so, daß sie wegfalle, wo der Eingesessene zu den Communallasten selbst beiträgt?

Rechtsfall mitgetheilt und eingeleitet von Sommer. 97. h. S. 695.

Muß die Gerechtsame einer Commun zur Erhebung von Sömmerungsgeldern oder einer ähnlichen Gerechtigkeit gegen jeden sogenannten Forenser besonders bewiesen werden, oder genügt der allgemeine, namentlich aber der Nachweis eines Gewohnheitsrechts? 294. d. S. 201.

Eine Uebersicht von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Materie „von Gemeinheiten," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 375. u. 387.

Gemeinheits-Theilungen. Ueber die Literatur des Gemeinheits-Theilungs-Geschäfts, mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. 210. a. Abh. III. Die in diesem Aufsatze angegebene Literatur des Gemeinheits-Theilungswesens wird noch vermehrt und vervollständigt in der Jen. Lit.-Z. v. 1806. Nr. 259. S. 224.

Ueber Beförderung der Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten. 11. a. Heft 4. Miscelle 3.

Ueber die Ausgleichung, welche die Combinirung verschiedener Oberämter veranlassen kann. (Württemb.) 114. a. S. 387.

Bemerkungen über die Vertheilung des Gemeindsholzerlöses unter die Gemeindsglieder. 404. a. S. 214.

Von Vertheilung des Gebrauchs der Gemeinheiten. 453. a. Bd. 1. S. 136.

Gerade. Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Facultät, betr. die Lehre von der Gerade und dem Bürgerrechte. 305. b. S. 21.

Rechtsgutachten, betr. das Heergeräthe. 305. b. S. 31.

Auctoritas Gottfried Barthii in definiendis rebus geradicis. 302. a. S. 137.

Debita geradae nomine contracta non ex massa hereditaria, sed ex rebus geradicis solvenda sunt. 302. a. S. 136.

Gerada filiabus in legitimam imputatur, etiamsi illae cum vitrico aut patris creditoribus concurrant. 302. a. S. 134.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und rechtlichen Abhandlungen über die Materie von der Gerada, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 384.

Gerichte, Richter. De justi et sapientis ducis principio, causas subditorum non e propria sententia dijudicandi, sed semper foro legitimo cognoscendas submittendi. 425. a. Abh. II.

Von den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten im Fürstenthume Calemberg. 453. a. Bd. 3. S. 156. 158.

Durch die Gerichte werden in Lehnbriefen und landesherrlichen Concessionen nicht gemeinlich die Niedergerichte verstanden. 453. a. Bd. 1. S. 157.

Gerichte, deren Competenz. Ueber die Einrede der Incompetenz. 11. a. Heft 6. S. 106.

Erkenntniß des königl. sächs. Appellationsgerichts zu Dresden, betr. die Einrede des nicht zuständigen Gerichts. 305. b. S. 140.

Regierungshandlungen, Anfechtung derselben im Rechtswege. 531. a. S. 236.

Auch Etwas über die Frage, ob dem Richter eine Entscheidung in Steuer-Sachen zustehe? Der Verf. verneint die Frage. 398. a. Abh. 42. S. 167.

Die Gerichte sind nicht competent über den von der geeigneten Verwaltungs-Behörde festgestellten Rechnungs-Abschluß der Empfänger von Gemeinden und Armenanstalten zu erkennen. Solche Abschlüsse sind geeignete Titel zur Anlegung und Rechtfertigung von Arresten. 62. a. S. 49.

Die Gerichte sind competent, über die Beschwerde eines rechnungspflichtigen Beamten zu erkennen, daß er mit Einnahme-Zweigen belastet worden, mit deren Erhebung er nicht beauftragt gewesen? Sie sind ferner befugt, darüber zu erkennen, ob eine nochmalige Revision und anderweite Abschließung der Rechnung eines Communal-Empfängers statthaft sey; sowie darüber, ob ein gezogener Receß bereits eingezogen worden. 62. b. S. 9.

Beschwerden über Schäden, welche aus der Anlage einer Landstraße entstehen mögen, müssen bei den Verwaltungs-Behörden geltend gemacht werden. 62. a. S. 129.

Sind die Gerichte competent, um über die Forderung einer pfarramtlichen Competenz aus einem speciellen, ein dingliches Recht begründenden Rechts-Titel bei einer gegen den Fiscus angestellten Klage zu entscheiden? Ja. 62. c. S. 87.

Competenz der Gerichte: zur Entscheidung über den Gewalts-Umfang der Verwaltungsbeamten in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die sie für den Staat eingegangen haben. 11. e. S. 11. 240.

Zur Entscheidung über Allmend-Streitigkeiten. 11. e. S. 13.

Bei Holzberechtigungs-Ansprüchen. 11. e. S. 141.

Bei Staats-Verträgen. 11. e. S. 85. 138. 139.

Ueber Gewerbsstreitigkeiten unter Müllern. 11. e. S. 261.

Zur Entscheidung über die Unterhaltung einer Brücke. 11. e. S. 299.

Bei der Klage wegen Ersatz der Prozeßkosten. 11. e. S. 91.

Zur Entscheidung über eine Militair-Pension. 11. e. S. 104.

Deren Competenz in Verwaltungssachen. 11. c. S. 179.

Zu Entscheidung über den Allmend-Genuß. 11. c. S. 91.

Bei Allmendtheilungen. 11. c. S. 191.

Wegen streitigen Markungsrechts. 11. c. S. 152.
11. d. S. 116. 141.

Ueber Gemeinde-Umlagen. 11. c. S. 179.

Bei Streitigkeiten über Straßenbaukosten. 11. d. S. 47.

Wegen Frohnablösung. 11. d. S. 179.

Competenz-Conflicte zwischen Gerichten. 11. e. S. 1. 131. 239.

Ein wirklicher Competenz-Conflict zwischen einer Gerichts- und Administrativstelle ist nicht eher vorhanden, als wenn die erstere Stelle sich für competent erklärt hat. 271. b. S. 225.

Entscheidung des großh. bad. Staatsministeriums, über einen Competenz-Conflict zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem großh. Oberhofgerichte. 271. b. S. 287.

Wenn das großh. Staatsministerium über einen Jurisdictions-

Conflict zwischen einer Gerichts = und Administrativ=Stelle dahin entschieden hat, daß die Gerichtsstelle zu erkennen habe, das betreffende Gericht aber seine Entscheidung dennoch versagt, so ist dieses eine Justizverweigerung, die nicht eine Appellation, wohl aber das Rechtsmittel der Beschwerde zuläßt, nach §. 1244. der Proceß=Ordnung. 271. b. S. 157.

Gerichtsbarkeit. Ueber Gerichtsbarkeit, Scharrwerke und Vogteigefälle. Ein Rechtsfall. 160. a. Bd. 2. Heft 3. S. 353.

Beiträge zur Lehre von der freiwilligen Erstreckung der Gerichtsbarkeit. 79. b. S. 26.

Gerichtsbarkeit der bad. Bürgermeister. 11. b. S. 156. 296. 307.

Von der Jurisdiction über den clerum minorem in den churbraunschweigischen Landen. 453. a. Bd. 2. S. 386.

Gerichtsherr. Der Gerichtsherr darf in Kurhessen seine Gerichtshalter mit der Abdankungs=Clausel (ad bene placitum) nicht anstellen. 100. S. 76.

Gerichts=Ordnung. Beiträge zur Umarbeitung der kön. bair. Gerichts=Ordnung. Beschl. v. Bd. 1. Heft 3. Nr. 23.

190. a. Bd. 3. Abh. 11.

Gerichtsstand. Beiträge zur Lehre von der Prorogation der Gerichtsstände im österr. Civil=Prozesse. 382. a. S. 235.

Ueber den dinglichen Gerichtsstand der Ausländer. (Rechtsfall.) 294. d. S. 993. — Conf. 294. e. S. 522.

Vom Gerichtsstande aus dem Zusammenhange der Sachen. Bair. G. O. I. 10.

438. b. S. 238.

Desgl. in Lehensachen. 453. a. Bd. 3. S. 203.

Bemerkungen über Contracts=Forum. 231. a. S. 52.

79. b. S. 338.

Darin kann auch ein Abwesender belangt werden. 453. a. Bd. 3. S. 205.

Vom Gerichtsstande der geführten Verwaltung. 11. d. S. 264.

Gerichtl. Verfahren. Eine actenmäßige gerichtliche Verhandlung aus dem 16ten Jahrhundert. 100. a. Bd. 1. Heft 5. Abh. 3.

Bemerkungen über die Denkschrift für das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden gegen die volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit und die Geschwornen=Gerichte. 404. a. S. 152.

Ueber die Collegialität der Gerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und das Geschwornengericht in besonderer Beziehung auf die Rheinhessische Gesetzgebung u. s. w. 96. e. S. 260.

Gerichtsverfassung. Ueber den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Gerichtsverfassung in Frankreich. Von Hrn. Dr. Klimrath, Adv. zu Paris. 149. b. Abh. 9. S. 165.

Vorschlag über Verfassung der Gerichte. 11. c. S. 25.

Ueber Gerichts=Verfassung. 11. d. S. 13.

Geschäftsstyl. Aphorismen über den juristischen Geschäftsstyl. (Adel desselben.) 11. a. Heft 3. Miscelle 9.

Geschlechts-Vormundschaft. De curatela sexus. 367. c. Fasc. I. S. 5.

Cura sexus in Schlesien. 275. Bd. 27. S. 158. Bd. 3. S. 323.

Deren Umfang nach Rostockschen Rechten. 351. S. 44.

Nach Lüb'schem Rechte. 387. S. 135.

Ueber die Frage: ob eine minderjährige Ehefrau oder Wittwe in denjenigen Theilen des preußischen Staats, in welchen das a. L. R. mit Ausschluß der drei ersten Titel des zweiten Theils gilt, der Bevormundung bedarf? 294. d. S. 296. 319. 1164.

Von Mitwirkung des Beistands einer Ehefrau zur Uebernahme einer Gemeinschaftsschuld. 11. b. S. 77.

Notarius num feminae curatorem sexus utiliter dare possit ad eum actum, qui coram ipso geritur? 302. b. S. 381.

Num cura sexus nuptiis finiatur? 302. c. S. 342.

Ueber Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft. 11. d. S. 117.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von der Geschlechts-Vormundschaft", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. Seite 374. 383.

Gesellschaft, Societas. Vom Aufnahmsrecht in eine öffentliche Gesellschaft. 11. e. S. 109. 161.

Die bürgerliche Gesellschaft im Gegensatze der Erwerbegesellschaft. Ein analytischer Versuch. 134. a. S. 102.

Die Erwerbegesellschaft und ihre Abart, durch einen Rechtsfall erläutert. 134. a. S. 95.

Der Grundsatz: Omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est, oder die Societäts-Lehre. 134. a. S. 74.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für die von ihm zum Vortheil der Gesellschaft gemachten Auslagen, in so fern sie die von den übrigen Gesellschaftern gemachten Auslagen übersteigen, von dem Tage an, wo er diese Auslagen bewirkt hat, Zinsen von dem desfallsigen Geldbetrage zu fordern. 62. e. S. 39.

Socius ad dissolvendum aes alienum nomine societatis contractum utrum in solidum an pro rata obstrictus sit? 302. a. S. 132.

In wie fern sind Vorsteher einer Sterbegesellschaft verbunden, den Sterbepfennig zu bezahlen? 337. a. Bd. 6. S. 474.

De jure suffragii in societate aequali. 425. a. Abh. 1.

Von der societate leonina. 99. Heft 1. S. 96.

Von Aufkündigung des Gesellschafts-Vertrags. 11. d. S. 118.

Gesetze, Gesetzgebung. Ueber den innern Organismus der bürgerlichen Gesetze, von Hofger. Rath Dr. Müller. 103. a. S. 153.

Ueber den innern Organismus der bürgerlichen Gesetze, von Hofger. Rath Dr. Müller. 408. a. Abh. 9.

Vergl. darüber auch Leipz. Lit.-Z. v. 1808. St. 127. S. 2019.

Ueber die Anordnung eines Civilgesetzbuchs, für eine, von dem König von Schweden angeordnete Gesetz-Commission seiner schwedisch-deutschen Staaten ausgearbeitet. 420. a. Abh. 1.

Sind einzelne Verbesserungen an einer bestehenden Gesetzgebung unbedingt für fragmentarische Versuche und deßwegen für schädlich zu erkennen? Von Puchta. (Verneinend beantwortet

und mit Beispielen aus der bair. Prozeß=Gesetzgebung belegt.) 523. a. Abh. 2. S. 15.

Ueber die Fortbildung der Gesetzgebung im Geiste der Zeit, und über die Hindernisse derselben besonders in Deutschland, mit Hinblick auf den deutschen Gesetz= und Rechtszustand, und die legislatorischen Vorarbeiten u. s. w. 96 e. S. 169.

Nur einer Verbesserung, keiner Reform von Grund aus, bedarf die Civilrechtspflege in Deutschland, von Puchta. 523. b. S. 1.

Ueber die Einführung des Napoleon'schen Civil=Gesetzbuchs in den Staaten der rheinischen Conföderation. 190. a. Bd. 1. Abh. 13. u. 29.

Vergl. Leipz. Lit.=Z. v. 1809. St. 92. S. 1657.

S. auch den Art. Cod. Nap.

Vorschlag einer Sammlung aller wichtigen Urtheile, besonders von den Obergerichten, als Mittel zur Vervollkommnung der Gesetze; ein Beitrag zum Verhältniß der Jurisprudenz, zur Doktrin und Legislation. 190. a. Bd. 3. Abh. 15.

Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassations=Tribunale. 190. a. Bd. 2. H. 2. Abh. 16.

Legislator nec Grammaticum nec Logicum agere debet. (Einl. §.§. 50. 61.) 367. c. Fasc. 7. S. 108.

Bei Gelegenheit des Herzogl. Braunschweig=Wolfenbüttelschen Edikts vom 20. Juni 1747, betreffend das Näherrecht der Gemeinen gegen einzelne den Zehnten pachtende Mitglieder derselben, wird der Rechtsgelehrte gewarnt, nicht durch ausdehnende Erklärung des Gesetzes wegen seines sich weiter erstreckenden Grundes in das Amt des Gesetzgebers einzugreifen. 385. d. S. 89.

Nicht alle Landesverordnungen sind aus den alten deutschen Rechten zu erklären. 453. a. Bd. 1. S. 6.

Bei Gegenständen des gerichtlichen Verfahrens müssen die Gesetze des Ortes, wo der Rechtsstreit anhängig ist, beobachtet werden, ohne Unterschied, ob die Sache selbst nach inländischen oder ausländischen Gesetzen zu entscheiden ist. 352. S. 40.

Von der Collision der Gesetze hinsichtlich der Zeit und des Orts. 294. c. S. 593. 617. 636. 711. 734. 755. 776. 829. u. 1111.
294. d. S. 250. 276. 300. 322. 346. 443. 775. u. 798.
294. e. S. 157.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie von der Collision der Gesetze, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 367. u. 375.

Gesetze, deren Rückanwendung. Von der zurückwirkenden Kraft eines neuen Gesetzes auf vorhergegangene Handlungen. 190. a. Abh. 10.

Beitrag zur Erläuterung des §. 5. des a. b. G. B. über die Zurückwirkung der Gesetze. Von Hrn. Dr. Alois Fischer, Hof= u. Ger.=Advok. in Salzburg. 514. b. S. 247.

Von dem Einflusse einer Veränderung der öffentlichen Verfassung auf Verträge, welche unter Voraussetzung der vorigen Verfassung eingegangen sind. 547. a. Abh. 15 und 16.

Ueber Gesetze mit rückwirkender Kraft und authentische Interpretationen. 439. a. Abh. 12.

Landesherrliche Bestimmungen, nach welchen Gesetzen gesprochen werden solle, können in Erbschafts-Angelegenheiten auf die schon vorher errichteten Testamente und vorgefallenen Todesfälle nicht angewendet werden. 385. d. S. 94.

Gesinde. Ist ein Dienstbote, welcher seiner Herrschaft in deren Krankheit außergewöhnliche Dienste geleistet hat, berechtigt, dafür eine angemessene Belohnung zu verlangen, wenn auch eine solche vorher nicht stipulirt worden? 439. d. S. 80.

Ein Dienstbote kann wegen zu großer Nachlässigkeit zur Unzeit abgeschafft werden. 453. a. Bd. 2. S. 215.

Ob ein Dienstbote culpam levissimam prästiren muß, wenn ihn sein Herr ex lege aquilia belangt? Ibid. Bd. 2. S. 271.

Merces famulitia an minuenda sit pro rata temporis, quo operae a famulis ob eorum adversam valetudinem praestitae non sint? 302. b. S. 270.

453. a. Bd. 2. S. 212.

Rigor juris Saxonici, quo famuli domestici sibi praeter mercedem dona stipulari prohibentur, an ad villicos quoque pertineat? 302. b. S. 267.

Geständniß. Beitrag zur Lehre vom Beweise durch Geständniß. Bair. G. O. XII. §. 1. XIX. §. 6. Nr. 2. 438. b. S. 47.

Vom Geständniß durch Stillschweigen. 438. b. S. 7.
11. c. S. 273.
453. a. Bd. 3. S. 339.
340.

Vom außergerichtlichen Geständnisse. 453. a. Bd. 3. S. 340.

Ueber die qualificirten Geständnisse im Civilverfahren. 204. d. S. 275. 898. u. 1022.

Ueber Untrennbarkeit der Geständnisse. Bad. L. R. S. 1356. 271. c. S. 74.

Qui in litis contestatione facti proprii ignorantiam professus est, ex sententia juris Saxonici pro confesso et convicto habetur. 302. b. S. 149.

Dessen Widerruf im Civilprozesse. 11. d. S. 295.
11. e. S. 61. 63.

Gewährleistung. Ueber Gewährleistung wegen gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften einer Sache, und über Irrthum im Hauptgegenstande eines Vertrages. (Rechtsfall). 294. e. S. 1070.

Ist beim Kaufcontrakte die Verbindlichkeit zur Gewährsleistung dann ausgeschlossen, wenn der Käufer von dem bevorstehenden Evictionsanspruche, bei Abschluß des Vertrages, in Kenntniß gesetzt worden? (Rechtsfall). 294. e. S. 611. 635. 661. 686. 710. 741. u. 760.

Die Vorschriften des a. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 434 u. 435. finden nicht blos dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Gewährleistung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung unmittelbar aus dem Gesetz hervorgeht, sondern auch dann, wenn diese Verpflichtung durch Vertrag begründet ist, insofern Umfang

und Dauer derselben in dem Vertrage nicht anders bestimmt sind. 439. f. S. 315.

Ueber die Gewährleistung für die Mängel einer verkauften, au porteur gestellten Schuldverschreibung. 352. S. 52.

Ob demjenigen, dem der Eigenthümer einer Wiese das davon zu erntende Gras verkauft hat, Nachlaß anzugedeihen ist, wenn solches durch eine Ueberschwemmung verloren geht? 453. a. Bd. 2. S. 184.

Ist beim Verkauf eines Landguts der Mangel am Flächenmaaße für einen die Sache selbst betreffenden Fehler zu achten, oder nicht, und findet daher deßfalls in Rücksicht der Gewährleistung die dreijährige oder nur einjährige Verjährungsfrist statt? 337. a. Bd. 4. S. 12.

Demjenigen, welcher eine im Streit befangene Sache kauft, ist der Verkäufer zur Gewährleistung verbunden. 453. a. Bd. 2. S. 182.

Durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist geht dem Uebernehmer der Sache zwar das Recht verloren, welches von ihm durch Klage zu verfolgen ist, nicht aber dasjenige, welches er durch Einrede geltend machen kann. 439. f. S. 121. u. 131.

Rechtsfall über die Frage: ob der Anspruch auf Gewährleistung auch dann, wenn die Sache selbst oder ein Theil ihrer Substanz evincirt worden, den kurzen Verjährungsfristen der §§. 343. 344. d. a. L. R. I. 5. unterliegt? Mitgetheilt von Boele. 97. f. S. 362.

Gewährleistung für ein verkauftes Amt. 11. c. S. 45.

Gewässer. Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht. 97. h. S. 627. 185. S. 349. 537. S. 72—81.

Ueber Kori's Abhandlung über das Wasserrecht in dem Archiv für die civilistische Praxis. B. 18. S. 37. 438. b. S. 59.

Ueber die Benutzung der Bäche zum Nachtheile niedriger liegender Grundstücke. 185. S. 349.

Giebt es bei Bächen ein Recht der Alluvion? Bejaht. Ibid. S. 360.

Von der Alluvion. Ibid. S. 363.

Vom Wasserzufluß, welchen Jemand dulden muß. Ibid. S. 369.

Welche Rechtsverhältnisse entstehen aus der landesherrlichen Anlegung eines Weihers und dessen Daseyn in Beziehung zu den diesen Weiher umgebenden Grundstücken? 62. e. S. 145.

De modi aquarum mutatione ejusque jure. Der Verfasser unterscheidet 4 Arten des Wasserstandes, und stellt die auf die verschiedenen Verhältnisse sich beziehenden rechtlichen Grundsätze dar. 473. a. Abh. 3. S. 49.

Gewalt, väterliche. Kann ein jüdischer Vater die vollen Rechte der väterlichen Gewalt über seine in der christlichen Kirche erzogenen Kinder erwerben? (Bejaht.) 385. a. S. 14.

Kann ein großjähriger, unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, ohne Zuziehung eines Curators, mit seinem Vater rechtsbeständig kontrahiren, und in dem Contracte Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen? 439. c. S. 257.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „von der väterlichen Gewalt," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 373. u. 383.

Gewerbesachen. Ueber die richterliche Competenz bei Gegenständen der Gewerbs- insbesondere der Mühlen-Gewerbs-Polizei. 271. S. 356.

Entscheidung des K. preuß. Geheim. Obertribunals als Nichtigkeits-Instanz: ein Vertrag, wodurch die Freiheit eines Contrahenten in der Annahme von Arbeitern beschränkt werde, sey nicht ein — unter die Kabinets-Ordre vom 19. April 1813 fallender, die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränkender oder hindernder Vertrag. 439. e. Nr. 28. S. 265.

1) Ein Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, eine gewisse Art des Gewerbes nicht zu treiben, ist gültig, wenn er nicht blos zur Einschränkung der Freiheit des Verpflichteten, sondern zur Abwendung eines Nachtheils von dem Berechtigten gereicht.

2) Das auf solche Art durch Vertrag erlangte Untersagungsrecht wird durch landesherrliche Privilegien nicht aufgehoben. 385. e. S. 151.

Die Realgewerbe in Nieder-Oesterreich. Von Hrn. Wenzel Turba, k. k. n. ö. Kreiskommissär im V. U. M. B. 514. a. S. 77.

Gewerbs-Befugnisse der Bau-Professionisten. 11. d. S. 133.

Eine Uebersicht rechtlicher Abhandlungen und Rechtsfälle, Gewerbe betreffend, welche in verschiedenen älteren und neueren Werken abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werke Nr. 330. c. S. 375. u. 387.

Gewissens-Vertretung. Ueber Rückgabe des Eides und Gewissensvertretung. 231. a. S. 21.

Deßgl. nach preuß. Rechte. 98. S. 120.

Ueber Gewissens-Vertretung, besonders in Bezug auf die Frage: ob gegen dieselbe ein Gegenbeweis zulässig sey? Von Dr. Höchster. 523. a. S. 401.

Gewohnheit. Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. 187. b. S. 93.

In wie weit können nach dem allgem. preuß. Landrechte durch hergebrachte Gewohnheiten Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden? 439. b. S. 371.

Was gehört zum Beweise einer Observanz? 98. S. 87.

Vom Beweis eines Herkommens. 294. H. 1. S. 120.

Insbesondere durch Zeugen. 11. d. S. 300.

Wie mit Attestaten ein Herkommen zu erweisen? 453. a. Bd. 1. S. 8.

Ad jus statutarium per contrariam observantiam abrogandum non actus extrajudiciales sufficiunt sed actus contradicto judicio firmati requiruntur. 302. a. S. 160.

Gottesdienst. Von der Devotione domestica, vermöge Instrumenti Pacis Westphalicae. Art. 5. §. 34. 453. a. B. 1. S. 28.

Gränzen. Von Gränzsteinen und Gränzbäumen. 453. a. Bd. 1. S. 342.

Grubenhagen. Bemerkungen über die, im Fürstenthum Grubenhagen geltenden Gesetze. 494. b. Bd. 1. H. 1. Abh. II. 2.

Grundherrn, Grundherrlichkeit, Grundherrliche Abgaben, Gutsherrn, Gutsleute.

Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältniß in den preuß. Staaten. 275. Bd. 34. S. 235.

Ueber die gegenseitigen Pflichten der Gutsherrschaften und Unterthanen, und die Robothen und Abgaben der Letztern, insbesondere rücksichtlich der von den Schutzunterthanen zu entrichtenden Schutzgelder in Schlesien. 275. Bd. 24. S. 3.

Gutsherr im Fürstenthum Osnabrück, dessen Rechte bei der Wahl des Anerben. 294. H. 2. S. 106. u. 116.

Bei Beerbung der Kinder eigenbehöriger Colonen. 294. b. H. 1. S. 86.

Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte, von Dr. Fr. Freih. v. Zu-Rhein. 537. b. S. 184. und zwar:

1) Kann ein Patrimonial-Beamter seine Gutsherrschaft als Rentenverwalter, den gutsherrlichen Grundholden gegenüber, vertreten? S. 184.

2) In wiefern kann ein Patrimonialgericht erster Classe ein Debitwesen, wobei die Gutsherrschaft betheiligt ist, selbst behandeln? S. 186.

3) Findet der §. 80 der VI. bair. Verf. Beilage Anwendung auf Patrimonialgerichte 1. Klasse? S. 186. ꝛc.

7) Wo ist es erlaubt, Colonar- und sonstige grundherrliche Verträge zu errichten? 537. c. S. 304.

Ueber das Polizeirecht eines meklenburg. Gutsherrn. 297. a. N. 176. In Dassow sind die einzelnen Grundstücksbesitzer Eigenthümer. Der Gutsherr verlangte, daß bei Bauten nicht ferner mit Stroh, sondern mit Steinen gedeckt werden solle. Landesgesetze waren für diesen Punkt nicht vorhanden. Die Justiz-Kanzlei zu Schwerin entschied für den Gutsherrn, das Hof- u. Landgericht durch die Rostocker Fakultät aber gegen denselben.

In wie ferne sind die Gutsherrn (in Baiern) zur Erhebung s. g. Judenschutz-Gelder noch gegenwärtig berechtigt? 537. e. S. 223.

Beitrag zur Erläuterung des §. 120. u. 128. des VI. Verfassungs-Edikts, in einem Erkenntnisse des königl. Ober-Appellationsgerichtes dargestellt. 537. a. S. 68.

Sind gutsherrliche Recognitionen für Real-Gewerbe durch die Gewerbesteuer aufgehoben? (Baiern.) 537. b. S. 197.

Kann ein grundherrliches Gefäll, nachdem es von den Bezugsberechtigten selbst für eine alte Steuer declarirt und als solche von der Staats-Regierung aufgehoben worden ist, in der Folge wegen besserer Aufklärung über die privatrechtliche Natur der Abgabe gegen den Besitzer des vormals pflichtigen Grundstücks, wieder an- und nachgefordert werden? 11. c. S. 63. u. S. 145.

Ueber den öffentlichen Verkauf gutsherrlicher Renten. Von einem alten Praktiker in der Grafschaft Mark. 97. i. S. 83.

Wer kann den grundherrlichen Consens suppliren? 537. e. S. 220.

Gülten.

Gutachten über die Verbindlichkeit eines Zinsgutsbesitzers zur

Entrichtung des Zins = und Gültweins auch in einem Fehljahr. 404. a. S. 208.

Güter. Ueber die in einigen Gegenden der Rheinprovinzen befindlichen Schafts =, Stock = oder Vogtei=Güter. 275. Bd. 34. S. 3.

Güter=Abtretung. Von den, durch die deutschrechtliche Guts=Abtretung (Güter=Ansatz) begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, insonderheit von dem elterlichen Auszuge oder der Leibzucht. I. Abschnitt: gemeinrechtliche Darstellung. §. 1. Allgemeine Characteristik; §. 2. Vertrag über anticipirte Erbfolge; §. 3. Verschiedenheit von andern Rechtsgeschäften; §. 4. materieller Bestimmungsgrund (Untheilbarkeit des Guts); §. 5. subjectiver Beweggrund; §. 6. äußere Vertragsform; §. 7. Bedingungen der Guts=Abtretung; a) Auszug oder Leibzucht, 1) im Allgemeinen; §. 8. 2) Person des Leibzüchters; §. 9. 3) Betrag der Leibzucht; §. 10. 4) Leibzucht als Reallast; §. 11. b) Vorbehalt der Herrschaft; §. 12. und 13. c) Werth=Anschlag und Abfindung; §. 14. Wirkungen der Guts=Abtretung. 1) Unwiderruflichkeit, §. 15. 2) Schuldenbezahlung; §. 16. 3) Nachlaß des Abtretenden; §. 17. Aufhebung der Guts=Abtretung, 1) wegen Nichterfüllung; §. 18. 2) wegen Verletzung: α) über die Hälfte, β) im Pflichttheile. II. Abschnitt, kurhessisches Recht. Nr. 377. a. Abh. 8. S. 119. u. 416.

Gütergemeinschaft, eheliche. Zur Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach preuß. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 392. und §. 753. Thl. 1. Tit. 11. 294. c. S. 834. 1213.

Von dem wesentlichen Unterschiede des gesetzlichen Begriffes der **communio bonorum generalis**, der **communio bonorum particularis** und der bloßen **communis negotiatio**, besonders bei denjenigen Eheleuten, welche zu offnem Kram und Markt sitzen, oder gemeinsames Gewerb treiben. 387. c. S. 82.

Die eheliche Gütergemeinschaft in Schlesien. 275. Bd. 27. S. 158. Bd. 3. S. 323.

In den Fürstenthümern Paderborn und Corvey. 275. Bd. 41. S. 365. Bd. 36. S. 3. Bd. 35. S. 3.

Münster'sche eheliche Gütergemeinschaft. 275. Bd. 41. S. 397. Bd. 32. S. 221. Bd. 37. S. 3.

Im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg. 275. Bd. 40. S. 3.

Im Sprengel des Land= und Stadtgerichts zu Duisburg. 275. Bd. 29. S. 193.

Ueber die im Stargardschen Kreise geltende eheliche Gütergemeinschaft. 297. c. Abh. 8. S. 175.

Eheliche G. im Baireuth'schen. 438. b. S. 386. 393.

In der Grafschaft Lippe. 453. a. Bd. 1. S. 86.

In der Grafschaft Recklinghausen, im Oberlandgerichtsbezirk Münster. 275. Bd. 29. S. 3. Bd. 33. S. 209.

In Pommern. 275. Bd. 28. S. 273.

Nach dem in Schleswig geltenden Jütischen Low. 165. a. Abh. 15.

Deren Folgen nach Osnabrückschem Stadtrechte. 294. b. H. 2. S. 147.

Ueber das heutige Verhältniß der Provinzialrechte zum preuß. Landrechte, in Beziehung auf das eheliche Güterrecht, besonders in der Provinz Westphalen. 275. Bd. 36. S. 252.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nach den Statuten-Rechten im Herzogthum Westphalen und den ergänzenden Vorschriften des allgem. Landrechts. 275. Bd. 35. S. 207.

Galt in den Städten Posens allgemein das Institut der Gütergemeinschaft unter Eheleuten zur Zeit der ersten preußischen Besitznahme?

Wie haben, nach Erwerbung der Provinz Südpreußen, die preußischen Gesetze die Successionsfolge der Eheleute geordnet? Nach welchen Grundsätzen succedirt in den Städten des Großherzogthums Posen der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe schon zur südpreußischen Zeit geschlossen war, und der Ueberlebende die Erbfolge nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen wählt? 439. f. S. 42.

Die bewegliche oder unbewegliche Eigenschaft von Sachen, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, richtet sich nach dem Gesetze des Ortes, wo die Eheleute sich heiratheten und ihren Wohnsitz hatten. 62. c. S. 234.

In wiefern bei der provinziellen allgemeinen Gütergemeinschaft die Erben des erstverstorbenen Gatten auch persönlich oder blos rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens für die Schulden der Gütergemeinschaft haften? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. c. S. 557.

Ist das während der Ehe von einem Ehegatten privative erworbene Vermögen unter der ehelichen Gütergemeinschaft begriffen? 297. a. Nr. 101. S. 36.

Ueber das praecipuum der Ehegatten nach der Stargardischen Gütergemeinschaft. 297. a. S. 54.

1) Ob die abgeschichteten Kinder für die Schulden der prorogirten Gütergemeinschaft nach der Schichtung mit dem zugeschichteten Vermögen verhaftet sind, oder nicht?

2) Ob in Fällen, wo die Provinzialrechte und Statuten lückenhaft sind, die allgemeinen Vorschriften des Allg. Landrechts von der Gütergemeinschaft zur Anwendung gebracht werden dürfen? Rechtsfall, mitgetheilt von Boele. 97. c. S. 501.

Wenn jüdische Eheleute, welche nach den für sie geltenden jüdischen Ritualgesetzen, mithin nicht in Gütergemeinschaft lebten, zur Zeit ihres Uebertritts zur christlichen Religion an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinschaft für christliche Eheleute ihres Standes gilt, so wird durch diesen Uebertritt Gemeinschaft der Güter unter ihnen eingeführt. 439. c. S. 285.

Wenn Eheleute sich vor Einführung des allgemeinen Landrechts verheirathet, und die gesetzlich stattfindende Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen, diese Ausschließung aber nicht öffentlich bekannt gemacht, auch die Bekanntmachung nicht bei Einführung des allgem. Landr. nachgeholt haben, ist in einem solchen Falle anzunehmen, daß von der Zeit, da das allg. Landr. in Kraft getreten ist, in Beziehung auf dritte Personen, die Gemeinschaft der Güter unter ihnen stattfindet? 439. c. S. 290.

Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft leben, sind die Zinsen eines Kapitals dergestalt legirt, daß anzunehmen ist, dieselben sollen ihnen, so lange sie beide leben, gemeinschaftlich, nach dem Tode des einen aber, dem Ueberlebenden ausschließlich gebühren. Es fragt sich, ob in einem solchen Falle die Gläubiger des erst verstorbenen Ehemannes, Behufs ihrer Befriedigung, die Zinsen des ganzen Capitals, bis zum Tode der überlebenden Wittwe in Anspruch zu nehmen berechtigt sind? 439. c. S. 305.

Wenn ein Ehemann bei Eingehung seiner Ehe wegen Minderjährigkeit sich unter Vormundschaft befunden hat, und deßhalb die sonst nach Provinzialgesetzen stattfindende eheliche Gütergemeinschaft suspendirt geblieben ist, binnen welcher Zeit kann derselbe, nach erfolgter Großjährigkeit durch gerichtliche Erklärung die eheliche Gütergemeinschaft ausschließen? 439. c. S. 312.

In wiefern die eheliche Gütergemeinschaft den deutschen Eheleuten das Recht entzieht, ein Testament zu machen. 385. c. S. 285.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie: „von der ehelichen Gütergemeinschaft" welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 373. u. 383.

Habitatio. Gehört das Wohnungsrecht zu denjenigen dinglichen Rechten, welche in das Grundbuch eingetragen seyn müssen, um darauf einen Anspruch vor Gericht geltend machen zu können? Zu L. R. Satz 2127. a. u. 2181. 271. b. S. 164.

Hadriani — D. Edictum. Des Remedii l. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo können sich keine Legatarien bedienen, und am wenigsten wider diejenigen, welche einen letzten Willen als zu Recht unbeständig anfechten und die Erbschaft ab intestato zu behaupten suchen. 453. a. B. 2. S. 84.

Haggericht. Vom Haggericht. 453. a. Bd. 3. S. 184.

Hagenstolz. De Hagenstolziatu. 367 c. Fasc. I. S. 63.

Haiti. Neue legislative Erscheinungen. Mitgetheilt von Mittermaier:

Code de procédure d'Haiti vom 8. Julius 1835. — Port au Prince 1835. 149. b. Abh. 7. S. 155.

Halberstadt. Darstellung der Veränderungen in der Civil- und Criminalgesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche die das Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt bildenden Provinzen vom Jahr 1806 an betroffen haben. 275. Bd. 22. S. 32.

Handel, Handelsmann. Begriff eines Handelsmanns. 11. d. S. 253.

An Orten, wo keine Kaufmanns-Innungen bestehen, können nur diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen und dargethan haben, daß sie die nöthige Handelskenntnisse besitzen, oder denen der Staat die Befugniß zum Handel durch besondere Concessionen ertheilt, Handlung zu treiben berechtigt seyn. 337. a. Bd. 6. S. 10.

Handelsbücher. Ueber den Beweis durch Handelsbücher. Von J. N. Schaffshausen. 100. b. Bd. 1. Nro. 10. S. 254. u. 257.

Deßgl. und von der rechtl. Natur des dem Handelsbuche hinzugefügten Eids. 398. a. Abh. 26. S. 81.

Ueber die Handlungsbücher nach den Eigenheiten des franz. Code de commerce. 190. a. Abh. 19.

Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiseskraft ausländischer Handelsbücher. Von Herrn Dr. Andreas Horack. 514. S. 289.

Ob eine Ausdehnung der im württembergischen Landrechte den Schuldbüchern des creditirten Kaufmanns ertheilten Beweiskraft auf die Bücher der Schuldner stattfinde? Diese Beweiskraft sey nach dem Landrechte (Th. I. Tit 34.) auf den Beweis der Forderungen der Kaufleute zu beschränken. Nur den Schuldbüchern der Gläubiger soll diese Beweiskraft zustehen. 398. a. Abh. 7. S. 18.

Die Handelsbücher der Kaufleute haben für Geschäfte, die sie unter einander treiben, keine besondere Beweiskraft. 352. S. 178.

Diejenigen, welche während des Kriegs viele Lieferungen an die Armeen gethan, sind Kaufleute, deren Bücher einen halben Beweis machen, wenn sie mit einander Handlung getrieben. 453. a. Bd. 3. S. 349.

Welchen Beweis machen der Juden Handelsbücher wider Christen? Ib. Bd. 3. S. 350.

Von den Handelsbüchern der Banquiers. Ibid. Bd. 3. S. 351.

Vom Beweis durch die Bücher der Kauf- und Handwerksleute. Ibid. Bd. 1. S. 352.

Handlungsdiener. Verpflichtet sich ein Handlungsdiener in dem Dienstvertrage, nach Beendigung der Dienstzeit in keiner andern Handlung ähnlicher Art — weder in derselben Stadt, wo er in Dienste trat, noch in der Runde von 30 Stunden — Dienste anzunehmen, so liegt in dieser Bestimmung keine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Art. 1780 des b. G. B., und, handelt er diesem Vertrage zuwider, so kann er angehalten werden, den neuen Dienst zu verlassen, wenigstens muß er dazu verurtheilt werden. 62. i. S. 21.

Dienstherren sind nicht verpflichtet, ihren Commis bei deren Austritt aus dem Dienste, Atteste über ihre Führung auszustellen. 62. n. S. 79.

Handlungs-Firma, Handelsgesellschaft. Vom Beweise einer Handelsverbindung. 11. d. S. 210.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät, die Lehre von der Handels-Firma und der Handels-Gesellschaft, ingleichen das Verhältniß zwischen Sohn und Schwiegersohn betreffend. 305. b. S. 7.

Die Handelsgesellschaft ist eine moralische Person, deren Vermögen vorab zur Bezahlung der Gesellschaftsschulden dient und der Privatgläubiger eines der Gesellschafter kann, nach Art. 1166. des b. G. B. das Ausscheiden seines Schuldners aus der Gesellschaft provozirend, nur denjenigen Vermögens-Antheil ansprechen, welcher seinem Schuldner, nach Abzug der Schulden der Gesellschaft, von dem Vermögen derselben übrig bleibt. Die-

ser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn sogar sämmtliche Theilhaber der Gesellschaft, aber in eigenem und nicht in der Gesellschaft Namen, sich solidarisch verpflichtet haben.

Art. 18. 22. 43. des H. G. B. — Art. 1873. 1845. 1846. 1851. 1859. §. 1. 1860. u. 1862. des b. G. B. 62. k. S. 24.

Ob Handlungsgesellschafter, zwischen denen nur ein mündlicher Societäts-Contrakt besteht, Dritten aus Verträgen einzelner Gesellschafter verhaftet seyen? Rechtsfall und Abhandlung von Sommer. 97. h. S. 674.

Ueber die Haftungs-Verbindlichkeit eines öffentlichen Handlungsgesellschafters nach seinem Austritte aus der Gesellschaftshandlung. Zur Erläuterung des §. 7. I. Abtheilung der Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. Von Herrn Joseph Edlen v. Wayna, K. K. priv. Großhändler, Direktor der priv. österr. National-Bank ꝛc. 514. a. S. 43.

Was Rechtens, wenn Gläubiger einer fingirten Handels-Gesellschaft mit den Gläubigern des eigentlichen Inhabers und Repräsentanten der Handlung concurriren? 62. d. S. 20.

Ueber die Verpflichtung der Mitglieder öffentlicher Handels-Gesellschaften gegen die fallit gewordene Gesellschaft. 387. a. S. 16.

Als Theilnehmer und Mitgesellschafter einer Handlungs-Gesellschaft ist nicht ein jeder zu betrachten, welcher für seine Dienste einen gewissen Antheil am Gewinn erhält, sondern derjenige, welchem außer dem Antheile am Gewinne wirkliche Rechte in der Gesellschaft und in Bezug auf den Betrieb derselben zustehen. 62. i. S. 202.

Wird eine Handelsgesellschaft wegen Nichtbeobachtung der durch den Art. 42. des H. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Ansehung der Gesellschafter selbst für nichtig erklärt, so ist das bis zur Klage bestandene faktische Verhältniß der Gesellschafter nicht wirkungslos und durch Schiedsrichter zu reguliren. 62. e. S. 172.

Der durch die Zeitungen bekannt gemachte Austritt aus einer Handelsgesellschaft bleibt in Beziehung auf Dritte selbst dann ohne Wirkung, wenn diese von dem auf solche Weise angekündigten Ausscheiden Kenntniß haben sollten.

Dieß gilt auch für den Fall, wo die Errichtung der Gesellschaft nicht in der gesetzlichen Form bekannt gemacht worden seyn möchte. Art. 46. des H. G. B. 62. g. S. 191.

Unter dem Ausdrucke „interessés“ im Art. 42. des H. G. B. sind die Gesellschafter und nicht Dritte zu verstehen. 62. e. S. 171.

Unter dem Ausdruck: „Interessenten“ im Art. 42. des H. G. B. werden nicht nur die Gesellschafter, sondern auch die Privatgläubiger jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft verstanden, wenn sie den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber stehen.

Wie geschieht in solchem Falle die Auseinandersetzung? 62. i. S. 7.

Wer dem Käufer seiner Handlung den ferneren Gebrauch seiner Handlungsfirma gestattet, wird dem Dritten, der in gutem Glauben mit dieser Form contrahirt, verhaftet. 439. b. S. 136.

Ueber Entscheidung der Streitigkeiten der Handelsgesellschafter durch Schiedsrichter. 11. d. S. 8. 21.

Handelsfrau. Die Handelsgerichte sind nicht befugt, gegen die Frau eines Kaufmannes, welche keinen Antheil an dem Geschäfte ihres Mannes hat, zu erkennen. (Art. 5. d. H. G. B.)

Für eine von dem Manne contrahirte Handelsschuld kann sie weder allein noch gleichzeitig mit ihrem Manne vor dem Handelsgericht belangt werden, sondern die Frage, in wie weit das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute für diese Schuld hafte, gehört vor die gewöhnlichen Gerichte. 62. e. S. 129.

Handelsgerichte. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Hamburg'schen Handelsgerichts im Geschäfts-Jahre 1833. 387. a. S. 126.

Wird eine Handelsforderung vor dem gewöhnlichen Richter eingeklagt, so kann zwar der Verklagte die Verweisung zum Handelsgerichte verlangen; hat sich derselbe aber zur Hauptsache eingelassen, so steht ihm die declinatorische Einrede nicht mehr zu. 62. a. S. 25.

Ist der von einem Posthalter gethätigte Ankauf von Pferden ein Handelsgeschäft und das Handelsgericht competent, über die desfallsige gegen den Postmeister angestellte Klage auf Zahlung zu erkennen competent? (Ja.) 62. e. S. 211.

Handelsgesetzgebung, Handelsrecht. Ueber den Geist des Napoleonischen Handelsgesetzbuchs. 190. a. Abh. 18.

Das neue niederländische Handelsgesetzbuch von 1835. Dargestellt von Herrn Dr. Asser, Advokat zu Amsterdam.
149. a. S. 343.
149. b. S. 40.

Portugiesisches Handelsgesetzbuch. Codigo commercial Portuguez Lisboa 1833. 1. Vol. in fol. 315. S. Angezeigt von Herrn Pinheiro, ehemals portugiesischer Minister, jetzt in Paris. 149. a. S. 470.

Handel, Usançen. Von der Befugniß der Gerichte, über das Vorhandenseyn eines bestrittenen Handelsgebrauchs zu entscheiden, ohne auf Beweis zu erkennen. 387. a. S. 163.

Handlungen. Bei einer Handlung, deren Gültigkeit von der Gültigkeit einer andern abhängig ist, muß dennoch auf die eigenthümliche Gültigkeit der abhängigen Handlung gesehen werden. 385. e. S. 253.

Hannover. Beiträge zur Kenntniß der Rechtsquellen des Königreichs Hannover, mehrere allgemeine landesherrliche Rescripte, die sich nicht in der officiellen Gesetzes-Sammlung befinden, allgemeine Ausschreiben und der Stadt Verden bisher umgedruckte Gerichts-Ordnung v. 1701. Vom Herzogthum Lauenburg eine Auswahl und Zusammenstellung der für dasselbe seit dessen Cession an Dänemark erlassenen dänischen Verordnungen. 494. b.
Bd. 1. H. 1. Abh. 1.
H. 2. Abh. 1.
H. 3. Abh. 1.

Ueber den älteren Rechtszustand im Königreich Hannover,

namentlich über die in dem Königreiche Hannover vorkommenden allgemeinen Rechtsbücher der älteren Zeit. Ebend. Abh. 2.

Beiträge zur Critik der vaterländischen Justizpflege. 11. a. H. 4. Abh. 9.

Ansichten und Wünsche des Advokaten-Vereins in Hannover, in Beziehung auf die Untergerichts-Ordnung. 11. a. H. 4. Abh. 8. H. 5. Abh. 6. H. 6. S. 11.

Vorstellung des Advokaten-Vereins in Hannover an das Cabinets-Ministerium, den §. 33. der Untergerichts Ordnung betreffend. 11. a. H. 4. Abh. 2.

Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung 1831. 32. 33. 294. H. 2. S. 129. 294. a. H. 2. S. 129. 294. b. H. 2. S. 161.

Hatzfeld. Rechtsfall zwischen den Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Schillingsfürst gegen den Reichsgrafen v. Schönborn Wiesentheid, wegen Herausgabe der auf seinen Erblasser, den Fürsten von Hatzfeld gekommenen Hälfte des in Schlesien befindlichen Allodial-Nachlasses, Herrmanns, Grafen v. Hatzfeld. 421. S. 275.

Havarey. Ueber die Frage: nach den Gesetzen welchen Ortes die Pflicht, zur Havareigrosse beizutragen zu bestimmen ist? 387. a. S. 204.

Hazardspiel. Ueber die rechtliche Unwirksamkeit eines zu verbotenen Hazardspiele gegebenen Darlehens, mit besonderer Rücksicht auf das an Badeorten ausnahmsweise erlaubte Spielen. 377. a. Abh. 4. S. 75.

Heckenrecht. Vom Heckenrecht. 453. a. Bd. 1. S. 343.

Heimaths-Recht. Zur neuesten Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar: Gesetz über die Heimaths-Verhältnisse vom 11. April 1833. 96. d. S. 103.

Heimfalls-Recht. Abhandlung über die Frage: ob und welche Veränderungen das auf früherhin eigenbehörigen Colonaten, insbesondere in der Grafschaft Rietberg, haftende Heimfallsrecht durch die Westphälische und später durch die Preußische Gesetzgebung erlitten hat. Vom Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Brandis aus Paderborn. 97. l. S. 405.

Findet bei nicht abgelösetem Heimfallsrechte noch die frühere Concurrenz des Gutsherrn rücksichtlich der Auslobung der Brautschätze statt? Rechtsf. mit Nachschrift v. Sommer. 97. k. S. 169.

Hermaphrodit. Decisio casus singularis (de hermaphrod.) seu de alba avi inter portenta. (I., §. 19.) 367. c. Fasc. 1. S. 51.

Herrenlose Sachen. Zu der Lehre von den bona vacantia; von v. Schröter. 523. b. S. 89.

Erblose Güter kommen gemeiniglich weder den Landständen, noch den adelichen Gerichtsherrn, sondern dem Landesherrn zu. 453. a. Bd. 2. S. 439.

Hessen-Darmstadt. Ueber die Theilnahme der Stände des Gros-

herzogthums Hessen an der gesetzgebenden Gewalt des Souveräns in vorzugsweiser Betrachtung des 72sten und 73sten Art. der Verfassungsurkunde. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt. 96. f. S. 105.

Großherzogthum Hessen. Gründung einer gleichförmigen Gesetzgebung, oder: Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten u. s. w. 96. e. S. 284.

Hildesheim. Königlich Großbrittanische und Hannöversche Verordnung, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim betreffend, vom 14. April 1815. 275. Bd. 5. S. 98.

Modificationen der dortigen Provinzial-Gesetze in Betreff der Reunionsklagen, 294. H. 1. S. 97.

Hintersättler. Von der Einrichtung, daß der Acker der Hintersättler den Anspännern unter den Pflug gegeben werden müsse. 100. a. Bd. 1. Heft 1.

Hofgüter. Was in Lehnbriefen durch Höfe und Hofstellen verstanden wird? 453. a. Bd. 1. S. 156.

Ueber den Begriff der Schaarwerks-Dienste und des Hofbaues. 160. a. Bd. 2. S. 316.

Aufbringung der öffentlichen Lasten in den Hofgütern. 11. d. S. 277.

Untheilbarkeit der geschlossenen. 11. e. S. 57.

Hofwehr in H. Lauenburg, was dazu zu rechnen sey? 294. b. H. 2. S. 84.

Hohnstein. Rechtszustand der Gräflich Stollbergischen Grafschaft Hohnstein, unter der Staats-Hoheit des Königreichs Hannover, insbesondere des Stollberg-Stollbergischen Theils dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse. 314. a. Abh. 4. S. 294.

Holz. Holzerbschaften sind im Zweifel nicht für Mannlehen zu halten. 453. a. Bd. 1. S. 291.

Von des Forstherrn Befugniß, ein Gehölz in Zuschlag zu legen. Ibid. Bd. 1. S. 293.

Ein mit der förstlichen Obrigkeit versehener Landesherr kann die Eigenthümer des Gehölzes nicht behindern, dasselbe zu theilen. Ibid. Bd. 1. S. 294.

Der Landesherr mag seinen Unterthanen verbieten, in ihren eigenthümlichen Hölzern ohne Anweisung der Forstbediente Holz zu fällen; diese muß ihnen jedoch nimmer versagt werden, wenn das Hauen forstmäßig geschehen soll. Ibid. Bd. 2. S. 475.

Holzberechtigung. Vom Beweis der landesherrlichen Holz-Gerechtigkeit. 453. a. Bd. 1. S. 289.

Besitzklage wegen einer solchen. 11. e. S. 69.

Competenz des Civilrichters zur Entscheidung über Ansprüche hierauf. 11. e. S. 141.

Holzgericht. Von Holzgerichten. 453. a. Bd. 3. S. 164. Ibid. Bd. 3. S. 170.

Von Holzgräfschaften. Ibid. Bd. 3. S. 172.

Hufe. Bezeichnet der Ausdruck Hufe, eine bestimmte Größe? und ist das Flächenmaß der Hufe, durch alle drei Felder der Bewirth-

schaftung, oder nur in einem Feld zu rechnen? 337. a. Bd. 4. S. 12.

Jagd. Ueber die Jagdgerechtigkeit in Mecklenburg. 352. S. 125.

Gutachten über das Recht der Jagdfolge. 404. a. S. 276.

Rechtsspruch des Leipziger Schöppenstuhls, betr. die Beweislast, insbesondere die Nothwendigkeit des Beweises eines ausschließenden Jagdrechts im Zweifelsfalle und die Koppeljagd. 305. b. S. 91.

De modis haud licitis exercendi jus convenandi, quod possessoribus praediorum schrifftsassicorum in praediis vicinis amtsassicis vi observantiae competit. 302. a. S. 384.

De damno a feris dato. (I., 9. §. 147.) 367. c. Fasc. 7. S. 75.

De deterrendis feris. (I., 9. §. 141. 142.) 367. c. Fasc. 7. S. 98.

De tractatione ferarum in hortos irrumpentium. (I., 9. §§. 149—151.) 367. c. Fasc. 7. S. 94.

De venatione. (I., 9. §. 127.) 367. c. Fasc. 7. S. 1.

De venatione per eques et canes cursorios. (I., 9. §§. 167—170) 367. c. Fasc. 7. S. 41.

Quatenus ad moderamen inculpatae tutelae adversus feras provocare liceat? (I., 9. §. 155.) 367. c. Fasc. 7. S. 72.

Tempus praescriptionis tricennalis, qua jus venandi adversus privatos acquiritur, quando in Saxonia currere incipiat? ad illustrationem deciss. 4. de anno 1746. 302. a. S. 395.

Wer auf fremdem Grund und Boden zu jagen berechtigt ist, der muß ein jus prohibendi beweisen, wenn er Andere davon ausschließen will. 453. a. Bd. 1. S. 300.

Ignorantia juris et facti. Wer kann sich mit Rechtsunkunde entschuldigen? 294. c. S. 572. u. 590.

Von der ignorantia juris bei den Weibern. 529. a. Abh. 9. 453. a. Bd. 3. S. 329.

Ueber die Frage: schadet jenem, der nicht de lucro captando, sondern de damno evitando streitet, ignorantia legis? 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 261.

Vom Beweise der Unwissenheit und des Irrthums, ingleichen des guten Glaubens. 187. b. S. 29.

Immission. Ob durch die Braunschweig'sche Verordnung vom 10ten April 1800, die subhastationes necessarias betreffend, die Immission aller Gläubiger aufgehoben worden sey? Antw. bei hypothekarischen Gläubigern sey zwar die Immission, als unnütze Formalität durch gedachte Verordnung abgeschafft, aber bei chirographarischen sey sie, als das oft einzige Mittel, ihr Recht zu sichern und den allgemeinen Credit zu befördern, billig zuzulassen. 400. a. Abh. VI.

Indult. Erläuterung einiger Bestimmungen der Indultgesetze in Meklenburg. 351. S. 52.

Bemerkungen über die praktische Anwendung der Verordnung

vom 20. Junius 1811, die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. 337. a. Bd. 10. S. 545.

Muß ein auf den Grund des Rescripts vom 5. Dez. 1806 auf Special=Indult provocirender kaufmännischer Wechselschuldner, um zu dieser Rechtswohlthat verstattet werden zu können, seine Qualification zum Indult nach Vorschrift der a. G. O. Thl. 1. Tit. 47. §. 3. nachweisen, oder reicht es hin, wenn er bloß Sicherheit bestellt? 337. a. Bd. 4. S. 406.

In wiefern sind die Vorschriften der preuß. a. G. O. durch das Rescr. v. 5. Dez. 1806 modifizirt worden, und welche Grundsätze müssen also bei Special= und General=Indulten gegenwärtig statt finden? 337. a. Bd. 4. S. 461.

Injurien. Ueber den jetzigen legislativen Stand der Injurienlehre, und über den Kostenpunct in Folge der Cabinets=Ordre vom 28. August 1833. Von Sommer. 97. c. S. 473.

Vom Schadens=Ersatze aus einer Injurie. Es handelte sich von Würdigung der vorgeschützten Einrede der Verjährung. 439. e. Nr. 2. S. 15.

Ehrenkränkungen, welche auch nicht durch das St. G. B. verpönt sind, können Ansprüche auf Schadens=Ersatz begründen. Eine solche Klage auf Schadens=Ersatz unterliegt der ordentlichen Verjährung der Civil=Klagen. 62. e. S. 100.

Beiträge zur Lehre von Injurien.

Ueber die Unzulässigkeit des Diffessions=Eides in Injurien=Sachen. 275. Bd. 10. S. 77.

Durch eine bedingte Deklaration wird eine Injurie nicht gehoben. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 123.

Kann eine Ehrenkränkungs=Klage dann angebrachtermaßen verworfen werden, wenn die Ehrenkränkung in Abwesenheit des Gekränkten sich zugetragen hat, und nun aus der Klage nicht zu ersehen ist, wann der Kläger zur Kenntniß der Injurie gelangte, und weil nun daraus auch nicht zu ersehen, ob die angeblich verübte Injurie schon verjährt ist oder nicht? Annalen f. Baden. 11. c. Nr. 5. S. 82.

Insel. Insulae in fluminibus Saxoniae Electoralis natae num fisco principis cedant? 302. c. S. 309.

Insinuation. Ueber Insinuationen. 11. a. Heft 6. S. 196.

Ueber Insinuationen durch die Gerichtsboten, nach der neuen bad. Proceß=Ordnung. 271. S. 350.

Die Vorschriften der §§. 265. u. 270. der bad. Proc. Ordn. sind auf die Insinuationen von oberhofgerichtlichen Beschlüssen nicht anwendbar. 271. a. S. 337.

Interdicta. Vom Interdictum de arboribus caedendis. 294. b. H. 2. S. 20. u. 29.

Vom Interdictum de itinere. 531. a. S. 252.

Ueber das Interdictum quem fundum und die demselben nachgebildeten Rechtsmittel. Von Hrn. Prof. Dr. Rudorff in Berlin. 494. a. S. 7.

Das Interdictum quod legatorum geht nicht auf Schenkungen auf den Todesfall. 358. a. S. 164.

Ueber das Salvianische Edict, 260. S. 337.

Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: a) wann das interdictum uti possidetis statt finde, und b) wem dabei die Beweislast obliege? 398. a. Abh. 64. S. 216.

Das Interdictum uti possidetis kann auch von dem domino realis servitutis gegen den störenden dominum praedii servientis gebraucht werden, selbst dann, wenn diese Störungen wahre Attentate seyn sollten. 385. d. S. 187.

Intervention. Die Lehre von der Intervention. 187. a. S. 123.

Deßgl. nach der Bair. G. O. VIII. §. 4. Nr. 4. 438. b. S. 22. 33. 41. 118.

(Baden.) 11. c. S. 133. 150. 160.

Zeit zur Anbringung derselben. 11. c. S. 69.

Gerichtsstand für die Haupt-Intervention. 271. a. S. 420.

Statthaftigkeit derselben. 11. c. S. 150. 169.

Verspätete Interventionen sind ad separatum zu verweisen. 453. a. Bd. 3. S. 332.

Muß die Principal-Intervention, wenn schon der Hauptstreit im höhern Rechtszuge schwebt, dennoch bei dem Richter erster Instanz angebracht werden? 11. c. Nro. 12. S. 69.

Intervention bei Objecten der Hülfsvollstreckung. 11. b. S. 344.

Inventarium. Wer die Errichtung eines solchen verlangen kann? 11. c. S. 8. 43. 89.

De instrumento praedii rustici. Eine Darstellung der Bestandtheile des Inventariums eines Landgrundstücks, und der Grundsätze von der Uebergabe und Rückgabe desselben. 473. a. Abh. 2. S. 14.

In wiefern begreift das bei einem Gutsinventare vorbehaltene Eigenthum die, an die Stelle des Abganges hinzugekommenen Stücke in sich? 494. b. Heft 2. S. 111.

Von den Folgen eines mangelhaften Verlassenschafts-Verzeichnisses. 385. b. S. 186.

Ein vormundschaftliches Inventarium muß durch eine gerichtliche Person oder einen Notar mit Zuziehung zweier Zeugen verfertigt werden, und wenn kein Betrug zu vermuthen, so ersetzt dessen Mangel des Vormundes eidliche Specification. 453. a. Bd. 1. S. 127.

Ein vom Erben errichtetes Inventarium ist zu Recht beständig, wenn gleich nach des Erblassers Tode der Nachlaß nicht versiegelt worden. Jedoch muß der Erbe es alsdann auf Erfordern beschwören. 453. a. Bd. 2. S. 8.

Jobberei. Ueber Jobberei- und Stockbörsen-Spielverträge, besonders über Schlußzettel, Danziger Obligationen betreffend. 275. Bd. 24. S. 215.

Irrthum. Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Facultät, den Irrthum betr. 305. b. S. 36.

Irrthum bei Verträgen. 11. c. S. 143.

Vom Irrthum in dem Hauptgegenstande des Vertrags. 294 e. S. 1070.

Ueber die Frage: Schadet nur error und ignorantia invincibilis nicht, wohl aber crassa et vincibilis? 160 a. Bd. 1. Heft 3. S. 321.

Vom Beweise der Unwissenheit und des Irrthums, ingleichen des guten Glaubens. 187. b. S. 29.

Irrthum schließt die Wirkungen des Geständnisses aus, wobei jedoch auch der Leichtvermeidliche den Irrenden schädlich ist. Es gelten hier dieselben Grundsätze wie bei der ignorantia. Aus Veranlassung eines Rechtsfalls entwickelt. 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 371.

Ueber die Wirksamkeit des Rechtsirrthums oder der Rechtsunwissenheit. Wo es auf Erhaltung eines Gewinnes ankommt, könne die Rechtsunwissenheit nicht verziehen werden. 398. a. Abh. 44. S. 147.

Von dem Einflusse des Irrthums über den Gegenstand und die Person, sowie über die physischen Eigenschaften desselben bei Verträgen. Von Hoffmann. 174. a. Abh. 7. S. 93.

Damit ein factischer Irrthum (error facti) entschuldbar sey, muß er durch eine Thatsache, wodurch auch ein sonst in seinen Angelegenheiten aufmerksamer und fleißiger Mensch in Irrthum gerathen konnte, veranlaßt worden seyn. 62. a. S. 281.

Isenburg-Büdingen, Graf. Gutächtliche Aeußerung über die Frage: ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen das Recht der Landstandschaft in Kurhessen zustehe? Zur Erläuterung des §. 63. Nro. 2. der Verf. Urk. Von H. Prof. Dr. Jordan in Marburg. 96. d. S. 249.

Italien. Reiseberichte aus Italien (Bologna.) Von Herrn Professor Dr. Heimbach in Jena. 494. S. 317.

Reisebericht aus Italien von Dr. Gustav Ernst Heimbach vom 24. Okt. 1833. hauptsächlich von der Handschrift der Novellen Justinians handelnd. 305. a. S. 140.

Ueber die neueste Gesetzgebung im Kirchenstaat. Von Hrn. Dr. Arndt's in Bonn. 149. a. S. 251.

Juden. Zur Gesetzgebung in Sachen der Juden. Beantwortung der Frage: wie kann durch Entfernung des Talmuds u. s. w. das Judenthum aufhören? 96. f. S. 87.

Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten in Churhessen vom 29. Okt. 1833. 305. a. S. 66.

Bürger-Rechte. Theilnahme der Juden an solchen im Herzogthum Westphalen. Rechtsfall, mitgetheilt von Herrn Ober-Landesger.-Rath Schepers zu Münster. 97. m. S. 553.

Ueber Juden-Schutzgelder, mit Berücksichtigung der im ehemaligen Großherzogthum Würzburg noch geltenden Gesetze. 438. b. S. 242. 249. u. 259.

Schließen die jüdischen Kinder männlichen Geschlechtes die Kinder weiblichen Geschlechtes nach dem frühern, im Churfürstenthum Köln gegoltenen Gesetze von der Erbfolge in dem unbeweglichen Nachlasse ihrer Eltern aus? (Nein.) 62. e. S. 154.

Der Juden Ehesachen sind von dem ordentlichen weltlichen Richter, jedoch nach ihren angenommenen Deutungen des mo-

faischen Gesetzes zu entscheiden, sofern ihnen erlaubt wird, solches zu befolgen. 453. a. Bd. 3. S. 195.

Wiefern einem Juden das Zeugniß seines Glaubensgenossen zu Statten kommt. ibid. Bd. 3. S. 360.

Ueber die Erwerbsfähigkeit der Juden. 160. a. Bd. 1. H. 2. S. 242.

Rechtsfall, die Nullität der Verträge über liegende Güter durch Juden betr. 160. a. Bd. 1. H. 2. S. 249.

Vom Judenschutz. 453. a. Bd. 2. S. 416.

Wiefern die Juden den Stadt-Obrigkeiten unterworfen sind. Ibid. Bd. 2. S. 421.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen in Betreff der Verhältnisse der Juden, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 368. u. 376.

Junius Mauricianus. Versuch über Junius Mauricianus, als Beitrag zur Literatur-Geschichte des römischen Rechts. 100. a. Bd. 1. H. 7. und H. 9.

Juristische Geschäftssprache. Ueber juristische Geschäftssprache. 475. a. Abh. 6.

Juristische Handschriften. Die juristischen Handschriften in der Bibliothek der Herzogin von Berry in Paris. 149. c. Heft 2. S. 188. und 375.

Jus eminens. Ueber Abtretung des Eigenthums zum öffentlichen Nutzen. 11. b. S. 2. u. 31.

Abtretung zu öffentlichen Zwecken. Begründung der Entschädigungspflicht. 531. a. S. 255.

Zur Lehre von der Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke. (Aus einem oberstricht. bestät. Erkenntn. des Appellationsger. für den Rezatkreis v. 29. Aug. 1835.) 438. c. S. 25.

Rechtsfall über die Abtretung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken. 160. a. Bd. 1. H. 2. S. 203.

Wird die Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken nicht verweigert, oder ist über die Nothwendigkeit derselben von der kompetenten Administrativ-Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so ist die Justiz-Behörde kompetent. Ein Rechtsfall. 160. a. Bd. 1. H. 2. S. 239.

Welche Rücksichten zu nehmen sind, um eine gerechte Entschädigung für Grundstücke (in casu in der nächsten Umgebung Kölns gelegen) zu ermitteln, die des öffentlichen Nutzens wegen abgetreten werden sollen. Art. 545. d. b. G. B.

Werthabschätzung des Fruchtaufwuchses resp. noch unverbrauchten Düngers, die auf den Grundstücken zur Zeit ihrer Einziehung vorhanden gewesen. 62. l. S. 91.

Kann der Staat sein Recht, zum Wohl des gemeinen Besten, Jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem dritten eigenthümlich überlassen? 439. d. S. 224.

Justiz. Warum Kaiser Napoleon der Justiz so hohen Rang unter den

Departements der Staatsverwaltung angewiesen haben mag? Von Hrn. Hofrichter v. Drais. 408. a. Abh. 17.

Gutachten über den Unterschied zwischen Justiz- und Polizeisachen. 404. a. S. 82.

294. a. H. 1. S. 81.

Ueber Trennung der Justiz von der Administration.

11. c. S. 25.

11. d. S. 30.

Kaperei. Das hohe Meer als Völker-Staat und die Kaperei. 134. a. S. 131.

Kauf-Contrakt. Vom Handel nach Probe. 438. b. S. 307.

Deßgl. über dessen Perfektion und die Gefahr dabei nach bad. L. R. 271. a. S. 137.

In wiefern ein schriftlicher Contrakt zu dessen Perfektion erforderlich sey? 294. b. H. 1. S. 19.

Der völlige Abschluß eines Waarenkaufs nach Mustern hängt nicht von der Vergleichung der bei dem Besteller angelangten Waaren mit den Mustern ab. — Wenn der Käufer die Bestellung nicht durch die augenblickliche und gleichzeitige Lieferung der ganzen bestellten Quantität bedingt hat, auch das Geschäft nicht von der Art ist, daß eine solche Bedingung vermuthet werden kann, so ist derselbe durch Annahme einer geringen Quantität zu verweigern nicht berechtigt. — Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht, nach völligem Abschluß des Kaufvertrags, mit der Wirkung, daß Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergeht, durch Ablieferung der Waaren an den Fuhrmann selbst, wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen worden ist, ohne daß es alsdann noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung bedarf. — Bei einer Waarenbestellung unter Kaufleuten ist die Art des Transports, wenn sie der Besteller unbestimmt läßt, dem Absender als stillschweigend überlassen anzusehen. 439. d. S. 313.

Ueber den Kauf nach Maaß, Zahl, Gewicht und ad gustum. Von Jos. Caspar Gensler. 100. b. Bd. 1. Nr. 7. S. 157.

Vom Kauf und Verkauf der Früchte auf dem Felde. (Die dießfalls bestehenden gesetzlichen Verbote seyen auf die Hopfenhändler nicht anwendbar.) 438. c. S. 47.

Von der Gefahr bei diesem Kauf. 453. a. Bd. 1. S. 39. Bd. 2. S. 166.

Von dem Handel über künftigen ungewissen Gewinn. 476. b. 2. Samml. Abh. 4.

Von dem Verkauf per aversionem. 99. H. 4. S. 189.

Ist eine Punctation über den in Pausch und Bogen geschlossenen Verkauf eines Guts und dessen Inventariums für vollständig zu erachten, wenn darin, hinsichtlich einer in partem pretii übernommenen hypothekarischen Forderung nicht ausgedrückt ist, unter welchen Bedingungen dieselbe auf dem Gut eingetragen

steht, auch wegen des Inventariums auf einen Anschlag Bezug genommen wird, für welchen der Verkäufer haften, und welchen der Käufer von diesem in Händen haben soll, falls der Käufer einen solchen Anschlag nicht erhalten hat? 439. c. S. 95.

Ist der Verkauf eines Landguts, „mit allen Zubehörungen, Freiheiten und Lasten, wie solche im Hypothekenbuche verzeichnet und von dem Verkäufer und seinen Vorfahren benutzt worden sind," ein Verkauf in Pausch und Bogen? 337. a. Bd. 4. S. 12.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät, betr. die Clausel: „mit allen Nutzungen und Beschwerungen" beim Kaufe.

305. b. S. 88.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist dasselbe zu verkaufen befugt. 439. b. S. 186.

Ob und wie lange der Käufer, welcher mit der Clausel: „bis zum Besehen" gekauft hat, zum Rücktritt berechtigt ist? Ibid. S. 227.

Zum gültigen Verkaufe eines Grundstücks ist ein schriftlicher Vertrag unbedingt nothwendig. Durch einen blos mündlichen Vertrag wird der Verkäufer selbst dann nicht verpflichtet, wenn er das Grundstück dem Käufer bereits übergeben und das Kaufgeld empfangen hat. Ein Anerkenntniß kann den Mangel der gesetzlich nothwendigen Form eines Vertrages nur dann ersetzen, wenn dasselbe in dieser Form abgegeben ist, und daraus zugleich der wesentliche Inhalt der Verabredung erhellt. 439. f. S. 363.

Wie erlangt der Käufer u. s. w. das Eigenthum, wenn der Verkäufer nicht im Besitze ist, also nicht tradiren kann? Abhandl. von Sommer. 97. m. S. 560.

Die Anmeldung bei einem Debitwesen des Verkäufers, mit dem id quod interest des Käufers ist nicht als Verzicht auf die Erfüllungsklage zu betrachten. Aus einem Erkenntnisse d. bair. O. Appell. Ger. v. 19. Apr. 1833. 160. a. Bd. 2. H. 1. S. 28.

Ein Rechtsfall, über das Verhältniß des Verkäufers gegen den säumigen Käufer. 387. a. S. 258.

Der Verkäufer ist schlechterdings verbunden, dem Käufer die verkaufte Sache hinzugeben, und kann sich nicht von dieser Verbindlichkeit entledigen, wenn er gleich dem Käufer das Interesse prästiren will. 358. b. S. 220.

Ist der Käufer einer Sache zu deren Uebernahme verpflichtet, auch wenn sie nicht die ausdrücklich bedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften hat? 275. Bd. 31. S. 21.

Gegen die Qualität einer gekauften und empfangenen Waare finden in der Regel keine Einwendungen statt. Ein Rechtsfall. 387. b. S. 125.

Der Kaufmann, welcher die ihm zugeschickte Waare in Empfang nimmt, und sich späterhin über die fehlerhafte Qualität beschweren will, hat nicht nur den Beweis der Identität der Waare zu führen, sondern muß auch zugleich darthun, daß es nicht möglich oder doch sehr schwierig war, bei der Annahme derselben durch den Augenschein oder sonstige Probe die fehlerhafte Qualität zu entdecken. 62. a. S. 146.

Der Käufer getrockneter Früchte ist verbunden, die Fässer, in denen ihm die Waare geliefert worden ist, dem Verkäufer unentgeldlich zurückzuliefern. Ein Rechtsfall. 387. b. S. 123.

Ueber die vom Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwei verschiedenen Personen und den Vorzug unter denselben. Von Hrn. Prof. Dr. Schuster in Prag. 382. c. Abh. 4. S. 220.

Vergl. darüber Wagners Zeitschrift 1826. Not.-Bl. S. 16.

Ueber die Gefahr der erkauften Sache bei gerichtlichen Verkäufen. 275. Bd. 5. S. 91.

Rechtsfall über die Frage: wer trägt den Verlust, wenn eine verkaufte Waare vor der Ueberlieferung an den Käufer vernichtet oder beschädigt wird? 387. b. S. 113.

Nach dem preuß. a. L. R. geschieht bei einer Waarenbestellung unter entfernt wohnenden Kaufleuten, wenn der Besteller die Art des Transports der Waare unbestimmt gelassen, der Uebergang der Gefahr auf den Käufer, sobald der Verkäufer die Waaren durch einen von ihm ausgewählten Fuhrmann absendete. 62. f. S. 17.

Ueber den Grundsatz, Kauf bricht Miethe, die Ausnahmen davon und die Mittel, das jus expellendi bei Gericht geltend zu machen. 185. S. 215.

Kaufpreis. Ist zur Abschließung eines Kaufvertrags über öffentlich feilgehaltene Sachen eine ausdrückliche Verabredung des Kaufpreises erforderlich, oder genügt es, wenn sich Jemand dergleichen Sachen verabfolgen läßt, in der ausgesprochenen oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht, darüber als Eigenthümer zu verfügen? Welchen Kaufpreis muß derselbe alsdann entrichten? 439. d. S. 224.

Ueber die Frist, welche der §. 309. b. Th. 1. d. a. preuß. G. O. dem Verkäufer zur Anmeldung einer Klage auf Zahlung od. Rückgabe der gegen das Versprechen baarer Zahlung verkauften Sache gestattet. 525. a. S. 204. u. 220. (in Verbindung mit Bd. 1. H. 1. Nr. 3. u. H. 2. Nr. 12.)

Ort der Lieferung der Waaren und Zahlung des Kaufpreises. 531. a. S. 253.

Die Zahlung des Kaufgelds muß vom Käufer am Wohnorte des Verkäufers zur Zeit des geschlossenen Verkaufs geschehen. 385. b. S. 240.

Ob, wenn Landesgesetze das Vorrecht des Gutsherrn für rückständige Gefälle im Concurse auf einen dreijährigen Rückstand einschränken, diese Einschränkung auch auf Kaufgelder-Vertheilungs-Streitigkeiten außer dem Concurse Anwendung finde? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. f. S. 361.

Verzinsung des rückständigen Kaufschillings nach bad. L. R. S. 1652. — Das Retentionsrecht des Satzes 1685 befreit nicht von der Verzinsung des Kaufschillings, wenn der Käufer im Bezuge der Früchte vom Kaufobjekte war. — Sind Steuern eine solche auf dem Gute haftende Grundlast, daß sie von jedem Besitzer des Gutes erhoben werden können? Und worin besteht das Vorzugsrecht der Steuern auf liegende Habe, nach L. R. Satz

2104? — Von derjenigen Entwährung, welche eine Klage auf Entschädigung oder Aufhebung des Kaufvertrags begründet. 271. a. S. 91.

Von welchem Tage an, und bis zu welchem Tage muß der Adjudikatarius die Kaufgelder des von ihm erstandenen Grundstücks verzinsen? 337. a. Bd. 2. S. 41.

Specialis dispositio de residuo emti pretio in §. 10. saxonici edicti d. d. 18. Juni 1763 an cesset, si usurae ab emtore sunt promissae? 302. a. S. 339.

Eingetragene, aus einem Kaufcontrakt rückständige Kaufgelder können nicht im Executiv-Prozesse eingeklagt werden. — Wegen rückständiger Zinsen solcher Kaufgelder ist das, bei Einforderung rückständiger Zinsen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post stattfindende Mandatsverfahren unzulässig. 439. b. S. 259.

Ueber die Folgen der Uebernahme von Hypothekenschulden auf Rechnung der Kaufgelder. 525. b. S. 262.

Schulden des Verkäufers **ad rationem pretii** übernehmen, heißt: dieselben dem Verkäufer abnehmen wollen. Wegen dieser Uebernahme von Schulden wird der Käufer persönlich verpflichtet, u. der Verkäufer kann seine Befreiung von denselben von ihm sogleich fordern. 98. S. 161.

Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird schon hierdurch allein dem Verkäufer zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, auch wenn die persönliche Verpflichtung nicht ausdrücklich im Kaufcontrakte ausgesprochen wäre. 439. f. S. 90.

Wer bei einem Gutskauf eine Personalschuld seines Verkäufers **in partem pretii** übernimmt, der tritt dadurch in dessen Personalverbindlichkeit gegen den Gläubiger. 439. b. S. 116.

Ein Commissionär, welcher das Kaufgeld der ihm zum Verkauf gesandten Waaren ohne Autorisation seines Committenten creditirt, haftet diesem für den Ausfall. 439. b. S. 217.

Bemerkungen zu §. 224 — 226. Tit. 11. Th. I. a. L. R. 294. d. S. 610.

Kaufcontract. Rescission. Zur Anstellung der Klage auf Resiliation eines Kaufvertrages ist nicht nöthig, daß der verklagte Käufer vorher in Verzug gesetzt worden. 62. c. S. 83.

Behauptete Nichtigkeit des Kaufs einer Grundherrschaft, wegen nicht erfüllter Bedingungen des Kaufvertrags. 271. a. S. 470.

Die Bestimmung, daß zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, und dieser sie in jedem Falle zu versagen befugt sey, macht die, ohne die Einwilligung des Berechtigten erfolgte, theilweise Veräußerung eines solchen Grundstücks noch nicht in Beziehung auf den Verkäufer nichtig, sondern giebt nur dem Berechtigten die Befugniß, den Kauf, als für ihn nicht rechtsverbindlich, anzufechten. 439. e. S. 143.

Das Recht des Verkäufers, auf Auflösung des Kaufes wegen Nichterfüllung gegen den Käufer zu klagen, dauert zwar dreißig

Jahre; allein der Drittbesitzer, der justo titulo und bona fide 30 Jahre besessen, kann dem ersten Verkäufer die Einrede der Ersitzung (usucapio) entgegensetzen. Art. 2265. 960 des b. G. B, 62. c. S. 156.

Der Käufer kann die Resiliation eines Kaufvertrages, welcher eigene Grundstücke des Verkäufers und zugleich fremde Grundstücke betrifft, deren Eigenschaft als solche verschwiegen wurden, unter der im Art. 1636 d. b. G. B. enthaltenen Bedingung fordern. 62. a. S. 28.

Rechtsfall, in Bezug auf §. 9. des österr. Finanzpatents. (Ob ein Kauf, der nicht nach Wiener Währung geschlossen, ungültig sey?) 25. a. H. 1. S. 49.

Sind in einem Vertrag Kaufgegenstände und ein künftiger Nachlaß zusammen uno pretio verkauft worden, so ist deßhalb nicht schlechthin das ganze Kaufgeschäft, sondern dieses nur in Beziehung auf den künftigen Nachlaß nichtig, falls der Käufer sich für die übrigen Kaufobjekte zum ganzen bedungenen Gesammtpreis erbietet.

Eine Minderung des Kaufpreises für den Ausfall des künftigen Nachlasses kann nicht verlangt werden. 62. i. S. 152.

Ist der Verkäufer nach preuß. a. L. R. allgemein berechtigt, den Kauf-Contrakt für den Fall, daß der Käufer den Kaufschilling nicht bei der Uebergabe zahlt, aufzuheben? 97. e. S. 63.

Der Verkäufer einer Liegenschaft kann, wenn der Kaufpreis nicht bezahlt wird, die Auflösung des Vertrags und die Wiederabtretung der Liegenschaft von jedem dritten Besitzer verlangen, wenn er auch sein Vorzugsrecht weder durch die Inscription, noch durch die Transscription gewahrt, mithin dasselbe verloren hat. 327. a. Abh. 46. S. 235.

Die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags wegen Nichtzahlung des Kaufpreises und Nichterfüllung der Bedingungen von Seiten des Käufers bildet nicht ein stillschweigend in der Cession des Kaufpreises mit einbegriffenes Recht; es bedarf zu deren Uebertragung einer ausdrücklichen darauf gerichteten Abrede. Art. 1692. d. b. G. B. 62. a. S. 16.

Ist eine notariatsmäßig vollzogene Kaufpunctation über ein schlesisches Rittergut deßhalb, weil darin der Kaufpreis auf eine höhere Summe festgesetzt worden, als beide Paciscenten geständlich durch mündliche Uebereinkunft festgesetzt haben, nicht nur dergestalt völlig ungültig, daß die Paciscenten zum willkührlichen Rücktritte berechtigt sind, sondern auch überdieß noch, wegen der simulirten Kaufpreisbestimmung, als ein fiscalisch strafbarer Vertrag zu betrachten? 337. a. Bd. 3. S. 3.

Keller. Sind Keller als für sich bestehende frei eigene Activ-Realitäten im Grundbuche aufzunehmen, und hierüber Gewähren zu ertheilen? 514. S. 283.

Kinder, Dienste derselben. Ob Kinder einen Lohn für die Dienste fordern können, welche sie ihren Eltern geleistet haben? 453. a. Bd. 1. S. 95.

Kinder, eheliche Geburt derselben. In wie ferne die rechtliche Vermuthung, ein während der Ehe gebornes Kind habe den

Ehemann zum Vater, den Beweis des Gegentheils zulasse? 385. b. S. 214.

Kinder, natürliche. Von Anerkennung eines natürlichen Kindes nach geschlossener Ehe. 11. b. S. 364.
11. e. S. 114. u. 309.
11. b. S. 333.
Vor dessen Geburt. 11. d. S. 265.
Die Eltern sind den von ihnen anerkannten natürlichen Kindern Alimente schuldig.
Diese Verbindlichkeit für die Eltern ist solidarisch.
Hat die Mutter das Kind allein ernährt, so kann sie vom Vater für die Hälfte Ersatz verlangen.
Diese Alimenten-Forderung ist der kurzen Verjährungs-Frist nicht unterworfen. Art. 338., 762., 1200., 1202., 1214., 2271. u. 2277. des b. G. B. 62. b. S. 17.
Quantum der Alimente, die der Vater eines natürlichen von ihm anerkannten Kindes zu entrichten hat. 62. l. S. 95.
Ueber das Recht des Vaters, sein natürliches Kind in eigene Verpflegung und Erziehung zu nehmen. In wiefern kann die Polizei hiebei einwirken? 553. b. Abh. 4. S. 108.

Kinder, uneheliche, und Alimentation derselben. De levis notae macula spuriorum. (II. 2. §§. 592—608. u. Tit. 8. §. 279.) 367. c. Fasc. 7. S. 138.
De jure scortorum et spuriorum eorumque curatorum. (II., 2. §§. 619. 620.) 367. c. Fasc. 1. S. 54.
Löwenberg, Dr., über die Alimentationspflicht. 294. c. S. 81. 106. 128. 155. 177. 198. 223. u. 250.
Ueber die Pflicht zur Alimentation unehelicher Kinder, nach a. L. R. II., 2. §. 619. u. 620. 294. d. S. 174. Conf. S. 274.
294. e. S. 1186.
Beitrag zur Lehre von der Alimentation außerehelicher Kinder. (Die von dem Curator eines unehelichen Kindes gegen die zur Alimentation subsidiarisch verpflichteten auf die rückständig gelassenen Alimente gerichtete Klage sey angebrachtermaßen nicht begründet, wenn sie sich nicht auf einen besonderen Rechtsgrund, z. B. ein Mandat, oder eine negotiorum gestio stütze.) 438. c. S. 49.
Ueber die Verbindlichkeit zur Ernährung außerehelicher Kinder. Von Georg Jacob Lindner. 100. b. Bd. 3. Nr. 35. S. 228.
Ueber die Alimentation des unehelichen Kindes eines öffentlichen, polizeilich geduldeten Mädchens. 11. a. Heft 5. Miscelle 5.
De obligatione matrum, proprio lacte alendi liberos. (II., 2. §. 67—69.) 367. c. Fasc. 6. S. 64.
Vom Anfangstermin der Alimente für außereheliche Kinder. 438. b. S. 308.
Die Alimentations-Verbindlichkeit dauert auch bei Mädchen bis zum zurückgelegten 14ten Lebens-Jahr. Erk. d. bair. Ober-App. Ger. v. 23. Aug. 1825. 160. a. Bd. 2. Heft 3. S. 368.
Ueber die Verpflegung und Erziehung unehelicher Kinder nach deren viertem Jahre. 337. a. Bd. 11. S. 123.

Zu welchem Alimentationsquanto sind reitende Feldjäger verpflichtet? 337. a. Bd. 11. S. 129.

Ob der Vater oder die Mutter mehr Anspruch auf die Erziehung eines außerehelichen Kindes habe? 160. a. Bd. 2. Heft 3. S. 375.

Num stuprator ab obligatione, alimenta ad educandum infantem spurium matri subministrandi liberetur, si is ipse hunc alere velit? ad interpretationem Const. Elect. 27. P, 4. 302. c. S. 153.

Liberi extra matrimonium nati, num alimenta a matre ipsis praestita tanquam ejus heredes a patre possint repetere? (Bejaht, vorzüglich nach sächsischem Rechte.) 205. Abh. 10.

Ist der Vater zur Ernährung des unehelichen Kindes seines Sohnes nothhülflich verbunden? 454. a. S. 66.

Müssen Eltern eines Soldaten für dessen uneheliches Kind die wirklichen erforderlichen Alimente in subsidium bezahlen? 337. a. Bd. 9. S. 581.

Ob der Großvater väterlicher Seite zur Alimentation seiner unehelichen Enkel im Nothfalle verbunden sey, wenn er seines Sohnes Erbe nicht geworden, auch ihm dessen stuprum nicht beizumessen ist? Verneint. 400. a. Abh. II.

In wie fern sind die Eltern des angeblichen Schwängerers einer Weibsperson deren Kind zu alimentiren verbunden, wenn dieselbe in dem gesetzlichen Schwangerschafts-Zeitraum mit mehreren Männern zugehalten hat? (Die Eltern eines Zuhalters könnten der Pflicht, das innerhalb des gesetzlichen Zeitraums von der Zuhälterin geborne Kind zu alimentiren, sich nicht entschlagen, und der Einwand, daß zuvor die Constupratoren ausgeklagt werden müßten, sey unstatthaft.) 385. a. S. 85.

Kinder, uneheliche, Erbrecht derselben. Erbrecht der unehelichen Kinder. 11. b. S. 32. 358.
11. d. S. 90.

Die Spurii können gleich den liberis naturalibus in Sextantem succediren. 337. a. Bd. 8. S. 54.

Bedarf es zur Begründung des Erbrechts eines unehelichen Kindes und seiner Mutter in den Nachlaß seines Vaters dessen förmlichen Anerkenntnisses, oder eines, bei Lebzeiten des Vaters ergangenen, dem Kinde sein Erbrecht vorbehaltenden rechtskräftigen Urthels selbst in dem Falle, wenn das Kind in der Churmark geboren ist, und der Erbfall sich in der Churmark ereignet? — Ist eventuell ein solches Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urthel erforderlich, wenn das Kind noch vor der Einführung des a. L. R. geboren worden ist? — Kann ein Kind aus dem Nachlaß seines natürlichen Vaters den gesetzlichen Erbtheil fordern, wenn dasselbe bereits von seinem Vater Alimente empfangen hat? 439. b. S. 160.

Um für ein uneheliches Kind das Erbrecht auf den sechsten Theil des Nachlasses des Vaters zu begründen, genügt es, wenn die Paternität durch ein, bei Lebzeiten des Vaters ergangenes rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, wenn auch im Urthel selbst der Vorbehalt des Erbrechts nicht besonders ausgedrückt ist. —

Auch ein stillschweigendes freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters begründet nach dem a. L. R. ein solches Erbrecht für das uneheliche Kind. 439. b. S. 170.

Successioni romanae liberorum naturalium in sextantem num hodie apud nos locus sit? 302. a. S. 140.

Ist der gesetzliche Anspruch der natürlichen Kinder auf den Nachlaß ihrer Eltern ein wahrer Pflichttheil, und wie wird er berechnet? Der Herausgeber zeigt, daß, wenn man den ersten Theil der Frage bejaht, der Pflichttheil die Hälfte der Intestat-Portion betragen müsse, und erörtert mehrere, die Berechnungsart im Fall der Concurrenz anderer Notherben betreffende schwierigen Fragen. 547. a. Abh. 20.

Die Rechte des natürlichen anerkannten Kindes in dem Nachlasse seiner Eltern haben nicht die Eigenschaft eines Erbtheiles, sondern bloß einer Schuld des Nachlasses. 62. o. S. 16.

Kinder, deren Vermögen und dessen Sicherstellung.

Von dem Umfang der väterlichen Rechte über das Vermögen der Kinder. 351. S. 37.

Ist der Vater minderjähriger Kinder befugt, das denselben bei Eingehung der zweiten Ehe durch Eintragung auf sein Grundstück versicherte mütterliche Erbtheil, im Fall des Verkaufs des Grundstücks, ohne Genehmigung der Vormundschafts-Behörde wieder einzuziehen, und eine löschungsfähige Quittung zu ertheilen? 439. f. S. 99.

Ueber die Auseinandersetzung der Eltern und Kinder im Oberschlesischen Departement. 275. Bd. 2. S. 99.

In wie fern der Vater einer gerichtlich zum Besten der Kinder erster Ehe von ihm gemachten Bedingung entgegenhandeln könne? 385. b. S. 175.

In wie fern eine von der vormundschaftlichen Obrigkeit versagte Ertheilung des Trauscheins zur anderweitigen Verheirathung als Zwang zu den den Kindern erster Ehe bewilligten Vortheilen betrachtet werden könne. 385. b. S. 167.

Von dem Rechte der von dem gütergemeinschaftlichen Vermögen abgefundenen Kinder auf den Nachlaß der Eltern, besonders auf den Nachlaß des verstorbenen parens. Von Herrn Oberlandesgerichts-Referendar K. G. Korte in Hamm. 97. e. S. 73.

Ueber den Vorverweis nach der Württemb. Commun-Ordnung (betrifft die Sicherstellung des anerstorbenen Vermögens der Kinder, ist nun Antiquität.) 114. a. S. 143.

Vorschlag eines Surrogats für diesen Vorverweis. 114. a. S. 172.

Kirche. Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche; insbesondere in Beziehung auf die Ehe. Von Geh. Rath von Weiler. 87. a. S. 1.

Kirchen-Censur. Ueber die Frage: was ist Kirchen-Censur? ist sie nützlich? nothwendig? Von Herrn Amtmann Nestler. (Sie sey keines von beiden.) 408. a. Abh. 11.

Kirchengewalt. Angelegenheiten des Kirchenregiments sind nicht Gegenstand gerichtlicher Erörterungen. 275. Bd. 35. S. 262.

Kirchmesse. Etwas von der Geschichte und dem Rechte der Kirchmessen in den Hessen-Casselschen Landen.
99. Heft 1. S. 56.
Heft 2. S. 88.
Heft 3. S. 70.

Kirchen-Ordnung. Kurze Nachricht von der ältesten Kirchen-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig v. 1544.
Nro. 259. a. S. 36.

Kirchenrecht. Jetziger Zustand des evangelischen Kirchenrechts. 294. a. Bd. 1. S. 31.

Durch Verträge können in Deutschland die Katholiken und Evangelischen einander mehrere Kirchenrechte beilegen, als sie 1624 gehabt. 453. a. Bd. 2. S. 359.

Man kann die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren nicht verhindern, zu Beibehaltung ihrer Gerechtsame in Kirchensachen Zusammenkünfte und Collecten-Sammlungen anzustellen, auch der evangelischen Reichsstände Hülfe zu begehren. Ibid. Bd. 2. S. 364. u. 489.

Rechtskraft des canonischen Rechts in Prozeß-Sachen. 11. b. S. 241.

Kirchenrechtliche Verordnungen. Zur kirchlichen Gesetzgebung, die im Jahr 1830 u. 1831 in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, in das Kirchen-Recht einschlagenden Verordnungen und Gesetzeskraft habenden Verfügungen. 96. d.
Kaiserthum Oesterreich. S. 36.
Großherzogthum Baden. S. 80.
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. S. 97.

Kirchenverfassung. Von den Gründen, woraus der Evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Kirchensachen herzuleiten. 453. a. Bd. 2. S. 335.

Kirchen-Vermögen. Die Vertretungs-Verbindlichkeit der Verwalter von Kirchen-Vermögen, die ohne Consens der geistlichen Oberen Capitalien ausleihen, erstreckt sich nur auf denjenigen Theil des Capitals, der durch vorschriftsmäßige Sicherheit nicht gedeckt ist. 439. e. S. 442.

Klage. Von alternativen Klagebitten. Bair. G. O. IV. §. 7. 438. b. S. 32.

Beitrag zur Lehre von den Mängeln der Klage. Bair. G. O. IV. §§. 7. 13. 438. b. S. 31.

Eine Klage darf, wenn sie nach den angegebenen factis mehrere Gesichtspunkte zuläßt, wohl nach deren Verschiedenheit beurtheilt, es darf aber derselben keine heterogene Klage substituirt werden. 352. S. 68.

De sensu formulae: von Zeit der erhobenen Klage: in variis juris argumentis obviae. 302. c. S. 421.

Die Bestimmung des generis actionis ex jure et facto lehrt den Richter, wie und was er erkennen müsse. 385. b. S. 345.

Ueber die Vererbung der Klagen. 294. c. S. 394.

Libellus ineptus an adhuc post peractam probationem in sen-

tentia definitiva rejici et possit et debeat? ad interpretationem ord. Proc. Rec. ad Tit. V. §. 4. 303. S. 407.

Klagenhäufung. 11. d. S. 171.

Klöster. Von der Kraft und dem Sinne zu ältern Zeiten ertheilter päbstlicher und kaiserlicher Privilegien, mittelst deren einige Klöster von der bischöflichen geistlichen Gewalt befreit sind. 453. a. Bd. 2. S. 302.

Koblenz. Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen, ostrheinischen Landestheile. 275. Bd. 26. S. 3.

Köhr- oder Kaspel- auch Kirchspielsgerichte. Ueber die Kaspel- oder Kirchspiel-Gerichte; ein Beitrag zum deutschen Gerichtswesen. 100. a. Bd. 1. Heft 7.

Krieg. Das Völkerrecht und die juridische Beschränkung eines möglichen Kriegszustandes der Staaten. 134. a. S. 123.

Kriegsschaden. Die Lehre vom Ersatze der Kriegsschäden und ihr Princip. 134. a. S. 134.

Bemerkungen über die Kreisrath Faller'sche Abhandlung, die Kriegs-Kosten-Ausgleichung betreffend. 404. a. S. 378.

Ueber Kriegsschäden und deren Vertheilung im preuß. Staate. 337. a. Bd. 5. S. 297.

Militairlasten sind nicht Local- (nicht Individual- nicht Districts-) sondern allgemeine Staatslasten, und die Bestimmung darüber gebührt der gesetzgebenden, nicht der administrativen Behörde. (Der Verf. sucht dieß aus dem Wesen der heutigen Art Krieg zu führen zu beweisen.) 190. a. Bd. 2. Heft 1. Abh. 4.

Um den feindlichen Anforderungen ein Genüge zu leisten, und dadurch die angedrohte Verheerung abzuwenden, mag eine Obrigkeit der Unterthanen Vermögen ohne deren Vorbewußt und Willen dem Feinde liefern, welchenfalls nicht dieselbe, sondern diejenigen, deren Habseligkeiten dadurch gerettet worden, die Eigenthümer der weggenommenen Sachen schadlos halten müssen. 453. a. Bd. 1. S. 83.

Kunstverständige. Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österreichischen Civil-Prozesse. 382. e. S. 289. S. darüber Wagner's Zeitschr. 1826. Not. Bl. S. 30.

Ein kurzer Beitrag zur Lehre von Beiziehung der Kunstverständigen in streitigen Rechtssachen. 398. a. Abh. 51. S. 165.

Urtheile, welche eine Expertise anordnen, sind an sich nicht als präparatorische zu betrachten. 62. a. S. 129.

Lagerbücher. deren Beweiskraft. 294. b. H. 2. S. 55.

Landes-Vermessung. Beweiskraft der Landesvermessungs-Register im F. Osnabrück. 294. H. 2. S. 150.

Bemerkungen über die allgemeine Landesvermessung und Vertheilung des Ueberschußlandes, in den Herzoglich Braunschweig'schen Landen. 553. c. Abh. 1. S. 3.

Landgut. Dessen Begriff nach preuß. L. R. 97. i. S. 75.

Landstraße. Verliert ein Weg die Eigenschaft einer Landstraße allein durch die Erklärung des Staats, daß der Weg nicht mehr als Landstraße genutzt werden solle? — Geht mit dieser Erklärung die Pflicht des Staats, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Straße zu sorgen, auf die Besitzer der angrenzenden Grundstücke in so weit über, daß sie die Straße, auf Verlangen des Staats als gewöhnlichen Communications-Weg zu unterhalten verbunden sind? — Ist die Umwandlung einer Landstraße in eine Kunststraße als eine Veränderung oder Verlegung einer andern, dieselben Hauptörter verbindenden, Landstraße zu betrachten? 439. e. S. 166.

Laßgüter. Müssen Laßgüter überhaupt, und besonders in der Priegnitz, den Kindern conservirt werden? 337. a. Bd. 9. S. 562.

Lauenburg. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts in Kiel, und die Competenz dieses Gerichtshofes, die Rechtssachen in dem Herzogthum Lauenburg statt des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts in letzter Instanz zu entscheiden, für das Herzogthum Lauenburg. 96. f. S. 312.

Legatum. Beitrag zur Lehre von den Vermächtnissen. Von Marezoll. Der Verfasser untersucht die verschiedenen Rechtsmittel der Vermächtnißnehmer zur Geltendmachung ihrer Vermächtnisse in Verbindung mit einigen, damit im Zusammenhange stehenden Eigenthümlichkeiten gewisser Arten von Vermächtnissen. Er beginnt mit einer geschichtlichen Einleitung, in welcher er 1) von den Legaten und deren verschiedenen Formen überhaupt, und dann insbesondere a) von dem legatum per vindicationem, b) von dem legatum per damnationem, c) von dem legatum sinendi modo und d) von dem Präceptions-Legate, endlich 2) von den Fidei-Commissen handelt. 523. a. S. 61.

Fortsetzung: von der Gestaltung der verschiedenen Rechts-Mittel der Vermächtnißnehmer nach dem neuesten römischen Rechte. Ebend. S. 247.

Von den Vermächtnissen, die nicht auf eine gewisse Sache oder Summe, sondern auf einen Theil des Nachlasses überhaupt gerichtet sind. 476. b. Zweite Samml. Abh. 1.

Ueber das legatum generis. 100. b. Bd. 2. S. 46.

Legatum concursui creditorum relictum num etiam praeclusis creditoribus prosit? 302. c. S. 233.

De legato fideicommissove sine testibus relicto ad decisionem XI. anno 1746. promulgatam. 302. a. S. 238.

Es ist das Verbot des L. R. Satzes 909. allgemein auf Kirchendiener, also auf protestantische Geistliche so gut als auf katholische anzuwenden. Wann tritt der im nämlichen Satze enthaltene Ausnahmsfall ein? 271. b. S. 95.

Ueber L. 10. pr. D. de rebus dubiis. 487. S. 96.
488. S. 283.

Ueber die Richtigkeit der Leseart utrique in L. 3. §. 7. D. de adim. vel transfer. legatis (34. 4.) und wie dennoch mit diesem Gesetze L. 10. pr. de rebus dubiis (34. 5.) vereinigt werden kann. 439. a. Abh. 6.

Auslegung der c. 23. C. de legatis. Von Prof. Schweikardt. 523. a. S. 363.

Streit über die nach dem Tode des Erblassers verfertigten Erblaßstücke der vermachten Sachen, und nähere Bestimmung des Werths der gesetzlichen Auslegungs=Regeln. 385. c. S. 175.

In wie fern ein den Kindern von dem Vater bestimmtes Vermächtniß, wenn diese den Anfall nicht erleben, an deren Kinder falle? 385. b. S. 56.

Stirbt der in einem Testamente eingesetzte Universal=Legatar vor dem Testator, so werden die übrigen in dem Testamente ausgesetzten Vermächtnisse nicht schlechthin caduc. 62. c. S. 111.

Legata ex testamento destituto an vi adjectae clausulae codicillaris praestanda sint? 302. a. S. 260.

Kann in einem von Notar und Zeugen, vor vollzogener Ehe aufgenommenen Erb = und Ehevertrag einem Dritten, der dem Vertrag nicht ausdrücklich mit Bewilligung beider Haupt=Contrahenten beigetreten ist, rechtsbeständig ein Legat hinterlassen werden? Ist ein solches Legat auch in so weit gültig, als es den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigt? Genügt es, zur Rechtsbeständigkeit eines solchen Legats in seinem ganzen Umfange, wenn der eine Hauptcontrahent, ohne das Legat widerrufen zu haben, stirbt, der andere Hauptcontrahent aber dem Legatar in einem Notariats=Instrumente die Zahlung zugesichert hat? 439. d. S. 100.

Das Versprechen, gegen Uebernahme einer bestimmten Leistung Jemand etwas vermachen zu wollen, ist als contractus innominatas do ut facias anzusehen. (Rechtsfall. a. L. R. I., 11. §. 877. ff.) 451. a. Bd. 3. S. 225.

Ist ein den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser einem gegenwärtigen Notherben mündlich aufgetragen hat, auch dann rechtsbeständig, wenn dem Notherben im Testamente nur der Nießbrauch des Nachlasses auf eine bestimmte Zeit zugewendet, und die Erhaltung der einigen seiner Kinder hinterlassenen Substanz zur Pflicht gemacht, er jedoch eventualiter in den Pflichttheil eingesetzt worden? 439. d. S. 80.

Kann den gesetzlichen Erben darüber, daß der Erblasser einem Dritten mündlich ein Vermächtniß zugedacht habe, der Haupt=Eid zugeschoben werden? 327. c. Abh. 18.

Wer ist zur Provocation der unbekannten Legatarien legitimirt? — Ist das Aufgebot unbekannter Legatarien, welche sich als Verwandte einer bestimmten Person auszuweisen haben, je nachdem das Legat 1000 oder 200 Thaler übersteigt oder nur 200 Thaler und weniger beträgt, nur mit einem dreimonatlichen oder nur wöchentlich, oder sechswöchentlichen oder aber jedesmal und ohne Unterschied mit einem Termine auf neun Monat hinaus zu erlassen? — Ist in einem solchen Aufgebots=Verfahren dem Extrahenten, falls er mit seiner Provocation zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel der Appellation und Revision gestattet, und eventuell, welches Verfahren ist bei der Instruction des Rechtsmittels zu beobachten? 439. e. S. 210.

Bei Auszahlung eines Vermächtnisses sieht man lediglich auf die Münzsorte, die zur Zeit, da das Legat vermacht, nicht auf die Zeit, da der Testirer gestorben, gangbar gewesen. 358. a. S. 62.

Nummi indistincte legati in qua moneta, mutato hujus valore, persolvendi sint? 302. a. S. 420.

Von dem Vermächtnisse des nöthigen Hausgeräths, ohne zu bestimmen, worin es bestehen soll. 453. a. Bd. 2. S. 103.

Wenn der Beweggrund, welcher den Testirer, seiner Angabe nach, veranlaßt hat, Jemanden etwas zu vermachen, irrig befunden wird, so fällt hierdurch das Vermächtniß nicht immer weg. 453. a. Bd. 2. S. 101.

In welchen Fällen eine vom Testirer im Testamente angeführte Ursache seines Vermächtnisses, welche hinwegfällt, oder irrig befunden worden, solches entkräftet. Ebendas. S. 102.

Legatum ad pias causas. Ueber Solennitäten letztwilliger Verordnungen, in welchen Vermächtnisse zu frommen Stiftungen enthalten sind. 337. a. Bd. 4. S. 343. ibid. S. 425.

Legatum debiti. Zinsschuldigkeit aus einem legatum proprii debiti. 11. c. Nr. 6. S. 34.

Legatum partitionis. Kennt das allgem. Landrecht ein legatum partitionis? 294. e. S. 473.

Legitimation im Prozesse. Zur Lehre von der Sachlegitimation. 11. e. S. 13. 28. Deßgl. insbesondere bei der Erbfolge. 438. b. S. 47.

Von der Passiv-Legitimation. 271. b. S. 145.

Legitimation des Intervenienten zur Sache. 11. d. S. 194.

— zum Prozesse. 11. d. S. 122.

Legitimation der Eigenthümer landschaftlicher Obligationen. (Hannover). 294. a. H. 1. S. 78.

Ob eine Gemeinde zu einer Sache legitimirt erscheine, wenn sie zum Vortheile der berechtigten einzelnen Gemeindeglieder ein Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend macht? Die Frage wird bejaht. 398. a. Abh. 56. S. 186.

In wiefern kann vor der Einlassung auf die Klage die Legitimation zur Sache gefordert werden? 385. e. S. 121.

Die in der Hauptsache berichtigte Legitimation macht die Berichtigung derselben in der Prinzipal-Intervention nicht aus. 385. c. S. 271.

Legitimatio ad causam, si partem libelli faciat, an post effluxum terminum probatorium adhuc fieri queat. 302. a. S. 323.

Es ist kein Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde, wenn der Richter die Legitimation des Klägers zur Sache nicht ex officio untersucht. 98. S. 97.

Ueber die Vorschriften des allgem. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 1116, Tit. 2. §. 592 u. 593, Tit. 9. §. 6. 294. d. S. 1234.

Legitimation der unehelichen Kinder. Ueber die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder, zur Erläuterung der §§. 67 u. 161. d. Jö. b. G. B. 382. c. Abh. V. 2.

Sind quod maculam Legitimirte zur Intestatsuccession berufen? 337. a. Bd. 2. S. 548. u. Bd. 3. S. 162.

Legitimatus per rescriptum principis num secundum mores nostros patri non minus quam agnatis cognatisve paternis ab intestato succedat? 302. c. S. 31.

Filius naturalis patris nobilis, licet per rescriptum principis etiam quoad jus succedendi legitimatus fuerit, tamen nec nobilitatis paternae nec commodorum conservationi splendoris familiae inservientium particeps factus esse censetur. 302. c. S. 46.

Lehde. Rechtsspruch der Juristen-Fakultät in Leipzig in Betreff der Lehde. 305. b. S. 11.

Lehen. De feudis. 367. c. Fasc. 4. S. 79.

Zur Geschichte des Märkischen Lehenrechts. 525. b. S. 352.

Ueber die Rückwirkung der preuß. Verordnungen v. 11. März 1818 u. 9. Juni 1827. 275. Bd. 32. S. 71.

Ueber das Edikt, die Lehensverhältnisse in dem Königreiche Baiern betr. v. 7. Juli 1808. 190. a. Bd. 2. H. 1. Abh. 6.

Die in ältern Verleihungsbriefen vorkommenden Worte: Belehnung, Lehne gelehnt, beweisen für sich allein noch nicht das Vorhandenseyn eines wirklichen Lehnsverbandes.

Auch steht das darin enthaltene Verbot der Veräußerung, so wie die für den Fall der Nichterfüllung der gestellten Bedingungen angedrohte Strafe der Verwirkniß mit einer Lehensherrlichkeit in keinem nothwendigen Zusammenhange.

Aber das dem Herrn eingeräumte Recht, aus dem Nachlasse des Zinspflichtigen ein mortuarium, Curmede, Besthaupt fordern zu können, deutet in der Regel ein Abhängigkeitsverhältniß des Pflichtigen an. 62. n. S. 157.

Allodifikation der im F. Osnabrück gelegenen, ehemals preuß. Lehen. 294. b. H. 2. S. 52. 69.

De beneficiis jure Curiae concessis eorumque a feudis discrimine dissertatio inauguralis. 303. a. S. 94.

Rechtsfall zu §. 96. der K. hannöv. Verordnung v. 23. Aug. 1814, betr. die Nichtigkeit eines über Lehens-Grundstücke ohne Einwilligung des rechtmäßigen Lehensherrn abgeschlossenen Kauf-Contrakts. 11. a. H. 3. Misc. 6.

Die Klage auf die Vollziehung eines, über ein Lehengut geschlossenen Verkaufs-Contrakts ist in Mecklenburg keine Lehenssache. 297. a. Nr. 122. S. 62.

Anwartschaft.

Von dem Widerruf einer ertheilten Anwartschaft. 453. a. Bd. 2. S. 216.

Appellation.

Von den Erkenntnissen der Reichsstände und anderer auswärtiger Lehnsherrn über ihre in den churbraunschweigischen Landen belegenen Lehengüter wird nicht an den Oberlehnsherrn, sondern an den Landesherrn appellirt. 453. a. Bd. 3. S. 394.

Belehnung.

Von Afterbelehnungen. 453. a. Bd. 1. S. 192.

Von Uebergabe und Belehnung. 476. b. Samml. 1. Abh. 5.

Ueber sächsische Mitbelehnschaft. 100. a. Bd. 1. H. 3.

Briefe.

Sind die bei Gutsveränderungen hergebrachten Lehenbriefe durch die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. Nov. 1813 aufgehoben? (Baiern.) 537. e. S. 222.

De origine literarum clientelarium dissertatio epistolica. 303. a. S. 1.

Einzelne Arten von Lehen.

Erblehen: Ueber deren Verpfändung. 11. b. S. 359.

Ueber die Consens-Ertheilung des Erblehenherrn zu der Verpfändung. 11. c. S. 185.

Gedinglosigkeit bei Erblehen. 11. d. S. 142.

Streit über den Heimfall eines solchen. 271. S. 179.

Mühlen- und Burglehen im Mecklenburgischen. 297. b. S. 269.

Schulzenlehen im Mecklenb. 297. c. Abh. 7. Sie sind in der Mark Brandenburg wirkliche Mannlehen. 275. B. 3. S. 303.

Schupflehen in Baden, Erhöhung der Lehenlasten bei der Wiederverleihung eines heimgefallenen Schupflehens. 11. c. S. 177.

Fähigkeit zur Lehens-Succession.

Rechtsspruch des Appellations-Gerichts in Leipzig, die Ausschließung von der Lehens-Erbfolge wegen körperlicher oder geistiger Mängel. 305. b. S. 96.

Natus ex sponsa an in Sax. sit capax. etc. 302. a. S. 26.

Legitimati per subs. matr. 302. a. S. 16.

Frauenspersonen, die vermöge der Beleihung oder Investitur im Lehen succediren können, werden der Erbfolge dadurch nicht unfähig, wenn sie gleich schon wegen Concurrenz des Mannsstamms durch diesen einmal davon ausgeschlossen sind. 358. b. S. 107.

Felonie.

Ueber den Begriff eines Lehensfehlers. — Vertheidigung und Behauptung eines Rechts gegen den Lehenherrn kann nie als Verletzung der Lehentreue betrachtet werden. 351. S. 47.

Folge.

De ordine succedendi lineari inter simultanee investitos? 302. a. S. 50.

Juri repraesentationis quando in successione feudali secundum constitutionem electoralem. 29. S. 3. locus sit? 302. a. S. 1.

Ueber die Lehenfolge der Seitenverwandten. (Es wird die reine Linealfolge, ohne Beimischung eines Vorzugs nach der Nähe des Grades vertheidigt.) 190. a. Bd. 1. H. 3. Abh. 28.

Nach Mecklenb. Landesgesetzen. 297. b. Abh. 3. S. 49.

Problema juris feudalis Saxonico-Electoralis: Num in successione in feudum commune coinvestiti compossessores simultanee investitis potiores sint? 303. a. S. 421.

De ordine succedendi ex jure majoratus inter simultanee investitos in feudo speciatim in Dynastia Lieberosa. 302. c. S. 1.

Num compossessoribus feudi coinvestitis jus succedendi praecipuum prae simultanee investitis competat? 302. a. S. 42.

Ueber den Grundsatz im Lehenrecht, daß der Agnat, welcher dem letzten Vasallen zugleich als Erbe im Allodium succedirt,

dessen letztwillige Dispositionen über das Lehen nur in soweit anzuerkennen verbunden sey, als er selbst von ihm bedacht worden ist. 467. b. S. 88.

Nach schwedisch-pommerschem Lehenrechte ist der Sohn eines Lehenmannes verbunden, die von seinem Vater, dessen Allodial-Erbe er geworden ist, in Ansehung des Lehens vorgenommene Handlung anzuerkennen und ohne alle Anfechtung zu lassen. 275. Bd. 5. S. 49.

Ein Vertrag, wodurch ein Lehensfolger einem andern Lehensfolger sein Successionsrecht abtritt, kann mit Bestand Rechtens abgeschlossen werden. 439. e. Nr. 48.

Die Bestimmung des Art. 791 des C. N., daß man auf eine künftige Erbschaft nicht verzichten, noch die eventuellen Rechte darauf veräußern könne, findet nur auf Allodial-Erbschaften, nicht aber auf Lehensanfälle Anwendung. 439. e. Nr. 48.

Lehengeld.

Erläuterung des Satzes: das Lehengeld wird für die Belehnung entrichtet. 100. a. Bd. 1. H. 4.

De feudo pecuniario. Diss. 303. a. S. 9.

Investitur.

Litterae investiturae an et quatenus contra tertium probent? 302. c. S. 409.

Parentes, feudo novo adquisito, cur filios simultanee investiendos jure Saxonico offerre prohibeantur? ad illustrationem Edicti feud. d. a. 1764. Tit. 7. §. 3. 302. b. S. 11.

Simultanea investitura sine consensu vasalli impetrata an adversus hunc valida sit? 302. a. S. 30.

De citatione simultanee investiti, qui in territorio Saxonico domicilium non habet. 302. b. S. 132.

De vi et efficacia impetratae a domino directo confirmationis litterarum reversalium, quas simultanee investiti dedere. 302. a. S. 89.

Num emtori fundi jure possit denegari investitura nisi ante exsoluto laudemio. 173. a. S. 56.

Ob die stiftischen Vasallen beim Domkapitel um die Erneuerung der Investitur ansuchen müssen, wenn der bischöfliche Stuhl länger als ein Jahr erledigt? 453. a. Bd. 1. S. 152.

Laudemium, Lehenwaare. Ueber die Arten der Lehenwaaren od. des Handlohns und deren eingeschränkt zu fassende Auslegung. 100. a. Bd. 1. H. 4.

Laudemien-Verfassung in Schlesien. 275. Bd. 27. S. 35.

Kann in Baiern der Kleinhandlohn noch forterhoben werden? 537. e. S. 222.

Ueber Ablösung der Lehenwaare. 275. Bd. 25. S. 192.

Ueber Markgroschen und Zählgelder und die Beweislast dabei. 98. S. 60.

Probatio juris, laudemium exigendi, adversus nonnullos praediorum rusticorum possessores per praescriptionem introducti, an et quatenus adversus reliquos ejusdem generis possessores vim habeat? ad illustrationem Edicti Saxonici a. d. 3. Nov. 1751. wegen des Sterbelehns und dessen Beweises. 302. b. S. 341.

Laudemien können in Schlesien nicht gefordert werden, wenn ein Erbe das pflichtige Grundstück in der Auseinandersetzung mit seinen Miterben übernimmt. 98. S. 102.

Auch vom Ausgeding kann es nicht gefordert werden. 98. S. 115.

Fragmente über das Verhältniß der Gewohnheitsrechte in besonderer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rustikalstellen zu entrichten. 275. Bd. 33. S. 3.

Ueber den Begriff der Gutsabtretung der Ascendenten an Descendenten, in Beziehung auf die Laudemial-Pflichtigkeit.

Auch nach schles. Provinzialrechte werden bei Gutsabtretungen der Aeltern an Descendenten keine Laudemien bezahlt. 98. S. 53.

Verpflichtung zur Bezahlung von Laudemien in Adjudikationsfällen. 11. c. S. 29.

Ein Descendent, welcher bei der Erbtheilung die laudemialpflichtige Stelle annimmt, muß nach schlesischem Provinzialrechte das Laudemium bezahlen, ausgenommen, wenn die Theilung schon binnen einem Jahre oder zwei Jahren nach dem Tode des Erblassers zu Stande gekommen ist. 98. S. 97.

Ein hinterbliebener Ehegatte, welcher vermöge der Gütergemeinschaft Miteigenthümer des zum Nachlaß des verstorbenen Ehegatten gehörigen Grundstückes ist, und bei der Theilung dasselbe behält, zahlt nach schlesischem Provinzialrecht keine Laudemien. 98. S. 93.

Rechtsfall, die Frage betreffend, ob es für eine Besitzveränderung anzusehen sey, wenn von einem im Besitze eines lehnbaren Gutes stehenden Gantmanne dieses zum Verkaufe ausgesetzte Gut aus der Gantmasse selbst wieder angekauft wird? Diese Besitzveränderung würde nur rücksichtlich des Naturalbesitzes anzunehmen seyn. Bei bloßer Veränderung dieses Besitzes dauere aber die im Rechtsfalle in Frage stehende Verbindlichkeit zum Handlohn fort. 398. a. Abh. 60. S. 195.

In definienda laudemii quantitate non pretium spectatur, quo antecessor fundum emit, sed praesens, quod huic tempore mortis statuitur. 302. a. S. 131.

Die Kosten der Abschätzung des Lehens Behufs der Ausmittlung des Handlohns fallen demjenigen zur Last, der sie sucht, und wie das Handlohn bei Bauerzins-Lehen in Ansehung des Lehenmannes eine Art der Lehendienste ausmacht, so ist es in Ansehung des Lehenherrn eine Art der fructuum civilium dominii directi feudi, worauf der prodominus feudi auch berechtigt ist, daher bei eintretenden Veränderungen in manu dominante der Verfalltag bestimmt, wem das Handlohn gebühre. 385. c. S. 271.

Entscheidung des Instrukt. Senats und Ober-Appell.-Senats des Kammergerichts und des Geheimen Obertribunals, daß ein im Besitz der lehnsherrlichen Rechte sich befindender Familien-Senior, im Mangel ausdrücklicher Bestimmungen im Lehensvertrage, nicht berechtigt sey, rückständige Lehnwaare und Lehnsgebühr für Veränderungen zu fordern, die sich vor der Zeit seines Seniorats ereignet haben, dergleichen Rückstände vielmehr den Allodial-Erben der zur Zeit der Veränderungen vorhandenen Senioren gebühren. 439. e. Nro. 30.

Privation.

Num vasallus, ob renovationem investiturae culpa neglectam, feudo privetur, inprimis secundum jus Saxonicum Electorale? 302. b. S. 1.

Protokoll.

Lehen-Protokolle sind gemeinschaftliche Urkunden. 438. b. S. 112.

Quantum, Lehen-Stamm.

De significatu vocum: Lehnstamm et Lehns-Quantum, ac utriusque discrimine? 302. a. S. 75.

Retrakt.

Kinder sind immer befugt, sowohl das von ihrem Vater verkaufte Lehen als Allodial-Gut zu retrahiren. 358. b. S. 245.

Revocation.

Beitrag zur Lehre von der Widerrufungsklage. 467. b. S. 26.

Der ursprüngliche Titel, durch welchen ein hinterpommer'sches Lehngut an einen Fremden gekommen, entscheidet darüber, ob den Agnaten das Reluitions- oder das Revocationsrecht zusteht. — Wiederverkäuflich veräußerte Lehen unterliegen nach Ablauf der Wiederkaufsjahre auch dem Reluitionsrecht. — Die Ausübung dieses Rechts ist an keine Frist gebunden. Dieselbe steht jedem Agnaten zu, ohne daß er, dem extraneus gegenüber, nöthig hätte, den Beweis zu führen, daß er der Nächstberechtigte zur Succession sey. — Wenn ein entfernter Agnat sein Reluitions-Recht ausübt, so ist der nähere Agnat befugt, sein besseres Recht gegen denselben geltend zu machen. — Der reluirende Agnat muß beweisen, daß der Veräußerer und dessen lehensfähige Descendenz verstorben ist. 439. e. S. 88.

Schulden.

Ueber die Verschuldbarkeit der Lehensgüter in Vorpommern und des dabei in Anspruch genommenen beneficium taxae. 275. Bd. 19. S. 233.

Welche, und wie viele Agnaten müssen in einer vom Lehnsbesitzer auf die Substanz des Lehns aufgenommenen Schuld consentiren, wenn dieselbe nach magdeburgischem Provincialrecht für sämmtliche Agnaten verbindlich seyn soll? — Kann ein Lehngut wegen einer, auf dessen Substanz, vom Besitzer aufgenommenen, und im Hypothekenbuche eingetragenen Schuld, wenn diese nicht für sämmtliche Agnaten verbindend ist, mit Vorbehalt der Rechte der nicht verpflichteten Agnaten subhastirt werden? 439. c. S. 161. u. S. 168.

Kann nach magdeburgischen Rechten der seinem Vater in feudo, und cum beneficio inventarii in allodio succedirende Sohn die Subhastation des Lehns wegen einer auf dessen Substanz von seinem Vater aufgenommenen, im Hypothekenbuch eingetragenen Schuld, durch seinen Widerspruch verhindern, wenn die Schuld nicht für sämmtliche Agnaten verbindlich ist? — Ist der Sohn nach dem Allgem. Landrecht zum Widerspruch berechtigt? 439. c. S. 168.

Entscheidet bei Forderungen, die auf Lehengüter eingetragen sind, allein die Zeit über die Priorität, ohne Unterschied, ob die

Intabulate wirkliche Lehens- oder bloße Allodialschulden sind? 337. a. Bd. 2. S. 409.

Debito feudali a vasallo soluto, num heredes ejus allodiales pecuniam solutam a successore feudali repetere queant? 302 b. S. 8.

Lehnsgläubiger, welchen die Substanz des Lehngutes verhaftet ist, sind nicht verpflichtet, dem Lehnsbesitzer eine Competenz zu bewilligen. 439. e. S. 101.

In welcher Art muß die Lehnsqualität, insbesondere das Obereigenthum eines Lehnschulzenguts in dem Hypothekenbuche eingetragen seyn, wenn diese Beschränkung des Eigenthums den später eingetragenen Gläubigern, welche die Subhastation des Gutes extrahiren, mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden soll? 439. b. S. 221.

Töchter, deren dos u. s. w.

Dos ex feudo an filiabus vasalli praestanda sit, etiamsi iisdem aliunde bona obvenerint? 302. a. S. 415.

Quae jure Saxonico filiabus vasalli ex feudo inofficiose quaesito debetur legitima, num pignoris taciti jure munita sit? 302. c. S. 28.

Vasall.

Rechtsspruch des Appellationsgerichts, betr. Alimente aus dem Lehengute, insbesondere bei eintretendem Concurse der Gläubiger zu dem Lehens-Vermögen des Vasallen. 305. b. S. 96.

Verjährung.

Ueber die Frage: wird durch die Lehens-Erneuerung die Wirkung eines unvordenklichen Besitzes des Lehensherrn unterbrochen? 98. b. S. 151.

Verpfändung.

De vi et efficacia clausulae reservatoriae consensui domini directi in hypothecam feudalem ac privilegiis adjectae. 302. a. S. 92.

Confirmatio hypothecae feudalis a collegio regiminis ante legem judiciariam saxonicam an: 1724 promulgatam impetrata, an simul ejusdem, ceu domini directi, consensum in hypothecam inferat? 302. a. S. 95.

Vindiciae feudi pignor. 303. a. S. 242.

1) Berührt der durch das Gesetz vom 21. April 1835 eingeführte Allodifications-Zins jeden Besitzer einer vormals Lehenspflichtigen Realität, auch den, der in gutem Glauben dieselbe gekauft und einen reinen Hypothekenschein erlangt hat?

2) Ist, wer auf den Grund eines Hypotheken-Scheines in gutem Glauben ein früheres Lehen erworben hat, auch verbunden, das darin bezogene ältere Hypothekenbuch nachzusehen, und muß er sonst die in diesem enthaltenen Notizen als ihm rechtlich bekannt, gegen sich gelten lassen? Rechtsfall, mitgetheilt von einem alten Praktiker in der Grafschaft Mark. 97. m. S. 567.

Weiberlehen.

Dissertatio de feudis femininis. 303. a. S. 135.

Versuch, für die Succession in successive Weiberlehen nach erloschenem Mannsstamme ein einfaches Princip aufzustellen. 190. a. Bd. 2. Heft 2. Abh. 15.

Feudo feminino successivo ad simultanee investitos devoluto, an inter hos praerogativa sexus obtineat? 302. a. S. 72.

Defuncti vasalli filiae aut ex his nepotes an in successione in feudo, in quo feminis jus succedendi subsidiarium competit, a simultanee investitis masculis excludantur? 302. a. S. 60.

Einige weitere Abhandlungen.

Querela inofficiosi feudi utrum in Saxonia solis filiabus, an etiam reliquis heredibus sanguinis jure ad legitimam vocatis competat? 302. a. S. 387.

Das Kaufgeld eines wiederkäuflich erworbenen Lehens gehört, wenn solches bei Ausübung des Wiederkaufs zurückgezahlt wird, nach Hinterpommer'schem Lehen-Rechte zum Allodium. 275. Bd. 3. S. 308.

Quod post mortem vasalli in stabulis praedii feudalis jacet aut jam acervatum est stercus, utrum heredum allodialium an feudalium sit. 302. a. S. 411.

Ein Lehnbesitzer, welcher ein zu seinem Lehngute gehöriges Forstgrundstück zum allgemeinen Besten, z. B. zum Chausseebau, an den Staat abtreten muß, ist verpflichtet, nicht allein die ihm vom Staate für den Grund und Boden gezahlte Summe, sondern auch die ihm für das zu frühe Schlagen des jungen Holzes geleistete Entschädigung und den Werth des gefällten und verkauften noch nicht haubaren Holzes, als Geldlehn auch zum Besten der Lehns-Agnaten und Mitbelehnten anzulegen. 439. c. S. 196.

Die im §. 499. a. L. R. I. 18. ausgesprochene Vermuthung für die Allodial-Qualität der baar ausgezahlten Abfindungs-Summe trifft nur dann ein, wenn gleichberechtigte Lehensfolger, an welche das Lehen verfällt wird, bei Uebernahme des Lehens durch einen derselben, eine solche Abfindung, Behufs ihrer definitiven Auseinandersetzung mit einander verabreden, nicht aber alsdann, wenn außer diesem Falle, bei der Natural-Theilung eines im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Lehensstücks zwischen mehreren Familien-Linien eine Geldentschädigung zur Ausgleichung stipulirt wird. In einem solchen Falle ist die Vermuthung für die Lehenseigenschaft. 439. e. Nro. 48.

Wenn die Absicht der Interessenten bei der Theilung dahin gieng, daß die Geldentschädigung die Lehns-Eigenschaft nicht haben solle, so müssen diejenigen Interessenten, welche ihre Zustimmung dazu gegeben haben, die Geldentschädigung als Allode für ihre Person gegen sich gelten lassen. 439. e. Nro. 48.

Ueber einzelne Lehren aus dem Lehenrechte S. auch Abhandl. bei Strube 453. a. Bd. 1. Nro. 99 — 136. Bd. 2. Nro. 303 — 7. Bd. 3. Nro. 628 — 29.

Leibeigenschaft. Diplomatische Aehrenlese aus den Akten des Reichskammergerichts-Archivs: Armannen, Leibeigene. 476. c. Heft 2. S. 155.

L. nach dem Sachsenspiegel u. Jüt'schen Low. 165. a. Abh. 3.

Aktenstücke betr. das erste Beispiel von Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein durch einen Rantzau, im Jahr 1688 (während sie erst im Jahr 1805 aufgehört hat. 165. a. Abh. 14.

Rechtliches Bedenken über die streitige Leibeigenschaft der Eingesessenen eines holsteinschen Dorfs. 165. a. Abh. 12.

Damit steht in Verbindung: Schroedter, (Holsat.) de notione rusticorum germanorum. Goett. 1743. ibid. Abh. 13.

Fünf auf die ehemalige Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein sich beziehende Schriften. 165. a. Abh. 10.

Ueber das königl. westphälische Dekret, die Leibeigenschaft und gutsherrlichen Rechte betreffend. Die Abh. enthält theils Vorschläge zu gesetzlicher Vereinfachung der Verhältnisse deutscher Bauerngüter zu dem Gutsherrn, theils eine Critik dessen, was gedachtes Dekret vom 23. Januar 1808 darüber verordnet. 190. a. Abh. 14.

In welchem Falle ist die Erhebung des Mortuariums noch gestattet. 537. c. S. 308.

Die Leibeigenschaft wird im F. Osnabrück durch Heirath einer unfreien Person, oder Annahme eines eigenbehörigen Erbes noch nicht begründet. 294. a. H. 1. S. 57.

Ueber die Befugniß einer Lehensjungfrau, Leibeigene freizulassen. 297. a. Nro. 162. S. 121.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie von der Leibeigenschaft welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 376.

Leibrente. Ist es ein wesentliches Erforderniß eines Leibrenten-Contrakts, daß mehr als landübliche Zinsen als Leibrente stipulirt werden? 337. a. Bd. 1. S. 233.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „Leibrenten" welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 369. u. 378.

Leibzucht. Von den durch die deutsch-rechtliche Guts-Abtretung (Güter-Ansatz) begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, insonderheit von dem elterlichen Auszuge oder der Leibzucht nach gemeinrechtlichem u. churhessischen Rechte. 377. a. Abh. 8. S. 119. u. S. 416. (S. das Nähere unter Guts-Abtretung.)

Beitrag zur Lehre vom Altentheil und Leibzucht. 438. b. S. 292. 305. b. S. 36.

Dessen Regulirung 294. d. S. 828. im Amte Himmelpforten 294. a. H. 1. S. 126. im F. Osnabrück 294. b. H. 2. S. 119. Dessen obrigkeitliche Herabsetzung 494. b. Bd. 1. H. 2. S. 108. Eintragung in das Hypotheken-Buch 97. n. S. 67. Folgen der unterlassenen gerichtl. Regulirung 97. e. S. 30.

Ob auf Ermäßigung einer, gegen die Verordnung von 1781 im F. Hildesheim regulirten von dem Meier angerufen werden könne, wenn er nach Annahme des Colonats das Versprechen erneuert hat? 294. a. H. 1. S. 175. 294. b. H. 1. S. 179.

Deren Verschreibung schließt im F. Hildesheim die Rückforderung der Illaten eines zweiten Ehegatten auf einem Colonate nicht aus. 294. a. H. 2. S. 13. Verträge über selbige, welche gegen die Verordnung v. 1781 anstoßen, sind im F. Hildesheim in Bezug auf das Colonat ungültig. 294. a. H. 1. S. 175.

294. b. H. 1. S. 179. bei freien Bauerngütern im F. Osnabrück. 294. b. H. 2. S. 119.

Ueber die Anträge auf Ermittlung der Hofskräfte, Behuf Herabsetzung der Abfindung oder Leibzucht. 553. a. Abh. 6.

Wenn kann, nach der Münster'schen Eigenthums-Ordnung, vom Leibzüchter, statt der Natural-Verpflegung, ein Geldquantum als Leibzucht gefordert werden? — Nach welchen Rücksichten ist die Höhe der Leibzucht zu bestimmen? 439. b. S. 344.

Ueber die Frage: ist ein Grundherr schuldig, bei eintretendem Verkaufe eines leibrechtbaren Gutes den neuen Käufer auf dessen Lebenszeit als Leibrechter anzunehmen, oder bleibt dieser bloßer Zuständer für die Lebensdauer des verkaufenden Leibrechters. 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 374.

Der Leibzüchter, dessen Nießbrauch unter der Herrschaft des Römerrechtes constituirt worden, ist auf den Gruud des dermaligen Gesetzes nicht befugt, ein nutznießliches Grundstück auf feste Jahre in der Art zu verpachten, daß die Verpachtung über die Dauer der Leibzucht hinaus für den Eigenthümer des Grundstücks verbindlich wäre.

Wenn der Leibzüchter dennoch so verpachtet hat, sind dann seine Erben verbunden, den Pächter zu entschädigen? 62. e. S. 213.

Abgekürztes Verfahren in Baden bei Rechtsstreitigkeiten über Leibgeding. 11. b. S. 308.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „vom Leibgeding," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 373. u. 382. und nach der hannöv. Praxis in 453. a. Bd. 1. Nro. 167 — 172.

Leinpfad. Verpflichtungen der Uferbesitzer schiffbarer Flüsse, hinsichtlich des Leinpfades. 62. n. S. 148.

294. e. S. 873.

Leuteratio. De originibus leuterationis ac speciatim oberleuterationis Saxonicae dissertatio juridica. 303. a. S. 390.

contra sentent. interloc. 302. c. S. 412.

de termino prosecut. ib. S. 415.

Lex commissoria. Erörterung der Frage: wie weit bei Verpfändungen sich das Verbot der lex commissoria erstrecke? 470. a. Abh. 5.

De ejus usu, speciatim in contr. mutui. 302. a. S. 174.

Ob, wenn unter der Bedingung verkauft worden, daß bei Verlust des, auf Abschlag bezahlten Kaufgelds, der Rest desselben zu einer bestimmten Zeit bezahlt werden soll, und dieß nicht geschieht, mithin der Kauf rückgängig wird, das Bezahlte vom Käufer wieder gefordert werden könne? 453. a. Bd. 2. S. 144.

Lex Rhodia. Vier Abhandlungen hierüber. 453. a. Bd. 2. S. 462 — 465.

Lieferungs-Contrakt. Rechtsfall, über ein Lieferungsgeschäft von 140 österr. Bankaktien. Mitgetheilt von Hrn. Henle, Wechsel-Sensal in München. (Die einzeln dabei vorkommenden Rechts-

fragen kommen an den geeigneten Stellen vor.) 160. a. Bd. 2. H. 1. S. 5. H. 2. S. 199.

Ist die Einhändigung eines, über ein Lieferungsgeschäft abgeschlossenen, und mit Namen des Abnehmers in dorso versehenen Schlußzettels als eine Cession desselben zu erachten? — Welche rechtliche Wirkung äußert die Einhändigung eines solchen Schlußzettels auf das Verhältniß der beiden Contrahenten? 439. b. S. 152.

Rechtsstreit über die Auslegung eines Lieferungsvertrags. In wie weit ist die Form des L. R. S. 1325 bei solchen schriftlichen Lieferungsverträgen zu beobachten, wenn sie volle Beweiskraft haben sollen? 271. S. 483.

Liegenschaft. Nach dem Gewohnheitsrechte der Stadt Aachen gehörte die Erwerbung eines dort gelegenen Hauses oder andern Grundstücks dem beweglichen Vermögen an, falls sie nicht realisirt oder in den Transportbüchern überschrieben worden war. 62. a. S. 226.

Litis-Consorten. Studien zur Lehre von der Streitgenossenschaft. 438. b. S. 185. 193. u. 201.

Unterschied derselben von der subjekt. Klagenhäufung. 305. b. S. 178.

Sind mehrere Gläubiger, welche der Gemeinschuldner auf das beneficium cessionis bonorum provocirt, als Litis-Consörten zu betrachten? 439. c. S. 237.

Rechtsspruch, betr. den Eid und die Wirkung der Leistung oder Verweigerung desselben, Seiten eines Litis-Consorten, insbesondere beim Handlungs-Gesellschafts-Verhältnisse. 305. b. S. 50.

Litis-Denunciacion. Ueber die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer Streitverkündung. 271. S. 381.
302. a. S. 292.
404. a. S. 72.
11. c. S. 133. 141. 206.
11. b. S. 113. 115. 116.
11. d. S. 252.

Fristbestimmung dabei. 11. c. S. 134.

Präjudiz-Androhung. 11. c. S. 135.

Litispendenz. Beitrag zu der Lehre von der Litispendenz. 305. b. S. 140. 130. S. 214. Insbes. nach der bair. G. O. III. §. 8. V. §. 9. Nr. 1. 438. b. S. 40.

Sie hört mit der Publikation des Definitiv-Urtheils auf. 297. a. Nr. 143. S. 97.

Vergl. darüber Leipz. L.-Z. v. 1805. S. 674.

Ob sie fortdauere, wenn eine Militairperson während dem Laufe eines bei dem Militairgerichte anhängigen Prozesses in den Civilstand zurücktritt, oder ob die Sache an den Civilrichter zur weitern Verhandlung und Entscheidung zurückgehe? 271. S. 444.

Litis-Reassumtion. Zur Lehre von der Litis-Reassumtion. 438. b. S. 63. u. 215.

Litis-Renunciation. De renunciatione litis et ejus effectu. 302. c. S. 191.

a singulis ex universitate litigante susceptae. 302. c. S. 199.

Losung. Von der Losung. 11. c. S. 237. 301. 308.
Von Anmeldung der Losung. 11. b. S. 29. u. 96.
11. e. S. 19. u. 193.
Beim Tausch=Vertrag. 11. b. S. 121.
Streit beim Verfahren dabei. ibid. S. 260.
Erfüllung der Kaufsbedingungen dabei. 11. c. S. 21.
Gutachten über die Frage: ob es räthlich sey, den bad. Landrechtszusatz 1701. a. 1., wornach Minderjährige oder deren Pfleger sich der Losung nicht bedienen können, aufzuheben. 404. a. S. 203.
Kann der nächste Verwandte des Schuldners, dessen Gut öffentlich verkauft wird, ein Vorzugsrecht vor andern Käufern verlangen? oder ein solches, wenn es schon verkauft ist, binnen Jahr und Tag wieder an sich lösen? 330. a 1. St. Abh. 13.
Findet eine Marklosung gegen den dominum directum von Seiten eines dritten Markgenossen statt? 271. a. S. 267.
Zweifelhafte Frage: ob ein Verkaufsakt für eine öffentliche Versteigerung, oder einen Handkauf gelten konnte; und Einfluß dieser Frage auf eine angestellte Marklosungsklage. 271. a. S. 373.
Zusatz zu der Theillosung in Anhalt. 330. a. 1. St. Abh. 2.
Ob das Näherrecht in allen Fällen des Wiederkaufs anwendbar sey, und in welchen? 385. d. S. 193.

Lotterie. Entscheidungsgründe zu einem Rechtsspruche des Leipziger Stadtgerichts, betr. den Kauf von Lotterieloosen und dessen Erfüllung. 305. b. S. 89.
Ist derjenige, welchem ein Lotterieloos unverlangt zugeschickt wird, und unter der Bedingung, daß sein Schweigen für die Annahme des Looses geachtet werden solle, verpflichtet, dasselbe zurückzusenden, wenn er es nicht behalten will? 294. e. S. 1095. Wann ist das Kaufgeld für kreditirt zu achten? A. L. R. Bd. 1. S. 11. §. 224. (Rechtsstreit über ein Lotterieloos). 367. b. St. 2. S. 125.
Ist der Spieler in der Klassenlotterie verbunden, das Loos 5ter Klasse 14 Tage vor der Ziehung, bei Verlust seiner Ansprüche darauf, zu renoviren? 337. a. Bd. 1. S. 337.
Rechtsfall über die Frage: wer hat zu haften, wenn ein Lottospieler Nummern errathen, der Collekteur aber sie unrichtig in die Originalliste eingetragen hat? 160. a. Bd. 1. H. 1. S. 99.
Von dem Rechte eines Collecteurs an den Douceur=Geldern, welche derjenige bezahlt, welcher einen großen Gewinnst in der Lotterie erhielt. 453. a. Bd. 2. S. 261.
Die Lotterie=Direktion ist zwar verbunden, für ihre Collekteurs einzustehen, nicht aber diesem ohne ihr Verschulden betrüglicher Weise entwendete Loose zu bezahlen. 453. a. Bd. 2. S. 257. u. 259.
Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „vom Spiel=Contrakt, insbesondere der Lotterie," findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 368 u. 377.

Lübisches Recht. Ueber die Gültigkeit des lübischen Rechts in Cöslin. 275. Bd. 28. S. 265.
Umfang desselben in den Mecklenb. Städten. 297. a. Nr. 167.

Macedonianischer Rathschluß. Die Einrede des macedon. Rathschlusses findet in Absicht des Rechts einer Schuldforderung nicht statt, wenn der Sohn, da er sein eigener Herr geworden, einen Theil der Schuld bezahlt hat. 358. a. S. 260.

Mäckler. De sensalibus. (II. 8.) 367. c. Fasc. 6. S. 164.
Pflichten eines Schiffs-Mäcklers. 387. a. S. 219.
Bedarf es eines schriftlichen Auftrages für den Mäckler?
Vertritt bei einem, durch einen Mäckler abgeschlossenen Handelsgeschäfte, der in das Journal des Mäcklers eingetragene Vermerk die Stelle eines schriftlichen Vertrages zwischen den Contrahenten?
Können nur Personen, die kaufmännische Rechte haben, Geschäfte durch einen Mäckler in der für Mäcklergeschäfte vorgeschriebenen Form gültig miteinander schließen? 439. f. S. 9.
Ist zur Gültigkeit des, durch einen Mäckler abgeschlossenen Geschäfts wesentlich erforderlich, daß die Eintragung desselben in das Taschenbuch des Mäcklers, in Gegenwart beider Theile, vorgenommen sey? ibid. S. 10.
Ist die von dem Verkäufer eines Guts, nach bereits geschlossenem Kauf-Contrakt, einem Dritten schriftlich ertheilte Zusicherung, ein ihm für die Bemühungen bei dem Verkauf, wenn solcher vollständig bewirkt werde, freiwillig versprochenes, belohnendes Geschenk von den Kaufgeldern zu zahlen, für das Versprechen eines belohnenden Geschenkes, oder für das eines Mäcklerlohns zu erachten? 439. c. S. 139.

Mängel. Zu den natürlichen Fehlern einer Sache gehört auch der, wenn der Sache und den Materialien, aus welcher sie gefertigt worden ist, die bedungene Eigenschaft und Tüchtigkeit ermangelt. 439. f. S. 120.
Durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist geht dem Uebernehmer der Sache zwar das Recht verloren, welches von ihm durch Klage zu verfolgen ist, nicht aber dasjenige, welches er durch Einrede geltend machen kann. 439. f. S. 121. u. 131.
Vom Beweis eines Hauptmangels beim Pferdehandel. 99. H. 3. S. 85.

Märkisches Privatrecht. Literatur des Märkischen Privatrechts. 275. Bd. 13. S. 109.
Geschichte des Märkischen Provinz. R. 525. b. S. 308.

Magdeburg. Geschichte der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in dem Gerichtsbezirke des Oberlandesgerichts zu Magdeburg seit dem Frieden zu Tilsit bis 1. Jan. 1815. 275. Bd. 22. S. 50.

Magistratspersonen. Mehrere Rechtsfragen wegen Pensionirung von — in Folge der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 nicht wieder gewählten Magistratsgliedern. 439. e. S. 397.

Gehen Magistratspersonen deßwegen, weil sie in ihren Rechtsangelegenheiten der höhern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, der Vortheile verlustig, welche ihnen nach den Stadtrechten gebühren? (Nein.) 385. e. S. 121.

Mandat. Der Mandatarius muß in Ausführung der ihm aufgetragenen Geschäfte den höchsten Grad des Fleißes anwenden. 358. b. S. 240.

Ueber die Verpflichtung des Mandanten zur Schadloshaltung des Mandatars für die partielle Vollziehung eines später widerrufenen Auftrags. 387. b. S. 83.

Ueber die Verantwortlichkeit des Gewalthabers aus einem Versehen oder Vergehen, nach gemeinem Rechte. 271. S. 301.

Der Mandatar haftet nicht für seine Substituten, wenn die Befugniß zu substituiren, in dem Auftrag liegt und er in der Wahl die gehörige Vorsicht angewendet hat. 352. S. 28.

Von der Gültigkeit einer Handlung, die ein Anwalt in Vollmacht verrichtet, da der Prinzipal schon vorher die Vollmacht widerrufen hatte, wovon jedoch der Anwalt keine Wissenschaft erhalten. 476. b. 1. Samml. Abh. 5.

Der Mandatar, welcher sich als solcher sub hypotheca bonorum verpflichtet, übernimmt damit keine Verbindlichkeit aus eigenem Vermögen. 352. S. 37.

Ein Rechtsfall, die bestrittene gehörige Ausrichtung eines Auftrags betr. 330. b. Abh. 4.

Mandatsklage. 11. c. S. 20.

Ist der Generalmandatar, wenn er zugleich Gelder erheben darf, auch befugt, ohne spezielle Anerkenntniß seiner Mandanten, seine Auslagen aus den Depositalbeständen erstattet zu verlangen? 294. d. S. 1041.

Namens unmündiger Descendenten haben Ascendenten kein Mandatum praesumtum. 385. b. S. 314.

Mandatum de exequendo. Rescript der K. hannöv. Justizkanzlei zu Hannover, die Auslegung der von selbiger an die K. Aemter erlassenen Mandata de exequendo. 11. a. H. 4. Misc. 6.

Mandats-Prozeß. Der preuß. Mandats-Prozeß nach der Verordn. vom 1. Juni 1833 und der Ministerial-Instrukt. v. 24. Juli 1833. wie auch der Cabinets-Ordre v. 17. Okt. 1833. 563. a. S. 1.

Erklärung des §. 1019. des österr. b. G. B. 514. c. S. 164.

Erklär. der §§. 129—32. der hannöv. Unter-G. O. v. 5. Okt. 1827, von unbedingten Mandaten. 11. a. H. 5. S. 115.

Erfordernisse zu einem solchen. 271. a. S. 367.

Von Mandaten, welche zur Abstellung von Attentaten erlassen werden. Bair. G. O. XV. §. 8. 438. b. S. 24.

Ist beim Nachsuchen eines Kündigungs- oder Zahlungsmandats die Produktion der Originaldokumente schlechterdings erforderlich? 337. a. Bd. 5. S. 100.

Mannthaler. Vom Mannthaler. 453. a. Bd. 2. S. 441 u. 442.

Marken in Westphalen. Ueber die markenrichterlichen Verhältnisse in Westphalen. 294. d. S. 420.

Mastrecht. 453. a. B. 1. S. 295 — 299.

Mauer. S. Nachbarrecht.
Mechtelnhausen. Das Landgericht daselbst. 476. c. H. 1. Abh. 1. S. 70.
Mecklenburg. Ueber den Gegenstand der Mecklenburg'schen Herzogswürde. 297. b. Abh. 4. S. 155.
Ueber die aus dem wendischen Ursprunge des Mecklenburgischen Staats entspringenden Abweichungen des mecklenburgischen Staatsrechts von dem, der ursprünglich deutschen Reichsländer. 297. b. S. 1.
Ueber die Mecklenburg'sche Hofwart oder die Hof- und Ehrendienste der Mecklenburg'schen Lehenleute. 297. b. Abh. 5.
Die landesherrliche Gemeinschaft des Besteuerungsrechts in Mecklenburg. 297. d. S. 109.
Grundlinien einer Geschichte der Justizkanzleien in Mecklenb. 297. d. Abh. 9. S. 1—105.
Der mit Anmerkungen versehene Abdruck des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs darf in den Gerichten nicht beigebracht werden. 297. a. Nro. 134. S. 25.
Ueber die Befugnisse des Strelitz'schen Hauses, in Ansehung der beiden mecklenburgischen Präbenden im Hochstift Strasburg. 297. b. S. 30.
Ueber das Stimmrecht der mecklenburgischen Städte bei gemeinschaftlichen Landeswahlen. 297. a. Nr. 100.
Vergl. darüb. Leipz. L.-Z. v. 1805. St. 43. S. 674.
Ueber die Frage: ob die Gutsbesitzer schuldig sind, die vom Amtsdeputirten an sie gelangenden Currenden anzunehmen? 297. a. Abh. 103.
Ueber die natürlichen Kinder der Herzoge von Mecklenburg, die gewöhnlich unter dem Namen v. Mecklenburg zu Edelleuten erhoben werden. 297. b. Aphor. 3.
Mediatstädte. Bemerkungen über die Verhältnisse der Mediatstädte. 275. B. 35. S. 242.
Meer. Das hohe Meer als Völker-Staat und die Kaperei. 134 a. S. 131.
Meierdingsgüter. Ueber die Meierdingsgüter im Fürstenthume Hildesheim. 222. a. S. 77.
Meierrecht, Meiergüter, Meier u. s. w.
Meierrecht im Lauenbur'schen. 294. b. H. 2. S. 81.
Was zum Allodium der Meier im F. Himmelpforten gerechnet wird? 294. a. H. 1. S. 126.
Deßgl. im Herzogthum Lauenburg. 294. b. H. 2. S. 84.
Abhandlungen aus dem Meierrechte nach der hannöv. Praxis in dem Werk 453. a. Bd. 1.
Miethvertrag. Beiträge zur Lehre vom Mieth- und Pachtvertrag.
Ueber die sogen. locatio irregularis. 79. b. S. 302.
Das dem Verpächter gesetzlich zustehende Recht, den Erben des Pächters zu kündigen, setzt voraus, daß der Vertrag nicht auf diese ausdrücklich mit gerichtet worden ist. 439. b. S. 198.
Muß sich der Vermiether an den Miether oder an den Aftermiether halten, wenn er den Letztern nicht leiden, sondern exmittirt haben will? 294. c. S. 470. 613. 713. 837. 1046. u. 1189.
Eine auf ein verpachtetes Gut ausgeschriebene, nicht aus-

drücklich auf die Personen geschlagene Natural-Lieferung an den Feind trifft den Verpächter als Eigenthümer, selbst wenn das Gutsinventarium dem Pächter nach einer Taxe als Eigenthum übergeben worden ist. 439. b. S. 134.

Revision der verschiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether, in Beziehung auf Kriegseinquartierungen. 337. a. Bd. 7. S. 504.

Ueber dieselbe Frage. 453. a. Bd. 2. S. 200.

Gewährleistung eines Verpachters. ibid. S. 194 — 206.

Gebrauch des Rem. L. 2 Cod. de resc. vend. ibid. S. 185.

Wie weit erstreckt sich das Vorzugsrecht des Mieth- u. Pachtgeldes, wenn der Mieth- oder Bestandvertrag weder öffentlich beurkundet ist, noch sicheres Datum hat? 327. a. Abh. 37. S. 183.

Das dem Vermiether durch den Art. 2102 des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich auch auf die von dem Miether eingebrachten, dem Letztern nicht gehörigen Gegenstände, jedoch auf diese nur dann, wenn der Vermiether zur Zeit, als dieselben eingebracht wurden, nicht wußte, oder nicht wohl annehmen konnte, daß diese Gegenstände nicht Eigenthum des Miethers waren. 327. a. Abh. 36. S. 174.

Dieses Vorzugs-Recht geht auch den Gantgerichtskosten vor. Ibid. Abh. 32. S. 157.

Die gesetzliche Vorschrift, daß Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, in soweit unkräftig seyn sollen, als dieselben zum Nachtheil der alsdann schon eingetragenen Hypotheken-Gläubiger gereichen würden, berechtigt nicht den, wegen der laufenden Zinsen vom Pächter befriedigten, eingetragenen Gläubiger, welcher noch ältere rückständige Zinsen zu fordern hat, auf Annullirung des abgeschlossenen Pachtvertrages aus dem Grunde anzutragen, weil das Locarium den wahren Erbpachtswerth nicht erreicht. 439 b. S. 407.

Ist gegen einen bestimmten Zins eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, zugleich und in Einem Contracte dergestalt überlassen worden, daß es nur zweifelhaft ist, ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Miethcontracts zu beurtheilen sey, so giebt, bei der Bestimmung hierüber, die Beschaffenheit der Hauptsache auch selbst in dem Falle den Ausschlag, daß die überlassenen Sachen zu einander nicht im Verhältniß einer res principalis zu ihrem accessorium stehen. 439. d. S. 357.

Hat sich nach Ablauf eines schriftlichen Miethvertrages eine stillschweigende Wiedervermiethung gebildet, so muß zu jeder Zeit geräumt werden, nachdem unter Belassung der durch den Ortsgebrauch feststehenden Räumungsfrist aufgekündigt worden. Nach dem Ortsgebrauche zu Köln ist die Kündigungsfrist für die Miethe eines Hauses drei Monate. 62. g. S. 11.

Von der stillschweigenden Erneuerung eines mündlich geschlossenen Mieth-Contr. 453. a. Bd. 1. S. 67.

Promissio mulctae, a conductore locatori propter rem locatam condicto tempore non restitutam solvendae, num jure improbetur? 302. b. S. 392.

Kann der Miether einer Wohnung den Hauseigenthümer, ohne Rücksicht auf die hypothekarischen Gläubiger, zum Voraus bezahlen? 337. a. Band 9. S. 569.

An welchem Tage muß die Kündigung des Miethcontracts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, daß solche sechs Monate vor Ablauf desselben geschehen müsse? 337. a. Band 1. S. 433.

Wird durch den Tod des Miethers der Miethvertrag nach Ablauf eines halben Jahres. von dem Ende des Sterbequartals an gerechnet, für die Erben des Miethers, auch ohne Kündigung von ihrer Seite, aufgehoben?

Wie lange steht eventuell den Erben des Miethers das Recht zur Kündigung auf Grund des §. 371. Tit. 21. Th. 1. des a. L. R. zu? 439. f. S. 353.

Quae ex locatione conductione descendunt obligationes, num jure saxonico in heredes contrahentium transeant? 202. a. Cap. IX.

Eine Erläuterung einer schwierigen Stelle des Sachsenspiegels. lib. 3. Art. 77.

(Vergl. darüber Leipz. Lit.-Z. v. 1805. Stück 53. S. 836.)

Die Vorschrift des Artikels 1732. des b. G. B., wornach im Falle des Verderbens oder des Zugrundegehens der vermietheten Sache, die Beweislast auf dem Miethsmanne ruht, ist auch dann anwendbar, wenn der Hauseigenthümer selbst einen Theil des Hauses inne hat. (Das Gegentheil findet sich entschieden in Bd. 6. Abth. 1. S. 159.) Dagegen hat nach der Vorschrift der Artikel 1382. und 1383. der Kläger das Verschulden des Miethers in Ansehung der Beschädigungen zu erweisen, welche an nicht vermietheten Theilen entstanden sind. 62. e. S. 65.

Versuch einer Widerlegung der Behauptung, daß rückständige Mieth- und Pachtzinse nicht binnen drei, sondern erst in dreißig Jahren verjähren. 514. b. S. 307.

Militär. Gleichmäßige Militär-Veränderung, ein großes Mittel zur allgemeinen Zufriedenheit, mit einigen Andeutungen, das badische Contingent betreffend. 96. e. S. 163.

S. auch Churhessen.

Miles an et quatenus jure Saxonico ex mutuo teneatur? 302. c. S. 366.

In wie fern ist der Consens des Chefs oder Commandeurs zu einer von einem Subaltern-Offizier contrahirten Schuld erforderlich? 337. a. Bd. 10. S. 371.

Rechtsgültigkeit der Bürgschaft für eine solche Schuld. ibid. Bd. 3. S. 313.

Rechte des Fiscus in Ansehung eines solchen Anlehens. 275. Bd. 34. S. 209.

Gerichtsstand der Offiziere in Baiern. 438. c. S. 46.

Ist die Gattin eines Militäristen berechtiget, ihrem privilegirten Gerichtsstande zu entsagen, und sich einer Civilbehörde zu unterwerfen? 514. d. S. 90.

Militär-Gage Abzüge in Hannover. 294. a. H. 2. S. 113.

Stirbt der Remplaçant im Dienste, so können dessen Erben den Einstandspreis auch dann fordern, wenn selbst nach dessen

Tod die Verwaltung in Unkenntniß desselben den Remplaçirten für eigene Rechnung zum Dienste aufforderte, und derselbe dadurch zum Selbstdienst, oder zur Stellung eines andern Remplaçanten genöthigt wurde. Ein solcher Irrthum kann in Bezug auf die Contrahenten als Zufall gelten; ein Zufall aber, der sich nach vollständig erfülltem Vertrag ereignet, hebt die Verbindlichkeit zur Gegen-Prästation nicht auf, wenn auch dadurch der ganze Zweck des Vertrags zerstört werden sollte. (Art. 57. des Decrets vom VIII. Fructidor XIII. Urtheil des Cassationshofs zu Paris vom 4. Dezbr. 1826. Sir. 27. — 1. — 175.) 84. b. Seite 71.

Minderjährige. Auserlesene Streitfragen über den Titel des C. N. von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation. 190. a. Bd. 3. Abh. 16.

Sind Minderjährige durch die Credit-Gesetze für Studenten befähigt worden, gültige Verträge zu schließen? 294. c. S. 924.

Von der Nullität der Rechtsgeschäfte, welche minderjährige Personen ohne einen Curator abschließen. 387. S. 130.

Obervormundschaftliche Ermächtigung zu Führung von Rechtsstreiten der Minderjährigen. 11. b. S. 255. 332.
11. c. S. 83.

Ueber Erfordernisse beim Verkauf unbeweglicher Güter eines Pupillen. 358. b. S. 79. 84. 89.
439. b. S. 411.
453. a. Bd. 1. S. 14. 16. 127.
294. Heft 1. S. 66.

Die von den Vormündern Namens ihrer Pflegbefohlenen abgegebenen Willenserklärungen und geschlossenen Verträge sind auch ohne obervormundschaftliche Bestätigung gültig, wenn die Gesetze diese nicht ausdrücklich zur Gültigkeit des Geschäfts vorschreiben. Abhandlung nebst Rechtsfall. 97. g. S. 437.

Betreibt ein Minderjähriger ein Handelsgeschäft, so sind die von ihm eingegangenen Wechsel-Verpflichtungen rechtsverbindlich. Ein Rechtsfall. 387. b. S. 117.

Verkaufen Großjährige ein zwischen ihnen und Minderjährigen ungetheilt liegendes Eigenthum, indem erstere sich für die Genehmigung von Seiten der letztern bei deren erreichter Großjährigkeit stark sagen, so ist auf diesen Vertrag der Art. 1599., betreffend die Ungültigkeit des Verkaufs einer fremden Sache, nicht anwendbar. 62. a. S. 199.

Kann ein Miterbe seinen Antheil an einem, in seiner Minderjährigkeit veräußerten Gute nach erlangter Volljährigkeit vindiciren? 451. a. Bd. 6. Abh. 2.

Gewesene Minderjährige müssen die Nichtverwendung beweisen, wenn sie aus einer, von ihrem Vormunde contrahirten Anleihe belangt werden, wofern die Anleihe mit obervormundschaftlichem Consense geschehen war. 294. a. H. 1. S. 120.

Befugniß der Minderjährigen, über ihr Vermögen durch Schenkungen unter den Lebendigen und durch letzten Willen zu disponiren. L. R. Sätze 903. 904. 271. S. 459.

Ueber das Recht emancipirter Minderjähriger zur Pfandrechtsbestellung. 11. b. S. 324.

Erkenntniß des k. bair. Appellationsgerichts für den Regenkreis vom 11. Aug. 1829 in Betreff der Ausfolgung der Pupillen-Depositen an die Großjährig gewordenen. 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 391.

Der Einwand der Minderjährigkeit steht auch den Prinzen des königl. (preuß.) Hauses in Betreff ihrer vor zurückgelegtem 24sten Jahre unternommenen Privathandlungen mit voller Wirkung zu. 337. a. Bd. 8. S. 109.

Bedarf eine minderjährige Ehefrau zur Intercession eines besonderen Pflegers? Bejaht. 398. a. S. 240.

Minister. Ueber den Gesetzes-Vorschlag, die Verantwortlichkeit der Minister und die Agenten der Regierung betr., der französischen Kammer der Deputirten im Dezbr. 1834 vorgelegt und von derselben den 3. April 1835 in einen Beschluß umgestaltet; von Hrn. Dr. Rauter, Prof. in Straßburg und Mitglied besagter Kammer. 149. a. S. 199.

149. b. S. 210.

Ueber den französischen und den portugiesischen Gesetz-Entwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister. 305. a. S. 134.

Mißheirath. Von Mißheirathen nach dem Geiste der rheinischen Conföderation. 190. a. Abh. 17.

Worin bestehet das Wesen einer unstandesmäßigen Ehe. 439. f. S. 32.

Hat ein Verwandter und resp. Lehensvetter desjenigen Adelichen, der eine unstandesmäßige Ehe geschlossen hat, das Recht, auf Nichtigkeits-Erklärung derselben anzutragen, und diesen Antrag durch Klage zu verfolgen? oder beschränkt sich sein Recht darauf, die Rechtmäßigkeit der Lehensfolgefähigkeit eines in einer solchen Ehe erzeugten Kindes anzufechten?

Ist bei Beurtheilung des Standesverhältnisses der einem Adelichen angetrauten, früher verheirathet gewesenen und geschiedenen Frau noch auf den Stand ihrer Herkunft Rücksicht zu nehmen?

Können die Grundsätze des A. preuß. L. R. über unstandesmäßige Ehen in ihren Wirkungen auch auf die Lehensfolgefähigkeits-Verhältnisse eines im Herzogthum Sachsen gelegenen Lehengutes angewendet werden? 439. f. S. 33.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von der Mißheirath", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 373. und 382.

Mobilien. Was unter dem Worte Mobilien zu verstehen sey, wenn es in Aufsätzen von und für Personen, die keine Rechtsgelehrten sind, gebraucht wird. 385. b. S. 235.

Modestinus de excusationibus. Gottfried Hermanns Bemerkungen zu Modestinus de excusationibus, mitgetheilt von Hrn. Prof. A. Kriegel in Leipzig. 494. S. 368.

Möhrungen. Was ist im rechtlichen Sinne unter Röhrungen und

Möhrungen zu verstehen? und wem gebührt das Eigenthum derselben? (Rechtsfall.) 451. a. Bd. 3. S. 266.

Mora. Mora und deren Purgation 330. b. Abh. 1.

Von der Mora, namentlich des Schuldners. 187. a. S. 49.

Anfang der mora accipiendi et solvendi 531. a. S. 223.

Wirkungen der mora accip. 525. a. S. 119.

Ueber die Controv: dies interp. pro. hom. 438. b. S. 2. 9. u. 166.

Folgen der mora tradendi. 352. S. 77.

Eintritt bei bestimmtem Zahlungstage und bei Abwesenheit des Gläubigers vom Zahlungsorte. 531. a. S. 253.

Moratorien. Ueber Moratorien. 439. a. Abh. 7.

337. a. Bd. 5. S. 149.

Zinszahlung dabei. 337. a. Bd. 6. S. 367. 472. 358. b. S. 93.

Verbindlichkeit des Fiskus zur Bezahlung von Verzugszinsen. 275. Bd. 1. S. 139.

Zinsfuß. ibid. Bd. 3. S. 321.

Kann nach dem Rescript vom 5. Decbr. 1806 ein Kaufmann oder derjenige, der kaufmännische Rechte hat, gegen Wechselgläubiger auch auf ein Generalmoratorium antragen? 337. a. Bd. 4. S. 23.

Erläuterung der Moratorien-Verordnung im F. Osnabrück. 294. a. H. 1. S. 90.

Morganatische Ehe. De matrimonio ad morganaticam (II., 1. §§. 835 — 944.) 367. c. Fasc. 1. S. 61.

Morgengabe. Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von der Morgengabe," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich in dem Werk Nro. 330. c. S. 373. u. 382.

Mühle. Ueber das Mühlenrecht. 385. b. S. 280. Im F. Grubenhagen. 453. a. Bd. 1. S. 282.

Ueber das Recht der Mühlen-Anlegung nach gemeinem und nach mecklenburgischem Rechte. 162. a. Abh. 9.

nach preuß. Recht 367. c. Fasc. 4. S. 88.

im F. Calenberg 453. a. Bd. 1. S. 281. in Hoya, ib. S. 283.

Vom Mühlenzwang 453. a. Bd. 1. S. 275. 279.

Ueber die Berechtigung eines Pachtmüllers gegen seine Verpächter, wegen des aufgehobenen Mahlzwangs. 337. a. Bd. 11. S. 124.

Auf welche Wasserwerke bezieht sich die Reparaturlast des Käufers einer Mühle, wenn es im Kaufcontrakt heißt, daß dem Käufer die Mühle mit allen Beschwerden verkauft werde; desgleichen, daß er alle, bei den zur Mühle gehörenden Gebäuden und Wasserwerken nöthige Bauten und Reparaturen, insoweit solche sein Verkäufer bisher prästirt habe, übernehme, ohne irgend eine Concurrenz des Verkäufers, und ohne von diesem die Verabreichung des Holzes und der Baumaterialien zu fordern? — Werden in einem solchen Fall, unter Wasserwerken nur die mit der Mühle unmittelbar in Verbindung stehenden, oder auch

die entfernten verstanden, welche der Mühle das Wasser zuführen? 439. c. S. 200.

Ueber die Frage, welchem von mehreren, seit der Aufhebung des Mühlenzwanges durch das Edikt vom 28ten Oktober 1810 bis zur Feststellung der vom Staate dafür zugesicherten Entschädigung auf einander folgenden Besitzern einer zum Mühlenzwang früher berechtigten Mühle gebührt, in Ermanglung von Vertragsbestimmungen die Entschädigung gebühre. 439. d. S. 184. 439. e. Nro. 35.

Münze, Münzsorten, Münz-Veränderung. Nach welchem Münzfuß muß der Schuldner eines vor der Münzreduktion in Münze angeliehenen Kapitals solches nach der Reduktion in Scheidemünze wieder bezahlen? 337. a. Bd. 7. S. 24.

In welcher Währung ein Betrag zu bezahlen sey, welcher vor dem österr. Finanzpatent in Reichswährung oder in baarem Reichs- oder Conventionsgelde nach dem 24 fl. Fuß, oder in Conventionsmünze in Spezie, in natura, oder in Wiener Bankzetteln, aber mit der Aufgabe dessen, was diese im Course gegen jene (Conventionsmünze) zur Zeit der Zahlung in Wien verlieren, ausbedungen, und selbst durch gerichtliche Urtheile zuerkannt worden ist? 25. a. Heft 2. S. 64.

Was Rechtens sey, wenn in einem vor dem Finanzpatente geschlossenen Vertrage die Zahlung in der zur Zeit der Zahlungsfrist allgemein und gesetzmäßig im Lande gangbaren Währung ausbedungen wurde? 25. a. Heft 3. S. 32.

Ueber die Frage: ob dem Käufer, welcher bei einem, vor dem österr. Finanzpatente geschlossenen Kaufe mehrere auf dem erkauften Gute haftende Posten an Zahlungsstatt in sein Versprechen übernimmt, die nach der, vermöge des nachgefolgten Finanzpatents, sie treffenden Skala den in vorigen Bankozetteln bedungenen Kaufschilling, reduzirt auf Einlösungsscheine, übersteigen, — gegen seinen Verkäufer das Regreß-Recht gebühre? 25. a. H. 4. S. 60.

Ueber die Frage: in welcher Valuta eine mit August 1810 verfallene Rate eines in W. W. bedungenen Kaufschillings aus einem im April 1799 zu Triest seßhaften Käufer an die Masse oder Erben des von Triest im Jahr 1800 nach Steiermark gezogenen, und alldort im Jahr 1803 verstorbenen Verkäufers zu zahlen sey? 25. a. Heft 5. S. 62.

Wenn in älterer Zeit stipulirt worden, daß das dargeliehene Kapital in grobem Gold- und Silbergeld, nach dem zur Zeit der Anlage stattgefundenen Course restituirt werden müsse, so kann die Rückzahlung nicht zum Theil in Gold und zum Theil in Silber verlangt werden. 62. g. S. 91.

Ueber die Frage: nach welcher Skala eine Forderung zu berichtigen sey, welche Jemand in sein Zahlungsversprechen übernimmt, worüber er gegen Rückstellung der alten Schuldurkunde eine neue ausfertigt? 25. a. Heft 4. S. 48.

Transactiones inter creditores et debitores de mutato pecuniae valore initae quatenus jure saxonico validae sint? ad illustrationem §. 5. Mand. wegen Bezahlung der währender Münzzerrüt-

tung ausgestellten Verschreibungen d. d. 18. Iun. 1763. 302. a. S. 166.

In welchen Münzsorten sind die selten wiederkommenden öffentlichen Lasten zu entrichten? 385. b. S. 266.

Deßgleichen alte Geld=Gefälle. 453. a. Bd. 2. S. 130.

Erläuterung des hannöv. Münz=Edikts v. 1764. ib. S. 452.

Was unter vollgültigen Münzsorten zu verstehen? ib. S. 132.

Drei Abh. über die Münzsorten bei Rückzahlungen. ib. S. 157. u. 158.

Mysticismus. De mysticismo Jurisconsultorum. 476. a. Abh. 9.

Nachbarrecht. Anscheinender Widerspruch zwischen dem L. R. Satz 676. und einer Polizei=Verordnung der Stadt Freiburg, und daraus entstandener Streit darüber, ob die Sache vor die Polizei oder die richterliche Behörde gehöre? (Anlegung von Fenster=Oeffnungen in einer Mauer betr.) 271. S. 464.

Ist der Eigenthümer einer Grenzmauer verbunden, die in derselben angebrachten Lichtöffnungen zumauern zu lassen, wenn der Nachbar diese Mauer später gegen Vergütung der Hälfte der Kosten zu einer gemeinschaftlichen Scheidemauer gemacht hat?

Kann sich auch in Städten und Vorstädten derjenige, welcher von seinem Nachbarn nach Art. 663. des C. c. aufgefordert wird, zur Erbauung einer Scheidemauer zwischen ihren Liegenschaften beizutragen, dadurch von dieser Verbindlichkeit befreien, daß er sein Miteigenthum an dieser Mauer aufgiebt? 327. c. Abh. 10. u. 11.

Kann der Eigenthümer eines Grundstücks von seinem Nachbarn angehalten werden, Bäume oder Sträucher, welche in einer geringern als der durch den Art. 671. des C. c. vorgeschriebenen Entfernung von dem Grundstück des letztern stehen, wegzuschaffen, wenn seit deren Anpflanzung bereits 30 Jahre umlaufen sind? 327. c. Abh. 12.

Macht der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden solche Vorkehrungen, Einrichtungen und Anlagen, daß dadurch unmittelbar des Nachbars Eigenthum beschädigt wird, so muß er dafür Ersatz leisten. Art. 544. des b. G. B. 62, n. S. 148.

Ist Derjenige, welcher auf seinem Grund und Boden einen Stall oder einen Back=Ofen dergestalt angelegt hat, daß durch das von der Bedachung des Stalles fallende Regenwasser und durch den Urin des in demselben gehaltenen Viehes, oder durch den aus dem Backofen strömenden Rauch das Eigenthum eines Nachbars leidet, für den Nachtheil zur Schadloshaltung verbunden?

Wann ist deshalb posessorisch und wann petitorisch zu klagen? Drei Entscheidungen des landgräflich hessischen Justiz=Oberamts zu Meisenheim 62. h. B. S. 3.

In wie fern ist Derjenige, dessen Eigenthum Nachtheile durch den Betrieb einer benachbarten (polizeilich autorisirten) Fabrikanlage erleidet, befugt, Schadloshaltung zu fordern?

Muß namentlich der Nachbar einer Fabrik, die den polizeilichen Vorschriften gemäß angelegt ist, sich die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der aus den Kaminen derselben in die freie Luft aufsteigende Rauch hervorbringt, gefallen lassen, oder steht ihm ein Klagerecht gegen den Inhaber einer solchen Fabrik zu, wenn der Rauch ohne besondere Einwirkung von Seiten des Letztern sich auf das Eigenthum des Nachbarn wirft und dort Ruß zurückläßt? 62. l. S. 58.

Der Nachbar einer Schmiede ist nicht berechtigt, von deren Eigenthümer zu fordern, daß dieser solche Einrichtungen treffe, damit des Nachbars Eigenthum (eine Bleiche) nicht durch die aus dem Kamine der Schmiede aufsteigende Asche beschädigt werde. 62. l. S. 107.

Kann der Nachbar schon dann den Bau eines neuen Gebäudes untersagen, wenn er nicht durch das ganze ungeöffnete Fenster den Himmel erblicken kann? Rechtsfall. 97. d. S. 633.
97. g. S. 517.

Nachdruck. Quae in eos, qui librum typis excusum, inscio ac invito scriptore aut redemtore, prelo denuo subjicere ausi sunt, jure Saxonico statuta est poena publicationis exemplorum, num locum etiam tunc habeat, si legitimus editor privilegium impressorium haud impetrarit. 302. c. S. 52.

Nachklage. Ueber die Frage: was ist Nachklage? Bair. Nov. vom 22. Juli 1819. §. 8. III. 438. b. S. 252.

Nachlaß. Ueber den vertragsmäßigen Schulderlaß. 514. d. S. 216.

Ueber den letztwillig angeordneten Schulderlaß. 514. d. S. 30. u. 61.

Unterschied zwischen einer Schulderlassung und einer Schenkung, und ob auf erstere der Bad. L. R. Satz 960. Anwendung finde? 271. a. S. 197.

Näherrecht. Das Näherrecht nach dem in Schleswig geltenden Jütischen Low. 165. a. Abh. 16.

in den churhessischen Landen. 99. Heft 4. S. 49.
100. Heft 5. S. 29.
Heft 6. S. 64.

Dessen Beweis. 453. a. Bd. 1. S. 351.

Ob das Vorkaufsrecht an einen Dritten abgetreten werden kann? 358. a. S. 87.

Statthaftigkeit des Näherrechts bei einem öffentlichen Verkaufe. 100. S. 77.

Es ist zu vermuthen, daß es in neu erworbenen Gütern keinen Platz finde. 453. a. Bd. 1. S. 349.

Die aus einem testamentarischen Vorkaufs-Rechte angestellte Retraktsklage, wenn sie gleich ein Lehngut betrifft, gehört nicht vor die Lehenkammer, sondern vor die Landesgerichte. 297. a. Nro. 120. S. 61.

Von einer zur Zeit des Verkaufs noch nicht geborenen Retrahentin. 100. S. 79.

Naturrecht. Flüchtige Skizze für ein mögliches künftiges Naturrecht. 134. a. S. 170.

Die Ehegeschichte des Herrn Reichsgrafen W. G. F. Bentinck vor dem Richter-Stuhle des Naturrechts. 134. a. S. 145.

Naumburg. Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung der verschiedenen zum Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg gehörigen Landestheile seit 1806. 275. Bd. 30. S. 185.

Negotiorum gestio. Ueber N. g. 62. b. S. 10.
271. S. 372.
Ersatzforderung aus einer Geschäftsführung. 11. d. S. 103.
Fleißanwendung des neg. gest. 358. b. S. 229.
Einem neg. gest. gebühren Zinsen aus Zinsen. 453. a. Bd. 2. S. 272.
Fortsetzung der Erörterung der Frage: Kann Jemand, der in dem Glauben, seine eigenen Geschäfte zu betreiben, die eines Andern gerirt, gegen diesen Andern die neg. gest. actio utilis anstellen? Nebst einem Nachtrage über die de in rem verso actio. 523. S. 161. u. 341.

Neustadt am Main. Diplomatische Prüfung zweier Stiftungs- und Ausstattungsurkunden, welche Kaiser Karl d. Gr. in den Jahren 794 und 812 dem Benediktinerkloster Neustadt am Main ertheilt haben soll. Beitrag zu den sogenannten diplomatischen Kriegen. Mit Beil. 1—6. 314. a. Abh. 7. S. 340.

Nichtigkeiten; Nichtigkeitsklage. Ueber Nichtigkeits-Beschwerden. 11. e. S. 213.
97. i. S. 161.
79. b. S. 385.
Unterschied von der Beschwerdeführung. 11. b. S. 216.
Deßgl. von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. 294. d. S. 870.
Ueber die Nichtigkeiten nach dem jüngsten Reichsabschiede v. 1654. Der Reichsabschied habe keine doppelte, also keine neue Art der Nichtigkeits-Querel eingeführt, er habe auch zur Begründung dieses Rechtsmittels keinen Unterschied zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten gemacht, sondern dieser Unterschied sey eine von den Gesetzen nie gebilligte Erfindung der Praktiker des 15. Jahrhunderts, welche die im gemeinen Rechte bestimmte 30jährige Verjährungszeit dieses Rechtsmittels, wenige Fälle ausgenommen, auf 10 Tage zu verkürzen die Reichsgesetzgeber bewogen habe; sie können daher gegen ein Erkenntniß angestellt werden, das contra jus in thesi gesprochen worden, deßgleichen auf ein solches hin, daß dem den Beweis der natürlichen Freiheit auflege, dem dessen Gegner denselben Besitz zugestanden hat. 385. b. S. 285.
Unvorgreifliche Andeutungen über die V. v. 14. Dez. 1833, betreffend das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. 294. f. S. 511. 294. e. S. 85.
Bemerkungen gegen ein zur Erläuterung des Gesetzes v. 14. Dez. 1833, das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde betr., ergangenes preuß. Ministerial-Rescr. v. 28. Okt. 1835, nach welchem beim Zusammentreffen der Nichtigkeitsbeschwerde und der Nullitätsklage in derselben Sache den Par-

theien dießfalls die Wahl gelassen werden soll, auf welchem Wege sie am sichersten zu ihrem Rechte zu gelangen glauben. 385. a. S. 39.

Nichtigkeit eines mittelinstanzlichen Urtheils, wegen eines in den Entscheidungsgründen angeblich enthaltenen falschen Rechtssatzes. — Ob es eine Beschwerde über verletzte Vorschrift des Verfahrens begründe, wenn von der zweiten Instanz, vor dem Endurtheile, nicht auf bessern Beweis interloquirt wurde? 271. S. 363.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 11. der Verordn. v. 14. Dez. 1833 von einer Privatparthei mittelst eines Schriftsatzes angebracht, so muß letzterer nicht blos mit der Unterschrift eines Justiz-Commissarius, sondern auch mit der Unterschrift der Parthei versehen seyn. 439. f. S. 328.

Fehlt eine dieser Unterschriften, und ist solche innerhalb der zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten gesetzlichen Frist nicht nachgebracht worden, so ist die Beschwerde wegen Mangels der Form zurückzuweisen. Eine von einem durch keine Vollmacht legitimirten Mandatarius eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls zurückzuweisen, wenn die Vollmacht nicht noch intra fatale nachgebracht worden. Eine spätere Einreichung ist ohne Wirkung. 439. f. S. 329.

Nichtigkeitsklage, in welcher das preuß. geheime Obertribunal entschied, da keine materielle, sondern eine reine Prozeßvorschrift verletzt worden, welche nicht zu denen gehöre, deren Verletzung nach §. 5 der Verordn. v. 14. Dez. 1833 die Nichtigkeit des Erkenntnisses nach sich ziehe, so sey die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. 439. e. Nr. 25.

Weitere Nichtigkeitsklage, darauf gegründet, daß gegen den klaren Inhalt der Akten erkannt worden sey, indem die im Appellationsberichte enthaltenen, mit Angabe der Beweismittel unterstützten, eine entgegengesetzte Entscheidung begründenden Thatsachen in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt worden. Das geh. Obertribunal verwarf die Beschwerde, weil die Thatsachen in den Entscheidungsgründen nicht übergangen, sondern als unerheblich erkannt worden seyen. Ebend. N. 26. S. 255.

1) Die Grundsätze über die Beweislast sind in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als Rechtsgrundsätze, sondern als Prozeßvorschriften zu betrachten, und es findet deßhalb eine Nichtigkeits-Anfechtung nicht statt.

2) Dasselbe gilt von der Frage, ob Beweismittel als erheblich aufzunehmen oder nicht.

3) Es ist keine Nichtigkeit, wenn der Richter in den Gründen ein für den vorliegenden Fall nicht gegebenes Gesetz zwar anführt, die Entscheidung aber nicht gerade darauf gründet. Zwei Rechtsfälle, mitgetheilt von Sommer. 97. l. S. 492.

1) Welche Wirkung hat es, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde beim zweiten Instanzrichter angemeldet wird und dieser dieselbe annimmt?

2) Kann der Richter die Ausführungsfrist für die Nichtigkeitsbeschwerde mit Erfolg erweitern? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. k. S. 327.

Auszug aus einem Informat des Leipz. Schöppenstuhls, betr. die Nullität prozessualischer Handlungen eines Richters, welche gegen die vorgeschriebenen prozessualischen Formen unternommen sind, insbesondere in Anwendung auf die Frage, ob ein Beweis desert sey, wenn der Richter die zweite Frist ohne gesetzliche Förmlichkeit ertheilt hat. 305. b. S. 157.

Gegen oberamtsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch über einen gemeinderäthlichen Ausspruch eingelegten Rekurs entschieden wird, ist noch eine weitere Nichtigkeitsklage bei dem höheren Richter nothwendig. (Württemberg.) 298. a. Abh. 53. S. 168.

Zwei Entscheidungen des geh. Obertribunals: I) die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht begründet durch die Verletzung von Prozeßvorschriften über die Wirkungen derjenigen Beweismittel, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft nicht völlig mangelt.

II) Zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gehört wesentlich die bestimmte Angabe des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird. 439. e. Nr. 34.

Von einem einzelnen Beamten, ohne Theilnahme seiner Collegen abgefaßte, Hauptbescheide können nicht als nichtig angefochten werden. (Hannover.) 294. H. 1. S. 1.

Niederlande. Ueber den heutigen Zustand der Gesetzgebung in Nord-Niederland. Forts. d. Aufs. Bd. 5. S. 163. 149. S. 177.

Ueber das Provinzial- und Communal-System in den Niederlanden. Von Hrn. P. P. van Bosse, Advokat zu Amsterd. 149. S. 370.

Ueber das Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt und die Verwaltung der Rechtspflege für das Königreich der Niederlande vom 28. April 1835 mit Rücksicht auf seine Haupt-Motive und den Discussionen der 2ten Kammer der Generalstaaten über diesen Gegenstand. Von Herrn Dr. v. Asser in Amsterdam. 149. a. S. 87.

Nordamerika. Constitution der vereinigten Staaten von Nordamerika. 149. a. S. 1.

Northeym. Statuta magistratus consuetudinesque civitatis Northeym. 222. a. S. 197.

Notariat. Bemerkungen, veranlaßt durch den Uebergang des westphälischen Notars zu dem vormaligen Amte eines kaiserlichen Notars in hiesigen Landen. Zur Erläuterung des §. 12. der Verordnung vom 15. Januar 1814 die Fragen: ob die Notare nach derselben wieder in alle ihre Rechte und Pflichten als kaiserliche Notare eingetreten sind, oder ob sie noch einige Vorschriften der westphälischen Notariats-Ordnung, und welche derselben sie beibehalten können? betreffend. (Vom Herausgeb.) 548. a. Abh. 2.

Notariats-Instrument. Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Fakultät, die Anfertigung von Notariats-Instrumenten bei Nachtzeit betr. 305. b. S. 31.

Welche Förmlichkeiten sind bei Aufnahme eines Notariatsinstruments zu beobachten, wenn dieses öffentlichen Glauben haben soll? 337. a. Bd. 8. S. 601.

Ueber die Gültigkeit der Notariats-Ordnung für die Amts-Revisorats-Urkunden. 11. e. S. 227. u. 273.

Nothweg. Das Gerechtsam eines Nothweges, welches der ringsum eingeschlossene Besitzer eines Grundstückes über das Eigenthum der Nachbarn fordern kann, ist als eine gesetzliche Dienstbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes nicht zu betrachten, und kann daher durch gewöhnliche Ersitzung nicht erworben werden. Art. 682. u. 191. des b. G. B. 62. i. S. 234.

Novation. Rechtsspruch, die Novation betr. 305. b. S. 69.

Ueber stillschweigende Novation.
523. a. S. 135.
494. b. Bd. 1. Heft 2. S. 115.

Vom Beweise der Novation. 453. a. Bd. 2. S. 124.

Eine Novation kann nicht durch wahrscheinliche Muthmaßungen erwiesen werden, sondern es werden dazu deutliche Worte und die ausdrückliche Aufhebung der ersten Obligation erfordert. 358. b. S. 57.

Andere Ansicht. 398. a. Abh. 39. S. 131.

Ueber den Eintritt eines Gläubigers in die Stelle eines andern, so wie auch in die seiner eigenen, durch Novation erloschenen Forderung. Von Peter Manecke. (Praes. J. B. Beckmann.) 100. b. Bd. 1. Nro. 11. S. 276.

An et quatenus jure saxonico novatio ac speciatim delegatio inter modos tollendarum obligationum sit referenda? 202. a. Cap. XII. Es werden die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Novation mit den Dispositionen der Decis. 66. v. J. 1661 verglichen und behauptet, daß beide von gleichem Inhalte seyen.

Nicht jeder bei einem quittirten Schuld-Instrument von dem Schuldner ausgestellte Nebenschein bewirkt eine Novation oder Tilgung der ursprünglichen Schuld. 62. a. S. 243.

Novellen. Nachtrag zu Haubolds Literatur-Geschichte des Novellen-Auszugs von Julian. Von Herrn Prof. Hänel in Leipzig. 494. S. 358.

Nutznießung, elterliche und eheliche. Ueber das Nießbrauchsrecht des überlebenden Gatten eines zur zweiten Ehe geschrittenen Gatten nach der Nassau-Kazenelnbogenschen Gerichts-Ordnung. 97. i. S. 24.

Gutachten über die Benutzung des väterlichen Vermögens der Kinder durch die Mutter im Wittwenstande, und über die Bestreitung der Studienkosten. 404. a. S. 75.

Eine Frau, welche der Mann zur Erbin eingesetzt und derselben auf Lebenszeit den Genuß seiner sämmtlichen Güter vermacht hat, ist nicht schuldig, **cautionem usufructuariam** zu leisten. 453. a. Bd. 1. S. 360.

Ususfructus maritalis utrum, orto in bonis mariti concursu creditorum, finiatur, an fructus hoc nomine percepti ad massam concursus revocari possint? 302. b. S. 118.

Dürfen Groß-Eltern auch nicht als Miterben ihrer leiblichen Enkel, die von ihrem Gatten den Letztern zufallende Erbschaft genießen? 114. a. S. 181.

A) Findet die statutarische Nutznießung der Eheleute auch bei der testamentarischen Erbfolge statt? Und kann sie nicht wenigstens durch Testamente dem Gatten entzogen werden?

B) In wie fern muß ein Erblasser deßwegen, weil ein Dritter die Erbschaft seines Noth-Erben genießen darf, gegen diesen Dritten selbst Rücksichten beobachten? 114. a. S. 186.

Der Nießbrauch, welchen der Vater an dem Pflichttheil seiner Kinder hat, den sie aus der mütterlichen Erbschaft erhalten, kann ihm durch ein von der Mutter errichtetes Testament nicht genommen werden. 358. a. S. 308.

Warnung vor dem Mißbrauch des Wörtchens „nutznießlich" bei Zubringens-Inventarien. (Provinziell. Württemberg.) 114. a. S. 198.

Ueber elterliche und eheliche Nutznießung. 11. b. S. 194. u. 195.

Oberämter in Württemberg. Beitrag zu der Frage von der Competenz des gemeinschaftlichen Oberamtes gegenüber von dem weltlichen Oberamte. 341. b. S. 155.

Oberhofgericht, badisches. Stand der Geschäfte bei'm Oberhofgerichte am Schlusse des Jahres 1833. (Auszug aus dem Jahresberichte für 1833.) 271. a. S. 86.

Im Jahre 1836. 271. c. S. 112.

Zurückweisung einer Sache durch dasselbe an das Hofgericht. 11. e. S. 315.

Oberhof-Marschall-Amt in Hannover. Dessen Gerichtsstand. 11. a. Heft 5. Miscelle 4.

Obligatio. Ueber dare, facere und praestare, als Gegenstand der Obligationen, von Marezoll. 523. b. S. 219.

Ueber Verpfändung für nicht vollgültige Obligationen. 126. b. S. 1.

Von Solution der Obl. 529. a. Abh. 2.

Observanz. In wie weit eine Observanz durch das Zeugniß des Richters erwiesen werden könne? 99. Heft 2. S. 115.

Oeffentliche Plätze. Bei der Benützung öffentlicher Plätze sind die privatrechtlichen Grundsätze vom Besitz und spolium nicht unbedingt anzuwenden. 352. S. 63.

Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Ueber die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen. (Der Verfasser läugnet die Zweckmäßigkeit derselben.) 190. a. Bd. 2. Heft 2. Abh. 17.

Rechtfertigung desselben in Civil-Prozessen gegen seine Verfolger. 275. Bd. 10. S. 157. 193. u. 208.

Ueber denselben Gegenstand. 11. d. S. 36.

Oesterreichische Gesetzgebung. Ueber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie vom Jahr 1811. 190. a. Bd. 4. Abh. 3.

Ueber das Quellenverhältniß des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum österreichischen Handels- und Wechselrechte. Von Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl. 514. d. S. 76.

Oldenburg. Ueber das Partikularrecht des Großherzogthums Oldenburg (wie es im Jahre 1833 bestand.) Der Zustand wird als beklagenswerth dargestellt. 439. a. Abh. 15.

Herzoglich-Holstein-Oldenburg'sche Gesetze über die Aufhebung der Gültigkeit der Napoleon'schen Rechte. 275. Bd. 4. S. 333.

Ordination. Ordinations-Summe. Gerichtliche Abschätzung des Streitgegenstandes, zur Nachweisung der Ordinationssumme. 271. b. S. 230.

Ortsobrigkeiten. Ueber die Mittel zur Verbesserung und Bildung der Landvorgesetzten. 408. a. Abh. 14.

Gutachten über den in dem gedruckten Staatsrath von Sensburg'schen Projekt einer Communordnung §. 18. enthaltenen Vorschlag, daß in'skünftige die Ortsvorgesetzten in der Regel ihre Stellen als bloße Ehrenämter unentgeldlich versehen sollen. 404. a. S. 255.

Pacht-Contrakt. Ueber die Pflichten des Pächters in Rücksicht der Einquatirungslast. — 337. a. Bd. 11. S. 136.

Verhältniß des Pächters und Verpächters bei Kriegs-Unruhen. 337. a. Bd. 8. S. 213.

Bey Kriegs-Frohnden. 271. S. 411.

De remissione mercedis ob usum rei conductae casu fortuito impeditum: ad illustrationem Sax. Decis. 20. d. a. 1746. 302. c. S. 108.

Ueber die Berechtigung eines Pachtmüllers gegen seine Verpächter, wegen des aufgehobenen Mahlzwanges. — 337. a. Bd. 11. S. 124.

Die Klage des Pachters wider den Verpachter auf Schadenersatz ist wesentlich verschieden von der Remissions-Klage. 352. S. 34.

Ist die sofortige Anzeige des erlittenen Unglücksfalls an den Verpächter oder die Gerichte von Seiten des Pächters auch bei den Remissions-Forderungen nöthig, welche sich auf Vorschüsse, Auslagen und nützliche Verwendungen zu Gunsten der Substanz gründen? 294. d. S. 223.

Conductor praedii num absque mandato locatoris servitutes vindicare aliaque jura fundo locato inhaerentia in judicio persequi queat? 302. c. S. 104.

Die Bestimmung bei der Verleihung von Leib- oder Zeitgewinn-Gütern, daß nach abgelaufener Pachtzeit der Pachter oder dessen Erben zur Pachtung oder zum Gewinn die nächsten seyn sollen, involvirt Erbrecht. Zwei Rechtsfälle, mitgetheilt und eingeleitet von Sommer. 97. g. S. 463.

Ein unter der Herrschaft des b. G. B. vom Nutznießer für die Dauer von 9 Jahren abgeschlossener Pachtvertrag ist hinsichtlich des Restes der Pachtzeit nach der Erlöschung der Nutznießung für den Eigenthümer des Gutes nicht verbindlich, wenn die Nutznießung unter dem ältern Recht constituirt worden. —

Der Pächter kann sich, dem Eigenthümer gegenüber, nicht auf den Art. 595. des b. G. B. berufen.

Dagegen kann der Pächter Schadenersatz von den Erben des Nutznießers fordern, wenn diese nicht den Beweis liefern, daß derselbe beim Abschluß des Pachtvertrages gewußt habe, daß der Verpächter vor Einführung des b. G. B. Nutznießer geworden. (Entgegengef. Entsch. Bd. 20. Abh. 1. S. 213.) 62. i. S. 99.

Ob es ein unerlaubter Handel ist, wenn ein Kammerbedienter, der bei der Verpachtung gebraucht worden, mit dem Pachter eines herrschaftlichen Vorwerks Vortheil und Schaden, theilt, ohne der Herrschaft Einwilligung erlangt zu haben? 453. a. Bd. 2. S. 219.

De jure retentionis locatoribus praediorum in Sax. Ord. Proc. Rec. ad. Tit. 45. §. 4. tributo, ejusque effectu in concursu creditorum. 302. b. S. 71.

Bei schriftlich abgeschlossenen Pachtverträgen tritt nach Ablauf der ersten stillschweigenden Pacht=Erneuerung eine weitere stillschweigende Pacht=Erneuerung ein, falls der Pächter ohne Weiteres den Besitz des angepachteten Gutes fortsetzt, und von Seiten des Verpächters darin belassen wird. 62. i. S. 42. u. 146.

Der Wille zu besitzen und zu benutzen, muß sich indessen aus einer wirklichen landwirthschaftlichen Bearbeitung der Grundstücke ableiten lassen können. 62. i. S. 146.

Auch an der Mosel besteht der Gebrauch, daß der abziehende Pächter die Wintersaat zu beziehen hat, es sey dann, daß ein anderes durch den Pachtvertrag festgesetzt, oder sonst erwiesen wäre, daß der abgehende Pächter mit der Wintersaat angetreten habe. —

Der junge Klee aber kommt dem neuen Pächter zu. 62. e. S. 1.

Bei Verpachtung der Landgüter ist es dem Verpachter nicht erlaubt, dem Pachter vor abgelaufenem Pachtcontrakt die Pacht aufzukündigen, wenn er etwa die Landgüter selbst zum Gebrauch nöthig haben sollte. 358. a. S. 118.

De foro competente conductoris praedii speciatim Schriftsassici. 302. b. S. 136.

Ob Diejenigen, so in den Braunschw.=Lüneburgischen Landen Lehne besitzen, aber außer derselben wohnen, vor des Landes Gerichten mit Personalklage belangt werden können? 453. a. Bd. 3. S. 198.

Von dem foro der Pächter landesherrlicher Vorwerke. Ibid. Bd. 3. S. 201.

Pactum de non petendo. 294. Heft 2. S. 159.

Pactum de quota litis. Ist das Verbot eines pactum de quota litis unter allen Umständen auch auf Nichtadvokaten anzuwenden? 454. a. S. 49.

Paraphernalgut. Ueber Paraphernen und die Rechte des Ehemannes an denselben, nach römischem und heutigem Rechte. Von Johann Gottfr. Rüter. 100. b. Bd. 2. Nro. 27. S. 225.
110. S. 271.
456. S. 152. (sächsisches Recht.)

Parten oder Paddentag. 294. H. 1. S. 110.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Etwas über Justitiarien und Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 294. c. S. 1187.

Kann eine Gerichtsbarkeit noch fortbestehen, wenn von einem Gute die Rustikalien und das Castrum verkauft sind? 537. d. S. 101.

Kann einem Gutsherrn die Gerichtsbarkeit über einen Gerichtsholden zustehen, welcher seine Handlohns- und Gültpflichtigkeit abgelöst hat? 537. c. S. 311.

Ueber die Befugniß der Patrimonial-Gerichtsherren, ihre Gerichtsverwalter willkührlich zu entlassen. 494. b. Bd. 1. Heft 1. S. 155. Heft 2. S. 95.
305. b. S. 102.
302. c. S. 386.
302. b. S. 209.

Der Anspruch eines definitiv angestellten Gerichtshalters auf Gehalt und Pension stellt sich als eine Reallast dar, die auf dem Gute haftet, bei welchem der Gerichtshalter angestellt wurde. 160. a. Bd. 1. Heft 1. S. 111.

Einige Bemerkungen über §. 14. des Edikts die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. Beilage VI. zur Verf. Urk. des (bair.) Reichs. 537. d. S. 79.

Zur Erläuterung des §. 133. der VI. Verf. Beilage (Baiern.) 537. d. S. 94.

Können die Gutsherrn auch nach Verlust der Gerichtsbarkeit auf den Fortbezug der voigteilichen Reichnisse Anspruch machen? ibid. S. 102.

Zur Erläuterung des §. 96. des VI. Edikts zur bair. V. U. 537. e. S. 219.

In wiefern können Standesherrn die Distrikts-Polizei auch über königl. Unterthanen ausüben? ib. S. 221.

Findet §. 40. des VI. bair. Edikts auch auf die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen u. Herrn Anwendung? 537. c. S. 305.

Bemerkungen zur Interpretation des §. 40. der VI. Verfass.-Beil. Ebend. S. 306.

Zur Interpretation des (bair.) Gesetzes v. 1. Juli 1834, die Vindikation von Gerichtsbarkeiten betr. 537. c. S. 313.
537. d. S. 99 u. 101.

Die gegenwärtigen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in Baiern bei Abtretung ihrer Gerichtsbarkeiten an den Staat; von Dr. Fr. Frh. v. Zu-Rhein. 537. a. S. 75.

Ist die Gerichtsbarkeit bei einem Lehen, wenn sie nicht ausdrücklich als Lehen mit verliehen ist, für ein Accessorium des Lehens, oder freies Allod des Vasallen zu betrachten? 537. c. S. 310.

Grundsätze des K. bair. O. Appellat. Gerichts, hinsichtlich de s. g. einschüchtigen Güter. 537. c. S. 312.

In wie weit ist die gutsherrliche Forst- u. Jagd-Gerichtsbarkeit durch §. 90. lit. I. des VI. bair. Edikts beschränkt? 537. c. S. 309.

Patronat. De jure patronatus. (II., 11. §§. 587. 327. 339. sq.) 367. c. Fasc. 2. S. 47.

Ueber die Stimmenzählung bei der Concurrenz mehrerer Compatrone. 439. d. S. 131.

Entscheidungsgründe des preuß. geh. Obertribunals zu dem, Bd. 3. Nr. 11. S. 131. ff. gegebenen Rechtsfalle über die Stimmenzählung bei der Conkurrenz mehrerer Compatrone. 439. e, Nro. 24.

Von der dem Hildesheimischen Consistorium zustehenden Befugniß, die Präsentationszeit der Patrone zu verlängern. 453. a. Bd. 2. S. 390.

Peculium. Ueber die Dispositionsrechte des Hausſohnes an den Peculien. Von G. A. C. Kleinschrod. (Praes. J. M. Schmidt.) 100. b. Bd. 1. Nr. 9 S. 210.

Peculium adventitium. Unzulässigkeit einer Universalklage. 531. a. S. 247.

Kinder dürfen ihre Eltern nicht stillschweigend übergehen, wenn sie über ihr peculium quasi castrense testiren. 358. b. S. 158.

Ueber das Nutznießungsrecht des Vaters, rücksichtlich des peculium adventitium der Kinder, namentlich in Beziehung auf die unter selbigen begriffenen Kapitalien (nomina) 398. a. Abh. 65. S. 221.

Perhorrescenz. Ueber Ablehnung des Richters. (Baden). 11. b. S. 20. u. 179.

Wegen besorgter Unbefangenheit. 11. c. S. 124.

Von Seiten des Intervenienten. 11. b. S. 277.

Competenz zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch. 11. c. S. 77. Beil. zu Nr. 27.

Nicht bloß der Kläger, sondern auch der Beklagte kann einen Richter vermittelst des juramenti perhorrescentiae recusiren. 358. b. S. 298.

Perhorrescenz-Eid gegen einen Unterrichter. (Hannover.) 294. a. H. 1. S. 52.

Etwas über das Auftreten des Richters in der Appellations-Instanz, der schon in erster Instanz gesprochen hat. 398. a. Abh. 11. S. 35.

Ablehnungsgesuch eines oberhofgerichtlichen Senats. 271. a. S. 78., eines hofgerichtlichen ibid. S. 74. (Baden.)

Persona miserabilis. Privilegio personarum miserabilium intuitu fori quatenus hodie locus detur? 302. a. S. 191.

Pertinenzen. Die Lehre von den Pertinenzen. Von B. J. Beselin. 100. b. Bd. 1. Abh. 5. S. 105.

Von den Pertinenzstücken eines verkauften Hauses. 476. b. 1. Samml. Abh. 3.

Ueber Einlösung der Hauptpertinenzien nach Parchimschem Stadtrechte. 297. Nr. 31. S. 79.
297. a. Nr. 118. S. 55.

Ueber die Interpretation des §. 446. des a. pr. L. R. Thl. 1. Tit. 20. „sind dagegen andere bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen, so werden dieselben, in sofern sie zur Zeit der Exekution noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Recht des Hypothekengläubigers mit unterworfen.“ 275. Bd. 6. S. 245.

Was im Erbregister dem Besitzer eines Hofes oder Hauses zugeschrieben worden, ist nicht immer für eine untrennbare Zubehörung desselben zu halten, wenn nach dessen Veräußerung die darauf haftenden Abgiften und Dienste erfolgen können. 453. a. Bd. 1. S. 223.

Kupferplatten gehören zu den Utensilien einer Kunsthandlung, welche Landcharten verfertigt. 439. b. S. 107.

Pfändung. Von der Pfändung auf dem Halme. 11. c. S. 53.

Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung der eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung, insbesondere der eigenmächtigen Pfändung. 514. c. S. 94.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „Pfändung" findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. Seite 369. u. 378.

Aus dem hannöv. Rechte in 453. a. Bd. 3. S. 302. 303. 306.

Pfandrecht, Pfandgesetzgebung. Vergleichende Darstellung der franz. u. preuß. Hypotheken-Gesetze. 275. Bd. 15. S. 117.

Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der preuß. Hypothekenordnung. 275. Bd. 37. S. 243.

Zusätze und Bemerkungen zur preuß. allgem. Hypothekenordnung von Strombeck. 275. Bd. 6. S. 45.

Prüfung einiger wichtigen Rechtsfragen, die Bearbeitung des Hypothekenwesens in den mit den preuß. Monarchien wieder vereinigten westphäl. Provinzen betr. 275. Bd. 9. S. 258.

Bühl, W. A., Bemerkungen u. Vorschläge zur Revision der preuß. Hypoth. Ordn. v. 1783. 294. d. S. 11. 34. 54. 87. 108. 131. 154. 175. u. 197.

Ueber die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Häckenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg vom 31. März 1834 G. S. N. 1513. Von Boele. 97 b. S. 384.

Ueber die Fortschritte, welche das Hypothekenwesen gemacht hat. 294. f. S. 114.

Deßgl. und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können. Von Mittermaier. Forts. des Aufs. Nr. 7. im vor. Hefte. 79. a. S. 149. u. 431. 79. b. S. 126.

Zur Gesetzgebung des Königr. Baiern. Gesetz, die Errichtung einer bair. Hypotheken- u. Wechselbank betr. vom 1. Juli 1834. 96. d. S. 268.

Bemerkungen zu diesem Gesetz. ibid. S. 271.

Nähere Erläuterungen der hannöv. Hypothekenordnung vom 13. Juni 1828 durch das Ministerium. 294. b. H. 2. S. 33. Erläuterung des §. 4. 294. H. 2. S. 54. Materialien zu deren Erläuterung. 294. H. 2. S. 17. 33. 49. Bemerkungen über selbige und Wünsche. 294. a. H. 2. S. 65. Ueber die jetzige Lage des Hypothekenwesens. 294. b. H. 1. S. 106. H. 2. S. 17. Beim Amte Hildesheim. ib. H. 1. S. 49. 65.

Pfandrecht, allgemeine Gegenstände. Ueber Ausdehnung des Pfands auf die Accession der Ford. 294. H. 1. S. 186.
470. a. S. 151.
439. b. S. 87 u. 315.

Von der Verpfändung fremder Güter. 476. b. 1. Samml. Abh. 1.

Die Hypothek nach preuß. Recht, als ein selbstständiges dingliches, nicht accessorisches, Recht betrachtet, mit Rücksicht auf das Rekognitionssystem. 97. e. S. 172.

Deßgl. nach §. 469. d. ö. b. G. B. 514 a. S. 287.

Erstreckt sich das Pfandrecht eines Gläubigers auf ein bei einer Brandversicherungsgesellschaft versichertes Gebäade auch auf die von der letztern bezahlten Brandentschädigungsgelder, wenn das verpfändete Gebäude abbrennt? 327. b. Abh. 67. S. 364.

Ausdehnung des Pfandrechts auf die für unbeweglich zu achtenden Zugehörungen der verpfändeten Liegenschaft. Art 2118. C. c. 327 b. Abh. 66. S. 359.

Wie sind die 2jährigen Zinse zu verstehen, auf welche sich nach Art. 2151. C. c. das Pfandrecht für die Hauptforderung erstreckt? ib. S. 398.

Erwerben die Gläubiger eines Liegenschaftskäufers Pfandrechte auf die Liegenschaft schon ehe sie transscribirt ist? 271. c. S. 24.

Das Pfand erstreckt sich auch auf das später von einem Dritten auf dem verpfändeten Grundstücke errichtete Gebäude. 439. e. Seite 3.

Effectus hyp. convent. 302. a. S. 242.

Ueber Verpfändung für nicht vollgültige Oblig. 126. b. S. 1.

Bestellung eines Pfandrechts für eine Credit-Eröffnung. 11. e. S. 49. Subrogation eines Pfandrechts. 11. e. S. 231.

Kann ein Schuldner die Liegenschaften, welche er erst künftig erwerben sollte, gültig verpfänden? 327. b. Abh. 62. S. 335.

Die Nichtigkeit einer Hypothek wird dadurch nicht geheilt, daß der Verpfänder in der Folge das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erwirbt. 62. i. S. 193.

Von Abtretung der Pfandrechte. 11. e. S. 231.

Darstellung des rechtlichen Einflusses einer Servitut auf ein mit Pfandrechten belastetes, dienendes oder herrschendes Gut.
514. d. S. 125.

Liegt in der Verafterpfändung einer Sache auch zugleich die Verpfändung einer Forderung? 174 a. Abh. 5. S. 72.

Eine für einen eröffneten Credit bestellte Hypothek ist gültig und wirksam, wenn auch der Gläubiger dieselbe inscribiren ließ, bevor der Schuldner von dem Credit Gebrauch gemacht hatte. 327. b. Abh. 63. S. 340.

Kann ein Gläubiger auch noch nach dem Tode seines Schuldners an den zu dem Nachlasse des Letztern gehörigen Liegenschaften zum Nachtheile der Chirographar-Gläubiger desselben ein Unterpfandsrecht erwerben, wenn dessen Erben die Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen haben? 327. b. Abh. 64. S. 347.

Von der Beschränkung des auf den Revenuen eines freien Allodialguts bestellten Pfandrechtes auf die bis zum Tode des

Gemeinschuldners verfallenen Einkünfte. Diese Beschränkung erscheine bei freien Allodialgütern nicht begründet. 398. a. Abh. 42. S. 143.

Ueber das Prinzip, nach welchem ein, zur Sicherung der nämlichen Forderung, mit mehreren Specialhypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriedigen ist. 79. a. S. 365.

Ueber die Vertheilung des pignus praetorium des §. 23. der I. Verord. vom 4. März 1834 in dem Falle, wenn schon ältere Hypotheken auf mehrere Grundstücke solidarisch eingetragen sind. Von Sommer. 97. g. S. 393.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „von Hypotheken" findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 371 und 379.

Pfandrecht, Pfandbehörden, Pfandschreiber.

Bemerkungen über die Instruktion für die Pfandschreibereien des Großherzogthums Baden. 404. a. S. 314.

Verantwortlichk. d. Pfandgerichte in Baden. 11. b. S. 281. 338. 11. c. S. 213.

Ist die durch den Landrechtssatz 2197 und den §. 26 des 2ten Einführungsedikts des Landrechts den Pfandschreibereien auferlegte Verbindlichkeit untheilbar oder theilbar, ist sie eine Sammtverbindlichkeit oder eine Mitverbindlichkeit? 87. a. S. 34; ferner: 271. a. S. 167.

Pfandrecht, generelles. Ueber Gesammt- oder Simultan-Hypotheken nach den Prinzipien der österr. Hypotheken-Gesetzgebung. 514. c. S. 181. und 245.

Die General-Hypothek erstreckt sich nicht auf die Lehngüter. 62. a. S. 75., aber auf ausstehende Forderungen. 358. a. S. 265.

Generelle Hypotheken, welche unter französischer Herrschaft bestellt wurden, sind ungültig, wenn sie gleich späterhin transscribirt wurden. 294. b. H. 1. S. 175.

Ob im Arnsberger O.Landesger.Departement die bloße Anmeldung der General-Hypothek im Laufe der Präclusiv-Frist dieselbe auch ohne Specialisirung erhalten habe? 97. l. S. 395.

Pfandrecht, gesetzliches im Allgemeinen. Eine hypotheca legalis bedarf vermöge der Constitution von 1712 keiner Ingrossation, und sie geht der hypothecae publicae posteriori vor. 453. a. Bd. 1. S. 418.

Pfandrecht, gesetzliches der Ehefrauen. Eilf Abhandlungen zur Erklärung des, den Ehefrauen nach Art. 2121 u. 2135. C. c. zustehenden Pfandrechts, dessen Wirksamkeit, Ausdehnung, Subrogation. 327. a. Abh. 47—55. Beschränkung. 327. b. Abh. 70.

Die Ehefrau eines faillirten Handelsmanns muß die Richtigkeit der liquidirten Forderungen durch eine öffentliche Urkunde beweisen. 327. b. Abh. 75.

Pfandrecht, gesetzliches, des Fiskus. An et quatenus hypot. tac. fisci sine cessione in eum transeat, qui fisco tributa pro debitore solvit? 302. b. S. 81.

Hat nach pr. L. R. der Fiscus ein stillschweigendes Pfand-

recht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er contrahirt? 337. a. Bd. 1. S. 250. ibid. Bd. 3. S. 205.

Dergleichen Forderungen sind zwar mit einer stillschweigenden doch nicht privileg. Hypothek versehen. 476. b. 1. Samml. Abh. 2.

Magistratibus an vi superioris jurisdictionis competat jus fisci? 302. a. S. 434.

Pfandrecht, gesetzliches, der Kinder. Zeit des Anfangs desselben. 11. d. S. 35. 157.

Vom gesetzlichen Pfandrechte der Kinder an dem Vermögen des Vaters. 327. a. Abh. 56. S. 305. Deßgl. auf dem des Stiefvaters. ib. Abh. 57.

Wann hört dieses Pfandrecht auf, nach bad. L. R. S. 395? 271. a. S. 119.

Pfandrecht, gesetzliches, der Mündel. Dem Pflegbefohlenen steht eine **hypotheca tacita** an den Gütern des Vormundes auch wegen der Schulden zu, womit er vor übernommener Vormundschaft ihnen und ihren Eltern verhaftet gewesen. **Ibid.** Bd. 3. S. 456.

Gesetzliches Pfandrecht der Kinder an den Liegenschaften ihres Vaters. (Baden.) 11. b. S. 207.

Pfandrecht, gesetzliches der Vermiether und Verpächter.

470. a. S. 79. 439. f. S. 24. 151.
97. m. S. 650. 358. a. S. 214.
97. a. S. 217. 294. e. S. 804. 897.

Pfandgläubiger. Deren Rechte gegen den Pfand-Inhaber. 11. e. S. 301.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger in eine anderweitige Verschreibung seiner Hypothek willigt, so hat er dadurch nicht sein Pfandrecht selbst, sondern nur sein Vorzugsrecht (**jus prioritatis**) erlassen. 358. a. S. 149.

Erläuternde Bemerkungen über den Satz 2166. des neuen bad. Landrechts, wornach Pfandgläubiger sich an ihre Unterpfänder, wenn solche wider ihren Willen veräußert worden, doch noch nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen zu halten befugt sind. 404. a. S. 180.

Praerogativa creditori pignoratitio in Sax. Ord. Proc. Rec. ad Tit. 44. §. 2. indulta an hodienum obtineat? 362. b. S. 95.

Untersuchung der Frage, ob der Pfandgläubiger, welcher die Befriedigung seiner versicherten Forderung aus der verpfändeten Sache erhalten will, jederzeit die Liquidität dieser Forderung vorläufig zu erwirken verbunden sey? 514. b. S. 369.

Welchen Anspruch haben die Unterpfands-Gläubiger auf den Mieth- oder Pachtzins der verpfändeten Liegenschaft? 327. b. Abh. 65. S. 354.

Einige Bemerkungen über das **jus idem offerendi** der Gläubiger in Concursen. 297. a. Nr. 146.

Vgl. darüber die Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 43. S. 675.

Pfandrecht, Inscription in das Hypothekenbuch, Hypothekenbuch überhaupt. Giebt unter mehreren, der Hypothekenbehörde zur Eintragung überreichten Hypotheken die

frühere Präsentation ein Recht auf Priorität? 275. Bd. 9. S. 110. Bd. 11. S. 61.

Ist die Eintragung hinlänglich, um derselben alle Vorrechte einer hypothekarischen Forderung in Ansehung des dritten Inhabers gesetzlich beizulegen? 337. a. Bd. 3. S. 281.

Findet aus einem nicht rechtskräftigen Urthel die Eintragung einer Protestation pro conservando loco im Hypothekenbuche statt? 337. a. Bd. 5. S. 187.

Welche Mängel oder Fehler einer Hypothekarinscription machen die Inscription ungültig? 327. b. Abh. 68. S. 374.

Finden die Vorschriften der preuß. Verordnung vom 16. Juni 1820 auch bei einzelnen Grundstücken Anwendung, bei welchen das Hypothekenwesen noch nicht berichtigt ist? 439. f. S. 111.

Benimmt die Nichtanmeldung einer alten Hypothek im Laufe der durch den §. 22. des Publikations-Patents vom 21. Juni 1825 bestimmten Frist derselben blos das Recht der dritten Classe und die bisherige Priorität, oder auch das Verfolgungsrecht der Hypothek gegen dritte Besitzer? 97. n. S. 88.

Zur Lehre von Vormerkungen und Protestationen.
438. b. S. 223. 359. 379.
275. Bd. 25. S. 201.

Pränotirungs-Rechtfertigung. 514. S. 324.

Muß und darf die Eintragung solcher Eigenthumsbeschränkungen, welche der §. 80. Tit. 2. der Hyp. Ordn. der Hypothen-Behörde von Amtswegen, bei eigener Vertretung, vorzunehmen zur Pflicht macht, unterbleiben, wenn der Berechtigte von der Eintragung abstrahirt? 294. d. S. 396.

Ueber die Eintragung des Besitztitels aus gerichtlichen Testamenten. 294. e. S. 183. u. 757.

Bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung wird durch Confusion auch die persönliche Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht aufgehoben. Erk. d. Geh. Ob. Trib. 294. f. S. 395. Conf. S. 560.
439. b. S. 10.

Vorrang der Pfandbuchs-Inscriptionen. (Baden.)
11. b. S. 14. 19. 84. 94. 110. 120. 187.
11. d. S. 121.

Deren Gültigkeit. 11. d. S. 81. 83. 157. 257.

Bruchstücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Instituts der öffentlichen Bücher. 382. e. S. 310.

S. darüber Wagners Zeitschr. Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 31.

Einiges von meinen Erfahrungen bei Anlegung und Führung des Hypothekenbuchs — zur Beherzigung für Gesetzgeber und Praktiker. Von Puchta. 523. a. S. 159.

Ueber eine möglichst einfachere Form eines Hypothekenbuchs. Von demselben. Ebend. S. 378.

Einrichtung der Hypothekenbücher bei den Hannöv. Untergerichten. 294. b. H. 2. S. 33.

Etwas über Unterpfands-Auszüge. (Württemb.) 341. a. S. 75. Anhang dazu. S. 78.

Ueber die Form des Eintrags von Nach-Hypotheken. (Württemberg.) 341. b. S. 166.

Ueber die Frage, ob in Gemeinden, welche Hülfsbeamte haben, die Rathsschreiber neben diesen in Unterpfands-Sachen beizuziehen seyen. (Württemb.) 341. a. S. 80.

Pfandrecht, Pfandklage. Ueber Hypothekarien-Klage. 231. a. S. 61.

Ueber die Selbstständigkeit der Klage des Hypothekengläubigers gegen den dritten Besitzer der Hypothek. 97. 1. S. 335.

Deren Anstellung gegen den dritten Besitzer.

358. a. S. 202.

358. b. S. 54.

453. a. Bd. 1. S. 410.

Gutachten über die von einem Pfandgläubiger, dem wider seinen Willen aus der Obligation Unterpfandsstücke veräußert worden sind, zu ergreifenden Maßregeln. 404. a. S. 174.

Actione hypothecaria adversus debitorem, ceu fundi hypothecarii possessorem, processu executivo mota, num solum documentum, in quo hypotheca promissa constitutave est, ad demonstrandam possessionem fundi oppignorati sufficiat? 302. a. S. 197.

Der Pfandinhaber eines außer Curs gesetzten schlesischen Pfandbriefs kann die bei der Außer-Cursetzung ausgefertigte, ihm zugestellte, dem Verpfänder aber demnächst wieder eingehändigte Zins-Recognition gegen den dritten Inhaber nicht vindiciren? 439. f. S. 235.

Das Wiedereinlösungsrecht eines Pfandes und die daher entspringende actio pignoratitia kann nicht eher verjährt werden, bis der Schuldner seine Schuld entrichtet hat. 358. b. S. 194.

Von der Verjährung der hypothekarischen Klage, und von welchem Zeitpunkte diese zu laufen anfange? 398. a. Abh. 15. S. 52.

Pfandrecht, öffentliches. Ueber Bestellung öffentlicher Hypotheken vor dem incompetenten Richter. Eine solche Bestellung sey nach der richtigen Ansicht unzulässig. 11. a. Heft 3. Miscelle 8.

Andere Ansicht. 453. a. Bd. 1. S. 417.

Prioritäts-Verhältniß der an demselben Tage inscribirten öffentl. Hypotheken. 294. H. 2 S. 152.

Pfandrecht, quasi publica hypotheca. Deren Erfordernisse. 553. a. Abh. 2.

Die bei Bestellung einer solchen herbeigezogenen Zeugen sind nicht als Beweis-, sondern als Solennitäts-Zeugen zu beurtheilen. 222. a. S. 39.

Pfandrecht, richterliches. Welche Urtheile begründen ein richterliches Unterpfand? 327. b. Abh. 58. u. 59.

Dessen Ausdehnung auf später erworbene Liegenschaften. ib. Abh. 61.

Anwendbarkeit der Art. 3132. u. 2148. Nr. 4. C. c. auf richterliche Unterpfänder. ib. Abh. 60.

De effectu juris pignoris speciatim per executionem rei judicatae constituti intuitu usurarum in concursu creditorum. 302. a. S. 143.

Pfandrecht, stillschweigendes. Ueber die Herstellung des Ere-

dits der ausdrücklichen Hypotheken im Verhältnisse mit den stillschweigenden. 103. a. S. 246.
408. a. Abh. 15.

Ueber das pignus tacitum hyp. subs. bei Verbindung einer allgemeinen und besondern Hypothek. 470. a. Abh. 4.

Tacitae hypothecae num omnes, quae ex jure civili ac saxonico ante legem judiciariam repetitae praelectionis competierant, in Saxonia sint restitutae? 202. a. Cap. XI. Betrifft den Sinn des sächsischen Mandats vom 24. Septbr. 1734. Der Verf. behauptet gegen Dr. Aster, daß die in diesem Gesetze enthaltene Wiederherstellung der stillschweigenden Hypotheken nur von den ausdrücklich erwähnten Arten derselben zu verstehen sey.

Wer jemandem zur Ankaufung einer Sache Geld geliehen, der erhält an der Sache keine stillschweigende Hypothek. 358. a. S. 140.

Eine Braut hat an den Gütern ihres Bräutigams keine stillschweigende Hypothek, wenn sie ihren Brautschatz vor der Ehe eingebracht hat, und die Ehe nicht zu Stande kommt. 358. a. S. 12.

Ob und auf welche Art durch Einverleibung, Vor- oder Anmerkung in den Depositen-Büchern ein Pfand- und anderes dingliches Recht auf die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Sachen erworben werden könne? (Oesterreich.) 25. a. Heft 4. S. 103.

Zur 16ten Erörterung des 9ten Bandes der Hagemannschen Erörterungen. Gegen Spangenberg, welcher behauptet, daß in Ermangelung partikulärer Vorschriften die hannöversche Praxis sich stets gegen ein gesetzliches Pfandrecht der milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer Administratoren erklärt habe. 11. a. Heft 3. Miscelle 11.

Collegio canonicorum num ex sententia juris Saxonici Electoralis tacita hypotheca in bonis administratoris ac debitoris competat? 302. c. S. 404.

Die Cassel'sche Waisenhaus-Lotterie hat auf den Gütern der Collecteurs keine stillschweigende Hypothek. 100. S. 136.

Hat der Schiffsbaumeister ein Pfandrecht am Schiffe? Kann er dasselbe gegen den dritten Besitzer geltend machen? 387. b. S. 244.

Pfandrechts-Titel. Erlangt ein Gläubiger, auf dessen Antrag eine Auspfändung erfolgt, oder der zur Einziehung eines eingetragenen Activi ermächtigt ist, im Wege der Execution einen Titel zum Pfandrechte, und kann er verlangen, daß ihm durch Aushändigung der abgepfändeten Sachen oder durch Subinscription im Hypotheken-Buche ein wirkliches Pfandrecht constituirt werde? 294. e. S. 926. 972.

Pfandrecht, Veräußerung des Pfands. Ueber die Folgen der Uebernahme von Hypotheken-Schulden auf Rechnung der Kaufgelder. 97. e. S. 78.
294. f. S. 591.
439. d. S. 166.
294. e. S. 301.

Ueber die Frage: ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstücks den Hypothekar-Gläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet? 433. b. S. 99.

Wer ist beim Verkauf des Pfandes als Veräußerer anzusehen, und wer haftet für die Gewähr? 294. d. S. 1211.
294. e. S. 923.

Ueber den Einfluß, den die Verweisung im Gante auf Pfandrechte äußert. 454. a. S. 12.

Pfandrecht, Löschung im Unterpf.-Buche. Kann ein Vormund ohne Ermächtigung des Familien-Rathes seine Zustimmung zur Streichung einer für seinen Mündel genommenen Inscription geben, wenn die Forderung, zu deren Sicherung die Inscription genommen war, nicht bezahlt wurde? 327. b. Abh. 71. S. 407.

Pfandverschreibung. Ueber die für Ausfertigung der Pfandscheine in dem Fall, daß nur Güter von einer auswärtigen Markung verpfändet werden, competente Behörde. (Württemberg.) 341. a. S. 81.

Von einer ungültigen Pfandverschreibung. 100. S. 136.

Pflichttheil. Bemerkungen über die Anrechnung in dem Pflichttheil, nach dem österr. G. B. 382. b. S. 271.
382. c. S. 263.
Wagners Zeitschr. 1826. Not. Bl. S. 12. u. 18.
514. b. S. 1.
514. c. S. 115. 265.

Ob demselben im Voraus gültig entsagt werden könne? 385. b. S. 247.

Ueber die Art, die im §. 788. des österr. b. G. B. benannten Gaben zum Pflichttheil der Kinder anzurechnen. 382. c. S. 64.

Dessen Berechnung in der Mark Brandenburg. 275. Bd. 1. S. 139. Nach märkischen Gesetzen bei Ascendenten. 337. a. Bd. 8. S. 113.

Pflichttheil, und dessen Berechnung nach bad. L. R. 11. b. S. 232. 280. u. 378.

Rechtmäßig enterbte Kinder werden bei Berechnung des Pflichttheils immer mitgezählt. 358. b. S. 150.

Beitrag zur Erklärung der const. 30. C. de inoff. test. III. 28. und der Nov. CXV. über den Pflichttheil. 174. a. Abh. 4. S. 62.

Ueber die Berechnung des Pflichttheils bei der Concurrenz der Kinder mit Eheleuten.

Ueber den Abzug der Legate in einem solchen Fall. 114. a. S. 193.

Liberi fideicommisso onerati utrum praeter legitimam etiam Trebellianicam deducere queant? 302. a. S. 164.

Betrachtungen über die Anwendbarkeit des §. 158. a. b. und c. des Tit. 10. Th. 1. der allgem. preuß. Gerichtsordnung auf Urkunden, welche Bestimmungen über Pflichttheil und Abfindungen nothwendiger Erben enthalten. 275. Bd. 16. S. 162.

Ueber den Pflichttheil der Enkel. 275. Bd. 13. S. 325. u. Bd. 16. S. 141.

Ueber Berechnung des Pflichttheils, wenn nur mehrere Enkel von einem Kinde vorhanden sind. 114. a. S. 190.

Nicht in allen Fällen kann das, was die Statuten dem überlebenden Ehegatten zuwenden, als Pflichttheil betrachtet werden. 385. e. S. 121.

Pflichttheils-Anspruch des Vaters aus dem Vermögen seines dafür verpfründet gewesenen Kinds. 11. d. S. 187.

Inter plures heredes scriptos num etiam is, cui certa res vel pecuniae quantitas loco legitimae portionis adsignata est, aes alienum testatoris pro rata exsolvere teneatur. 302. c. S. 155.

Wenn einem Enkel, welcher den Pflichttheil zu fordern hat, sein Erbtheil mit einem Fideicommiß beschwert worden, so gebührt demselben außer dem Pflichttheil auch noch die Trebellianische Quart, er muß aber darauf die genossenen Nutzungen abrechnen lassen. 385. c. S. 107.

Pönfall. Siehe „Reugeld."

Polen. Darstellung der Justiz-Behörden des Königreichs Polen. 275. Bd. 11. S. 307.

Polizei. Primae lineae scientiarum politicarum. 425. a. Abh. III.

Ueber Polizei-Verwaltung und Justiz. 352. S. 81.
294. a. H. 1. S. 81.

Bemerkungen über die Polizei-Ordnung Johann Friedrichs des Mittleren. 100. a. Bd. 1. Heft 10.

Vorschläge für Polizei-Gesetzgebung.

Etwas vom Tanzen auf dem platten Lande. 96. f. S. 42.

Pommern. Beiträge zum Pommerschen Provinzialrechte. 275. Bd. 28. S. 199.

Portugal. Ueber die Gültigkeit des röm. Rechts in Portugal bis zu dem Jahr 1791. Von Hrn. Prof. Hänel in Leipz. 149. S. 329.

Fortschritte d. Legislation im Königr. Portugal. 149. a. S. 327.

Posen. Nachweisung der im Großherzogth. Posen vorhandenen Landgerichte, Friedensgerichte, Inquisitoriate und ihrer Geschäftsbezirke. 275. Bd. 10. S. 145.

Postwesen. Ein Postamt ist zu der, ihm sonst gesetzlich obliegenden Vertretung für die Versehen der Postbedienten und Postillione nicht verpflichtet, wenn der Feind zur Zeit des entstandenen Verlustes die Postrevenuen gezogen hat. 439. b. S. 192.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Materie „von den Posten," welche in verschiedenen ältern und neuern Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werke Nr. 330. c. S. 388.

Präjudicien. Ueber Präjudicien. 11. e. S. 302.

Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen. 382. b. S. 294.

Erläuternde Bemerkungen über den Satz 5. des neuen Landrechts. 404. a. S. 170.

Präsumtion. Kennt das allgem. preuß. Landrecht praesumtiones juris et de jure? 554. S. 189.

Eine Präsumtion, daß nämlich ein völlig fehlerfreies Document werde erfüllt worden seyn. 11. a. H. 3. Miscelle 5.

Praeteritio. Nachtrag zu der Abhandlung im 7. Bde. Nr. IX. ist nach der Const. 30. C. VII. 29. der präterirte suus oder emancipatus auf die actio suppletoria beschränkt, sobald ihm Etwas, was der Einrechnung in den Pflichttheil unterliegt, gegeben worden ist? 523. S. 159.

Precarium. Ueber das Precarium. Von Jos. Gerh. Vogel. 100. b. Bd. 3. Nr. 34. S. 190.

Preßfreiheit. Die neuesten Zeichen der Zeit, rücksichtlich unseres Censurwesens und unserer Censur-Anstalten, mit einigen Rückblicken auf Rußlands neuestes Censurgesetz. (Das Resultat der Forschungen der besten Schriftsteller sey dahin gegangen, es sey besser, die Presse frei zu geben, und dagegen ihren Mißbrauch an Schriftstellern, Verlegern und Druckern angemessen zu strafen.) 442. a. Abh. 18.

Preußen. Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den königl. Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein. 275. Bd. 19. S. 3.

Geschichtliche Einleitung in das Studium des allgem. preuß. Landrechts. 275. Bd. 32. S. 3.

Bielitz, Dr. G. A., von dem im preuß. Landrechte als herrschend angenommenen christlich deutschen Prinzipe. 294. e. S. 635.

Simon, H. A., Bericht über die scientivische Redaktion der Materialien der preuß. Gesetzgebung. 337. a. Bd. XI. S. 191.

Ueber die Vorarbeiten des Publikationspatents zum allgem. preuß. Landrechte. 525. a. S. 165.

Zum Publications-Patent des allgem. pr. L. R. Vom 5. Febr. 1794. 525. a. S. 1.

Bemerkung über das Publikations-Patent des allgem. Land-Rechts vom 5. Febr. 1794 und über die Anwendung alter Gesetze nach deren Aufhebung. 275. Bd. 9. S. 55. u. 289.

Zum §. 2. des Publications-Patents wegen Einführung des allg. pr. Landrechts in die mit den preuß. Staaten vereinigten, ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. Nov. 1816. 525. b. S. 256.

Das Allg. Landrecht hat, wenn es gelindere Grundsätze festsetzt, als ältere Specialgesetze, vor den Letzteren den Vorzug. 337. a. Bd. 11. S. 122.

Brand, Crim.-Rath, über die Absonderung des Lehenrechts, des Kirchenrechts, des Rechts der Gemeinden und Corporationen und des Handelsrechtes aus dem Allgem. Landrechte. — 294. e. S. 850.

Verzeichniß der allgemeinen Statuten und Willkühren in den Städten der preußischen Monarchie. 275. Bd. 27. S. 3.

Ueber die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, besonders über das Culmische und Magdeburgische Recht. 275. Bd. 26. S. 241. Ibid. Bd. 31. S. 225.

Bühl, W. A., über die Revision der preuß. Gesetze. 294. c. S. 1012. 1040. u. 1064. — Conf. S. 1221.

Bielitz, Dr. G. A., übersichtliche Darstellung und Erläute-

rung der im Jahre 1831 erschienenen preuß. Gesetze. — 294. c. S. 342. 369. 392. 416. 440. 465. 536. 563. 586. 632. 659. 681. 703. 729. 751. 798. 822. 941. u. 965.

Historische Nachrichten über die neuere preußische specielle und transitorische Gesetzgebung, besonders über processualische Gegenstände. (Bis 1833.) — In v. Kamptz Jahrb. 275. Bd. 42. S. 233.

Rückblicke auf die Verbesserungen der preuß. Gerichtspflege in den letztverflossen zwei Jahren (1833. u. 1834.), nebst Hinblicken auf die noch zu wünschenden Verbesserungen derselben. — 294. f. S. 10.

Disputationes fori, über die preuß. Gesetzgebung. 554 — 561. u. zw. Bd. 1. S. 185. Bd. 2. S. 159. Bd. 3. S. 57. Bd. 4. S. 125. Bd. 5. S. 133. Bd. 6. S. 63. Bd. 7. S. 75. u. Bd. 8. S. 47.

Antinomistische Zweifel in Betr. der preußischen Gesetzgebung. 554. S. 251. 555. S. 213. 556. S. 133. 557. S. 177. 558. S. 197. 559. S. 127. 560. S. 119. 561. S. 277.

Etwas über einige, gegen die Einführung der preußischen Gerichts- und Criminal-Ordnung in den Rhein-Provinzen erschienenen Schriften. 275. Bd. 10. S. 100.

Uebersicht der in der königl. preuß. Rhein-Provinzen Statt findenden Justiz-Verfassung. 275. Bd. 17. S. 307.

Literatur der Verfassung des königlichen Hauses. 275. Bd. 25. S. 3.

Privilegien. De Privilegiis. (II. 13. §. 7.) 367. c. Fasc. 4. S. 92.

Sie können zum Besten derjenigen, welchen sie ertheilt sind, durch Gesetze eingeschränkt werden. 453. a. Bd. 2. S. 319. 320.

Ob ein Fürst die von ihm oder seinen Vorfahren ertheilten Privilegien widerrufen darf? ib. S. 316.

1) In wie fern dürfen Privilegien, besonders Monopolien, vorzüglich aber Apothekergerechtigkeiten, wegen Mißbrauchs aufgehoben werden?

2) Wie weit gebührt dem Privilegiaten wegen aufgehobenen Privilegii eine Entschädigung?

3) Findet deßhalb ein Rechtsstreit zwischem dem Privilegiaten und dem Vertreter des gemeinen Wesens statt? (Ja.) 385. e. S. 161.

Ist ein Tabacks-Fabrikationsprivilegium nebst Zubehör eine dem Privatverkehr dergestalt entzogene Sache, daß nicht nur zur wirklichen Ausübung, sondern auch schon zur bloßen Erwerbung desselben die Genehmigung des Staates erforderlich, und ein, ohne Einholung derselben, geschlossener Kauf darüber richtig ist? 337. a. Bd. 5. S. 8.

Privilegien, zumal wenn sie mere gratuita sind, verstatten niemals eine Auslegung, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Kameral-Verfassung Gewalt und Ansehen haben. 337. a. Bd. 6. S. 10.

Ob alle Privilegien durch einen 10jährigen Nichtgebrauch verloren gehen? 453. a. Bd. 2. S. 4.

Von der Collision der Privilegien. 294. a. H. 2. S. 60.

Proclamatum. Abhandlung über die Kraft und Wirkung des Proclamatum an die creditores ad profitendum. (Eine Schleswig-Holsteinische Rechts-Einrichtung.) 165. a. Abh. 5.

Protestationen, hypothecarische. Ueber hypothecarische Protestationen nach preußischem Recht. 275. Bd. 6. S. 256. und Bd. 7. S. 111.

Ueber den Begriff und die Wirkung der Protestation de non amplius intabulando. 275. Bd. 21. S. 3.

Ueber das Realrecht und die Protestation eines im Wege der Execution in ein Grundstück immittirten Personalgläubigers, desgleichen über Protestationen auf den Grund eines Judikats. 337. a. Bd. 6. S. 420.

Merkel, findet aus einem nicht rechtskräftigen Urtel die Eintragung einer Protestation pro conservando loco im Hypothekenbuche statt? 337. a. Bd 5. S. 187. Conf. Bd. 4. S. 315. u. Bd. 5. S. 353.

Protokoll De registratura judiciali non praelecta. 302. a. S. 116.

Ueber die Beweiskraft der von den Beamten in Domanialsachen aufgenommenen Protokolle. 222. a. S. 161.

Gerichtliche Protokolle, Beweiskraft derselben Behauptung der unrichtigen Aufnahme. Erfordernisse des Beweises dieser Einrede. Unzulässigkeit der betreffenden Gerichtspersonen als Zeugen. 531. a. S. 245.

Wie viele Zeugen werden erfordert, um die Unrichtigkeit eines Protokolls zu erweisen? 453. a. Bd. 3. S. 313.

Provinzial-Rechte. Ueber Provinzial-Rechte. 97. i. S. 151.

De jure provinciali et statutario. 367. c. Fasc. 8. S. 160.

De reconcinnando Jure Statutario. (Publ. Pat. §. 4.) 367. c. Fasc. 3. S. 25.

Auszug aus dem historischen Theile des von dem vormaligen Kammergerichts-Assessor, jetzigem Regierungsrath Krause an das Ministerium der Gesetzgebung erstatteten Berichts über die Provinzial-Gesetzgebung. 275. Bd. 18. S. 99.

Bemerkungen über die Aufrechthaltung der Provinzial-Rechte durch die Provinzial-Gesetzbücher mit besonderer Rücksicht auf die links der Elbe gelegenen preuß. Landestheile. 275. Bd. 37. S. 48.

Siehe die Provinzial-Rechte einzelner Länder unter deren Rubrik.

Provocatio. Betrachtungen über den Provocations-Prozeß. Erste Abh. Ueber die Nothwendigkeit des Provocations-Prozesses. 537. b. S. 151.

Aufforderung zur Klagerhebung. 11. d. S. 102.

Zur Lehre von der Provocation. (Eine Provocation wegen Berühmens eines Hypotheken-Titels ist nicht bei dem Forum der zu verpfändenden Sache, sondern bei dem des Provocanten anzubringen.) 438. b. S. 80.

Ueber Provocationen zur Erhebung einer dinglichen Klage. Von Franke. 79. a. S. 221.

Ueber Frankes Abhandlung über Provocationen zur Erhebung einer dinglichen Klage, im Archiv für die civ. Praxis. Bd. 18. Nro. 9. 438. b. S. 124.

Provocationen sind als außerordentliche subsidiäre Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn kein anderes ordentliches Rechtsmittel vorhanden ist. 398. a. Abh. 23.

Provocatio ex lege Diffamari. Beitrag zur Lehre von der provocatio ex lege Diffamari. 438. b. S. 105.
438. c. S. 5.
305. b. S. 140.

Wie verfährt die Praxis gewöhnlich bei der Klage ex lege diffamari und ex lege si contendat, und wie soll sie verfahren? 387. c. S. 206.

Ueber das Verfahren bei Provocationen ex lege diffamari und die Zulässigkeit der Eides-Delation zum Beweise der Berühmung. 537. a. S. 46.

Ob gegen den Besitzer eines temporären Rechts zur Sache, der sich dessen berühmt, vor Ablauf der behaupteten Dauer dieses Rechts, die Diffamationsklage statt finde? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. 1. S. 389.

Provocationi es L. diffamari an locus sit contra possessorem, qui alteri servitutem competere negavit? 302. a. S. 327.

Proxeneticum. Rechtsspruch zur Lehre vom Proxeneticum. 305. b. S. 25.

In wie fern ist die Annahme eines höhern, als des gesetzmäßigen Proxenetici erlaubt? 337. a. Bd. 1. S. 513.

Kann in Schlesien als Proxeneticum für den Verkauf eines Guts mehr als Ein Procent des Kaufgelds rechtsgültig versprochen werden? 439. c. S. 139.

Proxeneticum pro conciliandis nuptiis. 294. a. H. 1. S. 168.

Prozeß-Ordnung, neue badische, deren rückwirkende Kraft. 11. b. S. 252.

Prozeß-Kosten. Zur Lehre davon. 438 b. S. 301.

Ueber Kosten-Vorschuß und Kosten-Compensation. Bair. G. O. XVII. §. 4. 438. b. S. 97.

Deren Compensation wegen Plus-Petition. 294. H. 1. S. 158.

Ueber die Prozeßkosten zwischen Ehegatten und Verwandten. 370. Stück 3. Abh. 7.

Wann ist der unterliegende Kläger verbunden, dem zugleich mit dem Beklagten, aber durch einen andern Anwalt aufgetretenen Litisdenunciaten die deßfallsigen Kosten zu ersetzen? 271. b. S. 134.

Vom Kostenpunkt, vorzüglich in Bezug auf Moderation der Kosten. 475. a. Abh. 7.

Beschwerdeführung wegen richterlicher Kostenbestimmung; §. 1244 der neuen bad. Prozeß-Ordnung. 271. b. S. 132.
11. c. S. 269.
11. d. S. 28.
Gerichtsstand deßhalb. 11. e. S. 91.

Können Civilprozeßkosten für den Fiskus gesetzlich wider den

Willen des Schuldners auf dessen Grundstücke eingetragen werden? 294. c. S. 540. u. 568.

Zum §. 13. der hannöverschen Untergerichts-Ordnung. Verurtheilung gerichtlicher Behörden in die Kosten der gegen Verfügungen derselben gerichteten Beschwerden. 11. a. Heft 5. Miscelle 2.

De effectu litis reassumtionis ratione expensarum litis ac damnorum ab antecessore qui litem inchoavit, datorum. 302. c. S. 389.

Jure saxonico num maritus uxori expensas litis contra ipsum motae suppeditare teneatur? 302. c. S. 180.

Ueber die Verbindlichkeit des unterliegenden Gegners in Prozessen zur Wiedererstattung der Mandatarien-Kosten des Obsiegenden, bei Gegenständen unter 200. rtl. — 294. c. S. 856. 872. 902. u. 947. 294. f. S. 109.

Punctation. Ueber die rechtliche Wirkung von Punktationen. — 294. f. S. 84.

Quarantaine. Streitige Fragen über die Kosten der extraordinairen Quarantaine. 387. a. S. 243.

Querela inoff. test. **De querela inofficiosi testamenti.** 302. a. S. 336.
358. b. S. 129. und 142.

Quittungen. Deren Beweiskraft. 398. a. S. 154.

Kann der Acceptant eines trassirten Wechsels eine solche fordern? 100. b. Bd. 2. Nr. 22. S. 106.

De solutione praecedentium annorum ex trium cohaerentium annorum apochis etiam privatis praesumenda. 302. a. S. 352.

Siehe auch „Abgaben."

Rechnungssachen. Ueber Quittung und Absolutorium einer justificirten Rechnung. 103. a. S. 337.

Von der Rechnungsstellung. 438. b. S. 291.

Rechnungs-Prozeß über einzelne Posten. 439. d. S. 266.

Ersatzforderung gegen einen Rechner, der die eingenommenen Gelder nicht an die betreffende, sondern an andere herrschaftliche Kassen abgeliefert hatte und mit der fordernden Kasse wettschlagen wollte. 271. b. S. 27.

S. auch „Gerichte, deren Competenz"

Recht, Civilrecht. Rettung des Civilrechts gegen die Vorliebe für die Strafgesetzgebung. Es wird ausgeführt, daß die Reform des bürgerlichen Rechts dringender sey, als die des Strafrechts. 190. a. Abh. II.

Vgl. Leipz. L.-Z. v. 1808 Stück 120. S. 1908.

Civilrecht und Volkserziehung. 134. a. S. 159.

Ueber Auffindung des materiellen Rechts. 475. a. Abh. 13.

Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit einer Person, welche von ihrem Status abhängt, ist nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zu beurtheilen. 222. a. S. 93.

Rechtsgeschäft, unerlaubtes. Die Vereinbarung mehrerer Haupt-

inhaber einer Waare zum Zwecke der Erhöhung des Preises dieser Waare und Beschränkung der deßfallsigen Conkurrenz ist in civilrechtlicher Hinsicht als ein unerlaubtes, reprobirtes und für die Contrahenten unverbindliches Rechtsgeschäft anzusehen. 62. e. S. 273.

Rechtsmittel. Bemerkungen über Fristen und Rechtsmittel nach braunschw. Verordnungen. 548. a. Abh. 3.

Ueber die Frist zu Einlegung eines Rechtsmittels. 294. f. S. 206. 303. 331.

Ueber §. 969. der bad. Proz. O. 271. b. S. 247.

Rechtsphilosophie. Rechtsphilosophie in Frankreich; von H. Prof. Dr. Warnkönig in Gent. 149. S. 198.

In Holland. 149. S. 433.

Rechtsweg. Preuß. Publicandum vom 18. März 1816, die Fälle, in welchen kein gerichtlicher Prozeß stattfindet, betr. 275. B. 7. S. 125. B. 10. S. 274.

Rechtswissenschaft. Ueber die Frage: ist es wünschenswerth, daß die Vorlesungen über Rechtswissenschaft, insbesondere über röm. Recht, in lateinischer Sprache gehalten werden? Aus dem Hesperus 1827. 438. a. S. 157.

Recklinghausen. Das in der Grafschaft Recklinghausen vor deren Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg bestandene Provinzialrecht. 275. Bd. 30. S. 3.

Referiren. De relationibus et deductionibus verbosis et pressis. (A. G. O. I. 13. §. 7.) 367. c. Fasc. 7. S. 102.

Reformatio. Zur Lehre von der reformatio in pejus. 438. b. S. 199.

Regalität. Ueber das System der Regalien, insbesondere der niederen Regalien im allgem. pr. Landrechte. 525. a. S. 59.

Ob sie durch Verjährung erworben werden können? 97. b. S. 359.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „vom Wasser-, Berg-, Straßen-, Forst- und Jagdregal," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich in dem Werk Nr. 330 c. S. 371. u. 380.

Regent. De rege Patrefamilias. Der König, als Vater einer großen Familie betrachtet; eine Rede, gehalten nach dem Regierungsantritt des Königs Anton v. Sachsen. 476. a. Abh. 12.

Reichs-Deputations-Hauptschluß. Erläuterung des §. 38. desselben. 87. a. S. 181.

314. a. S. 331.

Klage eines Geistlichen gegen den gr. kathol. Kirchen-Fiskus auf Pensionirung in Gefolge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803. 271. a. S. 435.

Reichsgesetze, deutsche. Sind die deutschen Reichsgesetze, welche wegen des Reichskammergerichts und der Procedur bei demselben gegeben sind, zugleich Quelle des deutschen gemeinen Civilprozesses? (Verneint.) 439. a. Abh. 8.

Reichskammergericht. Das Reichskammergericht und die westphä-

ltschen Fehmgerichte. Beiträge zur Geschichte derselben. 476. c. H. 1. Abh. 1. S. 1.

Nachrichten von dessen Archiv. 476. c. H. 2. S. 114. Historische Wichtigkeit dieses Archivs. ibid. S. 124.

Verjährung der daselbst rechtshängigen Prozesse. 61. S. 137. 62. c. S. 14. 129. 439 d. S. 114.

Reassumtion eines solchen Prozesses durch badische Gerichte 271. a. S. 347.

Relationsgebühren. Ueber die Ansätze der Relationsgebühren in den sieben Gegenständen der Beschwerdeführung, nach §. 1244 der Prozeßordnung. 271. a. S. 483.

Religion. Die Rechtsgültigkeit der Religionsklausel, in der Bedingung eines benannten kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu dem Genuß bestimmter Vortheile, insbesondere zu der Successionsfähigkeit bei Stamm- und andern Privatrechten. 314. a. Abh. 2. S. 233.

Renten. Ob zur Conservation eigentlicher Grundrenten deren Inscription in die Hypotheken-Register nach der in den k. pr. Rheinprovinzen bestehenden Gesetzgebung erforderlich sey? 275. Bd. 28. S. 3.

Der Rekurs des Grafen Matthias v. Hallberg an die deutsche Bundes-Versammlung, dessen reichsschlußmäßig auf die vormalige Abtei Schussenried radicirte Rente betr. 134. a. S. 1.

Repräsentationsrecht nach dem in Schleswig geltenden Jütischen Low. 165. a. Abh. 18.

In den Seitenlienien nach schles. Prov.R. 275. Bd. 28. S. 32.

Nach märkischem Prov. Recht. ib. Bd. 14. S. 81.

Res judicata. Merkwürdiger Rechtsfall, worin es darauf ankommt, ob die Erfordernisse der exceptio rei judicatae vorhanden sind. 62. d. S. 20.

Res litigiosa. Veräußerung streitiger Sachen, wodurch die Condition verschlimmert wird, ist verboten. 100. a. B. 1. H. 1.

Retentionsrecht. Zur Lehre vom Retentionsrecht.
294. e. S. 952.
302. b. S. 55.
275. Bd. 20. S. 177.

Ob es zu den dinglichen Rechten gehöre? 294. c. S. 1087. 1096.

Abhandlungen über das Ret. Recht: 387. c. S. 217.
387. b. S. 99.
62. c. S. 225.
271. S. 399.
11. e. S. 303.
439. b. S. 204

Retorsion. Sie findet bei einem Moratorium nicht statt. 358. a. S. 31.

Dasselbe darf von keinem Richter ohne des Gesetzgebers Erlaubniß ausgeübt werden. 453. a. Bd. 2. S. 321.

Retract. De retractu rei singularis ex pluribus uno pretio venditis. 302. a. S. 205.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie „Retract und Wandelungsklage," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 368 und 377.

Reurecht. Von dem wesentlichen gesetzlichen Unterschiede das pactirten Pönfalles und des Reugeldes in Contraventionsfällen bei Contrakten; insbesondere vom Reukaufe. 387. c. S. 182.

Von dem Nutzen des Reukaufs in dem praktischen Leben. ib. S. 184.

Ueber den Verzicht auf das gesetzliche Reurecht und dessen Form. In dem Geben und Annehmen einer Arrha liegt noch kein Verzicht. Ein solcher Verzicht sey aber überhaupt zulässig, und zwar auch ohne irgend eine besondere Form, wie jeder andere, gültig. 398. a. Abh. 55. S. 184.

Reugeld bei Eheversprechen. 11. b. S. 360.

Revision. Verschiedene Abhandlungen über deren Zulässigkeit (Preußen.)

294. e. S. 202.
439. f. S. 336.
97. k. S. 329.
97. b. S. 330.
97. n. S. 100.

Rhein, Rheinschifffahrt. In welchem Sinne ist die Freierklärung der Rheinschifffahrt hinsichtlich der auf dem Rheine befindlichen Waaren zu nehmen?

Sobald die im Freihafen lagernden Waaren denselben verlassen, sind sie der Versteuerung oder den steueramtlichen Controllvorschriften unterworfen. 62. k. S. 65.

Einiges zur Erläuterung verschiedener bald mehr bald weniger mißverstandenen Artikel der Rheinschifffahrts-Convention v. 31. März 1831. 96. f. S. 239.

Auszug aus dem 290sten Separat-Protokolle der Sitzungen der durch den Wiener Congreß errichteten Central-Commission für die Organisation und Verwaltung der Rheinschifffahrt d. d. 23. August 1823. 96. f. S. 269.

Die vier Ergänzungs-Artikel zu dem am 31. März 1831 durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Uferstaaten in Mainz abgeschlossenen Rheinschifffahrtsvertrag. 96. f. S. 231.

S. auch eine Abhandlung unter „Schadenersatz."

Richter, Richteramt. Ueber die Grenzen des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen. 351. S. 46.

Umfang der richterlichen Reflexion. 438. b. S. 48.

Rede Feuerbachs über die hohe Würde des Richteramts. 275. Bd. 11. S. 305.

Ueber Redefreiheit in richterlichen Collegien. 439. a. Abh. 11.

Unterschied zwischen Richteramt und Richterdienstamt. 352. a. Abh. 71. S. 123.

Ueber die Absetzbarkeit der Richter in Preußen. 97. k. S. 290.

S. auch Gerichte.

Rietberg. Grafschaft, deren Landrecht. 275. Bd. 29. S. 183.

Rittergüter in den Rheinprov. deren Theilbarkeit. 62. k. B. S. 3.

Römisches Recht. Ueber das römische Recht. Der Verf. liefert eine kurze Geschichte des röm. Rechts, eine gedrängte Darstellung seines Inhalts und Bemerkungen über seine heutige Anwendbarkeit. 425. a. Abh. IV. Vgl. auch Leipz. L. Z. 1808. St. 42. S. 670.

Ueber die Art, das röm. Recht überhaupt und besonders in exegetischer Rücksicht zu behandeln. 190. a. Bd. 3. Abh. 13.

S. auch Leipz. L. Z. von 1811. S. 661.

Allgemeine Regeln zur Beförderung einer gründlichen Theorie der Anwendung des röm. Rechts in deutschen Gerichten. 470. a. Abh. 1.

Kreitmayr's Urtheil über die Verworrenheit des römisch-justinianischen Gesetzbuchs. 314. a. Abh. 8. S. 398.

Einige Bemerkungen über das röm. Recht auf dem linken Rheinufer, insbesondere in den Regierungsbezirken Koblenz u. Trier. 275. Bd. 38. S. 67.

Rotenburg. Ueber die Entstehung und Erlöschung des fürstl. Hauses Rotenburg, als einer mit Land und Leuten abgetheilten Nebenlinie des fürstl. Hauses Hessen-Cassel. Eine geschichtliche Grundlage zur richtigeren Würdigung der Heimfallsfrage. 96. d. S. 237. S. auch „Churhessen."

Rußland. Ueber die Gesetzgebung Rußlands. Ein Auszug aus den Instruktionen Catharina II. für die Gesetzgebungskommission. 190. a. Bd. 1. H. 3. Abh. 21.

Gesetzgebung in Rußland unter Alexander I. ibid. Bd. 2. H. 1. Abh. 1.

Sachen. Ueber res fungibiles. 475. a. Abh. 9.

Begriff von Gesammt-Sachen. 514. a. S. 225.

Von verbrauchbaren und unverbrauchbaren. ib. S. 1.

Sachsen, Hofgericht. Disputatio de origine et fatis Curiae Provincialis Supremae in Saxonia. 303. a. S. 32. u. 91.

Sachsenbuße. 302. a. S. 149. 302. b. S. 401. 302. c. S. 118.

Sachsenrecht. Dessen Gültigkeit in Schlesien. 275. Bd. 3. S. 323.

Im Herzogthum Lauenburg. 494. b. Bd. 1. H. 1. Abh. II. 3.

Historiae decisionum an 1661. promulgatarum brevis delineatio. 202. a. Cap. II. (Enthalten einige bisher noch nicht bekannte Nachrichten zur Geschichte der sächsischen Decisionen.)

Vergl. einige Supplirungen in der neuen Leipz. Lit. Z. von 1805. St. 53. S. 833.

Praetermissa de consultationibus saxonicis et de quibusdam earundem codicibus manu exaratis. 202. a. Cap. I. (Notizen von einer, 1608 zu Frankfurt erschienenen Ausgabe des 2. Theils der Consultationum saxonicarum, und von einigen Manuscripten dieser Consultationen, die sich in der churfürstlichen Bibliothek zu Dresden befinden.)

Historiae decisionum a. d. 2. Juli 1746. in Saxonia promulgarum fragmenta. 202. a. C. III. Einige bisher noch nicht bekannte Nachrichten zur Geschichte der sächsischen Decisionen.

Ad historiam Const. Augusti Elect. Sax. symbolae. 476. a. Abh. 6. Ad const. 16 et 32. ib. Abh. 7.

Sachsenspiegel. De speculi Saxonici usu et auctoritate programma academicum. 302. a. S. 244. 303. a. S. 268. De ejus fontibus et indole. 303. a. S. 304.

Sachsen Weimar-Eisenach. Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes. Austrägalsache des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Ei-

senach, wider die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen wegen der aus dem Thüringer Rayon-Verbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen. 96. d. S. 142.

Die Ergebnisse des Landtags von 1833 für die Gesetzgebung dieses Landes. 305. a. S. 131.

Gesetz über die Heimaths-Verhältnisse v. 11. April 1833. 96. d. S. 103.

Sattelhöfe. Von Sattelhöfen. 453. a. Bd. 1. S. 144.

Schaarwerksdienste. Ueber den Begriff der Schaarwerksdienste und des Hofbaues. 160. a. Bd. 2. S. 353. u. 316.

Berechtigung des Staats zu deren Erhebung von Gutsherrn. ib. S. 356 u. 359.

Schadensersatz. Zur Lehre von der Bereicherung mit dem Schaden eines Andern. 438. b. S. 177.

Entschädigungsklage gegen einen Beamten. 11. e. S. 292.

Entschädigung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten. 11. e. S. 144. Wegen aufgelösten Vertrags. S. 171. Wegen nicht erfüllten Vertrags. 11. d. S. 278. Wegen Ziehung zum Kriegsdienst. S. 310.

Rechtsfall über Entschädigungsforderungen. 294. e. S. 611.

Schadensersatz bei Polizeivergehen. 11. b. S. 141.

Wegen Einschränkung durch Anlegung einer Landstraße. 62. a. S. 129. Durch den Bewohner eines Hauses bei entstandenem Brande. 62. c. S. 56. Wegen Tödtung eines 6jährigen Kinds durch unvorsichtiges Fahren. 62. l. S. 129. (Vgl. Bd. 3. Abth. 1. S. 24. Bd. 6. Abth. 1. S. 132.) Wegen Verwundung durch ein, von einem Andern gelegtes Selbstgeschoß. 398. a. Abh. 9. S. 22. Bei boshafter und verläumderischer Denunciation. 62. k. B. S. 47. Schadensersatzklage eines Notars, wegen behaupteter Falschheit eines von ihm aufgenommenen Testaments. 62. n. S. 83. (Vergl. Bd. 12. Abth. 1. S. 54).

Die vom Criminalgerichte als erwiesen angenommenen, und der Verurtheilung zur Grundlage dienenden Thatsachen müssen bei der angestellten Civilklage auf Entschädigung als feststehend gelten. 62. n. S. 56.

Rechtsfall über die Verbindlichkeit der Mitglieder einer kön. Regierung, den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß sie ein gefährliches Wasserloch auf einer bisher vom Fiscus unterhaltenen Straße gehörig zu verwahren unterlassen haben. 294. e. S. 320 u. 345.

Entschädigungsklage wegen eines auf dem Rheine durch ein Fahrzeug einem andern zugefügten Schadens. Auslegung der Rheinschifffahrts-Ordnung Art. 86. und Anwendung des Landr. S. 1148. a. 271. b. S. 3.

Haftet der Eigenthümer eines Schiffes als solcher für den Schaden, welcher durch ungeschickte Führung desselben verursacht worden seyn soll? Nothwendigkeit der Artikulation bestimmter Thatsachen, aus denen das Verschulden der Führer eines Schiffes bei einem durch dasselbe herbeigeführten Schaden gefolgert werden soll. 62. e. S. 289.

Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Staats für die Handlungen seiner Beamten. 62. e. S. 120.
160. a. Bd. 1. H. 1. S. 88. u. 105.
11. e. S. 1. u. 239.
352. S. 65.
404. a. S. 374.
Deßgl. der Patrimonial-Gerichtsherrn.
160. a. Bd. 1. H. 1. S. 81.
337. a. Bd. 8. S. 49. Bd. 11. S. 121.
453. a. Bd. 2. S. 220.
Verjährungsfrist bei dem Rechte auf Schadensersatz nach pr. L. R. 439. b. S. 73. u. 77.
439. e. S. 15.

Schäferei. Mehrere Prozesse, welche im Jahre 1834 zwischen den Grundherrschaften und den Gutsbesitzern über das ausschließliche Schäfereirecht auf der Gemarkung der Gemeinden geführt wurden. 271 a. S. 444.
Ueber Schutz im Besitze eines Schafweiderechts. 11. c. S. 117.
Von der Schäfereigerechtigkeit. 453. a. Bd. 1. S. 368 — 77.
11. d. S. 77.

Schatz. Zur Lehre vom Schatz. 275. Bd. 31. S. 3.
Ein auf einem Lehensgut gefundener Schatz gehört halb dem Finder und halb dem Lehensherrn. 358. a. S. 239.
An mercenario thesaurus ab eo inventus secundum usum fori Saxonici pro parte dimidia cedat ac quando thesaurus adquisitus dicatur? 302. c. S. 332.

Schenkung. Unterschied zwischen einer Schenkung von Todes wegen und einer Schenkung unter Lebenden. 162. a. Abh. 1.
Unterschied von Erbeinsetzung. 11. b. S. 10.
Ueber die Art. 900 u. 1172. des C. N. von Schenkungen.
190. a. Bd. 3. Abh. 26.
Von verkleideten oder verschleierten. 271 b. S. 11.
Von einer Schenkung durch Cession. 398. a. S. 134.
In einen Kauf-Contrakt eingekleidet. 62. h. S. 51.
Ob ein vom Vater seinem bei sich habenden und noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Sohne gemachtes, und von diesem acceptirtes Geschenk, besonders auch nach der im röm. Rechte statt habenden unitate personae heut zu Tage gültig sey? 100. S. 66.
Renunciation auf eine Schenkung durch Ehevertrag. 11. b. S. 151. 183. und 218.
Eheleute können auf die ihnen im Heirathsvertrage von ihren Eltern gemachten Schenkungen nicht verzichten. 62. a. S. 243.
Traditio an ad donationem heergewettae uti geradae necessaria sit? 302. a. S. 367.
Wer die gerichtliche Vollziehung einer Schenkung verhindert hat, muß demjenigen, der durch die Schenkung bedacht werden sollte, für die entgangenen Vortheile gerecht werden. 439. b. S. 59.
Bedürfen Schenkungen jährlicher Prästationen, welche auf jedes Jahr das gesetzliche Quantum von 500 Solidis nicht übersteigen, wenn sie an die Lebenszeit des einen oder des andern

Contrahenten gebunden sind: wie überhaupt Schenkungen von Alimenten einer gerichtlichen Insinuation? 337. a. Bd. 6. S. 196.

Sind Schenkungen von Activforderungen durch die bloße Uebergabe der darüber lautenden Dokumente gültig? 337. a. Bd. 8. S. 370.

Kann die unter den Lebenden an ein Kind gemachte Schenkung der disponibeln Quote der Güter des Gebers mit der Bestimmung, daß der Beschenkte diese disponible Quote zum Voraus und außer seinem Antheil, jedoch erst nach seinem, des Gebers, Tode in Genuß erhalten solle, als gültig angesehen werden? 62. i. S. 225.

Ist die Schenkung einer bestimmten Geldsumme, welche aus dem Vermögen genommen werden soll, welches der Schenkgeber bei seinem Absterben hinterlassen mag, für rechtsgültig zu halten? (Rein.) 62. e. S. 232.

Bemerkungen zu §. 393. Tit. 16. Th. I. des a. L. R. (von unentgeldlicher Entsagung). In wiefern die unentgeldliche Entsagung eines Rechts einer Schenkung gleich zu achten? 294. d. S. 660. u. 972.

A quantitatis donatore an usurae ex mora jure hodierno exigi possint? 302. b. S. 298.

Rückgriff auf den Schenknehmer, wenn in dem über das Vermögen des Schenkgebers nachmals ausgebrochenen Gant, dieses nicht zur Zahlung der Gläubiger hinreicht. 271. S. 425.

Von Einwerfung der Schenkungen unter Lebenden in die Erbschaftsmasse nach L. R. S. 845. Minderung einer solchen Schenkung, wegen verletzten Pflichttheils, 271. S. 455.

Eintragung der Schenkung eines Wohnungsrechts. 11. d. S. 217.

Wiederaufleben einer erlassenen Schenkung. 11. d. S. 231.

Juristische Natur der Schenkungs-Urkunden. 294. a. H. 2. S. 25 u. 36. 294. b. H. 1. S. 4.

Schenkung inoff. donatio. Durch die querela inofficiosae donationis wird die ganze Schenkung revocirt. 358. a. S. 106.

Schenkungen, inter virum et uxor. Ueber ꝛc. nach älterem und neuerem röm. Rechte. 100. b. Bd. 2. Nr. 25. S. 188.

Gegenseitige — bei einer Vermögensübergabe. 11. b. S. 301.

Durch Dritte. 100 b. Bd. 2. S. 217.

Durch Ehevertrag. 11. b. S. 151. 183. 218. 229. 259.

Deren Einwerfung. 11. b. S. 232. 378 11. d. S. 150. 166.

Der in einem Heiratsvertrage gebrauchte Ausdruck „Vermachen" widerstreitet schlechterdings nicht einer Schenkung unter Lebenden. Der Mangel einer ausdrücklichen Acceptation einer Schenkung unter Lebenden in einem Ehevertrage steht der Gültigkeit derselben nicht im Wege. 62. a. S. 257.

In wiefern die Schenkungsvermuthung des §. 1042. d. a. L. R. Thl. I. Tit. 11. auch auf Leistungen der Ehegattin eines Bruders zu erstrecken? 97. n. S. 64.

Schenkung, remuneratorische. Ueber remuneratorische Schenkungen, insbesondere die Frage, ob sie lästige Verträge seyen?

385. a. S. 18. bei denselben muß die Gewähr geleistet werden.
358. b. S. 286.

Deren Widerruf 337. a. Bd. 7. S. 45.

Schenkung von Todes wegen. Deren Kennzeichen.
453. a. Bd. 2. S. 238.
3-5. d. S. 379.

Begriff. 514. d. S. 331.

Schenkungen auf den Todesfall. 294. a. H. 2. S. 25. u. 36.
294. b. H. 1. S. 4. H. 2. S. 47.

Eine Schenkung auf den Todesfall, die unter der Bedingung eingegangen, daß man sie gar nicht widerrufen wolle, wird eine Schenkung unter den Lebendigen. 358. a. S. 82.

Schenkung, deren Widerruf. Ueber den Widerruf der Schenkung. 453. a. Bd. 2. S. 234.

Deßgl. auf den Grund der Vorschrift des §. 1090. Tit. 11. Th. 1. a. L. R. 294. d. S. 972.

Widerruf wegen Verletzung am Pflichttheil. 385. b. S. 167.

Vom Widerruf einer don. mort. c. 302. b. S. 238. insbesondere durch ein nachheriges Testament. 99. H. 3. S. 77.

Remuneratorischer Schenkungen. 337. a. Bd. 7. S. 45.

Schiedsmänner in der Provinz Preußen. 294. H. 2. S. 68.

Schiffsrecht, Schiffer, Schiff-Befrachtungs-Contrakt, Rheder. De partibus. — (II. 8. §. 1491. 1493. 1498. 1503. — I., 9. §. 219. — II., 8. §. 1825.) 367. c. Fasc. 6. S. 157.

Ueber den Umfang der Verbindlichkeit bei Schiffsrhedern.
387. a. S. 98.
387. b. S. 133.

Zwei Rechtsfälle über den Fracht-Contrakt. I. Der Schiffer muß sich wegen der Fracht lediglich an die Waare und deren Empfänger halten. II. Pflichten des Schiffers hinsichtlich der Emballage der Waaren. 387. b. S. 52. u. 64.

Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers:

zum Destinatar, welcher die Uebernahme der Waare verweigert. 387. a. S. 49.

im Falle die Waare wegen Schiffbruchs geborgen wird, und später — jedoch nicht durch den Schiffer — dem Destinatar zu Handen kömmt. 387. a. S. 74.

zum Befrachter hinsichtlich solcher Ansprüche, deren Befriedigung er vom Destinatar nicht verlangt hat. 387. a. S. 54. u. 56.

im Falle des Schiffbruchs und der Bergung der verladenen Waare. 387. a. S. 67.

Ueber den Einwand des Schiffers, der Befrachter bereichere sich mit seinem (des Schiffers) Schaden, und über die Wirkung der Stipulation: Die Fracht solle nach dem eingenommenen Maaße berechnet werden. 387. a. S. 56.

Entscheidung des k. preußischen Geheimen Obertribunals: I.) Die Vorschriften des Abschnitts 11. Tit. 8. Thl. II. des Allg. L. R. von Rhedern, Schiffern und Befrachtern, sind auch auf Stromschiffe anzuwenden. II.) Der Rheder haftet in Gemäßheit des §. 1525. Tit. 8. Thl. II. des a. L. R. für die vom Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangenen Verbindlichkeiten, auch dann, wenn

a) der Schiffs=Eigenthümer auf dem Schiffe mit anwesend ist,
b) der Schiffer nicht als solcher, sondern als angeblicher Schiffs=Eigenthümer sich verpflichtet hat. 439. e. Nro. 27.
Haftungs=Verbindlichkeit des Schiffers. 453. a. Bd. 2. S. 274. u. 275.

Schiffergilde zu Bayonne. Constitutio societatis navium Baionensium, mitgetheilt von Herrn Archivarius Dr. Lappenberg in Hamburg. 398. S. 249.

Schlesien. Bibliothek des Schlesischen Provinzial=Rechts 275. Bd. 1. S. 289. Bd. 2. S. 203. Bd. 10. S. 335.
Ueber das in Schlesien geltende sächsische Recht und die in der Grafschaft Pleß geltenden Privat=Rechte, insonderheit über das böhmische Stadt=Recht. 275. Bd. 4. S. 49.

Schleswig. Die gesetzliche Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 96. f. S. 46.
Joach de Friccius observationes juris Holsatici Spec. I. u. II. 1733 u. des Prof. Hartmann Programm dazu. §. 1. Varia ac diversa in Holsatia jura servantur. Sitne opus desperatum easdem omnibus Holsatis leges dari? §. 2. Von der Gültigkeit des Sachsenrechts, und einige processualische Erörterungen mit Bezug auf die 1636 erlassene, noch geltende Landgerichts=Ordnung. 165. a. Abh. 1.

Schöffer. Die Trierschen Schöffergerichte. 275. Bd. 37. S. 301. Fragment a. d. Urtheilsbuch des Schöffenstuhls zu Brandenburg. 275. Bd. 34. S. 226.

Scholtiseien in Schlesien. 439. e. S. 149.

Schriftliches Verfahren. Ueber das schriftliche Verfahren nach §. 336. und 1126. der neuen bad. Prozeß=Ordnung. 271. S. 355.
Zur Erläuterung der §§. 21. 22. u. 40. der hannöverschen Untergerichts=Ordnung, betr. die Frage, ob in Sachen, wo mündliche Verhandlung gesetzlich vorgeschrieben ist, dennoch eine schriftliche Klage für zulässig zu erachten, oder nicht? Bejaht. 11. a. H. 3. S. 86.

Schrift=Eigenthum. De jure edendi scriptores antiquos recens. inventos. 476. a. Abh. 5.
Beiläufig über die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks in 210. a. Abh. 1. (Vergl. Jen. L.=Z. 1806. Nro. 259.)

Schrift=Vergleichung. Ueber Schrift=Vergleichung. 453. a. Bd. 3. S. 370. Nur die von dem dessen Handschrift verglichen werden soll, in irgend einer Eigenschaft als öffentliche Person geschriebenen und unterschriebenen Aufsätze sind als Vergleichungsstücke zuzulassen. Art. 200. der b. P. O. 62. a. S. 13.

Schuldverschreibung. Sind Schuld=Urkunden Fahrniß oder nicht? 11. d. S. 69.
Ueber Ausstellung von Privatschuld=Verschreibungen. 11. e. S. 153. vergl. auch S. 197.
Ueber Urkunden ohne den Beisatz „gut" oder „gutgeheißen" nach bad. L. R. Satz 1326. 11. d. S. 110.
Welcher Werth ist nach den Gesetzen dem bloßen Faktum des Besitzes einer Schuldurkunde beizulegen? Der bloße Besitz einer Schuld=Urkunde durch den Schuldner begründe noch keine gesetz=

liche Vermuthung, es sey die Schuld vom Gläubiger erlassen, oder vom Schuldner getilgt, sondern es werde zu einer solchen Vermuthung noch der Beweis gefordert, die Schuld-Urkunde sey mit dem Willen des Gläubigers in des Schuldners Hände gekommen. 398. a. Abh. 54. S. 169.

Bei sogenannten Handelszetteln ist die Beobachtung der Vorschrift des L. R. S. 1326, daß der Beisatz „gut" oder „gutgeheißen" mit der eigenen Hand des Aufstellers hinzugefügt werde, zu ihrer Beweiskraft nothwendig. 271. a. S. 269.

Schwängerungsklage. Bemerkungen über die Art. 340 u. 341. des C. N. welche die Klage gegen den außerehelichen Schwängerer versagen. 190. a. Bd. 3. Abh. 12. S. darüb. auch Lpz. L. Z. v. 1811. S. 661. 548. b. Abh. 2.

Vergl. Haller L. Z. v. 1817. E. Bl. S. 695.

Ueber die Verbindlichkeit des Stuprators, die Geschwächte zu ehelichen oder zu dotiren. 100. b. Bd. 3. Nro. 36. S. 247.
337. a. Bd. 1. S. 435.
358 a. S. 102.

Zur Lehre von den Entschädigungs-Ansprüchen der Geschwächten, nach dem preuß. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089. (Erklärung des Worts „Niederkunft.") 438. b. S. 159.

Weitere Abhandlungen aus dieser Lehre, bes. nach pr. Rechte.
294. a. H. 2. S. 17.
337. a. Bd. 1. S. 333.
439. b. S. 99. 421. u. 201.
294. c. S. 1158.
294. d. S. 804.
439. c. S. 350. u. 373.

Ueber die exceptio congressus cum pluribus. 205. Abh. 9.
438. c. S. 32.

Zu deren Begründung bedarf es der Anführung spezieller Thatsachen, und insbesondere ist es unzulässig, der Klägerin im Allgemeinen darüber den Eid anzutragen, daß sie überhaupt oder während einer bestimmten Zeit keiner andern Person den Beischlaf gestattet habe. 438. c. S. 13.

Schwarza. Geschichte und Rechtszustand des gräflich Stollberg-Wernigerodischen reichsfreien Fleckens Schwarza, in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg in der Zeit des deutschen Reichs. 314. a. Abh. 5. S. 318.

Schweiz. Die staatsrechtliche Stellung der Schweiz im Hinblick auf die Wiener Congreß-Akte. Auszug aus der Abhandl. des Hrn. Dr. Casimir Pfyffer zu Luzern in d. krit. Zeitschr. für Rechtsw. und Gesetzgeb. des Ausl. Bd. 7. H. 1. S. 84. gegen Zachariä in Bd. 6. H. 1. 305. a. S. 627.

Separation. Was ist unter Separation zu verstehen? 294. d. S. 246.
Zulässigkeit von Separationsanträgen. 294. e. S. 61.

Sequester. Unterschied vom Erbpfleger. 11. c. S. 6.

Servitus, allgemeine Abhandlungen. Beitrag zur Lehre von der Erwerbung der Servitut durch Vertrag. 438. b. S. 113.
Errichtung verborgener Dienstbarkeiten. 11. d. S. 1.
Errichtung der Dienstbarkeiten durch Wiedmung. 11. d. S. 272.

Wirkung gegen dritte Besitzer des dienenden Guts. 11. b. S. 241.

Nothwendige Serv. 97. a. S. 25.
438. b. S. 326.
439. b. S. 53.

Servitus civiliter exercenda. 305. b. S. 11.

Untheilbarkeit und Verlust ländlicher Servitut. 11. a. H. 6. S. 125.

Entschädigungsklage wegen Beschränkung der Servitut auf Veranlassung der Polizeibehörde. 271. a. S. 362.

Eine von dem Eigenthümer des dienstbaren Gutes herrührende Urkunde, worin dieser eine auf dem Gute ruhende Dienstbarkeit anerkennt, kann selbst dann die Stelle des Rechtstitels vertreten (Art. 695), wenn auch der ursprüngliche Rechtstitel in der Anerkennungsurkunde nicht erwähnt ist, indem der Art. 1337 des C. c. in diesem Falle keine Anwendung findet. 327. c. Abh. 9.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von Servituten", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nro. 330. c. S. 370. u. 379.

Servitus actus, viae. Ueber Serv. viae. 11. a. H. 6. S. 150.

Servitus actus ist strictissimae interpretationis. 100. a. Bd. 1. Heft 1.

Servitus aquae ductus. Wer zu seinem Nutzen seine Wiesen wässert, kann von den angrenzenden, welche dadurch Schaden leiden, nicht gehindert werden, wenn sie kein entgegenstehendes Servitut-Recht haben. 160. a. Bd. 2. Heft 1. S. 123.

Servitus, Rechtsmittel. Für unterbrochene Dienstbarkeiten findet keine Besitzklage Statt. Art. 691. des B. G. B. Art. 23. der B. P. O. 62. b. S. 35.

Besitzklage wegen Serv. 11. c. S. 75. 124.
11. e. S. 56.

Servitus stillicidii. Vom Dachtraufen-Recht. 99. Heft 1. S. 89.

Servitus, Verjährung, erwerbende. Von der Erwerbung der Servituten durch Verjährung: nach röm. Rechte. 62. i. S. 246. nach franz. Rechte. 275. Bd. 27. S. 151. nach Lübischem Rechte. 387. S. 20. preuß. Rechte. 294. d. S. 1064. bair. Rechte. 387. c. S. 157. badischem Rechte. 11. e. S. 56. 271. b. S. 110. u. 293. im Churf. Cöln. 62. c. S. 96. Erk. d. Rostockschen Jurist. Fak. 162. a. Abh. 8.

Wie muß dabei der Besitz erworben und ausgeübt werden? 174. a. Abh. 1. S. 1.

Serv. discont. sind hiebei von cont. nicht verschieden. 385. e. S. 334.

Zur zehnjährigen Ersitzung einer Servitut ist nach preußischen Rechten jeder zur Uebertragung des Eigenthums an sich geschickte Titel hinreichend. 525. b. S. 287.

Eine durch Verjährung erworbene Dienstbarkeit muß so benutzt werden, wie sie erworben wurde, und der Herr der Dienst-

barkeit darf mit derselben keine Aenderung vornehmen, welche dem dienstbaren Gute nachtheiliger seyn könnte. 327. b. Abh. 15.

Können ständige und offene Dienstbarkeiten nur durch 30jährige Verjährung erworben werden (Art. 690), oder genügt zu deren Erwerb schon ein 10- oder 20jähriger Besitz (Art. 2265), wenn der Erwerber einen Titel für sich hat, und in gutem Glauben war? 327. c. Abh. 16.

Servitus, Verjährung, erlöschende. Erlöschung der Serv. durch Nichtgebrauch. 531. a. S. 250.

Zur Lehre von der extinctiven Verjährung der Servituten. 289. H. 1. S. 153.
294. a. H. 2. S. 109.
385. c. S. 89.

Simulation bei einem Rechtsgeschäfte. 11. c. S. 231.

Socinische Cautel. Ueber die Socinische Cautel, oder die Vorsicht, welche man zu beobachten hat, wenn einem Noth-Erben mehr als der Pflichttheil, aber unter einer Bedingung verschafft wird? 114. a. S. 15.
294. c. S. 897.

Spedition. Zwei Rechtssprüche der Leipziger Juristen-Facultät, betr. die Lehre von den Spediteurs. 305. b. S. 18.

Spielschulden. Wer einem Geld zum Spiele leiht, kann solches von seinem Schuldner einklagen. 358. b. S. 214.

Klagbarkeit des auf dem Billard Gewonnenen. 453. a. Bd. 2. S. 255. 56.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „vom Spiel-Contract, insbesondere der Lotterie", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werke Nr. 330. c. S. 368. u. 377.

Spolium. Zur Lehre von dem remedium spolii. Bair. G. O. III. §. 4. Nr. 10. 438. b. S. 247. 280.
160. a. Bd. 1. H. 3. S. 290. 293.

Ob diese Klage auf einen Dienstvertrag gegründet werden könne? 160. a. Bd. 2. H. 1. S. 131.

Ob sie wegen Verweigerung des Gehalts gegen den Fiskus Statt habe? (Nein.) 160. a. Bd. 1. H. 1. S. 108.

Ob sie einem Besitzer gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gegen den Fiskus zustehe? 537. b. S. 193.

Sporteln. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Einführung einer neuen Sporteltaxe für die Untergerichte in Hannover. 11. a. Heft 4. Abh. 10.

Staat. Der Staat als Vernunft-Idee und der Staat als Erscheinung, oder das erste Erbreich und seine Legitimität. 134. a. S. 111.

Der Beitrag Aller, zum Zwecke des Staats. Ebend. S. 118.

Verhältniß zwischen Staat und Kirche insbesondere in Bezug auf die Ehe. 87. a. S. 1.

Staats-Anwalt. Dessen Befugniß bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Churhessen.) 531. a. S. 257.

Staatspapiere. Ist nach Badischem Landrecht eine Klage aus

dem sogenannten Differenzienhandel von Staatspapieren zulässig? 271. S. 469.

Rechtsstreit über ein Lieferungs-Geschäft in Staatspapieren. 439. b. S. 244. u. 253.

S. auch eine Nachweisung über hieher einschlagende Abhandl. 330. c. S. 371. u. 380.

Staatsschuld. Ueber die Verpflichtung des Staats, zu den Zinsen der Provinzial-Staatsschulden das Agio zuzulegen, und ob dieserhalb der Weg Rechtens stattfinde. 97. b. S. 351.

Stammgüter. Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechtsmaterie: „von der Succession in Stammgüter," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich in dem Werke Nr. 330. c. S. 375 u. 386.

Standesherrn. Versuch einer richtigen Auslegung des Art. 30. der rheinischen und des Art. 14. der deutschen Bundesakte, zur Beantwortung der Frage: Wie sind die Schulden, welche auf den Gebieten der durch die rheinische Bundesakte mediatisirten vormaligen Reichsstände hafteten, zwischen diesen und ihren nunmehrigen Landesherren abzutheilen? Mit besonderer Rücksicht auf die im Großherzogth. Baden deßhalb erlassenen Vollzugsverordnungen. 87. a. S. 438.

Theilung der Schulden und Lasten zwischen den Standesherrn und dem Souverain. 11. e. S. 45 189.

Steinbrüche. Sind nach schles. Provinzialrechte die Gutsherrschaften (dominia) als solche berechtigt, Sand- und Schiefersteine auf dem Grund und Boden der Rustikalbesitzer zu brechen, und im Falle der Ueberlassung dieses Rechts an die letztern von denselben dafür eine Abgabe zu fordern? Welcher Zeitraum wird zur dießfallsigen Verjährung erfordert? 439. e. S. 201.

Stellvertretungsleistung. Freiwillige, nach österreich. Gesetzen. 514. a. S. 205.

Steuern. Ueber Verträge wegen übernommener Steuerzahlung von dem Steuerprovisorium vom Jahr 1820. 455. a. Abh. 4.

Bemerkungen über die Anwendung des §. 100. der Grundsteuerordnung bei Entscheidung der Beschwerden von Gemeinden gegen die Classifikation ihrer sonstigen Liegenschaften. (Baden.) 404. a. S. 190.

Ueber die Competenz der württ. Gerichtsbehörden in Steuerstreitigkeiten. 341. a. S. 71.

Stiftungen. Zur Lehre von der Bestätigung der, für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen. 438. b. S. 183.

Stillscheigender Consens. Zur Lehre von der Willenserklärung durch Stillschweigen. 438. b. S. 322.

In wieweit stillschweigende Zugeständnisse angenommen werden können? 11. c. S. 273.

Stipendium. Unterschied zwischen dem Nießbrauche eines Capitals und der Bestimmung desselben zu einem gewissen Zwecke, angewendet auf die Lehre von Stipendien. 385. c. S. 243.

Wer die Verwaltung der zu Studienzwecken durch Familien-

stiftungen bestimmten Güter in Anspruch nehmen darf? (Sie bleibe unbeschränkt denen, welchen die Collation des Stiftungseinkommens übertragen ward. Wenn der rechtmäßige Collator die der Stiftung anklebenden Rechte und Nutzungen übertrage, so könne kein Dritter, sondern nur ein Familienglied die Unwürdigkeit eines Beneficiars der Collation entgegensetzen.) 62. a. S. 317.

Der Genuß eines für die studirende Jugend ausgesetzten Familienstipendiums schränkt sich nicht blos auf die Zeit ein, da einer auf Schulen und Universitäten gewesen ist, sondern ein solches Stipendium kann unter gewissen Umständen auch noch nachher gehoben werden. 358. a. S. 93.

Von der rechtlichen Wirkung eines zwischen den Familien, welche zu dem gestifteten Stipendium berechtigt sind, geschlossenen Vergleichs. 385. c. S. 243.

Strandrecht. Besitzer von Gütern, die das Strandrecht in frühern Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen sich der Staat dasselbe vorbehalten hat. 439. b. S. 294.

Straße. Eine in einer Stadt befindliche Straße ist öffentliches Eigenthum und dem Verkehr entzogen; deßwegen kann auch der Eigenthümer einer daran stoßenden Fabrik nicht durch Verjährung das Recht erwerben, durch einen in der Straße angelegten unterirdischen Kanal das aus der Fabrik abfließende, einen übeln Geruch verbreitende Wasser abzuleiten, und die städtische Behörde ist berechtigt, diesen Kanal zu unterdrücken, ohne daß der Fabrikinhaber deßhalb eine Entschädigung ansprechen kann. 327. c. Abh. 14.

Straßengerichte. Von —. 453. a. Bd. 3. S. 179.

Substitutio. Ueber die Erfordernisse gültiger Substitutionen.
337. a. Bd. 2. S. 102.
453. a. Bd. 2. S. 96.

Von der wechselseitigen nach österr. R. 514. c. S. 169.

Zur Lehre von der subst. pupill. 529. a. Abh. 1.

Berücksichtigung der Notherben dabei. 174. a. Abh. 6. S. 81.

Aufhebung einer nicht zum Besten der Kinder gereichenden P. S. 385. d. S. 160.

Form einer fideikommissarischen Substitution. 337. a. Bd. 2. S. 141.

Kennzeichen einer verbotenen fideic. Subst. 62. e. S. 206.

Verschiedene Fragen aus der Lehre von der fideic. Substitut.
337. a. Bd. 10. S. 417. Bd. 6. S. 281.
439. b. S. 124. 439. d. S. 53.
514. c. S. 61.

Successorium edictum. Ueber dessen Bedeutung im neuesten röm. Rechte. 529. a. Abh. 6.

Summarischer Prozeß. Der preuß. Mandats-, summarische und Bagatellprozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der Minist.-Instrukt. v. 24. Juli 1833 wie auch der Cabinets-Ordre v. 17. Okt. 1833. 563. a. S. 1.

Beschluß des O. L. Gerichts zu Hamm über Vereinfachung und Beschleunigung desselben. 97. c. S. 451.

Superintendenten. Instruktion für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den k. k. österr. deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen vom 26. Jan. 1830. 96. d. S. 36.

Supplicatio. Ueber das remedium supplicationis. 297. a. Nr. 87. S. 1.

Sussex, Herzog August Friedrich v. Die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe des Herzogs Aug. Fr. v. Sussex, K. Prinzen von Großbritannien und Irland, u. von Hannover ꝛc. mit Lady Augusta Murray, Tochter eines Earl's (Grafen) und Pairs von Schottland, und die Berechtigung der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere ihre Successions-Fähigkeit in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten. 314. a. Abh. 1. S. 1. (Diese Abhandlung sowohl, wie die denselben Gegenstand betreffenden Schriften von Eichhorn, Zachariä u. A. sind recensirt in den Göttinger gel. Anz. 1835 v. Kraut und in der Jenaer L.-Z. 1835. von Loz.

Taufbücher, Taufscheine. Mißbräuche der Tauf- und Geburtsbücher in Hinsicht unehelicher Kinder. 442. a. Abh. 19.

Beweisführung durch Taufscheine. 514. d. S. 195.

Taxordnung, badische, Beitrag zu deren Erläuterung. 11. e. S. 176.

Testament, letztwillige Verfügungen. Kurze Uebersicht über die wichtigsten, dem württemb. Landrecht eigenen Bestimmungen, in Absicht auf die Testamentslehre. (Nach der Ordnung des Hofacker'schen Pandekten-Compendiums.) 114. a. S. 411.

Testamenti-factio. Nemo, nisi sanus, testamentum facere debet. (I. 12. §. 66. sq.) 367. c. Fasc. 6. S. 57.

Der Defectus facultatis testandi ist — wenn solcher noch eines Beweises bedarf, kein vitium visibile testam. 100. S. 106.

Testament. Dispos. Recht eines Vasallen nach österr. Recht. 382. b. S. 375.

Kinderloser Eheleute. 404. a. S. 336.

Testament, Personen und Gerichtsstellen, von und vor welchen ein solches errichtet oder überreicht werden kann. Ueber das testamentum publicum nach gemeinem deutschem Rechte. 529. a. Abh. 4.

Aeußere Form eines testam. judic. 385. e. S. 26.
337. a. Bd. 1. S. 137.

Badisches Recht. 11. d. S. 190. u. 198.

Sächs. Recht, Erläuterung der decis. 44, 45 u. 73. von 1661. 202. a. cap. 4. 5 u. 8.

Aufnahme vor Dorfgerichten. 294. e. S. 442.
303. a. S. 423.

Durch eine Deputation des Gerichts. 439. f. S. 75.

Testamentum judici an per procuratorem recte offeratur? 302. b. S. 228. 453. a. Bd. 2. S. 85 — 87.

Deßgl. nach der churhess. Test Ord. §. 11. 531. a. S. 264. Im Altenburg'schen Amte Eisenberg ist dieß gewöhnlich.
100. a. Bd. 1. Heft 2.

Wiefern bei einem gerichtlichen Testamente, welches ohne Zuziehung der Gerichtsschöppen aufgenommen worden ist, l. ult. cod. de ed. D. Hadr. toll. anwendbar sey. 385. c. S. 285.

Testaments-Errichtung. Zeugen hiebei. Sind Ordensgeistliche unfähige Testamentszeugen? (Ja.) 62. f. S. 11.

Zieht der Mangel der Unterschrift eines Zeugen nach röm. und nach Jülichschem L. R. die Nichtigkeit des Testaments nach sich? (Ja.) 62. f. S. 11.

Verwandtschaft der Testamentszeugen mit dem Testator. 11. b. S. 210.

Der Bruder des Eingesetzten kann Zeuge seyn. 453. a. Bd. 2. S. 91.

Testaments-Formen und formelle Nichtigkeitsgründe.

Allgemeine Abhandlungen.

Beitrag zu der Lehre von den Testamenten. (Wahre Form der solennen Priv.Test. Subscriptio et superstrictio. Eröffnung der Priv.Test. Form der öffentl. Testamente. Testamentum judiciale. Testamentum principi oblatum.) 222. a. S. 48.

Form des eigenhänd. Test. 11. d. S. 17. 181. 11. e. S. 58.

Anfechtung mehrerer Testamente aus verschiedenen Nichtigkeitsgründen. 271. S. 267.

Was ist Rechtens, wenn in Testamentsfällen die Requisite der einen Form vollständig vorliegen, während es an denen der andern gebricht? Wenn bei einem Testamente die Requisite der einen Form vollständig vorliegen, während es an denen der andern, obwohl vielleicht dem Testirer näher gelegenen Form gebricht, so sey die Disposition aufrecht zu erhalten, namentlich aber bei einem Geschäfte, das der Gesetzgeber überall von dem Gesichtspunkte einer besondern Pietät betrachtet und mit einer Art religiöser Unterwürfigkeit befolgt haben wolle, wie das Test. der Eltern unter ihren Kindern. 398. a. Abh. 63. S. 212.

Zulässigkeit des Beweises eines Formfehlers in einem öffentl. Testam. durch die Testamentszeugen. 271. S. 451.
11. b. S. 51. 54. 107. 212. 319. 342. 396.

Nichtig ist das Testament, welches Dispositionen zu Gunsten einer städtischen Armenverwaltung enthält, wenn der instrumentirende Notar gleichzeitig Bürgermeister und Vorstand dieser städtischen Armenverwaltung gewesen ist. 62. m. S. 22.

Erläuterung der Landrechtssätze 896 u. 972. durch einen in drei Instanzen verhandelten Testamentsfall. 87. a. S. 165.

Von der Gültigkeit eines erst post mortem testatoris gerichtlich insinuirten testamenti paterni. 99. H. 3. S. 75.

Ist ein dem Richter declarirter letzter Wille für rechtsbeständig zu achten, wenn der Testator während der schriftlichen Abfassung verstirbt? 367. a. Bd. 5. S. 297.

Subscriptio und Superscriptio.

Wie muß die Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments geschehen? Kann die Unterzeichnung auch vor oder neben dem Datum stehen? 327. c. Abh. 21.

Wie — wenn dem Testator die Hand geführt wird? 439. b. S. 261.

Wenn dessen Erklärung, nicht unterschreiben zu können, unwahr ist? 62. i. S. 38.

Nichtigkeit wegen mangelnder Erklärung des Testators, daß und warum er zur Unterschrift unfähig sey? 62. e. S. 204.

Weitere hieher bezügliche Abhandlungen. 62. c. S. 22. 62. e. S. 59. 439. f. S. 81.

Datum; Ort.

Ueber Datirung und Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments. 62. l. S. 186.

327. c. Abh. 20., 22. u. 24.

Nichtigkeit wegen Mangels des Datums in der franz. Urschrift. 62. a. S. 43.

Beweispflicht, wenn die Aechtheit eines solchen bestritten wird. 327. c. Abh. 23.

Wiefern ein Brief als ein eigenhändiges Testament gelten könne? 327. c. Abh. 19.

Gültigkeit eines von einem Rheinpreußen in Altpreußen errichteten ologr. Test. 62. i. S. 209. Mangelnde Beifügung d. Orts. 271. b. S. 274.

Vorlesen.

Ueber dieses Requisit. 302. a. S. 345. 62. i. S. 132.

Insbesondere mystisches Testament.

Ueber schriftliche u. mündliche mystische Priv.Test. 114. a. S. 1.

Abhdl. über die Gültigkeit eines mystischen Test. 327. c. Abh. 25.

Testament der Eltern unter Kindern. Dessen Erfordernisse.

352. a. S. 80.
398. a. S. 150.
302. a. S. 333.
385. c. S. 107.
453. a. Bd. 2. S. 94.

Ob das pr. L. R. ein solches kennt? 294. e. S. 422.

Testamentum ruri conditum. Ueber die Frage: ob Art. 974. C. N., nach welchem bei einem auf dem Lande errichteten öffentl. Testamente nur die Hälfte der Zeugen unterschrieben zu haben braucht, auch auf die, auf dem Lande errichteten mystischen (verschlossen übergebenen) Testamente zu beziehen sey? Der Verfass. zeigt, daß diese Frage zu bejahen sey, während sie der französ. Gerichtsgebrauch verneint. 190. a. Bd. 3. Abh. 23.

Die Lehre von diesem Testam. im sächs. Theile Thüringens. 79. b. S. 241.

Testament der Verschwender. Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters. 382. c. S. 318.

Testament der Wahnsinnigen. Furiosis et mente captis an et quatenus jure saxonico testari liceat? 202. a. Cap. VII. Eine Erklärung der in der neuen Vormundschaftsordnung vom Jahr 1782 cap. 24. §. 4. enthaltenen Stelle. Es wird dargethan, daß Wahnsinnige und Blödsinnige nach sächs. Rechte in lucidis intervallis zwar ohne Zuziehung des ihnen bestellten Vormunds, je-

doch nicht anders als gerichtlich, und zwar vor dem, in Ansehung ihrer Personen kompetenten Richter testiren dürfen.

Testamente, wechselseitige. Beiträge zu dieser Lehre. 97. f. S. 233. 62. e. S. 161.

Rechtliche Wirkung derselben. 385. b. S. 97.

Vermuthung der Unwiderruflichkeit. 97. f. S. 357.

Widerruf derselben. 454. a. S. 78.

Testaments-Widerruf. Hebt ein späteres ungültiges Testament das frühere nach dem C. N. auf? 190. a. Bd. 3. Abh. 9.

Beleuchtung der Frage: In wiefern ein erstes Testament, so durch ein späteres ausdrücklich widerrufen ist, wieder auflebt, falls letzteres durch den Testirer beseitigt seyn sollte? 62. f. B. S. 20.

Lebt ein erstes Testament, so durch ein zweites widerrufen ist, dadurch wieder auf, daß letzteres ebenfalls vom Testator widerrufen wurde, oder tritt in diesem Falle die Intestat-Erbfolge ein? 62. f. S. 33.

Das erste Testament wird immer durch ein zweites gültiges aufgehoben, wenn auch gleich dem ersten die clausula derogatoria angehängt, und im letztern nicht widerrufen ist. 358. a. S. 6.

Kann nach gemeinen Rechten ein testamentum reciprocum et correspectivum revocirt werden? 337. a. Bd. 1. S. 416.

Kann ein rechtsbeständiges Testament durch ein bloßes, von dem Testator nur unterschriebenes Codicill aufgehoben werden? (Rechtsfall. I. 12. §. 587. ff.) 451. a. Bd. 3. S. 1.

Pactum, quo facultas conditum testamentum mutandi restringitur aut plane adimitur, an validum sit? 302. a. S. 229.

Ein gerichtliches Testament wird dadurch nicht ungültig, wenn es der Testirer aus dem Gericht zurücknimmt. 358. a. S. 1.

Testaments-Nichtigkeiten, die aus dem Inhalte veranlaßt werden. Ist ein Testament gültig, in welchem die Testirerin diejenigen ihrer Verwandten zu Erben einsetzt, welche nach der, durch den C. N. abgeschafften coutume d'Auvergne ihr succediren würden? Der Verf. hält es für gültig, weil der C.N. nicht verbietet, eine als Intestat-Erbfolge abgeschaffte Successions-Ordnung als testamentarische geltend zu machen. 190. a. Bd. 3. Abh. 24.

Rechtsfall über die Gültigkeit eines Testaments, worin der mütterliche Großvater, nachdem seine, von ihm enterbte Tochter gestorben, den Enkel nicht in den Pflichttheil eingesetzt hatte. 408. a. Abh. 6.

Streit über die Gültigkeit eines Testamentes der Ehefrau, in soweit es den Ehevertrag abändert. 271. S. 184.

Ein Testament, worin die Kinder übergangen sind, besteht nicht als ein Fideikommiß, wenn gleich demselben die clausula cod. angehängt worden. 453. a. Bd. 2. S. 76.

Ein Testament, worin die Mutter übergangen worden, ist nicht nullum, sondern inoff. ib. S. 77.

Anfechtung eines Testaments wegen Blödsinns des Testirers. 11. c. S. 67. 62. a. S. 123.

Wegen psychologischen Zwangs. 439. e. S 81.

Teſtament, deſſen Anerkennung durch den Erben.

Ueber Anerkennung ungültiger letztwilliger Diſpoſitionen. Von Francke. 79. b. S. 177.

Teſtament, weitere Abhandlungen. De effectu clausulae privatoriae. 302. a. S. 348.
302. c. S. 329.

Sind die geſetzlichen Erben, welche dem Erblaſſer verſprochen haben, eine von letzterm zu Gunſten eines Dritten mündlich getroffene letzte Willensverfügung in Vollzug zu ſetzen, verbunden, dieſe Zuſage zu erfüllen, oder denjenigen, zu deſſen Gunſten die Zuſage gemacht war, zu entſchädigen? 327. c. Abh. 18.

Streit über die Erklärung eines Teſtaments, wobei beſonders der Unterſchied zwiſchen gehäſſigen und wohlthätigen Einſchränkungen gezeigt und zugleich bemerkt wird, daß letztere allerdings eine ausdehnende Erklärung leiden können. 385. c. S. 261.

Auslegung des cap. 1. de testamentis in 6to. (3. 1.) 475. a. Abh. 11.

De sua causa in eodem testamento et constituta et ad hereditatem vocata. 476. a. Abh. 8.

Unterſuchung, in wieweit die röm. Geſetze; de his, qui sibi adscribunt in testamento nach Maaßgabe der 9. Deciſion v. Jahr 1746 u. des Generale v. 15. Febr. 1754 bei uns Anwendung leiden. Der Verf. ſucht hauptſächlich zu zeigen, daß die Vorſchriften der erwähnten Geſetze auch auf öffentliche Teſt., ſo wie auf die Aſcendenten derer, die mit Errichtung eines letzten Willens zu thun gehabt haben, und auf Schenkungen auf den Todesfall zu erſtrecken ſind; daß die den Gerichtsperſonen, vor welchen ein Teſtament errichtet worden iſt, darin ausgeſetzten Vermächtniſſe durch eine vor den nämlichen Gerichten geſchehene beſondere Erklärung des Teſtators, daß die Auszahlung deſſelben ſein Wille ſey, nicht aufrecht erhalten werden können; daß endlich die Legate zu Recht beſtändig verbleiben, die in einem, um der hier beregten Urſache willen, deſtituirten Teſtamente verordnet ſind. 202. a. Cap. VI.

Ein Teſtirer iſt befugt, in ſeinem Teſtamente die Theilung ſeines Nachlaſſes während einer beſtimmten Zeit zu unterſagen. 62. a. S. 102.

Iſt der Zeugenbeweis zur Auslegung eines Teſtaments zuläſſig, in welchem dunkle, zweideutige, oder ſich widerſprechende Verfügungen enthalten ſind? 327. c. Abh. 17.

Von dem Vorzuge einer Conventualin des hochadelichen Kloſters Preetz in Anſehung der Teſtamente. 165. a. Abh. 9.

Theater. Ein Dichter hatte ein nach dem Franzöſiſchen bearbeitetes dramatiſches Stück, ohne ſolches dem Druck zu übergeben, zwei Theatern Behufs der Aufführung verkauft. Ein anderer Theaterdirektor erſuchte den Dichter, ihm ſeine Bearbeitung mitzutheilen und das dafür zu entrichtende Honorar zu beſtimmen. Als der Dichter dieſes Verlangen ablehnte, verſchaffte ſich der Theater-Direktor von einer der Theater-Direktionen, die das Manuſcript gekauft hatten, eine Abſchrift deſſelben, indem er bemerkte, daß er ſich mit dem Verfaſſer wegen des Honorars einigen werde.

Es kam nun zum Rechtsstreit, der Dichter verlangte vom Theater-Direktor Herausgabe der Abschrift, Verbot der ferneren Aufführung und Ersatz der Theater-Einnahme nach Abzug der Kosten. In den beiden ersten Instanzen wurde der Kläger abgewiesen, das Geheime Obertribunal nahm aber an, daß hier nach §. 49. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht eine Analogie von den Bestimmungen über Nachdruck statthaft sey. Dem Beklagten ward daher die fernere Aufführung untersagt, seine Rechte zur Aufführung jedoch für den Fall vorbehalten, daß Kläger dasselbe durch den Druck veröffentlichen sollte, und der Anspruch auf Ersatz des durch die bereits erfolgte Darstellung entstandenen Schadens zur besondern Aufführung vorbehalten, indem angenommen ward, daß dieser Schaden nicht gerade in der Tages-Einnahme bestehe, da die Darstellung keineswegs allein das Produkt des Schriftstellers sey. 439. e. Nr. 23.

Theilung der Eltern unter ihren Kindern. Deren eigenthümliche Merkmale. 377. a. Abh. 7. S. 102.
11. b. S. 232.

Tod. Ueber die Präsumtion des Todes. (Ein kurzer Rechtsfall.) 341. a. S. 83.

Critik der Verordnung des römischen und französischen Rechts über die Vermuthung des Ueberlebens, wenn mehrere Personen zugleich ihr Leben verloren haben. 190. a. Bd. 2. Abh. 14.

Vgl. darüber Leipz. L.-Z. v. 1809. Stück 92. S. 1466.

Todes-Erklärung. Mehrere Rechtsfragen, die Curatel über Abwesende (Verschollene) betreffend; insonderheit über Todes-Erklärung. (S. d. Nähere unter „Abwesende"). 377. a. Abh. 11. S. 352.

Torf. Vom Torf- und Schollenstich oder Plaggenhieb. 99. Heft 1. S. 88.

Tradition. Bemerkungen über die Tradition und Gefahr. 382. d. S. 392.

De traditione inter possessionis et proprietatis transferendae modum fluctuante. 476. a. Abh. 3.

Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Fakultät, betr. die symbolische Uebergabe durch den Hut. 305. b. S. 31.

Transmissio. Erörterung einiger Rechtsfragen aus dem Gebiete des Erbrechts. Von Löwenstern. a) ob die Transmissio Theodosiana auch dann Statt finde, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Testator verstirbt? Gegen Löhr verneint. 523. a. S. 198.

Ueber die Transmission der Vertragserbrechte. Nach gemeinem deutschen Privatrechte und nach preußischem Rechte. Von Sommer. 97. e. S. 1.

Wenn der Testator seine Geschwister und Geschwister-Kinder zu Erben berufen hat, und aus den Umständen erhellt, daß in der Intestat-Erbfolge nichts hat geändert werden sollen, ohne daß jedoch für den Fall, da der eingesetzte Bruder oder die eingesetzte Schwester vor dem Testator mit Tode abgeht, eine Bestimmung im Testamente enthalten ist, treten in diesem Fall die Kinder des Verstorbenen an dessen Stelle, oder findet das Zuwachs-Recht der Testaments-Erben statt? 439. c. S. 56.

Trauerjahr. Ueber die Privatstrafen des verletzten Trauerjahrs und deren Nichtaufhebung durch das canonische Recht.¡ 100. b. Bd. 1. Nro. 16. S. 466.

Traufrecht. Der Eigenthümer eines Gebäudes hat durch den ruhigen Besitzstand der Dachtraufe die Vermuthung für sich, daß ihm auch der Boden, worauf sie abfließt, eigenthümlich zugehöre. Das vom Grenz-Nachbar in Anspruch genommene Eigenthum dieses Bodens und der erbotene Urkunden-Beweis dieses Eigenthums kann das Recht der Dachtraufe nicht beseitigen. Art. 681 B. G. B. 42. S. 118. u. 119.

Trebellianica. Ein Erbe, der mit einem Fideicommiß beschwert ist, verliert die Quarta trebellianica nicht, wenn er gleich kein Inventarium gemacht hat. 358. a. S. 291.

Trinitäts-Termin in Mecklenburg. Ueber die Dauer desselben. 297. a. Nr. 116. S. 50.

Triticiarische Klage. Beispiel einer Triticiarischen, oder sogenannten Franciskaner-Klage. 330. b. Abh. 11.

Trödel-Contract. Wem — etwas für einen gewissen Preis zu verkaufen, gegen einen bedungenen Lohn aufgegeben ist, der muß dem Eigenthümer liefern, was er mehr erhalten hat. 453. a. Bd. 2. S. 239.

Tutela. Den Römern war die tutela pactitia unbekannt. 358. a. S. 70.

Ufer. De jure littorali. (II., 15. §. 80. 81. 85.) 367. c. Fasc. 5. S. 15. Ueber die Rechte der Ufer-Eigenthümer von Privatgewässern nach der preußischen Gesetzgebung. 294. c. S. 803. 876. 819. u. 968.

Weil der Staat Eigenthümer des Stromes und dessen Ufers ist, so kann er die letzteren befestigen, ist aber hiezu nicht verpflichtet, wenn sein Eigenthum aus natürlichen Gründen das Gestade zerstört; deren betheiligte Besitzer oder Angränzer dürfen zur Nothwehr die Ufer befestigen. 160. a. Band 2. Heft 1. S. 125.

Ob einer befugt ist, durch die Erhöhung seines Ufers den Lauf des Flusses zum Schaden seiner Nachbarn zu verändern? 453. a. Bd. 1. S. 344.

Ulpian. Neu entdeckte Fragmente des Ulpian; mitgetheilt von Savigny. 494. a. S. 1.

Unmöglichkeit. De factis impossibilibus. Die (relative) Unmöglichkeit der Erfüllung hebt den hierüber geschlossenen Vertrag oder Vergleich wieder auf. Aus einem Erk. d. k. bair. O. Appell. Ger. v. 4. Juni 1817. 160. a. Bd. 1. Heft 3. S. 387.

Unterschrift. In wie fern die Unterschrift des bloßen Vornamens oder des bloßen Zunamens hinreicht, um einer Urkunde Beweiskraft gegen den Unterschreibenden zu geben. 62. c. S. 81. (Der Gesetzgeber habe der richterlichen Beurtheilung die Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles überlassen.)

Eine gerichtliche Verhandlung Schreibens Unerfahrener ist nichtig, wenn das Protokoll nicht das Attest enthält, daß der Assistent, welcher die Kreuzzeichen attestirt, wo nicht der ganzen Verhandlung, doch der schließlichen Vorlesung und Genehmigung derselben beigewohnt habe. 97. n. S. 113.

Bindet eine unleserliche Unterschrift des Vertrages, wenn nachgewiesen ist, daß sie als Unterschrift vollzogen worden, übrigens aber der Unterschreibende gewöhnlich nicht unleserlich schreibt? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. 97. m. S. 549.

Urkunden. Beitrag zur Lehre vom Urkundenbeweise. Bair. G. O. XI. §. 5. Nr. 4. 438. b. S. 79.

Ueber das dreizehnte Capitel der österr. Gerichts-Ordnung. Von dem Beweise durch Urkunden. 382. a. S. 1.
514. b. S. 161.

Ueber Gültigkeit der Urkunde in Ansehung der Form. 294. e. S. 158.

Verbindlichkeit zu deren Vorlegung im Prozesse. 404. a. S. 145.

Noth-Eid beim Urkundenbeweis. 11. b. S. 337.

Beweiszulässigkeit bei simulirten Urkunden. 11. c. S. 259.
11. d. S. 23. 230.

Beweiskraft alter Privat-Urkunden. 222. a. S. 155.
453. a. Bd. 3. S. 342.

Ungültige Urkunde als schriftlicher Beweis-Anfang. 11. e. S. 196. 235.

In wiefern beweisen Privat-Urkunden für den Aussteller? 222. a. S. 158.

Desgl. gegen einen Dritten. 453. a. Bd. 3. S. 346.

Deren Recognition vor Notar und Zeugen. 302. c. S. 395.

Ob es einer Recognition der Unterschrift bedarf, wenn das Document gesiegelt ist. 453. a. Bd. 3. S. 347.

Gutächtliche Erläuterung über den Satz 1326. des neuen Landrechts rücksichtlich der Form der einseitigen Privaturkunden oder Billets. 404. a. S. 47.

Ad probationem, quae juratae documentorum diffessionis declinandae causa instituitur, an jure Saxonico Electorali duo testes omni exceptione majores sint necessarii? 302. b. S. 161.

Bei durchstrichenen Urkunden, (in casu registres domestiques, Stellen in Haus-Büchern) streitet die Vermuthung für die Liberation, und läßt den Beweis des Gegentheils nicht zu. L. 24. D. de probat. 62. c. S. 58.

Ueber die Frist zu Recognoscirung der Urkunden; zur Erläuterung der §§. 123. und 125. der österr. A. G. O.
514. S. 255.
514. a. S. 336.

Urtheil. Von Auslegung undeutlich redigirter Urtheile. 438. b. S. 254.

In wiefern ist ein Richter befugt, von der, in Rechtskraft übergegangenen formellen Entscheidung, von den Worten des tenor sententiae abzuweichen, und der klar ausgesprochenen materiellen Entscheidung zu folgen? 439. b. S. 62.

Wodurch hat sich die Praxis gebildet, daß im Urtheile in der

Regel eine Frist bestimmt wird, binnen welcher demselben Genüge geleistet werden müsse? 294. e. S. 829. Conf. 294. d. S. 1191. ff. u. 294. e. S. 880. 1238.

Von den Fällen, da ein Urtheil auch für einen Dritten, der an dem Streite keinen Theil nahm, Gesetz und Wahrheit ist. 187. a. S. 81.

Der Richter kann einer Partei mehr zuerkennen, als sie gebeten hat. 453. a. Bd. 3. S. 319.

Der Richter erkennt nicht ultra petitum, wenn er bei vollständig geführtem Beweis, auch ohne Eid nach den Anträgen einer Partei erkennt, die sich zu einem nothwendigen Eid erboten hat? 439. d. S. 80.

Ob der im Erkenntniß unterlassene Vermerk der Anzahl der am Erkenntniß Theil nehmenden Richter die Nichtigkeit des §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 begründe? Mitgetheilt von Sommer. 97. i. S. 166.

Usucapio. Findet die usucapio pro herede in Sachen statt, welche nicht zur Erbschaft gehören? (Nein.)

Gereicht die Verjährung, durch welche der Käufer das Eigenthum erwirbt, auch zum Nutzen des Verkäufers, und befreit sie diesen von jeder Klage des wahren Eigenthümers? 62. a. S. 90.

Ueber Fr. 4. §. 7. D. de usurp. et usuc. 79. a. S. 299.

Erklärung von L. 16. D. de obl. et act. 98. b. S. 208.

Ususfructus. Ueber den Ususfructus nominum. 222. a. S. 68.

An Waldungen. 79. b. S. 71.

Erwerbung durch Verjährung. 404. a. S. 192.

Ob dem usufr. eine dingliche Klage zustehe? 294. c. S. 946.

Dessen Verlust durch Mißbrauch. 100. b. Bd. 1. Nr. 17. S. 487.
358. a. S. 256. } Verneint.
62. c. S. 102. }

Rechte und Verbindlichkeit des usufr. der den usufr. aufgiebt. 100. b. Bd. 2. S. 240. u. 257.

Ob der Gewinn aus Staatspapieren dem Eigenthümer oder Nutznießer gehöre? 11. e. S. 72.

Uterque. Bedeutung dieses Worts in den Pandekten. 294. b. H. 1. S. 93.

Vaterschaft. Gutachten über die Aufhebung des Satzes 340. des neuen badischen Landrechts, wodurch alle Nachfrage, wer Vater eines natürlichen Kindes sey, verboten wird. 404. a. S. 110.

Ueber das freiwillige Geständniß des Beischlafs, wodurch die Vaterschaft hergestellt werden soll, nach bad. L. R. Zusatz 340. a. 271. a. S. 192.

Vaterschaftsklagen in Baden. 11. c. S. 44.

Verden. Kurze Darstellung sämmtlicher in den Herzogthümern Bremen und Verden vorhandenen, geschriebenen und ungeschriebenen, jedoch gesetzliche und gültige Kraft habende Gewohnheitsrechte. 494. b. Bd. 1. Heft 2. Abh. II. 4.

Beiträge zur Special-Rechtsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, namentlich über das Sommergreffling und Landgräfding im ſ. g. alten Lande, über das Wärſterlandrecht und die ehemalige Gerichtsverfaſſung im Lande Wärſter. 494. b. Bd. 1. Heft 3. Abh. 2.

Verfaſſungen. Jahn, St. G. Dir., einige Bemerkungen über den praktiſchen Einfluß und Nutzen der repräſentativen Verfaſſungen unſerer Zeit. 294. c. S. 246. 268. 293. 320. u. 345.

Ueber den verfaſſungsmäßigen Einfluß der Stände auf den Staatshaushalt nach den Beſtimmungen der Geſetzgebung des deutſchen Bundes und der verſchiedenen dazu gehörenden Staaten, mit beſonderer Rückſicht auf das Recht der Steuerverwilligung im Sinne der Württembergiſchen Verfaſſung. (Von dem Herausgeber.) 96. f. S. 174.

Vergleich. Zur Lehre vom Sühne-Verſuch vor den Gemeinde-Beamten. Zur Bair. G. O. III. §. 7. 438. b. S. 333.

Iſt der Vergleichsverſuch in Rechtsſtreitigkeiten zweckmäßig in die Hände der Gerichte gelegt? — und was läßt ſich von der Anordnung eigener Vermittlungs-Aemter erwarten? 79. b. S. 214. u. 414.

Ueber die Organiſation der däniſchen Vergleichs-Commiſſion und deren Wirkungen. 275. Bd. 38. S. 3.

Zur Lehre von gerichtlichen Vergleichen. 438. b. S. 231.

Zur Lehre von der Form der Vergleiche. Bair. G. O. Cap. 17. §. 1. u. preuß. L. R. Thl. 1. Tit. 16. §. 407. Ibid. S. 239.

Ueber die rechtlichen Wirkungen eines nicht ſchriftlich verfaßten Vergleichs. Zu L. R. Satz 2044. 271. b. S. 73.
11. c. S. 172.
11. d. S. 192.

eines ſolchen, wodurch mehr eingeräumt worden, als ohne den Vergleich hätte gefordert werden können. 385. b. S. 167.

Ueber Wirkung deſſelben in Anſehung der für das verglichene Recht früher beſtellten Sicherheit. 337. a. Bd. 8. S. 395.

Bei einem Vergleich findet das beneficium L. 2. C. de rescind. vend. nicht ſtatt. 358. a. S. 36.
385. c. S. 355.
99. H. 2. S. 120.

Transactiones coram judice initae aut ab eo confirmatae an jure Saxonico ob laesionem enormem rescindi queant? 302. b. S. 371.

In wie fern kann eine bei dem Anſpruche ſelbſt zum Grunde liegende falſche Behauptung zum Grunde dienen, einen in der Folge über die ſtreitige Forderung geſchloſſenen Vergleich anzufechten. 385. c. S. 230.

Verjährung. Requiſite der Verjährung. 305. b. S. 152.

Ueber die Verjährung nach dem öſterreichiſchen bürgerlichen Rechte. 382. e. S. 1 – 208.

S. darüber Wagners Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgelehrſ. Jahrg. 1826. Not. Bl. S. 26.

Ob ſie in Schleſien nach Sachſenrecht oder dem a. L. R. Statt finde? 439. b. S. 396. In wie ferne ſie gegen Geſetze Statt finde? 99. H. 2. S. 121. 385. d. S. 94.

Anfang der Verjährung. 294. c. S. 526.

Initium ac finis praescriptionis per testes probatae definitur. 302. b. S. 357.

Anfang und Vollendung bei perpetuirlichen Klagen obgleich der Beklagte in mala fide ist. 387. c. S. 193.

Ersetzt die dreißigjährige Verjährung den Mangel an Titel oder nur die Mangelhaftigkeit desselben? 294. c. S. 830. 854. u. 896. 294. e. S. 110.

Ueber bona fides bei der Ext. Verj. noch pr. R. 294. e. S. 111. ferner 62. a. S. 281. u. 358. a. S. 74. ferner 97. n. S. 134.

In allen im gemeinen Recht nicht besonders ausgenommenen Fällen, wo es sich bei der erlöschenden Verjährung von der Erlangung eines Gewinnes handelt, ist die durch einen error juris begründete bona fides in ihren civilrechtlichen Folgen der mala fides gleich zu achten. 62. a. S. 281.

Gegen den Fiskus findet die 44jährige Verjährung statt, bei welcher titulus nicht erfordert und bona fides präsumirt wird. — 337. a. Bd. 6. S. 485.

Natur der unvordenklichen Verjährung. 98. b. S. 126. u. 151.

De probatione praescriptionis immemorialis. 473. a. quaest. 4. S. 70. 302. c. S. 174. Deßgl. nach hessischen Rechtsgrundsätzen. 99. H. 1. S. 39. H. 2. S. 84.

Auch durch unvordenkliche Verj. kann keine Befreiung, ohne Gelegenheit, das Recht auszuüben, gedacht werden. 385. c. S. 89.

Ueber die Erwerbung von Grund-Gerechtigkeiten durch Verjährung nach dem allgem. pr. L. R. 525. b. S. 229. u. 242. 439. b. S. 64.

Begriff der Verj. durch Nichtgebrauch nach pr. L. R. 294. c. S. 523.

Ueber die Präscriptionen, und die Unterscheidung der praescriptio extinctiva von dem Untergange der Rechte durch Nichtgebrauch. 100. b. Bd. 2. Nro. 19. S. 27.

Ueber die Ext. Verj. jährlicher Gefälle. 275. Bd. 5. S. 75.

Verjährung rechtshängig gewesener Klagen. 294. d. S. 967. 302. a. S. 265.

einer angestellten aber nicht fortgesetzten Klage. 294. e. S. 949. debiti ex pacto. 302. b. S. 360. Der Hypothekar-Klage. 62. m. B. S. 28. Deßgl. 398. a. S. 14. Anfang der 40jährigen Erwerbung solcher Rechte, die nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können. 525. a. S. 40. Der Klage wegen schlechter Beschaffenheit städtischer Grundstücke. 337. a. Bd 1. S. 229. Vom Erlöschen eines Rechtszugs. 11. c. S. 65 Berechnung der Verj. Frist bei Erwerbung des jus decimandi. 275. Bd. 1. S. 129.

Dorfbewohner können durch Verjährung das Recht zu schlachten und das Fleisch öffentlich zu verkaufen, erlangen. 100. a Bd. 1. Heft 1.

Ueber Verjährung eines öffentlichen Durchgangsrechts durch ein Berliner Grundstück durch die Berliner Stadtgemeine. 439. e. Nro. 33.

Die s. g. Brodsammlungen der Gerichtsdiener werden nach den Grundsätzen der Immemorial-Präscription und insbesondere

der Acquisitiv=Verjährung beurtheilt. 160. a. Bd. 2. Heft 1. S. 100.

Diss de praescriptione nunc decennali nunc Saxonica, homines proprios nobilium Slevicens. ac Holsaticor. fugitivos a dominica potestae liberante. 165. a. Abh. 11.

Ueber die Wirkung der Unterbrechung der Extinktiv=Verjährung durch processualische Handlungen. 294. e. S. 249. 949. 1019. 1233. u. 294. f. S. 104.

An monitoria ad interrumpendam praescr. prosint? 302. b. S. 199.

Besonders nach bair. Rechte. 537. b. S. 133.

Ueber den Einfluß landrechtlicher Hindernisse der Verjährung auf laufende Verjährungen in dem Falle, wo das Hinderniß zur Zeit der Einführung des allgem. Landrechts nicht mehr faktisch und zur Zeit des frühern Rechts nicht rechtlich bestand. 97. c. S. 455.

Verlags=Vertrag. Steht einem Dritten, ohne Zustimmung des Professors das Verlagsrecht oder die Herausgabe der von letzterem gehaltenen Vorträge zu, und begründet ein solches Unternehmen für den Professor ein Klagerecht auf Schadens=Ersatz? Von 2 (bairischen) Instanzen verneint. 438. b. S. 335. 348. 352. u. 364.

Verletzung. Ueber die Rescission der Contrakte wegen enormer Verletzung, in Vergleich des römischen, preußischen und französischen Civilrechts, aus dem Gesichtspunkte der Legislation. 190. a. Bd. 2. H. 3. Abh. 20.

Vgl. darüber auch Leipz. L. Z. v. 1809. Stück 92. S. 1461.

De laesione enormi, nach pr. L. R. 275. Bd. 41. S. 339. 367. c. Fasc. 1. S. 58.

Aufhebung eines Kaufs nach L. 2. C. de resc. vend. 358. b. S. 309.

Vermuthung des Irrthums dabei. 439. d. S. 339.

Statthaftigkeit bei Subhastationen. 358. a. S. 18. Entgegengef. Ansicht. 385. b. S. 362.

Nichterstattung der gezogenen Früchte bei der Aufhebung. 358. a. S. 176.

Das remed. geht nicht gegen den dritten Besitzer. 358. b. S. 202.

Es findet bei vorangegangener Verzichtleistung nicht Statt. 398. a. S. 72.

Auch nicht, wenn wissentlich eine Sache unter der Hälfte des Werths verkauft wird. 358. b. S. 301.

Verjährung dieser Klage nach Einführung des pr. L. R. 97. h. S. 683.

Vermögens=Uebergabe. Ueber die Verfolgung der Kindtheils=Rechte von — bei Uebertrags=Verträgen nicht zugezogenen Kindern. 97. i. S. 1.

Ob nach dem neuen bad. L. R. zu Verm. Uebergaben obrigkeitliche Genehmigung erforderlich sey? 404. a. S. 228.

Vermuthung. Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen. 190. a Bd. 4. Abh. 1.

S. darüber die Leipz. Lit.=Z. v. 1812. Stück 198. S. 1577.

Verneinung, deren Beweis. 476. b. 2. Samml. Abh. 3.

Verschwender. Ueber gerichtlich erklärte Verschwender, insbesondere, ob sie eine letztwillige Verfügung zu treffen fähig sind. 100. b. Bd. 2. Nro. 31. S. 363.

Versprechen. Ueber die Rechtsgültigkeit des Versprechens einer fremden Handlung und des Vertrags zum Vortheile eines Dritten. Ein Auszug aus einer Revissions-Hauptschrift. 210 a. Abh. III.

Versteigerung. Abhandlungen a. d. preuß. Subhastations-Prozesse.

97. c. S. 460. 97. d. S. 677. 97. f. S. 251.
97. m. S. 519. 222. a. S. 43. 294. d. S. 753. 922.
294. e. S. 566. 330. a. H. 1. Abh. 6. 337. a. Bd. 6. S. 486.
439. c. S. 212. 439. f. S. 265.

Bei einem gerichtlich meistbietenden Verkauf sind Verträge zwischen den Käufern, wodurch einer derselben zu Gunsten der andern gegen Remuneration sich des weitern Bots begiebt, nicht unerlaubt. 351. S. 58.

Gutachten über einen Rechtsfall, die Klagen einer Gemeinde wegen Collusionen bei einer Schafwaide-Verleihung betreffend, mit besonderer Richtung auf die Frage über die Wahl der Klage und die Stellung dieser Frage nach dem (württemb.) IV. Organ. Edikt. 314. a. S. 32. Bemerkungen über Auffassung und Bezeichnung des Klagegrundes nach dem römischen Klagen-System bei unserem heutigen Verfahren, als Anhang zu vorstehendem Aufsatz. 341. a. S. 47.

Verträge. Deren wesentliche Erfordernisse nach pr. u. franz. Gesetzg. 275. Bd. 13. S. 55.

Ueber schriftliche und mündliche Verträge. 385. a. S. 17.

Deren Form nach pr. L. R. 555. S. 105. Verlautbarung. 275. Bd. 2. S. 106.

Nothwendigkeit schriftlicher Abfassung nach preußischem Recht.

97. a. S. 132. 97. h. S. 599. 97. i. S. 133.
97. b. S. 319. 294. f. S. 328. u. 539. 97. m. S. 637.
hannöv. Rechte 294. a. H. 1. S. 19.

Deren Verstärkung nach preuß. Rechte. 559. S. 1. Erfüllung. 560. S. 1.

Auslegung der Verträge. 87. a. S. 334. Absicht bei Vertr. 11. c. S. 302.

Contrakte der Osnabrück'schen Eigenbehörigen.

294. a. H. 2. S. 49. u. 179.
294. b. H. 2. S. 30.

Deren obrigkeitliche Bestätigung. 453. a. Bd. 2. S. 117. u. 121.
im F. Lüneburg. 294. H. 1. S. 14.
ob auf deren Bestätigung geklagt werden könne? 294. H. 1. S. 148.

bereits erfüllte können durch Berufung auf Cap. 11. der Lüneburg'schen Polizei-Ordnung nicht mehr angefochten werden. 294. a. H. 1. S. 124.

Wirkung der Verträge gegen Dritte. 11. b. S. 201. u. 247.

In welchen Fällen leidet die Regel, daß ein Dritter aus einem Vertrage, welchen er nicht mit abgeschlossen hat, keine Rechte erwerben könne, eine Ausnahme? Diese Ausnahme finde statt, wenn entweder der Acceptant ein Interesse bei der Leistung hat,

oder wenn der Dritte mit den Contrahenten als eine Person angesehen werden kann, namentlich wenn der Hausvater für sein Kind etwas bedingt. 398. a. Abh. 35. S. 118.

Ueber die Verbindlichkeit des Veräußernden, bei Verträgen über Grundeigenthum sein Eigenthum dem bestätigenden Gerichte nachzuweisen und die deßhalbigen Pflichten dieses letzteren.

Zu §. 10. der churhessischen Contraktenordnung vom 9. Janr. 1732. 531. a. S. 263.

Wenn die Contrahenten darüber einig geworden, daß vor Errichtung eines Contrakts eine Punktation aufgesetzt und vollzogen werden soll, so ist anzunehmen, daß die verbindliche Kraft des Vertrags von der schriftlichen Abfassung und Unterschrift der Punktation hat abhängen, und erst mit dieser anfangen sollen. Die zwischen Abwesenden geführte Correspondenz vertritt in diesem Fall unter keiner Bedingung die Stelle des schriftlichen Vertrags. 439. b. S. 29.

Ueber den ersten Satz auch in 385. d. S. 179.

Wem liegt bei den auf Auflösung eines Vertrages wegen dessen Nichterfüllung gerichteten Klagen die Beweispflicht ob? (Dem Bkl. liegt ob, zu beweisen, daß er den Vertrag erfüllt habe.) 62. g. S. 184.

Ueber die Bedingung des Verschweigens und des vorsätzlichen Verschweigens bei gewagten Verträgen. 337. a. Bd. 6. S. 175.

Ueber Aufhebung der Verträge nach dem pr. L. R. 561. S. 49. insbes. wegen Nichterfüllung von der einen Seite.

275. Bd. 2. S. 85. Bd. 4. S. 267.

294. d. S. 610. 294. e. S. 489.

wegen Nichterfüllung von beiden Theilen. 271. b. S. 167.

wegen Trunkenheit. 271. S. 207.

In wie weit ist der Einwand, daß der Vertrag anders verabredet als niedergeschrieben worden, zulässig? oder wie weit ist Irrthum des einen Theils bei Vollziehung des Vertrags, diesen zu entkräften, vermögend? 337. a. Bd. 8. S. 601.

Ist die Kündigung zur Vertrags-Erfüllung als unterlassen anzusehen, wenn constatirt ist, daß der kündende Contrahent (welcher einen eminenten Vortheil von der Vertrags-Erfüllung zu erwarten hatte) die Kündigung an dem hiezu festgesetzten Tage und Orte versucht, aber nicht an dem Manne, (d. h. an die Person des Contrahenten, dem zu verkünden war,) gebracht hat, weil letzterer, (der einen eminenten Nachtheil von der Vertrags-Erfüllung zu erwarten hatte) sich vom Kündigungs-Orte hinwegbegeben und keinen Stell-Vertreter zurückgelassen hatte? (In erster Instanz bejaht, in zweiter und dritter verneint.) 160. a. Bd. 2. Heft 1. S. 59.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „Form der Verträge", welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werke Nro. 330. c. S. 368. u. 377.

Verzicht. Ueber die Einrede des Verzichts, und von der Restitution gegen einen gerichtlich erklärten Verzicht. 398. a. Abh. 21. S. 70.

Entsagungen wohlerworbener Rechte müssen ausdrücklich erfolgt seyn. 439. b. S. 143.

Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät betr. die Rechtsregel: quisque juri pro se introducto renunciare potest. 305. b. S. 36.

Viehhandel. Auf welche Art wäre den Rechtsstreitigkeiten, welche aus den Viehhändeln der Landleute entstehen, am kräftigsten vorzubeugen, oder doch ihre Verminderung und Abkürzung am Sichersten zu bewirken? 442. a. Abh. 3.

Vgl. Heidelb. Jahrb. v. 1810. H. 4. S. 31.

Vindication. Beitrag zur Vindications-Lehre des a. L. R. (Th. I. Tit. 15. §. 42. u. 52. und Tit. 2. §. 138.) Von Fr. Th. Boele. 97. d. S. 659.

Ueber die Eigenthumsklage gegen dritte redliche Besitzer nach dem französischen Rechte. 190. a. Bd. 2. Heft 2. Abh. 9. in Verbindung mit Bd. 1. H. 3. Abh. 26., wo eine Critik des römischen Rechts zu finden ist.

Com. quae separationem ac vindicationem in conc. créd. obvenientem spectat. 173. a. S. 43.

Vom Beklagten bei der Vindication. 62. a. S. 159.
438. b. S. 55.

Von Vindication: bei einer öffentlichen Versteigerung verkaufter Grundstücke. 294. c. S. 157. u. 202.
294. f. S. 420.

Geraubter oder gestohlener Sachen nach österr. G. B. 382. a. S. 325. der res commodata. 302. b. S. 225. in bianco girirter Wechsel bei der Concurs-Eröffnung. 337. a. Bd. 1. S. 241. landschaftlicher Obligationen. 302. a. S. 358.

Ueber Vindication einer au porteur lautenden Schuld-Urkunde. (Der Verf. spricht dem Eigenthümer einer au porteur lautenden Schuld-Urkunde die Vindication gegen den Dritten redlichen Besitzer ab.) 190. a. Bd. 1. H. 3. Abh. 27.

Andeutungen über Reclamation verschwemmter (durch Ueberschwemmung fortgerissener) Effekten. 475. a. Abh. 15.

Ueber die Fälle, in welchen der Eigenthümer seine, in eine dritte Hand gekommene Sache entweder gar nicht, oder nicht unentgeldlich abfordern kann. 100. b. Bd. 2. Nro. 24. S. 156.
476. b. 2. Samml. Abh. 6.

Volljährigkeit. Ueber Erlangung der Volljährigkeit. Eine Entwickelung der Natur der Emancipation nach dem franzöſ. Rechte. 190. a. Abh. 7.

Ueber den Volljährigkeits-Termin. — 337. a. Bd. 6. S. 311.
404. a. S. 197.

Ueber die Frage: wird der deutsche Mündel durch das französische Bürgerrecht mündig? Von Hrn. Dr. Röck. Ein junger Mann, angesessen und bevormundet in einem deutschen Staate, wo 25 Jahre zur Volljährigkeit gehören, heirathet und erwirbt nach dem 21. Jahre das Bürgerrecht in Frankreich. Dort wird er auf Wechselschulden verklagt und verurtheilt. Der Verfasser läugnet, daß die Sentenz in die deutschen Güter des Schuldners vollstreckt werden könne. 408. a. Abh. 12.

Anderer Meinung ist der Recensent in der Leipziger Lit.-Z. v. 1808. Stück 127. S. 2020.

Ueber dieselbe Frage: 103. a. S. 213.

Vollmacht. Ueber die Fassung des Formulars zur Prozeßvollmacht. 294. f. S. 207. — Conf. S. 393.

Draßdo, O. L. G. Ass., wie kann eine Vollmacht von einer Dorfgemeinde gültig ausgestellt werden? — 294. e. S. 1014.

Anwendung des §. 1178. der badischen Proz. Ordn. bei Versäumungs-Erkenntnissen.

Kann der Geschlechtsbeistand in Prozessen seiner Pflegbefohlenen eine Vollmacht auf sich selbst als Sachwalter ausstellen? 271. a. S. 3.

Wird eine, von einer ledigen Weibsperson ausgestellte Special-Vollmacht durch die Verehelichung der Ausstellerin unwirksam? (Bejaht.) 385. a. S. 63.

Ueber §. 13. der hannöverschen Untergerichtsordnung, wornach die Proceß-Vollmachten entweder mündlich zu Protokoll oder auf glaubliche Weise schriftlich ausgestellt werden sollen. Frage: ob mit dieser Bestimmung lediglich vorgeschrieben sey, daß die Vollmachten so ausgestellt seyn müssen, daß sie kein äußeres Merkmal der Falschheit an sich tragen, oder ob das Gesetz eine Vollmacht in beweisender Form verlange? Der Verfasser entscheidet sich für Letzteres. 11. a. H. 3. Miscelle 4.

Können die Parteien verabreden, daß eine Vollmacht bis zur Beendigung des Geschäftes oder auf unbestimmte Zeit unwiderruflich seyn solle? (Bejaht.)

Kann diese Abrede, insbesondere bei einem zum Vortheile des Mandatars gereichenden Auftrage, auch ohne ausdrückliche vertragsmäßige Festsetzung darüber aus den Umständen, sowie aus dem beabsichtigten Zwecke des Geschäftes gefolgert werden? (Bejaht.) 62. a. S. 161.

Voraus. Ueber den Voraus der Eheleute. 114. a. S. 212.

Vorkaufsrecht. Ueber das Vorkaufs-Recht aus dem Grunde des Incolats. 19. Abh. 3 — 8.

Ist es ein dingliches Recht? 294. c. S. 1114.

Vorladung. Ueber Insinuationen der Vorladungen und Contumacialbescheide. 294. c. S. 1091.

Ad primum terminum instituta actione a judice praefiniendum sitne actor quoque citandus an sufficiat, ut de eo certior reddatur? 173. a. S. 60.

Vormundschaftswesen. Von der Vormundschaft und der Leibeigenschaft nach dem Sachsenspiegel und dem Jütschen Low. 165. a. Abh. 3.

Auserlesene Streitfragen über den Titel des C. N. von der Vormundschaft u. s. w. 190. a. Bd. 3. Abh. 16.

Der Familien-Rath, ein Meisterstück im Code Napoleon. Eine Abhandlung aus dem französischen Vormundschaftswesen. 190. a. Abh. 6.

Entwurf einer allgemeinen Pflegschafts- (Vormundschafts-) Ordnung für die churbadischen Lande; von Amtmann Brentano. 103. a. H. 1. S. 1.
408. a. Abh. 1.

Bemerkungen hierüber: ibid. Abh. 12. u. 103. a. H. 1. S. 203.
Vgl. auch Leipz. L.-Z. v. 1808. Stück 127. S. 2017.

Vormundschafts-Recht der herzoglich Braunschweig Lüneburgischen Staaten vom Hr. Vice-Präsidenten v. Bülow in Wolfenbüttel. Es sind hier die in vielen Verordnungen zerstreuten einzelnen Bestimmungen über das Vormundschafts-Recht nach systematischer Ordnung zusammengestellt und mit dem gemeinen Rechte verglichen. 548. b. Abh. 1.

Etwas über Pfleger und Vormundschaftsbeistände. 11. c. Nr. 3. S. 13.

Von dem Unterschied zwischen einem eigentlichen Vormund oder Pfleger minderjähriger Kinder, und einem vormundschaftlichen Beistande, hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit aus bad. L. R. Satz 450. 271. S. 191.

Unterschied zwischen dem Verfahren gegen einen verdächtigen Vormund nach römischem und deutschem Recht. 385. c. S. 296.

Ueber den obrigkeitlich bestellten Curator eines Gebrechlichen. 529. a. Abh. IX. 4.

Ueber die Bevormundung derjenigen Personen, welche ihren Vermögensangelegenheiten nicht selbst vorstehen können. 475. a. Abh. 4.

Ob bei der gestatteten Ausschließung der obervormundschaftlichen Einwirkung die Meinungs-Verschiedenheit mehrerer Vormünder von der obervormundschaftlichen Behörde zu schließen. Von Sommer. 97. b. S. 294.

Ein Erkenntniß des Appellationsgerichts in Hannover über Androhung und Realisirung von Präjudizien gegen Curatoren. 11. a. H. 4. Miscelle 1.

Eine Zusamenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen über die Rechts-Materie „von der Vormundschaft," welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 374. u. 383.

Vortheilsgerechtigkeit deren Verhältniß zu dem gesetzlichen Vorbehalt. 11. b. S. 289.

Währziel. Unterschied von Resolutiv-Bedingung. 11. b. S. 5.

Wässerungsrecht, dessen Ersitzung. 11. c. S. 228.

Waide, Waidrecht. Beiträge zur Lehre vom Waiderechte.
11. b. S. 1. 26. 61. u. 142. 11. d. S. 77. 130.
305. b. S. 11.
438. a. S. 1.
451. a. Bd. 6. Abh. 4.

Vom Auswinterungs-Princip. 475. a. Abh. 1.

Verschiedene beim Schafwaiderechte vorkommende Fragen:
385. d. S. 55.
302. b. S. 330.

Compascuum. 302. c. S. 248. De tempore clauso. 302. b. S. 309.

Haben Hudeberechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die suc-

cessive Verwandlung eines Laubholz-Waldes in einen Nadelholz-Wald? 97. e. S. 483.

Deßgl. gegen das zweimalige Mähen der Wiesen wo solches nicht herkömmlich ist? 453. a. Bd. 1. S. 365.

Deßgl. gegen das Düngen während der offenen Zeit. 302. c. S. 251.

Ueber Verfolgung der W. R. gegen die Gemeine oder gegen die Eigenthümer der Grundstücke. 553. c. Abh. 5. S. 119.
62. i. S. 191.

Wasserleitung. Ueber Fr. 1. §. 11. de Rivis, Fr. 2. u. 3. pr. eod. 79. a. S. 307.

(Diese Stellen handeln von der Frage: ob der zu einer Wasserleitung Berechtigte aus dem bedeckten Canal einen offenen und aus einem offenen einen bedeckten machen dürfe?)

Wasser-Polizei. Andeutungen zum Wasserpolizeirecht im Königreich Sachsen. 475. a. Abh. 2.

Wechsel. Ueber die Natur und Beschaffenheit des Wechsel-Contrakts. 100. b. Bd. 1. Nro. 14. S. 421.

Ueber mehrfach ausgestellte, s. g. Prima-, Secunda- ꝛc. Wechsel. 100. b. Bd. 2. S. 117. u. 129.

Ueber Uso-Wechsel, besonders englische. 275. Bd. 21. S. 21.

Wechsel, in denen die Geldsorte, d. h. ob Curant oder Conv. Münze nicht ausgedrückt ist, sind ungültig. Erk. d. k. bair. Wechsel- und Mercantil-Gerichts zweiter u. letzter Instanz. 160. a. Bd. 2. Heft 3. S. 379.

Eine Zusammenstellung von Rechtsfällen und Abhandlungen aus dem Wechselrechte, welche in verschiedenen älteren und neueren Schriften abgedruckt sind, findet sich auch in dem Werk Nr. 330. c. S. 369. u. 378.

Acceptation.

Ueber die Acceptation der Wechsel. 100. b. Th. 2. Nro. 21. S. 94. Deßgleichen und deren Folgen: 11. c. S. 279. 11. e. S. 304.

Ist die bloße Unterschrift des Bezogenen unter einer Tratte als gültige Annahme anzusehen? 337. a. Bd. 10. S. 523.

Wenn die, vom Präsentanten auf das Comtoir des zufällig nicht in demselben Bezogenen geschickte Tratte diesem selbst, nach seiner Rückkunft, von seinem Commis vorgezeigt und eingehändigt und von ihm ohne Erinnerung über Nacht behalten worden, so ist dieß für eine stillschweigende Acceptation zu achten. 439. b. S. 36.

Die bei den Londoner Kaufleuten gebräuchliche Art, die Wechsel mit dem Beisatz der Adresse ihres die Zahlung leistenden Banquiers zu acceptiren, ist für eine gesetzliche Acceptation, nicht für eine Assignation zu erachten. 439. d. S. 20.

Arrest.

Kann ein Gläubiger, welcher den Wechsel-Arrest extrahirt, die für seinen verhafteten Wechsel-Schuldner ausgelegten Alimente aus dem Vermögen der Ehefrau seines Schuldners erstattet verlangen? Verneint. 439. e. Nro. 49.

Billet à ordre.

Ein Billet auf Ordre erfordert zu seiner Gültigkeit als solches das Bekenntniß des Ausstellers, auf welche Art von ihm der Werth empfangen wurde. 62. e. S. 117.

Datum.

Eine Rasur bei dem Datum eines Wechsels hebt dessen Wechselkraft nicht unbedingt auf. 439. b. S. 401.

Exekution.

Wann ist die Exekution einer Wechselforderung ad forum concursus zu verweisen, oder der requirirte Richter nicht mehr befugt, eine Wechselforderung der Exkution zu unterwerfen, und wie lange muß er mit der Exekution vorschreiten. 387. c. S. 229.

Einreden.

Exceptio falsi cambii num in processu cambiali aut exsequutivo indossatario cum effectu opponatur? 302. c. S. 91.

Fähigkeit.

Der Weinhändler. 337. a. Bd. 5. S. 110. der zünftigen, das Gewerbe jedoch ins Große treibenden Meister. ib. Bd. 3. S. 475.

Der Besitzerinnen adelicher Güter. 439. c. S. 425.

De minore 25. annis, qui in litteris cambialibus se majorem dixit. 302. b. S. 202. 302. c. S. 300.

Gericht.

Wie viele Mitglieder des Wechselgerichts erster Instanz müssen zugegen seyn, wenn ein gültiges Erkenntniß gefaßt werden soll? 537. d. S. 77.

Indossament.

Kann der Indossant eines gezogenen und wegen Mangels der Zahlung protestirten Wechsels bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen sollte, belangt werden, falls der Beklagte in dem Bezirke eines andern Gerichtes wohnt? (Verneint.) 62. g. S. 223.

Sind bei einem Indossamente die Worte ut retro statt der Beifügung des Orts und des Datums hinreichend? 337. a. Bd. 1. S. 242.

Ein Rechtsfall von einem entfremdeten und weiter indossirten Bianco-Wechsel. 387. b. S. 1.

Kann der Besitzer eines in Bianko indossirten Wechsels, wenn derselbe in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, über denselben verfügen? 337. a. Bd. 3. S. 105. 416. 418.

Ist ein in bianco ausgestelltes Indossament, welches erst, nachdem der Indossant insolvent geworden, ausgefüllt wird, von rechtlicher Wirkung? 337. a. Bd. 3. S. 512.

Dem Indossaten eines auf eigene Ordre ausgestellten Wechsels kann auch im Wechsel-Prozeß vom Acceptanten der Einwand des simulirten Indossaments gemacht und durch Eideszuschiebung bewiesen werden. 275. Bd. 3. S. 306.

Von der Nothwendigkeit einer Nachweisung der Ermächtigung dessen, welcher das Indossament eines Wechsels Namens

eines Andern (per procura) unterzeichnet hat, im Wechsel=Prozesse. 377. a. Abh. 10. S. 344.

Kann im Wechsel=Prozeß dem Indossatario der Einwand gemacht werden, daß er ursprünglicher Wechselgläubiger sey? 337. a. Band 1. S. 143.

Klage.

Sie steht demjenigen, welcher durch ein unregelmäßiges Indossament Inhaber eines Wechsels geworden, nicht zu, wenn er auch die Valuta bezahlt haben sollte. 62. a. S. 26.

So lange aus einem Wechsel wechselmäßig geklagt werden kann, so lange findet auch die Wechselklage statt, wegen der darin versprochenen über ein Jahr rückständigen Zinsen. 439. b. S. 175.

Noth=Addresse.

Ist der Inhaber einer Tratte, nach Aufnahme des Protests wegen Mangels an Zahlung gegen den Acceptanten, verbunden, den Protest, mit nächster Post an seinen Vormann zu remittiren, wenn eine Noth=Addresse auf dem Wechsel ist, und er bis zum Abgang der Post gegen die Noth=Addresse nicht protestiren lassen kann? 337. a. Bd. 3. S. 121.

Präsentation.

Ueber verspätete Präsentation eines Wechsels zur Zahlung. 387. a. S. 1.

Pflichten des Präsentanten. 387. b. S. 70.

Ueber Art. 14. der Hamb. Wechs. O. 387. b. S. 222.

Prolongation.

Die Prolongation eines trockenen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen. 439. e. S. 138.

Protest.

Dessen Folgen und dessen Unterlassung. 11. c. S. 187.

Beitrag zur Lehre vom Securitäts=Protest. 387. b. S. 145.

Darüber entscheiden die Gesetze des Orts, wo geklagt wird. 439. d. S. 20.

Wenn der Wechsel mit dem Beisatz der Adresse des die Zahlung leistenden Banquiers acceptirt ist, der Banquier aber die Zahlung nicht leistet, so genügt die Aufnahme des Protestes gegen den Banquier, und es bedarf nicht der Annahme eines Protestes gegen den Acceptanten selbst. 439. d. S. 20.

Prozeß.

Ueber die Zulässigkeit des Wechsel=Prozesses gegen Standesherrn. Minist. Resc. vom 16. Mai 1835. (Zur Erläut. von A. L. R. Th. II. Tit 8. §. 726.) 97. f. S. 352.

Bei — auf den Inhaber lautenden Wechseln. 302. a. S. 147.

Rechte.

Verzeichniß der älteren und neueren europäischen Wechselgesetze, mit Bezug auf einzelne Sammlungen, wo sie zu finden sind, ein Bruchstück aus der Literatur des Wechsel=Rechts. 275. Bd. 7. S. 263.

In Mecklenburg findet kein Wechsel=Recht Statt. 297. a. S. 22.

Ueber die Collision der Wechsel=Gesetze. 387. a. S. 76.

De lipsiensis ordinationis cambialis usu et auctoritate extra Lipsiam in foro saxonico. 302. a. S. 304.

Rechts=Mittel.

In welcher Instanz müssen die Berufungen in Wechsel=Sachen eingereicht werden? (Baiern.) 537. d. S. 75.

Regreß.

Ueber die Regreß= oder Entschädigungs=Klage des Inhabers eines präjudicirten Wechsels. 553. b. Abh. 1. S. 5.

Regreßklage. Verpflichtung zur zeitigen Benachrichtigung des in Anspruch genommenen Vormannes. 531. a. S. 231.

Verlust des Rückgriffs wegen unterlassener Vorzeigung und nicht erhobenen Protests. 271. b. S. 84.

Der Verlust der Rückklage gegen den Zieher tritt nicht ein, wenn der Bezogene im Augenblick des Verfalls eines nicht protestirten Wechsels im Fallitzustande ist. 62. n. S. 14.

Abhandlungen über Wechsel=Regreß nach pr. L. R.

337. a. Bd. 3. S. 493.
439. b. S. 248. 268.
439. f. S. 256.

Respecttage.

Abhandlungen über Respecttage. 294. e. S. 1187.
439. b. S. 212. 213.
337. a. Bd. 7. S. 549.

Rücksicht auf den Sonntag beim Wechsel=Protest. 275. Bd. 3. S. 314.

Trasse.

Ueber das gegenseitige Verhältniß des Trassanten und Acceptanten eines förmlichen Wechsels. 455. a. Abh. 1.

Gebührt dem Trassaten, welcher Schuldner des Trassanten ist, für die Zahlung des Wechsels eine Provision? 438. b. S. 45.

Ist ein Wechsel, welchen ein Handlungshaus auf sein, an einem andern Orte, unter der nämlichen Firma befindliches Handlungs=Etablissement zieht, als ein gezogener, oder als ein trockener Wechsel zu erachten? 439. e. S. 131.

Hat der Aussteller eines trassirten Wechsels an eigne Ordre, als Inhaber desselben, Wechselrechte gegen den Acceptanten? 337. a. Bd. 1. S. 145. u. Bd. 5. S. 110.

Der Trassat haftet dem Indossatar auch dann wechselmäßig, wenn der, zur Zeit der Klaganstellung vollständig vorliegende Wechsel zur Zeit seiner Acceptation von dem Aussteller nicht unterschrieben, mithin ein unvollständiger Wechsel war. 439. b. S. 173.

Unterzeichnung.

Wechsel, mit bloßen Handkreuzen und Bleistift unterzeichnet, sind dennoch gültig. Ein Erkenntniß des k. bair. Wechsel = und Merkantil = Gerichts zweiter Instanz. 160. a. Band 2. Heft 3. S. 377.

Num praeter cognomen etiam praenomen debitoris necessario exprimi debeat? 302. a. S. 146.

Ein Tischlermeister, der keine gewisse, bekannt gemachte Firma führte, hatte Wechsel mit der Unterschrift: „J. S. Engel" ausgestellt, welchen das Geheime Obertribunal, zwei Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Potsdam und des Ober=Appellations=

Senats des Kammergerichts reformirend, die Wechselkraft abgesprochen, weil der Vorname nicht ausgeschrieben war. 439. e. Nro. 40.

Valuta.

Ueber den Einwand der mangelnden Valuta finden sich Abhandlungen nach preuß. L. R. in

275. Bd. 3. S. 306.
337. a. Bd. 1. S. 139. 508. Bd. 2. S. 128. 312.
439. b. S. 1. 439. c. S. 112. 119.

Verjährung.

Von der Wechsel-Verjährung. 531. a. S. 254.

Sie ist nach den Gesetzen des Orts, wo die Klage angestellt wird, zu beurtheilen. 439. b. S. 321.

Num omnia jura cambii extinquantur? 302. a. S. 148.

Kann der Wechselschuldner der Einrede der Verjährung entsagen? 439. e. S. 138.

Die unterbrochene Communication zwischen dem Ort, wo sich der Wechsel-Inhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Wechselverjährung, ohne daß es der Aufnahme des für andere Fälle vorgeschriebenen Protestes bedarf. 439. b. S. 105.

Zahlung, Zahlungs-Ort, Termin.

Ueber die Bezahlung verlorner Wechsel. 387. a. S. 155.

Der Meßwechsel. 439. b. S. 33.

Verfallzeit der Uso-Wechsel. 275. Bd. 21. S. 21.

Muß der Betrag eines wegen Nicht-Acceptation protestirten Wechsels dem Remittenten und Wechsel-Inhaber vom Trassanten bezahlt werden? a) entweder nach dem Course vom Orte, wo der Wechsel ausgestellt, auf den Ort, wo er zahlbar ist, am Tage der Ausstellung? b) oder nach eben diesem Course am Tage, wo der Regreß an den Trassanten genommen wird? c) oder nach dem Course am Zahl-Orte auf den Ausstellungs-Ort, am Verfall-Tage und Zahltage des Wechsels? 275. Bd. 4. S. 95.

Wann ist eine am Charfreitag erhaltene Tratte von einem jüdischen Wechselschuldner zahlbar? 337. a. Band 7. S. 549.

Weg, Weggerechtigkeit. In wie fern kann ein Grundeigenthümer, dessen Grundstück von den Besitzungen anderer so eingeschlossen ist, daß es keinen Ausgang auf die Straße hat, von seinen Nachbarn einen Weg über deren Grundstücke verlangen, um auf sein Grundstück zu gehen, und dasselbe zu benutzen? 327. c. Abh. 13.

Kann eine Gemeinde zum Vortheil ihrer Mitglieder eine Weggerechtigkeit in Anspruch nehmen? (Bejaht.) 62. g. S. 9.

Erwerbung der Weg-Servitut durch Verjährung.
62. n. S. 81. 289. H. 2. S. 117.

Weisthümer. Alte Dorfs-Weisthümer aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert. 476. c. Heft 2. Abh. 1. S. 93.

Die Schöffen-Weisthümer von Rommersheim und Bieresheim. 275. Bd. 34. S. 91.

Schöffen-Weisthum des Amts Neuenburg de 1665. und

Weisthum vom Schöffengericht Vogthafen im Kirchspiel Neustadt de 1662. 275. Bd. 39. S. 292.

Werkverding. Von dem Werkverdinge. — Auslegung und Anwendung der L. R. Sätze 1793. und 1799. 271. b. S. 42.

Werth. Worin besteht bei Kupferstichen, Gemälden und ähnlichen Kunstwerken der gemeine Werth, der außerordentliche Werth und der Werth der besondern Vorliebe? 439. d. S. 339.

Westphalen. Ministerial-Circular über die Einführung des Cod. Nap. im Königr. Westphalen vom 23. Januar 1809. mit Bemerkungen. 190. a. Bd. 1. H. 3. Abh. 25.

Die Statutarrechte des Herzogthums Westphalen.

97. c. S. 401. 97. f. S. 297.
97. d. S. 581. 97. i. S. 141.
275. Bd. 31. S. 235.

Wette. Rechtsfall von einer Wette. 330. a. Erstes Stück. Abh. 4.

Wetten, über indifferente Sachen eingegangen, sind gültig und verbindend. 358. b. S. 75.

Wetzlar. Urkunden des St. Marienstiftes zu Wetzlar. 476. c. H. 2. S. 165.

Widerklage. Rechtsspruch betr. die Widerklage. 305. b. S. 69.

Deren Wirkungen, wenn der Gegner die Hauptklage fallen läßt. 222. a. S. 174.

Widerklagen. 11. e. S. 111. 304. in 2r. Instanz ib. S. 59.

Wiedereinsetzung. Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Grund der allgemeinen Clausel des Prätors und ihre Beschränkung auf Abwesenheits-Fälle. 100. b. Bd. 1. Nr. 12. S. 324.

Versuch einer Erklärung des §. 1450. des österr. allg. bürgerl. Gesetzb. über Restitutionen im Allgemeinen und die processualische insbesondere. 382. c. Abh. 3. S. 117.

S. darüber Wagners Zeitschr. 1826. Not. Bl. S. 15.

Rechtsfall, über den Gebrauch des Restitutions-Mittels in dem Falle des §. 372. der österr. G. O. 382. d. S. 409.

Zur Lehre von der Restitution gegen Erkenntnisse.

438. b. S. 17. 68. 129. 319. 399. } Bair. G. O.
387. c. S. 222.
454. a. S. 69.

Wiedereinsetzung der Minderjährigen.

173. a. S. 48. 439. d. S. 375.
337. a. Bd. 6. S. 483.

Wegen eines Versehens des Prokurators oder des Advokaten.

439. a. Abh. 9.
385. b. S. 345.
494. b. Bd. 1. Heft 3. S. 157.

Gegen ein desertor. Erkenntniß. 398. a. S. 112.

Wegen neu aufgefundener Urkunden mit besonderer Beziehung auf den summarischen Prozeß. 97. a. S. 75.

Ob bei der Wiederherstellungsklage die Abnahme des Restitutionseides den weitern Verhandlungen vorausgehen müsse, nach dem bad. neuen Prozeßverfahren? 271. S. 188.

Das Verfahren in Restitutions-Prozessen nach der neuen bad. Prozeßordnung, insbesondere die Frage betreffend: ob eine Restitutionsklage in geheimer Sitzung als unstatthaft verworfen werden könne? 271. b. S. 230.

Restitution ex culpa referentis findet nach Einführung der neuen bad. Prozeßordnung nicht mehr statt. 271. a. S. 73.

Ob das quadriennium minorum auch auf moralische Personen, welchen die Rechte Jener eingeräumt sind, Anwendung finde? Nein, weil moralische Personen nie volljährig werden. 398. a. Abh. 25. S. 78.

Ist die denjenigen, welchen in den Gesetzen die Rechte der Minderjährigen beigelegt sind, nachgelassene Wiedereinsetzung auch in dem Falle zulässig, wo es versäumt worden, gegen ein nachtheiliges Urtel d. Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden? 439. f. S. 342.

Muß mit der Restitution contra terminum praejudicialem zugleich auch die Hauptsache mit verhandelt werden? 537. e. S. 210.

Ueber die Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 100. b. Bd. 2. Nr. 18. S. 3.

Deßgl. nach bad. L. R. §. 1253. 271. a. S. 80.

Wiederkaufsrecht, Wiederlosung. Von der Verjährung der Klagen wegen des Wiederkaufs oder der Wiederlosung. 387. c. S. 193.

Wildschaden. Muß ein Jagdberechtigter, welcher kein Hochwild hegt, u. in dessen Jagdbezirke sich auch in der Regel kein solches befindet, den Schaden ersetzen, den ein verlaufener Hirsch etwa auf einem Saatfelde in besagtem Bezirke verursacht hat? Nach deutschem Privatrechte bejahend entschieden. 62. h. S. 3.

Wildschadensklagen. 11. b. S. 268. 294. 303.

Competenz bei solchen. 11. d. S. 280.

Windmühle. Ueber die Frage: ob eine Bock-Windmühle zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sey? (Bejaht.) 439. e. Nr. 1. S. 3.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf keine bewegliche Windmühle anlegen, welche, in irgend einer Richtung gestellt, mit den Flügeln in die Luftschicht des benachbarten Eigenthums überragt. 62. i. S. 86.

Wirthschaft. Ueber die Zuständigkeit der Civilgerichte in einem Fall, wo über den Umfang der Concession eines Wirthschaftsrechts zwischen der Staatsbehörde und dem Concessionirten Streit entstand. (Württemb.) 341. a. S. 70.

Wittwe. Untersuchung der Frage: ob eine Wittwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden, durch die Ehe erlangten, höheren Rang u. s. w. verwirke? 79. a. S. 88.

Wittwenkasse. Eine Wittwe, deren zweite Ehe durch richterlichen Ausspruch ohne ihr Verschulden getrennt worden, ist wieder zur vollen Wittwenpension aus der allgem. Wittwen-Verpflegungskasse berechtigt. 439. b. S. 228.

Wucher. Ein pactum usurarium macht den ganzen Contrakt, dem es beigefügt ist, nicht ungültig. 358. a. S. 170.

Wüste. Gutachten über das Recht der öden oder wüsten Güter. 404. a. S. 278.

Zahlung. Ueber den Widerspruch des a. L. R. in den Lehren von der Zahlung u. von Verpfändung der Urkunden. 337. a. Bd. 3. S. 419.

Vom Zahlungstermin in Bezug auf den Executivprozeß. 438. a. Abh. 2. S. 49.

Deren Aufrechnung. 11. b. S. 162.

Rückforderung der Zahlungen zur Ungebühr. 11. b. S. 37.

Frist zur Zahlung. ibid. S. 372.

Zaun. Ist der Eigenthümer eines Zaunes im freien Felde zu dessen Unterhaltung verpflichtet, und in wiefern ist eine Verjährung denkbar? 97. i. S. 62.

Zehnte. Eine Abhandlung über die Decimation oder Lehre von dem Zehnten, worüber in der Kürze das Nothwendigste gesagt wird. 100. a. Bd. 1. H. 10.

Kann in den Bundesstaaten, von den außerhalb Landes Gesessenen, der Zehnt- und Scheffelschatz ferner gefordert werden? 553. a. Abh. 7.

Zur Lehre vom Zehntrecht. Aus einem Erkenntnisse des Würzburger Spruch-Collegiums vom 13. Nov. 1823. (Handelt von der Frage: wenn der Eigenthümer seinen Acker einem Andern zu dem Ende überläßt, um die Oberlage der Erde, z. B. als Töpfererde, oder zur Verbesserung eines Weinbergs abzuschlagen, ob der Zehntherr von diesem Erlöse die Zehntabgabe verlangen könne?) 438. b. S. 21.

Auseinandersetzung der gesetzlichen Theorie über den Kleinzehent in Baiern. 387. c. S. 140.

Das Herkommen bei dem Kleinzehent in Baiern bezieht sich lediglich nur auf singulos, und es gilt der Schluß keineswegs von Einzelnen auf die ganze Gemeinde, oder vom mehreren Theil der Gemeinde auf Einzelne, oder endlich von einem Grunde oder einer Fruchtgattung auf die andere. 387. c. S. 140.

In wieweit ist von Kartoffeln Zehnt zu entrichten? (Gleichlautende Erkenntnisse zweier Instanzen, nach welchen diese Frage unbedingt, und Erkenntniß der dritten Instanz, nach welchem dieselbe nur rücksichtlich der im Sommer- und Winter- (nicht im Brach-) Felde erbauten Kartoffeln bejaht wird.) 385. a. S. 33.

Zur Lehre vom Kleezehnt nach bair. Rechte. 438. b. S. 407.

Repszehnt. 537. c. S. 294.

Muß nach Magdeburg. Provinz.-Rechte auch von den in der Brache zehentpflichtigen Felder gewonnenen Futterkräuter der Zehnte entrichtet werden? 439. d. S. 173.

Vom Beweise der Zehentfreiheit. 11. b. S. 379.

Klage auf Schutz im Zehntbezug. 11. d. S. 146.

Mehrere Fragen, betreffend die Verjährung des Zehntrechts. 62. a. S. 275.
62. g. S. 65.

Ob nach den §§. 1—4. Cap. 73. der Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 u. den §§. 99—101. des a. L. R. II. 16. das Zehntrecht auch auf Gußwaaren, so durch den ersten Schmelzprozeß gewonnen, gehe? 97. m. S. 501.

Vom Fleischzehnten. 453. a. Bd. 1. S. 403—6.

Zeugenbeweis. Abhandlung über den Beweis durch Zeugen im öff.

Civilprozesse. 382. d. S. 199. S. darüber Wagners Zeitschr. von 1826. Not. Bl. S. 22.

Ueber die Zeugenverhöre nach röm. Rechte. 222. a. S. 185.

Ueber die Verbindlichkeit zur Ablage eines Zeugnisses u. Zeugeneides. 100. S. 35.

In welchen Fällen zwei testes non omni exceptione majores einen halben Beweis machen. 453. a. Bd. 3. S. 356.

Verschiedene Umstände, welche die Verwerflichkeit von Zeugen begründen können. 62. e. S. 178.

Ueber die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die einzelne Fragepunkte schwankend, unbestimmt, oder gar irrig beantworten. Aus einem Programm. Würzb. 1820. 438. a. S. 151.

Der Producent kann den Glauben eines ihm vorgeschlagenen Zeugen in Zweifel ziehen, wenn er nach der Benennung dessen gegen ihn geäußerte Feindschaft in Erfahrung gebracht hat. 453. a. Bd. 3. S. 385.

Zur Lehre von der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Bair. G. O. X. §. 11. 438. b. S. 227.

testes suspecti. 302. b. S. 178.

testes singulares. 453. a. Bd. 3. S. 367.

de teste criminoso ac infami. 302. a. S. 317. surdo. 302. b. S. 167. Vom Zeugnisse der Denuncianten 453. a. Bd. 3. S. 482. 404. a. S. 334. Der Pfarrer in causa beneficii. 405. Nr. 82. Der Schwiegereltern und Schwiegersöhne. 294. a. H. 1. S. 152. Der Jagdbedienten in Prozessen der Herrschaft. 294. H. 2. S. 45.

Der Schäfer in Waidstreitigkeiten ihrer Herrn. 302. c. S. 171.

Ob Advokaten zur Zeugnißablage in eigener Sache gezwungen werden können, bei welcher ihr Client betheiligt ist? 294. a. H. 2. S. 153. 164.

Zeugen, welche mit einzelnen Gliedern einer als Corporation streitenden Gemeinde in nahem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, sind deßhalb nicht verwerflich, wenn auch das streitige Recht (des Laubscharrens oder Holzsammelns) von jenen Gliedern allein in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder mitbenützt wird. 62. i. S. 127.

Qui contendit contra universitatem, ex hac singulos ad testimonium excitare potest, cogere autem nequit. 302. a. S. 153.

Subditi an ad testimonium in causa domini jurisdictionis dicendum admittantur? 302. b. S. 169.

In Prozeßsachen, worin eine K. Regierung Parthei ist, kann ein subalterner Officiant nicht seines Dienstverhältnisses wegen, als Zeuge verworfen werden. Art. 283. der b. P. O. 62. a. S. 225.

Lehrlinge sind nicht als Serviteurs verwerfliche Zeugen. 62. a. S. 50.

Aussagen, welche in einer Criminal-Untersuchung von Zeugen über gewisse Thatsachen gemacht werden, können den Beweis dieser Thatsachen im Civilprozesse nicht herstellen. 62. e. S. 178.

Die in dem Art. 283. der b. P. O. enthaltene Aufzählung der Verwerfungsursachen ist nicht limitatif. Wenn es in zwei Häusern gebrannt hat, so dürfen die Miether des einen darüber, ob der Brand in ihrem oder in dem andern Hause entstanden ist, als Zeugen verworfen werden. 62. c. S. 30.

Sind Zeugen, welche in dem zehntpflichtigen Bereiche Grundstücke besitzen, unbedingt unfähig, den Gebrauch oder Nichtgebrauch eines Zehntgerechtsames in diesem Bereiche zu beweisen? (Ja.) 62. g. S. 65.

Kann in Civilsachen die Partei die Verwerfung eines gegen sie aufgeführten Zeugen aus dem Grunde fordern, weil derselbe seine eigene Schande, ja eine Thathandlung bekunden soll, die ein korrektionelles Vergehen darstellen könnte? (Verneint.) 62. g. S. 7.

Ueber Zeugen in eigener Sache, welche vom Gegner vorgeschlagen werden. Bair. G. O. X. §. 12. Nr. 1. 438. b. S. 381.

Verwerfungsgrund bei der Verschwägerung mit einem Zeugen. 11. b. S. 262.

Gutachten über die Zulassung des Zeugenbeweises gegen den Satz 1341 des neuen bad. Landrechts. 404. a. S. 243.

Produktion neuer Zeugen, wenn die Abhör der früher vorgeschlagenen durch eingetretene Umstände verhindert ward. Nach §. 410. der neuen P. O. 271. b. S. 283.

In wiefern nicht beobachtete Förmlichkeiten, besonders die unterlassene Vorladung des Gegentheils, um zu sehen, wie der Zeuge vereidet werde, die Nichtigkeit nach sich ziehen. 385. b. S. 36.

Zinse. Ueber die rechtlichen Gründe der Verbindlichkeit, Zinsen zu bezahlen. 470. a. Abh. 3.

Vom 6ten Zinsgulden. 385. e. S. 188. 162. a. Abh. 5. 454. a. S. 40. 305. b. S. 69.

Von Zinsen ultra alterum tantum. 202. a. cap. 10. 398. a. Abh. 68. S. 239. 302. b. S. 290. 337. a. Bd. 6. S. 484.

De usuris morae. 173. a. S. 15. 302. c. S. 178.

Von wann sie zu laufen anfangen? 87. a. S. 345.

Besonders bei Waarenschulden. 99. H. 2. S. 119. 302. a. S. 201. 100. S. 62.

Ob sie auch für mehr als 10 Jahre gefordert werden können? 439. b. S. 147. 337. a. Bd. 11. S. 118.

Ob nach Tilgung der Hauptschuld das Accessorium, die Verzugszinsen, durch eine besondere Klage eingefordert werden können? Verneinende Antwort, insbesondere auch in Bezug auf Württemberg. 398. a. Ab. 13. S. 46.

De usuris indebite solutis earumque tam repetitione quam in sortem imputatione. Ad l. 26. pr §. 1. 2. D. de cond. indeb. 470. a. S. 263.

Entscheidung des k. pr. geh. O.Tribunals: daß ein Gläubiger, welcher ein Kapital u. Verzugszinsen davon zu fordern hat, die ihm von seinem Schuldner geleistete Zahlung zuvörderst auf das Kapital verrechnen müsse. 439. e. Nr. 32. S. 284.

Sind die im §. 1429. des a. b. G. B. besonders genannten Geldzinsen und Capitalszinsen von einander verschieden oder nicht? 514. d. S. 20.

Ist der §. 849. Tit. 11. Th. 1. des a. L. R. bloß auf vorbedungene oder auch auf Verzugszinse anwendbar? 294. d. S. 635.

Verjährung der Verzugszinsen. 11. b. S. 185. 11. e. S. 44.

Ist die im L. R. S. 2277. vorgeschriebene 5jährige Präscription auch auf Zinsen anwendbar, die als Entschädigung gefordert und als solche zuerkannt worden? 271. b. S. 71.

Zwischenherrscher. In wiefern Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den in der Regierung wiederhergestellten rechtmäßigen Regenten verbindlich sind. 275. Bd. 15. S. 319.

Ueber die Frage: ob eine auswärtige Staatsregierung, als ursprüngliche Gläubigerin, eine Aktivforderung an einen Inländer für getilgt anerkennen müsse, wenn dieser einen Zwischenherrscher in Gemäßheit eines mit demselben abgeschlossenen Vergleichs befriedigt hat? Die Frage wird bejaht. 398. a. Abh. 29. Seite 90.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	38	Linie	12	von	oben: Allegation der Haller Lit.-Z. gehört zu Nro. 453.
"	59	"	4	"	" statt Apell lies Appell.
"	73	"	21	"	unten statt resitutorio lies restitutorio.
"	78	"	9	"	oben statt Zeichen lies Zinsen.
"	78	"	6	"	unten statt dennées lies denrées.
"	81	"	3	"	unten statt erbotenen lies erbetenen.
"	88	"	7	"	unten nach Retorsion die Worte „aufrecht zu erhalten" einzuschalten.
"	178	"	23	"	unten statt Contonisten lies Cantonisten.
"	179	"	15	"	unten fehlt die Rubrik „Consuls de France."
"	228	"	3	"	oben statt Hanneberg lies Henneberg.
"	257	"	15	"	oben statt das lies des.
"	258	"	22	"	oben statt vor lies von.
"	279	"	1	"	unten statt mathemisch lies mathematisch.
"	295	"	6	"	unten statt einem lies einen.
"	310	"	2	"	oben statt Kettenecker lies Kettenacker.
"	314	"	23	"	unten statt das lies des.
"	357	"	14	"	oben statt 64 lies 63.
"	379	"	37	"	oben statt Läsiren lies Laisiren.
"	385	"	7	"	oben statt Murrina lies Murrhina.
"	395	"	4	"	unten statt successorum lies successorem.
"	404	"	15	"	unten feudo und ad je ein besonderes Wort.
"	407	"	3	"	unten ist zu lesen „falle unter das Verbot der L. C."
"	408	"	6	"	oben statt Judiciania lies Judiciaria.
"	412	"	19	"	unten lies Renunciation.
"	465	"	6	"	oben statt mehreren lies mehrerer.
"	470	"	3	"	oben statt Colliſion lies Colluſion.
"	508	"	16	"	unten statt diese lies dieser.
"	514	"	23	"	unten statt im lies in.
"	519	"	2	"	unten statt eine lies keine.
"	535	"	6	"	unten statt Sponsation lies Sponsalien.
"	558	"	15	"	unten gehört die Rubrik „substitutio fideicommissarische" weg.
"	559	"	10	"	oben statt substitutio lies substituto.
"	561	"	11	"	oben S. 145 beizusetzen.
"	561	"	3	"	unten statt ais lies aes.
"	562	"	23	25	und 28 von oben statt de cedere lies decedere.
"	567	"	25	von	oben ? gehört weg.
"	572	"	19	"	oben statt Intestatirten lies Intestaterben.
"	573	"	20	"	oben statt das deutsche Recht lies der deutsche Text.
"	575	"	12	"	unten statt enthaltenen lies erhaltenen.
"	576	"	2	"	unten statt holographe lies holographo.
"	587	"	2	"	oben statt acquisitatam lies acquisitam.
"	587	"	18	"	oben statt fideicommisse lies fideicommisso.
"	587	"	19	"	unten statt 293 lies 393.
"	587	"	7	"	unten statt 255 lies 225.
"	590	"	10	"	unten statt S. 245 lies 254.
"	611	"	8	"	oben statt turbe lies turpe.
"	649	"	24	"	unten statt keine lies kein.
"	699	"	5	"	unten statt 62. c. lies 62. i.
"	706	"	9	"	oben statt reichliche lies rechtliche.
"	761	"	8	"	oben statt 693. lies 694.
"	781	"	1	"	oben statt statuarische lies statutarische.

Ueberſicht der Rubriken.

Abbauer. 671.
Abdicatio. 43.
Abfindung. 43. 671.
Abgaben. 43. 671. auch Steuern. 554. 895.
Ablöſungen. 43. 672.
Abrechnung. 43.
Abrechnungsbücher. 44.
Abſchlagsbezahlung. 44. 673. auch unter Concurs.
Abſchließung eines Geſchäfts. 44.
Abſchoß unter Abzug.
Abſchrift unter Copie.
Abſonderungsrecht. 44. 673.
Abſtammung, eheliche. 46. 673. auch unter eheliche Geburt. 228. 764.
Abſtimmung. 46. 673.
Abtretung der Güter. 46.
Abtritte. 46.
Abweſende, Verſchollene. 46. 674. auch Todeserklärung.
Abzug, Abſchoß. 48. 675.
Accessio. 49.
Acciſe. 49. 675.
Accreditiv. 676.
Acker, Ackersmann. 49.
Acte. 49.
Acten. 50. 676.
Acteneinſicht. 50.
Actenverſendung. 50. 676.
Actien. 50.
Actio. 50.
Die verſchiedenen Arten von Actionen 51—57. und 676—680.
Actuar. 57.
Actus, via iter. 57. auch unter Servitus.
Actus legitimus. 57.
Adcitatio. 57. 680.
Adel. 57. 680.
Adhaesio. 59. 681.
Adjudicatio. 59. 681.
Adminiſtration. 59. 682. auch unter Juſtiz. 355.
Adminiſtration fremden Vermög. 682.
Adoption. 60. 682.
Adulterini unter Ehebruch.
Adventitien. 60. 682. auch Peculium. 457. 868.
Advitalitätsrecht. 60.
Advokaten 61. 682. WinkelAdv. 684.
Advokatenverein in Hannover. 683.
Aedilen-Edikt. 63. 684.
Aegypten. 64.
Aequitas. 64.
Affinen und Cognaten. 64.
Affitto 64.
Aggenus Urbicus. 64.
Agio. 685.
Agnaten. 64.
Agrimenſoren. 685.
Aiarich'ſche Geſetzesſammlungen. 64.
Allemanniſches Land- u. Lehenrecht. 64.
Algenus. 64.
Alibi. 64.
Alimente. 64. 685.
Allmend. 686.
Allodifikation. 66.
Allodium unter Lehen.
Alluvio. 66. 616.
Altentheil unter Leibzucht.
Alter. 66.
Alternative. 66.
Amerikaniſches Staatsrecht. 686.
Amici. 66.
Amortiſation. 67. 686.
Amt. 67. 686.
Amtsauditore. 686.
Amtsreviſoren, bad. 67. 686.
Amtsverweſer. 67.
Anastasiana, lex. 67. 686.
Anatocismus. 68. 687.
Anbauer. 68.
Andreas Berg'ſche Sct. Freiheit. 68.
Anerbenrecht. 68. 687.
Anerheirathung. 68. 687.
Anflug. 68.
Angelſachſen. 68.
Anhalt. 68.
Annatengelder. 69.
Annona. 69.
Anſchreinung zur letzten Hand. 687.
Anſeegelung. 69.
Anſtellungsvertrag. 69. 687.
Anticipationsgebühren. 70. 688.
Antiqui. 70.
Antistius Labeo. 70.
Antonius. 70. Antoni Termin. 688.
Antworten. 70.
Anwachſungsrecht. 70. 688.

Anwälte. 71. 688. auch unter Advokaten, Procuratoren, Sachwalter u. Mandat.
Anweisung. 689.
Apostel. 689.
Apotheke. 689. 689.
Appellation. 72. 689. auch unter Rechtsmittel. 498. 883.
Formalien und Fatalien. 75. 692.
Appellations-Gericht in Dresden. 77.
Appellations-Instanz. 77.
auch unter benef. nond. ded. ded.
Appellations-Summe. 77. 693.
Appenzell. 79.
Aquilia-Lex. 79. 694.
Arbitrium. 694.
Archidiakonal-Gerichtsbarkeit. 79.
Archivalische Urkunden. 79.
Argliſt. 79.
Arithmetica forensis. 79.
Arme, Armenrecht. 79. 694.
Armenische Rechtssammlungen. 80.
Arrest. 80. 695.
Arrha. 83.
Articulans. 83.
Arzt, Arzneikunde. 83. 696.
Aschaffenburg. 83.
Assecuranzen. 84. 696.
Assignation unter Anweisung.
Auburg. 85.
Auctor. 86.
Aufgebot. 86. 697.
Aufkündigung. 86.
Aufnahms-Vertrag. 86. auch actio de recepto.
Auftrag. 86.
Augenschein. 87.
Augsburg. 87.
„ „ sche Confession. 87.
Auscultatoren. 87.
Ausländer. 87. 697. im Ausland vorgenommene Rechtsgesch. 697.
Ausländische Gesetze. 97. 697.
„ „ Urtheile. 97. 697.
Auslegung. 100. 698. auch unter Interpretation. 347.
Auslöse. 100.
Auspfändung. 100. auch Pfändung.
Ausschluß-Bescheid. 100. 698.
auch unter Concurs.
Austrägal-Gerichte. 100. 698.
Auswanderung. 101.
Ausweisung. 101.
Authenticae. 101.
Avitum bonum. 101.
Avoué. 101.
Azdingi. 101.

Bach unter Gewässer.
Bad-Ehehaftsreichnisse. 698.
Baden. 101. 698.
Bagatell-, geringfügige Sachen. 102. 698.
Baiern. 102. 699.
Balduinisches Rechtsbuch. 103.
Bamberg. 103.
Bank. Banquier. 103. 699.
Bank-Obligation. 699.
Bankerott. Falliment. 103. 699.
auch unter Concurs.
Bann-Rechte. 106. 700. auch Mühle.
Basiliken. 107.
Bau, Bauen, Bausachen. 107. 700.
Bauern. 108. 700.
Bauerngüter, Bauernhöfe. 108. 701.
auch Colonat u. Meiergüter,
Bauervoigtei Bedienung. 111.
Baulast an Kirchen, Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäuden. 111. 703.
Baum. 114. 704.
Beamte. Staatsdiener. 114. 704.
Bede-Abgaben. 115.
Bedingungen. 115. 706.
Befrachter u. Rheder unter Schiffer.
Begnadigungs-Recht. 116.
Begräbniß-Kosten. 116.
Begräbniß-Plätze. 116.
Beichtsiegel. 117. 706.
Beischlaf 116.
Belgien. 706.
Beneficiar-Erbe. 117.
Beneficien. 117. 706.
Beneficium compet. 117. divisionis 118. 706. excuss. 118. 706. invent. 118. 707. nond. ded. ded. 119. 708. ord. 119. taxationis. 119.
Bentham. 119.
Beredtsamkeit, juristische. 708.
Bergwesen. 120. 708.
Berlichingen. 120.
Bereicherung. 120.
Bern. 120.
Bescheinigung. 120.
Beschlag. 708.
Beschwerdeschrift. 120.
Beschwerde. 708.
Besitz. Possessio. 121. 708.
Besoldungen. 125. 712.
Beute. 125. 713.
Beweis. 125. 713.
Beyurtheile. 125.
Bezirksräthe. 132.
Bibliothek, jur. im 14. Jahrh. 132.
Biedersee. 132.
Bienen. 132.
Bierbrauen. 132. 715.
Bigamie. 132.
Billigkeit. 132.
Bischof. 132. 715.
Bisthum. 132.
Bitte, erste. 133.
Blanket. 133.
Blinder, als Zeuge. 133.
Blödsinnigkeit. 133.
Bockenem. 715.
Bodmerei. 133. 715.
Böhmen. 133.

Bona fides. 716.
Bonorum possessio. 133. 716.
Bothe, =buchs = Einträge u. Extracte. 133. 716.
Brachylogus juris civilis. 133.
Brandkassengelder. 133.
Brandstifter. 133.
Brandversicherungs = Ordnung. 133. auch unter Feuerversicherung.
Branntwein. 133. 716.
Braunschweig. 134.
Braut, Bräutigam. 134.
Brautgeschenke. 134. 716.
Brautkinder. 134. 716.
Bremen. 134. a. u. Verden.
Brennholz. 135.
Breuer, Fr. L. 135.
Breviarium. 135. 716.
Brichierie. 135.
Briefe. 135.
Brissonius. 135.
Bruchsachen. 135.
Bruder. 135.
Brunnen. 135.
Buch, Buchhandel, Nachdruck. 135. 716.
Bude. 717.
Burgfesten. 136.
Bürgerannahmen. 136.
Bürgermeister in Baden. 717.
Bürgerrecht. 136. 717.
=Genuß. 717.
Bürgersteig. 136.
Bürgschaft, Intercession. 136. 717.
Bundessachen s. deutsche B. S.
Buße. 142.
Buxtehude. 142.
Byzantinisches Recht. 143.

Cabinets=Justiz. 143.
Caducorum vindicatio. 143.
Cajus. Gajus. 143.
Cameral=Entscheidung. 143.
Cammergüter, deutsche. 720.
Canäle. 144.
Canonen=Sammlungen. 144.
Canzleisässigkeit. 144. 720.
Caperei. 144. 825.
Capitalsteuer. 720.
Capitis deminutio. 144.
Capitularien. 144.
Cassation. 144.
Cassen=Ueberschuß. 721.
Castel. 145.
Casus. 721.
Catonianische Regel. 145.
Causa. 145.
Cautela und Premitz Hermanns. 145.
Caution. 145. 721. auch unter Prozeßkosten.
Celle, Appellationsgericht. 721.
Censurgesetze. 146. auch unter Preßfreiheit.
Centumviralgericht. 146.
Centurien. 146.
Cession. 146. 721.
Cessio bonorum. 149.
Chausseegeld. 723.
Chemin de balage. 149.
Christliche Confessionen. 149.
Churhessen. 149. 723.
Cicero. 150.
Citirarten. 150. =Gesetz 150.
Civilisten. 150.
Civilprozeß. 150. 724. a. u. Prozeß.
Civilrecht, unter Recht.
Civilstand. 135. = Register. 725.
Civitas. 725.
Claurensche (Pseudo) Prozeßsach. 153.
Clausula concernens 153. reb. sic. stant. 495. salutaris. 726.
Cleven. 153.
Coadjutor. 153.
Code Napoléon. 153. 726.
Codex Gregorianus Hermogenianus. Justinianeus. 153. Mstus. 154. Theodosianus. 154. 726.
Codicill. 154. 726.
Codification. 155.
Cölibat. 155. 726.
Cognatio. 155.
Collateralen. 155.
Collateral=Gelder. 155.
Collation. 155. 726.
Collegial=System. 156.
Collegiat=Stift. 156.
Collision. 156. 727.
Colonat. 156. 727.
Colonia partiaria. 157.
Columnarius. 157.
Commandito=Gesellschaft. 157.
Commercium. 157.
Commis. 157.
Commissarius. 157.
Commissionär. 157. 729.
Commixtio. 158.
Commodat. 158. 729.
Compensation. 158. 729.
Competenz (benef. comp.) 159. 730.
— der Gerichte. S. Gerichte.
Compromiß. 160. 730.
Computatio. 160. auch unter Zeitberechnung.
Concession. 160. 730.
Concordat. 160.
Concubinat. 160. 731.
Concurs. 160. 731. a. u. Bankerott.
Concurrenz der Rechte. 177.
Condictio furtiva. 177.
indeb. 177. 745. sine causa. 178.
Confiscation. 178. 746.
Confrontationen. 178.
Confusio. 178.
Congrui jus. 178. 746.
Connexität. 746.
Connossament. 178. 746.
Consens. 179. 746. auch Stillschweigender Consens.

Consistorium. 179. 746.
Consolidatio. 179. 746.
Constitutum debiti alieni. 746. possess. 747.
Consuls de france. 179.
Contracte unter Verträge.
Contractus socidae. 179.
Controversen. 179. 747.
Contumacia. 180. 747.
Convention. 181.
Conventional=Strafe. 181.
Conventual. 181.
Copei. 181. 747.
Corasius. 181.
Corpus evangelicorum. 181.
juris civilis. 181. 747. legum 182.
Correi, Correalobligationen. 182. 747.
Coruncanius. 182.
Corvey. 747.
Criminal=Kosten. 182.
Criminal=Untersuchung. 747.
Criminal=Verbrecher. 748.
Critik. 183.
Crossen=Züllichau. 748.
Crusinische Rechts=Sammlungen. 183.
Cujacius 183.
Culmsches Rechtsbuch. 183.
Culpa. 183. 748.
Cultur=Angelegenheiten. 183.
Curatel unter Vormundschaft.
Curialien. 748.
Curland. 183.
Curtius. 183.

Dänemark. 183. 748.
Damnificaten. 184.
Dampf=Maschine. 184.
Danzig. 748.
Darlehens=Vertrag. 184. 748.
Darmstadt. S. Hessen.
Datio in solutum. 185. 749.
Debitum primipilare. 749.
Decisiones L. 185.
Dekretalen. 185.
Dekrete. 185.
Decretum D. Marci. 185. 749.
Gratiani 185. judicis. S. unter Minderjährige.
Defaut=Urtheile. 185.
Definitio. 185.
Defraudant. 185. 750.
Deiche, Deichrecht=Gerichte. 185. 750.
Delacloir Frainville. 186.
Delbrück. 750.
Delegation. 186. 750.
Deliberation. 186. 750.
Denkmünzen. 186.
Denunciatio evangelica. 186.
Departements=Räthe. 186.
Depositat=Wesen. 186. 750.
Depositum. 187. 750.
Descendenten. 187.
Deserviten. 188. auch unter Anwalt, Advokaten, Sachwalter.
Desertio. 188. auch unter Ehe.
Deutschland. 188.
Deutsche Bundes=Sachen. 188. 751.
Gerichts=Verfassung. 190. Gesetzgebung. 190. Geschichte. 190. Herzogs=Aemter. 190. =Orden. 190. 752. Privat=Fürstenrecht. 190. Privatrecht. 190. Recht überhaupt. 190. 752. Rechts=Alterthümer. 191. Rechtsbücher. 191. 752. Reichsfürsten. 191. Reichsgesetze. 191. Reichstage. 191. Rechtsgelehrsamkeit. 752. Staatsrecht 752.
Devolution. 191.
Devotio domestica. 752. a. Gottesd.
Diebshehler. 752.
Dienstboten, Dienstherrschaft. 191. auch unter Gesinde.
Dienste, operae, Frohnden. 192. 753.
Dienste. 195. 754. Dienst=Pragmatik. 196. Register. 196. =Stellen. 196. =Zwang. 196.
Diepholz. 196.
Dingliche Rechte. 196. 755.
Diöcesan=Verhältniß. 198.
Discipline judiciaire. 198.
Dispensen. 198.
Distractions=Klage. 198.
Divus Pius. 755.
Doctor. 198. 755.
Doctrin. 755.
Dolus. 198. 755.
Dom=Kapitel, Domstift. 199. 755.
Dominicus Albanensis. 199.
Domicilium. 199. 755.
Donnerberg. 199.
Dorfmark, Dorfflur. 199.
Dos. 199. 755.
Draufgabe. 203.
Dreschgärtner. 757.
Droguist. 757.
Droste=Hülshoff. 203.
Duellanten. 203.
Dünger. 203.

Ebenbürtigkeit. 203.
Edikt. 203.
Ediktal=Ladung. 203. 758.
Edition. 204. 758.
Ehe, Gesetze, Eingehung, Scheidung, eheliche Vermögens=Verhältnisse, überhaupt diese ganze Lehre. 205. 759.
Ehebruch. 217. 762. a. u. Kinder.
Ehre. 770.
Eid u. dessen versch. Arten. 237. 770.
Eigen. 247.
Eigenbehörige. 247. 775.
Eigenthum. 248. 775. auch unter jus eminens.
Einkindschaft. 252. 776.
Einkünfte, jährliche. 252.
Einlager 777.
Einlassung. 252.

Einquartirungskosten. 252.
Einstands= (Stellvertrt.=) Vertrag unter das Militär. 253.
Eintheilungen. 253.
Eisenbahnen. 777.
Eltern. 253.
Emancipatio. 253. 777.
Emigranten. 253.
Empfehlungen. 253. 777.
Emphyteusis. 253.
Emser Punktation. 254.
Emsiger Landrecht. 254.
Engagementsbriefe. 254.
Engern. 777.
England. 254. 777.
Enkel. 254.
Enterbung. 255. 777.
Entreprise=Contrakt. 256.
Entschädigung unter Schadensersatz.
Entscheidungsgründe. 256. 778.
=Jahr. 778.
Episkopalrechte u. System. 256.
Erbe, Eigenschaft, Einsetzung, Fähigkeit, Folge ꝛc. überhaupt die ganze Lehre. 256. 778.
Erbgelder. 263. 782. =Güter. 782.
Erblehen unter Lehen.
Erbmarschallamt. 263.
Erbpacht deutschen Urspr. 263. 782.
Erbverträge. 268. 787. auch unter pacta successoria.
Erbvertretung. 787.
Erbzinsgut. 269. 787.
Erkenntnisse unter Urthel.
Ermlandische Synodal=Constitutionen. 270.
Erndte. 270.
Eröffnung von Erkenntnissen. 270.
Errungenschaft, eheliche. 270. 788.
Erstgeburtsrecht. 271.
Erzbischöfe. 271.
Erzbisthümer. 271.
Erziehungsrecht. 271.
Essentialia. 271.
Esthland. 271.
Europa. 271.
Eventualmaxime im Civilproz. 271.
Evictio. 271. 789.
Exceptio, Einrede und die verschiedenen Arten derselben. 271. 789.
Execution von Urtheilen. 276. 790.
— Hülfsvollstreckung. 277. 791.
Executive Gewalt. 278. Proz. 278. 791.
Executores negotiorum. 279.
Exegese. 279.
Exemte. 279.
Expropriationsverfahren. 279.
Extabulationsprozeß. 279.
Extravagantensammlungen. 279.

Fabrikgericht. 792. =Zeichen. 279. 792
Fährrecht, =Gerechtigkeit. 280. 792.
Fahrniß. 280.
Fahr= u. Fußweg. 280. auch Weg.
Falcidia. 280. 792.
Falsch. 281.
Familienrath. 281. 793.
— Stiftungen. 281. =Väter. 280. =Verträge. 281. 793. =Name. 792.
Stipendium. S. d. besond. Art.
Faustpfand. 281. 793.
Fehlbitten. 793.
Fehler. 282. 793.
Feiertage. 282.
Feind. 794.
Feldflur, Feldmark. 282. =Gericht. 794. =Raine. 794.
Fensterrecht. 282. 794.
Ferien. 283. 794.
Festung. 794.
Feuerschäden u. Versicherung. 283. 794. S. auch Brandversicherung.
Fideikommiß 283. 795.
Fiduciaria tutela. 287.
Finanzangelegenheiten. 287.
Finden, Fund. 287. 797.
Finestres. 287.
Fischerei. 287. 797. =Innung. 288.
Fischotter 288.
Fiscal Fiscus. 288.
Fleiß. 289.
Floßrecht. 289. =Regal. 290.
Flüsse. 290. 797. auch Gewässer.
Forderungsrechte. 290. 798.
Formen, Formalien. 290. 798.
Formulae. 290.
Forstdienste. 290. =Grund. 290. =Sachen. 290. 798.
Frachtsachen. 290. 798.
Fränkisches Reich. 798.
Fräuleinsteuer. 798.
Fragestücke. 291. 799.
Frankfurt a. M. 291.
Frankreich. 291. 799.
Frauenspersonen. 292.
Freiburg. 799.
Freiheit. 293.
Freilassung, Freigelassene. 293. 799.
Freimeister. 293. 799.
Freistuhlsgüter. 799.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. 293. 799.
Freizügigkeit. 293.
Fremde. 293.
Freudenberg. 293.
Freund als Zeuge. 293.
Freidings= Meierdingsgerichtsbark. 293.
Friburg. 799.
Friedensgerichte in Frankr. 293. 799.
Friesisches Gesetz. 800.
Frilingi. 294.
Fristen. 294. 800.
Frontinus. 294.
Früchte. 294. 800
Fürsten. 295.
Furcht. 295.
Furtum possessionis. 295.

Galizien. 295.
Gandersheim. 800.
Garampi. 295.
Gardner, Barony. 295.
Gastgericht. 295.
Gastwirthe. 295.
Gebäude. 296.
Gefahr. 296. 801.
Gegenleistung. 296.
Geistesschwäche, =Kranke. 296. 801.
Geistliche. 296. 801. Gerichte. 802.
Geld. 298. =Paquet. 298. =Strafe. 298. 802.
Gelehrte. 298.
Geleitsordnung. 298.
Gellii. 298.
Gemeinbescheide. 802.
Gemeindeordnung. 802.
Gemeinden. 298. 802.
Gemeinheitstheilungen. 300. 803.
Gemeinschaft. 301.
Genehmigung unter Ratihabitio.
Georgische Rechtssamml. 301.
Gerada. 301. 803.
Gerechtigkeiten. 301.
Gerechtsame, ewige. 301.
Gerichte, Richter. 302. 803. Deren Competenz. 303. 803. Gerichtsbarkeit. 305. 805. =Gebrauch 305. =Herr. 305. 805. =Höfe. 305. =Kosten. 306. =Ordn. 306. 805. =Polizeiordnung. 306. =Styl. 308. 805.
Gerichtsschreiber. 306.
Gerichtsstand, forum. 307. 805.
Gerichtliches Verfahren. 308. 805.
Gerichtsverfassung. 308. 805.
Geringfügige Sachen. 309.
Germanisches Recht. 309.
Gesandte. 309.
Geschäfts=Rechenschafts=Bericht. 309. =Gang. 309. =Plan. 309. =Styl. 805.
Geschichtschreiber. 309.
Geschlechtsvormundschaft. 309. 806.
Geschwister. 310. =Kinder. 310.
Geschwornengerichte. 310.
Gesellschaft. 310. 806.
Gesetz, =gebung, Gesetzbuch. 312. 806.
Gesinderecht. 314. 808. auch unter Dienstbothen.
Geständniß. 314. 808.
Gewährleistung. 316. 808.
Gewässer. 318. 809.
Gewalt, vis., 319. väterl. 319. 809.
Gewandschneiderlehen. 320.
Gewehr. 320.
Gewerbssachen. 320. 810.
Gewere. 320.
Gewissensvertretung. 320. 810.
Gewohnheitsrecht. 320. 810.
Gießen. 321.
Gläubiger. 321.
Glosse. 321.
Gönner, Th. v. 321.
Gottesdienst. 810. s. auch devotio.
Gothländisches Privatrecht. 321.
Gränzsachen. 322. 810.
Grevesmühlen. 322.
Griechische Kirche. 322.
Griechenland. 322.
Grubenhagen. 322. 810.
Grund=Eigenthümer. 322. =Herrn, Herrlichkeit. 322. 811.
Grundstücke. 323.
Gülten. 323. 811.
Güstrow. 323.
Güter. 812. =Abtretung. 323. 812. =Gemeinschaft. 323. 812.
Gutsherrn unter Grundherrn.

Habitatio. 326. 814.
Hadeln. 327.
Hadriani D. Edictum. 327. 814.
Häuslinge. 327.
Haggericht. 814.
Hagenstolz. 814.
Haiti. 814.
Halberstadt. 814.
Half-Pay=Gelder. 327.
Hamburg. 327.
Hand muß Hand wahren. 328.
Handel. 328. 814. Handelsbücher. 328. 814. =Diener. 329. 815. =Firma, =Gesellsch.. 329. 815. =Frau 329. 817. =Gerichte. 330. 817. =Gesetzgebung. 333. 817. =Gläubiger. 333. s=Mann. 333. 814. =Sachen. 333. =Staat. 335. =Usancen. 335. 817.
Handgelübde. 335.
Handlungen. 335. 817.
Handwerker. 335. Handwerkskram. 335. Handzeichen. 335.
Hannover 336. 817.
Hasla. 336.
Hasta. 336.
Hatzfeld. 818.
Hauslehrer. 336. =Söhne. 336. =taufe. 336. =Vater. 336.
Hausverkauf. 336.
Havareybey. 336. 818.
Hazardspiel. 336. 818. auch Spiele.
Heckenrecht. 337. 818.
Heidelbeerpflücken. 337.
Heimathsrecht. 818.
Heimfall. 337. 818.
Heraclea. 337.
Hermaphrodit. 818.
Herrenlose Sachen. 337. 818.
Hessen=Darmstadt, Großherzogthum. 337. 818.
Hierarchie. 338.
Hildesheim. 338. 819.
Hindus. 338.
Hinterfällige Güter. 338.
Hintersättler. 819.
Hirtenbrief. 338.
Höpfner. 338.
Hofesgüter. 338. 819.

Hoffnungskauf. 338.
Hohenlohe. 338.
Hohenzollern=Sigmaringen. 338.
Hohnstein. 819.
Holländer Recht. 339.
Hollerland. 339.
Holstein. 339.
Holz. 339. 819. =Berechtigung. 339. 819. =Diebstahl. 339. =Gerichte. 339. 819. =Handel. 339.
Horden. 339.
Hoya. 339.
Hufen. 819. =Cataster. 339.
Hund. 339.
Hunghelm. 340.

Jagd. 340. 820.
Jahrmarkt. 341.
Identität der Person. 341.
Jesuiten. 341.
Ignorantia juris et facti. 341. 820.
Immissio. 342. 820.
Impensae. 342.
Imperium domesticum. 342.
Implorant. 342.
Incidentklage. 342. =Appell. 342.
Index florentinus. 342.
Indigenat. 342.
Indult. 820.
Infamie. 342.
Infantia u. pubertati prox. 342.
Inhibitionen. 342.
Injurien. 342. 821.
Inländer. 344.
Inscription. 344.
Inseln. 344. 821.
Insinuation. 344. 821.
Instanzen. 344.
Institutionen. 345.
Instrumenta guarentigiata et simplicia. 345.
Interdikte. 345. 821.
Interesse. 346.
Interlocut. 346.
Interimisticum. 347.
Interpretation. 347. a. u. Auslegung.
Interusurium. 347.
Interventionen. 347. 822.
Inventarium. 347. 822.
Jobberei. 822.
Jonische Inseln. 348.
Jourdan. 348.
Irrthum. 348. 822.
Isenburg=Büdingen Graf. 823.
— ista. 349.
Italien. 349. 823.
Iter. 349.
Juden. 349. 823.
Jugend. 353.
Julius Barbaranus. 353.
Junius Manritianus. 824.
Jurgare. 353.
Jurisdictions=Canon. 353.
Jurisdictio communitatis. 353.
Jurisdictionsvertrag. 353.
Juris praecepta. 354.
Juristisches Geschäftsleb. 354. Geschäftssprache. 824. Handschriften. 354. 824. Intelligenz. 351. Methoden 354. Praxis. 354.
Juristenrecht. 354.
Jus eminens. 354. 824. eundi in partes. 354. gentium. 354. italicum. 354. postliminii, quaesitum, respondendi, terrestre nobil., Prussiae. 354.
Justa facere. 355.
Justinian. 355.
Justiz. 355. 824. =Dienst. 355.

Kaiserrecht. 356.
Kammer=Justizwesen. 356.
Kantonisten. 356.
Katholische Kirche. 356.
Kaufkontrakt. 356. 825.
Kaufrecht. 362.
Keller. 829.
Kempten. 362.
Kerbhölzer. 362.
Kinder. 362. 829.
Kinderlehre. 371.
Kirche. 371. 832. Kirchen=Amt, =Anlagen. =Bücher. 372. =Censur. 832. =gängeln, =Gesetze. 372. =Gewalt. 372. 832. =Gut. 372. =Messe. 833. =Oberhaupt. 372. =Ordnung. 833. =Pfründte. 372. =Recht. 373. 833. =Gesetze und Verordnungen. 373. 833. =Regierg. 375. =Schuld. 375. =Stühle. 375. Verfassung. 375. 833. =Vermögen. 833.
Klagen. 376. 833. =Abänder., =Häufung. 377. 834.
Klöster. 377. 834.
Koblenz. 834.
Koch, Kanzler. 377.
Koehr= oder Kaspel= auch Kirchspiels=Gerichte. 377. 834.
Koppelfischerei. 377.
Krämer. 377.
Krankheit. 377.
Krieg. 834. s=Dienst. 377. =Prästationen. 378. =Schaden. 834.
Kruggerechtigkeit. 378. =Verlag. 378.
Küsterdienst. 378.
Kunst= u. Sachverständige. 378. 834.
Kunstwerk. 379. =Wörter. 379.
Kutscher. 379.

Lagerbücher. 379. 834.
Laisiren. 379.
Landesvermessung. 834.
Landgut. 834. =Straße. 835.
Landräthe. 379.
Landsiedel, Landsiedelleihe. 379.
Landtheilung. 379.
Lanttinc. 379.
Laßgüter. 835.
Latinität. 379.

Latrina. 379.
Laudemium unter Lehen.
Lauenburg. 380. 835.
Lebensdauer. 380.
Lagatum u. dessen verschiedene Arten. 380. 835.
Legis actio. 387.
Legis hac edictali etc. 387.
Legitimatio im Proz. 387. 837.
— der unehel. Kinder. 387. 837.
Lehden. 388. 838.
Lehen. 388. 838.
Lehn. 405.
Leibdienstërstätten. 405.
Leibeigenschaft. 405. 844. =Geding. 405. =Gewinngüter. 406. =Rente. 845. Zucht. 406. 845.
Leihe. 407.
Leinpfad. 407. 846.
Leinsaamenhandel. 407.
Leipzig. 407.
Leuteratio. 407. 846.
Lex Cincia, commiss., furia, Gall-Cisalp., Judiciaria u. s. w. 407. 846.
Leyden. 408.
Leyser. 408.
Liberation. 408.
Licentgerichte. 408.
— recepturen. 408.
Lichtenau. 408.
Lieferungs=Contrakt. 408. 846.
Liegenschaft. 847.
Lippstadt. 408.
Liquidationsbescheide. 408.
— Gebühren. 409.
Lis exspirat, moritur, perit. 409.
Lithauen. 409.
Litis aestimatio. 409.
Litisconsorten. 409. 847. -contestatio. 409. denunciatio. 410. 847. =Pendenz. 410. 847. reass. 847. renunciatio. 410. 847.
Litones. 411.
Litzenbrüder. 411.
Livius. 411.
Liefland. 411.
Löwenstein=Werthheim. 411.
London 411.
Longobardische Gesetze. 411.
Loos. 411.
Looz 411.
Losung. 411. 848.
Lotterie. 411. 848.
Lovba. 413.
Lucklum. 413.
Lucrum. 413.
Lübisches Recht. 413. 849.
Lüneburg. 414.
Lydus, Johannes. 414.

Maaß. 414.
Macedonianum Senatus Consultum. 414. 849.
Mäckler. 415. 849.
Mähren. 415.
Mängel. 849.
Märkisches Privatrecht. 849.
Magdeburg. 849.
Magistrate. 415. 849.
Mahler. 415.
Mahljahre. 415.
Mahlschweine. 415.
Main. 415.
Majorat. 415.
Majores. 415.
Malchow. 416.
Maltheser=Orden. 416.
Malversations=Patent. 416.
Mandat. 416. 850.
Manifeste. 418.
Mannthaler. 850.
Manual=Acten. 418.
Manumissio. 418.
Marken in Westphalen. 850.
Markung. 418.
Marlow. 418.
Mastrecht. 850.
Materialisten. 418.
Mauer, unter Nachbarrecht.
Mechtelnhausen. 850.
Mecklenburg. 418. 851.
Mediatisirte, unter Standesherrn.
Mediat=Städte. 419. 851.
Meer. 851.
Meierdings=Güter. 419. 851.
Meierrecht, Meiergüter, Meier. 419. 851.
Meißen. 424.
Melanchton. 424.
Menonisten. 424.
Merkantil=Ordnung. 424.
Meschede. 424.
Mieth=Vertrag. 424. 851.
Militair. 426. 853.
Minden. 428.
Minderjährige. 428. 854.
Minister. 855.
Mißheirath. 431. 855.
Mobiliar=Klagen. 431.
Mobilien. 855.
Modestinus. 855.
Modus. 431.
Möhrungen. 855.
Monitoria. 431.
Mora. 431. 856.
Moral. 432.
Moratorien. 432. 856.
Mordsühne. 433.
Morganatische Ehe. 433. 856.
Morgengabe. 433. 856.
Mortuarium. 433.
Mühlen. 433. 856.
Müller. 434.
Mundiburdium. 434.
Mündliches u. öffentl. Verf. 434.
Münze. 435. 857.
Mysticismus. 436. 858.

Nachbarrecht. 436. 858.
Nachdruck. 859. auch unter Buchh.
Nachklage. 859.
Nachlaß. 437. 859.
Näherrecht. 437. 859.
Napoleon. 438.
Nassau. 438.
Natur=Recht. 438. 859.
Natürlicher und rechtl. Zustand. 438.
Naumburg. 860.
Navarra. 439.
Nebenforderungen. 439.
Negotiorum gestio. 439. 860.
Nettelbladt. 439.
Neubruch. 439.
Neuenhaus. 439.
Neustadt am Main. 860.
Neu=Süd=Wales. 439.
Nexus, nexum. 439.
Nichtigkeiten, Klage. 439. 860.
Niederlande. 441. 862.
Nießbrauch. 441.
Nord=Amerika. 441. 862.
Nordhorn. 441.
Nordisches Recht und Literatur. 441.
Northeym. 862.
Notariat, Instrument. 862.
Nothfrist. 442.
Nothweg. 442. 863.
Notorietät. 442.
Nova. 442.
Novation. 442. 863.
Novellen. 443. 863.
Numa und Petrus. 443.
Nutznießung, elterliche. 443. 863. auch ususfructus.

Oberämter in Württemberg. 864.
Oberhofgericht, badisches. 445. 864.
Oberhofmarschallamt in Hannover. 864.
Oberleuterung. 446.
Obligatio. 446. 864.
Observanz. 447. 864. auch Gewohnheits=Recht.
Obsignationen. 447.
Obstagio. 447.
Obvagulatio. 447.
Occupatio bellica. 447.
„Oder" das Wort. 447.
Oeconomie=Recht, röm. 447.
Oeffentliche Plätze. 864.
Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit d. Verf. 448. 864.
Oeffentliches Recht. 448.
Oesterreich, Gesetzg. u. s. w. 448. 864.
Oheim. 449.
Oldenburg. 449. 865.
Oper. 449.
Opposition. 449.
Opus. 449.
Ordensgeistliche. 449. Gerichtsbark. 449. Profeß. 449.
Ordination, Ord. Summe. 449. 865.
Ordre=Sachen. 449.
Ortsobrigkeiten. 450. 865.
Osnabrück. 450.
Osseten. 450.
Osterstader Landrecht. 450.
Ostfriesland. 450.
Ostindien. 450.

Pacht=Contrakt. 450. 865. auch Miethe.
Pactum. 454. commiss. 454. de non petendo. 866. de quota litis. 454. 866. retrovend. 454. remiss. 455. successor. 455. auch unter Erbvertrag.
Pairie in Frankreich. 455.
Paleae. 455.
Pallium. 455.
Palmarium. 455.
Pandekten. 455.
Papinian. 456.
Paraphernal=Gut. 866.
Parochialrecht. 456.
Parten. 866.
Partheischrift. 456.
Partus ancillae. 456.
Patricii. 456.
Patrimonial=Gerichte. 456. 867.
Patronat. 457. 867.
Paulus. 457.
Peculium. 457. 868.
Pensionisten, Pensionirung. 458.
Peregrinitas. 459.
Perhorrescenz. 459. 868.
Perier, Casimir. 459.
Peritiores, prudentiores. 459.
Persönlichkeit der Rechte, 459.
Personen, Personenrecht. 460. pers. miserab. 868.
Pertinenzen. 460. 868.
Peter, Dr. 460.
Pfändungen. 460. 869.
Pfandnutzungs=Vertrag. 461.
Pfandrecht, die ganze Lehre davon. 461. 869.
Pfarrbücher. 476.
Pferchrecht. 476.
Pferdemängel. 476.
Pflichttheil. 476. 876.
Pfründte. 479.
Philosophie. 479.
Piemont. 479.
Pithou, Peter. 479.
Plaggenhieb. 479.
Plebiscitum. 479.
Pönalklagen. 479. Pönfall. 877.
Poesie im Recht. 479.
Polen. 479. 877.
Politik. 479.
Polizei. 480. 877.
Pollicitatio. 480. auch unter Versprechen.
Polynesien. 480.
Pommern. 877.
Pompeji. 480.

Pomponius. 480.
Portugall. 480. 877.
Posen. 877.
Positional=Artikel. 480.
Posse, Dr. A. H. 480.
Postwesen. 480. 877.
Postulirte. 481.
Potioritäts=Güter, unter Polen.
Präbende. 481.
Praedicere. 481.
Präjudicien. 481. 877.
Prämien=Geschäfte. 481.
Praesentatum. 481.
Präsident d. bair. O. Consist. 481.
Praesumtio. 482. 877. auch Vermuth.
Praesumtio Muciana. 482.
Praeteritio. 878.
Praevaricatio. 482.
Praeventio. 482.
Praxis. 482.
Praecarium. 482. 878.
Preßburger Friede. 482.
Preßfreiheit. 482. 878.
Preußen, Landr. u. Ger. Verf. u. s. w. 482. 878.
Primogenitur. 485.
Priscus. 486.
Prisengerichtl. Entscheid. 486.
Privatrecht. 486.
Privilegien. 486. 879.
Proclamatum. 880.
Procuratoren. 487.
Pröven. 487.
Professionen. 488.
Promissio facti alieni. 488.
Protestationen. 488. 880.
Protokoll. 488. 880.
Provinzial=Gesetze u. Rechte. 488. 880.
Provisionsrecht. 488.
Provisorien. 488.
Provocatio. 489. 880.
Proxeneticum. 490. 881.
Proxime. 490.
Prozeß. 490.
Prozeß=Akten. 490.
Prozeß=Kosten. 491. 881. auch unter Caution.
Prozeß=Ordnung, bad. 881.
Prozeß=Schriften. 492.
Pseudo=Isidor. Dekret. 492.
Pubertas. 492.
Publicatio. 492. auch unter Eröffnung.
Punctatio. 882.
Pupilli. 493.
Pupillen=Collegien. 493.
Purgations=Verfahren. 493.
Purification. 493.
Pütter. 493.

Quadrupedes. 493.
Quaestus. 493.
Quarantäne. 882.
Quasi-Possessio, unter Besitz.
Quasiususfructus, unter Ususfructus.
Querela. 493. in off. test. 493. 882. in off. vend. 494. non num pec. unter exceptio.
Querfurth. 494.
Quisque 494.
Quittungen. 494. 882.

Rabbiner. 494.
Radolphszell. 494.
Raphael. 494.
Rath=Ertheilung. 494.
Ratihabitio. 495.
Real=Anerbieten. 495.
= Conventionen. 495.
= Klagen. 495.
= lasten unter dingl. R. S. 196.
= leistungen. 495.
Rebus sic stantibus clausula. 495.
Receptum. 495.
Rechnungssachen. 495. 882.
Rechte. 497. 882.
Rechts=Alterthümer. 497. Begriff, System. 497. Bildung. 497. Fähigkeit. 497. 882. Gelehrte. 497. Gelehrsamk. 498. Geschäfte. 498. 882. Rechtshängigkeit, unter Litispend. =Kraft. 498. =Mittel. 498. 883. Nachfolger. 499. Nachtheil. 499. =Pflege. 499. Pflichten. 499. =Philosophie. 499. 883. Polizei. 500. =Quelle. 500. =Regeln. 500. Schulen in Italien. 500. =Theorie. 500. =Weg. 883. =Wissenschaft. 883.
Rechtswidrige Handlungen. 500.
Rechtswissenschaft. 500.
Recklinghausen. 883.
Recognition. 500.
Reconventio. 501.
Recusatio, unter Perhorresc. S. 450.
Referendarien in Preußen. 501.
Référés. 501.
Referiren. 501. 883.
Reformatio. 501. 883.
Regalität. 501. 883.
Regenten, Regentenfamilien. 501. 883.
Registratur. 501.
Regredienterbschaft. 501.
Rei vindicatio, unter vindic.
Reichs = Deputations = Hauptschluß. 502. 883. =Dienstleute. 502. Fürsten. 502. =Gesetze. 883. Kammergericht. 503. 883. =Ritter. 503. =Stände. 503.
Relations=Gebühren. 884.
Religion. 504. 884.
Relocatio tacita, unter Pacht und Miethe.
Renten. 504. 884.
Renunciationen. 505.
Repliken. 505.
Repräsentationen im Prozeß. 505.
Repräsentationsrecht. 506. 884.
Requisition. 506.
Res, unter Sachen.

Res inter alios gesta. 506. judicata. 506. 884. litigiosa. 506. 884.
Rescripte. 506.
Residentia. 506.
Resolutorische Klage. 506.
Respectus parentelae. 506.
Responsa prudentum. 506.
Retentionsrecht. 507. 884.
Retorsio. 507. 884.
Retract. 507. 884.
Reue, Recht. 509. 885.
Reuß=Gera. 509.
Revision. 509. 885.
Revocatorienklage. 510.
Rheder, unter Schiffer.
Rhein, Rheinschifffahrt. 510. 885.
Rheinischer Bund. 510.
Ribnitz. 510.
Richter, Richteramt. 885., auch unter Gerichte.
Richtsteig. 510.
Rietberg. 885.
Rittergüter. 885.
Ritterschaft, Mecklenb. 510.
Rom, Römer. 510.
Römische Kirche. 511. Recht. 511. 885. Rechtsgelehrte. 512. Rechtsgeschichte. 512. =Institute. 512. Staats= und Rechtsgesch. 512.
Rostock. 512.
Rotenburg. 513. 886. a. Churhessen.
Rottzehnte. 513.
Rückforderung. 513.
Rußland. 513. 886.
Saalbücher unter Lagerbücher. 379.
Saalfeld. 513.
Sabinianer. 513.
Sachen. 513. 886.
Sachsen. 514. 886.
Sachsenbuße. 515. 886. =Coburg, =Gotha. 515. =Meiningen. 515. =Recht. 515. 886. =Spiegel. 516. 886. =Weimar=Eisenach. 516. 886.
Sachverständige u. Kunstrecht. 378.
Sachwalter. 517.
Sadelhöfer. 517.
Sattelhöfe. 887.
Säcularisirte Territorien. 517.
Salm=Kyrburg. 517.
Salpeter. 517.
Salzliebenhalle. 517.
Sardinien. 517.
Savigny. 517.
Schaarwerksdienste. 887.
Schadensersatz. 517. 887.
Schäferei. 521. 888. auch Waidrecht.
Schätzung. 521.
Schalttag. 521.
Schatz. 522. 888.
Schauspiele. 522. auch Theater.
Schauspieler. 522.
Schenkung. 522. 888.
Scheveclod. 528.
Schiedsrichter, =männer. 528. 890.
Schiffsrecht, Schiffer, Schiffsbefrachtungscontract, Rheder. 529. 890. Gilde zu Bayonne. 891.
Schlesien. 891.
Schleswig. 530. 891.
Schnaubert. 530.
Schöffen. 891. Scholtiseien. 891.
Schönermark. 530.
Schottland. 530.
Schriftliches Verfahr., Form. 530. 891.
Schriftsäßigkeit. 530.
Schrifteigenthum. 531. 891.
Schriftsteller. 531.
Schriftvergleichung 531. 891,
Schüttorf. 531.
Schuldforderung, Schuldner. 531.
Schuldverschreibung. 532. 891.
Schulwesen. 534.
Schwabenspiegel. 534.
Schwägerschaft. 534.
Schwängerungsklage. 534. 892.
Schwarza. 892.
Schwarzburg=Sondershausen. 537.
Schweden. 538.
Schweiz. 538. 892.
Schwiegersohn. 538.
Sclaven. 538.
Scriptura. 538.
Securitäts=Protest. 538.
Seerecht, Seeschaden, Seehandlungs=Societät. 538.
Selbsthülfe. 539.
Seligenstadt. 539.
Senectus. 539.
Separation. 892.
Sepelire. 539.
Sequestration. 539. 892.
Servi. 539.
Service=Gelder. 539.
Servitus. 539. 892.
Sextus Caecilius. 547.
Siliana causa. 547.
Simulation. 547. 894.
Sitz, freier. 547.
Slavische Rechte. 547.
Socinische Cautel. 547. 894.
Socius. 547.
Solidarität. 547.
Solms'sche Landesord. u. Landr. 548.
Soltau. 548.
Solutionis causa adjectus. 548.
Spanien. 548.
Sparta. 548.
Specification. 548.
Spedition, Spesen. 548. 894.
Spiele, Spielschulden ꝛc. 549. 894.
Spione. 549.
Spitäler der rechten u. linken Rheinseite. 549.
Spolium. 549. 894.
Sponheim. 550.
Sportelgebühren. 550. 894.
Staat, Staatsgewalt, =Verwaltung. 550. 894. =Anwalt. 550. 894.

=Dienstbarkeit. 550. =Papiere. 550. 894. =Recht. 551. =Schuld. 895.
Stade. 552.
Städelscher Beerbungsfall unter Erb=einsetzung.
Städtische Verfassungsordnung. 552.
Stammgüter. 552. 895.
Standesherren, Mediatisirte. 552. 895.
Statistik. 553.
Status. 553.
Statuten. 553.
Steinbrüche. 895.
Stellgeschäft. 553.
Stellvertretungsleistung. 895.
Stempelpapier, =Ordnung. 553.
Sternberg. 554.
Steuern u. Abgaben, =Freiheit. 554. 895.
Stiftungen. 555. 895.
Stillschweigender Consens. 556. 895. auch Consens.
Stipendium. 556. 895.
Stipulatio. 556.
Stock= und Stammgüter. 556,
Stolgebühren. 556.
Strafe. 556.
Strandrecht. 896.
Straßenbau. 556. 896. =gerichte. 556. 896. auch Landstraße.
Stratores. 556.
Strictum jus. 556.
Strohwischrecht. 556.
Strombeck. 557.
Studienplan, juristischer. 557.
Studierende. 557.
Suarez. 557.
Substitutio. 557. 896.
Suburbanae. 559.
Successio univ. et sing. 559.
Successorium edictum. 896.
Succumbenz=Gelder. 559.
Sühneid. 560.
Summarischer Prozeß. 560. 896.
Superficies. 560.
Superintendenten. 897.
Superrevision. 560.
Supplication. 560. 897.
Sussex, Herzog v. 897.
Svetonius. 561.
Sylschoß. 561.
Sylvius Antonius Clarus. 561.
Symmachus Reden. 561.
Synallagmatischer Vertrag. 561.
Syndicus. 561.
Synoden. 561.

Taufe. 561. =Bücher, =Scheine. 897.
Tausch=Contract. 561.
Taxatoren. 561. Taxordnung. 897.
Termine. 561.
Territorial=System. 561.
Testament mit sämmtlichen Unterabtheilungen. 561. 897.
Theater. 583. 901.
Theilungen, Theilungsklage. 583. divis. parentum inter lib. 584. 902.
Theophilus. 584.
Theorie. 584.
Thibaut. 584.
Tiberius Gracchus. 584.
Tisch=Titel. 584.
Titulus. 584.
Tod. 585. 902.
Todte Hand. 585.
Todeserklärung. 585. 902. auch unter Abwesende und Ehe zweite.
Tonnengeld. 586.
Torf. 902.
Toscana. 586.
Traditio. 586. 902.
Transmissio. 586. 902.
Trauerjahr. 587. 903.
Traufrecht. 587. 903.
Trauscheine. 587.
Trebellianica. 587. 903.
Trekell. 587.
Tremsbüttel. 587.
Tribunen. 587.
Trinitäts=Termin. 903.
Triticiarische Klage. 903.
Trödelbahn. 587. =Contract. 903.
Tuchten. 587.
Turin. 587.
Tutel. 587. 903.

Ubertus. 588.
Uchte. 588.
Uebermaaß. 588.
Ufer, =Bau, =Land. 588. 903.
Ulpian. 588. 903.
Unbescholtenheit. 588.
Unehrlichkeit. 588.
Ungarn. 588.
Ungehorsam unter Contum.
Universitätsschulden. 589.
Universitas. 589.
Unmöglichkeit. 903.
Unmündige, unter Minderjährige.
Unpflicht. 589.
Untergangssachen. 589.
Unterschrift. 589. 903.
Untersuchungs=Maxime. 589.
Unterthan. 590.
Uri. 590.
Urkunden. 590. 904.
Urtheil. 593. 904.
Usucapio. 594. 905.
Usurpare. 595.
Usus. 595.
Ususfructus. 595. 905. auch Nutznieß.
Uterque. 905.

Väterl. Gewalt, unter Gewalt. 596.
Valentinian. 596.
Vangerow. 596.
Variation. 596.
Vasallen. 596.
Vaterschaft. 596. 905.

Vaticana fragmenta. 597.
Vellejanum Scltum. 597.
Veltlin. 597.
Venedig. 597.
Venia aetatis. 597.
Veräußerungsverbote. 597.
Verantwortlichkeit. 598.
Verbrauchssteuer. 598.
Verdammung 598.
Verden. 905. auch unter Bremen.
Vereine. 598.
Verfassungen. 598. 906.
Vergleich. 599. 906.
Verjährung. 600. 906.
Verlags=Vertrag. 605. 908.
Verletzung. 605. 908.
Verlöbniß unter Ehe.
Vermächtniß unter Legat.
Vermögen. 607. s=Uebergaben. 607. 908.
Vermuthung 607. 908. auch Präsumtio.
Verneinung. 607. 908.
Veronesische Handschrift. 607.
Verschickungskosten. 607.
Verschollene unter Abwesende. 607.
Verschwender. 607. 909.
Versehen im Prozeß. 608.
Versprechen. 608. 909. auch Pollicit.
Versteigerung. 608. 909.
Vertrag. 610. 909.
Verwandtschaft. 612.
Verweisung. 612.
Verzicht. 612. 910.
Verzug unter mora.
Veteres. 613.
Vis. 613.
Vicaria. 613.
Victor, C. Julius. 613.
Viehhandel. 613. 911.
Vierfüßiger Schatz. 613.
Vindex, Vindiciae etc. 613.
Vindicatio. 613. 911.
Visitationen. 614.
Völkerrecht. 615.
Volljährigkeit. 615. 911.
Vollmacht. 615.
Voraus. 615. 912.
Vorkaufsrecht. 615. 912.
Vorladung. 616. 912.
Vormundschaft. 616. 912.
Vorstand. =sgelder. 622.
Vortheilsgerechtigkeit. 622. 913.
Waadtland. 622.
Waarenschuld. 622.
Währziel. 913.
Wässerungsrecht. 913.
Wagner, Dr. Vincenz. 622.
Wahnsinnige. 623.
Wahrheit. 623.
Waide, Waidrecht. 623. 913. auch unter Schäfereien.
Waldrugsstrafen. 626.
Waldungen. 626.
Wasserlauf, =leitungen. 626. 914. =polizei. 914. =recht u. Gewässer.
Wechsel. 626. 914.
Wege, Weggerechtigkeit. 644. 918.
Weichbild. 645.
Weinschank. 645.
Weißthümer. 918.
Weiße, Professor. 645.
Weltgeistlicher. 645.
Wendhagen. 645.
Werbung. 645. Werbofficiere 645.
Were, Wergeld. 645.
Werkverding. 919.
Werlhof. 645.
Werth. 645. 919.
Westen=Thedinghausen. 645.
Westgothen. 645.
Westphalen. 645. 919. Friede. 646.
Wetten. 646. 919.
Wetzlar. 919.
Wiedereinsetzung. 646. 919.
Wiederherstellungsgründe. 650.
Wiederkaufsrecht. 650. 920.
Wiederklage. 650. 919.
Wiederlage. 651.
Wien, Univers. Schlußacte. 651.
Wiesen. 651.
Wildbahn, =fuhr, =hämmelei, =schaden, =zaun. 651. 920. auch unter Jagd.
Wildeshausen. 651.
Willenserklärungen. 651.
Windmühle. 651. 920.
Wirthschaft, =sbücher, =schulden. 651. 920.
Wismar. 652.
Wittwen, Witthum, Wittwengehalt. 652. =casse. 653. 920.
Worms. 653.
Wrogensachen. 653.
Wucher. 653. 920.
Württemberg 653.
Würzburg. 653.
Wüste. 653. 920.

Zahlenbestimmungen. 654.
Zahlung. 654. 921. auch Abschlagszahlung. =sbefehl. 654. =seinstellung. 655. =sfristen. 655.
Zaun. 921.
Zehnte. 655. 921.
Zeit, Zeitberechnung. 657. auch unter computatio.
Zeitwörter. 657.
Zelle. 657.
Zent. 657.
Zeugenbeweis. 657. 921.
Ziegelofen. 663.
Ziehweg. 663.
Zimmern, Dr. S. W. 663.
Zinse, 663. 923.
Zinsgut. 668.
Zölle. 668.
Zorn. 668.

Zubußen. 668.
Zuckerhandel. 668.
Zunft. 668.
Zwang. 669.
Zwang-Gesinde. 669.
Zweifelhafte Sachen. 669.
Zwischenherrscher. 924.
Zwölf Tafeln. 669.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kappler, Friedrich,

Supplement zu Friedrich Kappler's Juristisches Promtuarium, erste Ausgabe 1835 [ein Repertorium über alle von 1800 bis 1837 erscienenen Abhandlungen über einzelne Materien aus der gesammten Rechtswissenschaft, (mit Ausschluß des Criminalrechts) welche in den verschiedenen Annalen, Archiven, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtsprüchen und Gutachten etc. zerstreut

Stuttgart 1837

Jur.is. 103 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740363-5